2. Ex.
Staatl. Bibliothek
Regensburg
A 302
Hist. poe. 1877
1877 b

1773.
1773

Von dem bitter
leiden unsers
hergots mei
alles trauen
nicht zu stellen
weil es an dem
Loa

Staatl. Bibliothek
Regensburg

EUROPÆischer Newer Teut.
FLORUS
Von allen denckwürd: Kriegen Frie..
denshandl: v: notablen Geschichten
de A°: 1618 bis 1659. Sambt verüb.
ten Acten Memorialen v: Churf:
Allianzen uff dem Deputation: v. Wahl.
tage zu Franckfurt Wie auch
Den Geistl: Churfürsten Proposition
Pastorii
Franckfurt bey Georg Fickwirtzen
1659.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Summa Privilegii

ES wird hiemit Vollmacht vnd Freyheit gegeben dem Edlen Herrn Doctori Ioanni Augustino Pastorio Kayserlichen Mayt. Historico, Rhat / vnd Protonotario Apostolico, was bey dieser Kaysl. Wahl / auch sonst / in actis publicis, vnd Historia dignis, allhie vorgangen / sambt darzu gehörigen Kupffern in Truck lassen zuverfertigen / vnd allen andern Buchhändlern verbotten / solche in dieser oder anderer form nicht nachzutrucken / noch feyl zuhaben / bey gewöhnlicher Straff der 10. Marck löthiges Goldts / vnd würcklicher confiscation der Exemplarien, so jhme mit zuthun jedes Orths Obrigkeit / hiemit erlaubt / gegen die jenige / welche ohne sein vorwissen / vergleich / vnd beschehene Revision es werden nach trucken / oder feyl haben / zu inquiriren / vnd abzustraffen. Sign. Franckf. 29. Julii / 1658.

Auß Befelch der Röm. Kays. (L.S.)
auch zu Hungarn vnd Böheimb
Kön. Mayt. Cämmerer

Wolff Philips Reichs Marschall
Graf zu Pappenheim, etc.

O 78/1315

NOs Dei Gratiâ Ioannes Georgius II. Saxoniæ, Iuliaci, Cliviæ, Montium Dux, S.R. Imperii Archi-Mareschallus ac Princeps Elector, Landgravius Thuringiæ Marchio Misniæ ac Vtriusque Lusatiæ, Burgravius Magdeburgi, Comes Marcæ & Ravenspurgi, Dominus in Ravenstein &c. Sacræ Cæsareæ Majestatis & nostro consiliario, *Nobili & Clarissimo, dilecto nobis devoto Ioanni Augustino Pastorio I.V.D. Protonotario Apostolico, & Histriaco-Cæsareo Salutem. Præclara Tua scientiarum merita, quibus apud nos fide digno commendaris Testimonio, nos inducunt, ut Te etiam in Nostrum ac Familiæ nostræ Electoralis Historiographum tenore præsentium assumpserimus, & in Regem armorum: Dantes tibi omnem facultatem hujusmodi officiis convenientem, & volentes te omnibus privilegiis ac Iuribus & immunitatibus ad id spectantibus omninò gaudere. Data Francofurii, 28. Iulii. 1658.*

(L.S.)

Inhannes Georgius
Elector.

Ode Dedicatoria
An Ihre Kayserl. Majest.
Und
VIII. ChurFürsten.

BEsser ist doch nichts zufinden/
Auff der Erden weit vnd breit/
Schöners kan man nichs ergründen/
Als in Teuschland Einigkeit/
Nur zu Franckfurt war zusehen/
Die Churfürsten freundlich geben/
Leopolden Stim vnd Wahl/
Dessen freut sich Berg vnd Thal.

Vnser Mayn Strom sagts dem Rheine/
Vnd der Rhein dem Holland an/
Donaw/ Moldaw/ Elb/ vnd Sprewe/
Oder/ Sale vnd Seekan/
Solches nicht mit still verrauschen/
Alles thut vor Freuden braussen/
Weil nun Leopold gewehlt/
Vnd ein Keyser wird gezehlt.

Nun her zarte Blumen bringet/
Das man solche strewen kan/

In

In das Franckfurt welches singet/
Einen newen Keyser an/
Lorber/ Palmen/ Rosen/ Nelcken/
Werden nimmermehr außwelcken
So lang dieser Keyser lebt/
Alles wächst/ sich regt vnd webt.

O ihr wolgestimmte Kehlen/
Papagey/ Lerch/ Nachtigall/
Traget dieses Keyser-Wehlen/
Durch die Lufft mit grossem Schall/
Singet/ schlaget/ tirliret/
Durch die Klüfft vnd Wälder führet/
Das dem Ferdinandens Sohn
Teutschland setzet auff die Cron.

Heut der Himmel dieses schreibet/
An den hohen Ceder-Stamm/
Heute Leopold bekleibet/
Dessen Cronen/ dessen Nam.
Sieht man am Gestirne schweben/
Vnser Keyser wolle leben/
Zu der Teutschen Frewd' vnd Nutz
Vnd dir Türck zum Schad vnd Trutz.

Alle

Alle Feinde werden legen/
Ab den Muth vnd allen Sinn/
Weil sich Leopold wird regen/
Wie ein Held mit Freuden hin/
Wo sich nur ein Feind läst märcken/
Wird sich vnser Keyser stercken/
Vnd sich rüsten also zu/
Daß das Reich hab Fried vnd Ruh/

Vnsern Leopolden werden/
Acht Churfürsten springen bey/
Auff der runden Kugel-Erden/
Wird der liebe Friede seyn/
Nun man frölich Vivat singet/
Teutschland sehr vor Freuden springet/
Vivat Ferdinandens Sohn/
Der da trägt deß Reiches-Cron.

Dreymal lößt die grossen Stücke/
Franckfurt vnd die Bürger sind
Freuden voll/ sie wünschen Glücke/
Die Mußqueten sie geschwind/
Nahmen vnd die Fahnen schwungen/
Vor den Braunfelß sie sich trungen/
Biß der Acht Chur-Fürsten Schar/

Bracht vom Thumb den Keyser dar.

Jeder Chur-Fürst ließ erschallen/
Die Trompeten/ Kessel-Schlag/
Alles thät in Franckfurt wallen/
Freude war an diesem Tag/
Ja der Himmel selbst bewachte/
Die gerade Zahl/ die Achte/
Phœbus gabe Sonnen Schein/
Wurf den Glantz zum Braunfelß ein.

Nun du Teutschland dich erfrewe/
Und mit beten ruff zu Gott/
GOtt den Keyser benedeye/
Mache alle Feind zu Spott/
Welche sich darwieder legen/
Und doch gar nicht dürffen regen/
Leopold der Erste leb/
Und biß an die Sternen schweb.

Dann so wird das Teutschland wachsen/
Bayrn/ Cöllen/ Maintz/ und Trier/
Brandenburg das Land der Sachßen/
Prage auch der Böhmen Zier/
Heydelberg/ die werden blühen/

Und in gutem Flore grünen/
 Und was kombt zum Röm. Reich/
 Lebet Fried- und Frewdenreich.

Dafür wir nun Gott zudancken/
 Weil es so gekommen ist/
Liebes Teutschland wollst nit wancken/
 Bleib beständig jeder-Frist/
Deinen Adler wollstu lieben/
Leopolden nicht betrüben/
 Ghorche deinem Leopold/
 Im sind GOtt und Menschen hold.

Er wird dich hinwiderumb schützen/
 Türck und Mahomet verjagt/
Deine Feinde wird er putzen/
 Weil sein Eusserstes dran wagt/
Dieser Leopold der Grosse/
Der jetzt blühet wie ein Rose/
 Wird dir stets behülfflich seyn/
 Zu Feld/zu Hauß/starck und fein.

Wie der David groß von Hertzen/
 Jung von Jahren/nam den Raub/
Von den Bären schlug mit Schmertzen/

Ab vom Leib das schwere Haupt/
Goliath dem grossen Riesen/
Solts den Teuffel selbst verdriessen/
So wird Leopold/ ein Held/
Türck dich jagen auß dem Feld.

Darzu gebe GOtt die Stärcke/
Seine Hülff und seine Gnad/
GOtt verley zu allem Wercke/
Seinen Geist und führ die That/
Unsern Keyser woll er segnen/
Seine Güte wolle regnen/
Von dem Himmel/ Gottes Sonn
Bring uns Freud/ Lust/ Frid uñ Woñ.

Nach den grossen Krieges-Plagen/
Gebe GOtt nun Fried und Ruh/
Seine Güte kan wegjagen/
Was uns quält in einem Huy/
GOtt in diesen Zeit und Stunden/
Heilen kan die Krieges Wunden/
Itzo weil man Leopold singt/
Teutscheland zur Tugent springt.

Dedicatoria Authoris

Denen Hoch-Wohlgebornen Grafen vnd Herrn Herrn

GEORG LVDWIG vnd JOHAN JOACHIM

Gebrüder deß H. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern/ der Röm. Keys. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. Mayt. Geheimen Räthen respectivè Cammer-Præsidenten vnd Hof-Cantzlern/ rc.

Meinen Gnädigen Herrn Grafen vnd Mœcenaten.

DAß EE. Excellentien nicht allein mit Dero höchstfleissigsten/ auch vermittelst jhrer berühmter Liberaler Dexterität zu dieser dem gantzen Römischen Reich (nach außgestandener fast anderthalb Jahren hochgefährlicher Vacatur) vnd gemeinem Wesen zu Nutz gereichender Keys. Wahl ein

ein merckliches cooperirt / vnd als deß H. Reichs wohl gegründte Vnder-Säulen statlich fortgeschoben haben / ist der gantzen Welt / vnnd allen deßwegen in der weitberühmten Reichs- vnnd Wahlstatt Franckfurt zusammenkommenden Nationen / mehr offenbahr vnd rühmlich / als daß ich in wenig Blättlein solchs hiebey außbreiten könte: weme solten denn billicher diese daselbst / vnd in gantzem Europa deßhalben geführte Anschläge / Consilia vnd Acta publica, zu der werthen Posterität memorabler Nachricht bequemer dedicirt werden / als EE. Excellentien / die in solchen hochwichtigsten Geschäfften / gleichsamb bey anderthalb Jährigen vngestümmen Meers erhaufften Wasser-Wellen / dennoch mit dem weitfürsichtigen Neptuno das Schifflein zu vnsterblichem Ruhm glückseeligst ans Land zu füh-

ren

ren sich beflieſſen / vnnd deß Authoris Italianiſchen Sonets Acclamation / in Dero zu Wien dem Glorwürdigſten Keyſer LEOPOLDO I. zu vnterthänigſter Ehren / vff den 5. inſtehenden Octobr. angeſtelten Einrits auffgebawten Triumph Pforten / mit gedeylichem Favor würdigen wollen / Dero continuirlichen Hochgräfl. Gnnechſt trewreiferigſter Zuwünſchung alles höhern Vffnehmens vnd deſiderirter Proſperität mich bereitwilligſt recommendirend als E. Hochgräfl. Excell.

Franckf. den 28. Sept. 1658.

vnterth. gehorſamer
Joh. Auguſt. Paſtorius I.V.D.
Protonot. Keyſerl. vnd Chur-Sächſiſcher Hiſtorius.

Denen Edlen / Wohl-Ehrnvesten
vnd Groß-Achtbarn

Herrn Joh. Jacob Dimpfeln/
Fürstl. Sächs. Weymarisch-vnnd
Gotischen Rath/ Mitpflegern deß Allmo-
sen-Kastens / Auch Wohlverordneten
Statt-Hauptmann deß H. Röm.
Reichs Freyen Wahl Statt
Franckfurt/

Vnd Herrn Herrn Jacoben
Aelt-vnd Jüngern de Famars
Wohlvornehmen vnd weit-Corre-
spondirenden Kauffherrn
daselbst.

GLeich wie auß fast erheblichen Vr-
sachen der von Keys. Mayt. vnd
Chur Sachsen hierzu bestellter vor-
benamster Historicus, ohn einige Pas-
sion / vnd von sich selbst / nichts mit
einmischender Partialitäten / son-
dern wie von hohen Orten jhme zu
diesem offentlichen Truck communi-
cirt/

cirt/ solche Acta publica pro & contra eingegeben: vnd verhandelt worden/ auch der lieben Posterität zu einer beständigen Gedächtnus/ an deß Tagesliecht (welches die rechte Warheit niemahln schewen thut) kommen: Also hab E. E. Ehrnveste/ welche ohne das der Historien vnd J. Röm. Key. Mayt. auch dero hochansehnlicher Ministrorum sonderbare Liebhabere seynd/ diesen Europæischen Florum, in trifftiger Erwegung gar vieler von E. E. Ehrnveste sampt vnd sonders mir jederzeit erzeigter Woltahten vnterdienstlich dediciren wollen: damit so wol durch dero rühmlichst verspürte Affection dergleichen angenehme Historische Beschreibungen/ massen vor diesem bey deß Authoris Röm. Adler/ vnd andern seinen denckwürdigen Tractatibus beschehen/ die obschwebende Præeminentz vnnd Libertät deß

Teut-

Teutschen Keysers vnd Nation (gestalt wir keinen andern König / als den Röm. Keyser mit Wort vnd That / ardspflichtig erkennen) conservirt, als auch zu ewigem guten Nachklang deß löblichsten Ertz-Hauses Oesterreich (dessen milder Gütigkeit halben / die Göttliche Providentz solches gegen jhrer Feinde Anschläge / mehr dann alle andere Häuser biß dato seguet) mit Sonnen-glänzender Außleschung / deß nunmehr geführten gegen-Nebels / niemals verfinstert werde. Verbleibend / nechst dienstbereitwilligster Erbietung

EE. EE.

Jederzeit Ergebenster
Georg Fickwirt Bürger
vnd Buchhandler
zu Franckfurt.

Teutscher Florus.

Vorbericht an den Leser.

JCh zweiffele nicht Großgünstiger Leser/ es werde dir dieses zusammen gefastes Kriegs- und Histori-Tractätlein/ wegen seiner Kürtze angenehm und beliebt seyn/ dann allhier alles nach dem A'. Calender vorgestellet/ welches männiglich noch vor Augen und bey diesen Zeiten in frischer Gedächtnus schwebet/ wird also mehr Auffmerckens/ als weitläufftigen Berichts vonnöthen seyn. Vale.

Eingang zu der Summarischen Verfassung deß Teutschen Nördisch und Niederländischen Kriegs/ und andern denckwürdigen Geschichten/ Anno 1618. biß 1659.

DEr Anfang alles übels pflegt gemeiniglich zu seyn die Zweyspalt der Religion/ oder die Aufflehnung der Underthanen gegen ihre

 Obrig-

Obrigkeit / vnnd solches wahr zu machen bezeigten die rebellirende Hussiten in der Würcklichkeit / in deme sie (ohnangesehen alles respects, welchen sie Ihrer Keyserl. Mayt. als ihrem rechtmässigen von Gott verordnetem Oberhaupt schuldig waren) Anno 1618. den Grafen Wilhelm Slabata Römischen Camer-Præsidenten / Grafen Jaroslaum Botzit Reichsmarschallen / vnd Philippum Fabricium Secretarium in dem Prager Schloß auß den Fenstern 40. Elen hinab in den Graben stürtzen thäten / welche dennoch alle drey durch Schickung GOttes bey Leben geblieben. Dieses alles vnd andere Vrsach / nach erschienenem grossen Cometstern / erregte den Krieg zwischen dem Kayser Matthias vnd den Böhmen. Kayserlicher General war Graf Tampier, dero Böhmischen Graf von Thurn / wie aber die Böhmen dem Tampier zu starck kamen / schickte Albertus Ertzhertzog dem Ferdinando II. (dann Anno 1619. starb Kayser Matthias ohn Leibserben / welchem Ferdinand in der Kayserl. Cron folgte) den Buquoy zu Hülff /

Hülff / diesem entgegen zog Graf Ernst von Manßfeld den Böhmen zu / vnd eroberte Pilsen mit Sturm.

Den 28. Aug. Wurd von den samptlichen Churfürsten Ferdinandus II. zu Franckfurt Römischer Kayser / vnd von den meisten Böhmischer König erkläret / deme aber schnurstracks zuwider erwehlten die Böhmen Fridericum Pfaltzgrafen bey Rhein / zum Böhmischen König / vnd verstiessen also Ferdinandum / den sie 1617. im Sept. gekrönet hatten. Dieses verursachte einen grossen Krieg / deme sich auch Bethlehem Gabor einflechtete vnd wegen seiner Macht König in Vngarn benennet wurde. Es halffen auch den Böhmen Anno 1620. die Oberösterreicher / die Mährer / die Schlesier / die Laußnitzer / vnnd also starck bemannet / belägerten sie Wien nunmehr zum andernmahl / vnd wurden von Bucquoy / gleich wie das erstemal abgejaget / in dem er den Mansfelder erstlich bey Nodlitz / zum andernmal bey Langenlois schlug / daß in beyden Treffen bey 2000. blieben.

Den 5. Aug. Wurden die Oberöſter-reicher/ von dem Hertzogen in Bayern/ welcher der Catholiſcher Liga General war/ gantz zumalen geſchlagen.

Den 3. Sept. ſchlug Bucquoy die Böh-miſche bey Sintzendorff zum drittenmal/ vnd blieb bey 500. todt / an Böhmiſcher Seiten der General von der Cavalleria Herr von Feltz/ vnd auff Kayſerl. Seiten General Lieutenant Cæſari.

Den 9. Octob. wolt Graf Tampier das Schloß Preßburg erobern / welches mit Bethlehems Völckern beſetzt ware / wurde aber vor dem Thor / in deme er die Petarde anzuſchlagen von ſinnen ware/ erſchoſſen.

Den 8. Novemb. Geſchahe die groſſe Schlacht auff dem Weiſſenberg/ recht an dem Tage / da durch die gantze Welt das Evangelium geleſen wurde / ge-bet dem Kayſer was deß Kayſers iſt/ vnnd GOtt was GOttes iſt / vnd blieben der Böhmiſchen 9000. die Kayſeriſchen eroberten zehen groſſe

Stück/

Stück/vnd vngefehr 100. Fähnlein/Graf Pappenheim ist verwundt vnder den Todten gefunden/vnd es verlor der Graf Wahl seinen Arm. Nach dieser Schlacht ergab sich gantz Böhmen wieder an den Kayser / ausser Pilsen / welches sich biß 1621. den 1. April erhielt/ vnnd die Besatzung mit 140000. Reichsthaler außgekaufft wurde. Es folgte hierauff vnnd ergab sich Mähren dem Bucquoy, vnnd Schlesien dem Churfürsten von Sachsen / so es an Kaysers Seiten hielte.

1621. Vergliech sich die Union mit dem Marquis Spinola.

Den 29. Januar. ist der Bann wider Pfaltzgraf Friderich / Johann Georg Marckgraffen zu Jägerndorff / Fürst Christian von Anhalt / vnd Georg Friderich Grafen von Hohenloh zu Wien publicirt worden.

Den 19. Julio schlug Mansfeld mit dem Tylli bey Weidhausen/ bald darauff noch einmahl / siiegte beyde-

mal / vnnd erschlug der Tillischen 3000.

Schlug er bey Mingelsheim dem Tilli abermal bey 2000.

1622. den 7. April. Ward solches revangiret vnnd schlug General Tilli den Marggrafen von Durlach bey Wimpffen 6000. Mann / bekame 2000. Gefangen / eroberte 38. Metalline Stück / 120. Fähnlein / vnd 1500. Bagagi Wägen mit Beut beladen.

Im Junio eroberte Bucquoy Vngarn wider / wurde aber bey Neuheusel erstochen / durch dessen Todt alles wider an den Bethlehem Gabor kame / er machte aber gleichwol diß Jahr mit dem Kayser Fried / vnd begab sich der Vngarischen Cron / dessen Stelle zu ersetzen / kam Hertzog Christian von Braunschweig / eroberte Westphalen.

Im Julio ergab sich auch die Laußnitz an den Churfürsten von Sachsen / welches viel Mühe kostete / weil sie der Marggraff von Jägerndorff starck beschützete.

Den

Den 2. Julij. Wurde Hertzog Christian/welcher sich Gottes Freund vnd der Pfaffen Feind nante/vom General Tilli/Corduba/vnd Anhalt bey Höchst geschlagen/vnd der seinen in 6000. ersäufft vnd erwürget/worunter 2. Grafen/ einer von Eber- vnd einer von Löwenstein/hierauff begab sich Hertzog Christian zu dem Mansfeld/bey welchem Pfaltzgraf Friederich ankommen war/verliessen aber die Vnterpfaltz alle drey / vnnd giengen auff der Holländer begehren auff Bergen ob Soom / solches / weil es Spinola belägert hatte / zu entsetzen : dieses zuverhindern / legt sich Don Corduba bey Floreach in den Weg / darüber es zum Treffen kam/ daß Mansfeld alle Bagagi / Hertzog Christian aber den lincken Arm/vnd beyde in 3000. Mann haben im stich gelassen den 19. Augusti. Don Corduba fühlete es auch wol/welches hierauß zuersehen war/ daß er den Mansfelder Bergen ob Soom zuentsetzen muste ziehen lassen/bliebē also jedem fast 2000. Mañ. Nach entsetzung Bergen ob Soom / wendeten sich

Mansfeld vnnd Hertzog Christian nach Ostfrießland vnd Westphalen / Pfaltzgraf Friderich aber bliebe in Holland.

Anno 1623. den 7. Jenner. ist die Kays. Proposition zu Regenspurg fürgetragen vnd den 5. Hornung Maximilian Hertzog in Bayern an deß Pfaltzgrafen statt zum Churfürsten ernennet vnd investirt worden.

Den 6. Aug. wurde Hertzog Christian bey Stattlo / Graf von Mansfeld aber bey Frisoit / geschlagen vnd blieben / dem Hertzog Christian 2000. dem Grafen von Mansfeld aber 1000. todt / 9000. wurden gefangen / 75. Fähnlein vnd 12. grosse Stück / so jhnen die Holländer vorgeliehen hatten / seyn im stich gelassen / diesem nach erhuben sie sich beyde in Holland / Engelland vnd Franckreich / newe Armeen auffzubringen / vnterdessen fiel Bethlehem Gabor mit vielen Türcken wider in Vngarn / vnd schlug bey Tyrna den General Caraffa, den 6. Decemb. auch den Marggrafen de monte negro, hungerte

gerte den Rest so auß / daß sie fast alle verschmachen musten. Schrieb darauff dem Kayser Articul vor / welche Ferdinand mit dem Schwerd beantwortete / vnnd schlug jhm Esterhasi bey Neutra das gantze Türckische Heer / dieses bewoge den Bethlehem Gabor zum andernmal Frieden zumachen / blieben also in diesem Krieg von beyden theilen 9000. todt / vnnd nunmehr vermeinte man es würde der Krieg ein End haben / in deme deß Kaysers Feinde alle gedämpffet / aber es gienge erst recht an / vnnd kamen in diesem Jahr 1625. Hertzog Christian / vnd Graf von Mansfeld wider in Teutschland / hatten eine grosse Armee von allerhand Völcker / verwüsteten das Ertzstifft Cölln / thäten aber sonsten wenig.

Den 25. Mart. wolte König auß Dennemarck Christianus IV. auch nicht feyren / machte mit dem Niedersächsischen Craiß eine Verbündnuß wider die Kayserliche / weilen selbe / wie er vor-

wand/so weit vmb sich grieffen/diesem kame die Kayserliche Armee entgegen/welche der Tilli mit dem Wallensteiner commandiret: den 20. Julij stürtzte König Christian zu Hammeln vom Wall/mit seinem Pferd in den Graben 29. Schuh hoch/welches vor ein böses omen außgedeutet wurde.

An. 1625. den 4. Jul. überfiel Tylli die Dänischen bey Hanover/vnd schlug deren bey 300. Tod/darunter Hertzog Friderich von Sachsen-Altenburg vnnd Obertraut waren/welcher letzter sehr betrauret worden.

Den 10. Oct. wurden die Evangelische rebellirende auß dem Ländlein ob der Ens geschafft/darüber die Bauren zum andernmal auffstunden/vnd schlugen den Hertzog Adolph von Holstein 1500. Mañ/bald drauff schicket der Bayerfürst 6000. Mann auff sie/derer sie wider 3000. erschlugen/daß die Generalen im Hembd entfliehen musten. Abermal schlugen sie in drey Schiffen 300. Bayrische todt/belägerten

lägerten Lintz/ worüber jhr General ein Hutmacher erschossen wurde / welches sie nur verbitterte / daß sie einen andern General / nemlich einen Schuster erwehlten/Lintz noch einmal angriffen/vnd nunmehr 80000. starck waren / da schickte der Bäyrfürst jhnen den Lindlo entgegen / sie schlugen jhn aber dermassen / daß Lintz vnd Wien darob erschracken / vnnd diß geschahe den

10. Novemb. Sie verloren aber auch 4000. Mañ/darzu jhren General/ wehlten aber alsbald einen Studenten zum dritten General/welcher sich als ein tapfferer Kerl noch tapfferer machte / sie berufften den Pappenheim zur Schlacht/ (dann Pappenheim wurde nach dem Lindlo auff sie zugeschickt) Pappenheim kam/sie schlugen jhm den rechtem Flügel/ er aber betrog sie mit einem Kriegspossen/ vnd schlug jhrer bey 6000. Alles vngeachtet/sambleten sie sich abermals / vnd verlohren den

19. Dito 2000. da begunten sie etwas

zu trau-

zu trauren/ jhr Student aber ermahnete sie so/ daß sie es noch einmal wagten/ er selbst machte den Anfang/ vnd setzte mit vnglaublicher Dapfferkeit mitten in deß Pappenheimers Heer/ daß es sehr gefährlich stunde/ wurde aber Gefangen/ vnd den

20. Nov. darauff das gantze Heer geschlagen. Wann sie zum Streit giengen/ sungen sie allezeit: Erhalt vns HErr bey deinem Wort/ vnd steur/ rc. Der letzten erschlagenen sind gewesen 7000.

Im Decemb. schlug der Mansfeld mit dem Wallsteiner bey Dessau/ vnd verlohr 3000. Mann/ 37. Fähnlein vnnd 17. Stück.

Den 8. Dec. wurde Ferdinand III. zum Vngarischen König gekrönet.

Anno 1626. im Junio fieng Bethlehem Gabor den dritten Krieg mit dem Kayser an/ Wallenstein aber den Mansfeld in Vngarn verfolget/ trieb den Bethlehem wider zurück/ daß er also zum 3. mal mit dem Kayser Frieden machte.

Den

Den 16. Junij starb Hertzog Christian von Braunschweig.

Im Augusto schlug König Christian mit dem Tylli bey Lutter / vnnd verlohr 7000. Mañ / worunter Philippus Landgraf auß Hessen / Fuchs / der Reuterey General / vnd viel Grosse mehr geblieben sind / 3000. seynd Gefangen / 30. Stück Geschütz / vnd 95. Fähnlein von den Kayserlichen erobert.

Anno 1627. starb Graf Ernst von Mansfeld in Bosnia / als er auß erheblichen Vrsachen dem Krieg abgedancket / vnnd nach Venedig zu raisen entschlossen hatte / er starb zwischen zweyen Officirern stehend / bald darauff starb auch zu S. Martin in Vngarn / Johan Ernst / Hertzog von Weymar / welcher deß verstorbenen Mansfelds Armee führete / vnd eroberte nun Walenstein die gantze Schlesien wider / trieb den Mißlau / Holken / Baudiß vnnd Rantzau nach der Marck / welche sich nach dem Marggrafen von Durlach

zogen / vnnd giengen miteinander nach Holstein: hierauff stieß der Tylli zum Wallenstein/ vnd folgten jhnen/ triben sie auch ins eusserste von Jütland/ bekamen darauff die meisten Völcker in:

(4. Sept.) Jütland gefangen: Vnd verfolgten die Dänen/

(18. Octob.) Hierauff ergaben sich den Kayserlichen:

(14. Novemb.) Nyenburg.

(12.) Bremerverde.

(19. Decemb.) Wolffenbüttel/ welche alle mit Dänischen Völckern besetzt waren.

An. 1628. Gaben sich die Kayserischen auff die Ost-See/ namen Pommern vnd Rügen biß auff Stetin vnnd Stralsund ein.

Den 7. May eroberten sie auch Stade/ vnnd schlug dem König in Dennemarck der Wallenstein bey Wolgast 2000. Tod.

Den 22. Aug. belägerte drauff Stralsund/ hier zwischen nahm Tylli/ welcher

(14. Nov.)

(14. Nov.) absonderlich kriegte/ Crempen ein/ vor Glückstadt aber wolts jhme nicht glücken.

Anno 1629. den 9. Julij schloß der König in Dennemarck mit dem Kayser einen ewigen Frieden. Hierauff begehrten die Catholische von den Reichs-Fürsten alle Kirchengüter/ welche die Weltliche de facto occupirt hatten.

Den 15. Nov. starb Bethlehem Gabor an der Wassersucht.

Anno 1630. wurde Wallenstein auff dem Collegial-Tag zu Regenspurg seines Generalats entsetzet/ vnd Tylli an seine statt genommen/ Wallenstein schriebe daselbst mit Kreiten auff den Tisch: Hie ligt meine Reputation/ vnd deß Kaysers Cron: Die Churfürsten werden empfangen ihren Lohn.

Den 24. Jun. kam König Gustavus Adolphus auß Schweden in Pommern/ dessen Volck vorher Stralsund/ in welcher Belägerung dem Keyser seel. zehen-

tausend

tausend geblieben sind / befreyet hat.

Den 30. Jul. ergab sich Stetin an den König / welcher nunmehr 33000. starck war / 25000. zu Fuß / vnnd 8000. Pferd.

Im Augusto schlugen die Schweden dem Savelli bey Rubnitz 1500. Mann.

Im Sept. schlugen die Schweden mit den Kayserl. bey Stetin/vnd blieben beyderseits 1500.

Den 13. Decemb. gieng der König auff Gripshagen/ eroberte es / vnnd schlug 2500. Tod/ruckte darauff vor Gartz / die Kayserlichen aber/ welche daselbst jhr Läger hatten / entwichen vnnd steckten die Stadt in den Brand / vnnd erhoben sich eylends nach Franckfurt an der Oder/ denen der König 24000. starck gefolget/ vnd bey Königsberg in der Marck 1000. Croaten nidergehauen.

1631. Hat der Churfürst von Sachsen ein Convent der Protestirenden gegen Leipzig außgeschrieben/deme dieselbe fast alle beygewohnet / vnnd unangesehen sie von

von Keys. M. hefftig abgemahnet wurden/ein Schluß gemacht.

Den 9. Martij eroberte Tylli Neu-Brandenburg/ vnnd erschlug tausend Schwedische.

Den 3. April. eroberte der König Franckfurt an der Oder/ vnd erschlug bey 3000. Kays. nam 4000. Gefangen.

Den 10. Maj. eroberten die Kayserl. Magdenburg/ vnd blieben der Magdeburger 30000. durch Schwerdt/ Fewer vnd Wasser/ es hat die Beläg- vnd Eroberung den Kayserl. bey 9000. Mann gekostet.

Den 15. Jun. wurden die vertriebene Hertzogen von Meckelnburg/ vom König Gustaf solenniter wider in jhr Land gesetzt.

Im Julio schlug der König sein Läger bey Werben/ vnd erschlug der Kayserlichen Reuter bey Burgstall 1000. Mann/ vmb diese Zeit schlug Gustaf Horn in Schlesien zu Grünberg 400. Kayserliche.

Den

Den 25. Aug. hat Tylli sich der Statt Hall vnnd Mersenburg / darnach der Statt Leipzig bemächtigt.

Den 29. Augusti kam der König nach Wittenberg / allda er über die 24000. starck über die Elbe gangen / vnd sich mit ChurSachsen vnnd Brandenburg conjungirt hat.

Den 7. Septemb. Geschah die grosse Schlacht bey Leipzig / allda der Kayserl. 9000. der Sachsen 2000. der Schweden 1500. erschlagen worden. Dem Schweden seynd 29. Stück Geschütz / 120. Fähnlein zukommen / Tylli selbsten verwundet worden / vnd mit Rudolpho Maximiliano Hertzogen von Sachsen / denen Grafen von Pappenheim vñ Fürstenberg / erstlich nach Halberstatt geflohen.

Den 8. Septemb. verfolgte der König die Kayserl. traff sie bey Hall / vnnd erschlug jhrer wider bey 3000.

Den 12. dito eroberte der Churfürst Leiptzig wider.

Den

Den 18. dito der König Erfurt. Darnach Königshofen vnd Wirtzburg.

Den 2. Octob. hat die Statt Wirtzburg sich ergeben / den 8. ejusdem ist das Schloß mit Sturm erobert worden.

Den 11. Nov. der Churfürst zu Sachsen / Prag. Darauff folgte Böhmen sampt der Statt Eger.

Den 17. Novemb. ist der König von Schweden durch Franckfurt am Mayn / mit welcher Statt er sich vorgehenden Tags vertragen / geritten / hat noch selbige Nacht Höchst in seine Gewalt gebracht.

Den 13. Decemb. Mayntz / Oppenheim / Walloff / vnd wurden in beyden letzten bey 2000. Spannische ersäufft vnd erschlagen / vnd 20. Stück Geschütz erobert.

Den 24. dito eroberte Bannier Magdeburg wider.

Anno 1632. den 19. Jan. eroberten die Schweden Wißmar / vnd hieb Obrister

Lohau.

Lohausen von der Besatzung (die sich dem Accord nicht gemeß hielt) 500. Mann darnider.

Den 1. Febr. eroberte Gustavus Horn Bamberg / der Tylli schlug jhn aber bald wider hinauß / vnnd erschlug 4000. Schweden.

Den 21. Mart. kam der König Gustavus in Nürnberg.

Den 28. Mart. eroberte er Donawert / vnd schlug der Kays. 800.

Den 5. April kahm er über den Lech / schlug wider 1000. vnd verwundet den Tylli / daß er bald darauff in Jngolstadt gestorben.

Den 15. April. gieng der König auff Jngolstadt / allda zu recognosciren jhme das Pferd vnder dem Leib erschossen worden. Deßgleichen ward Marggraff Christoff von Baden darvor erschossen.

Den 10. April erobert er Augspurg / hergegen der Bayrfürst

Den 28. dito Regenspurg / vnnd den

4. Maij

4. Maij Wallenstein/Prag/der König aber den

27. Landshut.

Den 14. Maij München/allwo die Bürgerschafft sich mit 300000. Reichsthl. rantzionirten/ vnd schlug der Cantzler Oxenstirn 1500. Spanische bey Lau. (15. dito) tereck.

Den 16. erschlugen die Schweden 4000. gewaffnete Bauren bey Bregantz.

Hat der Churfürst zu Trier den Frantzosen die Vestung Ehrnbreitstein eingeraumbt.

Den 6. Jun. erschlug der Oberste Degenfeld 600. Kays. bey Düttlingen.

Den 21. Junij haben die Schwedische Coblentz ingenommen/ wie auch Montebaur/Engens/Laenstein/Oberwesel/Boppart den Frantzosen eingeraumbt.

Den 8. Julij kahm der König Gustavus wider vor Nürnberg / verstärckt sich daselbsten in 75000. weilen Wallenstein (der nun wider Generalissimus

mus worden war) auch der Bayrfürst eben so starck da lagen / die Statt zubelägern.

Den 10. dito wurden die Schwedischen von den Kayserischen 200. hergegen den Kayserl. von den Schweden bey Weissenburg 600. erschlagen / vnd jhr Oberster Sparr gefangen.

Den 10. Aug. ist Trier nach etlicher Tag Belägerung den Frantzosen übergeben.

Den 24. Augusti grieff der König den Wallenstein in seinem starcken Läger an / beschoß es mit 60. Stücken / vnd bliebe beyderseits viel Volcks / der König verlohr 4000. Mann / die Kayserl. 2000. General Bannier ward verwundt / General Torstensohn Gefangen / die Kayserl. verloren 2000. Graf Fugger / vnnd General Caraffa blieben tod.

Den 28. Septemb. Zog der König von Nürnberg auff / vnd kahm nach vielem Vmbweg mit dem Wallenstein (der dem Sachsen ins Land gefallen war.) den

16. Nov.

16. Novemb. bey Lützen zuschlagen / da er dann bald im Anfang geblieben / Hertzog Bernhard aber erhielt die Victori / vnnd erschlug der Kayserlichen 9000. worunter Pappenheim gewesen / vnd der Abt von Fuld / auff beyden seiten seynd fast alle Obersten vnd Generalen verwund worden. Die Kayserl. erhielten 60. Fähnlein.

Den 26. Nov. ergab sich auch Franckenthal an die Schwedische.

Den 28. Nov. eroberte Gustaf Horn Benfelden / vnd schlug der Rheingraf der Kayserischen bey Brysach 600.

Den 27. dito erschlug der Pfaltzgraf von Birckenfeld der Bayrischen bey Landshut 600.

Den 28. Decemb. 1632. ward General Bandis von den Cöllnischen auß Deütz getrieben: Aber daß angezündte Pulver schlug die Kirch daselbst in die Lufft.

Den 29. dito starb Pfaltzgraf Friderich an der Pest in Mayntz.

1633. den 3. Jan. erschlug der Rheingraf

graf im Sundgau 2000. gewaffnete Bauren/vnnd Pfaltzgraf von Bircken- feld 1100. Lothringische/den

18. dito bey Heidelberg/ welches er er- oberte.

Den 28. Jun. erschlugen die Lünebur- gische der Kayserischen bey Hammeln 7000. Mann / worunter jhr Haupt Me- rode gewesen / verlohren alle Kriegs- rüstung vnnd Geschütz vnnd 70. Fähn- lein.

Den 19. Julij eroberten die Lünebur- ger Hammeln / Feldmarschall Knip- hausen Oßnabrugk / vnnd das gantze Stifft.

Den 28. dito ist der junge Printz von Dennemarck in Schlesien erschossen worden.

Den 18. Octob. wurden der Schweden von Wallenstein bey Steinau 2000. nidergemacht/Graf von Thurn vnd Ge- neral Dubald Gefangen.

Den 20. dito hieben die Sachsen vnd Brandenburger bey Strelen 500. Cro- aten/

aten/vnd bey Crota 1000. Polacken darnider.

Den 4. Nov. eroberte Hertzog Bernhard Regenspurg/hawete den

(20. dito) bey Straubingen 2000. gewaffnete Bauren darnider.

Im Jan. schlugen die Schweden 300. Kays. bey Eichstät / vnd hieben die Obristen/Rosa vnd Karff bey Eger 500. Croaten tod.

Den 25. Febr. ist der Generalissimus Hertzog von Fridland sambt den Graffen Tertzky vnnd Kintzky in Eger vom Gordan vmbs Leben gebracht worden / wegen grosser entdeckter Verrätherey: darauff die Churfürsten den König auß Vngarn Ferdinandum III. Generalissimum begehrten.

Den 25. Maij. erschlugen die Sachsen der Kayserischen bey Lignitz 4000.

Den 14. Jun. belägerte Ferdinandus III. Regenspurg/lag sechs Wochen darvor / gewan es endlich mit Accord / vnd

kostete jhn diese Belägerung vierzehen-tausend Mann / dann jhme acht tausend erschlagen worden / sechstausend gestorben vnd verlauffen.

Den 10. Julij eroberte Hertzog Bernhard Landshut wider / vnd schlug in der Statt tausend Mann darnider / General Altringer wolte der Statt zu zu Hülff kommen / wurde aber auff der Brück daselbst erschossen.

Den 16. dito gieng Regenspurg über / die Belägerte haben nicht mehr als vierhundert fünff vnd sechtzig Außfäll gethan / jhr Commendant war General Major Lars Kagge / ein tapfferer Soldat / haben auch nicht mehr als sieben Generalstürm abgeschlagen / endlich gebrach es jhnen an Pulver.

Den 18. dito verließ General Bannier Prag / welches er mit den Chur-Sächsischen vnnd Brandenburgischen belägert hatte / vnd erschluge Gen. Stalhans bey Brandeiß 400. Croaten.

Nun versamleten sich all Evangelische

Armeen

Armeen im Reich/vnd wolten Nördlingen / welches die Kays. belägert hatten / entsetzen/darüber

(Den 17. dito) es zu einer grausamen Schlacht kame / vnd blieben der Schwedischen 12000. Mann/6000. wurden gefangen/darunter gewesen/Feldmarschall Gustaf Horn/Graf Cratz/General Major Roßstein / General Major Schaffelitzky / vnd andere 14. Obristen/der vornembsten so erschlagen waren/ ein Junger Marggraf von Anspach/ein Herr von Zerotin/Obrister Weitberger/ vnd andere mehr. Es wurden bekommen 80. Stücke/10000. Pferde/4000. Wagen/300. Fähnlein/auff Kays. Seiten sollen kaum 1200. geblieben seyn. Hierauff muste Bannier in das Reich/ vnd wurde Hertzog Bernhard auß Franckreich verstärcket. Diese Niederlag erregte am Rhein/ Neccar vnnd Mayn einen erbärmlichen Jammer.

Den 7. Oct. eroberte der Rheingraf Philipsburg/ vnd erschlug 1500. Kay-

 serische/

ferische/starb aber bald darauff / wie auch Gen. Dubald.

Den 28. dito schlug General Hatzfeld / der Hessen vnnd Lüneburger bey Hirschfeld 1500.

1635. den 20. Maij wurde der Prager Fried geschlossen / über welchem Chur-Sachsen/Chur-Brandenburg / Hertzog Wilhelm von Weymar/ vñ Hertzog Georg von Lüneburg / mit den Schweden in Feindschafft gerathen/ vnd verstärckt sich Banner in 24000. Mann.

Den 7. Jun. schlug der Hertzog von Rohan der Kayserlichen vnnd Spanischen im Lobinger Thal 1400. hernach bey Metz an der Addua 3000.

Den 20. Octob. widerumb 2000. am Wormbser Passe/ abermals den (31. dito) bey Morbegno 3000. welches schlechte Freudenfewer gab.

Den 2. Novemb. erschlug General Banner der Sächsischen bey Dömitz 2000.

Den 17. Dec. bey Kiritz 700. Mann.

Den

Den 18. dito erschlug der Hessische General Melander 1000. Ligistische bey Rehven.

Den 19. dito schlug Banner abermal 200. Sächsische/ bey Sandau.

Den 21. eroberte er die Stadt Havelberg mit Sturm.

Anno 1636. den 10. Jan. eroberte er Barby auch mit Sturm/ wo er den Obristen Mitzloff fieng/ vnd in Finland schickete.

Den 23. Febr. schlug Baudiß/ Sächsischer General Leutenant der Bannirischen 200.

Den 22. Mart. schlugen die Bannirischen der Sächsischen 300.

Den 3. Jul. eroberten die Sächsischen die Stadt Magdeburg/ dabey auch der General Hatzfeldt gewesen / hergegen schlugen die Schwedische wider 400. Sächsische / auff dem Paß Wolffshagen.

Den 24. Sept. Hierauff erfolgte die grosse Schlacht bey Wittstock / da die

Schwedische der Kays. vnd Sächsischen 7000. erschlagen haben.

Den 3. Octob. schlug Hertzog Bernhard in Burgund dem Gallas 1800. Mann.

Den 12. dito eroberte Bannier die Werber-Schantz wider / zoge darauff in 3000. starck auff Erffurt / vnnd von dannen zu Ende deß Jahrs / vor Leipzig.

Anno 1637. verfolgte er etliche Sächsische Regimenter / biß gen Torgau / beschoß Torgau / eroberte es / vnd name darinnen alle Sächsische / mit 25. Standarten vnd Fahnen gefangen / zoge darauff wider vor Leipzig / vnd wolte es stürmen / (den 6. Febr.) bekame aber Zeitung / daß die gantze Kays. Armee / die Statt zuentsetzen / in der Nähe wer / verließ derowegen die Statt / vnnd reterirte sich nach Torgau / wurde aber allhier von 95000. eingeschlossen.

Den 25. Febr. starb Ferdinandus II. zu Wien im 59. Jahr seines alters.

Den 24. Jun. schlugen die Weymarischen

schen in Burgund / bey Bysantz / 1800. Lothringische.

Den 18. Jul. brach Banier von Torgau auff / vnnd war nun kaum 11000. starck / es folgten jhme 12000. Croaten / vnd hieben jhme 600. nider / er erhieb hergegen jhnen bey Landsberg 1000. Mann.

Den 26. Jul. conjungirte Banni er sich mit Feldmarschalk Wrangel in 20000. zu Neustadt / es kame jhme auch ein newer Succurs auß Schweden 10000. starck / musten aber alle sich in der Insul Wollin reteriren. Nunmehr solte man gemeinet haben / die Schweden würden zu wenig Schiffe finden / über die See zufliegen / aber die Kayserische wurden in dem verdorbenen Pommern / durch Hunger / Kälte vnd Kranckheiten geschwächt / daß sie sich auß Pommern erheben musten.

Den 6. Jan. beschoß Hertzog Bernhard Rheinfeld / Jean de Werth entsetzte es / vnd thate den Weymarischen etwas Schaden / wie dann General Leutenant

Staatl. Bibliothek Regensburg

Rheingraf geblieben / Obrister Erlach vnd Canoffsky gefangen worden / Hertzog Bernhard brachte es jhme wider ein / erschluge jhme zu Rotenhauß 300. hernach 1500. Mann / vnnd wurde Jean de Werth, Savelli, Enckefort, Sperreuter / Graf von Fürstenberg / 4. Obriste / 1800. Knecht / vnd 1200. Einspänniger gefangen / welches bey Rheinfelden geschehen.

Den 4. Mart. eroberten die Brandeburgischen die Statt Gartz / vnd hieben 200. Schweden darnider / jetzund bekam der Bannier 1400. Mann zum Succurs auß Schweden / 71. Stück / 24. halbe Cartaunen / Proviant vnnd Munition / erstreckte sich also seine Macht zu Felde wider auff 25000. Mann / vnnd 130. Stücke / hierauff zoge er auch durch Stettin / hielte Bettag / vnd gieng mit erschrecklicher Furi den

15. Julij auff Gartz / eroberte es mit Sturm / vnd hiebe in 300. Brandeburgische darnider / schleiffte darauff die Statt.

Es sahen die Kayserische vnd Schwedische einander eine geraume Zeit an/ die Kayserlichen wolten den Bannier gantz vertilgen/ er aber wolte nicht weichen/ endlich schlug Bannier die Sächsische zwischen Dömitz vnnd Lentzen / daß jhrer 2400. todt blieben/ die Kayserische wolten jhnen helffen / verlohren aber auch 100. Courassirer / wie auch bald darauff zu Perleberg 300. dieses trieb den General Gallas/ daß er auffbrach/ vnd über die Elbe auff Saltzwedel gieng.

Den 29. Julij schlug Hertzog Bernhard den General Götzen bey Wittenweyer / der Brysach/ (welches Hertzog Bernhard belägert hatte) entsetzen wolte/ vnd blieben der Kayserischen 1500. todt/ worunter 7. Obriste gewesen/ bald darauf schlug General Major Rosa dem General Major Horst noch 200. todt.

Den 4. Octob. schlug Hertzog Bernhard den Lotthringer (welcher Brysach auch entsetzen wollen) auff dem Ochsenfeld/ vnd erschlug jhm bey 1000. Mann/

Er Hertzog von Lothringen war kümmerlich entkommen / sein Vetter Bassompier wurde mit drey Obristen gefangen.

Den 14. Octob. schlug Hertzog Bernhard den Götzen noch einmal vor Brysach / vnd erschlug jhm 1000. Mann / darbey 3. Obristen / vnd 5. Capitain gefangen worden.

Den 17. Ocob. hat General Hatzfeld die Schwedisch-Pfaltzgräfische bey Lemgaw geschlagen / der junge Pfaltzgraf Rupertus wurd gefangen / vnnd seine Leib-Kutsch Chur-Maintz verehrt. Princeps Carolus Ludovicus vnd der Schwedische General King flohen auff Minden / es blieben auff 2000. tod / die Kays. eroberten 343. Fähnlein vnd 18. Stück Geschütz.

Den 19. Dec. eroberte Hertzog Bernhard die grosse Festung Brysach / da die Belägerte auff das letzt Menschenfleisch gefressen haben.

An. 1639. den 11. Jan. erhube sich Gen. Bannier über die Elbe / bey Lauenburg.

Den 1. Febr. machte sich General Major

jör Pful an Garleben/da der junge Helmuth Wrangel lag / welcher mit 300. Reutern zu den Schweden fiel/vnd jhnen biß an sein Ende tapffere Dienste thate.

Den 3. Mart. schlug General Major Pful vnnd Helm. Wrangel dem Feldzeugmeister Sals bey Elsterberg 600. Mann/ vnnd namen jhn mit 2. Obristen vnd 600. Knechten gefangen.

Den 4. April schlug General Major dem Marozin / bey Hohenstein / 800. Mann/ vnnd bekam 2000. Fußvölcker/ 30. Estandarten vnd 20. Fahnen gefangen.

Den 23. April eroberte Gen. Bannier Pirna mit Sturm / vnnd wurden 500. Personen/ Soldaten vnd Bürger getödtet/trachte darauff in Böhmen/ die Kays. aber zogen wider jhn 7000. starck.

Den 19. Maij. ruckte Gen. Bannier vor Prag/ vnnd schlug den Gen. Hofkirchen 6000. Mann / vnd bekam auch 20. Estandarten.

Den 2. Jul. schlug Obr. Münchhau-

sen an den Mährischen Gräntzen 400. Kayserl. jetzund kam wider ein Succurs auß Schweden 8400. starck.

Den 8. Jul. starb Hertzog Bernhard zu Neuburg am Rhein/ in einem Fisch vergeben/ den

16. dito wurde der Vngarische Feldmarschall Palfi mit 100. Mann von den Schwedischen erlegt.

Den 2. Aug. kamen die Schweden vor Prix/ begehrten Proviant/ die Prixer aber sagten/ Prix gibt euch nichts/ da sagten die Schwedischen Prix/ werde nichts/ vnd setzten es in die Asche.

Den 10. Oct. erschlug Obr. Schlang 300. Kays. bey Luditz.

Den 21. dito legte sich General Bannier dicht vor Prag/ versuchend/ ob er die Kayserlichen zur Schlacht bringen möchte/ eroberten auch die Sternschantz/ daß die Kayserlichen in Prag wichen/ schoß auch 5. Kugeln durchs Schloß/ hergegen erschossen die Kays. dem Bannier zween Obr. an seiner Tafel mit Stücktugeln.

Den 19. dito hub er die Belägerung auff/vnd gieng auff Brandeiß.

Den 26. Nov. hieb General Gleen bey Walloff 150. Weymarische darnider / vnd fieng 850.

Anno 1640. schlug der Obr. Schlang den Kayserl. in Böhmen 900. vnd nam auch so viel Gefangen / wie er dann auch 60. Officirer an den General Bannier geliefert hat.

Den 14. April schlugen die Kays. der Schweden im Voitland 700. todt.

Den 17. April kamen die Kayserlichen nach Salfeld 70000. starck / General Bannier aber war nicht stärcker als 36000. womit er doch die Kayserlichen auffgehalten/vnd sich jhrer erwehrt / verstärckt sich aber bald darauff mit den Weymarischen vnd Frantzösischen/Lüneburgischen vnd Hessischen / auff den

8. Maij. 56000. stunden beyde Theil bey Salfeld in voller Schlachtordnung gegeneinander/lieff aber beyderseits ohne sonderliche Stöß ab.

Den 11. Maij ließ Bannier das Kays. Läger von vier Battereien beschiessen daß dieselbe jhre Zelten zum andernmal verändern musten / endlich thaten sie ein Treffen / darinnen von beyden Theilen 3000. Mann geblieben.

Den 13. dito wolte Piccolomini / der nun Kays. Feldherr war / die Schweden mit 8. starcken Hauffen überfallen / verlohr aber 300. Mann / vnd thät schlechten Schaden.

Den 18. dito wurd auff vier Stund ein Stillstand gemacht / die Gefangene außzuwechseln / in welchem sich Bannier vnd Piccolomini offt gegeneinander haben sehen lassen.

Den 6. Jun. brachen die Schweden auff / vnnd zogen gen Erfurt / denen die Kayserlichen gefolget / weiln vnter den Schwedischen Generalen Differentien entstanden / danckte General Melander ab / vnd kam Graf von Eberstein an seine Stelle. Es zogen beyde Armeen anjetzo hin vnnd her / ohne sonderliche Verrichtun-

richtungen / als daß ein Theil dar ein Stättlein/ das ander dort eins einnahm/ Proviant zu haben / an welchem sie grossen Mangel hatten.

Den 25. Octob. giengen die Kayserischen von einander / Piccolomini in Francken / Hatzfeldt in Gülcher-Land General. Wahl in das Ertzstifft Cölln / vnd General Gleen an den Rhein / alle in die Winterquartier / hierauff theilten sich die andern auch / die Schwedische in das Stifft Quedlinburg/ Halberstädt vnd Magdeburg / die Weymarische vnd Frantzösische in die Graffschafft Lohra / Klettenburg vnnd Stollberg / die Hessen in Ost-Frießland vnnd Stifft-Münster / die Lüneburgische in das Hertzogthumb Jülich/genossen aber solcher nicht lange.

Den 15. Novemb. erschlug Rosa / General Major von den Weymarischen / dem Breda bey Ziegenhain sechs tausend.

Den 1. Dec. gieng General Bannier

mi

mit der gantzen Armee nach Duderstadt / die Hessen aber blieben in jhren Quartiren still / wie auch die Lüneburgische / Weymarische vnd Frantzösische aber folgten / vnd zogen dieselben mit dem General Bannier nach den Böhmischen Gräntzen / theilten sich / vnnd giengen die Anno 1641. (den 2. Jan.) Bannierische in die Ober-Pfaltz / die Weymarische Frantzösische aber in Francken / General Major Pful mit 3000. Pferd in Böhmen / vnd brach hernach in die (3. Jan.) Ober-Pfaltz zum Bannier / General Major Königsmarck / welcher in die Ober-Pfaltz den Vorrath führte / schlug bey Vilßeck 109. Pferd / daß sich die andern nach Amberg reterirten.

Den 12. dito kam General Bannier vor Regenspurg / belägerte vnd beschoß das gantze Röm. Reich auff einmal / denn Ihr. Kays. Maytt. die Kayserin / Ertzhertzog Leopold / Piccolomini daselbst / vnd aller Reichs-Fürsten Abgesandte hier beysammen gewesen (weil die Donau gefroren

ren war) setzen 600. Pferd hinüber / vnd holeten grosse Beuten.

Den 19. Jan. eroberten die Schweden Cham / vnnd giengen die Partheyen biß nach Deckendorff vnd Passau / diß alles abzustellen / wurden eylends zwantzig tausend Mann bey Kelheim zusammen geführet / mit welchen Piccolomini wider die Schweden auffgezogen / der den Obristen Schlang / welcher mit vier tausend Mann zu Neuburg am Walde lag / beschlossen hat. Obrister Schlang vnterstunde sich dreymahl durchzuschlagen / wurde aber / nach dem jhm 600. Mann (den 11. Mart.) geschlagen worden / mit all den Seinigen nach Regenspurg geführt / wie es dann den Obristen Hecking / Birckenfeld vnnd Kinßky / auch dem Marggrafen Carolo Magno nicht besser ergangen ist. Dieses bewog Gen. Bannier / sich eylends auß der Pfaltz zumachen / die Kayserlichen folgten jhm auff dem Fuß nach / wie auch die Bayrischen Geleen / Bornival vnd Broy meinten jhn zuereylen / er ist jhn aber entgangen.

Wie

Wie dieser Verlust bey den Weymarischen vnd Frantzösischen erschollen/ haben sie sich alsbald wider nach dem Bannier gemacht/ daß also die Kayserlichen in ihrem nachsetzen nicht mehr so hitzig waren. Vber diesem Zug fiel General Bannier in ein Fieber / übergab nach dessen überhandnehmung das Comando zu Mörßburg dem Herrn Commissario Adam Pful/ einem Teutschen/ Herrn Gen. M. Arffuet Wittenberg einem Finnen/ vnd Herrn Gen. Major Gustaf Wrangel/ einem Schweden/ biß Herr General Feldzeugmeister Leonhard Torstensohn kommen möchte / welcher auch schon hierzu vorgeschlagen war / die Armee zuführen.

Den 12. April kamen die Kays. mit den Weymarischen bey der Brucken zu Weissenfelß zuschlagen/ vnd blieben der Kays. 800. tod.

Den 10. Maij starb General Bannier zu Halberstadt / mit Betrübnuß der gantzen Armee/ vnd wurd in Begleitung

200. in

200. in Stockholm den 19. Sept. Prächtig begraben / diese Zeit wurde seine hinderlassene Armee nur 14000. Mann geschätzt / kam derwegen viel Volck wider auß Schweden / solche zuverstärcken / welches General Major Lars Kag (vor diesem Commendant zu Regenspurg gewesen) brachte. Nun wolten die Kays. Wolffenbüttel / welches die Lüneburger hart mit Wasser geängstiget haben / befreyen / darüber es zum Treffen kam / daß (den 17. Jun.) der Kays. 2000. erschlagen vnd Gefangen wurden.

Den 16. Novemb. kam General Torstensohn mit 8000. Mann auß Schweden zur Armee / welches den Kayserischen ein Furcht brachte / daß sie sich zurück begaben.

An. 1642. den 7. Jan. gienge die Weymarische Frantzösische vnd Hessische Armee vnter Comando deß Grafen von Eberstein vnd Guebrians, da Rosa den vorzug gehabt / in das Stifft Cölln schlugen die Kays. bey Kempen an der Tönisheid /

in

in dem Landwehr dreytausend tod / viertausend gefangen / 146. Fahnen vnnd Standarten / Bagagi / Stück vnd alles erobert.

Der andern sind 260. geblieben / 300. Tragoner hatten sich in Dormachen reterirt / wurden aber von den Hessen biß auff die 18. erschlagen / gieng also diese Lamboische Armee gantz zu Grund / Lambay wurde selbsten Gefangen / vnd nach Vincennes geschickt / wie auch General Merci vnd Comte Ladron. Hierauff kam vnder Schwedische contribution Neüß vnd Kempen / auff diesen Sieg hausten sie über Winter im Stifft Cölln nach jhrem gefallen / biß in den October nechst folgend:

Den 13. Febr. wurde dem Obristen Seckendorff zu Saltzwedel der Kopff abgeschlagen / vnd ließ sich diesen Tag ein roth Schwerdt am Himmel sehen.

Den 18. Febr. schlugen die Kayserischen 400. Finnen / bey Wittenberg / hergegen den

20. Febr. schlugen die Schweden 700.

Kays.

Kays. bey Halberstadt / hielten darauff einen Bettag / vnd giengen nach der Ober-Laußnitz.

Den 7. April eroberten die Schweden Luckau in der Ober-Laußnitz / bald darauff conjungirte sich der Torsten-Sohn / Königsmarck / Stallhansische / vnnd den (4. Maij.) giengen zugleich nach Groß-Glogaw / welches sie ohne lange Zeit vnd Müh mit Sturm eroberten / vnd von der Besatzung 800. niderhaweten / die zween Commendanten vnd 600. gefangen namen / funden auch darinnen fünfftausend Centner Pulver / acht tausend Malter Meels / vnd drey tausend gesattelte Pferd / hierauff ist der Gen. Stallhans nach der Laußnitz gangen.

Den 21. dito ruckten die Schweden vor Schweinitz / solches zuerhalten / kam Hertzog Frantz Albrecht Kays. General dahin / die Besatzung zuverstärcken / diesen traff General Königsmarck bey Zoppen an / vnnd scharmizirte mit jhm / biß General Torsten Sohn auch darzu

kam/

kam/ da hielten sie ein ernstliches Treffen/ daß der Kays. 1800. tod blieben/ der Gen. wurde selbst mit 2. Kugeln verwund' vnd mit General Major Hanau/ vier Obristen vnd 2000. Knecht gefangen/ an welchen (den 10. Junij) Wunden er zu Schweinitz/ welches sich den 3. Julij ergab/ mit grossem Schmertzen gestorben ist.

Den 11. Jun. hierauff sind die Schweden vor Neuß geruckt/ welches sie mit Sturm erobert/ vnd 800. Mann darinnen nidergemacht: Nunmehr hatten die Schweden fast einen überfluß vnd Zulauff von Volck/ waren 16000. zu Fuß vnd 9000. zu Pferd.

Den 4. Julij eroberten sie Olmitz in Mähren/ vnd bekamen daselbst 1800. Centner Pulver/ 5000. neue Kleider/ 3000. Mußqueten/ vnd auff so viel gehörige Rüstung/ dabey eine vnglaubliche Summa an Korn vnd Wein/ vnd weil bald darauff die Bürger mit dem Official einen Anschlag machten/ die Besa-

tzung

zung 3000. starck zuerwürgen/ solcher aber verrathen / wurden 24. Bürger geköpfft/ vnd der Official mit vier Pferden zerrissen: diesen Fortgang der Schwedischen zuhemmen/ kam Piccolomini mit 20000. Mann/ daß sich der Gen. Torstensohn wider nach der Schlesien begab/ vnd namen jhm die Keyserischen viel Oerter wider ab/ halff aber wenig/ vnnd machte der Wrangel grosse Beuten / Torstensohn zog vor Leipzig / den Ort zubelägern/ die Kayserische folgeten solches zuentsetzen/ vnd kam es darüber bey dem Dorff Breitenfeld abermals zur grossen Schlacht / vnnd schlugen die Schweden der Kayserischen 5000. tod/ 4483. (den 5. Octob.) sampt vielen Obristen sind Gefangen worden / vnd blieben 26. Stücke / alle Bagagi / nebenst 90. Fahnen im stich / darauff ruckte Tor- (den 26. Novemb.) stensohn / welcher hier nur 460. Mann verlohren / wider vor Leipzig / welches er mit Accord erobert.

1643. im Jan. belägerte General Torstensohn Freyberg / solches zuentsetzen / zogen die Kays. abermals vierzehen tausend starck auff/kommen

Den (15. Febr.) drey Meilen davon an / vnnd brachten es dahin / daß die Schweden den

(17. dito) die Statt / welche schon accordiren wolte/verliessen/vnnd zwey tausend Mann vermisten.

Den 9. Mart. giengen die Schweden über die Elbe/ vnd dann auff Bautzen/ zwischen Prag vnd Brandeiß/ vnnd nam jetzund Piccolomini Spanische Dienste an / an dessen Stell Gallas wider kommen ist.

Den 9. Maij geschah die grosse Schlacht bey Rocroy / zwischen den Frantzosen vnd Spanischen / blieben der Spanier 9000. todt.

Den 20. Jul. hieben die Schweden in Mähren von 300. Kayserl. so viel nider/ daß jhrer nur 30. davon kamen/ so schlug auch General Wittenberg bey Wien

800. new-

800. neugeworbene: es wurden aber der Schweden an vielen Orten auch viel darnider gemacht.

Den 8. Sept. erschlugen die Schweden dem Grafen von Bucheim bey Precan 1000. Mann/ vnd ist er selbst auff dem dritten Pferd davon kommen/ eroberten auch Eulenburg/ auff welchem Schloß sie ein Million Golds gefunden haben/ solchen Schatz vnd anders mehr/ ließ General Torstensohn auff 40. Wägen wegführen.

Den 15. Oct. ließ sich in Schlesien am Himmel eine grosse Feurkugel sehen/ welche endlich herunter gefallen/ vnd sehr geknället hat.

Den 23. Nov. überfiel Jean de Werth vnd Hatzfeld die Weymarische vñ Frantzösische bey Düttlingen/ erschlug 3000. vnd 4000. wurden gefangen/ darunter General Leutenant Rantzau/ vier Marschäll vnd 10. Obristen gewesen.

Im Dec. jetzund giengen die Schweden wider zurück an die Elbe/ vnd kamen

in schneller Eyl unversehens auff Oldenschlo vnd Kiel / drungen auff die Vestung Christian Preiß / vnnd eroberten sie mit Sturm / hieben alles nider / was sie drinnen funden / Bredenburg bekamen sie mit List. Es fiel auch General Gustavus Horn / mit 20000. Mann in Schönen / vnd bemächtigte sich vieler Plätz. Vber dieses alles wurden auch 2. Schiffs-Armeen in Schweden außgerůstet / den König in Dennemarck zu Wasser zubekriegen / bey diesem überzug / ersuchte der König in Dennemarck den Kayser vmb hůlff.

Anno 1644. den 7. Jan. schlug General Torstensohn zu Coldingen 1500. Dånen in die Flucht.

Den 7. Jan. schlug Gen. Mortaigne 800. Schnaphanen oder Baurer bey Wonsůssel / welche sich 8000. starck gewaffnet hatten / hergegen wurden der Schweden von den Dånen in Finnen einmahl 800. darnach wider 50. nidergehawen. Es schlug aber Torstensohn der

Dånen

Dänen bey der Mittelfahrer-Schantz 600. vnd nam 800. gefangen/ bekam auch die Schantz.

Den 27. April schlug Obr. Dannenberger 900. Dänische/ daß jhrer nur 128. davon kamen.

Den 15. Jun. schlugen die Dänen der Schweden in Itzehoe 300. tod.

Den 29. Jun. fielen die Torstensohnische in Finnen / fochten mit den Dänen sehr starck/ wobey der König auß Dennemarck vnd Torstensohn Persönlich gewesen. Wie sie von einander kamen/ giengen die Dänen auff Christian Preiß / vnnd beschossen die daselbst liegende Schwedische Schiff/ dz der Admiral Claus Flemming von einem Stück geblieben. Hierauff gieng Torstensohn dahin / jhnen den Paß nach der See zuverlegen / bestürmt jhre Schantzen/ vñ hieb 1200. nider: Wie auß seinem Brieff sub A. zusehen.

Den 2. Jul. schlugen die Kays. 1500. von Wallachen tod/ welche das blocquirte Olmitz entsetzen wollen.

Den 29. dito kam General Gallas mit 25. Regimentern nach Oldenschlo/ dem König in Dennemarck zuhelffen/ eroberte Kiel/ vnnd schlug alle Schweden daselbsten darnider/ hierauff kam er nach Rensburg/ woselbst er sich mit den Dänischen conjungiret / dieses trieb den General Torstensohn / daß er sich wider auß Holstein gab / Gustaf vnnd Helm Wrangel aber blieben so lang im Hollstein vnnd Jütland / biß es zwischen Schweden vnd Dennemarck zum Frieden kam.

Den 5. Aug. erschlug der Duc d' Anguin der Bayrischen bey Fridberg 1200. es blieben aber der Frantzösischen nicht viel weniger.

Den 7. Sept. gieng Gen. Torstensohn bey Böltzenburg über die Elbe/ mit dem sich General Major Königsberg conjungirte zu Halberstatt / denen General Gallas auß Magdeburg folgete / vnnd schlug bey Bernburg sein Läger / er hatte sich

sich sehr geschwächt / daß also der Chur-Sächsische Feldmarschall Leuten. Enckefurt zu jhm stossen müssen Dieser Orten hieb der Gen. Major Königsmarck der Kays. 600. darnider / vnnd bekahm 3000. Pferd/vnd brachte Tausend gefangene in Halberstatt.

Den 13. dito geschahe das grosse Seetreffen / zwischen den Schwedischen vnd Dänischen / da die Schwedische vnter Herrn Gustaf Wrangel den Sieg erhielten.

Den 11. Nov. schlug General Torstensohn eine Convoy von 1500. bey Staßfurt / daß jhrer nur 400. davon kamen/ dieses trieb den General Gallas nach Magdeburg / welches General Königsmarck alsobalden belägerte / wie General Gallas 12. Regimenter starck über die Elbe wischte/gieng jhm General Königsmarck mit den Hessen nach / vnnd schlug jhm 600. Mann / nam auch dem General Enckefort/100. Einspänniger vnd 13. Standarten gefangen/worauff sich General

neral Torstensohn nach Begau begeben/ solches beschossen/ daß es mit 300. Menschen in einer viertel Stunden an sechs Orten im Fewer stunde/ zog sich darauff wider in Böhmen/ vnd ließ 80. Stück auff Schlitten über das Gebürge führen.

Anno 1645. zu Anfang dieses Jahrs/ eroberte Gen. Königsmarck das Stifft Bremen.

Den 24. Februarij geschah die grosse Schlacht bey Janckau drey Meilen von Tabor/ da Gen. Torstensohn den Sieg abermal erhalten/ vnnd der Kays. 3000. nidergehawen/ darunter Herr Feldmarschall Götz gewesen/ 26. Stück/ 67. Fahnen/ Feldmarschall von Glein vnnd Hatzfeld/ Merci vnd Broy/ Zaradetzky/ Don Felix vnnd Traudisch/ welche alle Generalen waren/ 7. Obristen/ 12. Obrist Leutenant sampt 4000. Knechte sind gefangen worden.

Den 11. Mart. vmb Mitternacht fielen die Schwed. den flüchtigen bey Krembs

an der Donau ein/ hieben wider 2000. danider/bekamen auch 3000. Pferd/ darauff sie Ölmitz entsetzet / Krembs mit Sturm/ vnd Stein auff discretion erobert/ weßwegen sich viel von Wien nach Tyrol reterirten / diese Schweden haben sich hernach mit dem Ragotzi/ der 20000. Mann/ vnd 100. Stück ins Feld brachte/ conjungirt. Ragotzi aber machte mit dem Kayser wider Fried/ die Schweden belägerten Brinn / brachten aber 16. Wochen darvor vergebens zu.

Den 4. Maij schlug Jean de Werth der Weymar. Frantzosen bey Herbsthausen in 1000. todt.

Den 2. Jul. geschah das blutige Treffen bey dem Dorff Allerheim im Rieß/ da die Frantzösischen vnd Weymar. vnd Hessische der Kays. vnd Bayrischen 500. Mann erschlagen/ vnd 2000. gefangen haben/ vnd sind auf Frantzösischer seiten fast eben so viel tod blieben. Hierauff schrieb der Schwedisch Cantzler Axel Ochsenstirn an seinen Sohn nacher Oßnabrügk

daß er cautè auff den Frieden vnd General-Satisfaction treibt/wie sub B. hernach zusehen.

Anno 1646. gegen dem Früling theilten sich die Schweden/ vnd gieng General Königsmarck in das Ertzstifft Bremen/ auff General Melander/ der nun wider die Schweden dienete/ auff die Action ein wachendes Aug zuhaben/ die andern aber blieben in Thüringen/ den Kayserischen auffzupassen/ vnd wurden vnter Herrn Feldmarschall Wrantzeln (dann Herr Torstensohn hatte nunmehr abgedanckt/vnd Herrn Wrangeln seine Stelle gelassen) bey Gotha gemustert/ General Wittenberg aber gienge mit etlich tausend in Schlesien/ den General Buchheim zubeobachten.

Den 14. Augusti giengen die Schwedischen vnnd Frantzösischen zwischen der Kayserischen vnnd Bayrischen Läger/ bey der Stadt Franckfurt durch/ vnnd kahmen vor Aschaffenburg/ giengen über die Maynbrück/ vnnd folgends

in.

in Bayrn: Der Ertz-Hertzog aber in Hessen.

1646. den 4. Martij wurde zwischen den Schwedischen Frantzösischen vnnd Bayrischen ein Stillstand der Waffen gemacht.

Den 15. dito wurde General Tubadel in Basel begraben.

Den 6. April gieng General Wrangel vor Schweinfurt/ welches er

(den 14. dito) eroberte. General Touraine aber gieng nach

(den 21. dito) Maintz/ erobert es/ vnd hernach Höchst.

Nach eroberung Schweinfurt gieng General Wrangel vor Eger/

(den 17. Jul.) welches er eroberte/ vnd inzwischen sich mit Herr General Witzenberg conjungirt hatte.

1648. im Febr. giengen die Schwedischen vnnd Frantzösischen wider nach Bayrn/ weil der Churfürst den Stillstand auffgehoben hatte: Wie auß dem Recess sub Lit. C. erfindlich.

Den 28. Febr. starb Christianus IV. König in Dennemarck.

Den 7. Maij giengen sie zu Laugingen über die Donau/ darüber es mit den Kayserischen vnd Chur-Bayrischen anderthalb Meil von Augspurg in einem Treffen kam/ in welchem der Kays. vnnd Chur-Bayrischen/ neben dem General Melander/ 2000. tod geblieben/ nach diesem gieng General Königsmarck mit 5. Regimentern wider zurück/ nach der Obern-Pfaltz.

Den 10. Maij starb Uladislaus IV. König in Poln.

Den 15. dito wurde zwischen Spanien vnnd Holland in Münster der Friede geschlossen.

Den 22. dito giengen die Schwed. vnd Frantzös. bey Rhein über den Lech/ in Bayrn/ vnd hieben 600. Bayrische todt.

Den 4. Jun. schlug General Lamboy mit den Hessen bey Grevenburg/ vnnd wurden jhm der seinigen 100. der Hessen aber 160. todt geschlagen.

Den

Den 9. Junii eroberten die Schwedischen Mühldorff/woselbsten sie über den Inn trachteten.

Den 16. Julij in der Nacht eroberte General Königsmarck die Kleine Seiten in Prag/das Schloß/Ratschin/vnd Strohof/ name bey 200. Fürstlicher/ Gräflicher vnnd anderer Herren Personen gefangen/vnd bekam einen vnglaublichen Schatz an Barschafft/ Silbergeschirr/vnd Proviant.

Den 17. Jul. kame Carl Gustaf Pfaltzgraf/ Schwedischer Generalissimus mit 8000. Mann auß Schweden/nach Wolgast/ vnnd nam seinen Weg recta auff Prag/welche Statt durch die Studenten trefflich defendirt blieben.

Den 13. Aug. eroberte Gen. Wittenberg die Festung Thabor/ohne Mühe.

Den 23. Sept. zoge Gen. Wittenberg dem Gen. Major Mißling zu/ welcher Prag entsetzen solte/ in Meinung jhn zu schlagen/er aber entwich nach der Donau: wie nun Gen. Wittenberg wider zu rück

 kehrete/

kehrete / traffe er ohnegefehr / nahe bey Budweiß auff H. Grafen Buchheim (welcher dem Mißling entgegen wolte/) name jhm / ohne Losung eines Pistols / 500. Pferde / mit grossem Geldt gefangen.

Den 3. Octob. fiel General Jean de Werth den Schwedischen bey Dachau ein / vnnd erlegte jhnen bey dreyhundert Mann.

Den 15. dito wurde zwischen dem Römischen Kayser / den Reichs-Ständen / vnd denen Cronen / Schweden erst / vnnd hernach Franckreich / ein ewig geschlossener Friede vnterzeichnet / nach dem man etliche Jahr hero in Münster vnd Oßnabrugk darüber tractiret hatte.

Lit. A.

Lit. A.

Copia deß Schwedischen General Torstensohns an H. Abgesandten Johan Oxenstern abgangenen Schreibens.

WOlgeborner Herr / Legat / Hochgeehrter H. Bruder / auff deß H. Brudern Schreiben de datis Oßnabruck den 14. vnd 21. Junij / hab ich den 5. hujus geantwortet / davon eine duplicata hiebey / Nach dem gedachte meine Schreiben abgangen / hab ich deß H. Brudern Brieff vom 28. Junij empfangen / worin dem H. Brudern gefält mir zuverständigen / vnnd berichten von deß H. Saluij verrichtung zu Münster bey denen Frantzösischen Abgesandten / in der Ragotzischen ratifications handlung / vnd daß Sie die Abgesandten nit dahin zubewegen seyn / einige subsidij Gelder jetz oder ins künfftig zu anticipiren / daß dem Ragotzi nur

der halbe Theil zuerlegen sey / rc. Ich bin hievon auch vom H. Salvio beeichtet worden / mit vertröstung über kurtz eine summa zubekommen / von welches / wann das was Ragotzi / vnd was Ich zu der Flotte notturfft auffgebracht / bleiben ungefehr (N.N.) übrig / wie weit Ich damit kommen kan / stelle Ich zu deß Herrn Brudern dijudication / vnnd weilen Ich so wohl deß Feinds ankunfft hier vnderwarts halben / als vmb vorzukommen meine gäntzliche ruine / auff dem was Er gedenckt zuverrichten / stets die Augen haben muß / vnnd bedacht sein hie in der Nähe eine Posto zufassen / imgleichen eine ansehenliche summa zu der Flotten Notthurfft bedarff / vnnd habe nichts überal als Außgaben / die mir sehr beschwerlich fallen / wie ichs dem Herrn Brudern alles so nit beschreiben kan / als bitte Ich den Herrn Brudern zumachen mit dem Herrn Salvio daß Ich die zuvor postulirte summe bekommen mag / wie auch bey denen Frantzösischen Gesandten so weit begehren / daß Sie bey denen zu-

künfftig

künfftig fallenden subsidien eine summe vorstrecken wolten / welches jetzt so viel e-her bey Ihnen zuerhalten sein möchte / die-weil Franckreich verspüren wird / daß Ich schon in der marche begriffen denen Kayserischen entgegen / wann aber ge-melte Abgesandten hierzu nit verstehen wollen / hab Ich vermeint eher wie Sie viel darumb bitten sollen / ob nit der Sal-vius gemelte summa auff credit auffneh-men wolte / vnd darnach an denen subsi-dijs abziehen / oder wo Er über verhoffen nit könte so viel auff credit auffbringen / daß Ich Sie innerhalb einem Monat zu Hamburg haben könte / wolte er alsobald mich es advisiren / so wil Ich zuschawen wo Ich so viel Geld auff credit finden mag / welches darnach auß den subsidijs kan erlegt werden / ja eher wil ich selber ei-nen Wechsel lassen übermachen; sonsten kan Ich nit vnderlassen bey dieser occa-sion dem H. Brudern zuerinnern / daß wiewohl Ich die verordnung gemacht / daß die guarnisonen in Pommern sollen Ihr vnderhaltung auß den Intraden da-

selbst

selbst haben/so wird mir doch auß ein/vnd andern Orth klagend vorgetragen / daß Sie Noth leiden / vnd nit können Jhres antheils nach denen vor diesem gemachten verordnungen geniessen/der H. Bruder sol so wol in vergangenem als diesem Jahr zu sich genommen haben einen theil der Gelder/oder auch wol die gantze summe / wie auch bey seinem abreisen nacher Oßnabrügk darauff andere assignirt vmb bezahlt zu werden / zu dem auch die Rollen der Licenten zu sich genommen / vnd den Licent-Verwaltern verbotten / einige gelder jemanden ohne sein Befelch vnd Willen folgen zulassen / weilen aber Ich nit weiß/wie es hiemit beschaffen/als bitte Ich freundlich der H. Bruder wölle mir hievon berichten daß Ich denen die sich bey mir angeben vnd beschweret / laut deß H. Brudern advis antwort geben mag/ vnnd wie der H. Bruder / weiln er ein geraume Zeit darbey gewest / ohne meine Erinnerung wol weiß / wie gemelten Licenten in ein vnnd anders gravirt seyn / vnd so viel mehr werden / weiln Ich verstehe/

stehe/ daß ein gantzer hauff deren für seine Auffwarter mit Jhm gangen seyn / die von denen Licenten bezahlt werden sollen/ als versehe Jch mich zu dem H. Brudern daß meiner verordnung die Jch zuvor gemacht oder ins künfftig machen werde / nichts zuwieder gehandlet werden mag / so weit mein allergnädige Königin mir die Licenten neben der grösten Last anvertrawet hat. Den 7. hujus kam deß Königs in Dennemarck Flotte nacher Christianpreiß / vnd warff Ancker anderhalb Meil davon / vnd wiewol H. Flemming gern were Jhm alsobald entgegen gangen / hat Er doch wegen contrari Winde es nit gekönt/ sondern vnder der Schantz still liegen müssen. Gestern hab ich von jhm Schreiben empfangen vom 12. hujus daß der König denselben Tag hat die Ancker auffziehen lassen / vnnd ist weiter hinein gelauffen / vnnd langs den Fahrwasser gesetzt/ vnd daß der H. Flemming alsbald hat seine Schiffe mit boten ziehen lassen / vmb desto geschwinder segelfertig zu werden vnd außzugehen. Was

der

der gemelte Major Wrangel mir schreibt/ ist auß beygelegtem extract zusehen. Geben im Feldläger bey Schleßwig den 14. 24. Julij 1644.

Lit. B.

Copia Schreibens / so der Schwedischer Reichs-Cantzler Axel Oxenstern an seinen Sohn Johann Oxenstern Legaten zu Oßnabrug hat abgehen lassen.

Geliebter Sohn/rc.

DEin Schreiben auß Münden vom 14. passato mit letzter Post ist wohl einkommen vnnd habe Ich darauß vertröstung von deiner reconvalescentie empfangen / der liebe GOtt continuire vnnd stärcke dieselbe nach seinem

Vät-

Vätterlichen willen/ denn Ich inter privata nichts höhers begehre vnnd wünsche / vor meine Persohn besserts sich auch/ allein daß mich die Rose allerdings nicht verlassen wil / andere gute Freunde seynd nach Zeit vnnd Gelegenheit bey Gesundheit / vnd mit deinem Schwieger-Vatter wird es auch wider besser ; Ihre Königliche Mayestät vnsere Königin weren gar übel auff / ist aber jetzo wider bey guter Gesundheit / Ich verneh-me auch daß Herr Salvius nacher Oßnabrügk ist / das kan so viel Ich sehe / so groß nicht schaden / so lang du zu Minden still bleibest / biß auff der Frantzosen ankunfft / aber so kan es dem gemeinen Wesen wenig nutzen / vnnd wir verursachen vns damit kein bessere affection bey den Dänischen / weniger bey dem Kayser / vnnd auch wenig bey den Teutschen Fürsten vnnd Ständen / aber so er etwas außrichten sol / kan es bey den Frantzosen ein Jalousie verursachen / vnnd nachdencken fomentiren / auff welche gleichwohl wir vnsere concilia nicht zu

fundiren

fundiren haben / so ist doch der Willkühr jetziger constitution also/ daß wir woferne vns nicht grössere Vrsach gegeben wird / oder vns nicht jemand ein anders rathen wird/ dieselben billich sollen biß auff besser occasion nider trucken/ vnd abbiegen/ vnd wann es auch also were / daß du hernach etwas nachlässig soltest oder müstes phantasiren/ so bleibe doch in complementen beständig/ offendire Franckreich noch nicht/ vnd halte die Frantzosen an deiner Hand/ das meiste/ daß du mit reputation vnnd cortosie thun kanst / den ich noch nichts sicheres sehe in der postur/ daß ich solle rathen wollen zu einigem Mißverstand mit Franckreich / entweder dem Kayser oder Dennemarck / oder jemand anders zu willen / vnnd je mehr du merckest Gallum mit dem Gegentheil dahin zutrachten / jemehr befleissige dich auff contrarijs consilijs.

Du befragest dich bey mir / wann es ferner mit euch vnnd den Frantzosen solte können zur conferentz de modo procedendi & agendi in tractatu, vnd conditioni-

tionibus pacis, wie weit ich vermeinete Ihr gehen sollet: so Ich meine / Ewere Instruction wird solches außweisen/ wornach Ihr euch habet zu Reguliren/jedoch muß ich diß mit wenigen Worten erinneren / das so lang als rerum Germanicarum restitutio in pristinum & veterem statum vnser prætext propter Regni interesse & proprium nostrum; so ist dasselbige/ welches vnsere Wege justificiret/ kan auch nit von jemand (er seye auch von was Religion er wolle) getadelt werden / darumb müste dieses auch seyn/ als ein principium der tractaten / vnd aller Fleiß gethan werden/ daß die Frantzosen so wol als wir darauff vnd dahin mit Arbeiten/was nun hierin kommet in consideration / vnd wie man an vnsere Seiten dahin kan Arbeiten/ dasselbig must du vnd Salvius wol in acht nehmen / ehe ihr mit jemand von den andern kommet zur conferentz.

Von der Cron-Schweden satisfaction, darüber muß erstlich in genere tractirt / vnnd ein consensus expracticiret

werden/

werden / ehe man kommet ad particularia / den so viel habe Ich vnter händen / worauß / das weder der Feind / noch die Stände im Römischen Reich in genere solches können verhindern: Sonsten sich kaum vertragen werden / vmb dieselbigen / die solches thun sollen: So mercke ich auch / daß auff Franckreichs satisfaction man fast so ein grosses / vnnd grösser Auge hat / als auff die vnsere / denn dieselbe auch gewißlich beschwerlich werden wird / hier müstet jhr deßwegen vorsichtig gehen / vnnd im Anfang euch an den ersten Articul gegen Teutschland restitution halten / vnnd lieber den Frantzosen eine mutual cooperation zu beyder Cronen bestes vorschlagen / vnnd dann erst von Pommern gedencken / dasselbe müste wol bedacht / wie auch die cooperation acceptirt / mit der limitation / daß die Hauptsach dardurch nicht verderbet werde / vnd vnser Scopus außbreche; Herr Chur-Bielnke ist noch still / vnd weil man bißhero sothanig apparentz gesehen / so ist von seiner expedition wenig vorgelauffen /

vnd ich zweiffele nicht vnbillich/ ob er auch mit hinauß gesand werde. Die zifferen habe ich dir vor 3. Wochen gesand. Den 1. Decembris 1645.

Axel Oxenſtirn.

Lit. C.

Recess/ welcher

Zwischen der Röm. Kays. auch zu Hungarn vnnd Böheim Königl. Mayt. rc. Herrn/ Herrn Ferdinando dem III. vnserm Allergnädigsten Herrn / an einem / vnd dann Ihrer Churf. Durchl. Herrn Maximiliano / Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzog in Ober-vnnd Nidern Bayern/ Churfürsten/ rc. andertens / wegen wider Zusammensetzung beyderseits Kriegsvölcker/ ist nachfolgender weiß verglichen/ abgeredt vnd beschlossen/ auch von aller Höchstgedachter Ihro Kays. Mayt. vnnd dero Churf. Durchl. eygenhändig vnterschrieben/ vnd mit dero Kayser- vnd Churfurstl. Insigeln bekrafftiget worden.

I.

BEgehren Ihre Kays. Mayt. daß die Churfürstl. Durchl. dero vnterhabende

habende Armada mit Ihr. Kays. Mayt. Haupt-Armada / so der Zeit in Böhmen gegen der Schwedischen Armada stehet vnd operirt / widerumb allerdings / wie zuvorn conjungiren wolten.

II.

Versprechen Ihre Kays. Mayt. daß Sie wegen der vnlängst vnter Ihr Churfürstl. Durchl. vnderhabende Armada publicirte avocatorial-Schreiben vnnd Patenten alsobald / vnnd noch vor der Conjunctur ein ander offenes Patent vnd declaration an bemelte Armada außfertigen den hohen vnd nidern Officirern vnd Soldaten / allen verursachten Wahn vnnd apprehension dardurch benehmen / vorige Patenten vnd Schreiben auffzuheben / mit Versicherung / daß weder Sie noch andere / wegen vorgangener Sachen / nichts entgelten sollen.

III.

Daß Ihre Kays. Mayt. forthin weder durch diese noch andere dergleichen Mittel vnd Weg / vnter was prætext, Gewalt /

Necessität vnd Schein es immer seyn könte/directè oder indirectè / heim- oder offentlich Ihrer Churfürstl. Durchl. vnterhabenden Armada / Officirern vnd Soldaten / viel oder wenig nichts mehr abwendig machen / vnd an sich ziehen / sondern daß die vorige Vergleich / Accord vnd Receß in allem renovirt / bestättigt vnd gehalten werden / daß auch die Chur-Bayerische mit Ihrer Kays. Mayt. Armada conjungirte Reichsvölcker durch Ihr. Churfürstl. Durchl. Generales vnd Officier / wie vor diesem immediate commandirt / sondern auch deß General Commando halber über vnsere Armada / so lang sie beysammen stehen / das jenige observirt werde / alle / was die vorige Vergleich / Accord vnd Observantz vermögen.

IV.

Daß nicht allein Ihre Churfürstliche Durchl. bevorstehe / dero mit Ihr. Kays. Mayt. jetzt vnd ins künfftige conjungirte Völcker / ohne Ihrer Kays. Mayt. oder dero Officirer Inhalt oder Hinderung jederzeit wider zu ihrer Landsdefension abzu-

abzufordern / sondern auch Ihrer Kays. Maytt. schuldig seyn / mit dero Armada / gantz oder zum theil / vnd auff dero Vnkosten / Ihre Churf. Durchl. auff alle begebende Occasion vnd erforderte Nothturfft zu succuriren vnd beyzuspringen / dero Land vnd Leuth nach Müglichkeit vnd mit all jhren kräfften vnd vermögen / wider alle Feindliche Invasion / Vberzug vnd Beschädigung zubeschützen / auch ohne Ihr Churfürstl. Durchl. Wissen vnd Consens mit dero Feinden keinen Frieden / Anstand / Suspension der Waffen / oder andern Accord vnd Vergleich einzugehen / sondern socius belli & pacis verbleiben / wie entgegen Ihr Churf. Durchl. sich hierzu ebenmässig verbinden / daß auch Ihre Churfürstl. Durchl. wann sie in dero Landen Feindlich angegriffen würden / nicht allein über jhre vnderhabende Armada / sondern auch über die Kays. Commandirte immediat-Völcker das Commando vnd direction haben sollen.

V.

Daß Ihre Kays. Mayt. die Churf.

Durchl. in Bayern / 2c. vnd dero Erben bey der Chur- vnd Pfältzischen Landen / in Krafft der von der verstorbenen Kayserl. Mayt. Ferdinando II. Christseel. Angedenckens / investitur / vnd denen zu Münster / von Ihrer Kays. Mayt. vnd beyden Cronen / Franckreich vnnd Schweden / vorgangenen vnterschriebenen Vergleichen festiglich handhaben / auch ander Gestalt keinen Frieden eingehen / vnd beyneben die Reichs-Stände dahin vermögen wöllen / daß sie den Frieden anderst nicht bewilligen noch schliessen sollen.

VI.

Daß Ihre Kayserl. Mayt. durch diese Conjunction vnd Zusammensetzung der Armaden anders nichts suchen / noch dieselbe zu anderm Ende vermeinen vnd anwenden / als einig vnd allein den lieben Frieden / vnd zwar aller Menschlichen müglich- vnd Eylfertigkeit nach dardurch zubefördern / in Gestalt dann Ihr. Churfürstl. Durchl. diß Wesen vnd den Krieg keines Wegs länger / als diese Campagne hinauß continuiren können noch wollen.

Es

Es werden auch Ihre Kays. Mayt. Ihro höchstens angelegen seyn lassen/ die Reichs-Stände/ so wol Catholisch- als Vncatholischer Seiten dahin zu vermögen/ daß Sie in den streitigen Puncten/ so gut man Rath finden kan/ sich ehesten vergleichen vnd den Frieden schliessen sollen.

VII.

So sollen vnd wollen Ihre Kayserl. Mayt. der Churfürstl. Durchl. zu Ihro gestossener Armada mit aller Notthurfft/ Proviant/ vnd Munition/ Fewerwerck vnd andern Requisiten/ inn- vnd ausserhalb deß Königreichs Böhmen/ ohne Ihre Churfürstl. Durchl. Entgelt/ wie auch mit nothwendigem Winter-Quartier in Francken vnd Schwaben/ oder wo man dieselbige nicht erhalten werde/ anderwerts/ ausser Ihro Churfürstl. Durchl. Landen versehen/ vnd den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg zu Abstattung der jenig assignirten 22. Monaten/ dann auch der alten außständigen Contribution/ vnnd die jhme eins künfftig noch aufferlegt wer-

den möchten/ernstlichen vnd würcklichen vermögen/anhalten/ vnd keines wegs darin moderiren.

VIII.

Vnd weilen Jhre Churfürstl. Durchl. Land grossen Schaden vnd Ruin erlitten / diesen gantzen Sommer über dero vnderhabende Reichs-Armada von dem jhrigen allein erhalten / vnd jetzo zu Rettung deß H. Röm. Reichs vnd aller Treu gehorsamen Ständen sich widerumb mit Jhrer Kayserl. Mayt. conjungiren: Als wollen Jhre Mayt. darob seyn / daß / wo nicht von den gesambten Ständen / wenigst von den Catholischen Jhrer Churfürstl. Durchl. ein gebührender Recompens erfolge/deßgleichen von jhren anderwertigen Hülffgeldern den offtversprochenen Drittheil/vnd Monatlich eine ergibige Summa Geldts zugeben lassen / wie man dann vermuthet / daß die Cron Spanien ohne das hierzu geneigt ist.

IX.

Wollen Jhr Kays. Mayt. der Churf. Durchl. jhre Stadt am Hoff vnd die

Schantz

Schantz allda alsbalden einraumen/ vnd dero Besatzung abführen.

X.

Damit die Conjunction der Völcker zuvor habendem gemeinen Nutzen vnd empresen desto bessern Nachdruck vnd effect habe/ so wollen Jhr. Kays. Mayt. die dißmundirte Reuter bey Jhr. Churf. Durchl. alsobald beritten machen/ vnd wann es zu einem Frieden vnd Abdanckung der Armaden kommen werde/ zum Abdanck- vnd Contentirung Jhr. Churf. Durchl. vnterhabenden den Fränckischen vnd Schwäbischen/ neben dem Bayrischen Crayß vorbehalten vnd reserviren.

XI.

Reserviren vnd bedingen Jhr. Churf. Durchl. für ein Fundament dieses Tractats/ daß Sie dero Kriegsvölcker wider die Cron-Franckreich vnd dero Armaden/ zumalen sie das Armistitium mit selbiger Cron angenommen/ ratificirt/ vnd beständig zuhalten gedencken/ in keine Weiß vnd Weg/ (es sey dann daß sie solches selbsten rumpiren/ oder jhre Waf-

sen mit den Schwedischen conjungiren) brauchen vnd anwenden lassen/ noch dero Völcker mit Ihrer Kayserl. Mayt. anderer Gestalt conjungiren können noch wollen.

XII.

Wollen vnd sollen mehr höchstgedachte Ihr Churfürstl. Durchl. Ihre Kriegs-Völcker alsobalden nach gebührender Aufkündigung deß Armistitii Svecici mit Ihrer Kays. Mayt. an Ort vnnd Ende/ wo es am füglichsten vnd sichersten geschehen kan/ conjungiren/ vnd zwar in solcher Anzahl/ so viel sie nach gestalt der Kriegs-Waffen / vnd Besetzung Ihrer Landen immer entrathen können.

XIII.

Letzlichen sollen vnd wollen Jh. Kays. Mayt. vnnd Churfürstl. Durchl. alles treulich/ recht Vätterlich vnd Schwägerlich miteinander meinen vnd halten/ einander beyständig vnnd verhülfflich seyn/ alle diese Artickel würcklich / fest vnd unverbrüchig halten vnnd vollziehen / bey

Kayser-

Kayser- vnd Churfürstl. Würden vnd Worten.

Vnd zu mehrer Bekräfftigung/ seynd zwey gleichlautende Originalia dieses Recess auffgesetzt / vnd von Ihrer Kayserl. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. eygenhändig vnterschrieben/ vnnd mit deren auffgedruckten Kayserl. vnd Churfürstl. Secret Insigel verfertiget worden. Geschehen von Ihrer Kays. Mayt. zu Pilsen den 7. Septemb. Anno 1647. vnd von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu München den 17. Septemb. Anno 1647.

Folgt Copey deß Auctorial-Patents/ so Kayserl. Mayt. oben im Recess. art. 11. cassirt vnd auffgehoben.

DVrchleuchtiger ꝛc. Auß Ewer Liebd. Schreiben vom 6. diß hab ich mit mehrerm vernommen / welcher Gestalt dieselbe sich über deß Joan de Werth vnd

deren vnter seinem Commando habenden Reichsvölckern Herübertrettung gegen mir beschweren / vnd dafür halten thun / daß solches wider seine Trew / Pflicht / Eyd vnd Zusag / vnredlicher Weiß / vnd was dergleichen harte Anzüg mehr seynd fürgangen / vnd daß E. Liebd. dieselbe desto schmertzlicher fürfalle / weil den einkommenen Rapporten nach solche an meinem Hoff durch den Grafen von Salm wider besseren Verdienst / auch wider meine durch den Grafen Kevenhiller / vnd mein eygen Schreiben vom 19. Martij gethane Sinceration also negotiirt vnd gut geheissen / auch auff mein expressen Befelch geschehen seyn / vnd die Intention dahin gehen solle / nach Entsetzung der Statt Eger den General Rendevous in E. Liebd. Landen zuhalten vnd zusehen / wie man sich jhrer Person vnd vornembsten Ministren lebendig oder tod versichern / vnd also mir überliefern könte / vnd weil E. Liebd. dergestalt nit allein jhrer Defensions-Mittel guten Theils privirt / sondern auch von

jhren

jhren eygnen Völckern / wie auß deß Creutzischen Regiments-Procedur zu Schrobenhausen / bey dessen Abzug zusehen / feindlich tractirt / jhre Land durch sie noch mehrers ruinirt / vnd dadurch jhr vnd den jhrigen die Einkommen entzogen / ja jhr vnd jhren vörnembsten Ministris gar an Leib / vnd jhren Landen aber der völlige Vndergang gedrohet würde: Vnd dagegen von den Frantzosen vnd Schweden nichts anders zuerwarten hätten / als daß sie die Revolta E. Liebd. beymessen / vnd ob solche mit jhrem guten Wissen vnd Willen ex composito geschehen were / festiglich glauben / es auch dahero für ein formal-Auffstossung jhres mit jhnen gemachten Anstands der Waffen außdeuten / vnd jhr eine oder die andere nechster Tagen in jhre Landen einfallen / sie Feindlich heimsuchen / vnd übler als niemahln mit jhr vnd jhren armen Vnderthanen verfahren würden / jhr aber nit gerathen seyn wolte / allerseits dergestalt in so grosse Gefahr zusetzen / als hätten sie

nicht vmbgehen können/an mich die Notturfft gelangen zulassen/ sich wegen oberwehnter harter Proceduren billicher massen zubeschweren vnnd Gehör anzufragen/woher die Vngnad auff sie/die bißhero mir allzeit getreu vnd beständig gewest/ auch nie einige andere Gedancken gehabt/ gefallen sey/ vnd wessen gegen mir sie sich zuversehen/ ꝛc. Nun mag E. Liebd. ich zu dero begehrter Antwort vnnd Nachricht Freund- Vetter- Schwäger- vnd Gnad. nicht verhalten/ daß mir nicht zweiffelt E. Liebd. werden sich guter massen wohl erinnern/daß noch bey Leben meines vielgeliebten Herrn Vatters/ Keysers Ferdinandi deß Andern Christmiltester Gedächtnuß E. Liebd. diese Völcker selbst für Kayserl. Reichsvölcker gehalten/ im Namen vnd von wegen Jhrer Kays. Mayt. von E. Liebd. commandirt, die Verpflegung derselben meistentheils auß dem Reich / vnd meinen Erb- Königreich vnd Landen auff Keyserl. vnd Königl. Ordinanz vnnd Anweisung genommen: Es wurden auch demselben in Ober- vnnd

Nieder-

Nieder-Sachsen/Westphalen vnd Rheinischen/so wohl in dem Franck- Schwab- vnnd Bayrischen Crayßen Durchzug / Muster- vnd Sammel-Platz/Einquartirungen/vnd andere dergleichen Kriegs-Beschwerden/sampt denen darauß gezogenen vnnd auff viel Millionen sich belauffenden von den betrangten Ständen stäts geklagten Contributionen nicht gestattet oder nachgesehen worden seyn / wann sie nicht mit der Königl. Hochheit/ Authorität vnd Respect weren begleitet vnd justificirt worden/ darüber dann Ihrer Keyserl. Mayt. vnd E. Liebd. allerhand Vngemach vnnd Beschwernussen zugestanden; vnd als diese Völcker nach gemachten E. Liebd. acceptirten Prager Friedenschluß mit andern in ein Corpus, so vermög desselben der Römischen Keyserl. Maytt. vnd deß Reichs Kriegsheer genant/zusammen gestossen/ vnd davon ein Theil deß Churfürsten zu Sachsen Liebd. das übrige Volck aber alles miteinander zum Theil auch E. Liebd. mit Cassirung aller vorigen gemachten Lü-

 gen/

gen/Unionen vnd Verbündnussen (auſſer was wegen etlicher Häuſer Erbvereinigung vorbehalten) anvertrauet / vnd dabey außtrücklich verſtanden worden / daß alle Generälen/ General Leutenant/ Feld-Marſchall / vnd ins gemein alle vnd jede denenſelben verwandte Perſonen / von dem Höchſten biß auff den Nidrigſten auff die Römiſche Kayſerliche Mayeſtät als auff das einige Ober-Haupt/vnd auff das Heilige Reich / ſonderlich aber auch auff die Handhabung deſſelben Frieden-Schluß ſehen ſollen/ haben Ewer Liebd. jhro Armada ſtäts im Nahmen/ vnd von wegen Ihrer Kayſerlichen Mayeſtät vnd Liebd. vnd nach derſelbigen Chriſtſeligſten Hintritt/im Namen meiner als Römiſchen Keyſerlichen vnd Ober-Haupts Principaliter für mich / vnd das Reich / ſo dann für ſich ſelbſt / vnd andere getreue Chur-Fürſten vnd Stände zu vnſer aller Schutz- vnd Rettung wider vnſere gemeine Feinde commandirt / die Contributiones / Einquartirungen vnd Durchzüg / neben an-

dern

dern Kriegs-Anlagen ebenmässig wie zu-
vor genossen/massen auch darüber sonder-
liche Pacta zwischen vns deßwegen auff-
gerichtet/deren E. Liebd. neben dem Pra-
ger-Schluß/in welchem E. Liebd. vnd de-
ro Hauß die Chur-vnd Land so ansehn-
lich seynd versichert worden/eben so wohl
werden zuerinnern wissen. Ich hab auch
E. Liebd. zu dieser Völcker Vnderhal-
tung vnd Verpflegung nicht allein die
übrige drey Crayse / als den Franck-
Schwab- vnd Bayrischen gantz einge-
raumbt/vnd mir darin selbst den Vnter-
halt für meine andere Reichs-Völcker
abzuschneiden / sondern auch auß meinen
Erb-Königreich vnd Landen viel hundert
tausend Gülden baar Gelds ein Jahr
nach dem andern neben vnterschiedlichen
Proviant außgeben/zugeschweigen / vnd
dafür mich vnd mein Ertz-Hauß / so wol
gegen E. Liebd. als andere mit Versetzung
vnd Einraumung etlicher nahmhaffter
Orten vnd Gefällen eingeschuldet: Wo-
rüber E. Liebd. noch weiter an mich zum
öfftern den 3. Theil der jenigen Gelder
vnd

vnd Hülffen/ die mir anderwerts einge-hen würden/ begehrt haben / alles zu dem Ende/ daß wir beyderseits durch einmü-thige Zusammensetzung wider vnsere ge-meine Feind benenntlich beyde Cronen / Franckreich vnd Schweden/ sambt jhren Anhangen bey den Vnserigen vnd das Reich bey seiner Libertet vnd Hoheit/ Harmonia vnd Verfassung erhalten / vnd der gewünschte Fried dermahln eins zu weg gebracht vnd erhoben werden möchte / massen sich dann auch demselbi-gen zu folge E. Liebd. zu mehrmahln in jh-ren hohen Nöthen mit meinen immediat-Völckern ohn alle entgelt succurrirt vnd sie auß augenscheinlicher Gefahr mit wa-gung meiner eigner Person/vnd hindan-setzung alles andern Interesse vnd respects erretten helffen. Nach dem aber E. Liebd. in deme mit gemelten beyden Cronen vnd der Fürstl. Hessen Cassel. Wittib wi-der mein als gleichwohl Obristen Feld-herrns Willen vnd Gutheissen/ ja wider mein vielfältiges Erinnern vnd Abmah-nen jünsthin zu Vlm vnderm dato 24.

Martij

Martij auffgerichten armistitio sich von mir vnd der gemeinen Sachen also abgesondert / daß sie darin außtrücklich versprochen / daß sie von Dato desselben dero vnterhabende Reichs-Armada (also wird sie darin selbst genant) von meinen Waffen würcklich abziehen / mir oder sonst einigen andern der allyrter Feinden auff keine weiß oder weg / weder heimlich noch offentlich mit Rath vnd That nit mehr assistiren / sondern sich in militaribus gantz separiren solte / ja daneben dieses anerbotten / daß sie beyder Cronen Feinden von solchen Völckern weder jetzt noch künfftig nichts überlassen / auch nach möglichkeit verhüten wolten / daß keiner von denselbigen zu mir vnd meinen Kriegsverwandten herüber kommen möchte / über dieses die jhr nur zu jhrer præsidirung vnd Besatzung auff jhr freundlich Bitten vnd ersuchen anvertrauet / ungemittelte vnd andere Reichsstätte vnd feste Oerter ohn einig mein vorwissen vnd ausser ordentlich Kriegs-Gewalt theils den Feinden übergeben / theils in verbottene Neutralität gesetzt.

Als

Als können E. Ld. von selbst leicht ermessen/ wie schmertzlich mir dasselbige der ich mit meinem Hauß so lang bey derselben beständig außgehalten vnd ohne sie keinen einigen Tractat zu jhrer vnd jhres Hauß nachtheil jemals habe eingehē wollen/ muß vorkom̄en seyn. Ist auch daneben klar vnd offenbar / daß E. Ld. sich hiedurch von mir vnd meinem geliebten Hn. Vattern seel. Gedächtnuß anvertrauten Keys. Reichs Generalat über die Völcker selbst privirt vnd solchem nach jhr ein starcke hindernuß in weg gelegt/ daß sie dasselbe über diese Völcker nit mehr exerciren/ noch die obligation mit der solche wegen meiner vñ deß Reichs jhr zuvor verwant gewesen/ gegen mir prætendiren können/ sondern diese Völcker seynd vnd bleiben nochmals meine vnd deß Reichs/ vnd haben jhren Ehren vnd Pflichten gemäß gehandelt/ wann sie sich bey diesem Frangenti von E. Ld. ab- vnd zu mir als jhrem Keyser vnd Oberhaupt/ von welchem auch die Generalspersonen sich für Kays. Kriegs-Officir gehalten vnd dafür respectirt vnd

geehrt

geehrt worden / gewend haben: Ich aber ungeacht E. Liebd. separation die mehrgemelte Völcker zu verhütung grössern vnheils vnd Mißverstandts E. Ld. zu dero vnd jhrer Landen sicherung gegen die noch auff deß Reichsboden stehende Feind bey vngewisser Haltung deß jenigen was sie versprochen biß zu volliger Abdanckung inhalt deren von jhr angezogener sinceration gern in Händen gelassen / wann mich nit die eusserste Noth vnd Gefahr zu einẽ andern angewiesen / dann weil E. Ld. mit jhrer assistentz vnd Hülff mich der Zeit gantz verlassen / auch durch bemeltes armistitium / vnd übergab der festen Stätt vnd Plätze / mir vnd dem Reich ein grossen Theil meiner vnd desselbigen Versicherung vnd defension entzogen / den Feinden aber dagegen ein so grossen Vortheil / daß sie deßwegen (wie sie sich damit selbsten berühmet vnd es zu jhrer Entschuldigung furgewend) mit meinen Abgeordneten zu Vlm in keine Stillstandshandlung sich begeben wollen / sondern auff allen Seiten mich desto besser angreiffen können /

auch

auch darüber Schweinfurt weggenommen vnd gleich auff Eger in mein Königreich Böhmen getrungen / so hab ich mich billich auff hierüber bringung dieser mir vnd dem Reich angehöriger Völcker / sonderlich nach dem ich selbst zu Feld gezogen vnd von E. Liebd. mich keines Beystands mehr getrösten können / auff alle mögliche weiß vnd weg beflissen jhre Trewe mir ohne das schuldige Dienst suchen / vnd sie darzu ferner in Keyserlichen Gn. auffmahnen vnd erfordern müssen / vnd weil sie sich theils nach der Hand wiederum rückwendig machen lassen / thue sie nachmals jhrer Pflicht vnd Schuldigkeit erinnern / vnd verhoffe sie werden solche der Gebühr nach in obacht nehmen / Ew. Liebd. wollen sich aber hierüber versichert halten / vnd festiglich glauben / daß ich wider jhre Person fürneme Ministros / Land and Leuth einige solche intention / wie E. Liebd. in jhrem Schreiben anzeigen / vnd jhr etwa von friedhässigen vnd bösen Leuten fürbracht worden seyn mag / nicht gehabt / weniger an denen darumb entstan-

denen

denen vnd geklagten Excessen vnd Plün-
derungen einig gefallen tragen / sondern
mein absehen ist allein dahin gerichtet ge-
wesen vnd noch / daß ich mich dieser Völ-
cker zu meiner Königreich vnd Landen /
wie auch aller trewer Churfürsten vnd
Stände deß Reichs nothwendiger Ret-
tung vnd defension bey diesem meinen
Persönlichen Feldzug bedienen möchte /
vnd wann darüber E. Liebd. einige Ge-
fahr solle zugestanden seyn / wolte ich nit
allein mit derselben / sondern auch mit al-
len andern meinen habenden Regimen-
tern vnd Kräfften deroselben succurrirt
haben.

Dahero auch E. Liebd. vmb so viel we-
niger Vrsach haben das jenige was der
Joan de Werth zu diesem End fürge-
nommen / so hoch zuempfinden vnd übel
außzulegen / weniger sich anderer scharpf-
fen proceduren gegen jhne vnd andere so
jhme darin nachgefolgt zugebrauchen / be-
vorab weil E. Liebd. jhne mit seiner Ran-
zion gegen Franckreich / als ein Keys. Ge-
neralsperson an mich allein gewiesen / ich
auch

auch dieselbe vor jhme bezahlen müssen. Sondern ich ersuche Ewer Liebd. hiemit Freund- Vetter- Schwager- vnd Gn. sie wollen alle wider jhne vnd sie gefaste Vngnad vnd Processen fallen vnd abthun / mir aber die Völcker zu bemeltem End vngehindert folgen lassen / dann zu dem daß solches an jhm selbst recht vnd billich ist/so werden E. Liebd. sich hiedurch wider der Cronen besorgende imputationes vnd feindliche Vberfalle am besten verwahren/weil jhnen nichts schädlichers als vnser Einigkeit vnd zusammensetzung / dagegen aber zu ruinirung vnser beyder Häuser vnd deß gantzen Reichs insonderheit der Christlichen Catholischen Religion nichts fürträglichers / als vnsere Vneinigkeit vnd distraction widerfahren kan / vnd wie sie vermeinen eines durch mehr gedachtes privat armistitium gäntzlich abgewend zuhaben/auch darauff bereits jhre Consilia wie E. Ld. von jhren Abgesandten zu Münster sonder zweiffel so wohl als ich von den Meinigen davon vertreuliche Nachricht empfangen/allbereits

reits fundiren / als können wir dieses mit Göttlichem Segen vnd Beystand nit besser als durch andere gegen demonstrationes verhüten/ vnd were zumahl jetzo nach der Frantzosen abtritt über Rhein / dem Schwedischen Feld-Marschall vnmüglich vor Eger zu subsistiren, weniger weiter in meine Erb-Königreich vnd Land oder auff Ew. Liebd. vnd andere trewe Ständ im Reich zugehen/wann E. Liebd. mir diese Völcker ungehindert liesse / es würde auch der Frieden viel ehender vnd mit bessern conditionen für vns beyderseits vnd deß Reichs libertät vnd Wohlfart geschlossen vnnd allen betrangten Chur- vnd Fürsten zu jhrer Ruhe vnd Sicherheit geholffen werden können; vnd ich hätte auff solchen Fall destomehr Vrsach Mittel vnd Gelegenheit / wolte mich auch hiemit darzu erbotten haben E. Ld. vnd dero Hauß noch weiter alle angenehmen Freund- Vetter- Schwäger- Keys. lieb/affection vnd Freundschafft zuerweisen/vñ mich daran dz jenige wz etwan ungleich fürgangẽ/ nichts irren zulassen/dessen

sen vnd keines andern solle sich E. Liebd. zu mir vnd den meinigen gewißlich zuversehen haben vnd in zuverlässiger Hoffnung E. Liebd. hierauff erfolgenden guten bezeigung verbleib ich jederzeit derselben wohl beygethan. Datum Pilsen den 14. Julij 1647.

Ferdinand.

Anno 1649.

JSt den hohen Häuptern sehr gefährlich gewesen/ dann nit allein dem Engelländischen König Carolo Stuardo nach verlust seiner Statt Oxonia, vnd langwirig in der Insul Wicht außgestandener Gefängnuß/ der criminal Proceß gemacht/ vnd ohnangesehen vieler hohen Potentaten Gesandten fürbitt / als ein Tyrann mit deß Scharpff-Richters Beyl den 9. Februarij zu Londen auff einem Theatro jhme der Kopff mit schwerem Gewicht auff Englische manier herunder geschnallet. Von deß Königs gespriztem

sprütztem Blut / haben viel vmbstehende Leuth in jhre Schnupftücher auffangend zur Gedächtnuß behalten. Es seynd aber auch alle seine Kinder neben der Königlichen Wittib / auß gantz Engelland vom Parlament proscribirt / vnd durch Anstifftung seiner Feind ins Elend verjagt / daß Königlich Siegel zerbrochen vnd ein anders mit dieser Inscription Respublica Anglicana giessen lassen: Die Schottländer haben zwar seinen Sohn zu jhrem König erkläret / aber nachdem er in einer Schlacht von den Engelländern überwunden / vnd sein Symbolum aut Coronam aut Securim schier auch wahr worden / ist er noch biß heutiges Tags flüchtig.

Diesen Sommer wurde die Statt Lüttig wegen vngehorsams / von jhrem Bischoff durch hülff deß teutschen General Spars / vnd Schrotzi auß Lüttig gebürtig bezwungen / vnd ohnerachtet deß Frantzösischen Succurs von 3000. Mann / auch der Holländer Anzugs / den

29. Augusti erobert/ welches in gantz Europa / wegen der militarischen starcken Gemüther dero Inwohner / vnd wegen Wenigkeit der obsidenten grosse Verwunderung verursacht.

Dem König in Spanien wurden köstliche præsenten / durch ein ansehentliche Bottschafft vom Groß-Türcken zugeschickt/ darunder zween grosse güldene Löwen / vnd danebens ein gantz Königreich offerirt / wann er seinen natürlichen Sohn Don Johan d Austria mit einer auß deß Groß-Türcken Geblüt entsprossener schöne Dame wolte verheurathen lassen / welche offerta gleich wie Sie von andern gern angenommen/ also aber von dem Catholischen König rund abgeschlagen wurde.

Der König in Polen Johan Casimir eroberte mit 30000. Mann eine stattliche Victori, gegen 300000. Cosacken vnd Tartarn / darauff jhnen der Friedt gegeben.

Die Venediger haben der Türcken Kriegs Flotta im Hellespontischen Meer gantz

gantz zerschlagen/vnd mit grosser Dapfferkeit zu nichts gemacht.

Die Fromme vnd Tugendsamste Keyserin Leopoldina starb im Monat Augusto / nach dem Sie einen verè Augustum Carolum Josephum zu dieser Welt gebracht/jener Todt brachte viel Traurens/vnd dieser noch heut zu Tag viel Frewden cui vita & Victoria.

Anno 1650.

Den 6. Junij wurde deß Teutschen Friedens Haupt Executions - Recess nach dreyssig Jährigem Krieg vnnd fast 6. viertel Jährige Executions_Tractaten öffentlich in Nürnberg verkündiget / von 7. biß 8. Vhr alle Glocken geleutet/von 8. biß 9. Vhr in allen Kirchen Gott gedancket. Man ließ auch in dieser Stadt alle Gefangene loß.

Hierauff geschah die würckliche Evacuation der Plätze vnd Abdanckung allerseits Völcker (biß auff Franckenthal/ Landstuel/Homburg vnd Hamerstein.)

Es kam aber in Nürnberg zu einem newen doch lächerlichen Lärmen / in dem

bey 1500. kleine Knaben auff Stecken vor deß Hertzogen von Amalfi Thür kamen / vorgebende / man würde jhnen Friedens-Pfenning außtheilen. Welches / ob es zwar nie gedacht gewesen / dennoch den andern Tag geschehen. Die Pfenning waren viereckigt / zehen Kreutzer werth. Auff einer Seiten stunde Vivat Ferdinandus III. Romanorum Imperator. Auff der andern war ein Knab auff einem Stecken reitend / vnd dabey: Friedens-Gedächtniß in Nürnberg 1650.

Herr Obrister Ranff mit zwey Postillionen vnd einem Trompeter kam vnversehens nach Wien / vnd ließ durch die Stadt blasen / welches sonst hoch daselbst verbotten ist / ritt den geraden Weg nach der Keys. Burgk / vnd überreichte Jhrer Keys. Mayt. den unterschriebenen Receß vnd gantzen Friedenschluß in blau Sammet gebunden / vergült auff den Schnitt / vnd mit zwey anhangenden güldenen Siegeln mit köstlichen Demanten versetzt. Jhre Kayserl. Mayt. nahm jhn mit solchen Freuden an / daß sie einen Ring

6000

6000. Rthal. werth vom Finger zog/ vnd dem Hn. Obristen nebenst einer güldenen Ketten vnd anhangendem Gnadenpfenning auff 2000. Ducaten werth verehrte.

Hierauff wurden in allen Keyserlichen Erb-Landen/ auch überall im Teutschen Reiche grosse Danckfeste gehalten. Vnd brachte man dieses Jahr fast mit lauter Freuden/ Dancken/ vnd Fürstl. Beylägern zu. Welche die Bestettigung deß Friedens mit dem Türcken nicht wenig vermehrete.

Würde zu Prag auff dem Altstäder Marckt eine Marmorsteiner Seule von 70. Centnern schwer/ wie auch auff der Brücken ein Crucifix/ so hoch æstimiret wird/ zum Friedenszeichen auffgerichtet.

Verbrannen in Halberstadt bey 20. Häuser.

Ergossen sich fast alle Ströme in Teutschland/ welches unsäglichen Verlust an Menschen/ Vieh vnd Gütern brachte.

An. 1651. kamen viel Abgesandte nach dem Keyserlichen Hoff/ theils vmb die Lehen vor jhre Principalen/ theils vmb andere Geschaffte/ vnd erlangeten alle gut Contentement.

Mitlerweile entstunde zwischen Chur-Brandenburg vnnd dem Hertzogen von Neuburg ein newer Krieg/ der an dem Rhein ein grosses Nachdencken gab. Wurde aber nach wenigen Scharmützel bald beygelegt.

Waren abermahls grosse Wasserfluhten an allen Orten.

Bey Laucha an der Vnstrut erhob sich ein Berg mit sampt dem Wäldlein/ vnd gieng in die 300. Schritt von seinem Orte weg.

Wurde der Graf von Wolckenstein zu den Churfürsten abgesand / den zu Münster im Friedenschluß beliebten Reichstag auf den 10. Maij deß kommenden Jahrs nach Regenspurg zuverlegen.

Verschied Ihre Churfürstl. Durchl. von Bayern Maximilianus.

Brennte man in Schlesien viel Zauberer/

berer/worauf sich ein groß Gespenst sehen ließ/welches die Leute sehr plagte. Es kam bey Nacht auß den Gräbern / den Tag verbarg es sich wieder darein.

Thaten die Lothringer im Elsas grossen Schaden / wurden aber an etlichen Orten wieder geklopfft.

An. 1652. erklärten sich die 13. Ort in der Schweitz gegen die andringenden Lothringer mit den Elsasischen Städten anzuspannen vnd darauff zuschlagen.

Thaten die Wölffe in Böheimb grossen Schaden / so daß einer 21. Personen auff dem Felde angegriffen/daß zehen davon gestorben.

Starb der Churfürst von Trier Philip Christoff im 83. Jahr seines Alters.

Gieng die Reformation in den Kayserlichen Erb-Landen starck fort.

Im April wurde Franckenthal evacuirt.

Im Junio war der Termin außgeschrieben deß Reichs-Tags.

Im Majo brach jhr Kays. Mayt. von Wien auff.

Vnd wurde Elsaß von Lohringen gesaubert.

Funden sich in Böheimb vnd Mehren viel Mordbrenner.

Im Julio kam Ihre Kayserl. Mayt. nach Prag.

War ein unerleydlich heisser Sommer/ in welchem viel Menschen verschmachzeten.

Erschienen etliche Churfürsten bey Ihrer Kays. Mayt. zu Prag/ als Maintz/ Sachsen/ Pfaltz.

Richtete man bey dem lieben Frieden viel Kirchen vnd Schulen wieder auff/ vnd geschach den 1. Nov. Der Actus Restaurationis der Universität Heydelberg.

War ein überauß reiches Wein- vnd Korn Jahr.

Im Nov. kam Ihr Kays. Mayt. nach Regenspurg/ woselbst sich nach vnd nach die Chur- vnd Fürsten/ wie auch andere Abgesandten einfunden.

Im Dec. erschien ein newer Comet oder Haarstern/ welcher fast durch gantz Europa gesehen worden. Er war aber

sehr

sehr dunckel vnd hatte etliche Strahlen meist gegen Ost- vnd Norden/jedoch eine Zeit klärer denn die andere. War in der Runde gleichsam haaricht/sein Lauff war schnell / als auß Südost vnd Nordwest/ als auß den Zwillingen in den Stier/vnd lieff alle Tage 126. Teutsche Meilen: Er wurde biß in den Januarium 1653. vnd also ein 14. Tage gesehen. Weil sich nun neben diesem Comet in Regenspurg auff dem Petrus Freudhoff auch ein greulicher Kriegslärmen in der Nacht hatte vernehmen lassen/ bestürtzte man daselbst nicht wenig.

Im Junio 1653. zog der Kayser vnd die Churfürsten nach Augspurg vnd erwehlten daselbst Ferdinandum IV. zum Röm. König/der darauff in Regenspurg gekrönet worden.

Im Augusto Sept. vnd Octob. haben sich die meiste Teutsche Fürsten von Regenspurg wieder nach Hauß begeben/vnd die hinterlassene wegen Abführung der Lothringer von dem Teutschen Boden tractirt. Sonsten war ein fruchtbares

Korn vnd Wein-Jahr mit zimlicher gesunde Lufft. Dantzig vnnd Königsberg aber musten fast das gantze Jahr durch/ dem Würg-Engel grausamlich außhalten.

Wurde die Stadt Brehmen vor eine deß Röm. Reichs unmittelbahre freye Reichsstadt erklärt/welches den Schweden gantz nicht anstunde/wie sie dañ auch deßwegen/ daß die Brehmer ad votum & sessionem inter civitates Imperiales admittirt wurden/contradicirten.

Machten die Schweden zwischen der Weser vnd Aller eine Schantze/welche den Brehmern sehr nachtheilig schien.

Mit Brysach stund es sehr gefährlich/ vnd hatte solche Vestung viel Freyer mit vielem Gelde/sonderlich den Hertzog von Lothringen.

Im Jan. 1654. dauerte der Reichstag zu Regenspurg annoch / deßgleichen die Reformation in den Erblanden.

Bekam ein Schlesischer Wildschütz/ Namens Melchior Hedloff/welcher 121. Personen ermordet / zu Olß seinen verdienten Lohn.

Brandte man in der Wetterau viel Hexen.

Im Febr. wurde Hertzog Carl von Lothringen von den Spanischen arrestirt/ vnd nach Antwerpen geführt.

Neigte sich der Reichstag zu Regenspurg.

Im Mart. grieffen die Schweden vnter dem H. Grafen von Königsmarck der Brehmer Burg an/ welche sie auch nach wenig Wiederstand gewonnen.

Den 14. April eroberten die Brehmer solche wieder mit Sturm / worůber der tapffre Obr. Vorbusch zu todte kommen.

Im Majo zogen die Schweden auß der Vechte.

Im Junio ůbergab die Königin Christina in Schweden Cron vnd Scepter / vnnd reisete nach Teutschland / hielt sich auch zu Hamburg etliche Tage auff/woselbst sie viel Fůrsten besuchten.

Den 9. Julij starb der Röm. König Ferdinandus IV. zu Wien an den Kinderpocken / vor dessen Absterben sich viel böse omina begeben haben.

Im Augusto kamen bey 1000. Mann den Schweden über die Ost See zu hülff/ den Brehmern desto stärcker zu zusetzen.

Wurden die Brehmer Soldaten bey Tedingshausen überfallen vnd derer in 80. darnieder gemacht. Bald darauf zwischen dem Könige von Schweden Carl Gustavo vnnd einer Princessin von Schleßwig-Holstein eine Heyrath geschlossen.

Starb der älteste Printz Friederich von Schleßwig-Holstein in Franckreich.

Den Tag Ludovici entsatzten die Frantzosen die Stadt Arras / welche die Spanische in die acht Wochen hart belägert hatten vnd fielen der Spanier Stück vnd Wagen mit vielem Volck den Frantzosen in die Hände.

Erlitt die Littawische Armee vnter dem Fürsten Janus Radzivil von den Moscowitern eine grosse Niederlag.

Kam Graf Königsmarck durch einen Morast mit 7000. Mann / zwischen die Stadt Brehmen vnd Burg. Gleich hernach im Sept. eroberte Graf Königsmarck

marck die Burg auff discretion, nahm aber alle Brehmer Soldaten ausser den Obristen Balthasar gefangen.

War in Brehmen den andern Tag nach Eroberung der Burg ein Tumult.

Geschah den 15. dieses ein Stillstand zwischen General Königsmarck vnd der Stadt auff sechs Wochen. Indessen musten die Brehmer 15000. Reichsthal. vor die Schweden bezahlen.

War eine greuliche Pest zu Coppenhagen vnd fast in gantz Dennemarck.

Im Octob. zog die Königl. Braut auß Holstein zu Schiff nach Schweden.

Entstunde zu Delfft im Magazin von 600. Tonnen Pulvers ein erschrecklicher Brand/welcher einen vnseglichen Schaden/so an 120. Menschen/als 500. Gebäwen gethan.

War ein Moscowitischer Abgesandter zu Wien / welcher die Vrsachen deß Kriegs wieder Pohlen vermeldete.

Tractirten die Schweden mit den Brehmern in Stade.

War zu Braunschweig ein Creyßtag

Kam Graf Volmar nach Franckfurt/ wegen Kays. Mayt. einen Deputations-Tag anzustellen / man funde sich aber langweilig ein.

War eine herrliche Weinlese/ wie auch an andern Früchten/ Gott lob/ grosser Vberfluß.

Im Nov. ergab sich Schmolentzko an die Moscowiter / welche in 300000. Mann starck/ davor waren.

War man am Rheinstrom wegen der Schweden in grossen Forchten / daher man daselbst starck armirte.

Eräugte sich eine unerhörte Pest in der Moscau/ daß die Hunde die Todten frassen.

Im Dec. hielt die Königin Christina zu Brüssel jhren prächtigen Einzug.

Eräugnete sich zwischen der Stadt Cölln vnd derer Churfürsten eine Vneinigkeit.

Vergleichen zwischen Chur-Mayntz vnd Chur-Heydelberg.

Continuirte die grausame Kälte / vnd waren alle Ströhme befroren.

Den

Den 7. Jan. 1655. starb Bapst Innocentius im 81. Jahre seines Alters.

Giengen bey den Schweden starcke Werbungen vor / welches den Nachbarn grosses nachdencken gab.

Schrieb man auß der Moscau / daß daselbst in 800000. Menschen an der Pest gestorben.

Im Febr. waren überall grosse Wasserfluten.

Hatte Münster einen Anstoß von seinem Bischoff / war durch gantz Teutschland / sonderlich in den Brandenburgischen vnd Schwedischen Landen grosse Werbung.

Im Mart. wurde Ihre Kays. Mayt. durch Schreiben von den Schweden versichert / daß sie nichts feindliches wieder das Röm. Reich wollen / nichts destoweniger stellte man sich in gute Verfassung.

Starb die Königl. Wittbe Maria Eleonora in Schweden.

Den 7. April wurde Fabius Chisius Senensis / welcher zwölff Jahr in Teutschland Nuncius gewesen / zum Bapst erwehlt /

wehlt/welcher sich Alexander VII. nennet.

Im Majo streifften die Türcken biß Rackelsburg vnd entführten viel Christen.

Vbergaben die Vngarn der Kayserl. Mayt. zu Preßburg viel Gravamina, vnd bekamen Vergnügung.

Im Junio starb die Kays. Wittbe Eleonora zu Wien.

Im Julio wurde Leopoldus Ignatius Austriacus zum Vngarischen König erwehlt vnd gekrönt.

War in den Bergischen Ländern vor den Schweden grosse Forcht.

Im Augusto funden sich zu Franckfurt am Mayn vieler Potentaten vnd Herrn Abgesandten.

Giengen die Schwedische Werbung an der Elbe starck fort.

Im Sept. kam die Königin Christina nach Franckfurt am Mayn von dar nach Inspruck zugehen.

Im October eräugte sich in dem Schweitzerland zwischen den Catholischen vnd Reformirten grosse Vneinigkeit.

Im Novemb. bekente sich die Königin Christina zu Jnspruck öffentlich zur Catholischen Religion / vnd reisete darauff nach Rom.

Glimte das Feur in Schweitzerland sehr hoch/vnd hatte viel Zubläser.

Blieben vor der Elbe vier Hamburger Schiffe mit grossem Gute.

Anno 1656. gieng die Kayserl. Werbung überall starck fort.

Beginte das Fewer in Schweitzerland sich mehr zu regen als vor. Die Züricher fielen in 10000. starck auß/ hatten 24. Stück Geschütz vnd eroberten Kayserstuhl/Frawenfeld vnnd mehr Oerter am Rhein. Auch zogen die Berner mit 12000. gegen Mellingen vnd Brengarten.

Der Printz Conde dominirte in den Gülichsen Landen/vnd hatten seine Völcker mit den Bawern vnterschiedliche Scharmützel.

Vberfielen die Lucerner vnnd andere Catholische/zwey Bernische Regimenter bey dem Dorff Vielmarckten/vnd machten

ten bey 300. darnieder weil sich diese Leu-
te neutral erkläret hatten/trugen die Ber-
ner jhrentwegen keine Sorge.

Giengen die Züricher auch vor Rap-
polsweiler aber vmbsonst.

Revencirten sich die Berner vnd hie-
ben der Lucerner auch bey 300. tod.

Im Febr. wurden zwischen den Krie-
genden Schweitzern ein Stillstand ge-
macht/vnd zu Oberbaden ein Tagsatzung
angestellt/ diese Sache beyzulegen.

Vberfielen die von Schweitz 3000.
starck der Züricher Armee im Stillstand
der Waffen/ wurden aber scharpff abge-
wiesen vnd das Closter Frawen-Thal in
den Brand gesteckt.

Im Martio liessen die Geistliche Chur-
fürsten heimlich Volck werben/ vnd hat-
ten die Kays. starcken Zulauff.

Verreiste Carolus der Ander/ König
von Groß-Brittanien/ auß Cöllen nach
Braband.

Machten die Schweitzer Frieden.

War ein Moscowitischer Abgesandter
zu Wien/ der wichtige Sachen handelte.

Den

Den 15. Maij ist die Stadt Achen erbärmlich in die Asche gefallen. In dem über 3000. Häuser vnnd alle vornehmste Gebäw von Kirchen vnnd Rathhauß durch ein schnell lauffendes Fewer / so bey einem Becker außkommen / verbronnen. Vngefehr 400. sind stehen blieben.

Begab Ertzhertzog Leopold die Spanische Niederlande vnd reiste nacher Wien.

Ist in dem hohen Schweitzer Gebirg ein rechter wilder Mañ gefangẽ worden.

Im Junio kam Ertzhertzog Leopoldus nach Wien zu welcher Zeit ein Tartarischer Abgesandter daselbst angelangt. Waren in Oesterreich grose Wasser / die Vieh vnd Menschen wegtrieben.

Marchirten bey 10000. Kays. Völcker vnterm General Enckefort nach Italien / für Mantua gegen Modena.

Vnd viel Kays. Völcker nach Schlesien / Böheim vnnd Mähren / wie auch bey 2000. Brandenburgische bey Paderborn vorbey ins Halberstättische.

Im Aug. wurde Lippstadt durch einen harten Donnerschlag angezündet / daß

in

in sieben Stunden das vornehmste der Stadt verbran.

Starb General Piccolomini zu Wien.

War zu Prag ein ungläublicher Sturm vnnd Wolckenbruch / mit Blitz vnd Donner. Finsterniß vmbgab die Augen vnd Schreck die Hertzen.

Im Septemb. reiste Keys. Mayt. wie auch die Keyserin / der König von Vngarn vnd deß Keysers H. Bruder Ertz-Hertzog Leopoldus von Wien nach Prag.

Wurde der Vngarische König zum Böhmischen König gekrönt / auch der Keyserin die Böhmische Cron auffgesetzt.

Geriethen Chur-Maintz vnnd Chur-Heydelberg wegen deß Zolls in eine Streitigkeit.

Hatte ein Todtengräber zu Gurau Gifft bereitet/vnd damit etlich 100. Personen zubegraben bekommen/wurde endlich nach langer Marter selbst zu Pulver gebrandt.

Revoltirten viel Kayſ. Völcker ſo nach Italien ſolten geführet werden.

Im Octob. gieng Ertzhertzog Leopold nach Schleſien.

Vnd kam Kayſ. Mayt. mit dem Könige von Vngarn vnd Böheimb wieder nach Wien.

Den 8. Octob. ſtarb der Churfürſt von Sachſen/ Johann Georg der Erſte.

Kam eine groſſe Pohlniſche Geſandſchafft nach Wien.

Relation der

Hauptſchlacht deß Königs in Schweden / bey Praga vnd Warſchaw gegen die Pohlen/

WElche etliche mahlen mine gemachet hatten/ ſo wohl Ihre Königl. Mayt. als die Churfürſtliche Armee beyde zugleich anzugreiffen/ bey einer ſolchen action aber nicht rathſam were / daß Ihre Königl. Mayt. durch Abziehung Dero

troup-

\ x / oo \ · · · · \ oo / x \ oo / x \ o

trouppen Ihr Dessein so geschwinde effectuiren solte. Indem nun die Polen wieder zum andern mahl zur rechten Hand mit allen Tartaren den Churfürstl. in den Flanquen/Rücken vnd Fronte einzubrechen sucheten/seynd sie durch tapfferen Widerstand der Churfürstl. zurück poussiret worden/ auch die/ welche durch den Wald den Churfürstl. wolten in Rücken gehen/durch Ihre Königl. Mayt. drittes Treffen abgehalten worden.

Es hat zwar auch der Polnisch Feldherr in selbigem moment gesuchet/mit seiner grösten Force benebenst seiner Infanterie auß seinem Retrenchement gegen Ihre Kön. Mayt. zu avanciren/ er ist aber von den Stücken vnnd Carteschen dergestalt empfangen worden/daß/ob er sich gleich zu unterschiedenen mahlen hervor gethan/er sich dennoch endlich wieder in sein Retrenchement gezogen / vnnd dann zugleich gesuchet/nach seiner rechten Hand mit aller seiner Force auff den Churfürsten loß zugehen. Bey dieser occasion haben Ihre Königl. Mayt. Zeit

bekom-

bekommen/sich mit Dero Infanterie vnd Cavellerie ab-vnnd also hinten vmb den Churfürstl. Flügel durch den Wald auff das ebene Feld zuziehen: Allwo dann Ihre Kön. Mayt. mit deß Churfürsten Gut befinden/erwehlten die lincke Hand/vnd den lincken Flügel zunehmen.

Dieweil nun der Feind seine grössere Force vnd alle seine Hussaren auff seine rechte Hand gesetzet/vnd in guter Ordre über das Feld anmarchirete als streckten Ihre Königl. Mayt. sich auch zur lincken Hand auß/vmb Feld zugewinnen/vnnd dem Feind in der Ebene in das Gesicht zugehen: Vnd namen Ihre Kön. Mayt. auff dero Flügel zu Sich etzliche commandirte Stücke nebenst drey Esquadronen zu Fuß/welche alle für der Cavallerie her-marchirten.

Sucheten also Ihre Kön. Mayt. mit guter Ordre den Feind im flachen Felde anzugreiffen/wie auch jhn vmbzugehen/vnd hinter dessen Stücken/die er auff eine hohe Sand-Dühne mit der Infanterie gesetzet/zu attaquiren. Wie nun Ihre

Jhre Königl. Mayt. mit Dero Flügel in guter Ordnung avancirten / fieng der Feind an / gleich an das Dorff / welches zu seiner rechten Hand war / anzustecken / vnd sich hinter das Dorff zurück zuziehen / in Meinung / Jhre Königl. Mayt. wann sie das Dorff vorbey passirten / mit einem Theil jhrer Cavellerie hinten vmbs Dorff in den Rücken zugehen: Weßwegen der H. General Major Horn mit dem dritten Treffen zugleich vmb das Dorff zugehen / vnnd zu avanciren beordret wurde: Welches / da es der Feind gewahr wurde / zog er sich allmehlich zurück zum andern Dorff nebenst einem Morast / vnnd setzte sich hinter das Dorff / welches er auch ansteckte. Avancirten also Jhre Kön. Mayt. nach dem Dorff / zuforderst mit den Knechten / vnd da sie wegen deß Morastes / das Dorff vmbzugehen / nicht vor rathsam hielten / besondern zur lincken Hand zugehen / liessen Jhre Kön. Mayt. die Jnfanterie von den dreyen Esquadronen zu Fuß bey dem Dorff vnnd Morast bestehend bleiben / biß das erste vnd ander

Treffen

Treffen langs vnd vor das Dorff sich zog/ das dritte Treffen aber blieb stehen hinter dem Fuß-Volck / vmb solches zu sustiniren.

Vnd als Jhre Kön. Mayt. mit dem ersten vnnd andern Treffen schon das Dorff zum Rücken hatten / hielten Jhre Kön. Mayt. Dero rechte Fronte gegen den Berg vnnd deß Feindes Wercke / so auff den Sand Dühnen formiret: Da dann mit Canoniren auff beyden Seiten es erst angegangen / vnnd beyderseits grosser Schade geschehen. Dieweil aber Jhre Kön. Mayt. sich musten mit Dero lincken Hand / wann sie gegen den Berg weiter avanciren würden / versichern / haben Jhre Königl. Mayt. nachdem sie das Dorff schon im Rücken / die drey Esquadronen zu Fuß wieder vom Morast zu sich kommen lassen / vnd dieselbige hinter Dero zweytes Treffen / vnd gäntzlich am Ende deß Flügels / die Fronte zur lincken Hand wendend / beym Creutze setzen lassen / vnnd Fronte gegen die Tartarn zuthun / welche hinter dem Dorff bey dem

Walde nebenst einer Menge Quartianer Ihre Königl. Mayt. zur lincken Hand in die Flanque zugehen sucheten.

Derowegen Ihre Kön. Mayt. mit der gantzen Bataglie halten liessen/auff daß das dritte Treffen sich auch mögte herziehen/auff seinen rechten Platz.

Inzwischen hat die gantze Feindliche Force, ausserhalb wenigen Esquadronen/ die bey dem Fuß-Volck auff dem Berg stehen blieben/ sich zum Theil auf der rechten Hand / vnd vmb Ihr. Königl. Mayt. Flügel/ die Hussaren aber/ nebenst 5000. Pferd/ gegen Ihr. Königl. Mayt. Fronte avanciret.

Da dann die Hussaren auff zwey Esquadronen einen zimlichen effect gethan / vnd zum Theil durchgebrochen / sind aber von dem andern Treffen / vnnd von der Seiten dergestalt empfangen worden / daß jhrer wenig durchkommen / die aber / welche jhnen gefolget / zurück poussiret worden / von welchen ein Theil auff Ihr. Königl. Mayt. Bataglie / etliche auff die Churfürstl. Cavallerie loß gangen / von welchen

welchen sie auch dergestalt empfangen worden / daß sie mit höchster confusion den Berg wieder einzunehmen gesuchet haben. Bey solchem wehrendem Treffen haben die Tartarn nit gefeyret / sondern gesuchet / vmb das Dorff / vnd der Armee in den Rücken zugehen: Worauff Ihre Kön. Mayt. gleich 5. Esquadronen vnter conduicte deß Hn. Generalissimi Fürstl. Durchl. haben wenden lassen / welche sie dann poussiret / vnd in den Morast geja- get / daß jhrer allda eine grosse Menge ge- blieben / vnd sie von jhren Pferden haben abspringen müssen. Wie nun / bey denen auff so vielfältige Art geführten Actio- nen vnd Treffen / Ihre Kön. Mayt. nötig befunden / Dero Regimenter in vorige Ordre vnd Platz wieder zubringen / vmb den Feind in seinem Vortheil zu attaqui- ren / vnd Eroberung eines Waldes / wel- cher dem Feinde vnd die Höhe zur rechten Hand lag / mit gleicher avantage deß Fein- des Höhe zuerreichen / daß man also hin- ter deß Feindes Wercke mit dem Fein- de / vnd seinem Fuß-Volck / in gleichem

XIII

Vortheil zu Fechten kommen möchte: so hat man gegen den Feind avanciret/aber zu dem Berge nicht gelangen können/biß es gantz finster worden.

Da dann weitere Actionen zuverhüten/Ihre Königl. Mayt. sich zurück gezogen / Dero Cavallerie bey einem Walde zur Seiten deß Dorffs gesetzet / nebenst den dreyen Esquadronen zu Fuß/die Infanterie aber ist vor dem Dorff / vnd die Churfürstl. Armee auff dem Platz stille stehend blieben / biß Sontags Morgens/ da man sich bey anbrechendem Tage wieder zusammen gezogen. Vnd nach dem Ihre Kön. Mayt. einige Esquadronen Fuß-Volck in dem Walde/wo Dero Cavallerie gestanden/sich zuverhawen befohlen/vmb/da Ihre Kön. Mayt. würden avanciren/ den Rücken frey zuhaben / als ist darauff resolviret worden / daß man mit der Armee zwischen dem Walde / da Ihre Kön. Mayt. Cavallere die Nacht übergestanden/vnd dem Walde/dessen der Feind bey der rechten Hand sich gebrauchet hat/zu avanciren / vnd die Infanterie

in die

in die Avangarde zunehmen / nebenst der Attiglerie vnd 5. Esquadronen zu Pferdt der Schwedischen / vmb den Feind auß dem Walde zubringen: Welches zuverrichten / dem General Feld-Zeugmeister Sparr auffgetragen wurde / auch von jhme mit sonderbarer dexterität vnd guter disposition verrichtet worden. Vnd dieweil der Feld-Zeugmeister Sparr den Wald zuforderst hefftig canonirete / hat zwar der Feind seine Infanterie nach dem Wald gezogen / mit dem gantzen Rest seiner Cavallerie aber gesuchet / vmb in flanquen zugehen: Derowegen Ihre Königl. Mayt. so wol / als die Churf. Cavallerie unterschiedliche Fronten nach situation deß Orts / von deß Feindes Einbrechen zuverhindern gemachet / daß also an allen vier Ecken Fronte ist formiret worden. Nachdem aber der Feld-Zeugmeister Sparr den Wald eine weile canoniret / ist er mit der Infanterie vnd 200. commandirten Mußquetirern in den Wald hinein avanciret / neben fünff Esquadronen Reuter. Vnd weil deß Feindes Musquetirer

 tirer

tirer also den Wald verlassen müssen / sind Ihr. Churf. Durchl. in eygener Person mit 6. Esquadronen auff den Berg zu avanciret / die darauff feindliche Reuterey den Berg hinunter gejaget / welche sich dann zur lincken Hand / nach dem Morast / wo deß vorigen Tages die Tartaren sich hingeben / aber von dem Feld-Marschall Herrn Gustaf Wrangel / vnd dem Churfürstl. General Lieutenant Hn. Graf von Waldeck mit commandirten Reuttern vnnd etzlichen Esquadronen zu Fuß verfolget / in den Morast gejaget / vnd also die meisten derselben erschossen / ersoffen / vnd vmbkommen. Bey wehrender solcher Action haben Ih. Churf. Durchl. resolviret gehabt / nachdem die Feindliche Infanterie jhre Stücke verlassen / auff die loß zugehen: Dieweil selbige aber gleich zu Accordiren begehret / haben Ihr. Churf. Durchl. dieselbige nit verfolget / besondern die Infanterie hat in werendem Tractat sich nach der Schiffsbrücke verfüget / dieselbe passiret vnd hinter sich ruiniret.

Nach dem nun deß Feindes lincker

Flügel

Flügel vnd die Infanterie mit Verlassung deß Lagers/Bagage vnd allen Stücken sich reteriret gehabt / ist deß Feindes gerechter Flügel schon zur Flucht parat gewesen / vnd hat sich zeitig grösten Theils zwischen Prage / vnd dem nit weit davon liegenden Walde hinweg in voller confusion reteriret/ ohnangesehen so wol dieses/als vorigen Tages / der Königin Polen die also genandte Hollotton oder Gesinde (welche nicht mit Obergewehr / sondern nur mit Säbeln/Sensen/Prügeln/ vnd dergleichen Instrumenten ersehen) beydes mit Gelde vnnd Worten animiret / so wol die Quartianer als Pospolite Ruszienie / vom Außreissen auffzuhalten/ welches sie auch in der That / vnd mit vielfältigem grossen Geschrey anfänglich verrichtet/ endlich aber miteinander / besagter massen/außgerissen.

Welchen Jh. K. M. zwar nachgangen/ aber wegen abgematteter Leute vnd Pferde / welche in der dreytägigen Action fast nichts gegessen / besondern man ist deß 4. Tages dem Feind auff 6. Meilwegs nachgangen.

Der König in Polen hat dieser Action von Anfang biß zu Ende beygewohnet / vnd da er gemercket / daß seine Armee das Feld räumen müssen / ist er nechst vor der Infanterie über die Brücke erst auff Warschaw vnd so fort gangen: Die Königin aber hat so lange nicht gewartet / sondern in dem Sie den 20. Julij / war der Sontag / vermercket / daß die Königl. Schwedische Armee der Pohlnischen im Lager zusetzte / sol Sie sich / nach dem Sie alle drey Tag diß harte Treffen mit jhrem Frawenzimmer vnd etzlichen Senatoren in Warschaw von weitem angesehen / frühzeitig auß dem Wege gemachet haben.

Sontags in der Nacht ist Warschaw von der Pohlnischen Guarnison vnterm Obristen Zeillari mit Hinterbleibung aller Stücken / gleich denen im Felde / verlassen / vnd hat sich deß Montags frühe der Ort in Ihrer Kön. Mayt. zu Schweden Devotion ergeben. Ihr. Kön. Mayt. vnd Ihr. Churf. Durchl. Armeen sind bestanden in 60. Esquadronen zu Pferde

vnd

vnd 4. Regimenter Dragoner/davon 30. auff dem rechten vnd 30. auff dem lincken Flügel gestanden: Die Fuß-Völcker aber sind in zwölff Brigaden vertheilet gewesen.

Deß Feindes Force sol allein/biß dato eingekommenem Bericht nach/bestanden seyn in 8000. Quartianer/16000. Polnische Pospolite Ruszenie / 5000. Littawer/6000. Tartaren vnd 4000. zu Fuß/ wiewol sie sich selbsten ins gemein mit allem 100000. Mann zu seyn geschätzet/dahero sie sich selbst auch/wegen solcher grossen Menge / den Sieg gar zu gewisse eingebildet haben.

Deß ersten Tages ist Obrister Seckler mit einem Stück geschossen/ wie auch der General Major Kannenberg blessiret worden/von den gemeinen aber ungefehr 3. ad 4000. gequetschet vnd geblieben.

Was vor vornehmen vnter dem Feinde geblieben / oder gequetschet / hat man nicht observiren können / die todten Cörper aber / so hin vnd her im Felde vnnd in dem Morast gefunden worden / werden

auff ungefehr 3. ad 4000. gerechnet. Datum im Felde bey Prage gegen Warschaw gelegen/ den 24. Julij 1656.

Nachdem die Durchleuchtigste Venetianische Republica/ in die 12. Jahr lang/ gegen den grösten vnd Mächtigsten Potentaten dieser Welt/ vmb erhaltung deß Christlichen Glaubens/ Krieg geführet/ in werender Zeit aber nit allein viel Christen-Bluts vergossen/ sondern auch jhren Schatz außgelehrt/ worzu sie dann auß Christlichem Eyfer angetrieben/ vnd selbiges auch diese verwichene Frülingszeit in der That (in dem sie vnder dem Commando jhrer Excell. Hn. Gen. Lorenzo Marællo sel. Andenckens) erwiesen. Vnd damit sie die Außfahrt der Ottomannischen Armee/ auß jhrem Castell verhindern möchten/ haben sie in die 28. grosse Schiff/ 24. Galleen/ vnd sieben Galeatzen sampt etlichen andern kleinen Schifflein versamlet/ vnd den 23. deß verlauffenen Monats May/ in dem Porto vnd Hafen/ mit hertzhafftigem Gemüth angelanget/ allwo sie sich einen gantzen Monat lang/

vmb

vmb auff deß Feindes intent acht zuhaben/auffgehalten/in wehrender Zeit aber/seynd die Maltheſiſche Herrn/ mit ſieben Galeen/vnderm Befehl deß Prioren von Rocella auch zu jhnen geſtoſſen.

Der Tůrck aber hat auch an ſich nichts ermangelen laſſen / ſondern allen Fleiß angewendet / damit Er ſo viel möglich/ auch eine Armada auff die Bein bringen möchte/vnd alſo mit 28. groſſen Schiffen/ 60. Galeen/ ſampt 22. Anhängern / vnnd neun Galeatzen / den 23. Junij vor Dardanelli erſchienen/ vnd die Außfahrt mit aller Gewalt verſuchen wollen. Was vor ein groß Verlangen vnſere Armee / damit ſie jhr dapfferes Gemůth vnd Heldenmuth/ an den Tag bringen vnd offenbaren kőnnen / gehabt / iſt nicht gnugſam außzuſprechen / folgenden Tag nemblich den 24. hat der Feind zwo Batterien auffgeworffen vnd verfertiget / auß welchen Er die Venetianiſche Armee auffs hefftigſte angefallen / in Meynung zu jhrer freyer Außfahrt/deſto beſſerer Raum vnd Platz zumachen.

Die Gallee deß Capitain Generals/ welche voran gewesen/ ist alsobald mit einem Canonschuß verletzet worden / worbey gleich drey Personen geblieben/ nichts destoweniger aber hat sich die gantze Venetianische Armee in guter Postur vnnd Ordre verhalten / welche nachdem sie gesehen / daß der Feind den 26. Morgends auff sie mit guten vnd favorabilen Wind zugesegelet / denen noch der Capitain General sampt anderen ständhafftigem vnd vnverzagtem Hertzen widerstanden.

Weilen aber der Feind je länger je mehr auff sie gedrungen / vnd sie die Venetianer Wind vnd Wasser zuwieder gehabt/ haben sie sich vnder das Castell Natolia reteriret/ vnd allda den Ancker außgeworffen / in Hoffnung vnder selbigem Castell Schutz zuhaben.

Nachdem aber der Feind das eusserste tentiret/ hat endlich der Allmächtige Gott seine hülffliche Hand sehen lassen / den Wind geendert/ vnd dardurch vnsere Armee also animiret/ daß wir dem Feind entgegen gangen/ verfolget/ ja gäntzlich in die

Flucht

Flucht geschlagen / vnnd also weit getrieben / biß endlich Herr Lazaro Mocenigo mit Heroischer Resolution die Türckische Galleen sampt dem Capitain Bassa überfallen vnd gäntzlich zertrennet.

Worbey sich dann auch der Capitain Antonio Barbaro/vnd andere dapffer erzeiget/also daß es zu einem blutigen Treffen gerathen/welches destohefftiger gewesen / sintemahl den Türcken das außreisen gewehret vnd erbotten/vnd sie also auß Verzweiflung fechten müssen.

Der Capitain General hat in dieser eusserstẽn vnd gröster Gefahr sein commando recht in obacht genommen/ritterlich gefochten/vnd den andern Cavalliern vnd Soldaten einen Muth vnd Hertz gemacht/vnd nach dem er einer grossen Sultana vnd Galeatzen sich bemächtiget/ vnd nach einer andern trachten thäte/ward er von einem Canonschuß getroffen/vnd also sein Leben mit Ritterlichem Kämpffen geendet.

Sein Lieutenant Herr Juanne Maraello, in welches Armen der Capitain ver-

 schieden/

schieden / hat den Todt deß selbigen bey sich behalten / vnd dem Proveditor dero Armee / Herrn Barbaro Badoer anzeigen lassen / welcher die Victoriam prosequiret / vnnd den Feind selbigen Abend gäntzlich ruiniret.

Etliche wenig Schiff so sich noch nit ergeben wolten / sind deß andern Tags völlig theils in Brand gesteckt / theils sonsten auffs Land gesetzet worden / vnd in werendem Fechten sind auch drey Venetianische Schiff in Brand gerathen.

Der Fürst von Parma / so wol als andere Generalspersonen haben sich auch Ritterlich erzeiget.

Die Christen so von dem Türckischen Joch vnd Galeen erlediget worden / seynd über 5000. gewesen / ohne was sich noch auff kleinen Schiffen befunden hat.

Die Zahl von den Verwundten vnd Todten ist noch unbewust / von der Venetianischen Armee werden ohngefehr 300. Personen gemisset.

Der Printz de Conti hat verwichenen Dienstags frühe ein Brieff vom König

in

in Franckreich/ so Jh. Mayt. Eigenhändig geschrieben/ vnd an Jhne abgehen lassen/ dardurch Jhre Kön. Mayt. denselben zu dero Lieutenant in Pariß verordnen/ bekommen/ in Abwesenheit desselben haben sich die allhier anwesende Ministri Nachmittag in seinem Hof/ als in dero Oberhaupts-Hauß verfüget/ daselbsten Rath zuhalten.

Daß sich Brandenburg mit Schweden je mehr verbunden/ das sahen die Holländer nicht gern/ auß Sorg/ die Schweden möchten jhnen im Seefahren/ böse Händel machen/ wie es dann schon an der Statt Dantzig mercklich spüren liesse. Darumb schrieb der Churfürst an sie/ zu seiner Entschuldigung/ vnd zu gründlichem Bericht.

Vnsern freundlichen Gruß/ ꝛc. Hochmögende Herren/ besondere liebe Freunde vnd Nachbarn.

Ob wol die stätige Sorge/ die Wir allezeit/ das Königreich Pohlen wiederumb in ruhigen Stand versetzen zu helffen/ getragen haben/ offenbar/ vnd jederman/

auch

auch insonderheit E. Hochm. bekant ist/ vnd wie Wir vns biß zu dieser Stunde nichts höhers haben angelegen sein lassen/ als die Beförderung / zu solchem heylsamen Zweck zugelangen : dennoch Wir nöthig zu seyn erachtet/ massen sich die hohe Noth vnnd die maintenirung vnsers Status Vns angetrieben / nähere Verbündnuß mit Ihr. Mayt. zu Schweden einzugehen/ E. Hochm. von allem eygentlichern Bericht zukommen lassen : Vnd nach dem Wir bereits vor etlichen Jahren den betrübten Zustand deß Königreichs Polen angesehen/ vnd in Betrachtung gezogen / wie dasselbe von so vielen mächtigen Feinden mit Krieg überzogen/ die Mannschafft vermindert/ die nöthige Kriegs-Mittel consumiret / die Stände/ so wohl vnter jhnen selbst / als auch zum theil mit dem Oberhaupt / in schädliche vnnd sehr nachtheilige Vneinigkeit gerathen waren/ neben dem auch an Schwedischer Seite bereits offentlich vorgewant ward / daß der Stillstand / welcher ohne das zum Ende lieff/ von Polnischer Sei-

te zu

te zu vnterschiedlichen mahlen gebrochen/ vnd über das nichts anders zuvermuthen war / als ein offenbahrer Krieg zwischen beyden Cronen / oder daß dieselbe durch andere frembde Nationen / die schon sothane progressus gethan hatten/ daß nach Menschlichem Vrtheil selbige / wann sie durch die Schwedische Waffen nicht weren abgehalten worden / noch weiter vmb sich gegriffen / vnd zu grossem Nachtheil der Christenheit/alles vollens würden in jhre Gewalt gebracht hatten/ möchten überfallen vnd verheeret werden.

Derhalben Wir so wohl vnsers eygenen Interesse wegen / als auch / daß Wir verpflichtet waren/ Sorge zu tragen/ daß der Friede wiederumb hergebracht / vnd nicht mehr Christen-Blut/ wie durch die Cosackische vnd andere Kriege schon allzu sehr geschehen/ vergossen werden möchte: Wie Wir dann auch allen müglichen Fleiß angewendet/ so wohl bey Ihr. Kön. Mayt. zu Pohlen / als auch der Republ. selbsten allen Schwerigkeiten vorzubeugen / beyderseits vor Augen stellende die

obhan-

31016
16 31016

obhanden schwebende Gefahr vnd Verwüstunge deß Königreichs / wie auch Mittel vnd Wege anweisende / wodurch solchem Vnheyl möchte vorgekommen werden / mit trewer Einrathung / daß es nöthig sey / mit den Cosacken / welche stäts von einem vnnd andern Friedehässigen angehetzet würden / einen beständigen Frieden einzugehen; Wir aber / entweder daß die maligna fata der Crone vnvermeidlich gewesen / oder aber man gegen so wolgemeinte vnd trewhertzige Warnungen sich gleichsam verhärtet gehabt / mit grossem Leidwesen kein Gehör gehabt / sondern im Gegentheil allerhand diffidentz vnnd Mißtrawen verspüren müssen.

Es ist war / daß dieses alles gnug gewesen were / andere Resolution zufassen / vnd Vns angelegen zu seyn / wie / bey solcher deß Reichs Bezeigung / Wir nur die Gefahr vnsers Status hätten abwenden / vnd vnsere Länder auß dem glimmenden Fewer deß Verderbens durch bequeme Mittel erretten mögen / worzu wir dann

Anfangs

Anfangs bessere Gelegenheiten/ als zum letzten/ in Händen gehabt.

Wir müssen auch bekennen/ Gestalt es dann auch offenbar ist/ daß die harte proceduren/ womit man gegen Uns und unsere Hochlöblichste Vorfahren offtmals verfahren/ gegen so viele und helle Verträge/ ja man sich auch vorgenommen/ wie darzuthun ist/ uns von Land und Leuten zuvertreiben/ (wovon bey Gelegenheit mehr Nachrichtung erfolgen sol/) Uns nicht verursachet/ bey solch einem desperaten verlassenen Zustand in Pohlen unsere Wolfahrt vergebens zu hazardiren/ oder in Gefahr eusserster Ruin zustürtzen/ insonderheit solches auch nicht geschehen könte/ als sich mit einem Könige zu committiren/ mit welchem Wir vielmehr Friede unnd Freundschafft zu unterhalten/ in Ansehung der Blut-Verwandnuß/ Nachbarschafft/ guten Vertrawlichkeit unnd anderer hohen unnd nachdencklichen respecten/ verbunden waren: haben Wir dennoch/ dieses ungeachtet/ lieber

lieber alles der Crone Pohlen zum besten wagen / als Vns gleichsam eines andern nachtheiligem Vrtheil ergeben wollen. Vnd also mit vnser Armee / welche wir mit grossem Vnkosten vnserer Lande beschwerungen zu solchem Ende auff die Beine gebracht/nicht allein in Pohlen gegangen/sondern auch dem Könige vorhero von Vnser auffrichtigen vnd wolmeinenden intention berichtet/vnd J. Mayt. vmb eylfertige Assistentz vnd Hülffe angelanget haben.

Da anstatt/daß man Vns in solch einem löblichen Vornehmen hätte beyspringen sollen/vnd beförderlich seyn/wir mit grosser Bestürtzung erfahren / ja mit Augen angesehen/alles mit Empfindung mercklichen Schadens / daß man Vns viel eher in vnserm dessein oder Vorhaben hinderlich gewesen ist / vnd getrachtet hat / vnser Kriegsvolck zu ruiniren. Wie dann auch vnsere Völcker hin vnd wieder nider gemachet worden/wobey nichts anders / als sich selbst zubereichen gesuchet worden/in dem man für die Hülffe so viel

Geld

Geld von vns gefordert / als wann es nicht das gemeine / sondern pur vnnd allein vnser Particulier-Werck gewesen / oder Wir die Crone mit Gelde erkauffen müssen: von welchem Geld sie dann auch ein Theil auß vnsern Ländern genossen / aber nur zu dem Ende / daß sie damit durchgehen möchten.

Es ist zwar nicht ohne / daß Wir dennoch endlich mit etlichen zu einem Accord gelanget / es ist Vns aber von den geschehenen Zusagen das wenigste nicht gehalten / vnd hat man in allen so mißtrawig sich erzeiget / daß es Vns unmüglich gewesen / mit jhnen etwas fruchtbarliches außzurichten / vnnd also / nach dem Wir das Fundament / worauff Wir sonst vnser Vornehmen gegründet hatten / so schlüpfferig vnd ungewiß befunden / Wir endlich nicht anders absehen oder von dem gantzen Werck urtheilen können / als daß niemand auff die gemeine Wohlfahrt / sondern ein jeder auff seinen Privat-Nutzen vnd Conservation sein Absehen hatte.

Nach

Nach dem es nun ferner darzu kame/ daß der König vnd ein Theil der Senatorn eine Zeitlang bey Seite getretten/ vnd die gerinste Andeutung nicht gethan/ daß man sich in postur einer Defension zustellen hätte/ ein Theil derselben Senatoren auch vnter Schwedische Protection sich begaben / vnd schrifftlich an Vns begehret/ jhrem Exempel hierinn nachzufolgen.

Wie dann das gantze Heer der Quartianer vnter conduicte der vornehmsten Pohlnischen Herren sich für den König in Schweden nicht allein erkläret / sondern auch vnser Land überfallen / vmb durch vnerhörte Rauberey / Morden / Brennen / vnd andere Vn-Christliche Gewaltthaten / Vns zubewegen / daß Wir denselben Weg / welchen Sie vnd andere der Crone Gliedmassen gegangen/ auch zugleich mit gutbefinden / vnd allein durch vnsere opposition nicht verursachen wolten / daß das Land in ferneres Verderben vnd Ruin gesetzet würde: über das vnsere Stände Vns auf beweglichste

lichste ersuchet haben/bey solcher der Crone Beschaffenheit/da deß Landes eusserste Ruin vnd Verderb einem jeglichen vor Augen stunde / Vns / der angebottenen vnd den Ständen eingerichten Friedesconditionen halber / mit dem König von Schweden zuvergleichen / vnd jhnen dadurch zu einem Frieden zuverhelffen.

Als haben Wir gegen die Hand Gottes / vnd die Nothwendigkeit/Vns nicht länger sperren können/sondern/nachdem Wir das beste für die Cron-Pohlen so getreulich gethan / vnd über das Reich sich gleichsamb selbst abandonniret, Vns auff solchen Fuß / wie Wir Ewer Hochmögende vor diesem trewlich communiciren lassen / zusetzen / vnd mit Seiner Mayt. zuvergleichen/ vnd pacta perpetua auffzurichten für rathsamb erachtet haben.

Wiewol wir nun Vns in vnserm Gewissen gnugsam versichert wissen/ dz Wir nichts anders/als geschehen ist/haben verfahren/noch vnsere getrewe Stände vnd Vnderthanen / welcher Heyl vnd Wolfahrt

fahrt Vns von GOtt auffs höchste anbefohlen / durch kein ander Mittel / als durch dergleichen transaction, für der eusserſten Ruin vnd jhrem gäntzlichen Vntergang hätten beſchirmen können/haben Wir dißfalls auch durch aller unpartheyiſchen Vrtheil genugſamen Beyfall erhalten/vnd iſt Vns von unterſchiedlichen Potentaten in vnd auſſer dem Reich darob hertzlich Glück gewünſchet worden/also daß Wir getrawet hätten/Jhre Mayt. zu Pohlen würde nicht weniger alles dasſelbe zu Hertzen genommen haben / vnnd Vns/die Wir ohne das mit dem Pohlniſchen Krieg weniger/als nichts/ zuthun hatten / bey ſothanen auffgerichteten pactis vnd Vertrag / unbemühet gelaſſen/ gleich wie wir dann gute vñ ſichere Nachrichtung haben / daß dieſelbe im Anfang bekennen müſſen/ daß Wir vnſer Beſtes gethan / vnd dieſes nicht endern können/ in Betrachtung/ daß Wir Vns von der Zeit ab gantz Neutral gehalten/vnd nicht wenig Mühe angewendet / alles zu einem guten vnnd beſtändigen Frieden zu bringen/

gen/vnterdessen Wir viele von den Pohlen / vnd vnter denselben vnterschiedliche vornehme Senatores vnd Ministros/welche zu Vns jhre Zuflucht genommen gehabt / freundlich beschützet / vnd jhnen in allem guten vnd gnädig begegnet/also daß niemanden in vnserm Gebiethe das geringste Vbel mit vnserm Wissen wiederfahren/ vnd/ da dergleichen sich geeussert / Wir solches mit ernster exemplarischer Straffe geeyfert haben: So ist Vns doch frembd vorkommen/daß die gedachte Pacta an der Polnischen Seite/ nachdem sie vermeinet / wiederumb zu einigen Kräfften vnd Vermögen gelanget zu seyn/so übel außgeleget worden / daß Sie dieselbe für einen Abfall außgeschryen haben/vnd Vns durch harte Dräwunge angemahnet / wiederumb davon abzustehen/ trachtende/vnsere Vnderthanen/wiewol Wir Vns von derselben beständigen Trewe mehr als gnugsamb versichert halten/von Vns abzutrennen / gleich wie sie vnsere Officirer mit gantzen Trouppen abwendig gemachet haben / vnd / kurtz zusagen.

Vns in der That für Feind erkläret: wie Wir dasselbe nicht allein auß dero dem Czarnetzky ertheilten Ordre / sondern auch auß andern unterschiedenen intercipirten Schreiben klärlich ersehen haben.

Vnd ob wir schon dißfalls bereits vnterschiedliche mal gewarnet worden / vnd solchen Warnungen billich solten Glauben gegeben haben/in dem Wir wohl gemercket/ daß die Pohlnische Ministri, die vnter vnser protection waren / allezeit heimliche correspondentzen / da sie doch mit gar schweren Reversen derer sich zuenthalten angelobet / vnterhalten / endlich contra datam fidem weichhafft geworden / wodurch vnser Churfürstliches Wort/welches Wir für sie an Ihre Mayestät zu Schweden gegeben hatten/ nicht wenig gekräncket worden: so hätten Wir Vns doch nicht einbilden können / daß man gegen die jenige / die sie keines Weges beleidiget gehabt / auff solche Art solte verfahren wollen/vnd über das Vns unverschuldeter Weise feindlich tractiren.

Wir hattens auch vor/ als nach/ dafür/ daß Ihre Mayestät zu Pohlen nicht/ als durch betriegliche persuasion, derer/ welche bereits von langer Zeit hero einen Appetit zu unsern Ländern bey sich haben verspühren lassen/ dazu Sich resolviret habe: denn/ nachdem in unserm Pommerischen Ländern/ die mit dem Pohlnischen Krieg keine Gemeinschafft haben/ und allewege ihre Beschirmung auß dem Reich unnd dem Creyß zuerwarten haben/ anfänglich solche hostilität verübet würde/ in dem die Polnische Armee darein fiele/ schrecklich hausete/ etliche von Adel mit Brand verfolgete/ unnd ohne Zweiffel würden ihr geschehene Drewungen ferner zu Werck gerichtet worden seyn/ wann nicht eins theils Schwedische und theils unsere Trouppen darzu gekommen/ unnd sie genöthiget/ sich von dannen zu reteriren: Und wird nun überall offenbar geredet/ daß sie alle die jenige/ welche einige Gemeinschafft/ mit den Schweden haben/ unnd sich nicht für ihre offenbahre Feinde erklären/

mit Mord / Fewer vnd Schwerd verfolgen / wie dann auch dieselbigen Drewungen / bereits an Orten / derer sie sich übermeistert / sehr unbarmhertzig vnd freventlich zu Werck gestellet / gleich wie davon Zeugnisse geben / die grausame Mordthaten / die zur Lissa / vnd andern Orten mehr / gegen unschuldige Bürger / Prediger / ja gegen junge unschuldige Kinder verübet / dergleichen in keiner Historie zu lesen ist / auch solch Exempel von den Barbarischen Völckern abschewlich gehalten wird: Nicht weniger auch auß den feyrlich geschehenen Gelöbnussen / welche der König zu Pohlen beneben etlichen Senatoren unlängst gethan / gnugsam abzunehmen ist / welcher Gestalt in dem Königreich Pohlen / worzu doch ein groß Theil Evangelische Einwohner gehöre / die Röm. Religion würde fortgepflantzet werden: Vnd in dem diesem zufolge nichts mehr zu vermuthen stunde / als daß Vns / vnsern Ländern vnd getreuen Vnderthanen / so bald Pohlen die überhand bekommen würde / dergleichen Verfol-
gungen /

gungen / Mord / Brennen vnd andere Frevelthaten würden / zugefüget werden / zu einem Lohn für so viel Wolthaten vnd getrewe Dienste / welche Wir der Crone zu jederzeit erwiesen haben / also daß wir dagegen kein ander Mittel wusten zuergreiffen / als die GOtt zu Beschirmung vnser Vnderthanen verliehen hat.

So haben Wir endlich sothanen verderblichen extremitäten nicht länger zusehen können / sondern in GOttes Nahmen / vnsere Länder vnd viel vnschuldige Seelen zuretten / vnd den Frieden desto eher befördern zuhelffen / die Waffen ergriffen / vnd dieselbe mit Jhr. Kön. Mayt. zu Schweden conjungiret / der gewissen Zuversicht / GOtt der HErr zu vnserm Vorhaben seinen Segen verleyhen werde / daß dadurch der liebe Friede wieder bracht / vnser bedrangte Vnderthanen in ruhigen Stand versetzt / vnd deß Blutvergiessens je ehe / je lieber ein Ende gemachet werden möge.

Dieweil nun E. Hochm. auß vorhergehendem gnugsam gesehen / wie vnd wel-

cher Gestalt Wir zu solcher Nothwehr vnnd Defension-Werck sein genöthiget worden/ so haben Wir nicht zuzweiffeln/ E. Hochm. werden auff allen begebenden Nothfall Krafft vnd zu Folge der auffgerichteten Alliance, welcher Wir Vnsers Theils allezeit nachzuleben geneigt sind/ mit Raht vnd That assistiren / vnser Interesse bey allen Gelegenheiten secundiren/ vnd/ bey gegenwertigem Zustand der Sachen/ solcher Gestalt sich bezeigen / wie Wir von E. Hochm. als vnsern Bunds-Genossen/ alten Freunden vnd Nachbaren / in festem Vertrawen billich erwarten. Actum in vnser Residentz Statt Königsberg in Preussen/ den 6. Julij 1656.

Die Puncten zwischen Schweden vnd Brandenburg sind diese.

1. Es sol Ihr. Churf. Durchl. von nun an 4000. Mann in Ihr. Kön. Mayt. Läger halten/ nebenst Ihr. Mayt. Völckern/ vnd den Mangel derselben allerdings ersetzen/ herentgegen sol Ihre Mayt. Ihrer Durchleucht in dero Nöthen mit 6000. Mann zu Hülff kommen.

2. Hier-

2. Hiervor gibt Ihre Mayestät Ihrer Durchl. den Palatinatum, Posnenienſem, Syradienſem, Galiſienſem vnd andere in Groß-Pohlen anliegende Oerter Erblich vnd Eygenthümblich/auff alle Erben absolut.

3. Die defenſion ſol geſchehen in Groß- vnd klein Pohlen wieder alle vnnd jede Feind.

4. Die Ober-Direction der Völcker/ ſol bey Ihr. Kön. Mayt. ſeyn/außgenommen wann die Armee nach gedachten / oder anderer Ihrer Durchl. Landen gehen möchten/ſo ſol Ih. Durchl. oder dero Generalen die Oberauffſicht über dero eygne Völcker behalten.

5. Das Hertzogthumb Preuſſen/neben den Erblanden anjetzo Fürſtenthumb/ſol Ihr. Durchl. als ein Vaſall vor Sich vnd ſein Männliche Erben bleiben / vnd gibt zu dieſer recognition Jährlichen 40000. Reichsthaler.

6. Vber vorgedachte Länder ſol Ihre Durchl. nichts ſich anmaſſen/ſondern alle Oerter ſo dero Völcker einnehmen möch-

ten/sampt allem so darin gefunden wird/ sol Ihrer Mayt. abgetretten werden außgenommen/da Ihr. Durchl. einige Proviant oder Munition auß solchen Oertern bedörffen wird.

7. Was von dem Moscowiter von Ihr. Durchl. recuperirt worden / sol vor jetzo nicht considerirt/ sondern zu gelegener Zeit verschoben werden.

General Czarnecky Bericht / von deß Königs in Schweden Retirada auß Polen. Ewer Kön. Mayt. berichte ich gehorsamlich / daß nach deme der König in Schweden mit seiner Armada über die Weixel gesetzt/hat er mit Bestürtzung angesehen/wie sich die Polnische Macht von Tag zu Tag vermehret/ am meisten aber hat jhnen perplex gemacht / als er vernommen/ daß der Cron-Marschall / mit 4000. theils geworbenen/ theils aber zusammen geruffenen Edelleuten Jaroßlaw besetzet / vnnd daß mit etlichen Regimenter der Feldherr zu gemeltem Jaroßlaw / dann der Fürst Wischniowietzky / vnd der Feld-Marschall sich mit jhme

con-

conjungiret / deßwegen er der Schwedische König auch alsobald den Orth gegen Jaroßlaw / da er sich zuverbawen angefangen/ verlassen/ vnd sich mit seiner Armada an die Weixel gezogen / vnd etliche Schiffe / darauff er seine Feld-Stucke / Munition vnd andere Zeug gehabt / nebenst etlichen seinen Völckern (welche aber wegen der stätigen Scharmützel / sehr von den Vnserigen abgemattet worden) auß dem Fluß San/an die Weixel commandiret/er selber aber hat sich mit seinem Corpo an dem Vfer gemeldten Flusses gehalten / in Meinung sich nach Sendomiers zu reteriren / es haben jhnen aber die Vnserigen / mit continuirlichen ein- vnnd anfallen / dergestalt auffgehalten / also daß er etliche Tage wie eine Schnecke gleichsam nur fortkrichen/vnd sich darneben allezeit nur defensivè wehren müssen: Der vornembste Angriff aber geschahe / bey dem Schloß Rudnyck/durch den obgedachten Fürsten Wischniowiezky/ vnd den Feldherren / welche in alle dem wehrendem Gefechte/nur einige Fahnen verloh-

ren / aber die Schweden solcher Gestalt Chargiret / daß zwo gantzer Meilen das Feld voller Cörper gelegen: Ja sie hätten auch in gedachtem Schloß den König von Schweden selber bekommen / wann der Nachtrop sich nicht etwas versäumet hätte: Von dannen hat sich der Feind wider zusammen vnd fortgezogen/ auff der einen Seiten aber hat jhme auffgepasset der Palatinus von Wilna mit 12000. Mann Littawern/ welcher durch den Fluß San gesetzet / auff der andern Seiten der Cron-Fendrich / mit dem Obristen Schemberck / Ballabon vnnd dem Stephano Prußensky: im Rucken verfolgte jhnen der Castellan von Kijow/ mit dem Cron-Marschall / vnd das hat also gewehret biß an die Weixel gegen Sendomiers / da der Feind erst gewahr worden/ daß die Brücke darauff er sich verlassen abgeworffen gewesen: Aber der General Czarnetzky hat auf deß Feindes intention fleissige achtung gegeben / vnnd deßwegen die beyde Castellan von Sendomiers vnd Woyniz/ mit den alten verständigen

Obri-

Obristen Machowsky/gemelte Brücke zu occupiren/ vorangeschicket/ welche auch nit alleine die Brücke/ sondern auch die Statt Sendomiers weggenommen/ die Besatzung darinnen von 700. Mann zu Fuß nidergemacht/ Stücke vnd alle Munition/ welche die Schweden zu Schiffe dahin gebracht/ bekommen: Den 6. dieses haben sie die Brücke gantz ruinirt/ vnd die angetroffene 2. Compagnia zu Roß etwan 160. Pferd starck/ welche sich in das Schloß darbey retiriren wollen/ nidergehawet/ als nun der König in Schweden gesehen/ daß seine Hoffnung auff die Brücke/ darauff er seine Zuflucht gesetzet/ vergebens gewesen/ hat seine noch übrige Völcker (welche doch in so vielen Scharmützeln/ vnd Einfällen sehr geschwächet waren) so gut er können/ vnnd dieselben noch übrig waren/ ins Feld zusammen gezogen: die aber alle in die Flucht geschlagen/ vnd viel hohe Officirer/ darunter auch ein Hertzog von Sachsen gefangen worden. Der König selber/ hat sich mit etlich wenigen in die Flucht auch begeben/ da er dann

denen die jhme nachgesetzet/gleichsam vnter den Händen verschwunden/das man nit weiß wo er hinkommen/denen doch die Pohlnische Reuterey noch immer in den Eysen gehangen. Hierauff ist der Castellan von Kijow am selbigen Vfer Sendomiers zur seiten lassende/gegen Warschaw gegangen/ob er zu Kozienitze/deß Schwedischen Königs Bruder mit dem Succurs von 4500. Mann/antreffen möchte: Der andern Seite der Weixel aber/hält der Palatinus von Wilna mit seinem Heer auß Littawen mit dem Adel auß den Waywodschafften Belzen, Wolyni Reusisch- vnd Lublinischen/eben so starck als die andern/der Cron-Marschal aber/bey welchem über alles verhoffen ein groß Volck/welches von den Schweden sehr gepresset worden/sich versamblet/gehet nach Cracaw. Die Tartern vnd Cosacken/zum Schutz deß Königreichs Polen/ziehen nunmehr auch auff/vnd mehren sich/GOtt helffe weiter.

Als ich nun gesehen/daß auff dieser vnser Seiten der Weixel vnnd San alle

Pässe

Pässe wol verwahret / bin ich von dannen denen Völckern / welche der Pfalzgraf von Sultzbach / zum Succurs deß Feindes in 4500. Mann bestehet / führete) entgegen zuzehen auffgebrochen / von welchen ich ein Parthey von etlich hundert Pferden bey Kozienitze angetroffen / welche von den Meinigen alsobald vmbringet / vnd alle nidergesäbelt worden.

Worauff ich in aller Eyl den Pfaltzgrafen / so allbereit zurück zu weichen anfienge / nachgangen / welcher auch gar leicht nach Warschaw hat kommen können / wann ich nit meine Völcker über den Fluß Piltza setzen lassen / wir seynd nit über selbe Brucken / weilen wir nit so viel Zeit übrig gehabt / kommen / sondern durch selben Fluß geschwemmet / vnnd weil ich selbsten voran gangen / seynd meinem Exempel alle andere nachgefolget / wie ich nun solches auffs allergeschwindigste / als es immer möglich gewesen / volzogen / habe ich deß Feinds retroguardia (weilen er sich auff die hinter jm abgeworffene Brücken verlassen / vnnd nit meinet / daß ich

hinůber kommen kônte) angetroffen/ wor-
auff ich ein gutes theil meiner besten vnd
hertzhafften Vôlcker commandiret / wel-
che sie vm̃ die gegend Warcka vnd Czers-
ko angetroffen/ vnd so lang ingehalten/ biß
ich nachkommen/ vnd jhme Pfaltzgrafen
selbst ins Gesicht gebracht/ welcher mit sei-
ner Armada neben einem Wald (darin-
nen er ein guten Theil Dragoner verbor-
gen hatte/ schon in Bataglia stunde: Des-
sen ungeachtet / haben wir jhn hertzhafft
angegriffen / vnd nach dem wir einander
etlichmahl zimlich getummelt vnd probi-
ret / begunt der Feind zuweichen vnnd
durchzugehen/ welchen wir in allen enden
nachgeeylet/ vnd verfolget/ vnd thâte jhm
der gelassene Hinterhalt im Wald wenig
zu statten kommen / daß die meisten auff
der Wahlstadt / vnnd hin vnnd wider im
Feld todt blieben/ in deme sie sieben gantze
Meilen von Warcka biß in die Vorstatt
vor Warschaw verfolget worden/ die we-
nig ůbrigen / welche sich vor vnsern Sâ-
beln in die Wâlder salvirt / seynd der
Bauren vnd Landman Discretion ge-
lassen:

lassen worden / ich vermein daß in diesem Treffen der Pfaltzgraf selbst geblieben sey / sein Vetter ist aber gewiß Todt / viel vornehme hohe Officirer haben wir gefangen / vnd alle Bagagi sambt 20. Fahnen erobert / welche ich sambt dem vornehmen Officirern Ihr. Mayt. dem König / meinem Allergnädigsten Herren zugeschickt.

Anjetzo gehe ich gleich gegen dem Succurs deß Generals Wrangels vnd Steinbocks.

DEr König in Schweden kahm an in der Pillaw Sontags Jubilate: stellt seine Völcker vnder diese drey General / Wittenberg / Wrangel / vnd Königsmarck / ließ die Polen allenthalben zurück treiben / vnd übete Straff: erobert Stübelaw / das Dantziger Haupt / Drebbin vnd Stud-Hoff zu grossem Verlust der Statt Dantzig.

Oberst Vxel entsetzt zween Orth / vnd gewann fünff Stück / die er nach Cracau

gefüh

geführet: deßwegen die Pohlnische Edelleuth das Spiel abermahl verkehrt gesehen/vnd nach Hauß gezogen.

Vnder dessen kahmen dem König in Schweden das Meckelburgisch vnd Königsmarckisch Regiment zu / darauff es folgends frisch angangen/ daß Czarnetzky erstlich Abbruch gelitten/darnach auß dem Feldgeschlagen worden / welches die Polnische Reuterey gar nicht achtet. Die Schweden setzten in Masuren/vnd suchten der Blocquirten Statt Warschaw lufft zumachen.

Der König in Pohlen kam in Person zur Belägerung Warschaw / vnnd hielt Cracaw bloquirt/daran die Pohlen zum siebenden mahl die Köpff zerstossen.

Der Kayser schickte zu beyden Königen/einen Frieden zustifften/vnd die Tartarische/Siebenbürgische/ auch Moscowitische Bottschafften fand man zu Coppenhagen/Stockholm/Königsberg/vnd bey König Casimiro.

In Warschaw war Printz Carln Schatz von viermahl hundert tausend Thalern:

Thalern: der Pohlen blieben über 5000. darfür sitzen / endlich die Vbergab durch Accord beschlossen / auff folgende Puncten.

Der Herr Feld-Marschall Wirtemberg / der Herr Graf Bengt Orenstiern / Herrn Erskein / Herr Canterstein / neben andern Königl. Ministris, zusampt allem Frawen-Zimmer / waren im Schloß / vnd wurden durch Teutsche Knechte also verwahret / daß keinen Pohlen zu jhnen hinein zugehen frey gelassen würde.

Der Obriste Weyher war in den Fuß geschossen: Die Guarnison stand in deß Cantzlers Opalinsky Hauß / vnd solte als vergangenen Montag mit 100. Dragonern vnd 300. Pferden / neben obbesagten Frawen-Zimmer vnnd hohen Ministris, nach Thorn begleitet werden.

Die Puncta deß Accords waren.

MIt brennenden Lunten / Kugeln im Munde / rührenden Spiel vnd fliegenden

genden Fahnen außzuziehen / jedoch innerhalb vier Wochen wieder den König Casimir nicht zu dienen. Die Schwedischen Knechte/wie auch Teutsche/so vnter Ihrer Mayt. gesessen/wurden allerdings frey gestellet/ ob sie bey Ihr. Mayt. bleiben / oder in Königs Casimiri Dienste tretten wollen.

Von der Bagage solten sie das Ihrige / vnd nichts von dem / so in Pohlen erworben mitnehmen: Deß Geldes solte einem jedwedern nach condition vnnd Stande eine Summa mitzunehmen erlaubet werden.

Printzen Radzivils Sachen/als eines Pohlnischen Vasallen Güter / solten alle da verbleiben/rc.

Saphia schickte einen Trompeter zum Abzug zu blasen / der wurde von einem/mit seinem Pusikan also hinter die Ohren geschlagen / daß er vom Pferde stürtzete: Vnd als er selber sie vmbzukehren ermahnete / schryen die Polen: Wie sie deß Czarnetzky Pferd hätten niedergeschossen/so könte man jhn auch treffen.

Es

Es geriet aber endlich dahin daß sie sich erboten/den Sturm nachzulassen/ wann er jhnen im Nahmen jhres Königes 40000. florin versprechen wolte: Welches als er es jhnen auch zugesagt/hatten sie deß Königs Casimiri Gezelt mit solchem Vngestümb vmbringet / daß er jhnen solches Geld gleich hat außzahlen lassen müssen.

Nach Empfangung desselben haben sie die Summa klein zuseyn gesagt/vnd deßwegen alle in jhrem Lager verhandene Armenier/so jhnen allerhand Sachen zugeführet/vnd auff 200. gewesen sein sollen/zuplündern entschlossen/ auch solches dergestalt Werckstellig gemacht/daß den guten Leuten durchauß nichts überblieben.

Accord wegen Warschaw / welcher

Zwischen den Hoch-Wohlgebornen Herren/

Hn. Andreas Triebitzky/ Bischoffen zu Przemislaw vnd Vnter-Cantzlern in Polen.

Johannes Grafen von Leszno/ Woywoden zu Posen:

Georg Grafen in Wisniez Lubomirsky/ Cronen Reichs-Marschalln:

Stephan Grafen von Pyleczko Coryeinsky/ Cronen Groß-Cantzlern:

Vincentius Conziewsky/ Schatzmeistern vnd Feldherren in Littawen:

Nicolaus de Bnin Opalinski, Cronen Hoff-Marschalln:

Als Königlichen Deputirten / Eines: vnd dem Hoch-Wolgebohrnen Grafen vnd Herrn/ Herrn Arffwed Wirtemberg von Debern/ Grafen zu Neuburg / vnd Köni-

Königlichen Schwedischen Feld-Marschall/rc.

Andern Theils.

Den 1. Julij vnd 21. Junij Anno 1656. Wegen übergab der Statt Warschaw abgehandelt vnd geschlossen worden.

1. Das Se. Hoch-Gräfl. Excell. der Herr Feld-Marschall Wirtemberg / der Reichs-Rath Herr Graf Oxenstirn / Herr Præsident Erskein / der Herr Commandant / vnnd alle andere Hohe vnnd Niedere Officirer / von weß Standes / Qualitäten vnd Condition die seyn / vnd wie dieselben Nahmen haben mögen: imgleichen die von der Artiglerie / auch alle Stads-Bediente / frey / sicher / vnd ohne einige Hindernuß auß der Statt ziehen / vnd mit sicherm Geleit versehen / wie auch die gantze Guarnison / doch also / daß die gebornen Schwedische oder National-Völcker Ihre Mayt. zum Könige in Schweden / ohne Vnterscheid / passiret / vnd von den Kön. Polnischen Völckern nach Thorn convoyret werden; Die Polnische

nische Vnderthanen aber vnnd Lehens-
Leute/ so von dem Könige zu Pohlen biß-
hero in der Statt oder bey den Schwedi-
schen Besatzungen gewesen / zu dessen
Gnade vnd direction verbleiben: die Auß-
länder aber / welche in der Statt vmb jh-
ren Sold gedienet / vnnd natürliche
Schwedische Vnderthanen sind/ frey ha-
ben sollen / mit der Besatzung vnnd den
Schwedischen außzuziehen/ oder ab- vnd
auff Polnische Seite zutretten.

2. So bald diese Artickel vnterschrie-
ben/ sol die Besatzung von gemeinen auß
der Statt auff die Vorstatt in deß Herrn
Dosalinsky Hauß ziehen/ vnd J. Mayt.
dem Könige in Polen drey Stadt- Tho-
re / das Schloß / vnd die Wercke ausser-
halb der Statt zubesetzen übergeben wer-
den: Die Schwedische Officirer aber
mögen nach belieben in jhren Quartieren
in der Statt noch drey Tage sicher vnnd
frey bleiben / jedoch/ daß nach derer Ver-
fliessung / von der Mittags- Stunde an
zurechnen/ alsdann dieselben ingesampt
sich gantz vnd gar weg begeben/ vnd völlig
abzie-

abziehen mögen. Der Ab- vnd Außzug sol geschehen/ mit fliegenden Fähnlein/ brennenden Lunten/ Trummelschlag/ mit ihrem Seiten Gewehr/ Bandelieren vnnd Kugeln im Munde/ nach Krieges-Gebrauch.

3. Mehrbesagte Officirer vnnd Soldaten/ sie ziehen zu Wasser oder zu Lande fort/ sollen mit hundert Reuttern vnnd hundert Dragonern durch die Polnische Armeen vnnd Guarnisonen convoyret werden/ doch daß diese hergegen auff dem Rückzug vor Feindlicher Gewalt sicher.

4. Das Geschütz klein vnd groß/ sol alles/ mit sambt der Zubehör/ in der Statt verbleiben.

5. Die Krancken vnnd Verwundten sollen frey sicher zu Wasser nacher Thorn gebracht werden; wer aber Schwachheit halber die Vngemach deß Reysens nicht ertragen kan/ in der Statt so lang verharren/ biß er gesund wird/ alsdann dieselben mit sicherem Geleit dahin gebracht werden sollen.

6. Die Leichen oder abgeleibeten Cör-

per

per mögen gleichfals zu Wasser oder Lande weggeführet werden/nur daß vnter dem Schein kein Vnterschleif gebraucht/ vnd nit andere vnd verwilligte Sachen weggebracht werden.

7. Alles vnd jedes Geräth / Bagage Wagen / Pferde vnd anderes Haußgeräth vnd Güter / mögen die Belagerte mit sich wegnehmen: Zuverstehen / was jhr eygen / vnd sie schon vor diesem besessen haben: was sie aber von Beuten auß der Cron an Welt- vnd Geistlichen Sachen gemachet / als Kleinodien / Gold / Silber/ so wohl geprägtes/ als geschmeltztes/ auch Geschirre: Jmgleichen Kleyder vnd Kirchen Zierath / vnd andere Tapecerey vnd Sachen/ solches alles sol in der Statt bleiben: Vnd/ vmb dasselbe zu vntersuchen/ sollen/ wie gebräuchlich / Commissarii geordnet werden / welche gleichwohl den abgehenden nach Würde der Persohnen die Nothturfft an gemüntztem Gelde mit sich zunehmen verstatten sollen.

8. Das Frawenzimmer sol / wo Sie hin

hin wollen/mit jhren Kindern/ Haußgeräth vnd andern Sachen/ gleich oben für die hohen Officirer veraccordiret/ frey weggelassen werden. Nachdem aber etlich vorniehmes Polnisches Frawenzimmer von den Schwedischen in Preussen arrestiret: Als haben sich deß Herrn Feld-Marschalln Excell. verobligiret/ daß dieselben auch auff freyen Fuß gestellet werden sollen/ vnnd wil deßhalben Geissel stellen.

9. Was deß Fürsten Radzivilen Sachen/ als der deß Königs in Pohlen Vnderthan ist/ betrifft/ sind dieselben außgesetzet worden.

10. Was an Brieffen/ die Republicq angehend/ gefunden/ auch an Büchern/ absonderlich Königl. Bibliothecken verhanden/ sol alles außgeliffert werden.

11. Alle gemachte Schulden/ nachdem sie recht vnnd billich sind/ sollen bezahlet werden/ doch ohne beschwerlichen harten Zwang.

12. Die Gefangenen in der Statt sollen loß gelassen werden.

13. Die Belägerten sollen caviren / daß sie in der Statt keine Mine oder Vntergrabung gemachet / vnd nichts gefährliches vnter der Vbergabe latitiren solle.

14. Auch solle Se. Exc. der Herr Feld-Marschall für sich / alle Officirer vnnd Soldaten imgleichen sich verbinden / daß weder Er / noch jemand von denen / die jetzund die Statt übergeben / vnd in diesen 3. Tagen außziehen / wider die Crone vnd den König von Polen inner 4. Wochen / von heute anzurechnen / Ihr Mayestät in Schweden dienen / oder sich mit den Schwedischen Armeen conjungiren / noch auf einige Weise vnter den Schwedischen / oder einigen anderen Herren / die Waffen wider Polen nehmen vnd brauchen wollen.

15. Daß alles dieses vor genehm- vnd vnzerbrüchlich solle gehalten werden / ist solches von deß Herrn Feld-Marschalln Graf Wirtembergs vnnd Herrn Graf Benedict Oxenstirns Hochgräfl. Excell. Excell. wie auch vom Herrn Præsident Alexander Erskein / Herr Obristen Weyherrn /

Herrn / Hn. Secretario Conterstein vnd Herrn Obristen Forgeln vnterschrieben worden. Actum, ut supra.

Es hatten die Holländer sich angemast / den Dantzigern mit 44. Schiffen Hülff zuthun / spanneten aber die postulata zu hoch / daß man sie fahren liesse: Sie wolten die Münde zu jhrer Versicherung haben / die Bürgerliche Freyheit für die Holländische Nation / vnd daß der halbe Rath mit Reformirten besetzt wurde: Darumb sie mit dem König in Schweden zu Elbingen tractirt / vnd die Dantziger mit eingeschlossen / so sie wolten.

Kurtz zuvor hatte Chur-Brandenburg an den König in Pohln geschrieben / sein Thun zuentschuldigen / welches aber sehr scharpff beantwortet.

Durchleuchtigster vnd Großmächtigster König/ Herr Vetter vnd Schwager/ wie auch hochgeehrtester Bruder.

WIr haben offtmaln vmb ein andern Zustand gebetten/ vnd daß die Polnische Provintzen vnnd Länder ein mehr miltere Gnad von Gott hätten/ es hat aber der Sachen Außgang bißher erwiesen/ daß Gott zörnt vnnd daß die Vrsach dieses Vnheils noch nicht gnugsam gebüsset ist.

Vnterdessen haben Wir das jenige gethan/ was in vnser Macht zu seyn scheinete/ auch im geringsten nichts vnterlassen/ was Wir meineten zum Frieden/ vnd die zumahl Bluttriessende Waffen auffzuhalten etwas thun könte. Es ist aber auch solches vergeblich gewesen.

Nichts destoweniger nahm der Krieg selbst/ vnd mit dem Krieg die Gefahr täglich

lich zu/also daß vmb vns vnd vnsere Landschafften nichts sicher war.

Vnser Hertzogthumb Preussen war gleichsam belägert / vnnd über vnserem Haupt schwebete schier der eusserste Vndergang/wann Wir denselben nicht bey Zeiten durch festen Rath wolten abwenden.

Nun haben Wir jmmer vnnd allwege vnser Gemüth vom Krieg abgezogen/vnd vnser Hertz hat noch zu dieser Stund ein Abschewen an Menschen-Blut / vnd begehren nichts mehr dann Fried vnd Ruhe / wolten auch nichts liebers sehen / als daß man dieses alles ohne Waffen erlangen vnd erhalten könte.

Wann wir aber die Vrsachen selbst / vnd den gemeinen Zustand etwas tieffer betrachten/ vnd/ welches das fürnehmste ist/ vnser vnd vnser Vnderthanen erhalten beobachten/so stehet die allergröste Gefahr vmb vns zu allen Seiten / ist auch kein ander Weg bey diesem gantz betrübten vnnd vngewissen Zustand / vns den Frieden zuerlangen vorgelegt / als daß

Wir nicht nur den Accord so Wir mit Ihr. Mayt. in Schweden auß Noth / vnd von Ewer Königl. Mayt. verlassen / auch von den Polacken selbst bekrieget / eingegangen / beständig hielten / sondern auch mit gedachter Königl. Mayt. vns etwas enger vereynigten / bevorab da nicht nur ein beständiger Ruff gienge / sondern auch Ewer Mayt. Befehl selbst jhren General Czarnetzky schrifftlich gegeben / wie auch andere von vns auffgefangene Brieffe / vns vnnd vnsern Landen allen Gewalt vnd Feindthätlichkeit ankündigten: welches dann nun geschehen ist / vnd Wir hiemit Ewer Königliche Mayestät anfügen wollen. Sie sollen im übrigen sich wegen vnserm Eyfer den Frieden zubefördern / versichert halten: Vnd daß wir nimmer nichts vnderlassen werden / ein so hochbegehrtes Glück wiederumb zuerlangen.

Wann nun Ewer Mayt. in der That bezeuget / daß sie solches mehr zu Gemüth vnd Begierden ziehen / als die ungewisse vnd zweiffelhaffte Waffen / welche sie sonsten

sten vnd ins künfftige werden müssen versuchen: Vnd wünsche deroselben im übrigen gute Leibsgesundheit. Geben auff vnserm Schloß Königsberg den 1. Julij im Jahr 1656.

Friederich Wilhelm/
Churfürst.

Durchleuchtigster Fürst/ Herr Vetter vnd Schwager/ als vnser vielgeliebter Bruder.

ES wird vns kein rechtschaffen oder verständiger Mann das Lob der Bescheidenheit vnnd deß wohlverwahrten Bandes/ damit das Hertzogthum Preussen an der Pohlnischen Republick gewissenhafftig vnd festiglich hafftet/ nicht absprechen. Deßwegen vns desto wundersamer vnnd schmertzlicher vorkompt/ daß Ewre Durchleucht/ gantz ohn einige Vrsach/ auß einem Lehen-

Mann vnd trewen Fürsten/zu Vnserem vnd deß Königreichs Feind vmbgeschlagen.

Bißher haben Wir dem gemeinen Geschrey wiederstanden / vnnd wolten noch gern/ ob schon das Verbrechen offenbar/ vns auff Ewer Durchleuchten ehrlichen vnd bessern Wahn verlassen : Darumb Wir so wohl schrifft- als abschicklich zum öfftern alles versucht / daß die Vns vnd vnserm Königreich geschworne Trew bey Ewer Durchleuchten mehr gülte / dann vielleicht einiger Nutzen oder ungewisse Hoffnung/vnd daß der Vhralte Zustand Preussen durch vnziemliche Bewegung deß Gemüths / vnd vergängliche Rathschläge zerrüttet würde.

Man hat aber keine Weiß noch Wege finden können/ so die/ den guten Vermanungen zugeschlossene Ohren öffneten / also daß drey vnsere Abgeordnete ohn einige schrifftliche Antwort weggelassen / vnd der vierdte mit Mühe ein Credentzschreiben erhalten.

Auff diesem Weg ist man so fern kommen/

men / daß Ewre Durchleucht / nach außweiß deß zu Königsberg den ersten Julij / neulichst abgangenen Schreibens / ein außerlesen Kriegs-Heer / vnd zugleich sich selbst zu dem Schwedischen Läger geschlagen.

Vnd worüber sollen Wir bey so übermachter Verletzung deß Göttlichen vnd Menschlichen Rechtens vns fürnemlich entrüsten? Oder was sollen wir ferner vor Mittel hierzu suchen / als daß Wir zuvorderst GOtt vnnd die Welt zu Zeugen vnnd Richtern der gebrochenen Trew anruffen? Wir sind vns auch der allergeringsten Vrsach nicht bewust die Eure Durchleuchten wieder vns vnd die Polnische Republick zum Schein vorwenden könten.

Die Polnische Kriegs-Völcker / dem sie den in verwichenen Winter zugefügten Schaden gern wolten zumessen / in derselben vnvmbgänglichen Verwirrung / waren nicht vnser Volck.

Wir haben fürwar alles was nicht nur

einem Fürsten/sondern auch einem Vatter geziemet/völlig verrichtet / gerathen/abgerathen/vmb Gottes willen gebetten.

Von vnserm Schreiben an den Grafen Czarnetzky / Castellan zu Kiovien / so jrgend auffgefangen worden / mag die Welt dieses wissen / daß es ein Privat-Schreiben gewesen / vnnd daß nichts Feindliches in demselben begriffen/ja als gedachter Czarnetzky war fortgerückt/vnd in die Nähe kommen/haben Wir jhm befohlen/er solte den Raub vnnd das Heer von Preussen / vnsers höchsten Königlichen Rechtens/vnd deß Königreichs Polen Landschafft abwenden.

Daß Gott über vns erzörnt gewesen/vnd daß die Vrsach deß Vnheyls noch nicht genugsamb gebüst sey/ welches Ew. Durchleucht Schreiben vorwirfft / läugnen Wir selbsten nicht / auß Ehrerbietung der Göttlichen Mayestät.

Jst aber dieses recht vnd Vrsach genug / daß Ewre Durchleucht sich in der Schweden Parthey stürtzen lassen / vnd die Rebellion wieder Vns / den höchsten

Herrn/

Herrn/vnd wider das Königreich Pohln zuversuchen in die Waffen zubringen : Fürwahr es wird kein unpartheyischer Mann solche Manier / vnd Vorhaben/ die zumahl Bluttrieffende Waffen vorzunehmen / (wie desselben obberührtes Schreiben redet) vnd den Frieden wieder zuerobern/ gut befinden.

Fürwar es thut nicht Noth/daß Ewre Durchleucht mit dem hochtrabenden Wort deß Friedens in den Waffen kurtzweile.

Das Kriegsvolck hätte sollen innerhalb der Preussischen Gräntzen gehalten werden/wann der Lust zum Frieden mehr angenehmer were gewesen/ als deß Krieges. Wie sollen Wir aber einem / der in das Königreich wieder den allerobersten Fürsten einbricht/vnnd/ nachdem Er sich einer engeren Vereyn mit dem Feind berühmt / endlich sein eygene Persohn gedachtem Feind zu Pfand gibt / die Begierd vnd die Sorg deß Friedens beyzulegen? Es drohet vns zwar Ewre Durchl. wegen der vngewissen vnd zweiffelhafften

ten Waffen; Nun hat der Feind dennoch das Kriegswesen nicht gar in seiner Hand / hat es auch nicht so fest in beyde Arm gefasset / daß nicht jederweilen das Glück straucheln / vnd auß den Händen entweichen müsse.

Weil aber das Schreiben die Vrsach deß gemeinen Zustands / der Vnderthanen / vnnd sonderlich der eygenen Erhaltung vorwendet / wird dieses ein schleiniger Weg vnd Manier seyn (wann Ewre Durchleucht auff vnser Erinnern das Wesen gründlich beschawen) sich von der grösten Gefahr zubefreyen / vnnd bey diesem vngewissen / auch zumahl betrübten Zustand / den Frieden vor das Hertzogthumb Preussen zuerhalten; wann sie nemlich beständig auff vnser Seiten wegen der Gerechtigkeit / vnd wegen der geschwornen Trew bleiben / oder / da solches Ewrer Durchleucht vnnd dero Vnderthanen Vngelegenheit brächte / zurück ziehen / vnnd innerhalb der Preusischen Gräntzen deß Außgangs in Sicherheit erwarten.

Auff

Auff diese allerheilsamste Manier werden Ewre Durchleucht jhren Staad am allerbesten beschützen.

Sie kan vns die Trew nicht gehlingen brechen / daß sie nicht zugleich alle Banden zerreisse / vnnd den gantzen Staad stürtze.

Ferner so insinuiren Wir euch mit eben derselbigen Klugheit / doch mit Recht vnd ordentlicher Weise / als Ew. Durchleucht die engere Verein mit den Schweden zufügen wollen / daß jhr innerhalb dreyen Tagen euch nach vnserm Königreich mit allen Ewren Kriegsvölckern erheben.

Vnd wann dieselbe über die bestimte drey Tag bey dem Feind solten verharren / sagen Wir deroselben mit klaren Worten / daß Wir nachgehends von aller obligation entledigt seyn / vnd bleiben werden / vnd gleich wie Ew. Durchleucht jhre Waffen mitten in vnser Königreich fortgesetzt / solches vns fürnehmlich auch wieder vnsern Willen / ein Vorspiel seyn wird / deßgleichen hostilitäten in denen

Jhro vnderthänigen Ländern zuversu-
chen vnd zu üben.

Die gegenwertige vnd künfftige Zeit / wird vrtheilen / daß alles Vnheyls Anfang vnd Fortgang von Ewrer Durchl. entstanden / deren Wir im übrigen bessere Rathschläge vnnd gute Gesundheit von GOtt wünschen.

Geben zu Warschaw den 25. Julij im Jahr deß Herrn 1656. vnserer Königreichen / in Pohln deß achten / in Schweden deß neundten Jahrs.

Ew. Durchl. guter Vetter / Schwager vnd Bruder /

Johann Casimir /
König.

Durchleuchtigster Fürst / hochgeehrter Freund.

DIeweil Ewre Durchleucht die Vhralte vnd zumahl heylige Banden deß

Hertzog-

Hertzogthumbs Preussen mit dem Kö- nigreich Pohln zerrissen / vnd vor ein Le- henman Ihrer Königl. Mayt. auch ein trewen Fürsten der Republick / sich vor ein Gesellen vnnd Bunds-Verwandten der Schweden ohne Schew bekennet / endlich mit einem Kriegs-Heer mitten in das Königreich kommen / auch zu deß Feinds Feld-Läger sich vnd seine Macht geschla- gen / haben Ihre Königl. Mayt. vnd der Reichs-Raths / auch die gantze Repub- lick vor thünlich erachtet / daß sie die ge- rechtsamen der Souverenität gegen Ew. Durchl. ergehen lassen / vnd jhre Würde durch starcke vnd vnrechtmässige Mittel behaupten.

Haben derowegen Wir / deß König- reichs / vnd deß Großfürstenthumbs Lit- tawen Stånd / gut befunden / daß Wir diesen Brieff zu deß Königs Schreiben verfügten / damit Ewre Durchleucht gäntzlich verstehen / daß man durch reif- fe Berathschlagung / vnnd auff gemei- ner Wissenschafft mit deroselben ver- fahre.

In-

In Ewer Durchleucht Hand wird es stehen / die Freundliche oder Feindliche Manier zuergreiffen: Uns wird gewißlich die gantze weite Welt vor entschuldigt halten/wann Wir/ nach allen vergeblich gebrauchten Mitteln/endlich einen ziemlichen/ und Königl. Mayt. auch der Republick würdigen Weg nach andern antretten.

Im übrigen empfehlen Wir Ewerer Durchl. unsere Dienste mit Wunsch einer wohlfährigen Gesundheit. Geben zu Warschaw den 24. Julij/im Jahr deß Herrn/1656.

Ew. Durchl. gantz ergebene Freunde/

Andreas Graf von Leßno/
Ertz-Bischoff zu Gnesnen/
im Namen deß Raths.

HJe wolte Helffers Helffer fast gantz Europa sich mit Pohln interessiren: ein jeder sucht Hülff wo er kondte:

Der König hatte die Clerisey auff seiner

ner Seite/die nicht dulden könte / daß ein Catholischer König vertrieben würde / vnd ein Vn-Catholischer das so gar grosse Königreich solte vndertrucken vnd verkehren.

Das Haupt der Clerisey / vnd Adels mag sein bestes mit Baarschafft gethan haben / Spanien oder Oesterreich solte mit Kriegsmacht vnd Practicken helffen / der Moscowiter war auffzubringen wieder Liefland / vnd der Dennemärcker wieder Schweden / neben dem Brandenburger / dann Brandenburg konte das Pomern vmb so viel weniger verschmertzen / daß er das æquipollent noch nie genossen / vnd seyn Genügen herauß pressen mögt / weil nicht glaublich / daß das Römische Reich wegen Pommern solte den Westphälischen Frieden brechen wollen.

Es war noch vnvergessen / was Dennemarck vor Federn jhm müssen außropffen lassen. Der Moscowiter hat längst Liefland / vnnd Finnland besessen / vnnd ist begierig / das verlohrne wieder zuerobern.

So weren der Feinde genug/ nemlich Oesterreich vornen / Moscaw hinden / Brandenburg in der mitten/vnd Dennemarck auff der Seiten/der Pohl aber allenthalben.

Aber der Schwed vergasse seiner auch nicht/ der Engelländer tratt in den newen Bund/ die Holländer thaidigt er / still zu sitzen / der Frantzoß hielt noch am alten Bund / vnd der quarantie deß Teutschen Friedens/der Siebenbürger ließ sich auch auff seine Seit bereden / so kamen viertzig tausend / vnnd noch zwantzig tausend Cosacken / die jhm zu Dienst sich nach Cracaw begaben / Auch handelt der Moscowiter zweiffelhafftig / daß man nicht wissen kont / ob er den ewigen Frieden mit Schweden halten / oder brechen würde.

Der Schwed gedachte aber / so er nur etliche wenige Ort in Preussen / vnd auch in Liefland oder Pohln recht besetzen vnd erhalten könte/würde es sich mit der Zeit wider schicken.

Eben also hielt er auch sein Pommern/ dahin

dahin er zu Wasser gar leichtlich eine Schiffbrück legen könte.

Aber dem Dennemärcker wolte er gar nichts schencken/der eben so wohl/ als der Pohl die Herrschafft über Schweden prætendirte / dieser zwar auß Erbrecht / jener auß Faustrecht.

In Liefland war Pontus de la Gardie, Steinbock vnd Löwenhaupt/die von dannen nach Finland/in die Littaw / in Poln vnd Preussen sich leichtlich könten zurück ziehen.

Der Moscowiter ließ ins Land streiffen/welches von dem gerotteten Gesindlein ohne Friedenbruch geschicht/vnd auff gleiche Weiß vergolten wird.

Aber den 19. Augusti wurd Ernst gebraucht/biß an den 5. October.

Riga in Liefland von dem Groß-Fürsten auß der Moscaw / Alexi Michalowitz, vergeblich belägert.

Den 19. Aug. kam Kniaz Jacek Nowiedenomicz mit der Avantgarde/in acht tausend Mann zu Roß vnnd Fuß bestehend / vmb Wulffenschild an / so Bart-

holdi

holdi Hoff genant / vnd schlug sein Läger längst der Düne auff. Zween Tag zuvor / als derselbe gegen den kleinen Juncker-hoff auff vnsere disseits gestandene Strusen avanciret / hat Capitain Thieren drey mit Eysern Stücken / Volck / vnnd anderer Nothturfft versehene Prame / so Er vnter seinem commando gehabt / vmb den Strom rein / vnnd den Feind zu Wasser abzuhalten / ohne Noth / weil sich einige Moscowiter sehen liessen / verlassen / vnd mit den seinigen sich auff die Flucht begeben.

Den 20. dito gieng vnsere Cavallerie gegen Bartholdi Hoff auff die Moscowiter / da dann die vnserigen / nach dem der Feind starck auff sie loß gangen / sich zu reteriren gezwungen / vnd von vnser Seiten an Officirern der Herr General Lieutenant Graf Heinrich von Thurn / Obrister Lieutenant Cronman / vnnd Major Rebinder nidergemacht / vnd vnterschiedliche gequetschet worden.

Den 21. dito ward bey Bartholdi Hoff abermahl mit dem Feind chargiret / vnd

nach

nach gehaltener Rencontre deß Grafen von Thurns vnd Obr. Erommans Leichnam / doch ohne Häupter / wieder eingebracht. Denselben dito gieng Ihre Fürstl. Gn. deß Hn. Reichs-Schatzmeister Graf Magni Gemahlin zu Segel.

Den 22. dito wurde ein groß Boht / so von hier ab nach der Mittaw gewolt / mit zwantzig Personen / worunter verschiedene Rigische Frawen / Jungfrawen vnnd Kinder gewesen / neben einem grossen Gut / so bey zwantzig tausend Reichsthaler æstimiret wird / zwischen hier vnd Dünamunde von den Moscowitern auffgefangen. Eben den dito gieng der Feind vmb die newen Aussenwercke vnd Sand-Berge nach Dunten- vnd Horneckens-Hofe / vnd formirte da sein Lager.

Den 23. dito haben die Schweden / nachdem sie den vorigen Abend den Feind / so vor Borneckens-Hoffe stund / auff vnsere Aussenwercke avanciren sehen / selbige (wiewol sie in gute defension gebracht / vnd mit Eysern Stücken wohl versehen gewesen) auß Mangel dazu sat-

samer

samer Besatzung vnd requirirter Mann-
schafft quitiret / die Vorstätt vnnd Vor-
burg / wie auch die Mühle über der Düne /
vnnd andere vnweit der Kobranschen
Schantzen gelegene Häuser angestecket /
vnnd jhre Retirada nach der Statt ge-
nommen. In wehrendem Brand aber
hat der Feind die Aussenwercke überstie-
gen / in den Gärten nahe an der Statt
vnnd Schloßgraben vnterm Faveur der
Bäume sich eingenistelt / vnnd die Lauff-
gräben zu nähern angefangen.

Den 25. Augusti geschahe ein starcker
Außfall zu Roß vnd Fuß / in welchem ne-
benst andern Moscowitischen Obr. auch
der / so deß von Thurn Grafen Haupt den
vnserigen übergeben / geblieben / vnd wurd
dessen Pferd vnd Mundirung neben 100.
Ducaten eingebracht. An vnser Seiten
aber seynd Capitain Vggelby vnd andere
eingebüsset / vnd Obrister Lieuten. Jon-
ston / Major Philip Saß / vnd Capitain
Frantz Segling / vnnd theils andere ge-
quetschet worden.

Den 26. dito ist die Fürstliche Fraw
Wittwe /

Wittwe/deß seeligen Herrn Grafen von Thurn Gemahlin nach der Schantze abgesegelt.

Den 27. dito thaten 30. Mann zu Pferd der unserigen einen Außfall auff die Schloßweide/namen dem Feind bey 40. stück Rind-Vieh vor den Augen weg/ vnd brachten 3. Gefangene sampt einem vnteutschen Jungen herein.

Den 28. dito ward deß Hn. General Guberneurs Excell. in der Faussebraye auff dem Schloß vom Pulver/in welches auß dem Mörser Fewer gerathen / am Haupt vnnd Gesicht verbrand / wie auch der Rentmeister vnd ein Page / so dabey gestanden/sehr beschädigt.

Den 1. Sept. an welchem der Moscowiter jhr Neu-Jahrs Tag einfällt / hat der Feind auß doppelten/gantzen vnd halben Canonen vnd grossen Mörsern von 6. vnterschiedlichen vorhin verfertigten Batterien mit vnerhörtem schiessen / Fewr-Stein vnd Granaten einwerffen den Anfang gemachet / vnnd damit Tag vnd Nacht biß zum ende der Belägerung continuiret.

Den

Den 2. dito fiel die erste Fewer-Kugel auff E. Erb. Raths Stall/welcher dann/ weil er mit Hew vnnd Stroh angefüllet gewesen/so fort in Brand gerathen / vnd dadurch eingeäschert worden. Das Fewr ward durch die dazu geordnete Fewrmeister gedämpffet.

Den 5. dito Morgens ward der Herr General Major vnd Gouverneur Simon Gründel von Helmfeld auff der Pfarr-Kirchen Pasteyen durch einige von nacheinander gethanen Canonschüssen entstandene Splittern am Haupt/ vnd der Herr Obrister Fersen am Leibe/ wie auch vnterschiedliche Gemeine verwundet.

Den 7. dito geschahen zwey verschiedene Außfälle/da zwar 3. deß Feindes Stücke vernagelt/Ritmeister Stahl aber/so ein solches mit eygener Hand verrichtet/ nebenst andern nidergemacht worden: Doch hat man deß Feindes besten Constabel gefangen eingebracht.

Denselben dito kamen 2. Teutsche/der eine ein Ingenieur / der ander ein Feldscherer/

scherer / über / vnd thaten von deß Feindes Contenence gute Relation.

Den 10. dito kam deß Herrn Feldmarschalln Graf Königsmarcks Leib-Regiment zu Fuß / lauter Teutsche Knechte / in 16. Compagnien vnd 1400. Mann bestehend / bey der Newen Schantz / vnd den 11. vnd 22. dito gewünschter massen glücklich zu Riga an.

Den 13. dito ward der Herr Obr. Lieutenant Orthen / mit einer Canon-Kugel auff der Badstuben-Pasteyen tödlich geschossen / welcher folgenden Tages darauf Todts verblichen.

Den 15. dito sind abermal zween Officirer / der eine ein Liefflånder / der ander ein Schlesier / welche zuvor der Cron-Schweden 18. Jahr gedienet / übergelauffen.

Den 17. dito in der Nacht wurde Majhr Wodde mit ohngefehr 150. Mann zu Wasser / von der Statt gelegenen Holm / wo deß Groß-Fürsten meiste Strusen mit Munition vnnd Magazin beladen gelegen / commandiret / vmb selbige

zu ruiniren vnd in Brand zustecken. Es sind aber durch Capitain Zeitelman vnd Rittermeister Davidson/welcher mit eygener Hand die erste Pech-Kräntze an- vnd eingeworffen (so sich mit bey sich habenden Leuthen wieder deß Moscowiters Willen ans Land setzen lassen) nicht mehr als drey Strusen vnnd zwey Häuser / in welchem die Fewerwercker jhr Laboratorium gehabt / in Brand gebracht / vnnd Major Wodde / daß er deßfalls nicht seyn Devoir vnd seiner Ordre ein Genügen gethan / in Verhafft genommen worden.

Den 18. dito fiel Major Ländsman mit 4. Pferden auß / vnd brachte zwey Mußquetirer ein.

Den 20. dito fielen wider 60. Pferd vnd 30. zu Fuß auß / da dann Rittmeister Körsel geblieben/vnd dagegen deß vorhin gebliebenen Rittmeisters Schalen Cörper eingeholet worden.

Den 21. dito wurd abermal eine Parthey von 150. Pferden außgeschicket/ vmb zusehen / ob sie Gefangene vnd deß Rittmeister

meister Körsels Leichnam antreffen vnd einholen möchten / haben aber selbigen nicht gefunden/vnd noch darzu den Rittmeister Rosenschild Todt hinterlassen müssen.

Den 22. dito gieng eine Parthey von 30. Pferden zum Schloß-Thor auß / biß bald nach Fegesacks Holm / vmb zu recognosciren/ob der Feind daherumb eine Batterie/wie man muthmasset/ machen ließ/vmb den Düne-Strom unsicher zumachen: Als sie aber nichts vernahmen/ kamen sie wieder ein. Vnterdessen aber gaben die vnserigen Fußvölcker/ so sich hinter die Schantzen eine auff der Vorburg geleget / lustige Salven auff der Feindes Lauffgraben / denen auch vom Feind starck geantwortet ward.

Den 23. dito ward der Obrister Zinckwart mit 100. Mann zu Wasser nach dem Mühlgraben commandiret / daß er deß Feindes Böte vnd Batterie daselbst ruiniren vnd in Brand stecken solte / der zwar niemand ansichtig worden/sondern gedachte Batterie ledig / vnd die Stücke

abgeführet befunden/ selbige aber mit denen dabey gelegenen Böten zernichtet vnd zu Grund gebracht.

Selbigen dito, deß Nachts / wurden 78. Granaten eingeworffen / so grossen Schaden an theils Menschen/ doch fürnehmlich an Kirchen vnnd Häusern gethan/so/daß auch der Gottesdienst zu S. Peter dardurch versehret worden.

Den 26. dito kam deß Churfürstlichen Brandenburgischen Legaten von Eulenburgs Hoff-Juncker Leschewanck mit Brieffen an den Hn. Reichs-Schatzmeister vnter deß Woywoden Hand zu Riga an.

Selbigen dito deß Abends giengen wider 2. Partheyen zu Roß vnd Fuß über 200. starck zur Sand- vnd Mussel-Pfort auß / vnd chargirten mit dem Feinde / in welcher Rencontre 40. der Moscowitter geblieben / vnd ein Lieutenant gefangen eingebracht.

Denselben dito kam ein Moscowitter über/von dem man gute Kundschafft eingezogen.

Den

Den 27. dito fiel abermahl eine Parthey auß/ doch ohne sonderliche Verrichtung.

Den 28. dito fielen wieder 60. Mann zur Mußel-Pforten auß / von welchen Capitain Sturm / ein Fendrich vnd 10. gemeine von Ihr. Hochgräfl. Exc. Graf Königsmarck Leib-Regiment geblieben/ vnd theils gequetschet.

Den 5. Octob. ist der Feind von Riga ohnverrichter Sachen abgezogen.

Verbündnuß zwischen Schweden vnd Holland/

Deß

Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Carolus Gustavus / der Schweden Gothen vnd Wenden König/ꝛc.

ERicus Oxenstirn/ꝛc. Wie auch der Hoch-Mög. Hn. Staden General der

 verei-

vereinigten Provintzien Extraordinari-
sche Abgesandten an Se. Königl. Mayt.
von Schweden / Godefridus von Slin-
gerland / ꝛc. Regier-Juncker in Rugge-
wart / Respectivè Gedeputirte in den
Rath der Staaden General / der verei-
nigten Provintzien im Namen der Pro-
vintzien von Holland / Seeland / der
Statt Gröningen vnd Omlanden.

Thun vnd machen kund / allen vnd jeg-
lichen / die dieses angeht oder angehen
möchte / daß wie von vielen verflossenen
Jahren zwischen seinen Königl. Mayt.
Vorfahren / das Königreich Schweden /
vnd die Hochmög. Herren Staaden Ge-
neral der vereinigten Provintzien eine
gründliche Freundschafft vnnd Corre-
spondentie allezeit vngeschändet ist gehal-
ten worden / vnd dieselbe mit einig Ver-
bund ernewrt / vñ auff solche Weise ist be-
festiget / daß zu mehrer Befestigung des-
sen / nichts mehres als continuation der-
selben vonnöthen gewesen.

Also haben Jhre Königl. Mayt. von
Schweden / vnnd jhre Hochmög. Herrn
Staa-

Staaden General der vereinigten Provintzien jhnen fürgestellt / das Verbund von Anno 1640. damit sie einander verbunden / vnd darauff dasselbe Anno 1645. zu beyderseiten Underhaltung mit gewissere vnd festere conditionen geschlossen / wie auch zu Einstellung deß vorgemelten Verbunds / als zu einen Richtschnur die Umbstände der jetzigen Zeit widerruffen / haben derohalben vnser beyderseits obengemelte Abgesandten / gesetzt / belaß / vnnd befohlen / dieweil wir die Brieffe von deß mehrmahls gemeldten Verbunds eingesehen / daß sie die Unterhaltung derselben solten befestigen / damit dardurch der jetzigen Statt könte beyderseiten etwas erfinden möchte / welches der Gemeine am besten vnnd nützlichen solte seyn. Auß solcher Intention zusammen gekommen / vnd beyderseits procuratien außgewechselt habenden / sind GOtt Lob / von vnsere auffgetragene Handelungen / so weit gekommen wie folgt.

Zum 1. der Verbund im Jahr 1640. den 1. Sept. geschlossen zu Stockholm /

als auch gethane Confirmatie im Jahr 1655. den 15. Augusti zu Suderobra haben wir die extendirte vnd geastringirte Articulen zu beyderseits Conservation durchgesehen/ vnd nach dem alle die Conditien in beyden Verbunds-Instrumenten geexaminirt/ welche wir anjetzo vernewern/ vermachen vnnd stellen in jhren vollen Kräfften/ nicht anders/ als ob jeder Articul allhier von Wort zu Wort geinserirt were/ festiglich belobet/ denselben mehrgedachten Verbund in allen seinen Articulen vnd Clausulen/ von seiner Mayestät vnnd Königreich Schweden vnnd Jhre Hochmögl. die Herren Staden General der vereinigten Niderlanden vnveränderlich geobservirt vnd fleissig vollbracht zu werden/ ja zu klarem Verstand deß Augenmals/ welches in den ersten Articul deß verbunds angewiesen wird/ verklären wir derselbe recht sey/ vnd hinfüro zu seyn/ wider alle Turbateurs vnnd alle die jenige die gegen den auffrichtigen Sinn deß Verbunds etwas sollen wollen handelen.

Weiter.

Weiter examinirend die Intentie deß mehrgemelten Verbunds/ befinden wir/ daß sich derselbe nirgends anderst zuverstrecke/ dann daß zusammen die Freyheit mit defension respectivè der Königreichen vnd Provintzien zusammen verbunden/ vnd der Dominien rechten Freyheiten/ Außführung vnd Conservatie derselben verbünden/ vnnd Gemeinheit der Kauffhandel vnnd Schifffahrt in dem Baltischen vnd Noord-Meer/ zu das eusserste von das Wels Engels Canael Exclusive versichert werde/ betrachtend darumb wie viel beyderseits daran gelegen/ daß diese Insetzung oder Handlung (diesen Staat von Europa ungeturbirt) gantz vnnd ungeschändt gehalten werde/ haben vnsere Gedancken vnd Rathschläge darnach zu gedirigirt/ auff daß wir mit dem Respect von andere/ die gemelte Freyheit der Schifffahrt vnd Kauffhandel befreyen sollen: Als auch ein ander gewisse Regel stellen sollen/ wormit alles zu Verhinderung deß obgemeldten Verbunds-Articulen zwischen den vereinig-

ten oder gecontractirten vnd jhren respective Reichen / Provintzien / Herrschafften vnnd Vnderthanen solte abgekehrt werden / ja so etwas an diesen zuwieder nach der Zeit inzegangen Verbund möchte ingeschlichen seyn / solten dasselbe zu der vorigen Observantz widerruffen.

Zu dem Ende dann seynd wir herüber kommen vnd gecontractirt / daß noch zur Occasi deß gegenwertigen Kriegs Berührungen in Pohlen / Preussen vnd angelegenen Ländern noch vmb anderer Vrsachen / die nachmals sich regen möchten / keiner von beyden vereinigten / seines vereinigten oder Vnderthanen Freyheit / deß Kauffhandels vnnd Schiffahrt in dem Baltischen vnd Noord-Meer / vnd in den vorgemelten Revieren / die Composition deß Verbunds von dem Jahr 1645. verhinderen soll / oder beschweren / oder zulassen von seinen Vnderthanen verhindert oder beschwert zu werden / oder einige Hindernuß sol oder thun geben / viel eher als wir bey vns bedencken / wie

wie vnter beyden vereinigten eigenen Herrschafften vnd Vnderthanen/es nützt zur Kauff-Handelung kan fortgesetzt werden/ ist bey Experientie genugsamb befunden/ nicht wenig dazu förderlich zu seyn/ die Moderation der Zölle/ vnd dieselbe von der Zeit an dieser geschlossenen Verbindungen vnd einige Jahren nach der Zeit vnmittelbar verfolgend/ in den Herrschafften] von beyden vereinigten genugsam zu Profit dieser Insetzung ist geschickt gewest. Haben belobet vnd darbey beloben vnd freywillig fast stellen/das beyde die vereinigte/behaltens seine eygene Rechten bey der Constitution Disposition der Zölle zu gleichen Mittel vnnd Tax/als zu der Zeit die Zölle sein gestellt gewest/ dieselbe von nun fortan in seine respectivè Königreichen / Provincien vnnd Herrschafften die er nun besitzt / oder nach diesen sol kommen besitzen / also sol schicken oder accommodiren/ daß die aller gemoderirte Zölle vnnd Läste auff den Kauff- vnnd Schiffhandel von beyden Seiten sol zugestellt werden/

hierbey fügen wir auch vnd versichern expreßlich/daß keine der beyden vereinigten/ oder jhre Vnterthanen/in jhren vereinigten Herrschafften mehr mit Bezahlung der Zölle beschweret sollen werden/ dann die allernechste beyliegende Nation die alldar allermeist geniest/oder hinfüro geniessen sol/die Freyheit der Zölle: Daß/so sichs begebe vmb gewisse Reden vnd gezwungener Noth / einige newe grössere vnnd schwerere Zölle/in ein oder andern der vereinigten Herrschafften müssen eingestellt werden / daß dann bey dem Fall/ kein grösser vnnd schwerer von den vereinigten oder seinen Vnterthanen sol abgefordert werden / als so wohl die einige Inwohners vnd Vnterthanen bezahlen/ vnter welcher Vergleichung gleichwohl/ verstanden müssen werden / die Societät der besondern/als auch die besondere Privilegien der Vnterthanen/damit aber einem jedwedern solte bekant seyn / daß so wohl seine Mayestät von Schweden als Jhre Hochmögl. die Staden General der vereinigten Niederlanden nicht anderst

sich

sich haben fürgestellt / als die Vnderhaltung deß 1. Verbunds vnnd Conservation von jhrer beyderseits Dominien vnd Rechten / wie auch die Freyheit vom Kauffhandel vnd Schifffahrt / vnd damit offenbahr sey / daß dasselbe von beyden Seiten gehandelt vnnd gemeint zu werden / wormit alle jhre respective Güter / Nachbaren / Freunden vnd confederirten ein fester vnnd wehrender Fried gehalten werde / vnd die Verbindungen vnd übereinkommen in jhrem Recht festiglich vnterhalten werden / ist vertragen vnnd beschlossen / gleicher Weise hiemit vertragen vnd beschlossen wird / daß die Könige von Franckreich vnd Dennemarck / Jtem der Protector von Engelland / Schottland vnd Jrrland / als auch Chur-Brandenburg in diß gegenwertige Tractat geschlossen werden / mit allen jhre respective Reichen / Provintzien vnnd Dominien / vnd daß die alldar in begriffene Conditionen empfangen werden / so sie darin begriffen vnd geschlossen seyn wollen / vnd auch begehren / daß sie alle dieselbe Condi-

tien vnd Profiten/von welchen vnter den vereinigten übrkommen ist/geniessen.

Daß auch die Stadt Dantzig mit hierin begriffen wird vnd geschlossen / gleich sie auch hierin begriffen vnnd geschlossen wird/mit allen jhrer Gerechtigkeit / Privilegien vnd Freyheiten / vnnd rechtlich angenommene Mißhandlung/behalten der vollkommen Trew / welches die vorgemelte Statt an den König von Pohlen schuldig ist / also daß auffhöre zwischen Ihrer Mayestät in Schweden / vorgemelte Statt Dantzig alle Hostilität vnd Feindschafft. Weiter daß die Hochvorgemelte Könige von Franckreich / Dennemarck / der Protector von Engelland/ Schottland vnd Irrland / einig Sinnes von einen oder den andern sollen verhindert werden/ in der Schifffahrt / vnd deß freyen Gebrauch deß Kauffhandels in den so gemelten Meeren vnd Flüssen/ gleich auch noch in jhren Königreichen / Provintzien / Stätten / Dominien/ Gerechtigkeiten / Freyheiten directlich oder indirectlich jhnen von ein oder den andern

dern der vereinigten Schade oder Ungleich sol angethan werden / sondern dargegen ein wahre veste Freundschafft vnd gute Correspondentie an einander / vnd an beyden Seiten / auff daß diese obgemelte Conditiones / desto vester bleiben vnd fleissiger geobserviret werden / gleich von den Tag an / dieses geschlossenen Tractats haben angenommen vnd beloben : dieselbe fleissig zuvnderhalten (zufordere) von Sr. Mayt. vnd jhrer Hochmögl. der Staaden General der vereinigten Niederlanden Ratification vnd Rathabition / die welche von nun an in vier Monate zum längsten muß übergegeben vnd verwechselt seyn.

Haben zween Instrument dieses Tractats / desselben Inhalts thun machen / welche wir mit vnsern eygen Hand vnnd Siegel vnterzeichnet vnnd befestiget haben / gethan vnnd geschlossen zu Elbing den ersten vnd eylfften Tag Septemb. 1656.

Der Graf von Waldeck schlug den Littawischen Feld-Herren Gonscewsky / im

October / auch goltz die Samoyten / da 3500. todt geblieben/ vnd 1500. gefangen worden / aber der Graf von Waldeck wurd vberfallen / vnd Fürst Radzivil gefangen / vnnd die Tartarn steckten 160. Dörffer in dem Churfürstlichen Preussen in Brand / der Moscowitische Czar macht ein ewigen Frieden mit Brandenburg vnd erbiet sich zu aller Hülff.

Der König in Pohlen brachte zwölff tausend Mann zusammen. Es gab etliche Treffen / da die Pohlen den Radzivil den Tartarn abgehandelt / vor dem andern Fechten in einem Morast an ein Baum gebunden / vnnd bey jhrer Flucht den Schweden zuerretten hinderlassen / der sonsten 50. tausend Reichsthaler erlegen sollen.

Königsmarck gefangen.

Ein sonderliches Vnglück widerfuhr dem Grafen von Königsmarck / der mit 103. Schotten die nach Riga nicht wollen fahren / vom Vngewitter getrieben / gezwungen wurd / nechst Dantzig einzulauf-

fen:

sen: Da jhn die Dantziger eingeholt vnd gefänglich angehalten.

Der König in Pohln war vmb diese Zeit 40. oder 50. tausend Mann starck / vnd zwang Cönitz endlich zur Vbergab: schlug auch 300. Schweden.

Vnter dessen Lubomirsky / der Cron-Marschalck Cracaw belägert / vnd den Adel sampt den Bawern bey höchster Straff sich einzustellen auffgemundert. Hingegen ist der König in Pohln ein Meil von Dantzig mit seinem Lager / vnd läst die Polacken mit hunderten in Pommern streiffen.

Rede an den König in Pohlen vom Magistrat zu Dantzig.

ES ist bekant / daß die nach Norden am weitesten abgelegene Völcker zu gewisser Jahrszeit einer auff etliche Monaten wehrenden Nacht unterworffen seyn / so bald die Sonne als Brunnquelle deß

Liechts

Liechts über den Æquatorem nach Sü-
denwerts sich entfernet. Wann aber sol-
che Finsternüssen durch Zurückkehrung
deß erwünschten vnnd annemblichen
Himmels-Liechts zertrieben werden/ be-
düncket denen biß dahin verfinsterten
vnnd elenden Menschen/ als wann nicht
allein der Tag vnnd die Sonne/ sondern
wohl gar jhr Behältniß vnnd das Leben
selbsten jhnen were wieder gegeben wor-
den/ wessen sie sich alsdann vnaußsprech-
licher Massen zuerfrewen pflegen. Es ist
zwar dieses sehr weit sich erstreckendes
Sarmatisches Reich/ welches der höchste
GOtt Ew. Königl. Mayt. vnserm aller-
gnädigsten Könige vnnd Herrn zubeherr-
schen anvertrawet hat/ vnter einem viel
glücklichern Climat gelegen / als daß es
natürlicher Weise dergleichen Vnglück-
seligkeit fähig seyn könte. Aber eine ande-
re Art Finsternuß / eine andere Nacht ist
es/ welche das Vnglück bringende Nor-
den über die Hochlöbliche Cron zu Polen
vnd die angehörige Lande [illegible] jüngst abge-
wichenem Jahre geführ[illegible] hat / wo nicht
viel-

vielmehr der grosse GOtt / die Vnarten vnd Sünden deß Volcks zu eyffern vnd abzustraffen/ solches erschreckliches Vngewitter vnd tieffes Finsternuß auff die vorhin sehr blühende Provincien außzuschütten/ jhm hat gefallen lassen.

Alle das Vnglück vnd außsprechliches Elende/ welches dannerhero erfolget ist/ zu dieser Zeit zuerzehlen würde nur dienen/ die Herrligkeit dieses heutigen Tages/ vnd die allgemeine Frewde zu zerstören. Vnd wird es in allewege Christlicher seyn/ vnserm GOtt Lob vnd Ehre zu geben/ wegen alles dessen/ was von seiner höchsten Gerechtigkeit / vnendlichen Weißheit/ vnd vnumbschrenckten freyen Verhängnuß/ das Thun aller sterblichen Menschen/ zu derer Besten/ zu dirigiren vnd zuentscheiden/ biß anhero über uns gekommen ist. Ja es scheinet/ daß es nunmehr fast nothwendig ist/ alles Traurige abzuthun/ weil wir verspüren/ daß frölichere Zeiten sich eräugnen / vnnd daß der Befehl deß Göttlichē verhengnusses (wie wir hoffen) fast außgerichtet/ vnd GOtt

versöh-

versöhnet ist. Insonderheit weil wir gegenwertig mit vnsern Augen sehen den der löblichen Crone-Polen/vnd den Landen Preussen/(welche vnter eine mehr als Nordischen trüben Finsternuß biß anhero verdecket gelegen) wieder gegebenen allergütigsten Herrn vnd König/als vnsere Sonne/die nicht allein sich wiederumb gewand hat/sondern auch/nach außgestandener vnermeßlicher Arbeit vnnd überstrebten vnzehligen Mühsel-vnd Gefährlichkeiten/die Stralen/vnd daß ware Liecht tapfferer vnd Königlicher Großmütigkeit/wie nicht weniger recht Väterlicher Fürsorge für die getrewe Vnderthanen/weit vnd ferne erscheinen lässet.

Zu solchem höchsterwünscheten vnd erfrewlichsten Anschawen nun allergnädigster König/eylen Ewre Mäyt. Ehrliche Dantziger hauffenweise/vnnd erfrewen sich in hertzlichem Frolocken mehr/als mit Worten gesaget werden mag/alles jhren vorhin außgestandenen Elends bey nahe vergessend. Deroselben allgemeine Frölich-

Frölichkeit bezeuget / vnd verlaubaret anjetzo hiemit der Rath allhie gegenwertig / vnd zwar durch eine desto kürtzere Anrede / weil sie das veste Vertrawen haben / daß die Trewe vnnd Auffrichtigkeit jhrer verpflichtesten devotion darzuthun / vnd zubeweisen / keiner Worte bedarff / sondern sie auff jhres Königs vnd Herrn milden Hulde vnnd Gnade gantz sicherlich beruhen können.

Ferner übergeben sie in tiefffter Demuth zu Königlichen Hände die Schlüssel zu der Stadt-Thore / als ein Zeichen der Vnderthänigkeit / vnnd zwar mit gleichmässiger zuverlässigen Frewdigkeit deß Gemüths / mit welcher diese Stadt Jhre zeitliche Wolfahrt / ja das Leben selbsten für jhren gnädigsten König auffzusetzen / vorlängst sich verpflichtet hat. Sie setzen vnd gründen danebenst / nechst GOtt dem Allmächtigen / die gäntzliche Hoffnunff vnd eintzige Zuversicht jhrer Erhaltung vnd Wolfahrt auff Ew. Königliche Mayt. in hertzlichem Verlangen / damit das Wolfahren vnnd Vermögen dieser

dieser Stadt / welches durch den Krieg nicht wenig gefahret vnd erschöpffet worden / von solcher jhrer heilsamen und gütigsten Sonne überstralet / und erquicket werden möge. Zu welcher Hoffnung / Wunsches / vnd Verlangs mehrer Bestätigung bitten sie demütigst / daß jhnen in Gnaden verstattet werden möge / Ew. Königl. Mayt. Siegreiche Hand in tieffster Vnderthänigkeit zuküssen.

Schöne Antwort vom König an die Dantziger.

IHrer Königl. Mayt. vnserm Allergnädigsten Könige vnd Herrn / kan die Begrüssung Ewr. Vor-Achtbarkeiten nicht anders / dann sehr angenehm seyn / als die Ihr durch Ewere sonderbahre Verdienste die Gewogenheit vnd affection Ihrer Königl. Mayt. vnsers Gnädigsten Herrn zu Euch vnd Ewer Statt verbunden habet. Nemblich / weil die Widerwertigkeiten die Tugend am meisten beprüffen;

prüffen; Als gebühret Euch gewißlich die Ehre und der Ruhm einer außbündigen Tugend/weil jhr vollkommentlich getreu verblieben/ alsodaß man Euch den Namen Kluger / Ewerm Könige vnnd der Republicque getrewer vnd heilwirckender Männer/nach dem Vrtheil der gantzen Welt / geben muß / wovon auch der Nachruhm biß auff die erste Nachkömlinge außdawren wird. Es hatte zwar die Friedbrüchige Glückseligkeit die Crone-Pohlen in die eusserste Gefahr gebracht / der Feind deß Königreichs trabete sehr hochmütig durch die Provintzien / vnnd fieng jhm/als Schlaffenden/ das Glücke Schlösser vnd Städte im Netze. Jhr aber habet allezeit bessere Hoffnung gefasset/vñ weder durch die zu Anfang schmeichlende Glückseligkeit/weder durch verderblichen Abgang deß privat Wohlfahrens/ auch nicht durch über grosses Zusagen/oder freches Bedrewen von E. Pflicht abgeführet werdē köñen. Sondern jhr habet vermittelst fürtrefflicher Tapfferkeit/ Trewe vnd Beständigkeit in den allerschwerstē Zeiten

die

die Last Ihrer Königlichen Mayt. vnsers gnädigsten Herrn vnnd der gantzen Republique auff Euch genommen vnnd ertragen.

Derohalben Ihre Königl. Mayt. vnser gnädigster Herr vollkommentlich erkennet / wie viel dem Wachsthum deß Feindes geschadet habe / daß Ewer Vor-Achtb. vnbeweglich bestanden seyn. GOtt hat es verhütet / vnd in Euch die Tapfferkeit gewircket / daß in einer Stadt das gantze Polnische Reich für der Gewalt / Tyranney vnd Betrug eines sehr argen Feindes bewahret bleiben möchte. Deßwegen auch Ihre Königliche Mayt. vnser gnädigster König vnnd Herr / Ewer Vor-Achtb. Tugend / offenbarlich für der gantzen Welt rühmen thut / vnnd verspricht hiemit / daß Sie ihr nichts höhers wil angelegen seyn lassen / als daß Ewer Vor-Achtb. Fürsichtigkeit / Trewe vnnd Tapfferkeit mit Königlicher vnd der Republique ersprießlicher Danckbarkeit / auff alle behörliche Art vnd Weise / begegnet werden möge.

Vnd

Vnd weil dieselbe Krafft schuldiger Ehrerbietung gegen ihren Ober-Herrn/ die Schlüssel der Stadt Ihrer Königl. Mayt. vnserm gnädigsten Herrn übergeben: Als reichen Ihre Mayt. in Krafft desto grössere Zuverlässigkeit / dieselbe an Ew. Vor-Achtb. hinwiederumb zurücke/ vnd vertrawen Ihre Königliche Person/ Ihren Senat / vnd samptliche Hoffstatt in Ewere Bewahrung. Zum Kennzeichen desto grösserer Bezeugung lässet Sie dieselben zum Kön. Handkuß.

Den 15. Nov. zog der König in Dantzig mit grossem Pracht / vnd Geld / Geschütz/Ammunition vnd Mannschafft begehrt/auch alles erhalten.

Opalinsky fiel mit 3000. Pohln ins Sternbergische / fordert Lebensmittel vnd Gelder. Das erste/ weil Pohln verderbt wehr. Das andere / weil das Land zum Krieg wieder sie contribuirt hätte. Man erbothe sich zur guten Nachvarschafft/vnd im widrigen zur Gegenwehr/ darumb auch die Lehenpferd / vnd andere Bereitschafft erschlagen. Der König in

Schweden schlug etliche Brücken über die Weixel/vnd gieng über/sein Feind zu suchen.

Pohlen vnnd Moscaw vergli- chen.

VNterdessen vergliche sich der König in Pohln mit dem Moscowiter / daß nemlich nach deß jetzigen Königs Tod der Czar selbst/oder sein Sohn König in Polen wurde / welches Ragozy / deme die Cron auch angetragen / deß Ertz-Hauß Oesterreich zugeschweigen/widersprechen solten / in welches Spiel der Türck sich eindringen mögt/wie er durch sein Abgesandten bereits ankündet.

Die Tractaten zwischen Pohln vnnd Schweden sind wie das Webb der Penelispe: Der König in Pohlen ist deß Friedens beg erig / die Senatorn aber sagen von einem Reichstag/der wegen Schweden nicht anzustellen wehr.

Die Pohlacken sollen nun den Bran-

den-

denburgischen Landen schonen / weil der Churfürst den Frieden sol helffen erhalbdigen.

Schwedisch Memorial.

Jener Schweitzer sagt zu einem Hochteutschen: Was schlägstu mich / haben wir je noch nicht gezanckt? Also geht gemeiniglich der Krieg mit der Feder vnd Dinte an / endet sich aber mit dem Degen.

Es giengen etliche Manifesten auß / wer recht hätte oder vnrecht in diesem Polnischen Krieg.

Also ließ Herr Matthias Biorenklaw / extraordinari Abgesandter auß Schweden / wegen deß Pohlnischen Kriegs ein Schreiben vnter dem 22. Septembr. dieses Jahrs an Chur-Maintz abgehen / so er ein Memorial nannte.

Hochwürdigster Churfürst / gnädigster Herr.

DAß auf Anhalten Ihr Königl. Mayt. in Schweden / meines allergnädigsten

 digsten

digsten Herrn / Ew. Churfürstliche Gnaden vnd Hochwürden den siebenden dieses Monats die Ordinari Deputirten deß Reichs / über dem / im Namen Jhrer Königl. Maytt. in Schweden / wegen deß Dänischen Einfals / vor etlichen Monaten übergebenen Memorial zu deliberiren / versamlen wollen / continuiren sie / deßwegen nicht weniger bey allen Ständen deß Röm. Reichs / als bey Jhrer Königlichen Mayt. in Schweden / wie einem Glied erwehnten Reichs / sich wol zu meritiren.

Jch hab verstanden / das Oesterreichische Directorium hab gemelte deliberation in dem Fürsten Collegio verhindert. Auff daß derowegen Ewer Churfürstl. Gnaden vnd Hochwürden desto eygentlicher sehen / warumb Oesterreich eben zu dieser Zeit deß Interregni die Erwegung desselben Handels so sehr schewe / füge ich zu diesem meinem Memorial ein anders an deß H. Römischen Reichs ordentliche Deputation. Ewer Churfürstl. Gnaden vnnd Hochwürden kan der Zustand im

Reich /

Reich / vnnd in dessen Benachbarschafft nicht vnbekant seyn / fürnemlich aber daß man hin vnnd wieder mit Fackeln eines newen vnd grossen Brands / an Teutschland setzt. Doch wann sie werden das berührte Memorial wollen durchlesen / werden sie finden / daß die jenige / die den Frieden im Reich / vnd die trewe Benachbarschafft mit den Bundsverwandten Königreichen sollen vnderhalten / solche Gefahr vorlängst so wohl durch Rath / als durch Waffen zu Baw bringen. Dem gantzen Reich ist bekant / nicht nur mit was vor Eyfer Ew. Churfürstl. Gnaden vnd Hochwürden neben andern Churfürsten deß Reichs-Fürsten vnd Ständen / schon längst gerathen / daß die Abschied von deß Reichs Defension wieder übersehen / vnnd auff gegenwertige Zeit zum allerschleunigsten gerichtet wurden / sondern auch auß welchem Antrieb / vnd vnter welchem Vorwand diese so grosse vnnd so nöthige deliberation auff dem jüngsten Reichstag verschoben worden. Es war denen daran gelegen / die sich für-

nahmen den Frieden nur mit Mund zu halten/aber im Werck selbsten / jhn vnter die Füsse zutretten/ daß das Reich allezeit bleibe / wo nicht / gar ohne Waffen / doch von einer vollkommenen vnd dieser Zeit füglichen Verfassung einer gewissen vnd ordentlichen Militz entsetzet werde.

Dieweil aber die ordentliche Reichs-Deputation, auß krafft so wol der allerersten Stifftung / als der jüngsten Regenspurgischen Reichs-Constitution von der Weise einer abgemessenen defension zum besten rathen kan / vnd Ewer Churfürstl. Gnaden vnd Hochw. wann grosse vnd unversehene Tumulten/als da ist der Dähnen vnd Polen Einbruch/entstehen/ obligget / beydes die Deputation zubeschreiben/wann sie nicht versamblet wer/ sondern auch die versamlete zu dirigiren. Darumb nimb ich auß krafft beygefügter Vollmacht/vnd empfangenen Befehls/ desto hertzhaffter zu Ew. Churfürstlichen Gnaden vnd Hochw. Zuflucht / vnd begehr mit gebührender demütigster Reverentz von Ihr / sie wollen mein beygefügtes

tes Memorial die ordentliche Reichs-Deputirten lassen berathschlagen / vnnd das Werck dahin richten / daß wann man völliger vnnd vollkommener defension vnnd Sicherheit deß Reichs deliberiren wolte / vnterdessen vnd ohne einigen vnterlauffenden Verzug / man nach außweiß der Reichs-Abschieden / vnnd zwar deß allerletzten zu Regenspurg. §. Nachdem auch Churfürsten vnd Ständen / etc. wie Bremer-Verden / vnd andere vom König in Dennemarck eingenommene Ort / zum schleunigsten wieder zuerobern / eine Reichshülff beschliest. GOtt erhalte Ewer Churfürstl. Gn. vnd Hochw. dem Reich gesund vnnd unverseh rt auff sehr lange Zeit. In Franckfurt am Mayn den 22. Sept. im Jahr 1657.

Ewr. Churfürstl. Gn. vnd Hochwürden

Demütigster vnd gehorsambster Servitor.

Matthias Biorenklou.

Schreiben deß Kaysers an Schweden wegen deß Friedens.

Ferdinandus III. Durch Gottes Gnad erwehlter Römischer Kayser/ allzeit Mehrer deß Reichs/ ꝛc.

Dem

Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn Carolo Gustavo, der Schweden Gothen vnnd Wenden König / ꝛc. entbiethen vnsern Gruß mit wünschung aller Wolfahrt.

DVrchleuchtigster vnd Großmächtigster Fürst / sehr werther Ohem / vnd Bruder: Wir haben Ewer Durchleucht Schreiben den 12. deß jüngst verwichenen Monats zu Casimirien bey Cracaw gegeben empfangen / vnnd auß demselben ferner / was Sie vns von jhrem Fortgang in gemeltem Königreich wolmeynend communicirt, gar gern verstanden/

daß

daß Ihr in derselben Nachbarschafft nichts werde höher angelegen seyn / als daß sie vnsere Freundschafft aller bester massen erhalten/vnd solchen Sachen obliegen könten / so die Gesetz der Nachbarschafft zwischen Freunden zuerfordern scheinen / wie sie auch das Vertrawen hätten / daß Wir jederzeit dergleichen thun/vnd vnsere Zuneygung gegen Ew. Liebd. gantz vnd unversehrt erhalten würden. Vnd hat vns diese so freundliche Bezeugung erinnert / nicht nur deß jenigen/was Ew. Liebd. theils durch Schreiben/theils durch dero Ministros schon zuvorin dieser Sach an vns gelangen/vnd überbringen wollen lassen / sondern auch der Antwort/die wir auff dasselbe den 24. Aug. nechsthin verwichenen gegeben / mit deren wir sie nicht nur von gleicher Zuneygung deß unverfälschten guten Willens versicherten/sondern auch / welches wir fürnemlich andeuteten / nichts mehr wünscheten / dem Christenthumb nichts fürträglicher vnd nöthiger erachten / als daß die zwischen Ihr / vnd dem Durch-

leuchtigsten König vnd dem Königreich Pohln entstandene Mißverständen auff das förderlichste durch freundliche Hinlegung verglichen würden/vnd das besagtes Schreiben Ew. Durchl. zu recht überbracht worden / zweiffeln wir keines Wegs / vnd das nun von derselben Zeit an/eben dieselbe Sorg den Frieden widerzubringen bey euch im geringsten nicht abgenommen/sondern vielmehr gewachsen vnd vermehrt worden/als die wir die gehlinge Versamlung vnd Vnruh so vieler vnd mancherley Waffen in der Nachbarschafft nicht anderst als beschwerlich empfinden können/ halten wir darfür / können Ewer Durchl. nach eygener prudentz leichtlich erachten. Wir hatten zwar die Hoffnung / es würden die gütliche Tractaten / so auß gemeinem Willen nach Stockholm / vnd hernacher nach Stetin verlegt worden/werckstellig gemacht/vnd durch dieselben die Gefahr / so dem Heiligen Römischen Reich / vnnd dessen angräntzenden Landschafften / wegen so vieler vnd mancherley Völcker gehlinger

Ver-

Versamlung/ in dem Königreich Pohln/ ein Dummelplatz zuhaben obschwebt/ abgewendet werden. Vnd ist Vns gewißlich leyd/ daß auch der erste Auffbruch deß anbrennenden Kriegs/ oder vielleicht andere Vrsachen denselben Tractaten damals keinen Platz gegeben. Auch haben vnterdessen Ewer Durchl. in demselben Königreich solchen Fortgang gehabt/ davon sie vns durch jr letztes wollen freundliche Meldung thun. Jedoch weil durch denselben/ das Gesicht deß Kriegs verändert worden/ wolten sie gestatten/ daß wir vns bereden lassen/ die Vrsach desselben seyen doch nicht verändert/ oder Ewer Durchl. Gemüth von den Friedens-Gedancken abgewand/ weil solches Ewer Durchl. allzeit bezeugter Ernst zu der gütigen Hinlegung nicht leydet. Zumal deroselben (anderer zugeschweigen) unverborgen/ wie viel der gantzen Christenheit daran gelegen/ daß das Königreich Pohlen/ welches bißher wie eine Vormawer wider alle vnd jede feindliche Einfälle gestanden/ nach so vielen anderwertlichen

überstandenen Kriegs-Vngelegenheiten nicht gantz krafftloß/ vnd auff den eussersten Grad der Schwachheit gezogen werde/ so vertrawen wir gäntzlich/ eben diese vnsere Sorgfältigkeit den Frieden wiederumb zubringen/ werde von E. Durchl. nicht anderst / als in gutem auffgenommen werden.

Vnd dieweil wir nicht zweiffeln / es werden der Allerdurchleuchtigste König/ vnd das Königreich Poln zu eben diesem Vergleich geneigt seyn/ haben wir anderst nicht gekönt/ als nach dem Ampt fürwar/ das Vns in der Christenheit vnter den Königen vnd Fürsten derselben die allerhöchste Gottheit als das allerhöchste hat aufferlegt / auß so vielen vnd so wichtigen Vrsachen die Vns darzu antreiben/ die Hände biethen / die Mühwaltung vnser interposition die zertrennete Gemüther wieder zuvereinigen / beyden Theilen freundlich anzutragen : Vnd weil Wir in das billige Gemüth Ew. Durchl. das Vertrawen setzen/ dann sie diesem vnserem intent, welches friedfertig/ vnd so wol

zu der

zu der gantzen Christenheit / als nicht weniger Ew. Durchl. oder irgend eines andern Theils sonsten zielet / nicht zu wieder seyn / sondern vielmehr vor angenehm vnd lieb haben werden. Auch die Ehr eines zierlichen Friedens einem jeden andern Triumph der mit wenigem vnschuldigen Blut nicht erworben oder erlangt wird / vorziehen. Vnd vmb so viel mehr / weil wir nicht zweiffeln / es werde auch die Göttliche Gnad diesem vnserem Beyrathen gütiglich forthelffen / auff daß dem blutigen vnd grund verderblichen Krieg zu jedermans gebührendem Genügen vnd Sicherheit ein End gemacht werde. Darumb haben wir Ew. Durchl. so wol durch dieses vnser Schreiben / als durch dessen Bringern / vnser expressen Abgesandten / den Mannhafften vnsern lieben getrewen Frantz Eusebien / Grafen von Pöttingen / Herrn in Ober-Falckenstein vnd Großkirchheim / Erb-Burggrafen zu Lintz / vnsern Rath / Cämmerer / vnnd Teutschen Cantzler im Königreich Böhem / von diesem vnseren Vorhaben wol-

len verständigen/ wie wir dann durch einen andern expressen vnseren Abgesandten vorgedachtem Allerdurchleuchtigsten König/ vnd dem Königreich Pohlen andeuten lassen/ erwarten hierüber von Ew. Durchl. nicht nur eine gewünschte/ daran wir nicht zweiffeln/ Erklärung / sondern auch was vor gewisse Bestimmung / an welchem Ort/ vnd auff welche Zeit dieses Werck/ so wohl zu deroselben vnd deß Allerdurchleuchtigsten Königs vnd Königreichs Pohlen Gelegenheit / als auch zu der vnsern/ sie meinen zum allerfüglichsten könne genommen werden / auff daß beydes wir / vnnd gedachter allerdurchleuchtigste König in Pohln/ was zum Anfang vnd zur Beförderung gehöret / bey Zeiten verordnen vnd bereiten können.

Im übrigen / wie vns die jenige Bezeugung/ so Ew. Durchl. vns so wol durch Schreiben/ als durch dero Rath/ hie am Hoff Residirend / von dero unverfälschtem Eyfer der Freundschafft vnd deß guten Willens gegen Vns haben wollen leisten/ sehr angenehm gefallen; Also wollen

len Wir Sie von gleicher Unser Zuneygung gegen dieselben sie versichern. Was die übrige betrifft / was Ew. Durchl. ermelter Resident schrifftlich vorgetragen / beruffen wir vns auff vnsere Antwort / die wir jhm deßwegen gegeben: Befehlen Ew. Durchl. von Hertzen in den Göttlichen Schutz. Geben in vnser Stadt Wien / den sechzehenden Novembr. Anno 1655. Vnserer Reich deß Römischen im neunzehenden deß Hungarischen im dreyssigsten aber deß Böhmischen im sechs- vnd zwantzigsten.

Ew. Durchleucht

Guter Ohem vnd Bruder

FERDINANDUS.

Schrei-

Schreiben vom Kayser an die Pohln wegen deß Friedens.

Ferdinandus III. von Gottes Gnaden ꝛc.

Dem

Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Johanni Casimiro, König in Pohlen / ꝛc.

DUrchleuchtigster Fürst / ꝛc. Vns hat Ewer Durchl. Schreiben den siebenden diß auß Ober-Glogäw gegeben / dero Resident / Freyherr Johann Baptist Viscente eingelieffert / vnd zugleich so wol mit lebendiger Stimm / als schrifftlich weitleufftig erzehlet / auß welchen Vrsachen Ewer Durchl. gezwungen / sich endlich in Vnser Gebieth begeben sollen; erklärte auch / wie sonsten offtmals / in welche Beschwerden vnnd Aengsten sie vnnd dero

Sachen /

Sachen/auch deß herrlichen Königreichs Pohln/wegen deß Kriegs/so der Allerdurchleuchtigste König in Schweden anthäten/weren gerathen. Wie nun wir die Veränderung vnnd den betrübten Zustand Ewer Durchl. vnnd deß neulich so hoch blühenden Königreichs/nach deren Zuneygung/mit welcher wir jederman aber fürnemlich dem der vns wegen der Königlichen Würden Bruder/vnd wegen der Blut-Verwandnuß consobrin vnd Schwager ist/dann auch einem Benachbarten vnnd Freund Königreich gewogen sind/nicht können ohne Mitleiden betrachten/also haben wir gar gern verstanden/daß Ewer Durchl. wie nimmer zuvor/also auch nicht jetzunder eine gütliche vnnd billige Vergleichung Ihr nicht lassen zuwieder seyn. Wir haben nicht vnderlassen/den offtgedachten Durchleuchtigsten König in Schweden auch nach entstandenem Krieg als er von denselben Vrsachen an vns etwas weitleufftig hette geschrieben/zum Frieden zuvermahnen. Vnd ob schon hernach dieselbe

gehlinge

gehlinge Veränderung im Königreich Pohlen erfolgt, daß man leichtlich erachten kan/deß Königs Gemüth werde dannenhero nicht mehr geneigter worden seyn/ die Vertrags-Tractaten anzunehmen/sondern den Krieg zuverfolgen. Haben wir dennoch deßwegen unser Sorg zum Frieden nicht wollen sincken lassen/ sondern nach dem Ampt/daß der gütigste vnd gröste GOtt/als das allerhöchste vns vnter den Christlichen Königen vnnd Fürsten aufferlegt/ mehr erstrecken vnd grössern wollen/ vnnd fernere offterdachtem Durchleuchtigsten König in Schweden (welches wir vmb gewisser Vrsachen willen bißher verschoben gehabt) den Dienst vnser interposition zu einem billichen Vertrag zwischen jhm vnnd Ew. Durchl. zustifften/ von freyem anbiethen wollen/ wie wir dann so wohl durch Schreiben/ als auch ein expressen vnsern Abgesandten/ den Mannhafften vnsern getrewen Frantz Eusebien zu Pöttingen/ vns anerbiethen.

Vnd weil nach dem Vertrawen/ so

wir

wir auff Ihrer Durchl. Billichkeit vnd moderation nicht allein/sondern auff den auch offtbezeugten Ernst zum Frieden/gelegt haben/gäntzlich hoffen/dieselben werden diesem vnserem Rath vnd vnser sehr gisten Meynung gar nicht widerstreben/ zumal wir nichts anders suchen/als daß die grausame vnnd grundverderbliche Kriegsflam außgelöscht/ein billicher vnd so wol der einen als der andern Parthey nicht vnannehmlicher Friede gestifftet vnd ferner Blutvergiessen der Christen gestillet werde/auch grössere Gefahr/wañ man nicht Wasser zugeust / nicht nur in Königreich vnd Länder/ auch vnsere Erblanden vnd andere angräntzende Gebiethe/ sondern in die gantze Christenheit außbrechen kan/vermitten bleibe/endlich ein feste Hoffnung fassen/ die allerhöchste Gottheit/in deren Nahmen wir das gantze Werck übernehmen/werde solch Glück darzu geben / daß der erwünschte Außgang nicht verbleiben solle; Zu deme auch vns nicht kan noch sol zweifelhafftig seyn/ es werde Ew. Durchl. mit dem herrlichen

König-

Königreich Pohln/nach dem Eyfer / den es allzeit spüren lassen / eben diese vnsere Friedenssorg jhr gefallen lassen/ vnd den Dienst vnser angeregten Anbietung mit danckbarem Gemüth annehmen: Haben deroselben wolmeynend / nicht nur durch diß Schreiben / sondern auch durch den expressen vnsern Gesanden N. Graffen zum Rueffenstein dessen berichten wollen / vnd erwarten zugleich durch jhn Ew. Durchl. erwünschte Antwort / auff daß auch wir / was zu Anfangung vnnd Fortsetzung deß Wercks gehört / bey Zeiten verordnen/ vnd bereiten können: Die wir im übrigen Ewer Durchl. vnsern geneigten Kayserl. guten Willen freundlich behalten / dieselben in den Göttlichen Schutz von Hertzen empfehlend. Wien/ den 16. Novembr. Anno 1655.

Schwe-

Schweden Antwort auff die Kayserliche interposition.

Allerdurchleuchtigster vnnd Großmächtigster Keyser / Herr Bruder vnd allerliebster Ohm/ꝛc.

WJr haben auß dem / so Ewer Mayt. so wohl durch dero expressen Abgesandten / deß Mannhafften vns ohne falsch geliebten Frantz Eusebien von Pöttingen/Ew. Mayt. Raths / Cämmerers/ vnd Teutschen Vnter-Cantzlers im Königreich Böhem/lebendige Stimm / als auch in dem zu Wien den 16. Nov. deß jüngstverwichenen Jahrs gegebenen / vns aber zu Prag bey Warschaw den 5. 15. April jüngst verschienen eingeliefferten Schreiben/ vns freundlich wollen zuwissen thun / verstanden/ wie es nemblich Ewer Mayt. gefallen/ vns vorzutragen/ nicht

nicht nur was hiebevor vnter dem 24. Aug. deß vorigen Jahrs sie gegen vns bezeuget haben / nemblich sie wünscheten nichts mehr / erachten auch der Christenheit nichts nöthiger / als daß die zwischen vns vnnd König Johann Casimirn entstandene Mißhelligkeiten auff das allerschleunigste durch gütliche Wege beygelegt würden / sondern auch daß eben diese Sorg den Frieden wieder auffzurichten / meisten deßwegen bey Ew. Mayt. nachgehends zugenommen habe / weil sie den Zulauff vnd Tumult so vieler vnnd verschiedener Waffen in der Nachbarschafft nicht anderst als beschwerlich empfinden könten / darumb hätten Ewer Mayt. die Hoffnung geschöpfft / es solten gütliche Tractaten auß gemeinen verwilligen / zu Stockholm / vnd hernach zu Stetin angesetzt / werckstellig gemacht / vnnd durch dieselben die Gefahr / so über dem Römischen Reich / vnd angräntzenden Landen von wegen desselben Kriegs schwebt / abgewand werden; Nun aber bekümmere sie sich / daß auch nicht der erste Außbruch

deß

deß anbrennenden Kriegs/ oder vielleicht andere Vrsache denselben Tractaten keinen Platz gegeben. Doch erachten Ewer Mayt. daß ob schon durch vnsern guten Fortgang der Krieg einander Gesicht bekommen / doch vnser Gemůth von den Friedensgedancken nicht abgewend sey / weil wir auch solches jederzeit bezeuget / vnd vns nicht vnwissend sey / wie viel der gantzen Christenheit daran gelegen / daß das Königreich Pohln/ nach so vielen anderwertlichen Vngelegenheiten/ nun auf den eusserſten Grad der Schwachheit gebracht/ vnd enervirt werde: Wolten derowegen Ewere Mayeſtät auß solchem Absehen/ vnd nach dem Ampt/ so in der Christenheit vnter deroselben Königen vnnd Fürſten die allerhöchſte Gottheit Ewer Durchleucht als das allerhöchſte aufferlegt / anderſt nicht gekönt / als beyden Partheyen die Mühwaltung jhrer interposition, die Gemůther zuversöhnen / freundlich anbiethen; Wie auch über diesem Handel sie begehren nicht nur vnsere Antwort / sondern auch

die

die Bestimmung/an welchem Ort/ vnd zu welcher Zeit wir dafür hielten/ das sol- ches Werck am allerfüglichsten könt vorgenommen werden.

Wir vnd vnsere Vorfahren die Köni- gen in Schweden haben mit vielen an- dern Fürsten vnd Republicken vorlängst einerley Wunsch/Verlangen vnd Ernst gehabt / daß die zwischen den berührten vnsern Vorfahren in Schweden / vnnd den Königen in Pohln entstandene / vnd zugleich mit dem Scepter in Schweden an vns gekommene / auch hernacher zwi- schen Vns vnd dem König Johann Ca- simirn auff mancherley Weise verbitter- te Strittigkeiten zum allerschleunigsten durch gütlichen Vertrag geendet wür- den. Dann ob schon nur eine Schmach/ deren König Johann Casimir vns viel angethan/vns die allergerechteste Vrsach zur Rach hette geben können/zugeschwei- gen deren so viel nacheinander folgenden vnd deren verfügung auff die verkleine- rung vnser Würden / vnnd deß König- reichs nachtheil gerichtet/haben Wir doch

auß

auß Hoffnung / vnd Liebe deß Friedens gestattet / daß vnsere vnd vnsers Königreichs Senatorn deß Königreichs in Pohlen Rath / zu rechter Zeit waren die Gelegenheit eines schleunigsten Vertrags begierig anzunehmen.

Sie haben aber nichts weniger angesehen / als denselben heylsamen vnd schier nothwendigen Rath / dazumahl wir denselben / so lange Zeit mit Verhindernussen verwickelt gefunden / biß verschienenen Sommer solche Schmach zu rächen / sie vnsere Kriegsmacht an Pohln schweben / vnd vns mit einem andern zufolgen gesinnet seyn verstehen müssen. Dann es ist die Polnische Gesandschafft zu vns in Schweden den Frühling deß verwichenen Jahrs gesand / nur damals zu Stockholm angelangt / als vnser vnnd vnsers Königreichs Senator / vnd Feld-Marschalck / Graf Wittenberg schon längst Ordre hatte empfangen / Pohln anzugreiffen / vnd wir in Bereitschafft stunden / nach Pommern überzusetzen: Also daß Wir damahls den gemelten Mar-

schall nicht können commandiren / vnnd nicht rathsam war / zu Hauß still zustehen / noch auch vernünfftig gewesen / den einmal beschlossenen Krieg auffzuhalten / weil in dem vorigen Treves keine Sicherheit wehre gewesen / vnd Pohlen mit zweyen Tractaten zu Lübeck vorhergehends Schweden verlacht hatte. Darumb wurden mit beyder Partheyen belieben die Tractaten nach Stetin verlegt. Also zogen wir nach Pommern / vnd die Pohlnische Gesandten nach Preussen / es wurden auch zween Commissarien / mit Vollmacht vnd genugsamen Mandaten zuhandeln vnnd zuschliessen zu Stetin hinderlassen.

Aber nach dem Wir in Pohln geruckt / hat der fürnehmste vnter den Polnischen Commissarien / der Waywode zu Laußnitz / Graf zu Lessien / vnsern vnnd vnsers Königreichs Cantzlern / den Grafen Oxenstirn schrifftlich erinnert / gemelte Tractaten nach Stetin verlegt / könten daselbst nicht füglich gehalten werden. Ja was noch mehr ist / König Johann Casimir

mir selbst hat vergangenen Sommer begehrt/vnd in vnserem Feldlager bey Solotha vor seine Commissarien frey Geleit gleich erhalten / daß dieselben sich zu den Tractaten in Pohlen fertig mächten. Eben dieselbe/ die in Schweden waren gewesen/ mit vnserem freyen Geleit versehen/im September nach Warschaw/sind aber / nach versambletem Werck wieder abgezogen/der eine nach der Littaw / der ander aber nach Cracaw zu vns/von dannen er hernach in die Schlesi zu seinem König wieder gelanget. Nach etlichen Monaten wurd wieder ein freyes Geleit vor die Polnische Commissarien begehrt/ so jhnen auch von vns wiederfahren: Aber die gemeldte Pohlnische Commissarien sind nicht erschienen / ist auch von König Johann Casimirn schon von langer Zeit her kein gewisse Meldung / die Tractaten wieder zuergreiffen gehört worden/also daß es scheinet / hochgedachten König werde nicht wohl sich reumen können/was in Ewer Mayt. Schreiben von Wien den 16. Novemb. deß jüngst-

verwichenen Jahrs auch über diesem Werck an gemelten König gerichtet/ zu lesen ist / nemblich daß/ wie König Casimir niemals zuvor/ also auch noch jetzunder / nach dem der Krieg bereits angangen ist/ jhm den gütlichen Vergleich nimmer hab lassen zuwieder seyn. Dann wie den Pohlnischen Commissarien/ so Anno 1651. bey der Zusammenkunfft in Lübeck gewesen/ schrifftlich (welches vns auß gewissen Beweißthumb der Sachen nun vor gewiß bekant ist) den 11. August. deß gemelten Jahrs/ auß dem Feld-Lager bey Berestecko anbefohlen war / daß sie der Schwedischen Commissarien Gemüther vnd Prætensionen solten außholen / vnd die Lübeckische Zusammenkunfft mit Manier auffheben / wie sie auch dasselbe bey gedachten vnnd daselbst widerholten Tractaten / nicht ohne Verschimpffung der Cron-Schweden vnd der Mediatorn außgerichtet: Also hat König Johann Casimir die gantze Zeit vnser Regierung/ auch mitten in den Kriegs-Flammen / den Frieden zwar auff der Zungen geführt/

führt/ aber den Krieg in dem Hertzen gekocht getragen; daß man von jhm sehr wohl wissen/ aber nicht/ (auß welchem Fundament es von vns gemuthmasset werde) sagen kan/ sein Gemüth wehre nicht/die Tractaten zum Vergleich anzunehmen/sondern den Krieg zuverfolgen/ weder geneigt gewesen/noch seye es jetzunder/ vnnd das deßwegen billich zuklagen sey/ daß auch der erste Außbruch deß anbrennenden Kriegs/ oder vielleicht andere Vrsachen/fürnemlich aber seine eingebildete Prætension an vnser Königreich/ wie zuvor bey den vorigen zweyen Tractaten zu Lübeck/ also auch jetzund denen von vns so offt jhnen angetragenen Gelegenheiten sich zuvergleichen/ kein Platz nicht gegeben: das bewegt vns billich in vnserem Gemüth/ daß die Halßstarrigkeit Böses beyrathens/ so wohl andern/ als Benachbarten/vnd Polnischen Vnderthanen/als auch vns/Vrsach gegeben/ in Pohlen zufallen/vnd dasselbe zuschwachen.

Andere Königreich vnnd Stände/ ja

auch Gesellschafften zwischen vnterschiedenen Fürsten vnnd Völckern bestehen werden/befestiget/ sonderlich durch Vnterhaltung vnnd Observantz der Pflicht/ vnd durch Beständigkeit der Wort vnnd Wercken. Wann derowegen die Pohlnische entweder König / oder Stände zugleich mit dem König vor gut angesehen/ daß man die Tractaten/ so vmb deß Friedens willen / auch mit gemeiner Belie- bung so wohl der Partheyen/als der Mediatorn beschlossen / vnnd auffrichtiglich auff Schwedischer Seiten zweymahl zu Lübeck angeordnet waren / dextrè, manierlich/das ist/durch Betrug solten auffgehoben werden / vnnd sich zerschlagen: Wann Pflicht vnd Gewissen deß Eyds vnd der vergliechenen Verträge nichts achten / vnd dieselbe nach Beschaffenheit der Zeiten vnnd vmb eygenen Nutzens willen/ohne einiges zurücksehen der hochbethewrten Abschieden / Ballenweiß auff vnd abwerffen: Wann bald die Benachbarten gegen einander in Mißtrawen / bald der Benachbarten Vnderthanen

zum

zum Abfall verreitzen vor nichts zuachten: Wann so wohl der König / als die Senatorn / von den Mitteln ein so grossem Vbel zubegegnen gewarnet sind / alles was recht vnnd billich ist zuverachten / bey sich beschlossen haben: Zugleich auch erwegen sollen / wie böse Rencke vnd verkehrter Rath den Vhrhebern vnd Rathgebern gemeiniglich zum Vndergang gereichen / vnd daß deßwegen Pohlen jhm selbst / vnd nicht andern / jhr gegenwertiges / vnd zwar erbärmliches außsehen / sol zumessen: Dannoch steht es noch in jhrer Macht / daß sie auß diesem Vnheil wider Empor kommen können / wann man nur guten Rath / den Tractaten / vnd der Pflicht selbst gebührender Weise Platz läst.

Was aber den Aufflauff vnd Tumult der Waffen in Ew. M. Nachbarschafft betrifft / so werden / wann es nur Ew. M. gefällt / an die Zeit zurück zugedencken / als dieses Ew. Mayt. Schreiben an vns abgangen / Sie befinden / daß Groß- vnd Klein-Pohlen / sambt andern Land-

schafften/ wie auch die gantze Quartianer Militz / theils durch freywillige Ergebung/theils durch die Waffen/auch theils durch verglichene Puncten sich vnter vnsern Schutz vnd Kön. Gewalt schon damahls begeben hatten. Auch hielte der Groß-Fürst in der Moscaw dazumahl den Frieden Gewissenhafftig mit vns/ vnd die Zaparovianische Nation stund eben zur selben Zeit auff vnser Seiten/also daß/ da wir vns still hielten / wie auch sie alle/ wir nicht begreiffen können / wo vnd was das vor ein Aufflauff vnnd Tumult so vieler vnnd mancherley Waffen gewesen seye/ den Ew. Mayt. in jhrer Nachbarschafft nit anderst als beschwerlich empfinden könten.

Wann König Johann Casimir / vnd die Stände/auch die auß Pohln flüchtige Edele/entweder in Schlesien keinen Sitz hätten funden/ oder keine Vngelegenheit von jhnen vnserem Kriegs-Wesen in Pohln nicht wer zugefügt worden/wehre vorlängst in Ew. Mayt. Nachbarschafft kein Gefecht gewesen.

Auch

Auch haben wir vmb eben derselben Vrsachen willen/nach dem wir nicht nur andere Landschafften/sondern auch beyde Pohln erobert/so wohl durch Schreiben vnter dem 12. Octobr. deß jüngst verwichenen Jahrs zu Casimirien bey Cracaw abgangen/als durch lebendige Stim vnsers Ministri, an Ew. Mayst. Hooff-Residenten Ew. M. wolmeinend von obgemeltem Zustand vnser Sachen in Polen bericht gethan/vnd zugleich erinnert/wir verliessen vns nicht nur auff den Oßnabrügischen Abschied/sondern auch auff die frische/vnd der widerwärtlichen vollen Dienstbezeugungen/bey so bewanden Sachen/vnd wolten selbst alles Gewissenhafftig halten/erwarten auch von Ew. Mayt. ein trewe/unverfälschte vnnd unschädliche Nachbarschafft. Als König Johann Casimir alle andere wegen zum Vergleich in Wind geschlagen/were diese die allerschleunigste Manier gewesen/beydes das Gefecht in Pohln zustillen/vnnd die Gefahr von dem Röm. Reich/sambt Benachbarten Landen abzuwenden.

Auch ist vor vns kommen / Ew. Mayt. hätten ernstlich verbotten / daß von den flüchtigen Pohlen auß der Schlesi gar kein Streiff in Pohlen wider vns geschehe: Dannoch sind nachgehend von dannen / vielleicht durch etlicher Ministren nachsehen solche wider vns herfür kommen / also das gantze gewapnete Trouppen hingegen zu denselben Orthen jhren Hinderhalt gehabt: Auch hat schier nahe die gantze Schmied der newlich wider vns außgebrochenen heimblichen Arbeit bey König Casimiro / vnd den übrigen in der Schlesi sich enthaltenden Pohlen / daselbst jhren Vrsprung gehabt / also daß es kein Wunder / wann nunmehr die feindliche Waffen auff den Schlesischen Gräntzen zusam lauffen / vnnd rumoren. Gleich wie aber Ew. Mayst. auß sehr rühmlichen Vorhaben / die Pohln innerhalb jhres Gebieths wollem im Zaum halten / vnd befohlen / vnd wir auch Ew. Mayt. zur Billichkeit geneigtes Gemüth / daß es geschehe angeruffen haben: also zweiffelen wir nun nicht / es werden

Ewer

Ewer Mayestät nach dem sie auß diesem Schreiben vnser fernere vnd freundliches Begehren verstanden/ nicht nur verschaffen/ daß solche Verstörer der Ruhe hinfüro nach Verdienst abgehalten werden / sondern daß auch den vnserigen durch Ewer Mayestät Länder zu reisen ein freyer vnd schädlicher Durchzug vergönnet sey:

Es geziemet einem Christlichen Fürsten vnnd Ambt / welches in dem Röm. Reich vnd Ew. Mayt. Königreichen der allergütigste vnnd höchste Gott Ihr / als dz allerhöchste hat aufferlegt/ wol ansteht/ daß / wie hiebevor der aller-Christlichste König vnd etliche andere höchste Potentaten sich bemühet haben / die zwischen Schweden vnd Poln schwebende Stritigkeiten zuvergleichen/ also auch nun E. Mayt. neben der besondern Sorg über das Reich vnd jhre Königreiche/ auch zu der Christlichen Fürsten Mißhelligkeit/ vnnd fürnemblich diesen Krieg zustillen Fleiß vnd Ernst von jhm selbst anbiethen wollen. Wann Ewer Mayt. nach jhrer

 höchsten

höchsten Prudentz ohne Affecten die vorige Zeiten/ vnd insonderheit die Händel/ so bey dieser Schwed-Polnischen Strittigkeit/ solche beyzulegen/ beobachtet worden/ wolten gründlich vernehmen / werden sie finden / daß es an Schweden nicht gemanglet / daß der Fried zwischen Schweden vnnd Pohlen nicht gemacht worden / sondern daß die Könige in Pohlen/ Sigismund vnd dessen Söhne / entweder auß eygener Verhärtung der Gemüther / oder auß Verreitzung anderer vnd zwar deren/ denen daran gelegen/ daß diese Mißhelligkeit vnderhalten / vnnd Schweden dardurch auffgehalten werde / Schuld haben / daß die allerbillichste Friedens-Mittel so offt verworffen / vnd die Vrsachen der Strittigkeit je mehr vnd mehr sind gehauffet / auch die gantze Bereitschafft deß jüngsten Vergleichs in diesem zumahl brennenden Krieg / verwandelt worden.

Es darff Schweden zum Zeugnuß seiner unverfälschten Intention, vnd auffrichtig angestelltem Thun/ nicht nur auff

das

das Gewissen der Mediatorn sich beruf-
fen / sondern auch auff die Pohlnische
Scribenten auß der Senatorn Stand / ja
auff die Acta beydes der Reichs-Tägen /
vnnd der Lübeckischen Zusammenkünff-
ten / wie sie von dem Pohlen verzeichnet
sind / darumb hat es / nach dem die Lübecki-
sche Tractaten vnglücklich versucht / vnd
die Mediatorn zu zweyen mahlen durch
vergebliche Mühe ermüdet / beyderseits
gefallen wollen / daß wir ohne Schieds-
Leuth tractirten / auff welchem Vorha-
ben wir annoch beharren / nicht daß wir
entweder vnser Sachen oder der Mittler
bekandten Auffrichtigkeit nicht wolten
trawen / sondern daß derselben Anzahl
hiebevor grösser gewesen / als die Feindli-
che Gemüther / so durch sich selbst zum
Frieden geneigt waren / dem Ansehen
nach vonnöthen hätten / vnnd daß wir
durch das Exempel der Oßnabrückischen
Tractaten erlernt / wie die allergröste vnd
schwerste Strittigkeiten ohne Schieds-
Leuth / zwischen den kriegenden Parthey-
en allein / doch da sie beyderseits zum Frie-
 den

den geneigt seyn / können beygelegt werden. Dieweil dann Ew. Mayt. so Gewissenhafftig bezeugt / sie wolten beydes mit Worten vnnd in der That selbst den erwünschten Außgang dieses Streits vnd Kriegs befordern/vnnd selbst bey sich abnehmen können/ daß/ wann nach beyderseits gebilligten Tractaten ohne Mediatorn, wider anderer vnd zwar Ew. Mayt. newe Interposition anzunehmen wer/ die vorige Mediatorn darzu solten genommen werden; Vnd daß darauß ein Argwohn erwachsen könte / als wann entweder wegen der entlegenen Orth / da man die Mediatorn müste wider ersuchen / wir Vmbschweiff vnd Auffschub der Tractaten vorwürffen / oder wegen der vermehrten Zahl der Mediatorn, wir die Hindernussen wolten vermehren / beydes der Sach selbst vnder den Feinden außzurichten / vnnd der Weise vnter so vielen Mediatorn fortzufahren / darumb hoffen wir/ daß Ew. Mayt. alle oben angezeigte Vmbstände wol überlegen/ vnd diese vnsere Entschuldigung mit gantz miltem

Gemüth

Gemůth auffnehmen werden / vnnd solches vmb so vielmehr / weil König Casimir der vorigen Mediatorn hochansehenliche vnd embsige Sorg schimpfflich außgeschlagen / vnd vns hernach / da beyderseits die Tractaten ohne Schieds-Leuth beliebet waren / jetzt sehr schwer fällt / entweder die vorige Mediatorn zu einer vngewissen Sach beruffen / oder sie vorbey gehen / vnd newe annehmen.

Sonsten / wie vns der jenige / unverfälschte Affect / den Ew. Mayt. gegen vns so wohl durch Schreiben / als durch dero Abgesandten Grafen von Pöttingen / der Freundschafft vnd Gewogenheit bezeugt hat / sehr angenehm gewesen / also wolten wir dieselbe mit wohlmeynend vnnd freundlich von gleichem vnd auffrichtigem vnserem Gemůth / so zum Ernst zur Unterhaltung vnd Observantz deß Friedens geneigt ist / vergewisseren / empfehlen von Hertzen Ew. Mayt. den Göttlichen Schutz auff viel / vnnd zwar glückliche Jahr.

Geben

Geben zu Straßburg in Preussen/ den 24. Jun. Anno 1656.

Ewrer Mayt.

Guter Bruder vnd Ohm

Carolus Gustavus.

Manifest

Warumb Ragotzky wider die Pohlen gezogen.

Wir Georg Ragotzky / von Gottes Gnaden / Fürst in Siebenbürgen / vnd etlicher Theile deß Königreichs Vngarn Herr/ ꝛc. vnd Graf / ꝛc.

THun hiemit kundt vnd zuwissen/ allen vnd jeden/ sonderlich denen Ständen vnnd sämptlichen Einsassen deß Königreichs Pohlen/ die diese vnsere gegenwertige Schrifft sehen vnd lesen werden/ daß/ nach dem die Stände desselben König-

reichs/

reichs / in dem die Sachen deß gemeinen Zustandes in Pohlen sich zerspalten / vnd von Tag zu Tage in einen ärgern Stand gerathen / vnd sie bey jhrem jetzigem Zustande keinen Schutz vnnd Hülffe mehr sehen / die Cron deß Reichs / so wohl vor diesem / als nun newlich / durch eine ansehnliche Bottschafft / mit gewissen Bedingungen / vns aufgetragen / Wir auch / auß altem / ja Erblichen / zu dieser Edlen Nation Gemüths Zuneigungen / vnnd Befleissunge / jhnen gutes zuerzeigen / über das / auß Christlicher Liebe bewogen / selbst Persönlich mit vnserm Kriegesheer / den zerstöreten Zustand deß Reichs / mit Gottes Beystand / wider zu rechte zubringen / bey vns beschlossen haben / so haben wir der Notthurfft zu seyn erachtet / alle vnnd jede gütlich zuermahnen / daß / nach Verlesung dieses gegenwertigen Brieffes / die jenigen / welche jhren vnd der jhrigen Wohlstand lieb / vnd jhre Güter unverletzet zubehalten begehren / vns / wañ wir an die Pohlnische Gräntze angelangen werden / entgegen kommen / vnd sol-

cher

cher oder der andern jhren Beyfall bezeigen / die aber dieses zuthun sich verweigern / vnd vnserer Anerbietung sich widersetzen werden / dieselben wollen das Böse / was jhnen alsdann der Lauff deß Krieges / oder die Vnbillichkeit der Zeit zufügen wird / nit vnserm guten vnd gantz vnschuldigen Vorhaben / sondern jhnen selbst zuschreiben.

Wir versprechen bey guter Trew vnd Glauben / daß wir alle die / so sich vnserm Schutz vnterwerffen / gnädig vnnd gütig auffnehmen / vnd in gegenwertigen Krieges vnd andern bösen Zeiten vnd Zufällen beschirmen / die bedrengte Freyheit / so viel sich wird thun lassen / in vorigen Stand setzen / vnd sonderlich die Gewissens Freyheit erhalten wollen / auch nechst Göttlicher Hülffe / vns dahin befleissend / daß der werthe Friede widerumb herfür blühen / vnd die allgemeine Privat-Ruhe in dieses Königreich eingeführet werden möge. Welchen vnsern Brieff / zu mehrer Beglaubigung vnd Gewißheit / wir eygenhändig vnterschrieben / vnnd mit vnsern

ſerm Jnſiegel bekräfftigen laſſen. Gegeben in vnſerm Feldlager / den letzten Dec. Anno 1656.

G. Ragotzky /

(L. S.)

Michael Micktes / Cancellarius.

Lubomirsky Ober-Cron-Marſchalck an Ragotzky.

Durchleuchtigſter Hoch- vnnd Wohlgebohrner Hochgeehrteſter Herr Schwager /

WEſſen Ewer Hochheit gegen vnſer Republicq geſinnet ſey / bezeugen gnugſam die Thaten / vnd lauten beynebens dero ergangene Univerſal oder offene Schreiben. Jch hab mich zuverwundern vnd zubetrauren / daß Ewer Hochheit lieber Gefährliche vnd Vnanſtändige / als ſichere vnnd Lobwürdige Rathſchläg

schläg erwehlet. Ewer Hochheit verzeihen meiner (als einem Freund geziemet) freymüthigen Rede/ vnnd erwege damit jhres gefasten Raths Nutzbarkeit. Ewer Hochheit haben ein geschmucktes Ansehen oder Schein vnsere Freyheit zuerhalten vorgewend/hingegen aber wird die erste Bedingung vnserer Freyheit / als die freye Wahl/ durch die Waffen angegriffen.

Man berufft ein freyes Volck / aber (wann es nicht wolte) zu eygenthümblichen Sclaven / auch mit Schwerd vnnd Brand verfolget werden. Man verspricht dem Senat vnd Reichs-Räthen die Vhralte Würden/ die aber alsobald durch einen mit dem gemeinen Hauffen vermischten Titul hingerissen wird.

Eben Vnsere Altvätterische / Heylige/ vnd wahre Religion/ vor welche von vnseren Vor-Aeltern so viel Bluts vergossen/ wird allein zur Freyheit das Gewissen durch Außschliessung offener Vbung verschrencket. Wer ist nū eines so schlechten Verstands / der dieses nicht mercke?

Wer

Wer ist so Schlagsichtig/ der dieses nicht empfinde? Zu diesem allem daß man das allgemeine Länder vnnd Freundschaffts-Rechte (durch Auffhaltung deß Herrn Stanislawsky meines Schwagers) verletzet/ was verheist vns anders/ als daß man alle offentliche vnd eines jeden selbst eygene Rechten zum Schlacht-Opffer der vngebührender Hochmüthigkeit verordnet. Ewer Hochheit erwäge/ ob Adeliche vnd dapffere Gemüther/ die mit jhres Leibs vnd Guts dargebung/ Ehr vnnd Ruhm erkauffen/ gegen schandlicher Dienstbarkeit jhre Religion vnd Lebens-Freyheit verkauffen werden. Darzu setze auch Ewer Hochheit kein so grosses Vertrawen auff die Waffen/ daß jhr darüber nicht voller Verstand beywohnen/ daß nemblich vor der Gerechtigkeit der Waffen/ die gröste Macht öfftermals zerschmoltzen/ vnd vnrechtmässig angetragene Krieg/ ein übeln Außgang gewinnen. Die Vrsachen aber deß Kriegs/ welche wider vns herfür gezogen werden/ wie weit sie von der Gerechtigkeit ab/ vnd wie

weit-

weitläufftig sie gesucht seyn / beruffe mich auff eygenes Erkantnuß Ew. Hochheit / wann solches nur von allen Passionen befreyet ist. Es beklagen sich Ewer Hochheit / sie waren zur Cron vnsers Reichs beruffen / folgends aber durch Auffhebung der Tractaten gleichsam verspottet worden: Es ist nicht ohne / vnd muß bekennen / daß an Ewer Hochheit von meinem Allergnädigsten König vnd Herrn ein Gesandter abgeschickt / es ist derselbe aber nit mit gantz zertrenten / sondern nur verschobenen Tractaten zurück kommen / dieweil nemlich der Religion Sachen von beyden Seiten (wie billich) das meiste Bedencken gehabt / wer hat sich nun zuverwündern / daß solches zur Republicq verschoben worden / ob Rathsam sey / einen Fürsten wideriger Religion zum Herrn anzunehmen / solcher Weg ist Ewer Hochheit angewiesen daß sie nemlich auff vnserē Reichstag nach Form vnseres Staats daß Königreich zubegehren / jhren Gesanden schicken solten / dieweil bey vns ein König nit anders / als durch gemeine Bewilli-

willigung vnd einhellige Stimm benen-
net wird / ist dann dieses die Tractaten
zertrennen oder gantz auffheben? Aber ge-
setzt / sie weren auffgehoben worden. Kan
man dann mit Aufftragung deß Reichs
vnter gewissen Conditionen / wann solche
nicht angenommen werden / Krieg vnnd
Feindschafft verschulden? Vnd der seine
Wolthat erzeigen wollen / sol der Fewr vñ
Schwerd zur Danckbarkeit vnd Lohn ha-
ben. Zum andern wird gesagt / es weren /
weiß nit / was vor Wägen mit Geschen-
cken von dem Churfürsten zu Sachsen
Ew. Hochheit überschicket / von den vnse-
rigen mit Gewalt weggenomen worden /
welches ich nicht wol verstehen kan / wie sie
genommen seyn sollen / da sie doch Ewer
Hochheit auß der Graffschafft Arven mit
Hülff deß Herrn Teckely widerumb zuge-
schickt / was aber selbe Wägen / vnd wem
sie seyn zugeführet / ob es nit ein von den
Schweden den Pohlen abgenommener
Raub gewesen / ist solches von dem Zy-
wetzensischen Kön. Ober-Regenten er-
forschet wordẽ / aber ob diese an den Grän-
tzen

tzen niemanden zum Nachtheil gelangende Vorsichtigkeit etwas Feindliches verdienet/kan nicht leicht ersehen. Zum dritten wird gemelt/als hätte ich Ewer Hochheit Bediente gefänglich in meinem Schloß Lubownia gehalten/ welches ich Ewer Hochheit nicht gnugsam berichten Wissenschäfft zumesse; dann dieses ist so weit von der Warheit / je näher es derer Gerechtigkeit gewesen/ diejenigen zuverhafften/die zur Zeit meiner Cracawischen Belägerung an unsers Königs unnd Reichs-Feinde Brieffen / und selbe zwar voller Feindseligkeit/ nemblich den Vergleich Ewer Hochheit mit den Schwedischen Residenten so sich bey Ewrer Hochheit befindet/ und dann dem der General Würtz versprochenem Succurs übergebracht. Nichts destoweniger auß vertrauter Neygung gegen Ewer Hochheit/ habe ich gemelten Diener allein mit glimpflichen Worten ermahnet/ und Ew. Hochheit wiederumb zugeschicket. Und dieses ist was ich Ewer Hochheit auß geneigter Affection unnd Vertrawlichkeit beyzu-

bringen

bringen vermeinet/die Zeit wirds geben/ ob ich mehr heylsames vorgeschlagen / oder Ewer Hochheit ergriffen: massen ich ein beständiges vnd langwiriges Glück so auff dem Grund der Gerechtigkeit verfestiget sey/ keines vorwenden niemahl beweget / auff die Nachkömlinge mit Sicherheit gelanget/vnd einen warhafftigen vnnd vnverderblichen Nachruhm mitbringet/ gerathen / auch nachmahls auß rechtschaffenem Gemüth rathe. Entzwischen wünsche ich Ewer Hochheit langwirige Gesundheit vnnd alles ersprießliches wohlergehen. Gegeben im Läger vnter Cracaw/den 27. Januarij 1657.

Manifest vnd Vrsachen deß Däni-schen Kriegs.

Wir Friederich der Dritte/von GOttes Gnaden/ zu Dennemarck/ Norwegen / der Wenden vnnd Gothen König/Hertzog zu Schleßwig / Hollstein/ Stormarn vnd der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg vnd Delmen-horst / rc.

ENtbieten allen vnd jeden / so dieses le-sen/oder hören lesen/ Standes Gebür nach / vnsere besondere Freundschafft / wohlgeneigten Willen / vnd Königliche Gnade / vnd fügen hiemit zuwissen / was-massen wir / auß angebohrner Inclinati-on, dem höchstlöblichen / Weltkündigen Exempel Christmässiger Friedfertig-keit.

Vnser Königlichen Vorfahren / ab-sonderlich vnsers glorwürdigsten Herrn Vatters / beständig nachgeeyffert / vnsere

Rath-

Rathschläge vnd Gedancken zur sehnlich gewünschten Erhaltung deß thewerwerthen Friedens ziehlen lassen/ gäntzlich gesinnet/ von solchem einmal gefasten Vorsatz/ ohn anderer unvmbgänglichen Zunöthigung/ nimmer außzuschreiten/ zumahlen vns der Allerhöchste an Königreichen vnd Landen/ vnd unsere gehorsame Vnderthanen an reichlichem Auffnehmen/ ohn jemands Beschwernuß vnd Vnterdruckung/ so mild vnd gnädig gesegnet/ daß sie andern nichts mißgönnen/ vnd mit dem jhrigen fried- vnd schiedlich leben können.

Haben auch nunmehr eine geraume Zeit vnser Benachbarten Cron-Schweden verdächtigen Beginnen langmüthig nachgesehen/ Gemüths vnd Meynung/ von vielen Widerwertigkeiten etliche zu übersehen vnd zuverschmertzen/ andere durch Glimpff vnnd gütliche Vermittelung zuheben/ in Erwartung/ Gott möchte die Vnart solcher friedhässigen Gemüther besänfftigen/ daß sie einmahl vor solchem Blutstürtzen Gewissenhafftes

Abschew tragen / vnd ihre Benachbarte vnangefochten würden. Wir haben endlich/nach vnser beständigen Anforderung/ vnnd ihrer jährigen Tergiversation, die vnter vns vorgelauffene Schwürigkeiten zu Tractaten befördert / zu Anfangs vnsere erhebliche Gravamina eingebracht/ billiche Erstattung vor die überzeugte/ vnd klärliche erwiesene Zoll-Defraudation, vnd wider die heylsame Verträge vns zugefügten Vnglimpffs vnd Schadens/ rechtmässig begehret.

Es hat aber dem Schwedischen Deputato vnnd Residenten allhie / Magno Durelio, so fort an Vollmacht / vnd seinem König/noch mehr an gutem Willen vnd der Billichkeit ermangeln die gerechte Satisfaction den Svecicis juribus Majestatis, wie er es genant/verkleinerlich achten/ vnd die/auff wohlgemeinte Vnterhandlung vnsers freundlichen / lieben Vettern/deß Hn. Churfürsten zu Brandenburg Ld. veranlassete Tractaten vnvermuthlich vnd trotzig abbrechen / vnnd weder auß der vorgeschlagenen Güte vnsere

sere friedliche Gedancken / nachfolgends auß den angelegten Repressalien vnsern Ernst abnehmen / sondern vielmehr ihr friedhässiges Gemüth verhärten / vnd intraitables seyn vnd bleiben wollen. Vnd lassen sie also der gantzen Welt vngeschewet sehen / wie sehr sie sich verärgert haben / weil GOtt etliche ihrer blinden Streich / seiner allweisen Verhängnuß nach / z rathen lassen / vnd sich nun weiter zu keiner Billichkeit legen vnd bequemen / sondern alles auff die Schärpffte vnnd jhre Blutrüstige Waffen / setzen wollen. Wir hätten lieber die nechstmahlige / gleich dem Himmels-Fall unvermuthliche Vbereylung vnd Abnahm vnser Ertz- vnd Stiffter / auch vieler ansehnlichen Provincien vnd Insuln gantz vergessen / als durch jhre newe Gewaltthätigkeit vnnd vnbefügte Verübung daran erinnert werden wollen.

Da zwar Fried vnd Ruhe / nechst Gott / auff mühsame Vnterhandlung deß Königs in Franckreich Ld: wider erhoben / vnd zu Bremsebroe auff den Gräntzen so

wohl verbrieffte Verträge außgerichtet/ darüber sie von unserm höchstseeligen Herrn Vattern desto schwerere Versicherung vnnd Assecuration, mit Einraumung der mit dreyen Festungen versehenen / unschantzbaren Provincien Halland begehret vnd erhalten / je weniger sie jemahls gesinnet gewesen / sich daran zu verbinden.

Da vns dann zu vnsern Königl. Gemüthe schmertzlich gangen/daß sie die/im Bremsebroischen Friedens-Vertrag begriffene stattliche Mittel / zu Erhaltung deß Nordischen/friedlichen Wesens / mit vnser höchsten Verkleinerung / auß den Augen vnd Hertzen gesetzet / vnd alle von vns vergeblich gesuchte Güte verächtlich außgeschlagen.

Dadurch sie vns nunmehr freye Hände lassen / mit unverletztem Königlichem Gewissen / nach allen Gött- vnd Weltlichen Rechten / in deß Allerhöchsten Nahmen/deß Herrn der Heerschaaren/zu seinen Ehren / zur abgenöthigten Gegenwehr / Rettung vnd Schutz der vns von

GOtt

GOtt anvertraweten Reiche vnd Fürstenthumen/vnd billicher Erstattung deß erlittenen / unwiderbringlichen Schadens/ die gerechte Waffen zuergreiffen/ vns dadurch bessere Ruhe vnd beständigen redlichen Frieden / durch GOTtes vnnd der hohen Aliirten hülffreichen Beystand / zuerstreiten vnd zuschaffen.

Wie wir dann / auff bedachtsamen Einrath vnsers ansehnlichen Reichs-Raths/vnd einmüthigen willigen Vorschub unser getrewen Vntersassen / dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Carl Gustaffen/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden König / zusampt der Cron-Schweden/vnd dero Vntersassen/ einen offenbaren Krieg vnd Fehde/ so wohl zu Land/als zu Wasser/aller Völcker Rechten gemäß/hiemit/ durch unsern Herold/ gebürlich ankündigen/ vnd alle Nachbarliche Freundschafft auffheben.

Weil wir aber vnsere Waffen nicht allein vor GOtt vnd unsern guten Gewissen/mit denen wir vns zu erst abgefunden/

vnschuldig an allem Jammer/ Vnglück vnd Elend/ so dieser Krieg nach sich ziehen dörffte/ sondern auch vor der ehrbaren Welt vnd der lieben Christenheit zuverantworten/ wollen wir vns von allem unverschuldeten Verdacht einiger Rachgier vnd Zunöthigung / durch nachgesetzte/ hochbeschwerliche Gravamina vnnd erhebliche Vrsachen entheben vnnd befreyen.

1. Ist demnach Weltkündig/ wie vns die Schweden An. 1643. in vnsern Ertz- vnd Stifftern/ wider die/ mit grosser Bemühung von jhnen thewer erhandelte/ vnd bey Königl. wahren Worten/ Trew vnnd Glauben/ von allen Schwedischen Reichs-Räthen/ fest mit verschriebene Neutralität vnnd Execution/ ohne vnser Verschulden mit gewaltsamer Krieges-Macht überzogen/ vnd gedachte Stiffter feindselig occupiret. Da wir darauff das feste Residentz-Hauß Vöhrde wider erobert/ ist mit der Schwedischen Generalität ein Armistitium geschlossen/ vnnd zu Vnderhaltung vnser darinn liegenden

Be-

Besatzung / eine gewisse Pflege auß dem Lande einzuschaffen verabschiedet / vnnd wohl eingewilliget / aber übel gehalten / vnd in dieser einigen Sache zum andernmal Trew vnd Glauben gebrochen worden. Drittens ward in dem Bremsebroischen Vertrag die Widereinraumung vnd Restitution der Ertz- vnd Stiffter / auff Vermittelung deß Herrn Frantzösischen Vnterhändlers / vnd stattliche Vertröstung der Schwedischen Gevollmächtigten / zu anderweitigen Tractaten nacher Stockholm / vor unser freundlichen / lieben Muhmen / Königin Christinen zu Schweden Ld. remittiret und verschoben. Nicht destoweniger wurden wir / als damaliger Ertzbischoff / wie auch unsere Officirer und Diener / deren Haab und Güter / in den Frieden Art. 38. eingeschlossen vnd gesichert. Was sie aber unter der versprochenen Restitution und Sicherheit zuthun gemeinet / erwiesen sie offenhertzigen / da sie wider die von jhnen erhaltene Neutralität und Exemtion ; wider das geregte Armistitium, wider den Bremse-
 broischen

broischen Friedens-Vertrag / eben bey-wehrenden / von dem Frantzösischen Ambassadeur zu Stockholm introducirten Tractaten / das Residentz-Hauß Wöhrde feindlich angrieffen / nach schwerer Belagerung eroberten / auch endlich / an statt der gerühmten Restitution / solche Stiffter Ihrer / zu Münster- vnd Oßnabrück vorgetragenen / Satisfaction einverleibten / damit / was sie mit Gewalt gewonnen / mit gleichem Vnrecht beybehalten vnd mainteniren möchten.

2. Da dann auch Artic. 35. heylsamlich versehen / daß gute vertrawliche Freundschafft gestifftet- vnd auffgerichtet seyn / vnd alles / was deß einen Herren Person / Regierung / Reichen / Ländern vnd Einwohnern könte zu Schaden gereichen / solches der ander abwenden solte. Dem allen zuwider haben sie Corfitz Vhlfelden / gewesenen Reichs-Hoffmeistern allhie / in seinen Anzügigen / vnd zu mehrer Verunglimpffuug unserer Kön. Erliebenden Vnderthanen inviolablen Person / vnd der unsträfflichen löblichen Regierung /

in

in unterschiedlichen Sprachen außgebreiteten Famos-Schrifften unverantwortlich nachgesehen/vñ vns mit vnserm billichen/absonderlich auff den Stettinischen Vertrag begründeten Ansuchen/ daß solche Injurien mit Leib-straff beleget werden sollen/wenig gehöret/gantz Hülffloß gelassen/vnd er/ in seiner boßhafftigen Intention, gestärcket worden/da man jhn/ in Königin Christinen vnd deß Schwedischen Reichs-Raths Gegenwart / zur Verantwortung gegen vns gelassen/vnd zu solchem schimpfflichen Verhör damaligen daselbst anwesenden Ambassadeur/ zu vnser höchsten Verkleinerung/auffgefordert / anzuhören / daß er eben auß der bösen Apologie, damit er sich hochstraffbarer Weise an vns vnd vnsern Reichen vergriffen/seine unverantwortliche Actiones justificiren / einen Vorsprung in dem liederlichen Proceß gewinnen solte: Wie auch andere / Eyds vnd Pflichten von vns vnterlassene vnd beschuldigte Diener/vnser Einrede ungeachtet/ bestellen vnd sich noch jetzund gebrauchen wollen.

3. Köndten sie jhre vnersättliche Begierde mit den überlassenen Provincien nit erfüllen/ die jhnen nach dem Bremsebroischen Vertrag eingeraumet und abgetretten worden. Vber denen sie dann drey vornehme / zu Aggerhuß gehörige Kirchspiele Irne und Zerne / wider den Vertrag eingenommen / aller wohlgegründeten Widerrede ungeachtet unter Schweden behalten / und die von uns darüber geforderte / von jhnen angenommene Tagefahrt keine andere Endschafft erreichet / als da sich die unserige gebührlich eingefunden / sie zu unserer unleydlichen Verunglimpffung außgeblieben / als die jhrem Recht mißtrawen müssen.

4. Haben sie die im Bremsebroischen Friedens-Vertrage angewiesene / vnnd mit grosser Bedachtsamkeit erfundene richtige Verzollung in unsern Oresund gantz und gar übergangen / sich deß Zollwesens daselbst/ in unserm Reich / wider gesunde Vernunfft ungebürlich angemasset / alles in Vnrichtigkeit / Betrug und Zoll-Defraudation mit möglichstem

Fleisse

Fleisse gesetzet/diese gewaltsame Administration, vns bey frembden Nationen zu verhöhnen durch unerfahrne Jungen/ja durch Weibspersonen/verwalten lassen/ mit der zu Bremsebroe erhaltenen Zoll-Freyheit vor jhre Schiff vnd Güter andere Zollbahre durchgeholffen/die nach dem Vertrag eingerichtete Convoy-Mahn-vnd Pfund-Zetteln/darauß vnsere Zollbediente von der freyen oder Zollenden Ladung vnd Schiffen könten benachrichtiget werden/von dem Frembden/vnd zugleich von vns/ vnser hohes Regal eygenmächtig abgenommen/ vnd hingegen jhre eygennützige Notuln/ darinnen sie nach jhrem Belieben/ ein geringes an Wahren eingeschrieben wider eingeschoben. Vnd ist auß den Zoll-Büchern vnwidersprechlich zuerweisen/ daß An. 1642. da der Cron-Schweden Vnderthanen noch verzollen müssen/von den beyden Stätten Riga vnd Revel/für jhrer Bürger vnnd Einwohner Güter/ so sich an Gelde auff zehen tausend Reichsthaler belauffen/angegeben. Es sind aber

Anno 1655. in dem einen Jahr / da die Schwedische/nach dem Bremsebroischen Vertrag/Zollfrey gewesen / von den beyden Stätten allerhand Güter/sechsmahl hundert vnd fünfftzig tausend Reichsthaler werth/ darunter viele Zoll-Pflichtige ohne Zweiffel gewesen / mit ohnläugbahrem Vnterschleiff durchgelassen worden. Bey solcher jhrer vortheilhafftigen Verfälschung sind sie / ungeachtet vnser Einrede beharret/ die erwehnte Incertificationes fort multipliciret vnnd überhäuffet/ auch bey werenden darüber/allhie zu Copenhagen / mit dem Schwedischen Gevollmächtigten/auf Chur-Brandenburgische Vnterhandlung/angestellten Tractaten/so spöttlich damit gespielet vnd gehandelt / daß es vns endlich unerträglich gefallen. Vnd haben wir vns nichts anders zu jhnen versehen können/ weil sie fort/nach auffgerichtetem Vertrag/in jhren Gedancken so eytel vnd jrre worden/ vnd unangesehen desselben / bey den Herren Staaden General der vereinigten Niederlanden sich anheischig gemacht/

Jhnen

Ihnen alle würckliche Hülff vnd Beystand zuthun/ damit jhre Vnderthanen deß Oresundischen Zolls auch gäntzlich entübrigt seyn möchten. Sie haben aber lieber bey wohlgehaltener Trew vnnd Glauben/ Ehr vnd beständigen Ruhm/ als auß diesem Vorschlag einigen Vortheil/mit unglimpfflicher Nachrede / suchen wollen. Wie sie dann in allen / vnter vns vnd vnsern Nechsten / lieben Anverwandten / vorfallenden Streitigkeiten sich verweißlich eingemischet/ jhre Armee noch vnerörterter Sachen / zur gewaltsamen Execution, so es nur begehret werden solte / angebotten / vns dadurch von vnsern habenden Rechten abzuschrecken.

5. Haben sie den 42. Articul/die Statt Dantzig vnd die Freyheit deß Commercii angehend / auß dem Wege gehoben/ jhrem vermeynten Dominio maris Balthici den freyen / vngehemten Lauff zulassen / vnser Vnderthanen Schiffen vor Dantzig/ den so gar unbefugten Zoll zugemuthet vnnd abgenommen / vnnd

sich vnderstanden/den Weichsel-Strom gantz von Dantzig abzuführen/ vnnd der Natur/ vnnd zugleich den Commerciis Gewalt zu thun. Dardurch aber werden wir an vnser Kön. Authorität/ mit welcher wir in den Friedens-Vertrag zu Bremsebroe mit eingeschlossene Reiche/ Republiquen vnd Stätte dabey schützen müssen vnd wollen/ sehr gefährdet/ an vnsern wohlhergebrachten/ Weltkündigen Rechten auff der Ost-See die von vnsern Kön. Vorfahren auff vns/ ohn einige Widerrede der Nachbarn gekommen/ auch endlich an vnserm Interest im Oresund/ weil durch gewaltsame Sperrung deß Commercii die gewöhnliche Abgifften vnd Einkünfften wegen deß Zolls zurück bleiben/ so viel an jhnen/ hoch beschädiget vnd benachtheiliget/ andere vnzehlige Beschwernuß/ so fürterlichst/ mit den zugehörigen Beylagen/ sollen außgefertiget werden/ dißmal zu übergehen.

Wie wir nun endlich wargenommen/ daß durch vnsere Sanfftmuth sie sich je mehr vnnd mehr zu vns nöthigten/ die

Freund-

Freundschafft so unter Nachbarn sol ehr- vnd redlich gepflogen werden / in heimliche Feindseligkeit verwandelten / die vns vnd den Hn. Staaden General der vereinigten Niederlanden / nach dem Bremsebroischen Vertrag / abgetrungene Rettung der nothleydenden Statt Dantzig vnd deß Commercii vor eine offenbahre Ruptur vnd Feindseligkeit hielten / vnnd kaum anhören vnd gedulten könten / daß von einer Reparation vnnd Erstattung zugefügten Schadens und Unglimpffs geredet vnnd gehandelt wurde / solchen hochbefügten Anspruch nur salvo Majestatis jure annahmen / als weren die Schwedische allein / aller Völcker Rechten nach / zur Billichkeit nicht verbunden / darüber uns mit harten / offt widerholten Betrohungen / mit sehr verkleinerlichen / vor vielen Christlichen Potentaten geführten Discoursen, mit unbillichen in den Reichs- vnd Craiß-Abschieden hochverbottenen / unangemeldeten Durchzügen / durch unsere Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein / auff Grafschafft Pinnenberg /

nenberg / als säſſen wir ſchon vnter ihrer Hand vnd Bottmäſſigkeit / ſehr verunglimpfften / deſſen ſich alle hohe Häupter der Chriſtenheit / die ſolches angehöret / zu vnſer Entſchuldigung freundlich erinnern / deren theils vns / in dieſer Sache / hochgewünſchten Beyfall gegeben / vnd durch ihre anſehnliche Bottſchafften Freund-Nachbarlich / vor beſorgter Gefahr / warnen laſſen / mit denen auch andere / vnſer Zuverſicht nach / übereinſtimmen werden.

Zumahln ihr gefährliches Vorhaben in der Cron-Polen augenſcheinlich zu ſehen / daß ihre / durch das Glück verwehnte Kühnheit / über alle Schrancken der Ehrbar- vnd Billichkeit / zum Raub vnd Gewinn eyle / daß ſie auch in ſolcher Verblendung nit warnehmen können / wie die Cron-Pohlen / ſo wol mit Einheimiſcher / unzahlbaren / als kriegenden Außländiſchen Mannſchafft / angefüllet geweſen / nur allein / daß ſie / durch Eroberung deß Fürſtenthumbs Preuſſen / der Oſt-See vnd deß Commercii je weiter vnd weiter ſich

sich bemächtigen / vnd so fest setzen möchten/daß sie zwar keiner rücken / sie hingegen jhre Nachbaren in Gefahr vnd Vnglück bringen/vnd darauß sich über das H. Röm. Reich mit Heers-Macht / nach gegebener Gelegenheit/ergiessen vnd fallen könten.

Demnach müssen wir ja / bey solcher jhrer Vnart / vnsere getrewe Vnderthanen in bessern Schutz nehmen / weil wir vns auff alte vnd newe Verträge weiter nicht verlassen können / die sie auß dem Grunde schon auffgehoben/vnd in jhren verwildeten Gemüthern / mit Verderb der Nachbaren / Verlust jhrer eygenen Vnderthanen / vnd unnöthiger Blutstürtzung/zu obliteriren vnd gantz außzuleschen gedencken. Es haben auch vnsere getrewe Reichs-Eingesessene vnd Vnderthanen / durch sonderbare Verhengnuß deß Höchsten/solche über jnen schwebende Gefahr/wils GOtt/zu rechter Zeit selbst in acht genommen / vnd gehen vns mit solchem allerunterthänigsten Gehorsamb zur Hande / daß wir mit Göttlicher

Hülffe/

Hülffe / nicht allein unsere Reiche vnnd Fürstenthümer zubeschirmen / sondern auch unsere Ehr/Trew/und Friedliebende gute Nachbarn in Friede vnd Ruhe zu erhalten uns getrawen / wann sie nur zu solchem heylsamen Vorhaben cooperiren und beförderlich fallen. Zumahln jhre/der Schweden/Teutschen Vnderthanen / die unlängst/ das allgemeine Vatterland zuberuhigen/ der Schweden Vbermuth vnnd Tyrannischem Trangsal überlassen worden/so feindselig von jhnen gehalten werden / daß sie vmb Hülffe zu GOtt und uns schreyen.

Wir werden auch/in angestammeter/tragenden Pflicht/als ein Fürstliches getrewes Glied deß H. Röm. Reichs / dessen hohes Auffnehmen / vnd allgemeinen Fried vnd Ruhe zustifften/zu vnterhalten vnd zu bestättigen/ vns möglichst befleissigen.

Vnd haben uns ja / neben unsern Königlichen Vorfahren / vnser ungezweiffelten Zuversicht nach / gegen das Reich/ unser vielgeliebtes Vatterland / so

Freund-

Freundnachbarlich verhalten/daß sie ohn einigen Verdacht einer angefangenen weitaußsehenden Newerung unserer abgenöthigten Resolution wolmeynentlich beypflichten/selbige mit Rath vnd Hülffe unterbawen / hingegen solchen Frieden-Störern / zugleich mit uns widerstehen/ der rauhen Art in Zeiten begegnen vnnd mit Göttlicher Hülff jhren Hochmuth vnnd Frechheit dämpffen vnnd brechen werden/ die sonsten nichts vorhaben / als daß sie alle das Böse und schwürige / darauß unter deß H. Röm. Reichs Kayser/ Königen / Chur- und Fürsten / und den sämptlichen löblichen Ständen/ auch unter den benachbarten Königreichen vnd Republiquen / Mißverständniß erwachsen kan / zu sich ziehen / vnd Böses ärger machen / dadurch sich an Ländern vnnd Reichthumb auffzubringen.

Solchen fürdersamen Beystand und Affection werden wir jederzeit dancknehmig erkennen / unnd mit besonderer Freundschafft und wohlgeneigtem Willen gebührlich zuverschulden/ uns angelegen

gen seyn/ vnd diese hohe Bewegnüssen e-hist außführlicher/ zu besserer Nachricht/ herfür geben lassen.

Der Allerhöchste/ dessen Schutz wir sie von Hertzen ergeben/ lasse vnsere Waffen das vorgesetzte Ziel erreichen / vnd zu seinen Ehren / zu Errettung der vntergedruckten Nachbarn/ deß zerstörten Commercii Restauration vnnd Flor / dann endlich zu vnser / vnnd der vmbliegenden Christlichen Potentaten vnd Republiquen Güter/ sichern vnd beständigen Ruhe vnd Friede Vätterlich gesegnet seyn vnd gedeyen. Vhrkündlich vnter vnsern Königl. Handzeichen vnd Secret-Insiegel.

Geben auff unser Residentz Copenhagen/ den 3. Junij/ Anno 1657.

Friederich.

(L.S.)

Puncten so Ihre Kön. Mayt. von Schweden auffsetzen lassen/welche Sie von dem König Casimiro haben wöllen/ ehe die Tractaten angehen.

1. DAß kein andere Mediatores seyn sollen/als Franckreich vnd Holland.

2. Daß Ih. K. M. zu Schweden/ohne den Churfürsten von Brandenburg nicht tractiren wollen/ vnd daß zugleich Ragotzky vnd die Cosacken jhre Abgesandten darbey haben mögē/ jhr Interesse darbey zubeobachten/vnd dz König Casimir Geleids-Brieffe hierüber schicken solle /. das J. K. M. dieselbe mit sicherem Paß zu Ragotzky / vnd denen Cosacken schicken möge/die Gesandten abzuholen.

3. Daß Ihre Königl. Mayt. nicht mit dem König allein sondern mit den Pohlnischen Ständen zugleich tractiren wollen/ weilen deß Königs Tractaten nicht gehalten / wie mit dem Accord zu Warschaw

schaw geschehen ist / welchen der König selbst unterschrieben.

4. So begehren Ihre Königl. Mayt. Caution / daß alles was geschlossen wird / sicherlich solte gehalten werden.

5. Daß der Hr. Feld-Marschall Witenberg / nebens allen bey jhme seinen Cavalliern / auff freyen Fuß gestellet werden.

6. Daß die Prætension welche König Casimir / an Graf Benedict Oxenstirn wil / daß er sich widerumb einstellen solle / auffgehoben werde / sintemal derselbig in Warschaw mit Gewalt wider genommen vnd nicht herüber gesandt worden.

Czarnetzky läst endlich 3000. vnd der König 1500. Mann marschieren / sehr behutsam vmb die Schwedische Pösten / nach Groß-Pohlen / auff Lawenburg vnd Büttaw / die Factionen vnter den Polen zustillen / vnd dem Anzug deß Siebenbürgers / neben den Cosacken zubegegnen. Vnterdessen hatten sich die Danziger vmb etwas zuerfrewen / weil sie folgende Postulata vom König erhalten haben.

1. Ein

1. Ein E. Rath ist bereit/Ihr Kön. Mayt. vorzustrecken / über vorige freywillige Verehrung / neun hundert tausend Florin Polnisch: Darauff begehren wir zum Pfand Putzig / Marienburg/ Schlochaw vnd Dirschaw auff dreyssig Jahr.

2. Das Haupt sol auff Königl. Vnkosten verschantzet vnd befestiget; von den Dantzigern aber besetzet/vnd die Besatzung vnterhalten werden / mit zugelassenem Zoll-Recht/vor sich einzufordern.

3. Innerhalb 30. Jahren sol nicht gedacht werden von Wider-Aufferbawung deß Schottlandes/ wie auch von keinem Vertrag.

4. Die dritte Ordnung sol nicht Macht haben / Ihr einige Herrschafft zu wehlen.

5. Die Freyheiten der Wercker sollen mit reiffem Verstand verändert werden/so wie es Ein E. Rath vor sich / vnd dem Gemeinen Nutz dienlich befinden wird.

6. Waaren/so man auß-vnd einführet/

ret/sollen von der Herrschafft/oder von einem subordinirten Beampten besichtiget werden.

7. Der Eyd/so wie er jetzt von der Bürgerschafft geleistet wird / sol für gut vnd recht gehalten werden/vnd niemand dawider ichtwas reden.

8. Auff den Orth / genant das alte Schloß / da man eine Königl. Wohnung solte auffbawen/sol ein Müntz-Hauß gebawet werden.

9. Alle Handwercker/auf was Grund/ auch Geistliche/wo sie sind / sollen mit gewissen Satzungen verbunden seyn.

10. Ein Rath sol nicht gebunden seyn/ der Dritten Ordnung Rechenschafft zu geben.

11. Denen Herren von Dantzig sol auf dem Reichs-Tage eine Stimme im Senat gegeben werden.

12. Die alten Schulden welche der König fürwendet/sollen aufgehoben vnd vergessen werden.

13. Von den Land-Rechten sollen sie frey seyn/ jhre Privilegia dannoch geniessen.

14. Keine

14. Keine Appellation an Ihre Königliche Mayestät sol zugelassen werden/es sey dann eine Sache von zweytausend Flor.

15. Die Besoldung der Soldaten sol den Klein-Bürgern nicht aufferleget werden / jedoch diese schuldig seyn / die Soldaten zu alimentiren/ und zur Kleydung zu contribuiren.

16. Niemand sol ohne Zulassung deß Magistrats Bürger werden.

17. Die Schantzen/wie sie angefangen sind / also sollen sie auch vollendet werden/ unnd bleiben stets Krafft eines Decrets und Preussische Satzung.

Ragotzky in Cracaw.

Nach Renßburg worden vier tausend Mann verordnet / auff der andern Seiten stiessen die Moscowiter zu den Pohlen/gegen Liefland/und weil König Casimir die Aembter ersetzt / thäten sich die Pohlen zusamm / musten sehen daß Ragotzky / zu Cracaw eingezogen / hoffeten aber sehr auff die Ratification

deß Moscowiters/dessen Sohn nach Königs Casimiri todt succediren solte.

Accords Puncta; wegen Cracaw.

Zwischen Pohlen vnd Schweden.

ERstlich sol der Hr. Gouverneur Paul Würtz / sambt denen Hn. Commendanten in der Statt Cracaw vnnd auff dem Schloß / ingleichem in Casimir / sambt aller darinnen gelegenen Guarnison vnd Officirern / vnd gemeinen Soldaten zu Roß vnd Fuß/auch Dragonern vnd Artiglerie bedienten/was Condition oder Nation die auch seyn/ mit fliegenden Estandarten vnd Fähnlein / klingenden Heerpaucken/ Spilen vnd Trompeten/ brehnenden Lunden/Kugeln im Mund/ fertigem Ober- vnd unter Gewehr/gefülleten Bantelliren vnnd Patrontaschen/ sampt jhren Weib- vnd Kindern / Dienern/Knechten vnd Mägden/ Marquet-

ten-

tentern/ sambt aller Bagage/ mit Sack vnd Pack frey vnd sicher auf nach bestimter Zeit abziehen/ vnd ohnauffgehalten/ den nechsten Weg durch Pohlen/ über Crossen/ nach alten Stettin in Pom̃ern convoyirt/ unterwegens mit bequemen Nachtlägern/ nothtürfftigem vnterhalt an Brod vnd Bier/ einem jeden täglich 2. Pfund Brod/ vnd ein Feldmaß Bier/ auch Fleisch vor die Officirer/ wie auch Haber vnd Hew vor die Pferd/ der verpflegungs Ordinantz nach/ ohne entgeld versehen werden/ worzu Ihre Königliche Mayt. zu Pohlen/ vnd dero Königreichs wegen/ gewisse Commissarien verordnet seyn sollen/ welche jhnen das außgesetzte Futter/ vnd Mehl/ auch die Vorspañ verschaffen/ auch da dessen einiger Mangel erscheinen solle/ vnnd durch ordentliche Weeg die verpflegung zur Zeiten nicht erfolgen köndte/ durch andere extraordinari Weeg/ mit Ordnung anweisen sollen/ damit kein Mangel erscheine/ vnnd der Marsch nicht versäumet werde. Solten aber gedachte Herrn Commissarii auff

vorgedachte böse Weeg vor die Guarni-
son die Notthurfft nicht verschaffen / so
solle derselbe Herr Obrister / so die gantze
Convoy zu commandiren hat / jhme ex-
presse Ordre von Jhr. Königl. Mayt. in
Pohlen / vnd deß Hn. Feld-Marschallen
Hatzfelds Excell. haben / die Deputirte
Commissarios, hierzu ernstlich anzuhal-
ten / daß Sie / was vonnöthen / wie obge-
melt / quocunque modo, schaffen / oder auf
den benöthigten Fall selbsten zur Hand
anweisen / auch sollen vnter diesem freyen
Abzug sicher begleit / vnd Proviantirung
verstanden / vnnd mit begriffen seyn / alle
Kön. Schwedische Ministri, Camerarii,
Commissarii, vnd in summâ alle Bedien-
te / von was qualitäten sie auch seyn / J-
tem / alle Witwen / reformirte Officirer /
sambt den jhrigen / niemand außgenom-
men sie gehören gleich zu der Guarnison /
oder nicht? ausser was gebohrne Pohlni-
sche vnd Königl. Preussische Rittermässi-
ge vom Adel / welche aber Officirer / biß
auff Cornet vnd Fendrich inclusivè, oder
Königl. Miuistri seynd / so hierunder nicht
begrif-

begriffen. Doch wolten Ihr. Kön. Mayt. in Pohlen dieselbe in Gnaden auffnehmen/ingleichem die jenige/welche von der vormahls Kayserl. anjetzo zu Hungarn vnd Böheim Königl. Mayt. Regimentern / vnd jhren Standarten vnd Fähnlein innerhalb den nechsten zweyen Jahren / schelmischer weiß außgerissen / vnnd Feldflüchtig worden welche aber so wohl/ als obige Pohlnische vom Adel / keines weges Gewaltthätiger weise auß dem Trouppen / sondern discreto modo von dem Hn. General Major / vnd dem Hn. Commendanten / der Regimenter gesuchet / vnnd nach warhafftiger befindung vnwegerlich abgefolget werden sollen.

Zum andeen/bey der Armee/vnd in allen Besatzungen / wo der Marsch in der nähe vorbey gehen möchte / solle offentlich verbotten/ vnd ernstlich gehalten werden/ daß keiner/wer der auch seye/sich vnterstehe vnter die Regimenter vnd Trouppen zumischen / noch die Reuter / Dragouner vnd Soldaten / mit einigen vnnützen Gesprächen / trohwörten / oder bösen

Zeitungen/zuerschrecken/ vnd zuverfüh-
ren / vielweniger darunder zu Werben/
vnd da diesem zuwieder sich jemand der-
gleichen vnterstehen/ vnd darüber betret-
ten werden solte / so sol sie / oder dieselbe
Verbrecher / darauff alsofort exempla-
risch / auch nach befindung der Sachen
wichtigkeit/absonderlich/wann solche ge-
funden würden / welche jhres Königes/
vnd dessen höhesten Generalität versicher-
ten glauben violiren / wie ehrlose Leuthe
declariret/ vnd an Leib vnd Leben gestraf-
fet werden. Wann auch gleich einer oder
der andere von denen abgezogenen/ seiner
Pflicht vergessend/überlauffen/oder sonst
außreissen solte(wobey aber den Schwe-
dischen Herrn Officirern selbst die Ver-
wahrung der jhrigen bester massen oblie-
get/ sintemal man hiervor nicht gut seyn
kan) so solte Er/oder dieselbe/ dem Herrn
Gouverneur alsofort zu eygener arbitrar
Abstraffung/ nach Anzeigung wider auß-
gelieffert werden welches der Herr Com-
mendant von der zugegebenen Convoy
auß genugsamen beweiß zu præstiren /
vnd

vnd darvor im widrigen Fall bey deß Hn. Feld-Marschalln / Grafens zu Hatzfeld Excell. zu antworten / schuldig seyn sollen: Auch sol dem Hn. Gouverneur frey stehen / allemahl nach seinem gutbefinden / vnter seinen eygenen / mit jhme abgezogen Leuthen / Justitz zu administriren / auch die Verbrecher am Leben zustraffen. Welches alles vice versâ an seiten deß Herrn Commendanten von der Convoy præstiret werden / vnnd jedem bey den seinigen Justitz zu administriren frey stehen sol.

Zum dritten / die Königl. Schwedische Stücke vnd Mörser / nemblich die vier Schwedische halbe Carthaunen / 9. Regiment-Stück / zwey Fewer-Mörser / vnd drey Petarden / so herein gebracht / oder auff der Belägerten verordnung in der Statt gegossen worden. Item / alle Artiglerie Wägen vnd Pferd / sambt Munition an Pulver vnnd Salpeter / Lunden / Kugeln / vnd Granaten / Bley vnd Gewehr / sollen gleicherweise frey mit herauß passiret / vnd sicher begleitet werden. Zu welcher besserer fortbringung jhnen mit

200. Pferden/sambt dem dazu gehörigen Geschirr vnd Wagen/vom Land außgehölffen/vnd damit continuirt werden solle/dergestalt/daß drey oder vier Pferd vor einen Wagen gerechnet werden. Item/ soll jhnen erlaubt seyn/alle/ in der Statt Cracaw/vnd Casimir/verhandene Pferd sambt Geschirr/vnd Baw oder Fuhrwägen zu diesem end mit sich zunehmen/ vnd zugebrauchen/welche alle mit der Convoy wieder dimittiret vnd zurückgelassen werden sollen.

Zum vierdten/den abziehenden sol auch frey stehen / all jhren Vorrath / wie der Nahmen haben mag/ dem Hn. Gouverneur / oder den Officirern vnd Soldaten in privato zuständig/an wen/vnd auf was weise sie wollen/zuverkauffen oder zu veräussern. Worbey Ihre Königliche Mayestät zu Pohlen gnädigst concediret/daß von denen / in Cracaw vorhandenen Fässern Saltz / dem Herrn Gouverneur vor fünff Reichsthaler / dem Herrn Obristen Fersen vor zwölffhundert Reichsthaler dem Herrn Obristen Yxkul vor drey-

dreyzehen hundert Reichsthaler / vnd dem Herrn Obristen Forgell vor fünff- vnd zwantzig hundert Reichsthaler / das Faß zu gewöhnlichem Preiß gerechnet / eygenthümlich verbleiben sollen / womit sie nach jhrem belieben zu disponiren / vnd solches zuveräussern / auch jemand mit Commission / vmb solches zuverrichten / dabey zulassen / macht haben sollen. Welche von Jhrer Königlichen Mayestät in Pohlen / vnd deß Hn. Feld-Marschalln Excell. mit sichern Geleits-Brieffen versehen / vnd allemahl / wann jhnen beliebet / mit dem darauß gelöseten Geld / sicher passirt werden solle.

Zum fünfften / alle Krancke vnd beschädigte / welche nicht fortzubringen seyn / mögen zur Stelle verbleiben / vnd sollen mit Medicamenten / vnd satsamen Lebens Mitteln ohne entgeld versehen / auch nach erlangter Gesundheit durch Schlesien / vnd auff der Oder / sicher nach alten Stettin geschaffet / vnd zu diesem ende mit aller gehörigen Notthurfft / biß auff die Brandenburgische Gräntze versehen werden.

Es sol dem Herrn Gouverneur auch frey stehen / einige Officirer dabey zulassen / welche inspection darůber haben / die jhnen hierin besagter massen an die Hand gegangen werden sollen. Welche Krancke aber / die Abziehende mit sich nehmen wollen / vor dieselbe můssen sie sich mit der / bey dem dritten Punct bemeldten vorspann contentiren / dabey jhnen gleichwohl frey stehen sol / zu jhrer Notthurfft / so viel jhnen beliebt / vmb jhr Geld Wagen vnnd Vorspann zubedingen.

Zum sechsten / den Marsch betreffend / so sol dem Herrn Gouverneur frey stehen / selbigen / wie alle Nachtlåger / nach gelegenheit deß Wetters / es sey vnterm Dach oder im Feld / nach seinem belieben / doch auch zugleich mit vorwissen vnd einwilligung deß Herrn Commendanten von der Convoy / vnnd der zugegebenen Herrn Commissarien zuerwehlen. Auch die Tagreisen nach der commoditåt vnd Nothdurfft anzustellen / vnd weilen der bevorstehende Marsch sehr ferne gehet / als sol der Herr Gouverneur mit der Guarnison /

son / deß Tages weiter nicht / als zwey / dritthalb / vnd zum weitesten drey Meil / zu marschiren schuldig / vnd den vierdten Tag allemahl ruhe Tag zuhalten / befugt seyn. Wil vnd kan Er aber den Marsch besser beschleunigen / so sol jhme solches allemahl frey stehen / auch den Officirern / Gemeinen vnd Marquetendern / auff den nechstgelegenen Stätten / was jhnen vmb jhr Geld einzukauffen beliebet / vmb gewöhnlichen preiß abgefolget werden.

Zum siebenden / es sol niemand / weder der Herr Gouverneur selber / noch einiger anderer / hoher oder nieder Officirer / oder Gemeiner / was Condition oder Nation er auch seye / in oder nach dem Abzug / vnter keinerley prætext, oder Schein warhafftig / oder erdacht / nicht arrestirt, oder angehalten / noch einiger restitution oder satisfaction, von jemanden begehret werden / auch sol weder vor / noch in dem Abzug / noch auff dem Marsch / biß nach alten Stettin / kein inquisition; oder Außmusterung vnter den Leuthen / noch visitation vnter den Pferden / Wagen / vnd darauff

geladenen Sachen / weder in genere noch in specie / directè noch indirectè verstattet / oder zugelassen werden / sondern einem jeden / sol frey stehen / seine Pferd / Wagen / vnnd darauff geladene Sachen. Item / Geld vnd Gelds werth / frey vnd sicher abzuführen / worunder der abwesenden jhre allhier hinterlassene Leuth / Pferd vnnd Sachen / mit begriffen seyn / vnd stetig mit unter dem sichern Geleit verbleiben sollen / auch niemanden / unter was prætext auch Nahmen haben möge / publico, vel privato nomine, keine Anspruch darzu gestattet / noch deßwegen gehöret / sondern die Prætendenten / damit alles jure & consuetudine belli geschehen abgewiesen werde / doch daß hierdurch dem ersten Punct / vnnd sequentibus , nichts derogiret werde.

Die Schulden betreffend / was baare geliehene Gelder seyn / sollen absolute bezahlet werden / auch sol einem jeden / vnter Abziehenden frey stehen / seine rechtmässige Schulden vor dem Abzug einzutreiben.

Dagegen wil der Herr Gouverneur / die Officirer

Officirer vnnd Gemeine / was sie von Wahren von den Kauffleuten angenommen / Item / an Schulden in Schencken vnd Krügen seyn möchten / auch dahin halten / daß sie jhren Creditoren / nach eines jeden satisfaction thun / doch sol dieses keines dem freyen Abzug / vnnd sichern Geleit / hinderlich seyn / oder jemand mit den seinigen auffhalten / jedoch auch zu längerem bleiben kein prætext geben.

Zum achten / solten auch der abziehenden Einer oder mehr / nach beschlossenem Accord / vor dem Abzug / innerhalb der Statt oder im Abzug / oder hernach im Marsch / von Einem oder mehr Officirern oder Gemeinen / einige excess geschehen / oder einigewege delinquiret werden / so sol doch solches diesem Accord im geringsten nicht præjudiciren / doch sol der Herr Gouverneur auff Anklag / vnd erfolgenden genugsamen beweiß / nach gestalt deß Verbrechens / Justitz darüber zu administriren / schuldig seyn.

Zum neundten / in dieser Belägerung hinc

hinc inde Gefangene / sollen außgewech-
selt vnnd gratis restituiret werden. Der
Herr General Major Kokewig vnd die
übrige Gefangene / welche zuvor zu Cra-
caw eingebracht / vnnd bißhero enthalten
worden / sollen frey vnnd ledig gelassen
werden. Hingegen haben Ihre Königl.
Mayt. gnädigsten bewilliget / den Herrn
Obristen Weyer / vnnd Commissarien
Pussau von Zamoscie / Capitain Ratz /
vnd Lieutenant Täpert / von Sandel / vnd
deß Herrn Gouverneur zu Lubomnier
sitzenden Diener vorbaß frey zulassen /
vnd alsobalden anhero verschaffen.

Solten auch der Herr Obrist Weyer /
vnnd Commissarius Pussaw / vor dem
Abzug allhier nicht anlangen können / so
wollen Ihr. Königl. Mayt. dieselbe inner
wenig Tagen hernach mit Paß vnnd
sicherm Gelait dem Herrn Gouverneur
nachschicken. Solte aber einer oder der
andere Kranckheit halben nicht alsobald
fortkommen können / so sol derselbige / so
bald er zu reisen vermag / mit Paß vnd
sicherm Geleit / von Ihrer Königl. Mayt.
vnd

vnd dessen Herrn Feld-Marschall Hatzfeld / Excell. nacher alten Stettin befördert werden. Der Herr Obrist Forgell / so dann Herr Obrist Heinrich Bernhoff / die vorgestreckte Rantzion bezahlen / vnd darauff gleich andern / passirt werden / vnd darauff bey Ihr. Kön. Mayt. zu Schweden verschaffen / daß man auch den Herrn Obrist Johann Dennhoff / wegen seiner Gefangenschafft in Willun nicht mehr prætendire.

Zum zehenden / alle vom Adel / Inwohner vnd Vnderthanen / welche in Cracaw vnter Ihro Mayt. zu Schweden Schutz gelebt / vnd dero Parthey zugethan gewesen / von was Condition / Nation / vnd Religion dieselbe seyn / sollen hinfüro bey Ihr. Königl. Mayt. zu Pohlen Gnad vnd Clementz bleiben / auch sol jedem / deme es beliebet / frey stehen vnd wegen Ihrer Sicherheit genugsamb caviret werden / mit der Guarnison abzuziehen / vnd innerhalb eines Jahrs vnd sechs Wochen / Ihre Güter zuverkauffen / vnd in wehrender Zeit ruhig vnd unperturbirt zubesitzen.

Zum

Zum eylfften/ die Convoy sol also eingerichtet werden / daß / wann deß Herrn Feldmarschall/ Grafen zu Hatzfeld Exc. von jhrer vnterhabenden Armee ein Obrister mit tausend Teutschen Reutern / vnd von Jhr. Kön. Mayt. zu Polen zwey Compagnien Reuter / gleichfals vnter vorgedachten Hn. Obristen Commando zugegeben werden sollen / den Hn. Gouverneur / sambt der gantzen Guarnison/ vnd gantzen Anhang/den nechsten weg biß nacher Grossen/über die Oder / sicher begleiten sollen. Solte es auch die Nothturfft erfordern/so sollen von vorgedachter Convoy 200. Teutsche Reuter biß nacher Franckfurt mit zugehen schuldig seyn/jedoch sol der Herr Gouverneur für die mitgehende Convoy von der Brandenburgischen Regierung der Orten/ die Bewilligung schaffen / vnd wegen jhrer sichern Zurückkunfft gewisse Geisseln / nemblich Hn. Obristen Yrkul / Hn. Obrist Lieutenant Stuart / vnd Hn. Major Stein / zurück lassen / welche förderlichst nach groß Glogaw geschicket/vnd daselbst

so

so lang gehalten werden sollen / biß die Convoy der 1000. Pferd drey Tag von der abgezogenen Guarnison auff dem Rügweg gewesen / alsdann sol der Commendant von der Convoy alsobald ordre stellen / daß die Geissel dimittiret / vnd ohne einig weitern Anspruch mit Paß / sicherm Geleit / nach alten Stettin geschaffet werden / solt aber die mit Chur-Brandenburg / dem verlaut nach obhandene Tractaten / oder einige Kriegs-occasion, die Marck-Brandenburg in einen andern Stand setzen / auf solchen Fall sol der Hr. Gouverneur nicht gehalten seyn / von Chur-Brandenburgischer Seiten einige Sicherheit vor die Convoy zuschaffen / sondern die Convoy solle den Hn. Gouverneur vnd allen mit jhm abgezogenen / alle veraccordirte Sicherheit / biß nacher Stettin / passiren / dergestalt / daß / daferne sie selbsten nicht weiter mit gehen wolten / sie zu völliger præstirung deß Accords, biß auff alten Stettin eine Brandenburgische Convoy zuwegen bringen / welche zu allem / worzu diese mitkommende Convoy

ver-

verbunden ist / gleichmässig gehalten seyn sol / auf welchen Fall auch erwehnte Geistlichen unauffgehalten / wie obgedacht / nacher alten Stettin sicher verschaffet werden sollen / auch haben Jhr. Kön. Mayt. in Pohlen / wie auch deß Hn Feld-Marschalln / Grafen zu Hatzfeld Excell. den Hn. Gouverneur versichert / Jhne / sambt der gantzen Guarnison / vnd allen obbeschriebenen Anhang / dergestalt sicher nacher alten Stettin zuverschaffen / daß jhme noch jhnen / weder von der zu Vngarn vnd Böhmen Kön. Armee vnd Trouppen / noch von den Pohlnischen vnd Littawischen Armeen / Pospoliten / Bauern / oder Land-Volck / Tartarn / noch sonsten jemanden / wie die Nahmen haben möchten / der geringste Schade nicht zugefüget werden solle. Vber das auch / daß oberwehnter Herr Obrister vnnd Commendant über die gantze Convoy / von deß Hn. Feld-Marschall / Grafen von Hatzfeld Excell. expresse beordret seyn solle. Jm Fall einige Armeen oder Trouppen / oder Land-Volck / wer sie auch seyn möchten /

ten /

ten / dem Hn. Gouverneur / oder seinen abgezogenen Guarnisonen / einige Widerwertigkeit zufügen wolten / welches doch nicht geschehen sol / der Herr Obrist mit der Convoy den Hn. Gouverneur vnd den seinigen vor einen Mann stehen/ vnd sie auffs eusserste zu manuteniren gehalten seyn solten. Welcher ordre gedachter Herr Obrister vnd Commendant von der Convoy nebenst seinen Officirern vnd Gemeinen / weiters bey jhren Ehren vnd Lebensstraff nachkommen sollen. Daferne auch einem etwas gewaltthätiger weise abgenommen worden / sol der Herr Commendant von der Convoy solches wo müglich / zu restituiren gehalten seyn.

Zum zwölfften / vnd wellen verflossener Zeit einige der Belägerten / mit todt abgangen/so in der Kirchen S. Martii, vnd auff andern Kirchhöffen begraben worden/als sollen die Cörper daselbsten ruhiglich verbleiben / vnd nicht außgegraben werden.

Zum dreyzehenden/dem Herrn Gouverneur

verneur auch erlaubt zu seyn / daß nach geschlossenem vnnd unterschriebenen Accord/vnd gegebenen Versicherung einen expressen an Jhr. Kön. Mayt: zu Schweden abzufertigen/ welcher von Jhr. Kön. Mayt. in Pohlen/vnd deß Hn. Feldmarschalln von Hatzfeld Excell. mit Paß vnd sicherem Geleit durch Schlesien / vnd so weit es vonnöthen/versehen/vnd unauffgehalten passiret werden sollen. Item/ein andern/ an die Chur-Brandenburgische Regierung / wohin der Marsch zu Feld/ mit adviso zeitlich voran zuschicken / welcher gleichfals mit Paß vnd sicherm Geleit versehen werden solle/dergleichen auch der Herr Gouverneur einen expressen an den Herrn Gouverneur in Preussen bey Abzug abfertigen mag / welcher gleichfals mit Paß vnnd sicherm Geleit versehen / vnd ohnauffgehalten passiret werden sol.

Zum vierzehenden/hergegen sollen alle in der Statt Cracaw / vnnd auff dem Schloß/wie auch in Casimir vorhandene Pohlnische Stück/sie seyn gleich tempore

occu-

occupationis da gewesen / oder seithero hinein gebracht worden / zurück verbleiben / wie auch die in verschiedenen occasionen eroberte Trophæa, Item dz Magazin so viel beym Abzug übrig seyn / Item / was an munition / Lunden / Kugeln / Granaten / Burgerwehren / annoch im Rathhauß / vnd sonsten anderwerts vorhabende archiva Regni, Acta Publica, & Castrẽsia auf dem Schloß / Item / die in Kirchen vnd Clöstern annoch vorhandene Geistliche Sachen / Bücher vñ Schrifften / auch reliquien in güldene Kästlein / sollen ohnversehret in dem Stand / wie sie bey angefangenen jetzigẽ Tractaten gewesen seyn / zurück gelassen werden / auch sollen sechs Commissarii verordnet werden / deren 2. wegen der Geistlichen vnd andn Sachen / wie obgedacht / 2. wegen der Stück vnd munition, vnd 2. wegen deß Magazins 2. Tag vor dem Abzug hinein kommen / vnd was vorgeschriebener massen allda verbleibet / in Auffsicht und empfang nehmen mögen / auch sollen die Abziehende beym Abzug keine minen / oder sonst ein Fewer vorsetzlich

vorsetzlich anlegen / die Statt oder Leuth damit zubeschädigen.

Zum fünfftzehenden / damit auch der Herr Gouverneur / vnnd die sämbtliche Guarnison / genugsamb versichert seyn möge / daß dieser Accord vollkömlich gehalten / vnd denselben auff keinerley weiß noch weg / weder directè noch indirectè zuwieder gehandelt / noch mit anderm Verstand / als es gemeinet / außgedeutet werden / als haben Jhr. Königl. Mayt. in Pohlen / jhres theils / verbo Regio, bona & publica fide, wie auch die anwesende Herrn Senatores, Generales, vnnd vorneimbste der Nobilität vor sich / vnd im Nahmen der gantzen Cron vnd Republicque Pohlen / ingleichem auch deß Hn. Feld-Marschall / Grafen von Hatzfelds Excell. vor sich / vnd so wohl vor diese / als andere / Jhr. Königl. Mayt. zu Hungarn vnd Böhmen Armeen / bey Gräfflichen Ehren vnd wahren Worten / auff alten Teutschen trawen vnd Glauben / eine vor alle / vnd alle vor einen / und also quilibet in solidum, & pro toto zugesagt / und versprochen /

sprochen / gestalt solches annoch hiemit kräfftigster massen beschicht / daß sie alles vnd jedes / so in diesem Accord begriffen / ohne einigen Mangel præstiren vnd leisten / vnnd alle contravention verhüten wollen / vnd zu dem allen ein jeder vor sich gehalten seyn solle / so lang / biß der Herr Gouverneur mit allen sicher zu alten Stettin angelanget seyn wird / dabey auch alsofort höchstermelte Ihr. Kön. Mayt. Ihre literas universales an alle Generalen / Armeen / Waywodschafften / Nobilitåt vnd Einwohner dieses Königreichs ergehen lassen / vnd jhnen ernstlich anbefehlen wollen / sich an der abziehenden Guarnison / vnnd deren zubehörungen / nicht allein in keinerley weise nicht zuvergreiffen / sondern sie sicher vnd ungehindert / biß nach alten Stettin passiren lassen / auch mit der oben veraccordirten beförderung an Lebens-Mitteln vnnd vorspann / außzuhelffen. Wann dieses also geschlossen vollzogen / so sol das Florianische Thor / sambt der innersten Pforten / mit hundert Mann / Teutsches Volcks /

von deß Hn. Feld-Marschall Hatzfelds Excell. vntergebenen Armeen zubesetzen/ ingleichem Casimir eingeraumet werden: welche 100. Mann aber weiter in die Statt nicht kommen sollen/ als bey der/ deß Hn. Gouverneur dagegen gestellter Wacht/ auch sol bey der gantzen Armee bey scharpffer Straff verbotten werden/ sich an die Stattgräben nicht zu nähern/ biß der Abzug beschehen/welcher Abzug innerhalb 7. tagen/ à dato subscriptionis, ratificationis & extraditionis anzunehmen/ unfehlbar geschehen sol. Gleichfals sol auch ab eodem dato ein General armistitium überall anbefohlen werden/ in werender Zeit sol dem Hn. Gouverneur vnd der jetzigen Schwedischen Guarnison/ die Statt Cracaw vnd das Schloß allein gelassen/ vnd wieder deß Hn. Gouverneurs willen/ vnnd erlaubnuß/ niemand hinein zukommen/ bewilliget werden. Vhrkund ist dieser Accord von allerseits Deputirten mit eygenen Händen vnterschrieben/ vnnd mit angebohrnen Pitschafften bedruckt/ alles getreulich/ auffrichtig/ ohne

alle

alle Arglist vnd Gefährde/vnd sollen vier orig. exemplaria gleiches Inhalts/ davon außgefertiget/ wovon dem Hn. Gouverneur zwey zu seinen Händen extradiret worden / die übrige aber bey den andern contrahirenden theilen verbleiben. Actum im Feld-Läger für Cracaw/ den 22. Augusti/ Anno 1657.

Ragotzky Schreiben an die Reichs-Deputation zu Franckfurt.

Hochwürdige / Durchleuchtige/ Hoch-Edele vnd Hochgeehrte Herren Deputirte.

WJewohl Wir nicht zweiffeln / es werden allen Christlichen Fürsten/ so ohne Vorurtheil vnsere Actiones anschawen/ insonderheit aber denen Durchleuchtigen Churfürsten vnnd Ständen deß Heiligen Römischen Reichs klärlich kund seyn/ daß der Krieg / welchen Wir

wieder Pohlen anzufangen gezwungen worden / wie auch die Vereinigung der Waffen / welche Wir mit Ihrer Königl. Mayt. von Schweden eingegangen / weder das H. Röm. Reich insgesampt / noch jemanden von den Reichs-Ständen absonderlich angehe / vnd Wir dannenhero gäntzlich dafür halten / daß jtzo höchstgemeldete Herren Churfürsten vnd Stände deß Reichs von vnsern Waffen gegen Pohlen keine andere Meynung haben werden / als von einem Christlichen Fürsten vnd Mitgenossen deß allgemeinen Friedens zuhaben sich geziemet. Gestalt dann auch stracks anfangs an Ihr. Kays. Mayt. höchlöblichen Andenckens / Wir durch einen eygenen Abgesandten klärlich solches bezeuget haben / daß weder gegen höchsterwehnte Kayserl. Mayt. noch wieder deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten vnd Ständt / noch wieder jrgend jemand / so sich in diesen Pohlnischen Krieg nit einmischet / vnsere vnnd vnserer Bundsgenossen Waffen gerichtet waren.

Nichts destoweniger/ weil Wir nit allein auß dem vielfältigen gemeinen ruff/ sondern auch auß etlicher vornehmen Polnischen Herrn an Uns abgelassenen Schreiben vernehmen/ daß Ihr. Königl. Mayt. von Polen so eine feste Zuversicht auff die Oesterreichische Hülffe setzen/ daß Sie keinen Zweiffel gehabt / Uns zu überreden daß Oesterreich / umb den Pohlen Hülffe zuleisten/ so viel desto mehr eylen werde/ weil Er gantz gewiß dafür hält/ daß diese deß Kayserl. Hauses Conjunction mit dem Könige von Pohlen jhnen grossen Nutzen bringen werde/ zu der verhofften Unruhe wegen Ihr. Kays. Mayt. Absterbens.

Als haben wir nit unterlassen wollen/ gleich wie zuvor Ihr. Kayserl. Mayt. als auch jetzo Ewer Hochwürden / Durchl. Hoch-Edl. und Herrl. mit diesem gegenwertigen kund zuthun/ daß der König von Pohlen/ wie auch die Pohlnische Republique durch unterschiedliche an uns abgeschickte Gesandten/ die Pohlnische Crone uns angetragen / und damit Sie durch

vnsere Vermittelung auß jhren Schwü-rigkeiten kommen möchten / deßwegen mit Vns gehandelt: Vnterdessen aber / indem sie vnter dem Schein der Auffrichtigkeit mit Vns tractiret / vnd Wir auff Mittel zu jhrem Besten / mit vnsern grossen Vnkosten bedacht waren / sie eben dieselbige Crone andere zur Belohnung der künfftigen Hülffe vorgeschlagen haben.

Weil Wir dann verspüret / daß Wir von den Pohlen verachtet vnd gespottet worden / vnd aber auch vnsere Fürstliche Ehre vnnd Sicherheit in Acht nehmen wollen: Also haben Wir nicht anders gekont / als die alte Vertraulichkeit zwischen die Könige zu Schweden vnd die Fürsten von Siebenbürgen zuernewern / vnd die Waffen miteinander zu conjungiren. Indem Wir nun solches gethan / haben wir weder gegen die Kays. Mayt. noch wider deß H. Röm. Reichs Churfürsten vnd Stände ichtwas böses gedacht / geschweigen in der That zuvollbringen beschlossen / dennoch dieses vorauß bedungen. So jemand

mand von außwertigen Fürsten sich in diesen Pohlnischen Krieg mischen/ vnnd dem Könige von Pohlen wider Vns oder wider jemanden von vnsern Bundsgenossen anhängen würde/ daß alsdann einer den andern Männlich vertheidigen/ vnd die gesampten Waffen wider denselbigen zu wenden verbunden seyn solle. Gleich wie Wir nun vnsers theils den Frieden mit dem H. Röm. Reich eyfferigst zuhalten / vnd alle Nachbarliche Dienste vnd Freundschafft denen Herren Churfürsten vnnd Ständen deß Reichs zuerzeigen bereit sind / gestalt Wir auch mit gegenwertigem die sämptliche Herren Churfürsten vnd Stände deßwegen ernstlich versichern : Also hoffen Wir gantz gewiß/ (weil Wir in dem allgemeinen Teutschen Frieden mit begriffen/ vnd deßwegen auch der allgemeinen Sicherheit nebenst vnsern Friedensgenossen zugeniessen) daß auß dem Römischen Reich Vns kein Schade widerfahren/ noch vnserer Waffen progress in Pohlen werde gehindert werden. Solte aber auß

Oesterreich (welches Wir doch von diesem hohen Hause nicht hoffen / als welches von Uns weder beleidiget noch gereitzet worden /) wider Uns vnd vnsere Bunds-Verwandten einige Hülffe den Pohlen zugeschicket werden/wird man es Uns nicht verargen/so Wir den jenigen/ die vns unbillich anfallen / vnsere Waffen entgegen setzen.

Damit nun nicht dergleichen etwas geschehen möge / so ersuchen Wir Ewer Hochwürden Durchl. Hoch-Edl. vnnd Herrlicht. gantz freundlich/ gleich wie sie mit unermüdetem Fleiß vor die Wohlfahrt vnd Frieden deß H. Röm. Reichs wachen/ daß Sie auch also an jhrem Orthe verhüten wollen / damit Wir den vnschätzbaren Frieden zubrechen / vnd auff die Teutsche Gräntzen vnsere Völcker/die sonsten weit genug von dar entlegen sind/ zuschicken nicht gezwungen werden.

Welches hochberühmliche vnd löbliche Werck/gleich wie es zu Erhaltung deß allgemeinen Friedens / zu Beförderung der Freundschafft deß H. Röm. Reichs

mit

mit denen Außwertigen / vnnd dann zu Heyl vnd Wolfahrt deß gantzen Teutschlandes selbsten gereichet : Also wollen Wir solches vmb Ewer Hochwürden / Durchl. Hoch-Edl. vnd Herzlichk. mit allen geneigtem Willen zuverschulden Vns befleissigen. GOtt bittende / daß Er dieselben lange Zeit frisch vnd gesund erhalten wolle. Gegeben in vnserm Läger zu Prodeck am Bug den 7. May Anno 1657.

Ew. Hochwürden / Durchl.
Hochedl. vnd Herzl.

Wolgeneigter

Georg. Ragotzky.

Wrangel schreibt an den König / wie er Friederichsöde eingenommen.

Ewer Königl. Mayt. gratulire ich in allervnderthänigster devotion über die

 herzliche

herrliche Victoria, welcher der allerhöchste GOtt (welcher Nahme sey dafür allezeit geehret vnd gepreiset) Ewer Kön. Mayt: für einige Stunde gnädigst verliehen hat/ in deme Seine Göttliche Allmacht diesen Orth in Ewer Königl. Mayt. Hände geben / sambt alles was darinnen vorhanden ist.

Dann wie Ewer Königliche Mayestät ohne allem Zweiffel von meinen vorigen allervnderthänigsten Schreiben verstanden haben / daß so bald der Obrister Fersen mit bey sich habenden Knechten ankäme/würde man alsdann den dessein auff diesen Ort vornehmen: Also vnd nach dem Fersen angekommen war / ist das Werck heute ohngefehr ein Stund vor dem Tag fortgesetzet vnd der Orth auff drey Seiten angegriffen / auch (GOtt sey dafür gelobet) glüchlich übergangen.

Was aber bey dieser Action geblieben vnd gefangen/ kan ich specialiter nicht berichten/ nur dieses daß der Dennemärckische Reichs-Marschall Herr Andreas

Bille/

Wille/ vnd der Reichs-Rath Herr Magnus Hööck sich vnter die Gefangene befinden / vnnd ist der Reichs-Marschall Wille etliche mahl vnd sehr übel über den Kopff gehawen / davon Er so wohl auch wegen seiner vorigen Kranckheit / sehr schwach darnieder liegt/so daß ich befürchte/er wird mich hier vnter die Hände entschlaffen.

So viel Ich jetzo vnd in der Eyl judiciren kan / seynd auff der Dänischen Seiten wohl über ein tausend geblieben / vnd auch über zwey tausend gefangen.

Was bey Ewer Königl. Mayt. Armee geblieben sey / weiß Ich niemand mehr als einige Capitains / ein General Adjutant Stöffwing vnd Obrist Lieutenant Stuwart.

So bald Ich kan von denen Regimentern kriegen die Specification der Gefangenen von deß Feindes Völckern wil Ewer Königliche Mayestät Ich eine pertinente Relation von dieser attacque übersenden: Habe nur dieses in grosser

Eyl vnnd vorauß Ewer Königliche Mayestät aller vnderthänigst berichten sollen/ darbey auff das allervnderthänigste mich befragen / wie Ewer Königliche Mayestät / mit obbenandte zwey fürnehmesten Gefangenen wil verhalten haben.

Die gemeine Knechte wil Ich zu Ew. Kön. Mayt. mit Obristen Schönleben übersenden.

Von Artolleri vnd Proviant-Sachen ist hier ein sonderliche Gottes Gabe vorhanden/ wovon die Verzeichnung Ewer Königl. Mayt. Ich mit dem allerehesten in Vnderthänigkeit überschicken sol.

Der allerhöchste GOtt verleyhe Ewer Königlichen Mayestät weiter Glück vnd Sieg wieder dero Feinde/vnd verstöre ihre wieder Ewer Königliche Mayestät zusammen geschmiedete Kette / indessen protection zu Erlangung eines reputierlichen Friedens vnd ein lange vnd florirende Regierung Ew. Kön. Mayt. Ich hiemit trewlichst empfehle / verbleibe so lang Ich lebe Ewer Königl. Mayestät.

Datum.

Datum Friederichsödde den 24. Octobr. 1657.

Brandenburg separirt sich von Schweden.

Als die Oesterreichische Völcker in Pohlen kahmen/ zogen sich die Brandenburgischen Besatzungen auß Posen vnd Costen nach Franckfurt an der Oder. Darumb auch der König in Schweden die Statt Cracaw vor verlohren schätzen müssen/ oder zum wenigsten seine Consilia ändern/ weil der Orth so gar fern entlegen/ vnd jhm die Besatzung seine Armee zuverstärcken/ nöthig war.

Darumb General Major Würtz mit seinem Belieben den 30. Augusti mit 2500. Mann außgezogen/ nemlich 1800. an Fuß-Volck vnnd 700. an Reuterey/ welche der Obrist Garnier mit 1000. Cuirassirern nach Crossen begleitet/ der Bagagi-Wägen war ein sehr grosse Menge/ sie möchten den Tag über zwo oder drey

Meilen nicht reisen / hatten aller Enden Proviant vnd Vorspann / dem Accord gemäß.

Gleiche Anzahl der Ragotzischen zogen ab / mit gutem Accord / welcher Gestalt Groß- vnd Klein Polen von jhren feindlichen Völckern erlediget wurden.

Den 9. Nov. 165 . giengen 4. Schwedische Schiff nach Friederichsöde. Hatten sie einen Anschlag auff Samsoel / wurden aber von 7. Dehnischen Schiffen abgetrieben / kamen sie wider nach Friderichsöde mit zwey eroberten Schiffen.

Den 10. Nov. starb der Reichs-Marschall Bille / von vielen Wunden.

Ließ man die grosse Gefangene auff Parol nach Fühnen.

Wurde dem Obr. Ekkericht im Wusterlande über hundert Mann von den Schweden geschlagen vnd gefangen.

Verlegten sich die Armeen in Schonen vnd Halland in die Winterquartire.

Weil Czernetzky sich auß Pommern gewand / kamen die Schwedische wieder in Hollstein vnd befestigten Pinnenberg.

Den

Den 7. Dec. giengen 25. Orlog-Schiff vnd 26. kleine Schiffe mit 2000. Reuttern von Wißmar in die See/ nach dem bey 7. vorher nach Schweden gegangen.

Den 13. Dec. giengen bey 1000. Schweden nach den Marschlanden die Contribution zuerpressen / worüber es zwischen jhnen vnd den Dähnen bey Heiligstetten einen Scharmützel gab.

Zogen etliche Regimenter auß Schweden auß Jütland herauß.

Weil die Wasser hoch angeloffen/ hatten sie Mühe wider zurück zukommen: Vor Thorn machten sich die Pohlen/ aber gantz vergeblich/ zumahl sie der jhrigen über hundert/ als tod vnd gefangen hinderlassen.

Vnder dem Gefechte gerieth ein Theil der Vorstatt in Brand/ in deme die Oesterreichische mit Musqueten vnd Stücklein auff die jenige spielten/ so etliche Joch an der Brücken abgeworffen / wie auch auff ein Wercklein.

Chmielinsky sturb / jhm folgete sein Sohn / oder der Cantzlar Wichowsky

Ostapol/

Ostapa/ein Russischer Edelman eyfferig der Griechischen Religion zugethan/ der wolte dem Antonio/was er dem Siebenbürger zu Nachtheil gethan / nemblich durch seinen unzeitigen Abzug so grossen Schaden verursacht/ es nicht ungestrafft lassen hingehen.

Es ließ der König in Hungarn vnd Böhem ein Bericht außgehen/ warumb er seine Völcker den Pohlen zu Hülff ziehen lassen.

Ihrer Liebd: wird ohne Unsere weitläufftige Anführung vorhin bekandt seyn/ was Gestalt der König in Schweden/ꝛc. in nechst abgewichenem Jahr gantz unversehener Ding in das Königreich Pohlen bey noch wehrendem Stillstand zwischen beyden Cronen/ vnd zwar neben andern in seinem außgangenem Manifesto angeführten Vorwand / Feindlich eingefallen/ daß die Cron-Pohlen unsers

in

in GOtt ruhenden gnädigst- vnd geliebtesten Herrn Vatters Mayt. vnd Liebd. in dem jüngst vorgewesenen Teutschen Krieg wider die Cron-Schweden Hülff geleistet/ daß Obristen Böthen vnd Crackanen vorgehabte Einfäll vnd Anschläge nicht allein nit gehindert / sondern sie darzu vielmehr angereitzet/ ungeachtet ermeldte Cron-Pohlen in specie in dem Teutschen Frieden begriffen/ vnd dahero/ wann auch einige Hülff / Vorschub vnd conniventz geschehen were / derenthalben propter generalem abolitionem & amnestiam, mit Krieg nicht überzogen werden sollen.

Nun hätten allerhöchst seeligst gedachte Ihre Kays. Mayt. diß unversehene an deß Reichs vnd dero Erb-Königreich vnd Lande Gräntzen angehende Feuer noch in der Aschen zulöschen / sich also gleich eusserst angelegen seyn lassen/ zu beyden Königen einige Absendung gethan / dero Kayserl. Interposition mit zuziehung der Hn. Churfürsten zu Mayntz/ vnd Sachsen Lbn. Ldn. offerirt/ vnd ob schon der König

nig in Pohlen sambt dero Republic solche alsobald acceptirt, doch der König in Schweden dieselbe / nach dem Er den Kayserlichen Abgesandten in den vierdten Monat fast schimpff- vnd vergeblich auffhalten lassen / endlich gantz außgeschlagen / vnd sich mit dem entschuldiget / daß / wann nach vorhero beyderseits beliebter Handlung / sine Mediatoribus Ihre Kayserl. Mayt. anerbottener Interposition statt gegeben werden solte / die vorige Mediatores nicht weniger darzu zuerforderen seyn / vnd man dardurch nur allerhand Verzug vnd Verhinderung verursachen würde / vnd was Er darbey für Anzüglichkeiten / als wann man denen flüchtigen Pohlnischen Völckern auß connivents etlicher Kayserl. Ministrorum in Schlesien Vnterschleiff gegeben / vnd von dannen auß allerhand machinationes wieder Schweden außgebrochen weren / angeführet hat / allermassen solches das Königliche Schreiben an Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Mayestät höchstseeligsten Andenckens / de

dato

dato Straßburg in Preussen den 24. Junij / mit mehrerm außweisen thut. Bey dieser Resolution seye es biß anhero verblieben / der Krieg ex parte Schweden gegen Pohlen auff das hefftigste fortgesetzet / die Cron-Pohlen mit Fewer vnd Schwerd verhergt vnd verderbt / vnd der König gar auß dem Königreich gejagt worden / worüber dann auch vnterschiedliche Einfäll von den Schwedischen Trouppen in Vnser Land Schlesien erfolgt weren / also daß Jhre Kayserliche Mayestät getrungen worden / dieses Schwedischen Einfalls in Pohlen halben / von dreyssig biß viertzig tausend Mann / (haben sie anderst dero Erb-Königreich vnnd Land / so wohl von den Schwedischen / als andern annahenden Tartarischen / Barbarischen Völcker versichert wissen wollen) auff die Beyn zubringen vnnd zuerhalten. Vnter wehrender dieses Königreichs Empörung hatten Jhre Kayserliche Mayestät von dem König in Pohlen vnnd mehr andern Orthen vernehmen müssen /

müssen/was Gestalt dieser Krieg nicht allein auf das Königreich Pohlen/sondern Hauptsächlich auch auff Ihrer Kayserl. Mayt. Erb-Königreich vnd Länder angesehen / vnd daß die Intention an Seiten Schweden seye mit Pohlen bald ein End zumachen / vnd sedem belli in diese vnsere Erb-Königreich vnd Lande zu transportiren / worzu jhme dann von Franckreich ansehnlich Geld / Volck vnd Hülffe versprochen worden were / wann er mit Pohlen Fried machen vnd vnsere Erb-Königreich vnd Lande infestiren würde / dessen aber allen ungeachtet hat Höchstged. Ihre Käyserl. Mäyt. an Ihro nichts erwinden lassen/was den König in Schweden zu friedlichen Gedancken immer induciren können/es hätte aber nicht allein einiges officium nicht verfangen / noch einige Neigung zum Frieden seiner Seits erscheinen wollen/sondern es seyen auch an der Ottomannischen Pforten vnd Siebenbürgen die weitere vnd solche diligentz geschehen/daß ermelter Fürst sich mit der Cron-Schweden/ nicht weniger

ohne

ohne einige gegebene Vrsach / aller Ihrer Kays. Mayt. darwider gethanen Abmahnungen hindan gesetzt / in diesen Krieg wieder Polen eingelassen / vnd Ihr. Kays. Mayt. sein Intention die Cron-Pohlen feindlich anzugreiffen / selbst denunciiret / darauff gegen Cracaw avanciret vnd selbige Blocquada auffgehoben / vnd nun in würcklicher hostilität gegen gedachter Cron-Pohlen mit begriffen seye / also auch dieser Ends der Krieg Vnserm Königreich Vngarn nechst an der Seithen.

Wann also Höchst seeligst gedachte Kays. Mayt. das Königreich in eusserster Gefahr deß total Verlusts gesehen / daß dessen Vndergang dem Heiligen Römischen Reich / so wohl als Ihrem Erb-Königreich vnd Landen eine stäte Vnruh vnd Vnsicherheit auff den Halß ziehe / durch welche dieselbe sich nothwendig in sich selbsten consumiren vnd zubefahren haben müsten / daß endlich auch wohl der Türck / ungeachtet deß verlängerten Stillstandes mit demselben / in dieses Werck involvirt

involvirt/vnd gegen Vngarn vnd andere Ihrer Mayestät Erb-Lande concitirt werden mözte. 3. Vber dieses auch die Frantzösische Ministri / so der Cron-Schweden zum besten einen Frieden mit Pohlen zu tractiren/vnternommen / sich dahin außtrücklich vermercken lassen/daß Ihre Kayserliche Mayestät vnnd dero Erb-Königreich vnnd Lande in solchen Frieden keines wegs eingeschlossen werden solten: So hätten dieselbe nicht weniger thun können / so wohl zu deß Heiligen Reichs/als mehrgedachter dero Erb-Königreich vnd Landen mehrer Sicherheit/denen an seithen der Cron-Pohlen so beweglich gethanen remonstrationibus Gehör zugeben vnd zuverstatten / daß salvâ pace Germaniæ gehandlet würde/ wie der Cron-Pohlen assistirt, die je länger je mehr vmb sich greiffende Kriegsflamm gedämpfft/vnd der König in Schweden zu friedlichen Gedancken (zu welchen Ihre Kays. Mayt. die Cron-Polen jederzeit gantz geneigt gefunden/vnd noch) bewegt werden mögte. Vnd wir dann nach

dem

dem inzwischen kommenen tödlichen Hintrit Ihr. Kays. Mayt. nunmehr allerseeligsten Andenckens / bey Antrettung unserer schweren Regierung / nicht weniger selbsten wargenommen und befunden / daß nit allein unserm Erb - Königreich und Landen / eusserste Gefahr augenscheinlich bevorstünde / wann Wir diesem Schwedischen und nun Ragotzischen Vorbruch in Pohlen länger also stillsitzend zusehen / den König und das Königreich Pohlen abandonniren / solches gantz zerreissen und zergliedern lassen / und nach dessen Undertruckung / gedachten Schwedisch- und Ragotzischen Waffen Unsere Erb-Königreich und Lande anzufallen / statt und platz geben solten / sondern auch daß der jüngst so thewer erworbene Teutsche Fried hiedurch einen Hauptbruch leiden / und neben Unsern Erb - Landen auch das Heilige Reich durch die von allen Orthen und Enden gegen diesem Christlichen Königreich in grosser Menge anziehen / der Orientalisch- unnd Barbarischer Völcker in newe Gefahr unnd

Kriegs-

Kriegesflamm præcipitirt werden dörffte / welchem allem in Zeiten vorzukommen vnd zubegegnen / sich kein anders Mittel herfür thun wollen / als das Werck in GOttes Nahmen anzugreiffen/vnd noch in Zeiten/da die Königliche Polnische Macht also beschaffen / daß sie vnsern exercitum secundiren vnd nachdrucklich operiren könte. So weren wir diesem nach in Procinctu vnsere auff den Beynen habende Armada nunmehr mit der Cron-Pohlen zu conjungiren/ zu keinem andern Ende / als damit dieses Königreich nit so erbärmlich zertrümmert/ vnd die so wohl vnserm Erb-Königreich vnd Landen / als deren angräntzenden Reichs-Provintzien bevorstehende Gefahr abgewendet werden mögte.

Vns were nicht lieb/ daß vns von der Cron-Schweden vnd dem Ragotzi solche Resolution abgetrungen würde / hätten viel lieber sehen mögen / verlangten auch noch nichts anders / als diese zu einem so grossen Blutbad außgeschlagene Mißhelligkeiten gütlich zuentscheiden /

damit

damit ein jeder bey dem seinigen ru-
hig vnd unbekümmert verbleiben / vnd
mithin die Cron-Pohlen bey dero Land
vnd Leuth erhalten werden mögte/wir be-
gehrten/auch der Cron-Schweden weder
Land noch Leuth abzutringen/weniger in-
oder ausserhalb deß Königreichs Pohlen
für Vns einig acquisto zuthun / sondern
dasselbe bloß von unbillich vnd gewaltsa-
mer oppression zuerretten/ auch vns vnd
vnsere Erb-Königreich vnd Lande/sampt
den angräntzenden Reichs-Provintzien
in Sicherheit zuweisen / setzen dabey auß-
ser allem zweiffel/Ihre Ld. würden die er-
hebliche rationes, so vns zu dieser Vor-
sorg bewogen vnnd genöthiget / förderst
selbsten so bewand finden / nach dem sich
mehr höchstgedacht vnser Herr Vatter
glorwürdigsten Andenckens so eyfferig/a-
ber vmbsonst/zu Erhebung deß Friedens
zwischen Pohlen vnd Schweden bemü-
het/vnd wir also nicht anderst / als antro-
henden An- vnnd Vberfalls in vnserm
Erb-Königreich vnd Landen zu besorgen
gehabt haben/daß kein ander Mittel mehr

 überig

überig gewesen / als krafft derer zwischen vnsern Vorfahren vnd der Cron-Polen auffgerichteter alter Pactorum in dergleichen Zuständen dieselbe in dieser Ihrer eussersten Noth nicht zuverlassen / nit zweifflend / sie werden sich diesen vnsern zu der allgemeinen Sicherheit angesehenen Zweck nicht allein gefallen lassen / sondern auch vor nothwendig erkennen. Datum Wien / den fünffzehenden Maij 1657.

Nun war es zuthun vmb den Churfürsten zu Brandenburg / der hatte (nach de[s] Königs Abzug in Hollstein / nach deß Ragozy vnglücklichen Abzug in Siebenbürgen / so durch Verleumbdung bey dem Türcken mag verursacht sein worden / nach der Cosacken erpractisirten Abzug / in Pohlen) nicht stehen können / wann er nicht sein Preussen / sein Pommern vnd seine Marck in die Rapuß geben wollen / darum̄ er sich bey den Polen Neutral gemacht / so jhm Schweden auch mit Willen gestatten müssen.

Brandenburg war zuvor von beyden

Poten-

Potentaten hart gehalten/dort wegen der Lehenschafft / hie wegen der Abtheilung/ vnd mag wohl zweiffeln / wo er sich am sichersten hin wenden solte.

Im übrigen ist es beschwerlich zwischen Thür vnd Angel den Finger stecken/ mitten in dem Hauß wohnen / davon oben das Wasser / von vnden der Rauch beschwerlich fällt / davon mögte Navarren / Saphoyen vnd Lothringen sagen: Die freye/gedingte/vnpassionirte Federn erlustirten sich / ob der König in Schweden fug hätte gehabt / vor Außgang deß Stillstands in Polen zufallen/ob Brandenburg von Pohlen ab / vnd Schweden zufallen mögen / ob Dennemarck rechtmässige Vrsach an Schweden gehabt / ob hie der Westphälische Frieden Noth leyde / vnd ob das Hauß Oesterreich wohl thue/jhm das Königreich Pohlen zu afficieren / vnd einen so gefährlichen Feind wieder sich zuverreitzen.

Der Niedersächsische Crayß sahe das Fewer vor der Thür/versamlete sich/ vnd erwoge daß die Dänische Pohlnische

Völcker ins Reich wolten brechen: Darumb schriebe derselb an den König in Dennemarck/er wolte vmb fremde Hülff sich nicht ferner bewerben / hingegen die Mediation annehmen/dann an die beyde Könige in Hungarn vnnd Pohlen / sie wolten das Reich nicht beschwehren: An den Churfürsten zu Brandenburg / er wolte den Einbruch an seinem Orth verhindern.

Die Herrn Staaden der vereynigten Niederlanden/die von dem Kauffhandel leben / vnd jhren Gewalt vnderhalten / schlugen sich ins Mittel/doch den Dantzigern vnd Dänen mehr gewogen / damit die Schweden nicht Meister würden/vnd alsdann den Sund beschwerten/ wolten lieber eine gleich instehende Waag sehen/ vnd jhren Nutzen thun.

Die Schweden erhielten ein Paß in die Maßländer/vnd zogen gewaltige contributionen / legten sich in die Sunderberg/samleten nicht wenig Schiff / vnd setzten an die Inseln/vnderdessen der König in Dennemarck eusserlich die Friedens-

dens-Tractaten beliebet / doch nicht unterließ / sich mit guten Officirern unnd Kriegs-Völckern zuversehen.

Der Frantzoß meynte / nun wehr es Zeit / die Römische Wahl von dem Hauß Oesterreich zuverwenden.

Er rühmte / wie er den allgemeinen Frieden so gewissenhafftig hielte / vñ klagte / das Hauß Oesterreich hätte demselben entgegen gethan / daß es eine Kriegsmacht wieder jhn und den Hertzogen von Modena / auch viel eintzelen Trouppen nach Flandren gehen lassen / dadurch er vor Valenciennes Schaden eingenommen / wie auch in Italien vor Pavia / und Alexandro.

So wolte der König auß Schweden / das Reich solte jhm seine Länder in Teutschland / vermög deß Instrumenti Pacis wieder erstatten / unnd vor fernerem Uberfall versichern / im wiedrigen wolte der Frantzoß jhm Beystand leisten: Darumb der Niedersächsische Crayß einige Völcker vor Bremer Vörde gelegt / aber bald wider abgefordert.

Der Frantzoß erobert Mardick vnd Borborch in Flandern / vnd setzt die Engelländer hinein zu grossem Verdruß der Holländer / vielleicht zu seinem eygenen Schaden.

Die Holländer forderten viel an Portugesen / vnd legten jhre Orlog-Schiff jhnen vor die Ströme / welches den Engelländern eben wenig gefiele / dieselben hatten conspirationes vnd Argwohn / mögten jhren Olivier das künfftige Jahr zu einem König / oder gar zu einem Kayser der dreyen Königreichen machen.

Die Königl. Mayt. in Schweden haben nach Jhrem mit der Cron-Pohlen / angefangenem Krieg / auß Jhrem bey Zatuicousta an dem Fluß Vistula gehaltenem Feldläger den 19. Aprilis An. 1657. nachfolgenden Trau-Brieff Jhren nach Constantinopel zu dem Türckischen Hof Abgeordneten Gesandten ertheilt / so an demselben Hof durch die Türckische Dollmetscher in Italianischer Sprach eröffnet worden / vnd lautet in Teutsch / wie folgt.

Wir.

Wir Carl von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen/ vnd Wandalen König/

ERklären vns hiemit gegen denen es vonnöthen / vnd bezeugen vor jedermänniglich / daß die Bekriegung so wir jetziger Zeit wider König Casimir vnd den Adel in Pohlen auß rechtmässigen Vrsachen vorgenommen / zu keinem andern Ende/ als zu Erhaltung eines ehrlichen vnd billichen Friedens angesehen. Dahero wir auch denselben vielerley weiß vnd weg / auch billiche Mittel fürhalten lassen/ damit dieser jetzige zwischen vns beyderseits obschwebende Krieg derenmal einist möchte auffgehebt vnd hindan gelegt werden.

Es hat aber der Hochmuth vnd stoltze Hoffart / vnserer Gegentheilen Hirn vnd Verstand dermassen verwirret / daß sie alle Mittel vnd Weg / so zu

Erlangung eines erträglichen Friedens bequemlich seynd / außschlagen vnd verwerffen. Dannenhero vns von nöthen seyn wil / daß wir vns zu Fortsetzung deß Kriegs gefast machen / vnd nach guten Beystanden vnd Freunden trachten / mit welchen wir vns einer steiffen vnd festen Bündnuß versichern / vnd zu Erlangung vnsers Vorhabens mehrers verstärcken könten.

Wir bezeugen also vnd offenbaren hiemit / daß in gegenwärtigem Krieg wieder das Königreich Pohlen / wir vnd andere vnsere Bundsgenossen / wie auch der Fürst in Siebenbürgen / gar nicht einigen Fürsatz / Willen vnd Meinung haben / dem Allerdurchleuchtigsten Ottomannischen Keyser / an seinen Königreichen vnd Landen einigen Schaden vnd Verlust zu zufügen. In Ansehung vnser Vorfahr am Königreich Schweden / König Gustaf Adolff Christlicher Gedächtnuß auch mit der Ottomannischen Porten gute Freundschafft vnnd Vertraulichkeit gepflantzt. Hierumben so haben wir vnsere Gesand-

Gesandten an die Durchleuchtigste Ottomannische Porta abgeordnet / mit unserm außtrücklichen Versprechen vnnd Zusag / daß wir die vorgemeldte gute Freundschafft vnd Verbündnuß unverbrüchlich zuhalten gemeint seyn. Vngezweiffelter Hoffnung/daß nicht allein die hochgedachte Ottomannische Porta, sondern auch der Großmächtigste Ottomanische Sultan Mehemet Hano solche vnsere anerbottene beständige gute Freundschafft willfährig annehmen/vnd vns gute Versicherung geben werde/selbige nicht zuverhindern/ sondern vielmehr mit seiner hohen Kayserl. Auctorität zubefestigen/ auch vnsern der Zeit in dem Königreich Pohln stehenden Kriegs-Völckern keinen Schaden oder Nachtheil zufügen zulassen.

Vnd damit nun diß alles auffrecht vnd redlich gemeint sey vnd gehalten werde/ so haben wir diese vnsere auffrechte vnd redliche Erklärung vnter vnser eygenen Hand Vnterschrifft/vnd fürgetrucktem Königl. Pittschafft ertheilen lassen.

Geben in obgenandtem Ort Zatuicousta an der Weixel den 19. Aprilis/ An. 1657.

Inhalt/

Deß von dem Königlichen Schwedischen Andern Abgesandten/

Dem

Groß-Türcken zu Constantinopel übergebenen Memorials.

Durchleuchtigster / Großmächtigster vnd Vnüberwindlichster Kayser.

DJe Königl. Mayestät in Schweden/ mein Allergnädigster König vnnd Herr / haben Nachricht bekommen/ daß der Groß-Tartar Han / auß Befelch Ewer Mayt. sich gefast mache / in Siebenbürgen wider denselben Fürsten Ragotzy einzufallen / welches dann aller guter Freundschafft/deren sich mein König/ gegen

gegen Ew. Mayestät offentlich bezeugen thut / zu widerlauffen / vnd ein grosse vnaußbleibliche Verhinderung seyn würde / einige besondere Verbündnuß / vnd vertrauliche Verständnuß / so man jetzt auffzurichten begehrt / in rechte Würcklichkeit zubringen.

Welches doch zu Beförderung Ewer Mayestät vnd deroselben hohen Stands Nutzens vnd Frommens ein solches ersprießliches Werck seyn würde / dergleichen biß daher in der gantzen Welt nicht were befunden worden / vnd noch künfftig nicht zuverhoffen stünde. Dann dergleichen Gelegenheit vnd Zustand / hat sich niemahln an Hand geben / wie jetzunder vor Augen stehet. In Betrachtung / daß die jenige Völcker / welche dem Götzen-Dienst vnd dem Bapst / wie auch die jenige / so dem Griechischen Kirchengebrauch anhängig seynd / haben sich nunmehr allerdings mit jhrer Macht zusammen gesetzt vnd verglichen / alle die jenige außzurotten / welche die Götzen vnd Bilder nicht anbetten wollen. Solche schädli-

che vnnd boßhafftige Anschläg zuverhindern vnd auß dem weg zuhalten/ hatte sich mein Allergnädigster König vnnd Herr nunmehr newer dingen mit Engelland/ Franckreich/ Holland/ auch den Götzendienst verachtenden Vngarn/ vnd vielen andern mächtigen Potentaten vnd Fürsten/ sonderlich in Teutschland in besondere Bündnuß vereinigt/ dergleichen vor diesem niemahlen gewesen/ noch künfftig seyn wird.

Viel vortreffliche Fürsten in Europa haben vergangener Zeit mehrmalhn eine besondere vnd ersprießliche Verein vnter sich zumachen vnterstanden: Haben aber niemahln ein solche Macht/ wie anjetzt von meinem König beschehen/ zusammen bringen können.

Diese anjetzt verglichene Zusammensetzung vnd Bündnuß/ wird nicht allein die gefährliche Vorhaben deß Gegentheils auß dem weg halten/ sondern wird auch denen vereinigten Bundsgenossen einen grossen Vortheil/ vnd vnaußsprechliche Vermehrung jhres Stands/

vnd

vnd angehöriger Königreich / Fürstenthum/Herrschafften/Landen vnd Leuten an die Hand geben.

Diese Bunds-Veranlassung wil auch vornemlich vnd vielmehr Ewer Mayt. nothwendig seyn / als einigem andern Potentaten / dann der Teutsche Kayser/ vnd der Moscowiter neben vielen andern jhren Anhängern haben kein andern Vorsatz vnd Absehen/ dann auff Ewer Mayt. Kays. Macht. Die Papisten vnd mit jhnen die Venetianer gedencken vnd trachten vornemlich dahin / wie sie zu überauß grossem Nachtheil vnd Schaden Ewer Mayt. Kayserthumbs/ ein mächtige Kriegs-Anstellung zu Werck richten möchten.

Der verstorbene teutsche Kayser hat auß keiner andern vrsach mit dem Moscowiter / vnd denenselben Glaubensgenossen so viel heimliche Vnterhandlung anstifften lassen / als allein Ewer Mayt. dardurch allerhand Vngelegenheit auff den Halß zurichten.

Der Moscowiter hat keine andere Ge-

dancken/vnd sucht die auch anderst nicht zum allerfürderlichsten ins Werck zu bringen/als wie Er vorgibt/die der Griechischen Religion zugethane Servianer vnd Bulgarer/auch andere so derselben zugewand seyn möchten/von Ewer Mayt. abtrinnig zumachen.

Es haben also Ewer Mayt. wol zubetrachten/wie hoch deroselben Nothturfft erfordern thue/auff Mittel vnd Weg zugedencken/wie solche gefährliche Anschläg jhrer benachbarten Feinden abzuwenden vnd zuverhüten seyn könten.

Wann nun Ewre Mayt. jhre Macht vnd Kriegs-Waffen mit meinem Allergnädigsten König vnd Herrn/auch andern seinen Bundsgenossen zusammen zusetzen sich entschliessen theten/so würde es sonder allen Zweifel allen jhren benachbarten Feinden einen grossen Schrecken in Busem jagen/Ewer Mayt. wurden selbige in Jhre vnderthänigste Demuth bringen/vnd jhrem hohen Geblüt vnterwürfflich machen/sich selbst mit allen jhren angehörigen Beherrschungen in

Sicher-

Sicherheit stellen: Vnd die jenige/ so biß dahero wider Ewre Mayestät vnd Ihre Macht/ solche Betrowungen führen thuen/ zu nichts machen können.

Vnd diß alles könte ohne grosse Weitläufftigkeit zu Werck gerichtet werden/ dieweil solche widrige Partheyen von schlechter Macht seynd/ vnd theils durch meines Allergnädigsten Königs vnnd Herrns Waffen zu grund gerichtet worden/ theils mit innerlichen Auffständen beunruhiget verbleiben.

Wie es dann sonderlich mit dem jetzigen König in Hungarn/ wegen seiner Erhebung zu der Röm. Königl. Würdigkeit also beschaffen. Vnd zu deroselben noch wohl mehr andere jhre Begierde scheinen lassen.

Zu solchem Ende würde der eintzige Tartar Han mit dem Fürsten in Siebenbürgen/ daß allerbeste leisten vnd außrichten können/ dann dieser Fürst in Siebenbürgen würde Krafft seiner Macht/ vnd Vorsichtigkeit zu solchem ende das beste Instrument seyn. Vnd wann

Ewer

Ewer Mayestät hierzu sich auch verstehen vnd bequemen thäten/so würden sie weit mehrern Ruhm vnd Lob als Jhro Vordern an dem Ottomannischen Kayserthum erlangen.

Von dieses hochnützlichen vnd verträglichen Anschlags wegen/hat mein Allergnädigster König vnd Herr mir sonderbahren Befelch auffgetragen / Ewer Mayestät vnd deren hohen zugewandten Räthen/die überauß grosse Nutzbarkeit/so auß Anstellung obbedeuter sonderbaren Verbündnuß zuverhoffen stünde/ zu Gemüth zuführen / vnd daneben auch auß freundlicher Wohlmeinung zu erkennen zugeben/ was für grosse Gefährlichkeiten von der widrigen Parthey obhabenden heimlichen Anschlägen zubesorgen stunden.

Mit anlegender sonderbaren Bitte/ daß Ewer Mayestät solche wohlgemeinte vnd Heilige Verbündnuß / daran jhrer hohen Regimens-Macht Sicherheit gelegen/ nicht außschlagen wolte.

Zu welchem ende / vnd dessen sicherer Abhand-

Abhandlung / was hierzu nöthig seyn möchte / mein König mir in Schrifften gnugsame Vollmacht vnd Gewalt ertheilt hat/mit Ew. Mayt. alles was hierzu vonnöthen seyn möchte zu tractiren/zu schliessen / vnd was geschlossen werden möchte/ zu vnterschreiben: Auch darüber von Ew. Mayt. ihre Bestetigungs Briefe anzunehmen.

Ew. Mayt. kan ich wol versichern / daß diese Bunds-Verfassung allen dabey interessirten oder einbegriffenen Parthey-en / ein überauß grosse Nutzbarkeit verursachen würden.

Vnd ob man es wol anjetzt also gleich nicht würcklich zeigen kan/ so wird es doch an Tag kommen.

Wann es auch Ew. Mayt. also gefällig seyn möchte / so werde ich als meines Königs Resident oder Abgesandter / vnd gleichsam vor einen Geisel an Ew. Mayt. Ottomannischen Hof verbleiben/ vnterthänigst bittend / sie wollen mir hierüber unverlängt ihre willfährige Antwort widerfahren lassen.

Ist:

Ist sein begehren bey dem Groß-Türcken abgeschlagen.

Die zu Hungarn vnd Böhem Kön. Mayestät hätte wol Vrsach gehabt/durch Ihre Königreich vnd Lande den Schwedischen Practikanten keinen Repaß zuverstatten: Es ist aber solches auß sonderbarer Königlicher Mildigkeit vergünstigt worden.

Der Frantzosen Abgesandter nacher Franckfurt Plenipotentz

Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Franckreich vnd Navarren/ entbieten allen denen/ so dieses Schreiben sehen werden/ Vnsern Gruß.

ES ist jederman bekant/ was für grosse Mühe Wir die Münsterische Tractaten zum Schluß zubringen/angewendet/ auff daß dannenhero derselbe sehr schwere Krieg

re Krieg / welcher schon dreyssig Jahr über Teutschland geplaget hatte / ein Ende nehmen / da auch die benachbarte Fürsten zur Partheylichkeit / nicht nur der Freund vnd Bundsgenossen / sondern auch zu eines jeden Wohlfahrt in eygenen Sachen gezogen worden. Vnd sehen / daß jetzt newes Vnwesen daselbst schwebt / wegen vnterschiedlichen Kriegsheeren / die es allenthalben vmbzugeben / also / daß dasselbe Kriegsfewr / so schier in der gantzen Christenheit in hoher Flamme brennet / Teutschland abermal muß förchten / wann man nicht durch kräfftige vnnd mehr fürsichtige Mittel / dann hinbevor geschehen / entgegen geht / vnd also verhindert / daß die Puncten deß so hochtheurlich gestiffteten Friedens / vnd zu dessen Erwerbung Wir vnd Vnsere Freunde kein geringen Theil Vnsers von GOtt gegebenen Vortheils gutwillig schwinden lassen / weniger vergewaltigt werden können / auch denen ins künfftige die freye Macht jhr Vorhaben zu vollnziehen / gestattet werde / die

biß

biß dato nichts unversucht gelassen / das Reich durch jhre absondere Strittigkeiten zuverwirren / vnd in das vorige Elend/darauß es so glücklichen ist erlöset/zu stürtzen.

Vnd halten dafür/auff vnser Seiten seye nichts unterlassen/die immerwerende Ruhe deß Reichs zubestättigen / zumahl auch der Benachbarten Ruhe fürnemlich daran hafftet. Doch ist vns so viel nicht daran gelegen / als den Churfürsten vnd Ständen / daß sie dem Versprechen ein Genügen thun/vnd den jenigen Glauben / zu deme sie vor allen Völckern / vnd in Gegenwart gantz Europæ sich verbunden halten/sondern sich in ruhigem Besitz jhrer Güter/ gerechtsamen/ Freyheiten vnd Privilegien/die jhnen bey den Tractaten völlig geblieben / erhalten vnd verwahren. Wir zweiffeln zwar nicht / sie werden nach jhrem Vermögen/ zu Vollziehung eines so löblichen / vnd zur Sicherheit aller/deren Wohlfahrt in gemeldten Tractaten verhandelt wird/ sehr nöthigen Vorhabens/zugleich Hand anlegen.

anlegen. Vnd weil der Handel im Reiche auff diese Weise steht / haben Wir vor gut erachtet / vnsere extraordinari Gesandten dahin zuschicken / mit voller vnd absoluter Macht / mit gemeldten Churfürsten vnd Ständen deß Reichs zuhandeln / so wohl ins gesambt mit allen / als auch besonders mit jeden / oder die an jhre statt dahin verordnet weren / daß sie mit denselben über den Mitteln vnd Verwahrungen / so sie vor die allerfüglichste werden erachten / handeln vnd schliessen / mit Gewalt nicht nur zu tractiren / sondern auch die vorhergehende zuernewren / zu deß Friedens-Bestättigung / vnd daß Er nicht gebrochen werde / vorzubeugen / ja was bißher darwider mag geschehen seyn / zuverbessern / vnd ins gemein zuthun vnd zuschliessen was sie zu diesem Zweck nöthig vnd nützlich urtheilen werden / dann auch die uhralten Verein- vnd gute Freundschafft zwischen vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen zu unterhalten / ja nach Vermögen beyder Nationen Nutzen vnd frommen zuverschaffen. Haben dem-

demnach von der Unsern Vnderthanen einen Außschuß gemacht / vnnd etlichen hochansehnlichen Männern / ein so hohes Werck anvertrawen wollen / auff deren Prudentz/Geschicklichkeit vnd Treu Wir Vns fürnemlichst verlassen könten/vnd keine bessere Wahl gefunden/als daß Wir vnsern Durchleuchtigen vnnd sehr lieben Vettern / Hertzogen von Grammond / Pair vnd Marschalck in Franckreich / vnsern obersten Staats-Rath / Herrn von Pidosch / vnsern Gubernatorn vnnd General Leutenant in Navarren vnd Braven / deß Schlosses S. Johann von Pieddeport / der Stadt vnd deß Castels Bajona / vnd Lands Laburen / Feld-Marschalck vnsers Haupt-Regiments / auch vnsern lieben vnd getrewen / Herrn von Lyonne / Marggrafen von Freßne / Herrn von Berny / in allen vnsern Rathstellen Rath / vnd Emomenthurn vnser Ritter-Orden / hierzu Verordneten / vnd solches wegen vnterschiedlicher geleisteter Treue vnd Erfahrenheit / bey Verhandlung der allergrössesten Geschäff-

schäfften/dazu Wir sie auß als innerhalb vnsers Königreichs gebrauchet haben/sie löblich spüren lassen. Vmb deren vñ mehr andern Vrsachen willen haben Wir/auß Rath vnser Hochgeehrten Frawen vnnd Mutter / vnsers sehr geliebten einigen Bruders/deß Hertzogen von Anjou/ vnsers sehr geliebten Vettern deß Cardinals Mazarin / auch vieler andern Fürsten / Hertzogen/ Pairn vnd Beambten vnser Cron / gemelten vnsern Vettern/ den Hertzog von Grammond/vnd gemelten Herrn von Lyonne/ gemacht/ bestellet vnd verordnet/machen/ bestellen vnd verordnen sie / krafft dieses mit vnser Hand vnterzeichneten Schreibens zu vnsern extraordinari Gesandten vnnd Gevollmächtigten/ in allem Bezirck deß Reichs vnd der Mitternächtigen Königreichen. Haben jhnen gegeben / vnd geben jhnen volle vnd absolute Macht/ so bald sie auff Teutschen Boden/dahin Wir Jhnen zu eylen befohlen/ betretten / wie auch nicht weniger in den Mitternächtigen Königreichen/da es vonnöthen/ in obgemeldtem

Ansehen zu tractiren / vnd sich allenthal-
ben / wo es were / mit den Churfürsten/
auch andern deß Röm. Reichs Fürsten/
in vnserm Nahmen sich zubesprechen / zu
tractiren vnd mit Ihnen zuschliessen / so
wohl über Haupt als absonderlich / oder
auch mit denen/die Ihrentwegen mit ge-
nugsamer Macht abgesandt weren/aller-
hand Obligationen / Gesellschafften vnd
Bündnussen. Wir wollen vnd erklären/
daß vnsere Vollmächtigte/ oder bey eines
oder deß andern Vnpäßlichkeit/ oder an-
der rechtmässiger Verhinderung / als-
dann ein jeder von jhnen überhaupt thun
vnd setzen/nach vnser Cron-Würde/auch
vnsern Diensten zu gut / zur Ruh vnd
Nutzen vnser Vnderthanen / alles was
sie vor nützlich erachten werden / vnd das
Wir selbst thun können mit eben dem An-
sehen/als weren Wir zu gegen/ auch wañ
gleich die Sachen mehr besonder Befehl/
dann in diesem Schreiben begriffen/ er-
fordern solte / welches zu leisten Wir jh-
nen volle vnd absolute Macht ertheilet
haben / ja auch / daß sie subdelegiren vnd
depu-

deputiren mögen/an Orten/da Sie selbst in Person nicht erscheinen könten / mit gleicher Krafft dieselbe Tractaten zuverhandeln vnd zuschliessen/auch sollen Sie freyen Paß schrifftlich verfertigen können / durch die Vns underthänige Provintzen vnd Länder.

Alles das jenige nun / das durch gemeldte Vnsere Gevollmächtigte solcher Gestalt in vnserm Namen wird verhandelt vnd verheissen seyn / das approbiren Wir von nun an / vnd wollen es vor geschlossen halten/ vnd versprechen bey Königlichen Trewen / daß Wir / wo es nöthig/neue Ratifications-Schreiben wollen außfertigen / auff die Zeit zureichen / auff welche vnsere Gesandten sich zur Lifferung verbunden hätten ; dann solches ist vnser Wille. Zu dessen mehrer Bestätigung Wir vnser Siegel hieran hangen wollen. Geben zu Mouzon / den 10. Julij / im Jahr deß Heyls 1657. Vnsers Reichs im fünfften.

Copia
Klag-vnd Protestation-Schrifft der Münsterischen Ritterschafft
An
Ihr Hochfürstl. Gn. Bischoffen daselbst wegen Belägerung der Statt Münster/sub dato den 1. Septembris 1657.

Hochwürdigster Fürst/Gnädigster Herr/

Ewer Hochfürstliche Gn. werden gnädigst sich zuerinnern wissen/was Gestalt auff dero gnädigst vorwissen vnnd willen wir vnlängst einige auß vnsern Mitteln/ zum Versuch eines gütlichen Vergleichs dero zwischen E. Fürstl. Gn. vnd der Statt Münster schwebender differens deputiret/ welche dann die Tractaten bereits angefangen / dazu der Allmächtige

mächtige Gott vermuthlich seinem Segen gegeben haben würde / daß die Sache zu einem E. Hochfürstl. Gn. reputirlichen vnd dem lieben Vatterland wohlgedeylichen effect außgeschlagen seyn möchte / wann nicht darauff alsbald vnd gleichfals in ipso limine negotii ein vnd anders sich zugetragen / dadurch Wir vnd vnser Deputirte jhrer wolmeinender Intention nit allein frustriret / sondern auch bey vielen verdächtlich vnnd mit ungleichem Nachreden / als daß wir vnter dem Schein der Gütligkeit nur lauter gefährlichkeit gesuchet / nit ohne höchstem jhrer vnd vnserm despect traduciret werden / zumahlen E. Hochfürstl. Gn. inmittelst ohn vnser vnd dero Städte / als zweyten vnd dritten Standes vorwissen vnd Bewilligung verschiedene frembde Völcker ins Land kommen / darüber vnd darbenehen den Auffboht ergehen vnd die übrige mehrentheils zugleich zu Beyschaff- vnd Fortsetzung allerley Victualien / an feisten Rindern / Schaffen / Schincken / Hünern / Hew / Habern vnd dergleichen Pro-
 viant /

viant/Artolery vnd andern Kriegspræ-
paratorien mit Bedräwung würcklicher
Einquartierung vnd militarischer Exe-
cution, gleichsamb als wann es ins Feind
Land were/ benöthigen/ endlich auch hin
vnd wieder zwängliche Werbungen die
Bawersleuthe vnd deren Knechte/ theils
mit Gewalt/theils mit unerhörter/dieses
endes nicht verübter practicken zu denen
Kriegsdiensten gezwungen vnd entfüh-
ret worden/ alles zu dem ende/ damit die
Stadt Münster/ welche gleichwol noch
zur Zeit von Jhr. Kayserl. Mayt. seligster
Gedächtnuß/ oder den Herren Reichs-
Vicarien Churfürstl. Durchl. als höch-
ster Richter in keine Acht erkläret/oder ei-
niger Gestalt condemniret worden/ mit
Macht vnd Gewalt/Fewer vnd Schwe-
fel/vnd andern nit viel belebten extremi-
täten attaquiret/ angezündet vnnd über-
wältiget werden möchte. Wann aber
Gnädigster Fürst vnd Herr/ zum ersten
in dem von Ewer Hochfürstlichen
Gn. selbsten vnd dero Vorfahren mit ra-
tification deß Thumb-Capitels nit weni-
ger

zer / als von Ihr. Röm. Kays. Mayt. bestättigtem privilegio patriæ nit allein folgende formalia (Wir sollen auch keine Kriegsspiel noch Verbündnüß mit jemand anfangen / eingehen oder machen ohne Bewilligung deß Thumb-Capitels vñ anderer vnserer Landschafft Ständen (sondern dieses auch außtrücklich fürbehalten / daß ein zeitlicher Landsfürst gegen die von der Ritterschafft / vnnd den zum Landtag gehörigen Ständ vnd Städten weder in Civil- noch Criminal-Sachen / auch so gar in Criminibus flagrantibus & notorijs nit vernehmen lassen wolte / als wz gegen sie zu Coßfeld gehaltenen Landtag außtrücklich beschlossen / daß mit dem Auffbot vnd fernern newen Werbungen eingehaltẽ / vñ nur allein zu Completirũg der alten Compagnien ein halbe Kirspels-Schatzung anticipando ex Decembri eingenommen werden solte. Zum 3. auch über die zwischen E. Hochf. Gn. vnd der Stadt Munster schwebende differentien am Kays. Reichs-Hoffrath notoria litis pendentia obhanden vnnd daselbst in

der Sachen so weit verfahren/ daß der Stadt per decretum Cæsareum ein gewisser Terminus præfigiret vnd dabey zugleich die Cognitio periculi & Causſæ/ ob nehmlich da sich in dem Creyß einige Gefahren herrühren thäten/ nöthig seyn würde/mehrgesagter Statt Münster mit starcker Guarnison zuversehen/E. Fürstl. Gn. mit zuziehung deß Thumb-Capitels/ der Ritterschafft vnd Städten/ vnd also den gesambten Landständen allergnädigst deferiret worden/ als solcher Punctus periculi aber so viel in specie die Statt Münster betrifft/ vns nicht einmahlen proponiret/ weniger darüber conosciret/ oder nichts beschlossen worden. So haben E. Hochfürstl. Gn. der Sachen Wichtig- vnd der Gelegenheit nach solches alles dorthin vor Augen stellen müssen/ damit sie Tenorem privilegii & Decreti Cæsarei gnädigst behertzigen/ vnd dabey in im Fürstvätterliche Consideration ziehen wollen/ was auß dieser Vnruhe dem gantzen lieben Vatterlande so wol/ als allen vnd jeden Standsgliedern

vnd

vnd eingesessenen für Schaden / Gefahr vnd hochnachtheilige Consequentz entstehen / vnd ferners über den Halß gezogen werden könte. In dem newlich daß liebe Vatterland / welchem der Blutige Schweiß auß den passirten langwirigen Kriegspressuren annoch nit abgewischet / in eine newe Verwirrung gestürtzet / die Statt Münster gantz deformiret / so viel Geistliche beyderseits Geschlechter / so viel Kirchen / Clöster / Clausuren / Hospitalen / auch Adeliche vnd dem Stifft zugehörige Höff binnen Münster in Gefahr stehen / so viel unschuldiges Bluts vergossen / so Armen Wittib vnd Waysen / derer bitter Zehren vnd Wehklagen durch die Wolcken zum Gerechten GOtt tringen / gemacht / so viel Erb vnnd Kalten / die noch guten Theils wüste vnnd unbesetzt / hinliegen / desoliret / der Ackerbaw / darinnen die Wohlfart dieses Landes meistentheils bestehet / verhindert / der Adel seines Frondienstes / da doch derselbige zu seiner vnd der Seinigen Unterhaltung so hoch vnd unentbährlich bedürfftig

tigist / unverschuldter Sachen beraubt wird. Ja was mehr ist / die Benachbarte vnd andere auß dieser Empörung jhr sonderlich absehen nehmē / auch wol ein Tertius all solche occasion in Ew. Fürstl. Gn. dero Vnderthanen vnd gantzer posteritát unwiederbringlichen præjuditz sich bedienen möchte / dann was für Veränderungen / Jam̃er vnd Elend auß der Vneinigkeit vnd Mißtrauen / bevorab zwischen dem Haubt vnd denen Gliedern / Obrigkeit vnd Vnderthanen zu entstehen pflegen / solches haben wir in vielen alten Exempeln / so geschehen im Röm. Reich selbst erlebt / vnd schmertzlich empfunden / vnd sonsten annoch die tägliche Erfahrung im Königreich Pohlen zwischen dem König vnd Ständen / in dem Ertzstifft Bremen zwischen dem Ertzbischoff / Thumb-Capitul der Statt zuverstehen geben.

Gelanget derowegen zu E. Hochf. Gn. vnser Vnterthänigste Bitt / die / ohn vnser Vorwissen vnd Bewilligung / gegen die Statt Münster angefangene action / in Gnaden aufzuheben / die fremde Völcker

abzu-

abzuführen / dem ordentlichen Rechten am Kays. Reichshoffrath seinen Lauf zulassen/vnd vns mit sambt der Stadt vnd Städten wider die alte wolhergebrachte bestättigte Privilegia/Recht vnd Gerechtigkeit nicht zubetrüben/sondern gegen die Stadt/ als der Landsfürst/Bischoff vnd Geistlicher Hirt Fürstvätterliche Gedancken zuschöpffen / vnsere auffgebothene Bauren zu jhrer Arbeit nach Hause zulassen/die unbilliche Wochentliche beystewrung einstellen/denen Werbern die vnzulässige vñ zwängliche Werbung mit Exemplarischer Straff zuverbiethen/ vnnd vns mit denen vnsrigen deß allgemeinen im Röm. Reich so thewer vnd mühselig erkauften Friedens (dessenthalber diesem Stifft ein ansehliches vor andn Craysen vñ Ständen vorschuß weise fæneriret vñ beygetragen / mit geniessen zulassen. Im übrigen Fall / vnd da vnser hierin rechtmässige Bitte nicht erhöret werden solte/ bedingen vns Vnderthänigst/daß an allem Vnglück vnd Wiederwertigkeit/ E. Fürstl. Gn. vnd dieser Landschafft zukos-

sen möchte/ zumahlen unschuldig zu seyn/ vnnd mit underthänigster Erinnerung daß jenige verrichtet zuhaben/ was einem gehorsamen Landstand gebühret/ welche E. Hochfürstl. Gn. von Anfang der Regierung treulichst vnter die Armen gegriffen/ vnd an Ihme nichts/ was zu Ew. Hochfürstl. Gn. Person vnd deß gantzen Landes Wolfahrt gedeyen möchte/ ersitzen lassen/ vnd dahero diese angefangene Sachen ungern gesehen vnd gespüret/ vnd thun dieselbe hiemit zu langwiriger Hochfürstl. friedlicher Regierung dem GOtt deß Friedens underthänigst empfehlen/ den 1. Sept. 1657.

Ew. Hochfürstl. Gn.

underthänigste von der Ritterschafft

Ferdinand von Mörrien Graf von Floderst.
Wilhelm Dieterich de Werth.
Johann von der Recke.
Steffan Valcke.

Ferdinand

Ferdinand von Nagell zu Ihtlingen.
Freytag von Sautvort.
Kettler von Syten.
Wilhelm von Morrien.
Adolff von Nagell
Werner von der Recke zu Heissen.
Ernst von Westerholt.
Herr Rehde.
Johann von Graß.
Ferdinand von Manßfeld.
Caspar Herman von Oer.
Dietrich Herman von den Bergen.
Reinbert von Mallingkrott.
Heinrich von Haeren.
Engelbert von Langen.
Langen von Münster.
Rudolff Lambert von Monnich.
Henrich Wenrich von Münster zu Meinhövel.
Johann Henrich von Aschenberg zu Ichterlohe.
Bernhard von Kobringk.
Carl Wilhelm von Ripperde.
Ascheberg von Gottendorff.
Adolff Mauritz von Schleppengrell.

Joachim Rudolff von Boreck.
Johann Friederich von Oister.
Johann Henrich von Rheyig.
Dietrich Gießbert von Morrien.
Conrad Henrich von Grothauß.
Dietrich Wolff von Fuhtelen.
Conrad von Merlle-Feld.
Steffan Dietrich Torck.

Accords-Puncten zwischen Ihrer Fürstl. Gnaden Bischoffen zu Münster/ dero Thumb-Capitul/ Ritterschafft vnd Statt daselbst/ den 25. Octobris 1657. eingangen vnd verglichen.

KVnd vnd zuwissen sey hiemit jedermänniglich / demnach zwischen dem Hochw. Fürsten vnd Herrn/ Herrn Christoph Bernhard/ Bischoffen zu Münster an einer / so dann Bürgermeister vnd Rath / wie auch Alter / vnd samptlicher Gemeinheit dero Statt Münster an der

andern

andern Seiten sich einige schwere Strittigkeiten enthalten/ vnd Ihr. Hochfürstl. Gn. darauff vorgedachte Statt Münster mit Hülff vnd assistentz einiger Chur- vnd Fürsten belägert/ daß solche Strittigkeit durch GOtt deß Allmächtigen Beystand von sicheren auß Mittel dieses Stiffts Ritterschafft beliebten deputirten folgender Gestalt/ jedoch alles mit außtrucklichem Vorbehalt/ dero hierüber am Kayserlicher Hoff hangender litis pendentz/ sonsten andern daselbst/ vnd am Speyrischen Cammergericht vnerörtert schwebender Rechtsfertigung/ vermittelt/ gütlich beygelegt vnd verglichen.

Anfänglich solle alles das/ was solcher Strittigkeit halber vor vnd bey werender Belägerung benandter Statt Münster vorgangen/ allerseits per generalem & illimitatam amnistitiam gäntzlich auffgehoben/ in ewigen Vergeß gestellt/ vnd davon keine/ so wol Civil als Militar-Personen/ der Statt Münster Bürger/ Einwohner/ Bediente/ hohe vnd nidere Officirer/ vnd Soldaten/ in specie der Obr. Leuten. Le-

vnd Friderich de Wittenberg/vnnd Lutz Dreyter der Statt Münster Syndicus an jhren Personen vnd Gütern in- vnd aussserhalb der Statt Münster / wie sie einen Nahmen haben / vnnd sonsten niemand außgeschlossen seyn. Wie dann auch vermög deroselben alle Gefangene beyderseits auff freyen Fuß gestellt/vnd zu allen jhren gelassen werden. Die jenige Gefangene aber/so sich in Dienst eingelassen/der general amnistitz mitzugeniessen/ vnd dabey die Versicherung haben/daß jhnen an Leib vñ Leben/wie auch deren Ehr vñ Güter nichts widriges zugefügt werden sol.

Zum andern sollen alle zu Belägerung der Statt Münster gebrauchte vnd vorhandene fremde Kriegsvölcker sampt dem groben Geschütz / Fewermörser vnd Munition von der Statt ab- dieses Stiffts Völcker auch zu dero Guarnisonen geführt/vnd die aufgebottene Mannschafft nacher Hauß gelassen werden. Vnd haben Bürgermeister vnd Rath der Statt Münster sich hingegen erklärt/ vnd versprochen / daß sie von jhren in

Dienst-

Dienst habenden Völckern 300. Mann zu Fuß in der Statt behalten / vnd dieselbe biß nechstkünfftigen Landtag oder dem nechsten Monat Novembris über / auß eygenen Statt-Mitteln vnderhalten / vnd darnebenst citra præjudicium Jurium Civitatis & litis Pendentiæ in Jhr. Hochfürstl. Gn. vnd dero sampttlichen Landständen / so wol als der Statt Eyd vnnd Pflichten kommen lassen wollen.

Vors dritte ist abgeredet vnd verglichen / daß zu besagten dreyhundert Mann von dem Fürsten / Münsterischen Landschafft Völckern fünffhundert Mann zu Fuß / welche gleichfalls zu Stifftung gnädigst / vnd vnderthänigst Vertrawens in Jhr. Hochfürstl. Gn. der Landständ vnd der Statt Eyd vnnd Pflichten kommen vnd stehen sollen / vnder vier Compagnien in der Statt eingenommen / losiert / vnd so wol an Monatlichem Sold vnd Serviß / auch Wachtholtz / neben dem Commendanten auß gemeinen Landsmitteln verpfleget werden / wegen continuation obgedachter Guarnison aber solle bey

nächster

nechster der Ständen Zusammenkunfft tractiret / vnd quoad cognitionem periculi & necessitatis dem am 9. December deß 1656. Jahrs ertheilten / vnd an Seiten der Statt eventualiter angenommenen Kayserlichen Bescheid / in alle Wege eingefolget werden. Zu obgedachten Völckern solle die ordinari Ihro Hochfürstl. Gn. Leibguardi zu Roß vnd Fuß nicht in die Statt genommen vnd eingelassen werden.

Jnmassen zum vierdten zum Comendanten deß Kriegswesen vñ verwahrung der Statt / der Gen. Wachtmeister Reymund gnädigst verordnet / vnterthänigst beliebet vnd angenommen / darbey auch bewilliget daß derselbe zur stifftung nicht vorzunehmen / sondern vorgedachter Statt zu Ihrer Hochf. Gn. deß Stiffts vnd gemeiner Burgerschafft Recht Nutzen / vnd Besten getrew / vnd fleissig zuverwahren / bey welchen Passu jhr Hochf. Gn. gleichfals in genere versprochen / wann besagter von Raymund mit Tod abgehen oder anderwerde Verordnung dißfals

fals nöthig seyn wird / daß alsdann mit vorwissen deß Raths vnd nicht ohne vorgehenden vergleich mit denselben eine oder andere qualificirte Person gleicher Gestalt zum Commendanten vorstellen vnd verordnen wollen. Innmassen dann auch derselbe/vnd die Soldaten die Zusage vnnd Gelübte vermittels leiblichen Eyds allerseits thun sollen.

Zum fünfften ist abgeredt vnd verglichen/ daß das Wort oder Symbolum militare von Ihrer Hochfürstl. Gn. vnd dero Regulirten vnd Regierenden Successore, wann sie Persönlich in der Statt dem Burgermeister vnd Rath ertheilet / sonsten aber in dero abwesen vor jetztbemelten Burgermeister vnd Rath den Commendanten gegeben vnd ertheilet werden solle/abermalen litis Pendentia salva.

Als auch zum sechsten wegen der Schlüssel am Kays. Hoff/Alt vnd Newe Rechtfertigung eingeführet / so ist selbiger Punct dahin vñ zu deroselben Rechtlichen außtrag verwiesen / sonst wollen Burgermeister vnd Rath Ihrer Hochf.

Gn.

Gn. die Pforten so offt biß deroselben nöthig belieben vnd jhre Nothurfft erfordern würde / eröffnen vnd dabey schuldige Ehr vnd Respect beweisen lassen.

Zum siebenden wollen jhr Hochfürstl. Gn. die Statt bey jhren hergebrachten Freyheiten / Privilegien / Gewonheiten / Recht vnnd Gerechtigkeiten allerdings lassen / schützen vnnd handhaben / wohingegen Bürgermeister vnd Rath versprochen daß sie dero tempore inaugurationis geleisteten Eyd trew vnnd fest halten wollen.

Endlich ist allerseits verglichen / beliebet vnd abgeredet / daß es wegen dessen / so in diesem recess nicht enthalten / bey dem Schönflittisen vertrag bleiben vnd gelassen / auch obige in sua litis Pendentia verstanden werden solle.

Zu mehrer versicherung vnd festhaltung dieses vergleichs haben Ihro Hochfürstl. Gn. deroselben / so wohl mit jhrem Fürstl. Secret vnd eygenhändiger Subscription, auch ein Hochw. Thum-Capitel / vnd die deputirten von der Ritterschafft.

schafft als Mediatores zugleich Ein. E. Rath mit jhren respective Insigel vnterschrifft vnd angebohren Adelichen Pittschafft bestättiget. So geschehen zur Geist. den 25. October 1657.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Capituli & Nobil.	Episcopi	Civitatis.
Johann von der Recke		Johan von Welfelch
L.P.		L.P.
Stephan Volethe		Ferdin. von Nagel.
L.P.		L.P.

Copia

Copia Schreibens

Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/rc.

Worauff allerhand Stände ihre Memorialia bey diesem Wahltag eingeben.

An

Die gesammte Churfürsten deß Reichs vnd jedem absonderlich/ sub dato Franckfurt den 26. Septemb. Anno 1657.

Vnsern Freundlichen Dienst.

Ewer Ld. wird zweiffels ohne von dero dieses Orths anwesenden Gesandten mit mehrerm referirt worden seyn / was sich jüngsthin bey Proposition, deß im Nahmen der Cron-Schweden / von den Pommerischen Deputirten eingegebenen Memorials / zwischem dem Churfürstl. Collegio

Collegio vnnd der Deputirten Fürsten vnnd Stände Anwesenden Gesandten/ wegen Continuation deß ordinari Reichs Deputation Convents fürspaltige Meynung erwecket/ in dem nemblich/ die mehrern im Churfürsten-Rath / darauff bestanden/ daß nach dem nunmehr deß Wahltags Termin purificiret seye/ also auch die ordinari Reichs Deputation, billich biß nach vollzogener Wahl in suspenso zulassen were/ dazumahlen auch/ sie anjetzo allein zum Wahlwerck bevollmächtiget vnd instruiret, vnd über die Deputations Geschäffte / weiter nicht Befehlicht vnd legitimiret seynd/ ermelter Deputirten Fürsten vnd Ständen Gesandten aber sothaner suspension simpliciter wiedersprochen / vnd dieses beständig behaupten wollen/ daß/ gleich wie deß Heil. Römische Reichs Wohlfahrt notorie vornemblich in publicâ securitate bestünde / also auch bey gegenwertigem desselbigen gefährlichen Zustand/ ex parte dieser/ pro publicâ salute angesehener / vnd darauff gewidmeter Ordinari Reichs-

Depu-

Deputation, ob periculum in mora, vnd were zugleich nothwendig zureden / vnd durch gute consilia in Zeiten vorzubawen were / der mit so thewer vnd mühsamliche erworbene Fried / beständig erhalten werden möge.

Nun gehet vns hierbey nicht vnzeitlich tieff zu Hertzen / wann / wie nicht zuzweifeln / der Deputirten Fürsten vnd Stände bey dieser jhrer Meynung / bevorab solches bereits den 22. Tag Junij unanimiter in beyden Collegiis beschlossen / daß nemblich / diese Reichs-Deputation zu continuiren und den Fürstenstand nicht weniger als dem Fürstlichen Collegio de securitate & salute publica zureden / gebühre / beständig beharren / vnd hingegen man auch à parte deß Churfürstl. Collegii, von dieser intention nicht weichen solte / was darauß leicht im H. Röm. Reich vor noch grössere vnd gefährlicher Weitläufftigkeiten und abermahl weitaußsehende dissensiones vnd zurüttungen entspringen könten / da bevorab auch zubesorgen / es dörfften die jenige die jhr ansehung

hung auff träumungen gerichtet/ sich dessen zu jhrem Vortheil bedienen/ da hingegen aber/ wann dieselbe dergestalt verfahren wolten / man derselben mit gesampter Hand desto besser begegnen könte/ haben dahero auß tragender Sorgfalt/ zu dessen allgemeinen Reichswesen Wolfahrt/ vnd beständiger erhaltung gemeinen Frieden Zustands / nicht vnunterlassen mögen Ewer Ld. selbsten (dazumahlen wir zwar mit deroselben und theils andern Churfürstl. Gesandten hierauß vortrewlich communiciret, sie aber sich dißfals auff jhre habende instructiones bezogen / solches in hergebrachtem freund-Brüderlichem vertrawē/ hiermit zuerkennen zugeben / vnd jhro hierneben nechst vernünfftig zuerwegen anheimzustellen / ob bey gegenwertigen höchstgefährlichen conjuncturen, dem H. Röm. Reich ins gemein als insonderheit dem Churfürstl. Collegio, dienlich vnd rathsamlich seyn wolle/ diese weite außsehende Sach in disputat kommen zulassen/ vnd mit den Fürsten über diese Fragen sich zu colli-

collidiren / vnd ob auch bey so gewandten Vmbständen wider dieselbe damit außzulangen seyn werde / in tieffer Erwegung / neben oberzehlten vnd andern Motiven gleichwohl nicht unbekant ist / als bey jüngstem Reichs convent in puncto securitatis publicæ vorgangen / vnnd welcher Gestalten zwar darüber eine Deputation angeordnet / darinnen auch sothaner hochnötigen und gemein-nützigen Wercks assequirt vnd beständiger richtigmachung verschiedene Sessiones, zu dem ende / damit dieser nicht weniger / als der Punctus justitiæ in damahligen Reichs-Schluß gebracht werden mögen / gehalten werden. Als haben aber die Römische Kays. Mayt. inständiglich auff ihre Abreise getrungen / es endlich dahin gelangt / vnd vor ein interims remedium, diese höchstimportirliche Sache / gleichwohl einen als den andern weg Werckstellig zumachen ergriffen worden / das zwar derselbe Reichstag prorogiret / aber in præfixo termino biennii continuiret immittelst auch diese ordinari Reichs Deputation

tion dieses Orths gehalten/ vnd von derselben neben andern dahin verwiesenen materiam über den Punctum securitatis geredet/ vnd einige gutthaten verfast werden solle/ welches dann die Fürsten jetzo ex commissione aller Reichsstände ins Werck zurichten/ desto nöthiger erachten/ vnd darauff so viel besser bestehen werden/ weilen es immittelst nicht allein zu deß interregno vnnd einfolgentlich deß Reichstages fernern Aufschub bekommen/ sondern auch aller Orthen an den Gräntzen/ ja nunmehr so gar auff deß Reichsboden selbsten solchen motus wobey ein vnd anderer benachbarter Crayß vnd Stånd/ notoriè in grosser Gefahr stehet/ sich erwecket/ welchen dergestalt lang nachzusehen/ vnd wenigst gar nicht de securitate publica zureden sie vor unverantwortlich zuhalten ja so gar in entstehung dessen/ massen sie sich allbereits verlauten lassen/ von dem Churfürstlichen Collegio aber jhres theils hierauß besorgenden Schåden caution begehren wollen/ vnsers Orths zwar seynd wir mit

R einem

einem vnnd andern vnsern Herrn Mit-Churfürsten Eden/ Eden/ Eden/ Eden / der beständigen Meynung daß die Churfürstl. Præeminentz unversehrt mit getrewer zusammensetzung zu manuteniren vnd in keinen dingen / welche dem Churfürstl. Collegio, in Wahl-vnd andern Sachen / allein gebühren vnd zuständig seyn / einiger Eintracht zugestatten / wie Wir dann auch in Krafft der mit beschwornen Churfürsten vereyn/ daß vnserige jederzeit hierzu trewlich mit würcken zuhelffen / vnd sorgfältig angelegen seyn/auch das geringste so dawider laufft nicht annehmen noch proponiren lassen werden/daß aber bey gegenwertigem Zustand/vnd da der von mehr als zwey Jahren hero continuirte ordinari-Reichsdeputations Convent nach vnnd nach verschiedene die allgemeine Reichs-Sicherheit betreffende Sachen/würcklich tractiret hat/nunmehr erst den Fürsten vnd andern Ständen hierüber vnd ander die gemeine securität betreffenden negotiis, daß suffragium, durch die ins Mittel gebrachte/

brachte/von jhnen aber übel auffgenommene vnd contradicirte suspension in effectu solte contravertiret vnnd disputiret oder auch die jetzt vorhandene schwere vnd gefährliche deliberationes über gemeine Sicherheit vnnd Reichsruhe von dem Churfürstlichen Collegio allein übernommen vnd getragen worden / solches müssen wir vnsers Nebentheils andere Herrn mit-Churfürstlichen Eden / sambt vns hierinnen einer Meynung seyn / auß obangezogenen motiven vor höchstgefehrlich vnd zumahlen vnrathsamb achten / sondern befinden vielmehr vor diensam vnnd nöthig / daß hierüber vor dißmahl nicht weniger als zuvor allbereits in der Frantzösischen / Pohlen / Chur-Brandenburg Constans vnnd Bastelischen / wie auch Modenischen vnd andern Sachen beschehen / in beeden Collegiis ordentlich deliberiret werden / halten auch nicht darfür / ob schon solche deliberation in die / zu Erwehlung eines Römischen Königs angesetzte Zeit / vnnd der Herrn mit-Churfürsten Wahl-Orth

vnd Tag einlauffen thut/das darauß von den Fürstlichen ein actus concurrentiæ seu combinationis gemachet / und hiernechst pro exemplo allegiret werden können/weilen sich ein solcher vor dieses mal accidentaliter vnd unversehens zugetragener casus vielleicht nimmermehr begeben wird / dessen künfftiger verhütung wann ein præjudicium, wie wir nicht darfür halten/ darauß zubefahren seyn solte/ auch allezeit in deß Churfürstlichen Collegii, insonderheit aber die außschreibung der Reichsdeputation in unsern Händen stehet/vnd nicht wohl zugedencken daß ein Churfürst zu Mayntz ins künfftig/Wahl und deputations convent zugleich außschreiben werde / auch jetzt zum überfluß genugsam præcavirt, vnnd dem Fürstlichen Collegio vorgesetzt werden können / daß ob man zwar schon dieses mahl noch angefangen Wahltag wieder der Herrn Churfürsten observantz über dieses zu deme ordinari Reichsdeputation eingegebene Sachen auß beweglichen Vrsachen in beyden Collegiis zugleich deliberiren/

man

man jedoch hierdurch / dem Churfürstlichen Collegio, in einige wege zu præjudiciren oder den Fürsten vnd Ständen in Wahl und andern zum Churfürstl. Collegio gehörige Sachen das wenigste einzuraumen nicht gedencke / und sich expresse bedienen / daß dieser ordinari Reichs-Deputations convent, und was weiter dabey vorgehen wird / auf künfftige Wahl der Collegial-Tag nicht außgetruckt oder dahin extendiret und zu andern Zeiten pro exemplo angeführet werden solle. Gleichwie nun auß allen oberzehlten motiven schädlichē inconvenientiē so auß besagtem suspensions disputat herfür brechen werden / genugsamb erhellen / als befinden wir auch hingegen daß auß continuation dieses Deputations Convent (so ohne deme auß eine vom Reich decretirte Versamblung / schwerlich vom Churfürstl. Collegio allein wird auffzuheben / oder zu suspendiren seyn) einiges vnheyl entstehen könne / dann ob schon vorkommen daß die Fürsten darauß anlaß nehmen würden / sich gleichfals in künfftige

Wahltag einzumischen/ item deß Wahlen über die Wahl capitulation erinnerung einzuwenden / so ist doch hierüber allbereits angeführet wie die hierauß besorgte consequentz entweder gar nicht auff kommen / oder doch derselben abwendung in deß Churfürstl. Collegii vnd freyer vnser disposition stehen werde/ die Erinnerung bey der capitulation aber betreffend/seynd dieselben bey dem jüngsten Reichstage von den Fürsten allbereits dergestalt erwogen/dem Churfürstl. Collegio behändiget vnd von demselbigen so viel möglich beobachtet worden/ daß vermuthlich dergleichen nicht mehr auff die Bahn kommen/oder doch ebenmässig als vorhin zu der Hn. Churfürsten belieben seyn werden/vnd wann schon der deputationstag suspendiret / oder gar aboliret were / so würden vnsers darvor haltens nichts destoweniger solche monita durch absonderliche der Fürsten Zusammenkunfft vnd schickungen vnnd zwar viel hefftiger verfast vñ eingebracht werden können. Wollen also hierüber nicht weniger auch Ew.

den hierbey zu Gemüth gehende hocherleuchtete Gedancken denen nechst zuvernehmen erwarten / als Wir auch nicht zweiffeln / dieselbe auch darumb ersuchen / Dieselbe werden vnd wollen zugleich dißfals die jhrige noch weiter unverlangt dergestalt instruiren vnd befehlen / wie sie nach tieffer überlegung deß Wercks selbst befinden / daß es zu beständiger erhaltung vnd gemeiner Ruhe vnd Wohlstand im H. Röm. Reich vnd abwendung fernerer gefährlichkeit die unvermeidliche Nothdurfft vermittelst einmüthiger Zusammensetzung Churfürsten vnd Ständen erfordern thue / vnd den Reichsconstitutionibus, sonderlich aber dem Anno 1655. vnnd nachgehends darauff verfolgten Reichs-Abschied gemäß ist / vnd verbleiben / Datum Franckfurt den 26. Sept. 1657.

Johann Philip Churfürst zu Mayntz.

Deß Churfürstl. Collegii Conclusum,

Dero Session vnd Præcedentz betreffend.

KUnd und zuwissen/ daß ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich auff heut zu End gesetzten dato zu Erhaltung guter verträulicher Verständnuß und Harmonie/ auch zu Verhüt- und Vorkommung allerhand difformitäten/ confusion und Unordnung/ im Churfürstlichen Collegio der Session und Præcedentien halber/ nach Beschaffenheit der verschiedenen Fälle und Umbstände/ eines gewissen durchgehenden modi nachfolgender Gestalt miteinander beständig vnnd richtig in freundlicher guter Wohlmeinung vereinbaret und verglichen.

Anfänglich und vors erste/ wann die

Herrn

Herrn Churfürsten in Persohn alle beysammen / vnd keine latera gehalten werden / sondern dieselbe in einer serie nacheinander sitzen / wie sonderlich in der Kayserlichen vnd Königl. Wahl in Conclavi geschicht / so hat es damit seine Richtigkeit / daß ein Churfürst zu Mayntz die erste / Chur-Trier vnd Cölln alternatim nach einander / die andere und dritte Chur-Bäyern / die vierdte Chur-Sachsen / die fünffte Chur-Brandenburg / die sechste vnd nunmehr / nach Besage deß jüngst zu Münster vnd zu Oßnabruck den 14. 24. Octobris An. 1648. auffgerichteten Friedenschlusses / vnnd dabey eingeführten Octavi Electoratus; Chur-Pfaltz die siebende und letztere Stell / auff Maaß und Weise / wie daselbst enthalten / gebühre. Jedoch solches alles auff diejenigen actus allein zuverstehen / wo ein König in Böhmen nicht erscheint / sintemahlen vor verstandener massen / in actibus Electionis eines Römischen Königs vnd Kaysers / Seine Königl. Würde gleich nach denen Geistlichen und vor allen andern Weltli-

chen Churfürsten/jhre vnd also die vierte Stelle zunehmen haben.

Vnd auff eben solche Weise/vors ander / sol es auch gehalten werden / wann allein Churfürstl. Gesandten / vnd neben jhnen keine Churfürsten in Persohn erscheinen/oder vorhanden seyn.

Wann aber zum 3. die gewönliche/vnd in der Güldenen Bullfundirte latera gehalten vnd gemacht werden/ allermassen ein solches im Churfürstlichen Collegio ausserhalb deß actus Electionis, wie hieroben vermeldet/allezeit bräuchlich vnnd herkommens ist / dieser Vnterschied zuhalten / ob Jhre Mayt. selbst/ oder dero verordneter Commissarius anwesend vnd zugegen / oder nicht. Auff den ersten Fall vnd in Abwesenheit Jhrer Kayserl. Mayt. vnd dero Kayserl. Commissarien, so gebührt einem Churfürsten zu Trier der Sitz vnnd Stell gerad gegen Jhre Kayserl. Mayt. über/ an der Seiten aber die erste Stelle Chur-Mayntz/ die zweyte Chur-Bayern / die dritte vnd letztere zu der rechten Seiten eines Röm. Kaysers/

Chur-

Chur-Brandenburg / auff der lincken Seiten aber Chur-Cölln/Chur-Sachsen vnd Churfaltz / also vnd dergestalt / daß beyde Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd Pfaltz/die beyden latera schliessen/vnd auff denenselben die loca extrema haben. Wobey es dann bey vorstehenden allgemeinen Reichs-Propositionen vnd andern dergleichen sessionibus publicis sein ebenmässiges bewenden haben solle / wie in dem Schemate sub Num. I. hernach folgend zuersehen.

Auff den Fall aber Ih. Kays. Mayt. oder dero verordneter Commissarius nicht selbst gegenwertig / so verbleiben die Sessiones auf der rechten Seiten eines Churfürsten zu Mayntz/wie auch Bayern vnd Brandenburg/als hieroben gemeldet/an der lincken thun Chur-Trier vnnd Cölln miteinander alterniren, die übrige auf selbe Seite gehörige Churfürsten zu Sachsen vnd Pfaltz aber in ihren Sessionibus unverruckt bleiben. Vnd solches alles / wann die Herrn Churfürsten alle in Persohn anwesend / oder in deren Abwesen-

heit dero Gesandten allein vorhanden sind/jedoch mit dieser außtrücklichen Bescheidenheit / wann es zu denen in obvermelten Münsterischen vnd Oßnabrückischen Friedenschlusses/ vnd darüber auffgerichten Instrumento Pacis bedingten Fall kommen/vnd der Achte Electoratus wider cessiren vnd abgehen solte/ daß alsdann deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. die rechte Seiten widerumb quitiren/vnd auff der lincken Seite Ihre vorige Stell nehmen / hingegen Chur-Pfaltz auff der rechten Seiten widerumb occupiren vnd besitzen soll / vnd folget nun obangezogenes Schema sub Num. I.

Numero I.

Brandeb.	Bayrn	Mayntz
	Imperator	
Cölln	Sachsen	Pfaltz.

XI.

In denen Fällen aber/da sich ein König

mit in dem Collegio einfindet/ so hat derselbe zwischen Mayntz vnd Bayern seine Stell zunehmen.

Wann aber zum vierten/ theils Churfůrsten in Person gegenwertig / theils aber durch jhre gevollmåchtigte Gesandten erscheinen/ oder zwar anwesend/ jedoch Schwachheit oder anderer Zustånde halber denen actibus tam publicis, wie hernach folget / quam collegialibus nit würden beywohnen kőnnen/ vnd jhre Råth oder Gesandten schicken / so ist verglichen vnd abgeredet/ daß in eygener Person/ anwesende Herrn Churfůrsten / vor der abwesenden oder sonsten außbleibenden Churfürsten Råthen / Gesandten vnnd Bottschafften/ ob schon sonsten jhre Principaln/ da Sie gegenwertig/ den Vorsitz haben/ in jhrer Ordnung gethan oder sitzen/ jedoch aber die latera mehrer confusion zuverhůten/ nicht geendert / sondern immutabiliter gehalten/ vnd dieses vorsitzen nur auff eines jeden latus verstanden werden solle/ wo aber/ wie obgemelt / keine latera gemacht werden/ so sollen die anwe-

 senden

senden Churfürsten in Person in ihrer Ordnung als vor den Gesandten sitzen/die Gesandten aber alle erst hernacher ihre Stelle / gleicher Gestalt / nach der Ordnung ihrer Herrn Principaln nehmen.

Doch sol es alles zum Fünfften/so wol einem Churfürsten zu Mayntz an seinem führenden Directorio , daß auch sonst durchgehend dem Ordini Votandi keines wegs nachtheilig / sondern in allweg vorbehältlich seyn / daß die Umbfrag respective dem alten Herkommen nach / unnd Instrumento Pacis gemäß/nemlich Trier/ Cölln/Bayern/Sachsen/Brandenburg/ Pfaltz unnd Mayntz mit seinem Voto conclusivo, beschehe.

Inmassen dann zum Sechsten/wann und so offt bey deren Collegial-Versamlung / allwo selbst die latera eben wie bey andern actibus, da Ihr. Kayserl. Mayt. selbst zugegen / gehalten worden / vor die Votirende Räthe und Gesandten ein absonderliche Banck zugerichtet wird / die Votanten aber/ob schon ihre Herrn Principaln selbst vor den andern Legatis Primariis

mariis ihren Sitz nehmen / auff ihren Stellen nacheinander juxta ordinem Votorum zusitzen pflegen / damit destoweniger Confusion in der Vmbfrage entstehe.

Jedoch Siebendens mit außbedingtem Anhang / daß gegenwertiger also wie ob vnd hernach stehet / auffgerichter Vergleich denen Churf. Gesandten / an ihrer vor andern Fürsten in Person gebührenden / vnd biß anjtzt hergebrachter prærogativ vnd zustehenden tractament unabbruchig vnd unnachtheilig seyn / weder sie zwischen ihnen vnd den Churfürsten einige Fürstliche Person / auch der außwertigen Fürsten vnd Republiquen Gesandte einzulassen schuldig / noch denen Herrn Churfürsten selbst in exercirung ihrer Ertz Aembter præjudicirlich seyn solle.

Vnd nach dem sich auch zum Achten / Fälle zutrügen / da die Churfürsten / weder in continua serie, noch auch per latera zusammen kommen / Gestalt dann solches in Begleitung Ihr. Kayserl. Mayestät nach der Kirchen / wie auch im reiten nach

nach dem Rathhause/ zu denen Reichs-Tags Propositionen, vnd sonsten zugeschehen pflegt/ so haben sich die anwesende Churfürsten vnd der abwesenden Räth/ Gesandten vnd Bottschaffter dahin miteinander gleicher Gestalt vereinbaret vnd verglichen/ daß auch hierinnen der jenige modus gehalten/ vnd dann/ was obangezogener Güldenen Bull/ der alten observantz/ vnd diesem unsern Vergleich / vnd schon hierbey gemachter Ordnung/ am ähnlich- vnd nähesten/ auch zu verhütung allerhand difformitäten / confusion vnd Vnordnung/ am diensamsten nachgefolget werden sol. Vnd weiln vor diesem in Fällen / da die Insignia præferirt worden/ vnd die Churfürsten alle in Person gegenwertig gewesen/ diese Ordnung gehalten worden / daß Chur-Trier gantz vorauß allein / Chur-Sächsen mit dem Schwerdt / in der mitte Chur-Bayern mit dem Reichs-Apffel/ auf der Rechten/ vnd Chur-Brandenburg mit dem Scepter auf der Lincken/ vor Ihr. Kays. Mayt. hergangen oder geritten / Chur-Mayntz

aber

aber Ihr Mäyt. auff der Rechten / vnd Chur-Cölln zur Lincken / vnd denn gerad hinter Ihr. Kayſ. der König in Böhmen die Stell gehabt / wie auß nachfolgendem Schemate ſub Num. 2. zuſehen.

Num. II.

Colon.	Brand. cum Sceptro.	
R. Boh. Imp.	Saxo cum Enſe.	Trevir.
Mogunt.	Bavarus cum Pomo.	

Vnd aber nunmehr Octavus Electoratus, wie hieroben vermeldet / darzu kommen / ſo hat man ſich auff jetzt geſetzten Fall / wann die Inſignia vorgetragen werden / vnd die Herrn Churfürſten / alle Perſönlich gegenwertig / nach folgenden Schematis ſub Num. 3. im gehen oder reiten verglichen / daß nemlich Chur-Trier vorauß / Chur-Bayern mit dem güldenen Apffel / hernach in der Mitte / Chur-Brandenburg mit dem Scepter jhme zur Rechten / vnd Chur-Pfaltz zur Lincken in einer Reyhe / hernach Chur-Sachſen mit dem Schwerdt allein / dar-

auff

auff Ihr. Kays. Mayt. vnd dero zur rechten Chur-Mayntz/vnd zur lincken/Chur-Cölln/ folgends der König in Böhmen gehen oder reiten sollen.

Num III.

	Col.		Palat.
R. Boh.	Imp.	Saxo cũ Ense.	Bav. cũ Pomo.
			(Trev.
	Mog.		Brand. cũ Sceptro.

Dafern aber sich begeben würde / daß Chur-Sachsen/das Schwerd Ihr. Kayserl. Mayt. allein/ vnd die übrigen Herrn Churfürsten ihre insignia nicht vortrügen / so ist die Ordnung nachfolgendes Schematis sub Num. 4. zuhalten.

Num. IV.

	Col.		Palat.
R. Boh.	Imp.	Saxo cũ Ense. Trev.	Bav.
	Mog.		Brand.

Doch mit dieser Maß/ wofern die Herrn Churfürsten nicht alle in Person zugegen/daß alsdann die Insignia nicht durch

Ihre

Ihre Gesandten / sondern durch die Erb-Aembter / oder die es in jhrem abwesen zu verrichten haben / vnd zwar so lange Prælatium Insignium werth / in der Stelle vnd Ordnung / in welcher jhre Principaln die Churfürsten selbst / da Sie zugegen weren / zu reiten oder zugehen hätten / vorgetragen werden sollen.

Da aber die Insignia nicht præferirt werden / da findet sich zwar / daß Chur-Trier immediatè vor der Kays. Mayt. allein / die übrigen Herrn Churfürsten aber in obvermeldte Ordnung gegangen oder geritten / wie sub Num. 5. folgt.

Num. V.

	Col.	Saxo.
R. Boh. Imp.	Trev.	Bavarus.
	Mog.	Brandenburgicus.

Weil aber nunmehr bey oblauts eingeführten Octavo Electoratu es sich nicht wol schicken / vnd eine ziemliche deformität verursachen würden / wañ die Weltl. Churfürsten / als Bayern / Sachsen / Brandenburg vnd Pfaltz / neben einander

der reiten oder gehen solten/so ist vor rathsamb befunden vnd verglichen worden/ daß der numerus quaternarius zu theilen/ vnd die sub Num. 6. hernachgesetzte Ordnung gehalten werden solte.

Num. VI.

Col.	Saxo.	Palatinus.
R. Boh. Imp.	Trev.	
Mog.	Bavarus.	Brandenb.

Auff den Fall aber zum 10. die Herrn Churfürsten nicht alle Person zugegen/ sondern mit denenselben der Abwesenden gevollmächtigte Räthe/ Gesandten vnd Bottschafften concuriren würden/ so solle es damit gleich wie hieoben gemelt/also gehalten werden/ daß denen anwesenden Churfürsten je vnd allweg/ auff diesem Fall vor der abwesenden Gesandten/ deren seyen nun viel oder wenig/ die obere Stell vnd prærogativa gegeben/ vnd der jenige Churfürst/ welcher in seiner Reyhen/Zeil oder Ordnung/ mit anderer abwesenden Churfürstl. Gesandten concurrirt,

currirt, vor denenselben den Vorgang/ Ritt oder Stell auff der rechten Seiten haben/vnd alſo durchgehend / es betreffe auch unter den Herrn Churfürſten/wenn es wolle / nach beſag deß folgenden Auff-ſatzes ſub Num. 7.

Num. VII.

	Col.	Abſentis Leg. Legat.
R. Boh. Imp.	Trev.	
	Mog.	Elector præſ. Legat.

gehalten / vnnd nach dieſem Fuß andere Fälle nach derer ereygnung regulirt werden ſollen.

Schließlichen ſol es bey dieſem Vergleich in allen ſeinen Puncten vnd Articuln nun hinfüro alſo fort/feſt vnnd beſtändig/es ſey dann/daß von einem gantzen Churf. Collegio ein anders auß beweglichen erheblichen Vrſachen unanimiter ſtatuirt vnd verordnet werde / verbleiben/die etwa vor der Zeit vorgangene anderwerte/diverſæ obſervantiæ aber keinen auß denen Herrn Churfürſten das geringſte

geringste nicht præjudiciren. Dieser Recess vnnd schiedliche Vergleichung auch alle Hn. Churfürsten/sampt vnd sonders/ keinen derselben außgeschlossen (ausserhalb den Churfürsten zu Trier vnnd seinen Gesanden nach besage der Güldenen Bull bey denen actibus publicis in sessionibus & processionibus gebührender Stelle) obverstandener massen pariter ex æquo durchgehend begriffen.

Zu Vrkundt/ꝛc.

Vortrag
Ihrer Churfürstlichen Gn. zu Mayntz/ in beyseyn der Chur-Cöllnischen vnd Chur-Trierischen Gesandten/ so der Chur-Bayerischen Gesandschafft beschehen/ die assumption der Friedens-Tractaten zwischen Spanien vnd Franckreich betreffend/ de dato den 3. Septembris 1657.

Ihre Churfürstl. Gn. von Mayntz thäten für vorbenandten Chur-Cöllnischen

...schen Trierischen vnd Chur-Bayerischen Gesandten diesen Vortrag.

Es wuste sich die Chur-Bayerische Gesandschafft zuerinnern / was im abgewichenen Monat Junio Jh. Churf. Gn. nebens dero Herrn Mit-Churfürsten zu Cölln / mit genehmhaltung Chur-Trier Jhr. Churf. Durchl. von Bayern deß damahligen Status Imperij halber / vnd Jhrer dabey führender Gedancken wegen / durch gewiß Abordnung / in Fürstl. Vertrawen eröffnen lassē / darüber der Wahltag hierbey geruht / vñ die Churfürstl. Gesandschafften nach / vnd noch zum Theil angelanget / man hätte aber vieler wichtig Considerationen halber / nit dem Wahlwerck selbst biß dato keinen Anfang machen können / sondern J. Churf. Gn. vor gut befunden / vor sich vnd im Namen dero beyden Geistlichen Herrn Churfürsten jhre bey diesem hochwichtigen Werck bey wehrenden Gedancken der Chur-Bayerischen Gesandschafft vertraulich zueröffnen / mit dem Begehren / solche Jhrer Chur-

Churf. Durchl. mit nechstem zu über-
schreiben / mit dem Anhang / daß die drey
Hn. Geistlichen Churfürsten Jhr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Bayern / als eines vor-
nehmen Catholisch- vnd hiebey hochinter-
essirten Churf. Mitglids hierunder bey-
wohnende Gedancken / vnd Gemüths-
meinung über ein vnd anders gern ver-
nehmen / auch was sie etwann in einem
vnd andern weiters vor rathsamb erach-
ten / vnd an Hand geben würden / zugleich
erwarten.

Were demnach an dem daß die Geist-
liche Herrn Churfürsten darfür hielten /
daß bey dieser bevorstehenden Wahl / al-
lermeisten vor allen dingen darnach zu-
trachten / auch die Consilia auff diesen
scopum principaliter zurichten / wie der so
theuer erworbene Frieden im Römischen
Reich beständig conserviret / die Churfür-
sten in keine newe Vnruh verwickelt / die
allgemeine Securität erhalten / vnnd auff
die werthe posterität fortgepflantzet wer-
den möchte / erachteten zwar ohne Noth
zuseyn die annoch in frischer Gedächtnuß
schwe-

ch webende Mißhelligkeiten deß leidigen
Kriegswesens / darmit das arme Vat-
terland Teutscher Nation fast über dreys-
sig Jahr überschwemmet/vnd außgemerget
werde / dieses der länge nach zuführen/
vnd vor Augen zustellen/imgleichen in was
gefährlichem Zustande sich die Sachen
dieser Zeit befinden / also das gewiß heyl-
same vnd tapffere Consilia durch einmü-
tige Zusammensetzung zuforderst der
sambtlichen Catholischen Herrn Chur-
fürsten hoch vonnöthen/dardurch die imi-
nirende allgemeine Gefahr abgewaltzet/
vnd die gantze werthe Christenheit/abson-
derlich das Römische Reich in beständi-
ge Sicherheit gesetzet vnd erhalten wer-
den möchten/ zweifflen auch Ihr. Churf.
Durchl. nicht / es werden Ihre Churf.
Durchl. zu Bayern mit jhnen dißfals ei-
nerley Meynung führen / massen Jhro
uns denen bey vorigen Kriegen mit dero
in GOtt ruhenden Hn. Vattern Christ-
löblichsten Andenckens/geführten Corre-
spondentz / vnnd sonsten wol bekant/was
Gestalten Ihre Churfürstl. Durchleucht

S dero

dero vernünfftige Preißwürdige inten-
tionen einig vnnd allein auff den lieben
Frieden gerichtet/ massen sie auch embsig-
lich / vnd mit sonderbarem Eyfer beför-
dert/ dardurch ihren Estat mercklich sta-
bilirt folgends so lang sie das Leben ge-
habt / auff diese Conservation allezeit be-
dacht gewesen/ wie es auch ohne Zweiffel
an deme wann (da Gott vor seye / einige
newe ruptur entstehen / vnd das Reich in
Krieg eingeflochten werden solte/ daß Ih-
re Churfürstl. Durchl. als welche gleich-
wohl sampt der Chur-pertinentien an
Land vnnd Leuthen durch den Frieden-
schluß erworben / solches alles wider in
Gefahr setzen / vnd den Wegweiser ale
belli vnderwerffen müsten / da hingegen
sich anjetzo die Gelegenheit selbst præsen-
tirt, solches alles durch eine behutsam
Wahl überleget wolhoffentlich zu præca-
viren.

Solches könte jedoch Ihr. Churfürstl.
Durchl. vnd dero Geistlichen Hn. Chur-
fürsten bedencken noch zur Zeit nicht zu
Werck gerichtet/ehe vnd bevor die in dem

We-

Weg stehende obstacula so viel müglich
hindangeraumet/vnd dardurch zu der be-
vorstehende Wahl ein sicherer vnd gewis-
ser Weg gebahnet würde/auß denen vor-
nembsten vnd wichtigsten obstaculis we-
re dieses daß sich die Cron-Franckreich/
wie bewust so hoch beschwert / man hätte
bißhero ex parte Oesterreich den Münste-
rischen Friedenschluß welche Sie pacem
juratam nenneten / wie auch der lezten
Capitulation vnd Reichs-Abschied è dia-
metro zuwider / der Cron-Spanien nur
etlich Jahr hero mit gantzen Armeen in
den Niederlanden assistirt / ja noch un-
längst ein Corpo in Italien vnterm Ti-
tul eine Reichs-Armee wider Franck-
reich/ vnd dero alijrten insciis Electoribus
& Statibus Imperij gesuchet / den Hertzo-
gen von Savoyen seines kundbaren zu-
stehenden Vicariats de facto priviret vnd
entsetzet/ solches hingegen Mantua con-
feriret / vnd was dergleichen Klagen vnd
Beschwerden mehr / welche Sie zwar ih-
res vorgebens / vnterschiedlich zu Wien/
auch allhier bey der ordinari Reichs-De-

putation zum öfftern angebracht vnd geführet/aber damit wir weren gehört / vnd dem Werck gebührend remittiret worden / dardurch Sie dann vnder andern bewogen / dero gegenwertige Ambassade anhero zuschicken/wider solchen vnd dergleichen proceduren sich auffs höchste zubeschwehren / vnd insonderheit bey dem Churfürstlichen Collegio die Notturfft auch/daß dergleichen gäntzlich abgeschaffet / künfftig vnderlassen/vnd Sie derowegen satsamb versichert werden möchten/ anbringen zulassen/Ihre Churfürstliche Gnaden hätten zwar ihres Ortes/ da dergleichen Anfangs durch den Graveli vnnd nun wider durch gegenwertige Frantzösische Gesandschafft bey derselben Anbracht werden/sich eussert bemühet / Ihr allerhand media , vnnd glimpffliche wege vorzuschlagen / auch zu repræsentiren / daß dergleichen inconvenientien vermittelst einer starcken Capitulation vnnd Eydliche Verbündung auff dieselbe / vnnd den Friedenschluß

denschluß wol kōnte remedirt vnd abgeholffen werden / es hätten aber alle dergleichen vorschläge bey der Cron-Franckreich nicht verfangen / oder sie sich damit vergnügen lassen wollen / sondern were allezeit damit repliciret / vnnd darauff bestanden worden / Sie kōnten sich auff dergleichen blosse Capitulationes, vnnd Wortliche versicherung nicht weisen lassen / oder darauff zuverlässig bawen / nach dem man ex parte Oesterreich die vorige so heilig beschwohrne Pacta nit gehalten / sondern in allen wegen durchlöchert / vnnd darzu von einer obhanden seyenden neben Allianz zwischen Spanien vnnd Oesterreich durch Verheurathung selbigen Infantin an dem Vngarischen König glaubwürdige Nachricht vorhanden / daß also wohl zubefahren / wann diesem Werck nicht gnüglich in Zeiten vorgebawet würde / es dörffte sich Franckreich endlichen gar zu einer offentlichen ruptur resolviren / wie dann zusehen / dem Hauß Oesterreich im nechst

verwichenen Monat Februario durch of-
fentlichen Herolden den Krieg ankündig
zulasse / welches zwar damals durch etli-
cher Stände traw gemeintes Vorsehen
verhindert / vnd sie allhier vorgenomme-
ne Memorialia noch endlich mit grosser
Mühe befördert worden/seye aber noch zu
besorgen / da diesem Ding kein rath ge-
schaffet würde/Franckreich werde doch ei-
nes brechen/also das Reich in newe Vn-
ruh mit verwickelt/vnd das letzte Theil är-
ger als daß erste werden/da dann wol zu-
bedencken / in was grosse pericul das ge-
meine Reichswesen insonderheit die vier
Catholischen Hn. Churfürsten incurriren
angesehen Franckreich gleichwol vor sich
Mächtig vnd jetzt mit gewaltigen allian-
cen, als Engelland / Schweden / Portu-
gall / vnd dergleichen / versehen sich leicht
Ihrer mehr ex parte anderer vnruhigen
Malcontenten/schlagen/vnd als die Par-
they gar zu starck / per consens auch die
Gefahr desto grösser machen würden /
dann ob zwar die Cron-Schweden in
specie so gar mächtig von Geld-Mitteln/
vnd

vnd einträglichen Landen nicht/ so haben sie doch Valiante Leuthe/ vnnd stehe anjetzo in solcher postur, daß es Sich mit denen allirten vnd sonst ziemlich formidabel macht/ vnd also dem gemeinen Reichswesen allerhand Vnruh caussiren könne/ hielte diesem nach Ihre Churfürstl. Gn. neben dero beyden Geistlichen Hn. Churfürsten darvor/ man solte sich bey dieser Conjunctur bemühen/ einen beständigen Frieden zwischen denen kriegenden Cronen/ Spanien vnd Franckreich zuermitlen/ oder doch zum wenigsten zusehen/ welchen theiles ein rechtschaffener Ernst/ darzu oder nicht/ Ih. Churfürstl. Gn. wie auch andere/ insonderheit der hier anwesende Nuncius Apostolicus hätten vnterschiedlich von der gegenwertigen Frantzösischen Gesandschafft verstanden/ das Ihr gnädigster König vnd Herr/ kein geringes verlangen darnach truge/ wobey es zwar wir dahin gestellet sein lassen/ ob es Ihm ein rechter Ernst seyn möchte/ jedoch hätten sie die Hn. Ambassadeurs sich eben hierdurch so weit engagiret daß Sie

zum wenigsten die interposition deß Churfürstlichen Collegii sich nit würden einbrechen können / warumb dann auch re Päbstliche Heiligkeit dasselbe ohne Zweiffel statlich secundiren, vnd zum solchen Gemein-Nutzen / vnd dero gantzen Christenheit so hochnöthigen / vnnd bedörffenden Werck/daß Ihrige gern contribuiren würden / so hätte auch daß Churfürstliche Collegium in ipso Instrumento Pacis gnugsamb Fug vnnd Anlaß/allermassen zwar in denselben versehen werden/daß so wol der Kayser / als daß Reich denen beyden Cronen præsenti hoc bello auff keinerley weiß oder weg assistentz leisten solle / es were aber solches nicht eben auff die perpetuitatem bellorum angesehen / vnd daß præsens in infinitum zu extendiren/sondern man könte ex parte Imperij billich darauff dringen/ daß denen Kriegen einmahl ein Ende geschafft werden möchte / dann im widerigen gleichwohl daß Hauß Oesterreich in die Haare nicht still sitzen/vnd sich darauß halten würde.

So

So wolte man darfür achten/es würde so wol Spanien als Franckreich dergleichen Friedens proposition vnnd interpositions-Anerbietung mit Fug nicht außschlagen können / zumahlen Ihre Stände vnnd Vnderthanen selbst deß Handels endlich müdt vnd überdrüssig werden / auch von sie sagen selbsten / daß es Ihrem König kein rechter Ernst / sie auß denen Kriegspressuren / vnnd miserien zuerretten / zu andern Gedancken vnnd resolutionen schreiten möchten / angesehen so wohl Frantzösische als Spanische / wider welche vnd andere Lande inmitteln ziemlich erschöpfft / vnd schlechten Lust zu dem Krieg mehr hätten / so were auch die Frantzösische Ambassade ohne daß allbereits hier / vnnd selbst die Friedens Begierde contestirte , die Spanische auch dem Verlauth nach / schon vnterwegs / das beste tempo dieses hochwichtige Werck an dem die Ruhe vnd

Wohlfart deß reichs in der gantzen Christenheit zum Theil mit hienge/anzugreiffen/vnd wann schon der Spanisch Bottschaffter außbleiben solte/so wird er nit allein damit bezeugen das man Ihrerseits zum Frieden keinen Lust/sondern es würden dardurch Jhn vnnd vielmehr seinen König die Frantzosen mercklich überall aggraviren / denen Hn. Churfürsten aber bevorstehen an den König in Spanien selbst beweglich zuschreiben / vnnd das Werck mit allem Eyfer zu poussiren / der sich dann ohne Zweifel bald zeigen vnnd herfür thun würde/ ob es einem oder keinem theil ein rechter Ernst zum Frieden oder nicht/ würde nur ein oder ander theil darzu nicht zubewegen seyn/ so müste man demselben dergestalt Stringiren/ sich auch eventualiter gegen jhme ernstlich vernehmen lassen/ daß man den Friedliebenden zu assistiren , vnd also den widrigen zur raison zubringen verursachet / würden sie aber beyde auff deß Krieges continuation beharren / vnd sich zu keinem Zweck wollen lencken lassen / alsdaun müste daß

Chur-

Churfürstliche Collegium einmüthig zusammen tretten / weiter deliberiren vnnd eine resolution fassen / in was postur sie sich zustellen/vnd auff was weiß vnd maß sie die securität deß Reichs stabiliren/ auch ob sie durch die Wahl sich einen vnd andern Theil beypflichtig machen / vnd zufallen wolten/wie dann auch/da sich ein oder anders/ oder auch gar kein Theil zu einem raisonnable Frieden verstehen wolte / die caussa gantz immutirt werden / vnd nicht mehr privata bleiben würde zumahlen dadurch auch andern vnnd in specie dem H. Röm. Reich neue Vnruh vnd eine allgemeine Gefahr zubesorgen / vnnd jemals billich zu vigiliren/ehe aber ein solche resolution genommen werden köndte/wurde zuvor die intention beyder Cronen recht zuergründen vnnd zu fundiren seyn wolte man am erst salva conscientia eine Parthey erkiesen / vnd sich in Krieg einlassen/dann ja bekant/ daß der Cronen Krieg mehrern theiles auß einer blosen ambition herrühre / darinnen man sich also mit gutem Gewissen noch zur Zeit

nit mischen/ vnd also Land vnd Leuthe in Gefahr stellen könte/ beyde kriegende Könige weren Mächtige Potentaten / hätten Ihre grosse Königreiche vnd Provintzien/ könten wol auffsetzen/ gewinnen vnnd wider verlieren / vnnd dannoch Könige bleiben/ mit denen Herren Churfürsten aber/ bevorab denen Catholischen hætte es die Kundbahre bewandnuß/ daß wann einer seyn einiges Schäfflein verliehre / were er alles quitt / vnnd finde keines wider / so weren auch der drey Geistlichen Herrn Churfürsten Estats vnd Situation ohne daß bekant/ vnnd in was Gefahr sie mit ihren Ertzen vnnd Stifftern stehen würden/ da es wider zu einer ruptur kommen solte / Ihre Churfürstliche Durchl. hätten Ihro nit weniger zu vigiliren / dann ob man sich schon zu einer Parthey zuschlagen / derselben zubestehen vnd auffs eusserste zu defendiren / resolviren möchte / so were doch der sichere Fried allezeit denen ungewissen Waffen vorzuziehen / vnd heist es: Alea belli semper anceps , welches dann

dann der widrige Event kurtz vor dem Friedenschluß / da Schweden Chur-Bayern in die Viscera gangen / gnugsam bezeuget.

Wolten also Ihre Churf. Gn. sambt dero andern Geistlichen Hn. Churfürsten / sich versuchen / Ihre Churf. Durchl. zu Bayern würden diesem so hoch importirenden Werck schrifftlich nachdencken / jhnen Ihre darbey zu Gemüth gehende Meynung vnd gutbefinden wolmeynend eröffnen / oder aber / da jhro andere zuträgliche Mittel vnd Weg den berhürten gemein nutzig Scopum zuerreichen / beyfällen möchte / solche nicht wenig vertraulich zu communiciren / da sie dann denselben / dafern sie sich ja nit vergleichen köndten / vnd solche practicabel finden / wann man nur die Capitulation fest / vnnd Bündig einrichtete / vnd sich von denen künfftigen Kaysern gnugsam versichern / daß es alsdann dieser weitläufftigkeiten nit bedörffen würde / wie sich einige verlauten liessen / man solte nur zur Wahl schreiten / da jemand sich opponiren solte denen Hn.

Churfürsten mit genugsamer Macht assistiren / so were es doch an dem / daß das Reich / es falle wie es wolle / wann man eine Parthey risse vnd zerglidern müste / die Haar darzu thun würde / vnnd wann die Herrn Churfürsten auch die allerländigste vnd stärckhiste Capitulation macheten / Ja sich solche zu Materien / verbinden möchten / so würden Sie doch dardurch sich nur selbst desto mehr vinculiren / vnd entweder denen außwertig so sich über die Nichthaltung beschweren möchten / gelegenheit geben Sie selbst anzugreiffen / vnnd zur garanti zu constringiren / oder aber da sie sich denen Capitulirenden vnnd von der Capitulation abweichenden widersetzen solten / dessen prosecution vnnd hostilität auff sich zuladen / Item were die balance noch frey vnd gleichsam indifferent, die muste man wol in acht nehmen / das sie nit auff ein oder ander Theil prepondierrte, dieses einige Mittel vnnd Vorschlag / dencket Ihre Churfürstliche Gn. nach reiffliches übergangen / am rathsamsten / vnd vorträglichsten

lichsten zuseyn/darüber Sie sambt Geistlichen Herrn Churfürsten / dero hochvernünfftige Meynung mit ehestem erwarten thäten/in Hoffnung dieselbe nach dero bekanten Zelo vor das gemeine Wesen vnd Besten / auch dero eygenes hierunter mercklich versirendes interest sich also entschliessen vnd erklären / wie die es allerseits am vorträglichsten zu seyn retfflich ermessen werden / zumahlen da man den Friedenschluß nicht manuteniren / vnd demselben allerdings inhæriren solte die außwertige Cronen auch daran nit gebunden/vnd alles was darinn stipulirt, also daß Ihrer Churfürstl. Durchl. competirende prædicat vnd was jhm anhängig in Streit zuziehen beginnen würde / welches alles Ihre Churfürstl. Durchl. purè auß ungefälter trewer intention zu dem Hochlöblichen Churhauß-Bayern als wolmeynend erinnern wollen. Were auch dieses dabey zubedencken/wann diese beyde Cronen/als vnter denen Catholischen Königen die Mächtigste diesen Krieg noch länger also continuiren solten

daß

daß es / eine solche verbitterung der Gemüther abgeben dörfft / daß vielleicht die jetztlebenden in dero Kindes-Kinder dessen ende nit erleben möchten / dadurch dann beyde Cronen / dergestalt erschöpfft vnnd geschwecht würden / das man etwa die Türcken oder auch andere unruhige / da Gott vor sey / heut oder morgen einen newen Anfang / vñ man sich als denn gern so trag oder contra communes hostes, in bünde / müsten sie doch dem allgemeinen Wesen / ob vires exhaustas, der Gebühr nicht würde securiren können / vnnd also tertius interveniens seine Parthey desto besser spielen / so würden sich auch so wohl die Spanische als Frantzösische Ministri dieser Gelegenheit / im Fall / jemand sich interponiren, vnnd also die Könige im Krieg bleiben würde / redlich bedienen / auch da schon hernach ein Wahl vorgehen solte / das Reich zu impliciren suchen. Erinnerte dabey nochmals was Gestalten Ihre Churf. Gn. vor andern hiebey zu Gemüth gienge / wann das Churf. Collegium vor tentirtem solchem Frieden / schon

schon zur Wahl schreiten vnd den erwehlenden Keyser zu genawer vnderhaltung der Capitulation / vnd deß Friedenschlusses verbunden würden / daß demnach so lange diese controversien zwischen beyden Cronen dawren / vnd das Hauß Oesterreich die Hülffleistung nicht vnderlassen können / vnd also die Herrn Churfürstlichen von der Cron-Franckreich die Capitulation zu mainteniren würde constringirt, oder im Krieg würden involvirt würden / repetirten endlich vorberichtete requisition Ihrer Churfürstlichen Durchleucht alles vmbständlich zu representiren / vnd dieselbe insonderheit / dero / wie auch der andern Geistlichen Herrn Churfürsten beständigen Trewen Affection festiglich versichern.

Chur-

Chur-Pfaltz Edict wegen deß Vicariats.

WIr Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein/deß Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister vnnd Churfürst/vnnd in den Landen deß Rheins/ Schwaben vnnd Fränckischen Rechtens Fürseher vnd Vicarius, Hertzog in Bayern/rc. Entbieten allen vnd jeden in dem Bezirck jetztgedachten Landen deß Rheins/Schwaben vnnd Fränckischen Rechtens/begriffen/vnd gesessenen deß Heiligen Reichs-Churfürsten/Fürsten/Geist-vnd Weltlichen/wie auch Prælaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Stötten/Gemeinden/ vnd dero Angehörigen/insonderheit aber vnsern Räthen/Beampten/ Schultheissen/ Burgenmeistern/ vnnd sambtlichen Vnderthanen Verwandten vnd Angehörigen/ vnsere respectivè freundliche Dienst / freund-

freundlichen / günstigen vnd gnädigsten Gruß / Gnad vnd alles guts zuvor / vnd werden dieselbige auß deme von Vns in das Reich vnlängst publicirten Patent / sich annoch zuerinnern wissen / was gestalt Wir / nach Absterben der Römischen Kayserlichen Mayt. glorwürdigsten Andenckens / auß denen in bemeldtem Patent enthaltenen: Vnnd in Vnserm in Truck gegebenen kurtzen vnd Summarischen Bericht / etc. mit mehreren außgeführten Gründen / deß Vns zustehenden Vicariat-Ampts / in den Landen deß Rheins / Schwaben vnd Fränckischen Rechtens / Vns gebührend vnderzogen haben: Nach dem Wir nun vernehmen / daß Chur-Bayerns Liebden sich angeregten Vicariats / unbefugter weiß / nit allein anmassen / sondern auch dem Cammergericht zu Speyer / dero Insigel / zu außfertigung der Processen daselbsten / neulich zugeschickt / solches aber als Vns / Vnsern Nachkommen / vnd gantzem vralten Hauß der Pfaltzgrafen bey Rhein / etc. zu höchstem Nachtheil gerei-

chend /

gereichent/ Wir keines Wegs nachsehen oder gestatten können oder mögen: Als gelangt hierauf an alle Churfürsten/ Fürsten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Stätten/ Gemeinden/ in den Landen deß Rheins/ Schwaben/ vnd Fränckischen Rechtens/ Vnser dienst- freund- günst- vnd gnädig Ersuchen/ Gesinnen vnd Begehren; Den Vnserigen aber alles Ernstes befehlende/ daß sie von vorgedachtem Cammer-Gericht keine Processus, es seyen Mandata, Citationes, Inhibitiones, Compulsoriales, Promotoriales, Sententiæ, Executoriales, oder wie sie Namen haben mögen/ hinkünfftig annehmen/ weniger denselben parition leysten wollen vnd sollen/ welche nicht neben deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Ld. Namen vnd Siegel zugleich in Vnserm Namen verfasset/ vnd mit Vnserm Mit-Vicarii Siegel/ vnterzeichnet vnd besiegelt seynd; widrigen Falls/ Wir dergleichen Insinuationes Processuum durch mögliche Mittel zuverhindern/ vnd Vns

bey

bey Vnserm Rechten zuhandhaben gemüssiget seyn werden. Geben Heidelberg vnter Vnserm Insigel den 12. Maij, im Jahr Christi vnsers Erlösers Ein Tausend Sechshundert Fünfftzig vnd Sieben.

(L. S.)

Dergleichen Mandata seynd auch vmb Lehen-Empfängnuß an alle Reichs Vasallos, Item wegen der Bücher Privilegien/ vnd verbottenen Weißpfennigen außgangen/ wie es aber in paritione gehalten/ gibt die Zeit.

Chur-Sächsische Antwort an Chur-Pfaltz / wegen deß Reichs-Vicariat.

WIr haben Ew. Ldd. vom 19. hujus an Vns abgelassenes Schreiben voriger Tagen empfangen / vnnd darauß verstanden / Wie Ewer Liebden Vns zu erkennen zu geben gefallen / Sie

Sie hätten nach Tödlichem Hintritt der Römischen Kayserl. Mayt. unsers gewesenen Allergnädigsten Herrn / sich erinnert / was / vermög außtrücklicher Verordnung der Güldenen Bull / Kayser- und Königlicher Privilegien / deß klaren ohnverruckten herkommens / und Observantz / wie auch Munster- und Oßnabrückischen Friedenschlusses / ihr obligen und gebüren wolte / als Pfaltzgraf bey Rhein / ratione Principatus den Comitatus Palatini, sich deß H. Reichs Verwesung und Vicariats in den Landen deß Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens zu unterziehen / dahero sie nit ermanglen mögen / uns die beschehene Ubernehmung deß Vicatiats / und was sie deßwegen ergehen lassen / zu notificiren, zu aller vertraulichen Correspondentz / Wir solche zwischen beyden Chur- Häusern in dergleichen Fällen jederzeit hergebracht / anzuerbieten ohngezweiffelter Zuversicht / Wir würden unsers Orths zu der heylsamen Fortpflantzung nit weniger geneigt seyn / Ihr auch zu sonderbahren

Dancknehmung gereichen würde / da sie könten verständigt werden / ob / vnd was Wir vnsers Theils von einem vnd dem andern das Vicariat betreffend entweder allbereit vorgenommen / oder noch zuthun rathsam erachten mögten / Gestalt auch Ew. Lbd. in post scripto deß gesambten Vicariat-Siegels erwehnung thuen / vnd Vnser Gemüthserinnerung darbey zuvernehmen begehren.

Gleich wie nun Ew. Ld. versichert wissen können / daß wir deroselben / allem Glück- vnd Friedlichen Zustand / gedeylichen auffnehmen vnnd ersprießlichkeit gern gönnen / auff solche nach vermögen vnnd Gebühr befördern zuhelffen stets willig Vns befinden: Also müssen Wir nun bekennen / das Vns ermeldte Notification vnverhofft / vnd nicht ohne befrembdung eingelauffen / dann wie die Verordnung der Güldenen Bull männiglich bekant / auch noch bey jhrer vielen in gegenwertiger Zeit ohnvergessen / was auff ereygnete Vacantz deß Kayserthums Vnser / vnd Ew. Ld. Hauß deß ohn sich erwach-

wachsenen Vicariats halben zu deß Reichs besten vorgenommen: Also were zuwünschen / es hätte biß gegenwertige Zeit sein verbleiben darbey erhalten / und das liebe Vatterland teutscher Nation ohn Haupt und Gliedern ruhig und ohnzerrüttig nebeneinander gelassen werden mögen. Nach dem aber ein widriges / unnd zwar dermassen änderung vorgefallen / daß (nach den Worten obangezogenen Münsterisch- und Oßnabrückischen Friedenschlusses) Churfürstl. Würde / welche hiebevor Chur-Pfaltz geführt / mit den Regalien / Freyheiten / Würden / Rechten und Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts überall / als die Mit-Lehenschafft vor Ew. Lbd. außgenommen / Wie (Krafft der Kayserl. Chur-Bayern ertheilten / auff das Pfältzische Wahl-Recht / Ertz-Truchsessen-Ampt in specie auff das Vicariat gerichteten Belehnung) bißhero (zum Friedenschluß) also auch ins künfftige verbleiben solte / so geben wir (sonderlich Uns gar nicht bewust / daß Chur-Bayerns Lbd. jh-

res

...rs Rechtens seither / deutlich / wie es jhr
verliehen / also per expreß. dessen ent-
setzet worden) Ewer Lbd. selbsten reifflich
zubedencken anheimb / sobald vns obge-
dachter Kays. Todfall zuwissen kommen/
vnnd Wir den höchstsorglichen Zustand
im Reich / neben der Vns anbefohlenen
Vicariats Gebühr zu Gemüth geführt /
ob vns anständig sein mögen von vorhin
angezogenen Worten deß allgemeinen
Friedenschlusses abzuweichen / vnd über
der Sorgfältigen beobachtũg deß Reichs
angelegenheit/ mit jemands anders / als
die neuliche Reichs-Sanction weiset/vns
zuvernehmen/ inmassen wir auch zeitlich/
vnd vor Ankunfft Ew. Lbd. Schreibens/
mit Chur-Bayern Lbd. wegen deß gemei-
nen Vicariat-Siegels / vnd sonsten vns
verglichen / vnd anders zuthun keine be-
...ung vns ersehen haben.

Leben demnach deß gäntzlichen Ver-
trawens/ Ewer Lbd. werden die Sachen
nochmahls recht erwegen / vnd Jhr vor-
haben dergestalt mässigen/ daß vnser lie-
bes Vatterland hierdurch in newes

Ungemach vnnd Zerrittigkeit gebracht zuseyn / keine billiche Klag zuführen Vrsach habe. Welches Wir Ew. Lbd. unverhalten wollen / vnd seynd deroselben / etc. Datum Dreßden den 30. Aprilis. 1657.

Von GOttes Gnaden Johann Georg Churfürst zu Sachsen deß Heiligen Römischen Reichs Vicarius.

Schreiben an
Ihre Königliche Mayestät in Dennemarck /
Vom Nieder-Sächsischen Crayß.

Durchleuchtigster / etc.

EWrer Königl. Würde geben Wir freund-dienstlich zuvernehmen / was gestalt wir in Betracht der jetzige vmb vnd in diesem Nidersächsischen Crayß

sich

lich gefährlich außlassender motuum höchstnöhtig vnnd vnsern tragenden Crayß-Aemptern gemäß zu seyn erachtet / eine bey Einkunfft anzustellen / vnnd daben wir dieser löbl. Crayß in vorigen friedlichen Stand hinwieder gesetzet / vnd für fernerem ein- vnd überfallen durch gehörige Mittel bewahret vnnd gesichert seyn möge / reifflich zuerwegen / auch zu gäntzlicher Entschliessung der particularium defensionis, nach Inhalt der beyden letzteren Abschieden de Anno 1652. vnnd 1654. die Crayß außschreibende Fürsten nacher Lüneburg zuvermögen / die dann zugleich vns jhre Rechte vnd Gesandschafften abgeordnet / dieses wichtige Geschäfft in behörige Rathschlagung geschlagen. Nun ist zuforderist höchlich zubedauren / daß die beyde mächtige Nordische Cronen / nicht zu geringem Abbruch deß Evangelischen Æstats zu offentlicher Ruptur vnnd Feindseligkeiten gegeneinander gerathen / insonderheit aber daß solch entstandene Kriegsbrunst auch den Niedersächsischen Crayß ergreifft / vnnd sich be-

sorglich zu dessen ohnersetzlichen Schad[en]
weiter darinn auffbreiten dörffte / glei[ch]
wie aber Fürsten vnnd Stände erwehn[-]
ten Crayses die Vrsachen deß zwisch[en]
beyden so hohen Potentaten empor ge[-]
henden Kriegs an seinem Ort verstellen
also hätten sie billich anders nicht vermu[-]
then sollen/dann daß derselbe in solche ge[-]
fährliche weitsüchtige motus, nicht mi[t]
eingeflochten / sondern bey friedlichen
Stande allerdings ohngekräncket wer[-]
gelassen worden.

Damit aber ausser deme / was vorhi[n]
bereits im Fürstenthum Hollstein vnd
Stifft Lübeck vorgangen / auch der feind[-]
liche Fürbruch in das Hertzogthum Bre[-]
men / vnd darin die Eroberung deß Hau[-]
ses Vehrde zu wercke gerichtet / solches ist
nebens andern Verübungen vns vnnd
andern Mitständen / nicht allein wider al[-]
le gefaste Zuversicht gantz ohnvermutlich
sondern auch sehr betrübt vnd schwerlich
vorkommen / zumahlen leichtsam anzu[-]
sehen / was für ohnsägliches Nachtheil /
diesem gantzen Niedersächsischen vnd den
andern

andern benachtbarten Craysen / so doch mit diesem Nordischen Kriege / nichts zu schaffen / noch darzu vnsers wissens befugte Vrsach gegeben / ohnverschuldter dinge auffwachsen vnnd zugefügt werden dörffte / dahero denselben billich zustehet vnd objieget / dahin eusserst zuwachen / damit diese weitreichende motus, wo nicht allerfürderlichst hin vnd beygeleget / dannoch also geleitet vnd geführet werden / daß zuforderst dieser Niedersächsische Crayß vnd dessen Mitglieder in vorigen Ruhestand gesetzet / auch fürterhin dabey erhalten / vnd occasione deren zwischen mehr höchstgedachten beyden Nordischen Kriegen entstandenen Mühseligkeiten nicht angefochten / sondern davon gäntzlich separiret vnd in einem corpore vnzertrennet vnd unbetrübt gelassen werden mögen / zu mehrer Erwegung dessen / was die Reichs vnd Crayß constitutiones neben dem Instrumento pacis, in dergleichen Fällen so wohl allen Crayßständen / als absonderlich Obristen nach vnd

zugeordneten ernstlich aufftragen vnd befehlen / allermassen dann auch die Königliche Würde zu Schweden diesen Niedersächischen Crayß auff die Executions-Ordnung vnd garantie zu recuperir- vnd ferner mit Vortragung dero darin durch jüngsten Friedenschluß erworbener Länder gantz inständig requiriret / vnd erfordert hat / vnnd werden wir obhabenden schweren Crayß-Pflichten noch zur zeitiger Vorkommung weiteren Vnheils / vnd Entladung widrigen als obligenden hohen Verantwortung nicht vmbhin können das jenige hierunter zubeobachten vnd vorzunehmen / was obgeregte Reichs Crayß vnnd Executions-Ordnung nebens dem allgemeinen Friedenschluß von vns erheischen vnd erfordern.

Wir haben gleichwol eine Nothwendigkeit zuseyn ermessen / Ewer Königliche Würde obige Bewandnüß beweglich zu Gemüth zuführen / vnnd dieselbe hiemit Freund- dienstlich zuersuchen / Sie wolle zu desto ehiger Beruhigung dieses Crayses (dessen Ewer Königliche Würde zu-

de zugleich ein solches vornehmes Mitglied vertretten:) sich so geneigt erweisen/ vnd zuforderst das occupirte Hauß Bremervöhrde von dero darin habenden Besatzung evacuiren/ vnd sich benebens versichern/ daß sie durch solche Friedrühmliche Bezeugung / nit allein Fürsten vnnd Stände deß löblichen Niedersächsischen Crayß / sondern auch das gantze Römische Reich höchlich obligiren vnd verbinden werden.

Solten aber Ewer Königliche Würde dabey noch etwas anstehen / vnd darfür halten / daß solches ohn vorgehende absonderliche Handlung füglich nicht ins Werck zustellen / so sol vns solches gar nicht zuwider seyn / sondern ersuchen Ewer Königliche Mayestät vielmehr Freund-dienstlich sie geruhen dero Behuff/ vnd was sonsten zu Beruhigung deß gantzen Crayses vnd deren jetzt bedrängten Ständen diensam allerförderlichst vnnd zwarten da nicht ehender dannoch zum Anfang deß nechstfolgenden Monats Decembris gewisse Deputirte na-

cher der Stadt Hamburg mit zulänglicher Instruction vnd Vollmacht abzuordnen/ gestalt vns kein zweiffel beywohnet/ es werde höchstged. Ihre Königl. Würde zu Schweden (an welche es bereits gebürend gebracht) sich ebenmässig darzu verstehen vnd zureichend erklären.

Wir auch theils vnser Räthe vnd Gesandte gegen selbige Zeit dahin abzuordnen nicht vnterlassen wollen/ immittels werden wir verhoffentlich nicht zuverdencken seyn/ wann wir vnsern Pflichten gemäß den Auffboth der Crayß-Völcker zu zeitlicher Rett- vnd Beruhigung desselben/ ohngesäumt würcklich ergehen lassen/ sintemahl die Königliche Würde zu Schweden wegen annahender Winterlicher Zeit auff dessen Werckstellung ohnablässig dringet/ vnd zuversichtig hingegen/ wann dero in diesem Crayß belegenen Landen dardurch Sicherheit geschaffet wird/ alsdann denselben ihres theils nicht zubelästigen/ noch in jetzigen Nordischen Krieg mit impliciren/ sondern da-

von

von gantz separiret seyn vnd verbleiben zu lassen gemeint seyn werden.

Im übrigen wünschen wir von Hertzen/daß die zwischen beyden Königl. Cronen außgebrochenen Feindseligkeiten durch gütliche Mittel je ehe je lieber hingelegt / vnd dieselbige zu vorigem Friedenstand Flor- vnd Wachsthum hinwieder kommen mögen / mit dienstfreundlichem Anerbieten / davon vns zu dem ende etwas ersprießliches herbey getragen werden könte / es davon im geringsten nicht ermangeln zulassen / wie wir dann nicht zweifflen es werde Ewer Königl. Mayt. gefällig seyn/auch jres hohen Orts nachdrücklich zubefördern / daß bey den künfftig Haupt-Friedens Tractaten der Niedersächsische Crayß wegen seines anstalten vmbstehen noch darbey mercklich habenden Interesse nicht vorbey gangen/ sondern wo nicht interponendo, dannoch zum wenigsten cooperando darzu nicht verstatten vnd zugelassen werden möge.

Ewer Königl. Würde haben wir diese

vnsere bloß zu deß Crayß schleuniger Versicherung wolgemeinte Gedancken/ vnd suchen durch gegenwärtigen vnsern respect. lieben getreuen vnd besondern Christian von Bardeleben zu zufertigen vnd überreichen zu lassen/ für nöhtig befunden/ mit bitte denselben darzu zuverstatten/ vnnd sich darauff in möglichster eyle dergestalt gegen vns schrifftlich hinwieder zu erklären/ wie zu Ew. Königl. Würde wir das hohe Vertrauen gesetzet/ vnd es dieses Niedersächsischen Crayß Wolfarth/ vnnd vnvmbgängliche Nothdurfft erfordert/ Ewer Königl. Würde der Göttl. Beschirmung zu allem Königl. Wohl ergehen getreulichst empfehlend/ Datum den 13. Octobris, Anno 1657.

Von Gottes Gnaden Augustus Christian Ludwig vnd Georg Wilhelm/ Vettere vnd Gebrüdere/ alle Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg/ vnd von dieselbe Gnaden Adolph Friderich võ Mecklenburg/ wie auch Friderich zu Schleßwig

vnd

vnd Hollstein / deß löblichen Niedersächsischen Crayses Obriste vnd Zugeordnete.

Antwort-Schreiben /

Ihr. Königlichen Mayestät in Dennemarck /

An

Den Niedersächsischen Crayß.

Friederich der Dritte / rc.

VNsere / rc. Hochgebohrne Fürsten / freundlich liebe Vettere / Oheimb / Brüdere / Schwägere vnd Gevattere / wir haben E. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. am 18. nechst abgewichen Octobris datirtes gesampt Schreiben für wenig Tagen / erstlich bey vnser Wiederkunfft auß Fühnen / auß Händen dero abgeordneten Commissarii / Christian von Bardeleben / zurecht empfangen / vnd den Inhalt dessen kürtzlich dahin verstanden / wie Ew. E.

E.E.E.Lb.Lb.Lb.Lb.Lb. in Betracht der in vnnd vmb den löblichen Niedersächsischen Crayß sich anlassen der motuum eine bey Einkunfft angestellet / die Crayß außschreibende Fürsten nacher Lüneburg mit verschrieben / vnd welcher gestalt der Crayß vnd dessen Mitglieder / in vorigen friedlichen Stand wieder zusetzen / vnd von allem Vberfall gesichert werden möge / reifflich erwogen / auch daß deß Königs in Schweden Lbd. diesen Crayß auf die Executions-Ordnung / vnd quarantie zu recuperir vnd fernerer Mitverthädigung / dero durch den Friedenschluß erworbenen Lande gantz inständig requirirt, vnd daß vns Ew.E.E.E.E.Lb.Lb. Lb.Lb. Lb. dienstfreundlich ersuchen wollen / zu Beruhigung dieses Crayses / das occupirte Hauß Bremervöhrde / von vnser Besatzung zu evacuiren / oder da deßhalben einige Handlung pflegen / die vnserige zu dem ende nacher vnser Stadt Hamburg mit Vollmacht vnd Instruction abzufertigen / immittelst Ew.E.E.E. E.Lb.Lb.Lb.Lb.Lb. nicht zuverdencken /

wann

wann sie dero Pflichten gemäß den Auffboth der Crayß-Völcker/zu Beruhigung desselben ungesäumt würcklich ergehen liessen / worauff der König in Schweden vnabläßlich dringete / mit dem Erbieten/ wann dem Crayß-Sicherheit geschaffet würde / alsdann denselbigen jhres theils nicht zubelästigen.

Nun ist vns zwar eusserlich kund geworden/daß ein solcher Convent von den hohen Crayß-Aemptern vnlängst außgeschrieben/es befrembdet vns aber / daß die beyde alternirende Directoria darzu beruffen/wir hergegen von dieser Conferentz / so vns doch vornehmlich mit betrifft/außgeschlossen werden/da doch dem Herkommen nach solche wichtige Sachen nicht für die Crayß-Aempter vnd Directoria, sondern für das gantze Heil. Römische Reich/vnd für den gantzen Crayß gehören / vnnd darüber ein jedweder Crayß-Stand sein Gutachten billich eröffnen sollen/bevor man zu einem solchen concluso geschritten / darumb wir vns dann auch durch vnsern dahin deputirten

 Mini-

Ministrum, dieser Præterition mit fug vnd recht beschweren/vnnd wieder diesen einseitigen Schluß protestiren lassen.

Vnd kan ferner Ew. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. auß vnserm publicirten Manifest nicht vnbekant seyn / auß was für erheblichster Vrsachen wir das Hertzogthum Bremen / mit denen vns von dem König vnnd der Cron-Schweden abgenöthigten Waffen zuberühren / mehr denn wolbefugt / worauff wir vns referiren / vnd können Ew. E. E. E. E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. daneben wol versichern / daß wir bey diesem vns auffgetrungenen Kriege niemahls in Sinn vnnd Gedancken genommen / dardurch das H. Röm. Reich vielweniger den hochlöbl. Niedersächsischen Crayß an seiner trewen erworbenen Ruhe vnd Frieden zukräncken / sondern vnserm Feinde / der ein Anfänger aller dieser vnnd benachbarten Vnruhe ist / in seinem eygenen Territorio zubegegnen / welches dann aller Völcker Recht nach erlaubet / in Betracht eben in diesem Hertzogthum vnser Feind seine vornehmste

Werb-

Werb-Recreute vnnd Sammel-Plätze allemahl gehabt/auch darauß verschiedene viele Regimenter zu Roß vnd Fuß mit Hindansetzung aller deß H. Röm. Reichs Abschieden Executions-Ordnung / auch der jüngsten beyden Crayß-Abschieden/ so von jhme doch selbst mit beliebet / ohne vorgehende Anmeldung bey dem Röm. Keyser / ohne dessen Consens vnnd mit Præterition andern nöthigen Requisiten durch die benachbarte Fürstenthümer / auch vnser Hertzogthum Holstein / vnnd vnser Herrschafft Pinnenberg / eygenes Gewalts geführet/ dabey wir aber keinen andern Vorsatz gehabt/ als die Waffen/ womit derselbe vns zu opprimiren gedencket/ an deme Ort in etwas zudempffen/ vnd vns von der darauß befürchtenden Gefahr zuentfreyen/vnd ob wir wohl befugt gewesen/vnsern Frieden ausser vnsern Landen mit grossem Vortheil vnter Augen zurücken / vnd seine weitere Progressen in vnsern Fürstenthümber in der Nachbarschafft zuhindern. So haben wir doch die übrige Crayß-Stände nicht zu

betrüben

betrüben noch zu einigem übernehmen Anlaß zugeben / vns in vnsern Reichen vnnd Fürstenthümer mit vnsern Völckern gehalten / hergegen ists am Tage / daß der König in Schweden nicht allein seine hin vnd wieder geworbene viele Regimenter / sondern seine gantze Armee eygenes Gefallens durch den Niedersächsischen Crayß mit Landverderblichem Nachtheil in vnsere Fürstenthümere geführet / auch noch neulich einen grossen Antheil seiner Armee durch Mecklenburg vnnd die benachbarte Oerther nach Pommern geschicket vnd beym Durchzug übel hausen lassen / wozu doch bißhero der Niedersächsische Crayß gantz still gesessen / vnd solches so wenig geahndet / als die wider den Landfrieden vnnd das Instrumentum Pacis der Stadt Brehmen vorjahren von den Schwedischen Waffen zugefügte Gewalt vnnd Hostilität / ohnerwogen diese Stadt bey damals gehaltenen Niedersächsischen Crayß-Tage deß Crayses Hülffe gantz inständig gesucht / vnd wieder diesen den Reichs- vnd

Crayß-

Crayß-Abschieden schnurstracks zu widerlauffende Befehlung gantz ernstliche Kayserliche Avocatoria vnd Pœnal Mandata erhalten. Sehen dannoch nicht auß was Fundament der König in Schweden/wider vns die Crayß- vnd Reichs Executions-Ordnung zustatten kommen könne / welche derselbe so vielfältig violiret/ vnd bey seinem bißhero geführten vngerechten Krieg niemaln in acht genommen / noch künfftig in Observantz zuziehen gesinnet / auch bißhero vom Römischen Reich über das Hertzogthum Bremen / den Reichssatzungen vnd dem Instrumento Pacis gemäß die Investitur, nicht empfangen / noch sich bey dem Reiche mittels leistung deß Instrumenti fidelitatis legitimiret / vnd also deß Reichs- vnd Crayß-Schutzes biß annoch vnfähig ist / über daß dem Friedens-Executions-Recess vnnd auff jüngsten Regenspurgischen Reichstage ergangene Decision zuwider / die Warnemünder Schantze zu mercklicher Hemmung der Commercien an der Ostsee vnd vnserm

vnleid-

vnleidlichen Nachtheil bißhero nicht restituiret.

Wissen vns im übrigen nicht zuerinnern / daß auff vnser Geheiß im Hertzogthum Holstein Gottorffischen Antheils vnd dem Stifft Euthin / ausser der Einquartirung etwas vorgangen / worzu wir nicht / vermöge der Union vnd Compactaten, befugt seyn söllen. Wie aber an beyden Oerthern von der Schwedischen Parthey darinn gehauset / vnd was für Insolentien vnverträglichen Pressuren dabey noch vorgehen / wie gar hart die Hertzogen zu Schleßwig / Holstein / Sonderburg / rc, wie gedruckt / solches kan dem benachbarten mit Crayß-Ständen nicht vnbekant seyn. Wir können zwar Ew. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. gesuchte Evacuation, der feste Vöhrde oder durch die vorgeschlagen præliminar-Tractaten zu Hamburg (wozu vns doch deß Königs in Schweden Inclination noch zur Zeit unbekant) zuerreichen / dabey sehen wir auß vielen erheblichen Erwegnüssen billich an. Können gleichwol E. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. freundvätterlich

vätterlich unangefügt nicht lassen / daß auff Veranlassung vnd eygne anschenliche Gesandschafften deß Königs in Franckreich Lb. wie auch deß Herrn Protectoris in Engelland / Schottland vnd Irrland / vnd der Herrn Staden General der vereinigten Niederlanden / zwischen vns vnd dem König in Schweden / gütliche Fridens-Tractaten / in der Stadt Lübeck beliebet / vnd die Præliminaria bereits mehrentheils jhre Richtigkeit erlanget : welchen hohen Interponenten wir dann / ohne Vorwissen dero vnd mit Belieben durch einige Particulir Handlung zu præjudiciren / bedencken tragen.

Ersuchen demnach Ew. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. Freund-Vätter-Geheimb-vnd Schwägerlich / sie wollen jhren erleuchteten Verstande nach / obangezogene Erhelligkeiten / vnd daß der Löbl. Nidersächsische Crayß diese garantie über sich zunehmen so wenig gehalten / als der König in Schweden dieselbe zusuchen befugt / reifflich vnd wol erwegen / sich dieses Nordischen Krieges zu vnsern vnd vnsers Æ-

stats Præjudiz nicht theilhafftig machen/ die Schwedische gesinnende mit diesem jhrem vnbefugten Zumuthen abweisen/ vnnd bey bevorstehendem Crayß-Tage (wozu wir doch dem Herkommen zuwider/noch nicht verschrieben vnnd also vnsere Gesandten dahin nicht instruiren können) vnd bey allen jhren Conventen solche Consilia führen/damit darauß keine newe weitere Vnruhe erwachse vnnd vielmehr darauff bedacht seyn / wie diese Schwedische Völcker vom teutschen Boden gebracht werden können. Wordurch dann vornemlich das Heil. Röm. Reich/ bevorab der löbl. Niedersächsische Crayß in vorige Libertät vnd Sicherheit kan gesetzet/ vnd dabey beständig erhalten werden.

Wir wollen immittels von diesen veranlasseten Tractaten/vnsern hohen allirten Part geben/ vnd wann vns deß Königs in Schweden geneigtes Gemüth dazu eröffnet/ vns ferner darzu dißfals erklären/habens Ew. Lb. Lb. Lb. Lb. Lb. zur Freund- Vätter- Schwäger- vnd Brü-

der-

derlicher Wiederantwort erfügen wollen/ und ergeben dieselbige. Copenhagen/den 20. Novembris 1657.

An

Hertzogen	Augustum Christian Ludwig/ Georg Wilhelm/	zu Braunschweig/ Lüneburg.

Hertzog Adolph / Friederich zu Mecklenburg/und Hertzog Friederich zu Schleßwig/ Hollstein/ als deß löbl. Niedersächsischen Crayses Obrister/Rach und Zugeordnete.

Chur-

Vergleich Frantzösischer vnnd Holländischer Mißverstands zur See.

Was

Ihre Kön. Mayt. in Franckreich / durch dero Præsidenten deß Parlaments zu Pariß/ Herrn D. Thou, Grafen von Meslay, vnnd jetzigen Residenten von Ihr. Kön. Mayt. ins Grafen Haag verwilliget vnd eingangen.

Auch

Die Hn. Staaden General/ der vereinigten Provintzen in den Niederlanden geklagt/ erhalten vnd nachgeben haben.

Alles zu Vernew- vnd Erweiterung der alten Freundschafft vnd Bündnuß/ auch Fortpflantzung der gemeinen Commercien.

Friedens-

Friedens-Posaune/

Oder

Genehmhaltung der Hn. Staden Gener. deß von dem aller Christlichsten Frantzösischen Könige / an Sie abgelassene ratification-Schreibens/ Anno 1657.

AChtbare Herrn Kauffleuthe vnnd Inwohner/ Ich kan diesen meinen Friedens-Posaune nicht wohl anlegen/es sey dann daß Ihr ewre Augen mit der heylsamen Salbe der Göttlichen Gnaden/ welche den gefährlichen Mißverstand vnder den zwo mächtigsten Staden in Europa beygelegt zubestreichen / auff daß ihr den hellen Tag der außbündigen Correspondentz sehet/von welcher Ihr eine zeithero / als durch eine geschwinde Finsternuß / wegen Ewrer angehaltnen Güter/ vnnd Hemmung Ewers Kauffhandels/ seyd entfrembdet gewesen.

Nach

Nachdem Ihr. Hochmög. der Königl. Mayt. in Franckreich Schreiben/zu Sedann den 9. diß datirt/vnnd noch den 16. selbst durch jhre Excellentz dem Grafen von Meßlay Persönlich überlieffert worden/darinn Ihr. Mayt. wiederholt/Sie hätten außdrücklichen Befehl ertheilt/ den Arrest / damit alle Güter vnnd effecten dieser Vnderthanen beschlagen gewesen/auffzuheben/ohne daß die interessenten einiges Vnkosten weder wegen die Justitz acta zu jhrem frommen / noch wegen heurung der Packhäuser/darinn einige Güter bracht weren/nicht solten erlegen/benebens newer Bekräfftigung alles dessen/was vorgemeldter Herr Abgesandter Ihren Hochmög. hätte versichert/ daß es statt haben solte/ demselben Auffrichtig nachzukommen / darüber Ihre Königl. Mayt. Ihr Königlich Wort verpfändet / vnd noch darneben Schrifftlich vortragen lassen: So ist darauff vor gut befunden worden/ daß jhrer aller-Christlichsten Mayestät schrifftlich ohngefehr auf diesen Schlag zum höfflichsten sol bezeugt

zeugt werden/daß Jh. Hochmög. genehm vnd zu sonderlichem wohlgefallen auffnehmen / was von dem precis-Befehl Ihrer Mayestät zuforderst wegen relaxirung der Güter vnd effecten dieser Landen in ihrem Königreich ingesessenen wollen setzen vnd geben / vnd besonders/ daß Ihre M. noch als vor bestättiget/ vnd zwar mit deutlichen bindenden Worten/ imgleichen vnter Verbündnuß Ihres Königl. Worts versprochen/alles zuhalten/was Se. Excell. de Thou in seine nach vnd nachkommenden instructionen, vnd namentlich bey dem vnder dem / 16. Junij letzt verschienen / zu gutem gefallen Ihr. Mayt. versprochen / mit dem erinnern / Ihr. Hochmög. hätten sich darauff vollkömlich zuverlassen / vnd die effecten zuerwarten / die dann ihres theils auch nicht vnderlassen werden/das jenige aufs genaweste zu leisten / was gegeneinander beyderseits versprochen worden. Vber diß wurd vor gut befunden/nach dem dieser Mißverstand so zwischen der Cron Franckreich vnnd dieser Republick eine

V Zeithero

Zeithero geschwebt hat/den vorgedacht
20. Junij/ vnnd nun mit belieben Ihr
Königl. Mayt. auff einmahl freundlich
auffgehoben vnd niedergeleget / so wir
dannenhero alle Provintzen/Landschaff-
ten/Städten vnd Landen dieserseits an
befohlen/daß sie alle Schiff/ Güter / affe-
cten vnd Wexel der Vnderthanen auß
obiger Cron/ im Fall noch etwas solches
darinnen nach anlaß Ihr. Kön. Mayt.
außschreibens vom 16.17. vnd 23. letzt ver-
wichenen Aprils/in Arrest verblieben sein
möchte/angesichts dessen entschlagen/loß
lassen/ vnnd so frey stellen sollen / als sey
vor dem entstandenen Mißverstand ge-
wesen. Auch wurden die Placaten/vom 11.
May/vnd 8. dieses/ein ernstlich Verbott
inhaltend / daß man auß keiner Provintz/
Stadt oder Haven in Franckreich / kein
Gewerb oder Zeug auß selbigem König-
reich hiezu Land solte einbringen / einge-
zogen / da auch in den andern verbotten
gewesen / daß niemand nach Franckreich
fahren noch handeln/noch auch Paßpor-
ten von derselben Cron / oder von Ihrer
Excell.

Excell. de Thou im Haag / Residirend
nehmen solte/die hiesige Vnderthanen a-
ber die nach diesem lieben vnnd werthen
Vergleich ein hertzliches verlangen ge-
tragen / Wissenschafft über den erörter-
ten Fragen möchten haben/so solte durch
Placaten den Jngesessenen dieser Landen
kund werden / daß sie wieder frey nach
Franckreich möchten fahren / handeln
vnd werben/auch allerhand Waar vnd
Zeug von dannen herüber bringen / wie
vor diesem / vnd wird in dieser offentli-
chen Erklärung auch verfast werden/ihr
offtgedachten Excellentz de Thou, Me-
morial vom 18. Junij / sambt der Herren
Staden General Antwort vom 20. sel-
bigen Monats/darauff erfolgt / welches
übergesetze in substantz also lautend. Der
vnderschriebene Abgesand auß Franck-
reich ob Er wohl glauben mag / daß
Er mit seinen dreyen letzten Vortra-
gen oder Memorialen / den 25. May/
den 2. vnnd 10. dieses Monaths ge-
than / alles miteinander wohl außge-
legt habe / was auff deß Königs

 seines

seines Herren geheiß ist geschehen / bela
gend die Außfolgung seiner zwey Krieg
Schiffen/vnd was sonsten davon depen
diret auch zuverstehen gegeben/so viel se
instruct ion jhm mögen zulassen / zum
berfluß von Ihr. Mayt. intention, der
nicht zuwieder/daß das übrige auch vo
thon werde / waren Ewer Hochmög. si
noch stossen / nemlich über allen den Pu
cten / so in vnderschiedlichen Worten
stehen / vnd angedeutet worden. So e
klärt er sich doch noch ferner daß er vo
seines Königs vnd Herrn Meinung g
wisse nachricht habe/vnd verspricht vnd
desselben gutem Gefallen/daß so bald d
Herrn Staden General solten die rest
tution der strittigen Schiffen/sambt de
Anhang/dessen Vns vnd Ihr. Hochmö
dabey ferner zuthun ist / beschlossen / v
Werckstellig gemacht haben / auch die b
gerte vnd nöthige Ordres ertheilen / a
alsbald die allgemeine relaxirung/ den
in Franckreich bißhero angehaltenen G
ter / verordnet/verfertigt / daß allenth
ben er auch ohne auffhalten gearbe
werd

erde sollen / damit die Tractaten von Ernewerung der Alliantz / vnd der Seefahrt fürgenommen werden/vnderdessen sol man sich halten an das / was von Jhr. Hochmög. an die Hansee Stätte den 10. May 1655. gegeben ist / in Ansehen der Vnderthanen vnd Jngesessenen der vereinigten Niederlanden/sich desselben vnderdessen zubedienen / biß auff drey Monaten / vnd hernacher so lange biß ein anders sol vertragen werden/so wil auch S. M. seinen Schutz ertheilen / vnd Königl. authorität dahin anwenden / daß eine schleunige/gute vnd völlige Justitz auff der Herrn Hochmög. Vortrag wegen der interesse, so sie in Franckreich/ der Abnahm vnnd andere Geschäfften halben haben möchten ergehen / vnd in allen Gelegenheiten / nach dem Exempel deß vorigen Königs seiner Vetter/höchstlöblichen Andenckens/seine Königl. Gewogenheit zubezeugen/geschehen in dem Haag/den 16.

Thou.

Nun folgt die Antwort von Jhr. Hochmög.

DJe Staaden General der vereynigten Provintzen in Niederland nach dem sie das nochmahlige Anhalten/ deß aller-Christlichsten Königs / durch den Herrn Præsidenten de Thou, Grafen von Meßlay/ vnd desselben Abgesandten gethan/ wie in seinen Vorträgen vnd instructionen, vom 28. April den 25. May 2.10. vnd 16. deß abgeloffenen Monaths verfast ist/ wegē restitution zweyer Schiffen an Jhr. Mayt. genand die Regina, vnd der Jäger/ sambt jhrem zugehör/ Officirern vnnd Boots-Volck/ so vnder jhren Händen geblieben/ vnd der Vice-Admiral den letzt verwichenen 28. Febr. im Mittelländischen Meer angepackt/ in bedencken gezogen. Haben sie sich dahin wollen erklären/ wie sie dañ hiermit thun/ daß jhre Meinung nie gewesen / einige feindselig That oder injuri gegen den König zuerweisen / oder die Würdigkeit seiner

ner Cron zuverschimpffen / weit weniger daß sie solten an dem respect vnd den Ehren / die man jhm schuldig / so sie jhm immerzu wiederfahren lassen / ichtwas ermanglen solte / sondern hingegen vollkömlich gesinnet / alle krafft einer guten Freundschafft vnd Correspondentz durch eine vollständige Cordialität mit Ihr. Mayt. durch Tractaten vnd Alliantzen je mehr vnnd mehr zu vnderhalten / selbige auch zuvernewern vnd zuverstärcken / darumb vorgemeldte Herrn Staden General jhr Absehen nehmen auff den Vortheil der alten Freundschafft / die von allen Zeiten / zwischen Franckreich vnd dieser Republick gewesen / derentwegen entschlossen / die obgemelte zwey Schiff zu restituiren / mit dem Geschütz / vnd anderer Zugehör / vnd auß solchem Absehen gegenwertig dem gemelten Herrn Abgesanden zuhanden gestellt / was sie vor Officierer in jhrem Gewalt hatten / neben der Copeylichen Ordre an jren Vice-Admiral sie ohn entgelt in den ersten Frantzösischen Haven zusenden / mit den beschrie-

benen Schiffen/ sambt aller Rüstung vñ Zugehör/ vnd weil unvermuth das Schif genandt Regina wieder jhre Meynung verkaufft gewesen/ daß davon sie noch keine Kundschafft haben/ so es müglich/ wieder zubekommen/ als versprechen sie/ dasselbe innerhalb dreyen Monathen / von dato, Ihr. Mayt. wider zustellen / oder da es nach allem müglichen Versuch/ den sie bereits gethan / vnnd noch thun sollen/ nicht könt geschehen / ein æquivalent Ihr. Mayt. zugeben/ darüber man hernach mit dem Herrn Abgesandten/ vnd jhren Deputirten sich zuvergleichen. Welche resolution die obgemelte Herrn Staden dem erwehnten Herrn Abgesandten communiciren wollen/ demselben ersuchende/ solches an Ihr. Mayt. auff das eheste/ vnd gelimptlichste als müglich zuberichten / auff daß mit dem ersten Ihr. Mayt. guter Meynung effecten sie empfangen/ so verfast/ vnd in allen seinen instructionen drobe̅n specificiret / vnd absonderlich in der letzten / den 16. dieses Monats datirt, erkläret ist/ welche sie annehmen / vnd dar-

auff

auff sich verlassen. Geschehen im Hag den 20. Junij 1657.

Noch sol auch publiciret werden der Tractat wegen der See/ zwischē Franckreich vnd den Hansee Stätten An. 1657. gemacht/ wie er von diesem in Druck gewesen/ vnd allzusam in der That begreifft/ was von beyden Theilen verglichen worden/ zugleich/ Jhr. Mayt. schreiben vnder dem 9. Augusti jüngsthin auß Sedan geschrieben/ als welches Jhr. Mayt. bewilligung deß jenigen was verglichen worden in sich hält: Damit solches auff das schleunigste überall publicirt werden / da es gewöhnlich ist. Ferner wurd an die respective Collegien der Admiralität geschrieben/ vnd an den Herrn Vice-Admiral mit Versuch/ Begehren/ Last vnd Befehl / daß er immittelst biß zu erlangter mehrer ordre der Frantzosen / hält sich den Artickeln der Artickeln deß vorgedachten Tractat wegen der See/ zwischen der Mayestät in Franckreich vnnd den Hansee Stätten gemacht/ zu regulieren/ alle hohe vnd vndern Officirer zur See

dahin anzuhalten/auch ferner alle Jnge-
sessene dieser Landen / bey den genug be-
rührten Artickeln zu manteniren / vnnd
nach Gebühr manteniren lassen / vnd vn-
terdessen die publication in debitâ formâ
abgefast/außgefertig/ vnd gedruckt wird/
förderlich an die respectivè Admiralitäts
Collegien zuschreiben habe / daß jeder in
seiner Bottmässigkeit solche Anordnung
mache / vnnd die Vorsehung thue/ damit
die gemelte Jngesessene dieser Landen / so
nach Franckreich schiffen vnnd han-
deln/wieder frey vnd ungehindert/mit jh-
ren Schiffen vnd Gütern herüber fah-
ren mögen/vnd das zuforderst wegen deß
vorermelten belieben/ vnnd der ratificati-
on, auch der Herrn Hochmög. gute Mei-
nung vnd intention zur continuation, al-
len Stadsbedienten ausserhalb Lands zu
dero Nachricht/ kund gethan werden sol-
le. Auch haben die Herrn deputirte in der
Frantzösischen Sach auff Befehl daß je-
nige was verschrieben in substantz vnd so
viel nöthig/ mit gebürlichen complemen-
ten Se. Excellentz de Thou notificiret

vnd

vnd vmb ferne auff das schleunigste zu einer newen Allianz / vnd zu den Tractaten von der Seefahrt zuschreiten / sollen sie sich auch mit S. Excell. also von dahin vergleichen / daß nemblich alle Sachen vnd Strittigkeiten über den angelegten Arresten / so in dero respectivè Landen geschehen / sollen gegeneinander auffgehoben / sein vnd bleiben / auch getödt / als weren sie nicht vorgangen / sondern daß jederseits Vnderthanen nichts an ein oder andern / deßwegen zusuchen haben / es sey vor Gericht / oder ausserhalb desselben / alle Gelegenheit zu wiederwillen / so darauß entstehen möcht / zuverhindern / vnd auff daß die alte Freundschafft desto besser / die gute Correspondentz vnd Commercien zu jederzeit besser blůhe / vnd underhalten werde. Dazu Gott der Allmächtige helffe / dann wegen seiner grossen Gnad von Ewigkeit zu Ewigkeit gelobt vnnd Danck gesagt werden.

Rede
Deß Hn. Grafen von Thou/
bey überliefferung deß Ratifications-Schreibens seines Königs an die Hn. Staden General.

Meine Herrn

JCh habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet/ daß von Se. Mayt. abgelassene Schreiben/ dessen Inhalt jhr jetzo werdet zuvernehmen haben/ nicht allein dem Herrn Præsidenten Ewer Versamlung zu überliefferen / sondern es selbst in diese Audientz zubringen/ vmb Ewren Hochm. Ihrer Mayt. die zu ewren Stad ins gemein vnd zu allen desselben vortrefflichen Gliedmassen absonderlich tragenden warhafftige vnnd Königl. affection mit desto mehrer Solennität zubefestigen.

Ihr sehet meine Herrn was vor eine heroische Vnruhe Se. Mayt. bezeuget/ nach-

nach dem sie vernommen / daß dero Befehlen mit solcher hurtigkeit vnnd Fleiß/ als die Fürsichtigkeit dero Raths resolviret hat / nicht seyen zu Werck gestellet worden/vnd mit was strenge vnd schärpffe sie wieder die particulier-Personen die zu dieser Auffhaltung / vnd zum præjuditz dero Befehl vnd verbotten geholffen vnd einig Geld empfangen / procedirt haben wollen dieweilen aber/nach bezeugter solcher Sorgfalt vnd nach eingenommenen Inhalt Se. Mayt. schreiben kein ander Bedencken / warumb jhr nit alles das jenige darüber ich mit Ewren Herrn Deputirten mich verglichen gehabt/vor genehm halten / vnnd gebührend befestigen soltet / in Ewren Gemüthern hinderstellig seyn kan/ so ist mir nichts mehr übrig/ als Ew. Hochm. zuermahnen / sie wollen jhres theils die wieder Auffrichtung deß guten vertrawens jhnen angelegen seyn lassen/vnd die verbotte / welche den Lauff deß Handels bey jhren Vnderthanen auffhalten / vnd vnterbrechen förderlichst auffheben.

Dann gleich wie keine Freundschafft anderst als durch die abwechselende von beyderseyte guter Correspondentz herrührende Dienstbezeigungen gemacht oder vnterhalten werden kan / also ist es auch vnmüglich / daß Sie zu jhrer vollkommenheit gelangt / wañ nicht von beyden theilen gleichmässige Sorge vñ Fleiß zu solchem Ende erwiesen wird.

Dieweil nun Se. Mayt. jhres Orts nicht was zuvollstreckung dieses Wercks dienlich / vergiesset / so versichert sie sich auch von eweren Fürsichtigkeit / daß Jhr werdet euch noch Vns in diesem schönen Eyfer werden wollen überwinden lassen / vnnd daß sie in allen begebenheiten gnugsame Zeichen Ewerer affection erkändtlichkeit empfangen werden.

Gleich wie auch seinem guten vñ auffrichtigen Freund gebühret / seinen guten willen nicht nur in geringen occasionen / sondern ins gemein bey allen begebenheiten zubezeugen. So kan auch Se. Mayt. dieseits vñ ohne vnderlaß zu beförderung der Wohlfart vnnd Vortheil seiner

Bunds-

Bundsgenossen ein wachendes Aug hat/ sich nicht enthalten Euch erkennen zugeben/ wie ungern sie sehen/ daß ihr in Bereitschafft stehet mit der Portugesischen Cron in Krieg zutretten.

Darumb dann Se. Mayt. mir anbefohlen hat das jenige bey Ew. Hochm. zuverrichten / welches sie bey regierenden Königen desselben Königreichs gethan/ erwartet auch derselben resolution alle stunden vnd zweiffelt nit/ dieselbe werde mit dero guten intentionen einstimmig seyn / alldieweil sie derselben den Frieden zuverschaffen vnnd dieselbe mit ewrem Staat zuversöhnen suchen / vmb so viel desto mehr dieweilen ein Staat durch Krieg viel schaden/ vnnd hergegen durch einen auff Recht vnd Reden bestehenden vergleich viel vortheil erlangen kan.

Ich halte aber nicht/ daß es nöthig seye/ Ew. Hochm. die sich auff das Interesse jhres Staats ohne daß allzu wohl verstehen/ mit mehrerm fürzuhalten / wie viel besser es seye / daß die Strittigkeit lieber durch

durch einen Vergleich geendiget werde/ als durch einen solchen Krieg/ wie dieser seyn würde/ dissen Außgang allzeit vnsicher vnd zweiffelhafftig ist. Indeme man nit allein gegen seine Feinde / sondern auch gar gegen die Winde vnd Vngewitter die offtmahls grosse vnd mächtige Armeen / sonder Schwerdstreich vnnd Treffen zu Grunde gerichtet / zu Fechten hat/ jhr auch bey dem Vergleich die Versicherung von solcher wichtigkeit vnd authorität finden möget/ daß jhr an der Gewißheit der Sachen/ so resolviret vnd accordiret werden sollen/ die geringste Vrsach zuzweiffeln nicht haben könnet/ Ich kan diese audientz nit enden/ehe ich Euch zuvor meines Herrn deß Königs wegen mit demselben Gemüth belanget vnd ersuchet / Ihr wollet darauff bedacht seyn/ daß der jetzige Dännemärckisch Krieg beygeleget werden möge / vnd zu solchem ende/ Ewer mediation, der von Sr. Kön. Mayt. verordneten vnd von beyden Königen genehm gehaltenen beyfügen / inmassen dann Se. Mayt. darfür halten müste/

müste / sie wurden an der Pflicht eines guten Freunds vnd Bundsverwandten etwas ermanglen lassen / wann sie / da beyde Könige mit Jhr in alliance stehen / diesen Krieg nit vorbiegen / vnd das Fewer / dessen Flammen sich biß an dero Nachbarn möchten außbreiten / alsobald im Anfang außzulöschen bemühet seyn solten.

Zu solchem end meine Hochm. Herrn habe ich meines Hn. Königl. Befehl / bey euch auffs kräfftigest- vnd nachdrucklichste deßwegen zubelangen / alles im übrigen neũetlich vergewissert / daß ihr in allen davon ich mit Ew. Hochm. bey dieser begebenheit zu tractiren habe / bey mir dieselbe Freyheit vnd Auffrichtigkeit finden werdet / die Jhr. Mayt. begert vnd von denen erfordert / welche die Ehre haben dero Befehl vnd geheiß zuverrichten. Geschehen im Haag / Donnerstag den 16. Augusti 1657.

Vnderschrieben:

D. Thou.

Jhrer:

Ihr. Königl. Mayt. in Franckreich Schreiben an die Hn. Staden General.

Sehr werthe grosse Freund allijrte vnnd Bunds-Verwandten.

Es ist vns sehr befrembd vorkommen/ nach dem der Herr Gentillot welcher Vnser lieber vnnd getrewer ordinari-Staats vnd geheimer Rath der Herr von Thou Graf zu Meßlay/ Præsident in vnserm Parlament zu Pariß vnd vnser Abgesand bey euch / sich zu Vns zuerheben gebetten/ Vns hat zuerkennen geben/ daß die hiebevor von Vns ertheilte ordres, die ewren Vnderthanen/ die völlige Freyheit jhrer angehaltenen Gütern vnd effecten zugeniessen vnnd darüber zu disponiren verstatten / nicht Werckstellig gemacht worden/ dann dieweil Wir solch so außtrücklich gegeben/ haben Wir vns keines verzugs

verzugs versehen/ vnd ob Wir wol gegenwertig versichert seynd/ daß solches bey allen Jurisdictionen vnserer Admiralschaften in Franckreich geschehen / vnnd daß man von den Interessenten kein Geld genommen / es sey vor Gerichtliche handlung so wieder Sie verübet / oder Jhnen zu lieb geschehen / auch nicht für die Miethe der Packhäuser / darinn etliche jhrer Güter gebracht worden. Wir vns auch noch ferner deßhalb informiren lassen / vnd verschaffen wollen/ daß die Vbertretter vnsers Befehls mit ernst gestrafft worden. So haben Wir doch begehrt/ daß vorgemelter Herr Gentillot die Schreiben so wir an den ersten Præsidenten vnsers Parlaments zu Roven abgehen lassen / selbst überbrächte / in welchem anbefohlen wird/ bey ewren Vnderthanen/ die in der Stadt sind / Kundschafft einzuziehen / ob man das geringste jhnen abge-
gefordert hätte/ damit Er nicht allein verschaffe/ daß solches wieder zurück gegeben werde / sondern auch sich der jenigen bemächtige vnd sie in Gefängliche

fängliche hafft ziehe/die dasienige/ so jhnen befohlen nicht zu Werck gerichtet/ vñ sie biß zu vnser anderweiten verordnung selbst behalte/welches Wir dann zu dem ende thun / damit wir der gantzen Welt kund machen / wie hoch Ewre affection schätzen / vnd wie grosse satisfaction vnnd contentement wir geschöpffet / nach dem Wir auß besagtem Herrn de Thou vnd eurem an Vns gethanen Schreiben verstanden wie begierig Ihr seyet / die zwischen Vns vnnd Euch / vnsern Königl. Vorfahren vnnd ewrer Republicque gepflogene enge Correspondenten zu erhalten/vnd wo müglich zuvermehren. Vnd über das haben wir durch dieses Schreibẽ/ euch auff ein newes wollen versichern/ daß alles/ was euch durch gemelten Hn. Thou versprochen gewesen / statt haben vnd aufrichtig gehalten werden solle/ darzu Wir vnser Königl. Wort verpfänden. Vnd wie ihr ingleichem erfahren habt/ daß Wir darüber eyfferig halten/ vnd dz wir jederzeit dem jenigen was euch gesagt worden/aufs genaueste nachkom̃en/ also

also wollen wir versichert bleiben/ jhr werdet nicht nur diesem Schreiben glauben zumessen / allermassen jhr hiebevor auff vnsere gegebene vnd außgangene ratificationen beyden mit ewren vnnd vnsern Deputirten gepflogenen Tractaten gethan / sondern auch allem dem jenigen/ was gemeldter Herr de Thou in vnserm Namen/ in dieser Sache euch anbringen wird / wie dann dieses gegenwertige Schreiben zu keinem andern ende gerichtet ist. Wir bitten Gott/ daß er euch sehr werthe grosse Freunde / allijrte, vnnd Bundsgenossen/ in seinem Heiligen vnd werthen Schutz halte. Geschrieben zu Sedan den 9. Augusti 1657.

Ewer guter Freund vnd Bundsgenoß.

Vnderschrieben

Louys

Vnd gegen über/ D. LOMELINE.

Die

Die Vberschrifft.

An vnsere sehr werthe / grosse Freunde Geallijrten vnd Bundsgenossen / die Herren Staden General der Niederlanden.

Puncta deß Vergleichs mit dem Fürsten Ragotzy / welche von desselben Ständen angenommen / vnnd beschworen worden / den 11. Augusti 1657.

1. DAß der Fürst von Siebenbürgen einen Gesandten an den König in Vngarn / forderst aber an Ihre Kön. Mayt. in Pohlen schicken sol / Perdon zubitten.

2. Daß er alle Alliancen / so Er mit der Cron-Polen Wiederwertigen gemacht / renunciiren, dagegen aber die Liga mit Ihr. Kön. Mayt. eingehen sol.

3. Daß er alle Guarnisonen in der Cron-Pohlen abfordern / vnd die Stätte Ihr. Kön. Mayt. einlieffern sol.

Daß

4. Daß er der Pohlnischen Armee eine Million zum Abtrag geben sol/ ausserhalb demselben/was er an die Generals-Personen/ vnd andere Krieges-Officierer dieselbe zu contentiren/ wird spendiren müssen.

5. Daß er eine gewisse Anzahl geworbener Völcker / so viel Ihr. Kön. Mayt. begehren werden/zu der Cron Dienst stellen sol.

6. Daß er an den Tartarischen Cham 150000. fl. verehren/wie auch seinem Vizir contentiren sol.

7. Daß er alle Mobilien vnd Kirchen-Güter restituiren sol.

8. Daß nach geleisteten Puncten / er wider in sein Land ziehen sol / durch einen Weg/welchen jhm die Hn. Generalen zulassen werden.

Die Puncten sein alle richtig ratificiret/beschlossen/ vnd vnterschrieben/ Ihr. Kön. Mayt. in Pohlen zugeschicket worden. Darauff ist der Herr Major Garnir an Ihre Königliche Mayestät von Vngarn geschicket worden / diese getroffene Friedens-

Friedens vnd Accords-Puncten zu præsentiren/auch was in das Pohlnisch Archiv gelegt sey.

Manifest oder

Vrsachen deß Portugesischen vnnd Holländischen Kriegs/ 1657.

ES wird nicht vnbillich der Weltfrembde vorkommen / daß Portugal vnd die General-Staden der vereinigten Niederlanden gegeneinander die Waffen ergriffen/da doch die restitution deß Portugesischen Königes die Nationes vielmehr zur Freundschafft bringen vnd die Nutzbarkeiten / die sie von einander geniessen / sie zur Einigkeit anhalten solten / vmb sich gegen einen gemeinen Feind zubeschützen/für welchem man sich so viel mehr zu fürchten hat / als er sein Vorhaben zu verbergen weiß.

Vnd ob zwar leicht zuerachten / daß Portugal/

Portugal/ in dem es ohne daß mit einem mächtigen Feinde zuthun hat / diesen Krieg ungerne eingangen sey / so wird es doch nicht vnfüglichen seyn / denen Begierigen die Vrsachen dieses Kriegs zu entdecken/ vnd zwar also/ wie es sich in der Warheit verhält/ dieweil doch bey so grosser Menge lebendiger Zeugen dieselbe nicht kan geleugnet oder verborgen werden. Es sol aber nach Erkäntnuß der Sachen / einem jedwedern von jedes theils Recht oder Billichkeit vnpartheyischer Weise zu vrtheilen frey gelassen seyn.

Der Durchleuchtigste Fürst Johannes der Vierdte / nach dem er König von Portugal erkläret vnd außgeruffen worden / hat solche seine restitution in denen Landen / so über Meer vnter dieser Cron gehorsam sind / andeuten lassen vnnd zugleich gebieten/ daß man die Compagnien der vereinigten Niederlande keines Weges mit Kriege belästigen solle/ wegen der Oerther so sie eingenommen zu der Zeit / als der König von Spanien dieses Reichs sich bemächtiget /

dann nach dem die Vrsache deß Kriegs auffgehöret / riethe die Vernunfft daß man sich mit enger Verbündnuß verey-nigen solte / vnnd das übrige mit aller Freundlichkeit beylegen.

Dieser Befehl ist alsofort vollzogen worden/also daß der Marggraff de Mantalvan, Vice-König in Brasilien seine Kriegs-Völcker so denen Holländern in Farnambuc auff dem Halse lagen / also bald in Freundschafft vnd Beschenckungen verändert / so ist auch Sanchus de Feria der Obriste Admiral über die Ost-Indische Flotte ohne Widerstand vmbgebracht worden / in dem er den Holländern zur See begegnet/vnd sie als Freunde empfangen wollen/sich auff ihre Trew allzuviel verlassende.

Zur selbigen Zeit vnd mit eben diesem Intent hat der König von Portugal an die General-Staden einen Legaten gesandt/Nahmens Tristand de Mendosa Furtado / vnd weil dazumahl deß newen Königes Verrichtungen einen ewigen Frieden zuschliessen nicht wol leiden kön-

ten

ren/hat er mit jhnen einen zehenjährigen Stillstand machen lassen / am 12. Tage deß Monats Julij im Jahr 1641. mit dieser beygefügten Erklärung / daß der Stillstand alsofort in Europa anfangen solte/ausserhalb Europa aber / so bald die Publicirung desselben jedes Orthes würde anlangen / wie solches klärlich erscheinet auß denen Worten deß 1. 2. vnd 8. Artickels/welche der Legat selbsten ohne falsch gestellt / als einem auffrichtigen Contract geziemen wil. Auch die demonstrationes solches weisen / darinnen die General-Staden beschlossen / den 5. Martij selbiges Jahres (noch vor deß Legaten Ankunfft) dem Reich Portugal eine Schiff-Armada zu Hülff zuschicken (welches auch geschehen) vnd über diß auch eine gute Anzahl Florenen zu contribuiren.

Es hat aber die West-Indische Compagnie diesem scheinbarlich zu wieder gebet / in dem sie jhrem Admiral über die damalige Americanische Flotte den man gemein den Holtzfuß genant/durch ey-

lige Post entbieten lassen/er solte einnehmen vnd sich bemächtigen/ alles deß so er bekommen könte/ vnd jhme die gute Gelegenheit zu Nutze machen/die sich bey solcher Zerrüttung vnd plötzlichen Veränderung deß Reichs præsentirte.

Pe de Pas / oder Holtzfuß ist hierauff in Angolam gezogen/die er wegen publicirten Stillstands sicher vnd zum Kriege unbereitet befunden/vnd als hierwider protestiret / vnd jhr Recht vorgewandt/ hat er zur Antwort geben : Es sey jhm von den seinen nicht zuwissen gethan worden/hat auch die Statt Loandam angefallen vnd einbekommen / vnnd als er hernachmals nicht läugnen können / er habe sie zu unrechter Zeit eingenommen/ hat er vorgeben/daß/nachdem die Eroberung der Statt geschehen / hat er nicht Macht dieselbe wider zu übergeben sonder Befehl seiner Principalen. In dem er sich aber darauff enthielte / solte dem Gouverneur / Petro Cæsari de Meneses/ vnd denen andern Portugesen die da hin

vnd

vnd her schweifften / zugelassen seyn / bey Bengum (welches ein Ort nicht weit von der Statt ist) mit allem jhrem Haab vnnd Gesinde friedlich jhr Lager zuschlagen / welches nach dem es geschehen / vnd sie vntereinander mit allerhand Dienstbezeugungen vnnd Bancketen Freundschafft gemacht / haben die Holländer in einer Nacht der Portugesen Läger angefallen / viel derselbigen nidergemacht / den Gubernator gefangen / vnnd ein grosses Gut daselbsten geraubet. Gleicher Gestalt haben sie nach Verfliessung etlicher Jahre die Festung Mesangam trewloser Weise belägert / vnd allen möglichen Vnfug daselbst getrieben.

So haben sie auch ungeachtet / daß man jhnen den Stillstand vorgehalten / die Festung der Jnsul St. Thoma angegriffen / vnd noch mit schlimmern Recht die Statt St. Ludwig in Maranhon eingenommen / dann als sie sich vor Freunde außgeben / vnd auff wenig Tage

Herberge begehret / auch gebetten / man möchte jhnen was sie nöthig hätten auß der Statt folgen lassen / seynd sie hierauff ehrlich vnnd freundlich empfangen worden / aber den dritten Tag hernach haben sie den Ort überfallen / den Gouverneur im Recif (welcher aber vnterwegens Todes verfahren) zu den grossen Provisorn in Niederland geschickt / vnd die vornemsten Inwohner in West-Indien relegirt.

Der König von Portugal als er solcher Begebenheiten verständiget worden / hat demnach van den Repressalien / so er in seinen Hafen anschlagen können / sich enthalten wollen / vnd viel lieber einen newen Legaten Franciscum de Andrade Leiton (weil Tristand de Mendoza, der den Stillstand aufgerichtet / wider zurück kommen war) nach Niederland schicken wollen ein Mittel zusuchen bey solcher Trewe / an der er nicht vnbillich hätte gäntzlich verzweiffeln mögen / die vornemsten der Compagnie entschuldigten sich mit angemaster Vnwissenheit vnd Still-

stande /

Lande/vnd wiewol endlich die Billichkeit vnd Recht die Staden dahin getrungen/ daß sie verheissen solche Oerther wider frey zugeben/ist es doch nie ins Werck gesetzet worden/weil die jenigen/derer Interesse hierunter begriffen war / sich mit solchem Fleiß vnd Gewalt darwider legten/daß den 5. vnd 29. Julij Anno 1642. obschon die General-Staden beschlossen/ man solte den Portugesen ein geladenes Schiff genant S. Espirito das nach Paraiba, vnd noch ein anders das zu Marahnon auff gut Vertrawen einkommen war/ nicht hat können vollzogen werden / ja auch viel Schiffe mehr in den Orthen Brasiliæ vnnd Europæ zurauben immer fortgefahren. Dazumal hat auch die Ost-Indische Compagnie / nach dem der Stillstand in Indien außgeruffen / die Statt Negumbo eingenommen/da dann viel Portugesen nidergemacht worden/ vornemblich als die Schlacht schon zu Ende gewesen. Durch solche vielfältige Verzögerung/ist der Legat endlich müde worden / vnd seinen König gebetten / er

möchte jhn dieses Geschäffts entlassen/ vnd seine Mayt. jhm anders wohin zuziehen/ Befehl thun.

Der König aber sich auff seine gerechte Sache verlassende / hat noch einen andern Legaten Franciscum de Southa Conchino dahin abgefertiget / da dann zum Anfange seiner Legation die Oerter Maranhon durch Macht der Waffen / ohne Hülffe der Portugesen/ dem Reich Portugal sind wider zugestellet worden. Hernacher haben sich auch die Jnwohner der Jnsul St. Thomæ widerumb frey gemacht / sich hierzu vornemblich als ein Jnstrument gebrauchende der Kranckheit / die der Orthen sehr gemein ist / vnd die Außländischen wacker auffzureiben pfleget. Endlich seynd die Kriege in America herfür gebrochen / derer Vrsachen hierunten verzeichnet sind.

Jm Abwesen deß Grafen von Nassau/ als Gouverneurn in Farnambuco/ haben sich die Soldaten vnd Obristen der Compagnie gegen die Portugesen dergestalt muthwillig erwiesen/ daß man einem

sein

sein Haab vnd Gut zurauben / vnter die geringsten Verbrechen gezehlt. Was vor gottloser Thaten da vorgangen seynd/ ist schrecklich zugedencken/ vnd vmb Schande willen derer die solches leiden müssen/ vnd derer die es begangen/ scheue ich mich solches zuerzehlen. In solch verzweiffelt Vnglück seynd sie gerathen/ daß sie lieber ohne Waffen vnnd Widerstand sterben wollen/ sintemal nach Freyheit zuruffen vnmüglich war / derwegen sie gleichsam als durch Vnsinnigkeit getrieben/ haben sie die Holländer hinweg gejaget / vnd an die Seekanten sich zubegeben bezwungen/ vnd als die Portugesen Besitzer deß Landes blieben / haben sie Bahiam zu Hülffe geruffen. Der Portugesische Gouverneur Antonius Telles de Sylva/ hat hierinnen gezweiffelt/ als er gesehen/ daß die Inwohner mit solchem Tumult mit jhren Befreunden vnnd Verwandten haben helffen wollen/ dahingegen die Pflicht/ so man schuldig/ dē Stillstand wolte gehalten haben / endlich ist

er willens worden / etliche Compagnien Soldaten dahin zuschicken / sich mit solcher Kunst versehende / die die Sache zuschlichten vnnd den Auffruhr zustillen / vonnöthen war. Hat aber doch hierinnen seines Königs Vngnade nicht vermeiden können / in dem er jhn seines Commando entsetzet / vnd von dannen zuziehen befohlen / vnnd ist er hernach zur See vmbkommen. Sie aber fest auff jhrem Schlusse verharrende / haben jene die da viel Wort machen wolten / nicht zugelassen / weil sie jhre Trewlosigkeit nunmehr als zu viel erfahren. Ja sie haben vielmehr einen newen Rathschlag gefast den König zubitten / er wolle jhnen Hülffe schaffen / wo nicht / so wollen sie sich alsofort an einen andern Printzen ergeben. Der König sich also auff das eusserste gebracht zu seyn / befindende / in dem er entweder den gemachten Stillstand auffheben / oder seinem gantzen Reiche / daß jhn vmb Schutz anruffte / Ergernuß geben müste / hat diß einige Mittel außerlesen / sie zubeschützen / vnd auch wider zur Einigkeit

nigkeit zu bringen/doch ist solches hernach sehr schwer hergangen.

Die General-Staden/ übergehende die vornembsten Mittel/ dadurch dieser Tumult könte gestillet werden/ haben eine mächtige Flotte nach Brasilien außgerüstet/ der Legat Franciscus de Sousa/ nach dem er wol vermerckt/was vor Unheil auß diesem vornehmen kommen würde/hat sie offt gebetten/ sie möchten davon abstehen/verhieß jhnen auch/man solte jhnen die Landschafften darauß sie vertrieben worden/ widereinraumen/ vnd damit es desto leichter geschehe/verwilliget er auff einem Holländischen Schiffe nach Brasilien zureisen / die General-Staden aber/ sich an diese Verheissung wenig kehrend (entweder daß sie solchen nicht glauben wolten / oder daß sie jhre Rache außzuüben suchten) haben nicht nur eine/sondern zwo Flotten außgeschicket / welche sich gleichsam vor unüberwindlich haltende in Brasilien ankommen/vnd haben die Soldaten/nach dem sie ans Land gestiegen / müssen eyserne

Ketten mit sich tragen/ mit welchen sie die gefangene Portugesen zubinden traweten. Es scheinet aber / daß sie GOtt hierumb gestrafft habe / sintemahl sie in zwo Feldschlachten von viel wenigern Portugesen sind überwunden worden / vnnd zwar gar leichtlich / also daß das meiste Theil jhres Volcks blieben/ vnd man also scheinbarlich sehen können/ es habe eine mehr als natürliche Macht wider sie gestritten. Noch haben sie die dritte Flotte gesandt in Bahiam / eine Statt die mit allem Recht dem König von Portugal zukomet/ aber nicht viel glücklicher. Dann als sie vermerckt / wie noch eine andere Flotte auß Portugal kommen würde / ist diese wider zurück gangen.

Durch so viel Schiffs-Flotten seynd die Gemüther der Inwohner erbittert worden / vnd ist hernach solchen Streit beyzulegen/ unmüglich gewesen/ vnd weil der Legat die General-Staden also zuvermahnen angefangen / haben sie seine Rewe vnd Schmertzen / daß man sein

Aner-

Anerbieten nicht hat wollen annehmen/ in ein Haß verändert/vorgebende/er halte seine Zusage nun vor unmöglich / vnd haben nicht betrachtet / daß sie selber daran schuldig gewesen. Als aber endlich der König wol vermerckt / daß jhnen der Legat nicht annehmlich / hat er jhn in Franckreich verschickt / vnd an seine statt zum Legaten verordnet Antonium de Sousa de Macedo.

Diesem hat man in etlichen Monaten keine Audientz geben wollen / gleich als ob alle Hoffnung zum Vertrag vorbey sey.

Weil aber deß Königs Exempel der Vnderthanen Regel ist / hat er die Vnbilligkeit dieser Leute verheelet / vnd seine Zeit auff andere Verrichtungen gewendet/vnd eine Gewaltsamkeit deß Glücks erwartet / welche diesen Frieden verhindern würde.

Endlich hat er mit seiner Gedult Audientz erhalten / vnd hat man angefangen in der Sache zuhandeln. Der Legat hat diesen langwirigen Tractat auff-

richtig zu Ende bringen wollen / hat alle verlauffene Sachen wider angeführet / wie er sey so lange auffgehalten vnd zurücke gestellt worden / welches man alles / Krieg zuvermeiden / erduldet habe. Hernacher hat er angeführt / wie billich die Obristen der Compagnie / diese Länder / welchen man zuvor allerhand Vnbillichkeit angethan / verlohren / vnnd nun die Vnmöglichkeit / selbige wider zubekommen / verursachet haben.

Er hat bewiesen / wie es gantz vngereimt sey / daß die Festungen an den Seekanten in jhrer Bottmässigkeit bleiben solten. Darfür er der Compagnie / vnd zu Widergeltung jhres Schadens ein grosse Summa Geldes angebotten. Zuletzt hat er jhnen die Nutzbarkeit der Commercien / den Kauff-Handel vnd Gewinn jhrer Schiffe / daher die Provintzien ingesaimbt grossen Nutzen hätten / vorgehalten.

Wer diese Anerbietungen deß Königs gesehen hat (dann sie sind gedruckt) wird deß Königes zum Frieden geneigtes Gemüthe

müthe wol erkennen. Warumb aber solche treffliche Anerbietungen seynd verworffen worden / ist nicht wohl zumercken.

Dieses alles ungeachtet/ haben sie gesagt: sie wolten weiter nicht tractiren/ vnd darauff zu drawen angefangen. Der Legat Antonius de Sousa Macedo hat angehalten/ sagende/ daß er auff jhre Drew-Worte nicht antworten wolte/ dann weder seines Königs heroisches Gemüthe/ noch seiner Diener Verstand / noch auch seines Ampts Bescheidenheit zulasse / hiervon zu disputiren.

Er wolte wol zugeben/ daß viel übel affectionirte allein von beyder Macht vrtheilen/ aber diese haben allein Sr. Mayt. Begierde zum Frieden / aber nicht sein tapffer resolvirtes Gemüthe im Kriege erkant.

Sagte aber doch/ Portugal habe zu Erlangung deß Friedens gethan/ so viel jhm möglich gewesen/ mit Gedult/ Höfflichkeit vnd verheissenen Geschencken. Wañ aber jhr Gemüthe anders nichts als

durch

durch unmügliche Dinge zubefriedigen sey/so sey auch sich zubeschützen natürlich. Es sey nichts gerechters als die Nothwendigkeit. Nach dem alle Hoffnung zum Frieden gäntzlich verlohren / müsse man sich den Waffen vertrawen. Doch aber nochmals/sie wolten die Sache fleissig erwegen/als denen vornembsten Befehlhabern der Edlen Republicq wol anstehe. Dann sintemahl ein Richter in einer eintzigen Sache ein Vrtheil zufällen/ vnnd ein Medicus bey der Cur eines einigen Menschen allen möglichen Fleiß anwenden sol. Wie vielmehr müsse eine solche Sache/die so vieler Leib/Leben vnd Gut betreffe/wol erwogen werden. Vnd so jhnen/was er vorbracht/nicht annehmlich were/wolte er jhnen frey gestellet haben/etwas anders zuerwehlen/jhme aber vnterdessen vorbehaltende die Restitution der Länder. Vnd als man jhn nicht hören wollen / ist er wider in Portugal verreist.

Nach Abzug dieses Legaten / im Monat Junio 1651. (nach dem innerhalb 10. Jahren

Jahren drey Legaten angehalten) hat jederman vermeinet/ Portugal werde nun Krieg ankündigen / dessen erster Streich seyn würde / die Commercien in seinen Haven zuverbieten / welche denen Provinzien so zuträglich. Welches/ als es etliche von ihren Kauffleuthen vermerckt/ haben sie mit dem Legaten gehandelt/ daß man vor die freye Handlung von jedem Schiffe eine gewisse vnd zwar eine grosse Summa Geldes geben möge/ gleich wie sie bey Regierung deß Spanischen Königes / von dem Saltz so man außgeführet/ geben müssen.

Der König aber durch eine Königliche Auffrichtigkeit seine Affecten zwingende/ vnd nach seiner Königlichen Hochheit dieselben temperirende / hat auß ihren Beleidigungen/ seine Gutthaten zumehren/ Vrsache genommen vnd seinen entbranten Zorn dermassen gelindert / daß er nicht achtende ein grosses Einkommen an Geldt / allen Schiffen zugelassen/ frey vnnd ohn Entgelt / gleich wie zuvor / anzulenden. Sie derohalben / so

lange:

länge es jhnen beliebet/ haben Friede gehalten / so sie aber einen Profit wusten/ fingen sie wider Krieg an / vnd raubten was sie kriegen könten. Wie sie dann in Ost-Indien sich feindlich genug erzeiget/ vnd die vorneimbsten Plätze in der Landschafft Celav eingenommen/ endlich alles nach jhrem Willen getrieben.

Bey so gestalten Sachen hat der König in Angola zum Gubernatorn gesetzt Salvador Correa & Bonavides, gleich wie er zuthun gewohnet (nach Eroberung der Statt Loandæ) damit das übrige selbiges Landes vnter seinem Gehorsam bliebe. Der Legat hat versucht an Land zutretten/ vnd die Oerter/ so den Portugesen zugehörig/ vnd ausser der Holländer Gebiethe gelegen/ zubewohnen. Sie aber haben solches auß grosser Begierigkeit nicht zulassen wollen/ welches / als er Salvador Correa gesehen/ ist er auß heroischer Vngedult bewogen worden/ die Statt anzufällen / die er auch in wenig Tagen zum Gehorsam bracht/ benebenst den andern

Plätzen/

Plätzen / welche die Compagnie in selbiger gegend inne hatte.

Als nun die zehen Jahr deß Stillstandes zu Ende gelauffen / vnd dazumahl einem jedwedern frey stunde / zu nehmen was er kriegen könte / haben die Portugesische Inwohner in Brasilien mit Hülffe etlicher Schiffe von der Lisabonischen Compagnie Recif bekriegt / vnd haben sich darauff auch andere Oerther / welche die Holländer inne gehabt / ergeben. Nochdannoch aber hat der König bey solchem glücklichen Fortgange nicht nachgelassen mit allem Fleisse den Frieden zusuchen. Vnd ob wohl zweymahl Niederländische Commissarii zu Lisabon ankommen / vnd man doch nichts erhalten können / ist er willens gewesen / noch einen Legaten abzusenden / ungeachtet der schmählichen Antwort / so denen vorigen gegeben worden. Er ist aber durch den Todt darinn verhindert. Nichts destoweniger hat die Königin / so bald sie zum Regiment kommen / ihrem Factor zu Ambsterdam befohlen / er solle den General-Staden anzeigen / wie

sie auff

sie auß grosser Begierde zum Frieden einen Legaten zu jhnen senden wolle. Entzwischen aber / weil noch etliche nothwendige Geschaffte deß Legaten Reise verhinderten / hat sie dahin abgeordnet Felicianum Daurado, damit das Werck ohne Verlust der Zeit fortgienge. Der aller-Christlichste König wolte gerne diesen Krieg auffheben vnd seine Bundsgenossen zur Eintracht bringen / hat sich in dieser Sache zum Mittler anerbotten / welches auch von beyden Theilen ist beliebet worden. Der Abgeordnete aber ist nicht hingereiset / weil die gemeine Sage gieng / die General-Staden hätten beschlossen eine Schiffs-Armada in den Port zu Lisabon zusenden / vnd zugleich etliche Commissarios / die da viel hochmüthige Propositiones thun solten / begehrende / daß man jhnen innerhalb bestimter Zeit deßwegen satisfaction thue / oder in Verweirung dessen / solten sie den Krieg ankündigen vnd auch alsofort anfangen. Ist fürwahr ein Angeben deß Spanischen Legaten / der im Haag sich auffhält / zu

dessen

dessen Faction sich jhrer viel bekennen. Derselbe hat offentlich gesagt / daß man mit einer grossen Menge Spanischen Kriegs Volcks Portugal bekriegen wolle/so ferne es nicht gerne thun wolte/was man von jhme forderte (wie dann selbiges Reichs Ministri solches in gantz Europa außgesprenget.) Es scheinet daß die General-Staden vergessen haben deß Anfangs / darauff sie jhre Freyheit gegründet haben/derer sie annoch geniessen/ vnd also / in dem sie dem vermaschten Feinde trawen/jhre rechte Widergeltung empfangen.

Zu Brüssel hat Antonius Brun (als er daselbst auffs Rath-Hauß kommen in den Niederländischen Geschäfften/dahin auch der Spanische Legat verschickt war) offentlich gesagt: Deß lezten Printzen von Vranien / so vor wenig Tagen verschieden / habe seinem Könige mehr gefrüchtet / als wann er in vielen Feldschlachten den Sieg erhalten hätte. Aber man möchte vielmehr sagen / daß in den wenig Jahren/in welchen der Spanische

Legat

Legat in Niederland gewesen / die Provintzien mehr zerrüttet worden / als da sie vorhin 80. mahl mit Kriege überzogen worden.

Es ist jederman kund / wie der gemelte Legat / nach Absterben deß Printzen Vneinigkeit angerichtet habe. Der jetzo im Hage sich auffhält / bemühet sich einen Haß wider Portugal zuerwecken / denckende auff einen grausamen Krieg gegen die Staden / vnd darumb müsse man sie von den Feinden Hispania absondern / vornemblich von Portugal / welches jhn am meisten im Hertzen sticht / dann die andern alle allein das eusserste antasten können. Vnd das ist die Vrsache gewesen / daß der König von Spanien niemals gegen die Staden Friede vorgeben / als seyth er Portugal verlohren.

Letzlichen seynd die General-Staden beredet worden / daß zu Dantzig / nach geendigtem Kriege / vnd nach dem man den Argwohn gegen Franckreich fallen lassen / viel Orlogs-Schiffe müssig stunden / mit welchen sie jhre Intention auff Portugal

tugal außrichten könten/vnd zugleich das Begehren der West-Indischen Compagnie befördern / welchem eine Genüge zuthun / sie vornemblich diesen pröfitlichen Krieg angefangen. Weil sie aber selbst das Begehren der Compagnie / nicht vorzuläßlich halten/vnd daß dahero die Tractaten nicht werden können geschlossen werden / haben sie keinen auß den General-Staden dahin gesandt/ sondern nur etliche Privat-Personen der Compagnie / mit dem Scheine etlicher Credentzschreiben.

Der Admiral Opdam ist mit vierzehen Schiffen nicht weit von dem Haven zu Lisabon ankommen/ vnnd allda / als ein Freund / seine Ancker gesencket. Vnder welchem Nahmen jhn auch die Königin zubesuchen / vnd mit dem gewöhnlichen Præsent zuverehren/verordnet. Er hat aber allda erwartet den General de Reiter/ der auß dem Mittelländischen Meer mit 16. Schiffen kommen / vnd mit jhme sich vereinigen solte. Zwey Commissarij seynd an Land kommen/ vnd bey der Königin

nigin Audientz begehrt/welche sie auch den 4. Tag erlanget. Vnd an statt daß sie Mündlich jhre Sache vorbringen solten/ hat der ein Lateinisch geschrieben Papir abgelesen/in dessen Anfang sie vnter dem Namen der General-Staden der Königin condolirten wegen deß verstorbenen Königs/vnd zugleich dem newen Könige Glück wünschten. Aber bald darauff haben sie jhre Handlung mit Klagen angefangen / vnd innerhalb 14. Tagen eine Antwort begehret / vnnd haben mit jhrer Vnhöfflichkeit dermassen die vmbstehenden geärgert / daß sie fast in Leib- vnd Lebens-Gefahr darüber kommen weren/ wann Jhre Mayt. mit dero Weißheit nicht were zuvor kommen/ vnnd das Papir gnädigst angenommen / benebenst noch einem andern/darinnen der Jnhalt der Articul verfast /wie sie die Hochmög. Hn. Staden begehrt.

1. Daß man alle die Länder / Provintzien / Stätte vnnd Schlösser in der Gegend Brasilien / zwischen dem Fluß St. Francisco gegen Süden vnnd der Land-

schafft

schafft Seara gegen Mitternacht gelegen/ der West-Indischen Compagnie wider zustellen solle.

2. Item/ daß man alle Geschütz vnnd Stück/ so im Recif oder andern Orten gedachter Landschafft von den Portugesen erobert/ widergeben solle/ auch alle Vestungen in wehrender Zeit der Restitution wider abtretten.

3. Daß die Vasallen der General-Staden die Zuckermühlen widerumb haben sollen/ deßgleichen alle Wohnungen/ Felder vnd Güter/ so jhnen von der Besitzern entnommen worden.

4. Daß die Portugesische Inwohner in Brasilien gedachter Compagnie innerhalb 6. Jahren geben sollen Tausend Zug-Ochsen/ Tausend Kühe/ dreyhundert Pferde vnd 600. Schafe.

5. Daß die Portugesen/ so vor diesem in Brasilien oder and'n Orten der Compagnie vnterworffen/ gewohnet/ vnd nun von jhnen sich absondern wollen/ d' West-Indischen Compagnie alle Schulden be-

zahlen sollen / vnd hinwieder die Holländern den Portugesen.
6. Daß denen Portugesen/ so von den Oertern/so da sollen widergeben werden/ sich hinweg begeben wollen / solches möge frey stehen / so ferne sie keine Güter mit auß dem Lande führen/ vnnd was sie gekaufft darinnen lassen wollen.
7. Daß die Portugesen hierüber noch mehr der Compagnie innerhalb 13. Jahren zahlen vnnd lieffern sollen sechshundert Tausend Gülden / vnd dreyhundert Tausend Küsten-Zucker.
8. Deßgleichen / daß man gemeldter Compagnie widergeben solle alle Stätte/ Dörffer / Wohnungen vnd Schlösser/ welche sie vorhin in der Süder-Seithen gegen Africa besessen / mit allen dem was darinnen ist gebawet vnnd gemacht worden / nach dem es die Portugesen bekommen. Welches aber zuverstehen ist / von 4. biß auff 13. Grad inclusivè.
9. Daß die Plätze / so sie Anno 1647. besessen / den Portugesen bleiben sollen/ vnd die da Kauffmanschafft treiben wollen/

len / sollen der Compagnie Zoll erlegen/ gleich ob sie Holländer weren.

10. Daß gemeldten Portugesen / so Kauffmanschafft treiben wollen / sollen vergönnet seyn an allen Porten mit ihren Schiffen außzuländen / außgenommen bey Loanda / daselbst Knechte abzuholen.

11. Daß man der Compagnie wider zustellen solle die gantze Insul St. Thomæ mit allen Schlössern vnnd Vestungen / vnd was sonsten von den Portugesen in selbiger Insul vnd der Nord-Seithen bey Africa ist gebawet worden/ seyth dem Jahr 1642.

12. Daß man alle Gefangene zu beyden seythen loßgeben / vnd alle Verbrechungen verzeihen solle/ außgenommen Theodoro Hochstrata vnd den Obristen Leutenant Nicolai de Nicolão.

Auß der Vnbescheidenheit dieser Articul vnnd Forderungen ist kund worden/ mit was Meynung sie ankommen seynd/ welches auch noch mehr darauß erschienen/ da der Haupt-Admiral Opdam die

Schiffe/so in Port lauffen wollen / biß vnter das Geschütze deß Schlosses verfolget. Hat man also an Abhandlung dieser Sache gezweiffelt. Vnd als die Commissarij darumb angehalten haben/ist jhnen geantwortet worden. Wann sie jhre Articul moderiren dörfften/so wolte man sich mit jhnen in Handlung einlassen/anders würden die Tractaten vergeblich seyn. Vnd als sie vorgaben / sie hätten Macht vnd Befehl der Billichkeit nachzugehen/ hat Se. Mayt. hierauff zu der Sache gewisse Personen abgeordnet.

Bey der ersten Conferentz ist jhnen vorgehalten worden/ daß man sich sehr dran gestossen/daß nachdem die General Staden die intermediation deß Königs von Franckreich beliebet/vnd eben der Portugesische Minister hätte wollen nach dem Hage verreysen/da deß Allerchristlichsten Königs Legatus sich auffhalte / die General-Staden dannoch sie von newem mit gewehrter Hand haben absenden wollen. Darauff sie geantwortet/die General Staden hatten die Interposition nicht ange-

Angenommen/vnd daß seyn Legat dieselbige Sache an diesem Hoffe auch wohl abhandlen könte.

Nachmals ist man zu Abhandlung der Articul geschritten / die restitution der Landschafften vnd Plätze betreffende/vnd hat man jhnen bewiesen / daß (über daß sie dem Reiche Portugal von rechtswegen zugehörten) könne sich solche restitution der Religion halber gantz vnnd gar nicht schicken/daß man das Römisch Catholische Volck einem andern übergeben solte/ daß der Religion nicht were. Vnd sey auch darumb vnmöglich/ weil beydes die Jnwohner jener Landschafft vnd auch dieses Reich sich darwider setzen würden. Hierwider sey die Reichs-Constitution, welche alienation bey minderjähriger Zeit der Könige/gantz vnd gar verbiete.

Hierauff haben die Commissarij angezogen die Exempel anderer Catholischer Fürsten die vm Friedens willen andern/ so jhrer Religion gewesen/ Landschafften überlassen. Die Anforderung aber solcher restitution sey nicht vnmöglich/ sondern

 dern

dern gantz leicht / so ferne der König nur sein Kriegs-Volck auß den Ländern abfordere. Darauff ist jhnen geantwortet worden/selbige Fürsten haben nur die angräntzenden Landen/vnd die der Feindlichen Macht vnterworffen gewesen/ abgetretten/vnd zwar in solchen Ländern / da die Religion frey gelassen worden: Könne dannenhero kein tüchtiges Argument genommen werden / die Oerter dahin zu übergeben/da die Religion nicht frey gelassen sey / vnd da man Friedsam leben könne/als in der newen Welt/ vnd Se. Mayt. habe auch nicht völlige Macht sie zuzwingen. Solte man aber die Besatzungen da wegnehmen / würde man anders nichts außrichten / als daß die Inwohner sich einem andern Fürsten ergeben würden / sintemahl si● Mächtig vnd Streitbar seyn/würden auch der Staden Joch nicht tragen/von welchen sie mit so viel grausamen Vnbillichkeiten an Leben/ Ehr vnd Gut seynd beleidiget worden.

Die Commissarii (nach dem sie diese ange-

angeführte Vrsachen erwogen) haben newe Artickel übergeben / welche sie die Moderirte gemilderte genennet/vnd den bestimbten Termin noch auff 7. Tage erlängert. In diesem haben sie die Restitution St. Thomæ vnnd Angole übergangen / wann sie nur allenthalben freye Handlung treiben möchten/ vnnd jhnen vergönt würde in den Orten Africæ bey dem Meerbusen Soto/oder an dem Flusse Coansa/oder bey dem Fluß Lacalla eine Vestung zubawen. Der Widerzustellung aber der Oerter in Brasilien/haben sie sich keines Weges begeben wollen. Die andern Forderungen haben sie zusammen gezogen/vnd jhnen zu geben begehrt drey Tausend Gülden paares Geldes mit sambt dem Zucker innerhalb acht Jahren.

Die Antwort hierauff ist gewesen/weil sie nicht von der Restitution der Länder abstehen wollen / so sey jhnen vorhin gesaget/daß selbige gantz unmöglich sey/ derowegen solten sie mögliche vnd thunliche Mittel an die Hand geben/ so wolten Ihre Mayt.

re Mayt. auß Begierde zum Friede mit allem Fleiß hierinnen zu handeln Befehl thun.

Also hat man mit vielen Motiven hierüber geschritten / vnd hat sich Monsieur de Comines Frantzösischer Legat / mit allem Fleiß versucht / hierinnen ein Mittler zu seyn / als er bey der letzten Conferentz mit gegenwärtig gewesen. Dann da hat er drey Mittel vorgeschlagen / auß welchen man das beste erwehlen solte. Als erstlich daß man andere Artickel machen vnd darinnen der restitution der Länder nicht mehr gedencken / so anders die Commissarij solches zuthun Vollmächt hätten. Das andere / daß / so ferne jhnen solche Vollmacht ermangelte / Jhre Mayt. einen Gesandten nach Holland schickte / der zugleich mit denen von den Hn. Staden hierzu verordneten Commissarijs / vnd durch Vermittelung deß Gesandten deß allerChristlichsten Königs vnnd deß Protectoris in Engeland dieser Streit beygeleget vnd der erwünschte Friede wider bracht würde. Drittens / so ferne die-

ses

ſes nicht annehmlich / kônte man einen Ort in Franckreich erwehlen / dahin die Miniſtri zuſamen kåmen / benebenſt dem Legaten deß aller-Chriſtlichſten Kônigs vnd deß Protectoris in Engelland / damit die Verträge innerhalb eines gewiſſen vnd beſtimpten Termins præcisè geendigt würden. Jhre Mayt. haben jedes von dieſen Mitteln jhr belieben laſſen / vnd die Wahl denen Commiſſariis überlaſſen / welche geantwortet / ſie kônten ohne die restitution der Landſchafften kein ander Mittel annehmen. Vnd ob wohl der Legat hiermit nicht zufrieden geweſen / jhnen hinwider entgegen geſetzt / vnd wann man dieſes nachlaſſen ſolte / ſo hätte er ſich vergeblich zu Vnterhåndler anerbotten / dann ſeine Verrichtung iſt allein geweſen / die Strengigkeit der Articul zu moderiren / welche moderation aber die Commiſſarij nicht haben zulaſſen wollen.

Noch über diß / was vermeldet / hat die Regierende Kônigin / damit ſie jhr die Sach zum fleiſſigſten angelegen ſeyn lieſſe / allen Verſamlungen vnd Tribunalen

 wiſſend-

wissend machen lassen/vnd wiewol so viel Ministri dazu darwider gewesen / haben sie doch alle einhellig beschlossen/viel lieber den Todt zuleyden / vnd das Land so sie von jhren Vorfahren überkommen / zubeschützen / Jhre Mayestät auch zugleich mit erinnerende / wie Jhr nicht zugelassen sey / der Cron Patrimonium zuverringern / viel weniger in jhren Minder-Jahren. Eben dieser Meynung seynd auch die Privat-Personen gewesen / als welchen die Gemüther der Brasilianer wol bewust/mit solchen Vmbständen vnd grössern Vnmöglichkeiten, als man sagen kan.

Letztlichen ist kein Ding/keine Anerbietung noch Fleiß genugsam gewesen die Commissarios vom Krieg abwendig zumachen. Dann so offt sie mit Beweißthümern überwunden/gaben sie vor/ sie hätten keine Vollmacht demselben nachzuleben. Seynd also davon gangen / vnnd den Krieg angekündiget. Was ist nun wider Gewalt vor Mittel / als auch Gewalt brauchen / dann was anders nicht

wer-

werden kan / darüber ist vnnöthig länger zu Rathschlagen/die Nothwendigkeit hat kein Gesätze. Man hat sich zum Frieden erbotten / so viel man gekönt hat / aber die Widerpart hat vor der Gerechtigkeit die Ohren verstopffet / vnd haben zu rauben fortgefahren/den Sieg an stat deß Accordes begehrende/daß dergleichen Gewaltthätigkeit nicht zu leiden sey/gibt die Vernunfft den Gelehrten zuverstehen / den Barbarischen/die Nothwendigkeit/allen Völckern die Gewonheit / den wilden Thieren die Natur. Vnd mögen die Portugesen wol sagen mit dem tapffern Maccabæo, wir nehmen kein frembdes Land ein / begehren auch nicht zubehalten was nicht vnser ist / sondern allein das Erbe vnserer Vätter / welches die Feinde eine Zeitlang mit Vnrecht innen gehabt/vnd seynd wir zu rechter Zeit widerumb zu vnserer Vätter Erbe gelanget. Wir hoffen/ der Herr der Heerscharen/der die Hertzen vnd Billichkeit beyder Theile erkennet/werde vor die Gerechtigkeit streiten.

Schreibens

So Ihr Excellentz Herr

Georgius Lubomiersky / deß Heiligen Römischen Reichs Fürst/ Graf von Wischnitz / vnd Ober Cron-Marschall in Pohlen/wie auch General zu Cracaw/rc.

An

Den Durchleuchtigen Fürsten in Siebenbürgen/

GEORGIVM RAGOZI,

Grafen der Sassen in Siebenbürger-Land/rc.

Auß dem Läger vor Cracaw/den 24. Januarij/1657. abgehen lassen.

Durch-

Durchleuchtiger Hoch- vnnd Wohlgeborner Hochgeehrtester Herr Schwager/

WEssen Ewer Hochheit gegen vnser Republicq gesinnet sey / bezeugen gnugsam die Thaten/vnd lauten beynebens dero ergangene Universal oder offene Schreiben. Ich hab mich zu verwundern vnd zu betrauren / daß Ewer Hochheit viel lieber Gefährliche vnd vnanständige/ als sichere vnnd lobwürdige Rathschläg erwehlet. Ewer Hochheit verzeihen meiner (als einem Freund geziemet) freymüthige Rede/vnd erwege damit jhres gefasten Raths Nutzbarkeit. Ewer Hochheit haben ein geschmücktes Ansehen oder Schein vnsere Freyheit zuerhalten vorgewend / hingegen aber wird die erste Bedingung vnserer Freyheit/als die freye Wahl / durch die Waffen angegriffen. Man berufft ein Freyes Volck/ aber (wann es nicht wolte) zu eygenthümlichen Sclaven/auch mit Schwerd vnnd Brand verfolget werden. Man

verspricht dem Senat vnd Reichs-Rä-
then die vhralte Würden, die aber also-
bald durch einen mit dem gemeinen hauf-
fen vermischten Titul hingerissen wird.
Eben vnsere Altvätterische/ Heilige/ vnd
wahre Religion/ vor welche von vnseren
Vor-Eltern so viel Bluts vergossen/
wird allein zur Freyheit das Gewissen
durch Außschliessung offener übung/ver-
schrencket. Wer ist nun eines so schlechten
Verstands/der dieses nicht mercke. Wer
ist so Schlagsichtig/ der dieses nicht em-
pfinde? Zu diesem allem daß man das
Allgemeine Länder vnd Freundschaffts-
Rechte (durch Auffhaltung deß Herrn
Stanislawsky meines Schwagers)
verletzet/was verheist vns anders/als daß
man alle offentliche vnd eines jeden selbst
eygene Rechten zum Schlachtopffer der
vngebührender Hochmüthigkeit verord-
net: Ewer Hochheit erwege/ ob Adeliche
vnnd dapffere Gemüther/ die mit jhres
Leibs vnd Guts dargebung/ Ehr vnnd
Ruhm erkauffen/ gegen schandlicher
Dienstbarkeit jhre Religion vnd Lebens-
Freyheit

Freyheit verkauffen werden. Darzu setze auch Ewer Hochheit kein so grosses vertrauen auff die Waffen / daß Ihr darüber nicht voller Verstand beywohnen / daß nemlich vor der Gerechtigkeit der Waffen / die gröste Macht offtermals zerschmoltzen / vnd vnrechtmässig angetragene Krieg ein übeln Außgang gewinnen. Die Vrsachen aber deß Kriegs / welche wider vns herfür gezogen werden / wie weit sie von der Gerechtigkeit ab / vnd wie weitläufftig sie gesucht seyn / beruffe mich auff eygenes Erkändtnuß Ewer Hochheit / wann solches nur von allen Passionen befreyet ist. Es beklagen sich Ewer Hochheit / Sie wären zur Cron Vnsers Reichs beruffen / folgends aber durch Aufhebung der Tractaten gleichsam verspottet worden: Es ist nicht ohne / vnnd muß bekennen / daß an Ewer Hochheit von meinem Allergnädigsten König vnd Herrn ein Gesandter abgeschickt / es ist derselbe aber nicht mit gantz zertrenten / sondern nur verschobenen Tractaten zuruck kommen / dieweil nemlich der Reli-

gion

gion-Sachen von beyden Seiten (wie billich) daß meiste Bedencken gehabt wer hat sich nun zuverwunderen / daß solches zur Republicq verschoben worden / ob rathsam sey / einen Fürsten wideriger Religion zum Herꝛn anzunemmen / solcher Weg ist Ewer Hochheit angewiesen / daß sie nemblich auff vnseren Reichstag nach Form vnseres Staads das Königreich zubegehren / jhren Gesandten schicken solten / dieweil bey Vns ein König nicht anders / als durch gemeine Bewilligung vnnd einhellige Stimm benennet wird / ist dann dieses die Tractaten zertrennen oder gantz auffheben? Aber gesetzt / sie weren auffgehoben worden. Kan man dann mit Aufftragung deß Reichs vnter gewissen Conditionen / wann solche nicht angenommen werden / Krieg vnd Feindschafft verschulden? Vnd der seine Wolthat erzeigen wollen / sol der Fewer vnd Schwerdt zur Danckbarkeit vnd Lohn haben. Zum andern wird gesagt / es weren weiß nicht / was vor Wägen mit Geschencken von dem Churfürsten

sten zu Sachsen Ewer Hochheit überschicket/ von den vnserigē mit Gewalt weggenom̃en worden/ welches ich nicht wol verstehen kan/ wie sie genommen seyn sollen/ da sie doch Ewer Hochheit auß der Grafschafft Arven mit Hülff deß Herrn Teckely widerumb zugeschickt / was aber selbe Wagen vnd wem sie seyn zugeführet / ob es nicht ein von den Schweden den Pohlen abgenommener Raub gewesen / ist solches von dem Zwetzensischen Königlichen Ober-Regenten erforschet worden/ aber ob diese an den Gräntzen niemanden zum Nachtheil gelangende Vorsichtigkeit etwas Feindliches verdienet / kan nicht leicht ersehen. Zum dritten wird gemelt/ als hätte ich Ew. Hochheit Bediente gefänglich in meinem Schloß Lubownia gehalten/ welches ich Ew. Hochheit nicht genugsam Wissenschafft zumesse. Dann dieses ist so weit von der Warheit / je näher es derer Gerechtigkeit gewesen/ die jenigen zuverhafften / die zur Zeit meiner Cracawischen Belägerūg an vnsers Königs vnd Reichs Feinde/ Brieffe/ vñ selbe

zwar

zwar voller Feindseligkeit / nemblich den Vergleich Ew. Hochheit mit den Schwedischen Residenten so sich bey Ew. Hochheit befindet/ vnd dann dem Gen. Würtz versprochenen Succurs übergebracht. Nichts destoweniger auß vertrawter neigung gegen Ew. Hochheit/ habe ich gemelten Diener allein mit glimpflichen Worten ermahnet / vnd Ew. Hochheit widerumb zugeschicket. Vnd dieses ist was ich Ew. Hochheit auß geneigter affection vñ Vertrawlichkeit beyzubringen vermeinet/ die Zeit wirds geben/ ob ich mehr heylsames vorgeschlagen/ oder Ew. Hochheit ergriffen / massen ich ein beständiges vnd langwiriges Glück so auf dem Grund der Gerechtigkeit verfestiget sey / keines vorwenden niemahl beweget / auff die Nachkömlinge mit Sicherheit gelanget / vnnd einen warhafftigen vnnd vnsterblichen Nachruhm mitbringet / gerathen / auch nachmals auß rechtschaffenem Gemüth rathe. Entzwischen wünsche ich Ewer Hochheit langwirige Gesundheit vnd alles ersprießliches wohlergehen. Gegeben

hen im Läger vnter Cracaw den 27. Januarij 1657.

Confœderations-Puncta,

Zwischen Franckreich vnd dem Cromwell/ 1657.

NAchdeme der König von Franckreich vnd der Herr Protector, einen festen vnnd ewigen Vergleich zwischen jhnen beyden/ vnd dero beyderseits Vnderthanen/ demselben unverbrüchlich zuhalten geschlossen: Also sollen dabey einige neben Artickelen so man ein Secretissimum ac inviolabile fœdus genennet / auffgesetzet/ vnd von den allijrten vnterschrieben worden seyn/ lautende wie folget.

1. Der Allerchristlichste König vnnd Herr Protector/ geloben einander Heylig vnd unverbrüchlich / das sie in keinerley weise/ vnter keinem prætext/ wie der Nahmen haben mag / mit dem König von Hispanien oder einig anderen Potentaten/

tentaten / so ein Feind dero beyden oder deß einen / sey Franckreich oder Engelland/ohne zeitiger Verwarnung / einige Union, Accord oder Verbündnuß machen sollen/damit der ein vnd ander wissen möge / welcher Gestalt er mit seinem oder jhrem/oder den Feinden beyder Reiche handeln solle.

2. Im Fall der ein oder ander der allijrten/mit einigen Fürsten / Potentaten oder Republiquen/ so anjetzo mit Franckreich oder Engelland in Allianz begriffen/genothtrenget werden solte zukriegen/ so sollen sie beyde gehalten vnd verpflichtet seyn / auff die allererste anmahnung wieder deß jenigen so mit Franckreich oder Engelland in Krieg sich engagiren werden/Feindselig zu agiren/damit selbige Parthey durch alle bedeckt- vnd offenbahre Mittel gekränckt / vnd supprimiret werden möge.

3. Dazu geloben deß Allerchristlichsten Königs Mayestät/vnd der Vnüberwindlichste Herr / Herr Olivier Protector von Engelland / Schottland vnd Irland/

Irland / einer dem andern reciproce oder dero respectivè vnterhörigen Reichen / Landschafften vnd Stätten / mit Gelde/ Munition/Schiffen Geschütz vnd allem deme so beyderseits Feinde vertilgen/ruiniren vnd verderben kan/zu assistiren/ꝛc.

4. Also die Herꝛn Staden der vereinigten Niederlanden/den Allerchristlichsten König auffs höchste beleidigt / vnd auff dem Mediteraneo durch ihren Vice-Admiral de Ruyter / der Verrätherisch vnd Betrieglicher weiß/zwey seiner Mayestät Schiffe angesprenget vnd genommen/affrontiret: so ist seine Mayestät darüber im Hertzen entrüst / vnd geneiget wie sehr sie solches Resentirten der Welt zuerweisen / welchem unleidlichen affront zu revangiren / sol der Herꝛ Protector gehalten seyn / allen möglichen devoir vnnd Hülffe zu Wasser vnnd Lande zubezeigen / damit andere Könige vnnd Republiquen einen Spiegel vnnd Vorbild haben mögen / den Allerchristlichsten König / vnnd Herꝛn Protector/

Protector/welcher beyden Kriegsmächten nunmehr so kräfftiglich miteinander combiniret vnd verbunden / hinfüro so vermessent vnd vnbedächtlich nicht zu affrontiren vnd zu injuriiren.

5. Welche Affronten vñ Injurien so seiner Allerchristlichsten Mayt. angethan zu revangiren/ sol der Herr Protector deroselben eine gute Anzahl stattlicher vnnd wohlmundirten Kriegs-Schiffe überlassen/welche vmb alle Nachrede zuvermeiden in Frantzösische Dienst sollen angenommen werden. Jedoch wann der Herr Protector derselben widerumb benötigt werden möchte/ sollen sie deß Eydes so sie seiner Mayt. geleistet erlassen werden / vnd in deß Herrn Protectors Dienste wieder übergehen.

6. Der Anzahl solcher Schiffe sol Provisionaliter seyn 36. biß 40. alle wohl versehen mit braffen Officirern/ Matrosen vnd Soldaten / ein theil vor Ostend vnd Duynkirchen/der ander zwischen der Engte im Canal biß vorbey Heissand/damit alle passirende Holländ- vnnd Seeländische

ländische Schiffe im Namen der Aller-Christlichsten Mayt. mögen angehalten vnd auffgebracht werden.

7. Im Fall seine Mayt. noch mehr Schiffen benötigt seyn würde/sol der Hr. Protector mehr auß zu rüsten / hingegen dieselbe gehalten seyn/die Gelder/ als deß Volcks Gage vnnd Schiffs-Haur/ alle drey Monat von dem Herrn Protectore dazu besteltem Empfanger zu fourniren vnd bez-hlen zulassen.

8. Ferner vmb den Krieg so Franckreich contra Spanien führet/zu glücklich vnd zu gewünschtem End zubringen / sol der Vnüberwindlichste Herr / der Herr Olivir Protector von Engelland/Schotland vnd Irland gehalten seyn/ auß Engelland in Franckreich eine Armee auffs wenigst von 12000. guter vnd wolgeübten Englischen Soldaten über zusenden/ welche alle in den Eyd der Königl. Mayt. von Franckreich genommen werden/vnd so lange darinnen bleiben sollen/ biß selbige Mayt. dero vorhabende dessein vnd Concepten außgeführet / es were dann

sach

sach daß der Herr Protector derselben Soldaten hochbenöthtigt werden möchte/in welchem Fall sie widerumb dimittiret werden/vnd zu dem Hn. Protector in dessen Dienste kehren sollen.

9. Seine Allerchristlichste Mayt. vnd der Vnüberwindlichste Herr / der Herr Protector/ beloben vnd versprechen einander mit Volck/Schiffen/Geld vnd allem was zu Eroberung der Flamschen Stätte vnnd Haven / Ostend / Neuport/ Grevelingen/ꝛc. nöthig beyzustehen: wozu Se. Mayt. eine mächtige vnd gnugsame Armee zu Lande bestellen sol/vmb selbige Stätt oder einige derselben zu Belägern vnd zur übergab zu zwingen / zu welchem end der Herr Protector eine gute Anzahl Kriegs-Schiffe versorgen sol/ wann nemblich die vorberührte Schiffe nicht genugsam seyn werden/ die bemelte Haven / das nichts weder auß noch ein kommen kan/zubesetzen.

10. Vnd vmb diejenige Oerter so die beyde allijrte gewinnen vnnd acquiriren werden zu theilen / so gelobt der Aller-

Christlichste

Christlichste König/dem Hn. Protector in vollem Eygenthum Friedlich vnd ohn einiger Ombrage / alle die vorbenandte Oerter/Haven vnd Stätt / mit allen deroselben Gerechtigkeit / Freyheiten vnd Jurisdiction, aller Gestalt selbige der König von Spanien anjetzo besitzet / besitzen vnd beherrschen zulassen.

11. Worgegen seine Allerchristlichste Mayt. gleichfals in vollem Eygenthum/ alle die andere Stätt / Haven vnd Plätzen/so von den 17. Niederländische Provincien gewunnen werden sollen / keine außgenommen/wer auch deroselben Possessor ist oder vorhin gewesen/besitzen vnd beherrschen sol.

12. Wann nun diese Theilung geschehen / vnd etliche Stätten derselben/ von dem König von Franckreich oder dem Hn. Protector gewunnen vnd erobert worden/so das der ein oder ander seine Portion bekommen / oder mit dem so er erobert / Friedlich sein möchte / so sol doch Seine Mayestät dem Krieg kein Ende machen / ehe vnd bevor der Herr

Protector seinen Theil auch bekommen so sol auch dieser mit dem Krieg wiede deß Königs von Franckreich Gegenthe nicht vermögen einzuhalten / biß demsel ben sein Theil auch worden zu seinem Contentement.

13. Vnnd demnach der König vo Dännemarcken dem eygentlichen Anse hen nach/wieder Se. Mayt. von Schwe den sich offentlich anfängt zusetzen / dero selben betrohend mit einer Armee au den Leib zufallen / so geloben die Aller Christlichste Mayt. vnd der Herr Pro tector / alle mögliche Mittel anzuwende vmb den vorgedachten König von Dän nemarcken wieder zustehen/dessen dessei nen zubrechen / vnnd dem König vo Schweden in seinem vornehmen bey zu stehen vnd jhn zuschützen/demselben auc zu seinen Anschlägen wieder die Stad Dantzig vnd den König von Pohlen zu verhelffen.

14. Imgleichen gelobet der Hr. Pro tector/alle bedenckliche Mittel anzuwen den/ damit die Wahl deß Röm. Kaysers

auff

auff den Allerchristlichsten König fallen möge / oder auffs wenigst zuhelffen verhindern / damit dieselbe auff keinen auß dem Hause Oesterreich komme / oder deroselben allijrte.

15. Wogegen seine Allerchristlichste Mayt. gelobet / Geldmittel zuverschaffen / das die Stadt Dantzig gewunnen / vnd dem König von Schweden vnderthänig gemacht werde / solchem nach so gelobet auch Se. Mayt. Geldmittel zuversorgen / vmb deß Königs von Dännemarckens Casteln vnd Forten / gelegen in vnd auff dem Orisont / gemeiniglich genennt de Zont / wie auch andere desselben Königs Landen zugewinnen / wozu der Herr Protector gnugsame Schiffs-Flotta vmb den Zont zubesetzen / vnd Völcker über zuführen herbey schaffen sol.

16. Jmgleichen gelobet der König von Franckreich bequeme Mittel / vmb Volck vnd Geldt zur Einnehm- vnd Besatzung aller Forten an der Belt vnnd Ost-See / der Herr Protector hingegen die Schiffe / Volck vnd Munition dazu verschaf-

fen / vnnb also mit gesambter Hand / mit Hülffe deß Königs zu Schweden / mit desselben vnd dessen allijrten Landen den Kauffhandel frey vnd vnbekümmert zubehalten.

17. Wann man einige Landen/Stätt/ Schlösser oder Stärckten deß Königs von Dennemarcken oder etlicher andern Fürsten von desselben Parthey / in vnd auff dem Orisont oder Belt conquestiren würde / sol der Herr Protector allein nach seinem willen frey damit zu disponiren befugt seyn/ eben vnd alleins als ob sie seiner Durchleuchtigkeit eygen vnd Patrimoniale Güter / Landen / Stätt vnd Forten weren / oder vorlängst gewesen weren.

18. Jedoch gelobt der Hr. Protector daß / wann sichs begab das deß Königs von Franckreichs Vnterthanen/ ins Osten/Norwegen/Schweden/ oder auff einige dieser weitabgelegenen Landen / vnd also mit einigen Schiffen vnd Kauffmanschafften durch den Orisont vnd die Belt passiren möchten / dieselbe frey vnd

vnbekümmert sollen passiren vnd repassiren mögen / mit all solcher Freyheit als deß Herrn Protectors Vnterthanen selbige passiren vnd repassiren / so daß niemand er sey wer er wolle / unter welchem Schein es auch geschehen könte / vorbemelte deß Königs von Franckreich Vnterthanen einiger massen belasten / bekümmern oder behindern / jedoch jeder von denselben behörlich vnd mit discretion sich comportiren vnd verhalten sol.

19. Noch gelobt der Herr Protector dem Allerchristlichstẽ König zu assistiren / vnd mit allen bedencklichen Mitteln an die Hand zugehen / damit seine Mayt. Catalonien, Porto Longone vnd andere an der Seiten vnd ander gegend belegene See-Orten / dem König von Spanien wiederumb abnehmen möge / wozu dann der Herr Protector ein gute Anzahl Schiffe / Volck / Munition vnd allerhand Krieges-Gereitschafft so zu solchem Anzahl nöthig / herbey schaffen solle.

20. Welche alsdann also gewonnen / vnnd recuperirte Stätt / Platz / Forten /

Haven vnd Stärckten/alle vnter deß Allerchristlichsten Königs Subjection vnnd dessen freyen Disposition stehen sollen/ vnd solle Se. Mayt. dieselbe in so freyem Eygenthumb vnd mit solch Souvereiner Macht besitzen/als sie dero andere eygenthümblich Herrschafften beherrschen vnd besitzen / bey welcher Possession der Herr Protector Se. Mayt. mainteniren wil vnd sol.

21. Alle Schiffe so man den Feinden zur See abnehmen werde / sollen dessen seyn der sie genommen / vnd sollen deß Allerchristlichsten Königs Vnterthanen/ wann sie einige Schiffe dero Feinden vff der See abnehmen werden / selbige zusampt der Ladung / in alle See-Haven von Engelland/Schottland vnd Jrland auffbringen/ feyl bieten vnnd verkauffen mögen/ ohn einiger andern beschwerung als welche deß Herren Protectoris Vnderthanen zutragen schuldig/ & vise versa.

22. Jm Fall sichs begibt / daß in wehrendem gegenwertig/ oder künfftigen Krieg/einige Provintzien/Fürsten/Herren

ren oder Städte/ Geistliche oder Weltliche wessen Standes oder Condition dieselbe seyn mögen/ so sich auffrichtiglich zu diesem gegenwertigen deß Allerchristlichsten Königs vnd Herrn Protectoris / zu ruin vnnd distructie der Hoffertig- vnnd Tyrannischen Spanischen Monarchie angesehenen dessein fügen vnd mit jhnen halten wollen/ so sollen Se. Mayt. vnnd der Herr Protector/ selbige in jhre Protection vnd Alliantz mit an- vnd auffnehmen / vnd mit jhnen eine offen- vnd defensive Ligue machen/ vmb alles so jhnen hiezu möglich seyn wird/ ins Werck zurichten / damit solch obangerührte Provintzien/ Fürsten/ Herrn / Statt / ꝛc. Der effecten dieser Handlung sich zuerfrewen haben mögen / gelobend dieselbe in alle Friedens- Handlung/ Verbündnuß/ Aliantzen vnd andere Tractaten/ so gut als die Frantzösische vnd Engellische Vnterthanen mit einzuschliessen/ vnd sie Contra quoscunque zuschützen/ von der Stunden an als sie sich dieser Sachen vnd Interesse theilhafftig gemacht / vnd man sol von

denselbē keine andere Versicherung nehmen als blosse Fidem & obsides, welche eine gewisse Zeit/nach dem dißfals verglichen werden sol/verwahret werden sollen/ verstehe/daß erwehnte Herren/ Fürsten/ Landschafften vnnd Stätt daß jenige so sie nach Gelegenheit dero Mittel vermögen beyzubringen / zu dero eygenen Beschirmung vnnd defension contribuiren sollen.

23. Vnd ob sichs begibte daß einige Provintzien der Feinde / oder Neutrale Stätt sich sämptlich / oder die eine noch der andern kämen über zugeben/oder begehren möchten in diesen gegenwertigen Tractat mit eingenommen zu werden/ so ist zwischen Seiner Mayestät vnd dem Herrn Protector dißfals dieses beschlossen / daß nemblich die also insgesampte conjungirte Stätt/ein Corpus vñ freyen Statum oder Rempublicam unter sich zu formiren vermögen/vnd alsdann darvor angenommen vnd gekent werden sollen.

24. Damit auch die Jalousie vnnd Begierd vmb erst zu gewinnen/keine dis-

ordre:

ordre verursachen möge / ist verabredet worden/das Seiner Mayt. Armee/verstärckt mit den Trouppen so der Hr. Protector in Franckreich allbereit gesandt oder noch senden wird / erstlich einen Ort welchen man den bequemsten zuseyn Vrtheilen wird / vmb in deß Königs von Spaniens Landen ein festen Fuß zusetzen / angreiffen solle / vmb mit mehrer Commodität vnd geringer Gefahr den Spanischen Seehaven in Flandern näher zukommen.

25. Verstehe daß wann der Feldmarschal oder Feldmarschallen/zusammen einige Statt oder Stätte gehörend in deß Herrn Protectoris Theil eroberen werden / selbige alsofort mit einer Guarnison von dem Volck so der Herr Protector in Franckreich gesand / besetzet vnd mit einem Gubernatore nach deß Königs oder dessen Feldmarschals gutdüncken/biß der Herr Protector darin Ordre gestelt/versehen werden sollen. Deßgleichen sol auch gehalten werden / wann deß Herrn Protectoris Schiffe oder Völcker/

einige Oerther so dem König in Franckreich zu Theil worden / einnehmen mögen; vnd sollen selbige in seiner Mayestät Hände alsofort gestelt / vnd von deroselben mit einer dero beliebigen Gubernatore vnd Besatzung versehen werden.

26. Endlich ist verabredet vnd beschlossen / daß alle diese vorhergehende Artickel sorgfältiglich Secretirt vnd heimlich bedeckt gehalten werden / sollen damit deß Allerchristlichsten Königs vnd Hn. Protectoris desseinen in keinerley weise entdeckt oder reveliret werden mögen / jedoch mit diesem Verstand / das selbige Artickel ehe vnd bevor utrinque ratificiret / beschworen vnnd unterschrieben / Krafftloß vnd Vngütig seyn sollen / welche Ratification vnnd Vnderschreibung dann innerhalb 4. längst 6. Wochen nach deroselben exhibition geschehen muß. Jedoch im Fall vor der Ratification vnnd Vnterschreibung dieses Tractats / Se. Mayt. oder der Herr Protector einige Satisfaction von dero Feinden oder den denjenigen / mit welchen sie eine differentz

haben,

haben bekommen / oder daß sie vnterdessen mit jhren Wiederpart accordiren möchten / so sol eben derselbige Tractat / in regard der jenigen Parthey mit welchen man einig worden / Nul / Krafftloß vnd von keinem werth sein vnd nicht anders gehalten worden / als wann er ungethan gewesen were / vnd man in solch besagtem Theil keines dinges sich verglichen hätte.

Alsô abgehandelt / Accordiret vnd überein kommen zu Pariß / zwischen deß Allerchristlichsten Königs von Franckreich Commissarien / vnd deß Herrn Protectors Olivary Ambassadorn.

Den neundten May / Stilo Novo, im Jahr Tausend sechs hundert sieben vnd fünfftzig.

Friedens-Schluß/

so zwischen

Ihr. Königl. Mayt. und Cron-Schweden

An einem/

Und

Ihr. Königl. Mayt. und Cron-Dennemarck

Andern Theils/

Eingegangen zu Rotschild den 26. Febr. 1658.

Friedens-Schluß/

I.

SOl zwischen beyderseits J. J. M. M. dero Successoren, Reiche/ Ländern/ Räthe/

Räthe/Bedienten/Vntersassen vñ Einwohnern/ in Schweden/ Dennemarck vnd Norwegen/ein beständiger/ewigbleibender vnd vnauffhörlicher Friede seyn/ solcher Gestalt/daß hinfüro alle Mißverständnuß/ Vnmuth/ Zwietracht/ Vneinigkeit/Feindschafft vnd Krieg auffgehoben/wie dann auch alles/was beyderseits/ so wohl vorhero/als bey werendem Kriege/kan vorgelauffen seyn/ vermittels einer general vnd zu allen sich streckender amnestie, gäntzlich vergessen seyn solle/ vnd im Gegentheil gutes Vertrawen/ Einigkeit/ vnd getrewe Nachbarschafft auffgerichtet seyn vnd erhalten werden/ also daß der eine Theil deß andern Bestes vnd Nutzen mit Worten vnd Wercken/ gleich als sein eygnes befördern vñ mainteniren helffen/vnd was deß andern Person/Regierung/Reiche/Lande vnd Vntersassen zu Schaden gereichen/selbiges so viel müglich abzuwehren vnd zuverhindern.

II.

Vnd damit solches desto besser geschehen möge/ vnnd ein gutes Vertra-

wen zwischen beyderseits J. J. M. M. auch dero Reiche Schweden vnd Dennemarck conserviret werde / sollen auff beyden Seithen die alliancen vnd Verbündnusse / so mit andern Potentaten / Königen / Fürsten / Estats vnd Respubliquen, wer die auch seyn können / auffgerichtet vnd geschlossen seyn / einem von beyden Parteyen zu præjuditz vnd Schaden / renunciret vnd auffgehoben werden / wie ingleichem nach dieser Zeit keine alliancen von dem einen gegen dem andern gemacht / oder deß andern Feind einiger massen / oder vnter einigem prætext vnd Vorwand / assistiret vnd beygesprungen werden.

III.

Zu selbigem Ende ist zwischen vns verabscheidet vnd beyderseits versprochen worden / keine frembde feindliche Krieges-Schiffe oder Flotte / wer die auch sein könne / durch den Sund oder Belt passiren zulassen / besondern solches suchen ein jeder auff seiner Seiten / so viel müglich / abzuwehren vnd zuverhindern.

IV. Es

IV.

Es ist auch beschlossen vnnd abgeredet worden/daß alle Schiffe/so Ihr. Königl. Mayt. in Schweden/dero Vntersassen/ vnd denen/die in Schweden/oder darunter liegenden Provincien / Ländern vnd Stätten/keines außgenommen/Bawen vnd wohnen / zugehören / montiren vnd immontiren/kleine vnd grosse / mit was Arth Gut sie innen haben / ohne Vnterscheid nicht allein im Oresund vnd Belt/ frey vnd exempt seyn sollen / vor allem Zoll/Inquisitionen, Visitationen vnd andern Molestien vnd Beschwer/sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen/ oder erdacht werden können/besondern auch keines Weges schuldig vnd verbunden seyn/ einige Certificationes auff die innhabende Wahren zuhaben/oder auff zuweisen/ wann sie nur allein ein richtiges Seepaß auff deß Königs in Dennemarck Zollboden zu Helsingöer vnnd Nyburg aufflegen/aber mit denen Gütern Ihr. Königl. Mayt. dero Successoren / Vntersassen vnd Einwohnern/in Schweden vnd al-

len darunter liegenden Provincien / Landen vnd Stätten zugehörige / wann sie in frembden Schiffen eingeschiffet seyn / wird es also verhalten / was die Certification angehet / wie vor diesem / nach dem Inhalt der Bremsebroischen Pacten / solcher Gestalt / daß wann sie bloß eine richtige Certification auffweisen / alsdann ohne Hindernuß / Auffhaltung auff einiger Manier oder Zollnehmend / durch den Sund vnd Belt frey ab vnd zu passiren sollen / aber das Schwedische Gut / so in frembden Schiffen eingeladen / vnd keine richtige Certification kan darweisen / sol dem Sund vnd Belt vnterworffen seyn.

V.

Alldieweilen Ihre Königliche Mayestät in Schweden Zeitwerenden Krieges durch dero Waffen / vnterschiedliche Länder / Provincien vnd Insulen / vnd darauff befindliche Vestungen / vnd Stätte Ihrer Königlichen Mayestät von Dennemarck abgenommen / vnd selbige Jure belli nun im Besitz hat / als haben Ihre

Köni-

Königliche Mayestät von Dennemarck vor sich vnd dero Successoren Könige zu Dennemarck vnd Norwegen/ vnd dero Reiche/ consentiret vnd versprochen/ beydes zur satisfaction vor die Wiedergabe der occupirten Ländern/ wie dann auch zur Wiedererlegung aller Schäden vnd Vnkosten/ so durch diesen Krieg Ihrer Königlichen Mayestät vnd dero Reiche Schweden zugefüget vnd verursachet worden/ dabenebenst auch aller fernern Weitläufftigkeiten zu entgehen/ Ihr. Königlichen Mayestät dero Successori, vnd dem Reich Schweden abzutretten die Provincien Halland (welches vor diesem zur assecuration dero Cron Schweden eingeraumet worden) Schonen/ Blecking/ Bornholm/ mit allen zu diesen obgesagten Provincien/ Landen vnnd Lehen/ gehörigen Stätten/ Schlössern vnd Vestungen/ Insuln/ Hochheiten/ Herrlichkeiten/ Jurisdictionen, Geistlich- vnd Weltlichen Satzungen/ Contributionen, Zöllen/ Einkünfften vnd Gerechtigkeiten zu Wasser vnd

Lande/

Lande/gleich wie Dennemarck vnd Norwegens Könige dieselbige besessen haben/ daß sie hinfüro bey Ihr. Kön. Mayt. dero Successoren vnd Reiche Schweden zu ewigwehrender possession vnd Eygenthumb verbleiben.

VI.

Ingleichem wird Ihr. Königl. Mayt. vnd dero Cron Schweden von Ihrer Königl. Mayt. vnd dero Cron-Dennemarck cediret das Schloß vnd das Lehen Bahus / mit dem Hause vnd Lehen Trondheimb/ mit allen darunter liegenden Stätten/ Schlössern / vnd Vestungen / wie dann auch Geistlichen vnnd Weltlichen Rechten/Gütern/ Lehen vnd appertinentien, welche darunter mit Recht gehören / vnd vor diesem gehöret haben/zu Land vnd zu Wasser/der Cron Schweden zu ewigwehrender possession geincorporirt zu werden / wie dann hierauff als so wohl auff alle andere cedirte, vnd in nechst vorhergehenden Artieuln erwehnte Länder vnd Provincien absonderlich abgefassete Cessions-Brieffe/ von Ihr.

Ihr. Königl. Mayt. in Dennemarck vnd deroselben Reichs-Räthen vnterschrieben vnd versiegelt / solches mit mehrerm außweisen.

VII.

Ferner massen wird Ihr. Kön. Mayt. dero Successoren, auch Reiche Schweden / von Ihr. Kön. Mayt. dero Successoren / vnd Reiche Dennemarck / renunciret vnd abgetretten alle Jurisdiction vnd Gerechtigkeit / Geistliche vnd Weltliche / so weit Ihr. Königl. Mayt. von Dennemarck dieselbe haben auff die Güter / so im Fürstenthumb Rügen belegen.

VIII.

Es sollen auch alle die vom Adel so in den cedirten Provincien / Landen vnnd Lehen ihre Güter haben / vnd alldar wonhafftig sind / pflichtig vnd schuldig seyn / Ihr. Königl. Mayt. dero Successoren der Reiche Schweden Ihre Huldigungs-Eyd abzulegen / vnnd sich zu gehorsamer Trew vnd Diensten zu obligiren / wie sie vor diesem schuldig gewesen seyn / denen Königen von Dennemarck zuthun / ingleichem

gleichem sollen alle andere in den bemel-
ten Provincien wonhafftige / Geistliche
vnd Weltliche / Bürger vnd Bawern /
nach diesem Ihrer Königl. Mayt. dero
Successoren vnd Reiche Schweden / al-
lein vnd ewigwehrend verobligiret seyn/
vnd alle Pröbste vnd Priester dem Bi-
schoff / auch der Superintendens vnd das
Consistorium nachfolgen / welchen oder
welches Ihr. Kön. Mayt. in Schweden
verordnen werden.

IX.

Dargegen ist von wegen Ihr. Königl.
Mayt. vnd der Reiche Schweden ver-
sprochen vnd zugesaget / das alle Stände/
Edel vnd Vnedel / Geistliche vnd Weltli-
che Bürger vnd Bauren / auff denen in
diesem tractat cedirten Länder vnd Lehen
in Dennemarck vnnd Norwegen sollen
ihre Güter vnnd Eygenthumb behalten /
welche jhnen entweder durch hæreditet,
Kauff / Tausch oder Pfand vor diesem
Kriege / entweder von der Cron oder pri-
vatis mit zugehören / vnnd nach diesem
Macht haben dieselbige zubesitzen / genies-
sen/

sen/gebrauchen vnd zubehalten/ wie dann auch zuverkauffen / vnd zu abalieniren wie vorhin/ ingleichem bey jhren gewöhnlichen Rechten vnnd alten Privilegien vnd Freyheiten / vngeturbiret vnd ungehindert verbleiben/so weit dieselbige nicht streiten gegen leges fundamentales Coronæ Sveciæ, mit welcher die cedirte Länder vnd Lehen zu ewigwehrender Zeit hernacher sollen incorporiret verbleiben / vnd damit man Ihrer Königl. Mayestät in Schweden gnädige Zugethanheit jhre Conditionen eher zuverbessern/als dieselbe zuverkleinen spüren moge/ ist versprochen worden / daß alle so Edel vnd Vnedel / welche sich vnter Ihre Königl. Mayestät vnd dero Reiche Schweden Jurisdiction gäntzlich ergeben / mit den angebornen Schweden / gleichen Zutritt zu beneficia vnnd honores geniessen mögen.

X.

Dabey ist auch abgeredet worden / daß wann die Vestungen vnd Lande Ihrer Kön. Mayt. in Schweden Gevollmächtigen

tigen eingeraumet werden daß alsdan
zugleich alle Nachrichte vnd documen-
ten / so man bey der Hand findet / wegen
der Länder vnd darauff liegenden Güter
Gelegenheiten / Einkunfften vnd Rend-
ten / wie auch wegen der Gräntzen / inglei-
chem auch was die Justitz angehet / solche
Schrifften Bücher vnd Nachricht sollen
zugleich überlieffert werden / vnd darnach
mit dem ersten gewisse Gevollmächtigte /
zwey oder drey auff beyden Seiten geord-
net werden / welche die Gräntzen vnnd
Gräntzscheidnussen / zwischen denen abge-
trettenen vnd cedirten / vnd denen dane-
benst belegenen / behaltenen Provincien
vnd Lehen / in Augenschein nehmen vnd
adjoustiren können / damit so viel besser al-
lem Zanck vnd Mißverständnuß möchte
vorgebawet / vnd ein jedweder dasselbe in
der Ruhe besitzen möge / worzu er berech-
tiget ist.

XI.

Ihr. Königl. Mayt. zu Schweden sol-
len auch restituirt werden / alle die Länder
vnd Plätze / in wehrendem Kriege der
Cron-

Cron-Schweden seynd abgehändiget worden/ wo die auch können belegen seyn/ ingleichem sollen auch die zwey Schwedische Schiffe / die bey dem Anfang dieses Krieges im Sund seynd angehalten worden/ mit ihrer Ladung nach der certificationen Inhalt / oder auch mit dessen billichen Preiß restituirt werden/ dabenebenst ist auch beyderseits versprochen worden / daß alle die Preisen / welche Krafft auß gegebenen Commissionen können gemacht / vnd vor dem Torstrupischen Friedenschluß nicht eingebracht worden seyn / denen sollen restituirt werden/ die sie zugehören / was von andern Gütern vnd Mobilien nach solcher Zeit deß einen oder andern Theils Vnterthanen / könte entweder zu Wasser als zu Lande genommen / vnd von J. J. M. M. zu Schweden vnd Dennemarck vor obgedachtem Friedens-Vertrag jemanden mit donirt worden seyn / dasselbe sol zurück gegeben vnd restituirt werden.

XII.

Dargegen abstehen Ihr. Kön. Mayt.

dero Successorn vnd Cron-Schweden an Ihr. Königl. Mayt. deroselben Successorn vnd Cron-Dennemarck alle die Gerechtigkeit so Ihr. Königl. Mayt. Jure belli haben können/ auff alle die Vestungen/ Schantzen/ Insuln/ Provincien/ Stätten vnnd territorien, welche Ihr. Königl. Mayt. in diesem Kriege durch jhre Waffen einbekommen haben/ insonderheit die Provincien Seeland/ Laland/ Falster vnd Langeland/ mit der Vestung Maschoer/ Item Fühnen/ Jütland/ Schleßwig/ Holstein/ Stormarn vnd Dittmarschen/ mit der Vestung Friederichsöde/ Hollschands/ das Hauß vnd die Graffschafft Pinnenberg/ zugleich die Insuln Als vnd Mooen/ mit den Fürstlichen Häusern Sunderburg vnnd Norburg/ gesambt allen in diesen zweyen Königreichen Dennemarck vnd Norwegen/ wie auch in obgemelten Fürstenthümern/ vnnd darzu gehörigen Provincien vnnd Insuln/ occupirten Stätten/ Vestungen/ Schantzen/ Lehen/ Adelichen Häusern/ vnd territorien, was Nahmen sie

haben

haben könten / vnd in diesem Vertrag per expressum nicht seyn excipiret / vnd sollen diese nach dem sie Krafft dieses Friedenschlusses / wiederumb überliefert werden / bey Jhr. Kön. Mayt. dero Successorn vnd die Cron-Dänemarck mit allen jhren appertinentien vnd Gerechtigkeiten allermassen unverhindert bleiben.

XIII.

Gleicher Gestalt gestehen Jhr. Königl. Mayt. in Schweden / vor sich vnd dero Nachkommen ab von allen Gerechtigkeiten vnd prætensionen, welche J. K. M. ratione ducatus Bremensis haben oder können / auff die Graffschafft Delmenhorst vnd auff Dittmarschen / vnd dieselbe J. K. M. von Dennemarck / dero Successorn vnd Hertzogen vom Hause Hollstein / Königl. vnd Gottorffischer Linie cediren / solcher Gestalt / daß Jhr. Königl. Mayt. von Schweden vnd dero Successorn nimmer weiter Anspruch haben sollen / vnd da J. K. M. zu Schweden solten etwann ratione dicti ducatus Bremensis

einige prætension auff einigem Adelichen Gute in Holstein haben / solches gleich-fals hiermit cediret vnd versprochen/daß die documenten/so verhanden vnd hierzu gehörig seynd/Ihr. Kön. Mayt. in Dennemarck vnd dem Hause Holstein/Kön. vnd Gottorffischer Linien sollen extradiret werden.

XIV.

Gleich wie nun die Vestungen beyderseits/so wohl die jenige/welche in diesem Kriege seynd erobert worden/ als die andern welche zufolge dieses Friedenschlusses abgetretten werden / bloß vnnd ohne Stück/ammunition vnd provision sollen überantwortet werden / als ist darneben auch abgeredet worden / daß die Bawern in den Lehen/worzu solche Vestungen gelegen seyn / Pflichtig seyn sollen / selbige Stücken/Munition vnd Provision nacher dem Strande abzuführen / woselbsten solches alles am besten kan eingeschifft vnd abgeführet werden.

XV.

Danebenst ist auch beschlossen vnd ver-

abredet

abredet worden/daß in den Vestunngen/ so von einem vnd andern Part abgetretten vnd eingeräumet werden / gewisse Plätze deputiret vnd verordnet werden/ wo derselbe / welcher die Vestungen abtritt/seine ammunition vnd Provision in sicherer Verwarung haben kan/biß daß solches füglich von dannen kan abgeholt vnd weggebracht werden.

XVI.

Vnd damit mit der Evacuation vnd Abwechselung der obengenandten Provincien / Stätten vnd Vestungen desto besser beyderseits möge zugehen / seynd beyde Partheyen darüber solcher Gestalt verglichen/daß so bald die 2000. Reuter (welche Ihr. Kön. Mayt. in Schweden hiermit von Ihr. Kön. Mayt. in Dennemarck versprochen seyn/ übergelassen zuwerden) überlieffert sind / die Schwedische Armee stracks auß Seeland marchiren sol/ vnd darauff Helsingburg den 27. Febr. Landscronen den 28. Ejusd. Malmöe den 1. Mart. überliefert werden/ ingleichem sol den 4. ejusdem Christian-

Statt J. K. M. in Schweden Gevollmächtigten vnd am selbigen Tage Naschoer J. K. M. in Dennemarck Commissarien abgetretten werden / auff welcher Zeit die Schwedische Armee/auß Laland / Falster / vnd Langeland sol außgeführet/ den 15. Martij sol Christianopell vnd der Rest vom Blecking mit Bornholm (so ferne es müglich ist / vnd das Wetter es zuläst) wie dann auch Bahues den 18. ejusdem eingeräumet werden/ den ersten May / sol Troundheimb/ Jempterland / vnd Bremervörde / wie auch alle andere Plätze/welche J. K. M. in Dennemarck in diesem Kriege occupiret haben/wo die auch belegen seyn/J. K. M. zu Schweden Commissarien restituirt werden/worgegen J. K. M. in Schweden gantze Armee am selbigen Tage auß Fühnen / Jütland / Schleßwig / Hollstein / Stormarn vnd Dittmarschen/wie dann auch auß den vmbliegenden Insuln/Vestungen/Schantzen/ vnd Adelichen Häusern/was Nahmen sie haben können/anfangen abzumarchiren / vnd die Vestungen

gen Friederichsödde / Pinnenberg / Holl-schantze mit allen andern Plätzen / wo dieselbe auch belegen / vnd in J. K. M. von Schweden Gewalt in diesem Kriege gekommen sind / auff selbigem Tage den 11. May in der Kön. Dänischen Commissarien Händen geliefert werden / auf selbige Zeit sol auch die Insul Alls / mit Sunder- vnd Norburg jhrem rechten Herrn cedirt vnd eingeraumet werden / wie auch da etwas kan befunden werden / in obgemeldten Reichen / Provincien / Fürstenthumen vnd Insuln / von ein oder anderer Seiten eingenommen / dasselbe sol alles quitirt, abgetretten vnd wider restituirt werden.

XVII.

Vnd damit wann die Außwechselung von den Vestungen geschicht / oder das Kriegsvolck / von den Stätten vnd den Provincien auff gemelten Termin abgeführet wird / den Einwohnern keine Gewalt / oder Vnfug möge zugefüget werden / sollen beyder Seiten Commissarien zur Stelle seyn / die da gutes Einsehen darauff tragen / dz den Vntersassen nichts

mit Gewalt abgenommen/oder auch keinerley Gestalt etwas ungebührliches angemuthet werde / vnnd gleich wie der Schwedischen Armee/so lange die allhier im Lande verbleibet / ihr nothwendiger Auffenthalt sol dargegeben werden / also auch bey derselben gute Ordre vnd disciplin gehalten / solcher massen / daß den Vntersassen von dem Tage als der Frieden geschlossen ist/ nichts mehr / entweder durch Brandschatzungen oder andere Kriegsbeschwerden / was Nahmen sie auch seyn können/ abgepresset werde / als was zu der Soldatesque nöthigem Vnterhalt/nach der ordinance , so von beyderseits Commissarien dessentwegen kan abgefasset vnd gemacht werden/ vonnöthen seyn wird / so lange sie allhier im Reich verbleiben.

XVIII.

Was oben erwehnet ist von der Länder restitution vnd Einreumung/auff denen vorgeschrieben Terminen sol verstanden werden nacher der Landen Gesätz/ solcher Gestalt/daß dieselbe/welche Lehen nun besitzen/

sitzen/die Einkunfften darvon zugeniessen haben / biß auff nechstkommenden Philippi Jacobi Tag/wie auch die Restanten davon zuhaben / vom gemelten Philippi Jacobi 1657. biß Anno 1658. doch so / was jhnen stracks davon nicht kan erleget werden / Zeit vnd respit gegeben werden/ selbige auff gewisse Termin zubezahlen.

XIX.

Deßgleichen sollen alle Gefangene vff beyden Seiten hohe vnd niedrige/wessen Standes vnd Condition sie seyn können/ ohne Rangzion/stracks frey vnd loß gelassen: doch was jhre Kost anbetrifft sol dieselbige nach der Billichkeit bezahlet werden.

XX.

Allen Vntersassen vnd Einwohnern/ die auß den obgemelten cedirten Ländern vnnd Provincien Lust haben zu transmigriren zu andern Stätten / denen sol solches zuthun frey stehen / allein daß es geschehe nach der Landes Gesätz vnd deren Statuten, von wannen sie transmigriren, privilegien, was aber die Güter betrifft/

welche in den Stätten bey diesem Kriege eingeflüchtet sind/die mögen die/welchen sie zugehören ohne Beschwer vnd Auffenthalt frey wiederumb von dannen abführen.

XXI.

Die vorige Verträge / als der Stettinische / Sieredische vnd Bremsebroische/ welche zwischen diesen beyden löblichen Königreichen sind auffgerichtet worden/ sollen gäntzlich seyn in allen jren Articuln vollkömlich vnd bey jhrem Vigor wie sie am Anfang dieses Krieges gewesen / verbleiben / gleich als weren sie Wort von Wort allhier eingeführet/so weit sie durch diesen tractat expreß nicht seyn verändert worden.

XXII.

J. K. M. von Dennemarck sollen Jhr. Fürstl. Durchl. von Schleßwig / Hollstein/Gottorff nacher Billigkeit Contentement geben/worüber beyderseits/J. M. von Dennemarck vnd J. Fürstl. Durchl. Commissarien tractiren sollen/jedoch daß der Schluß darinnen geschehe innerhalb den 2. May.

XXIII.

XXIII.

Darnebenst/was in diesem Kriege kan geschehen vnd vorgelauffen seyn/welches zwischen J. K. M. vnd der Cron-Dennemarck/vnd Ihr. Fürstl. Durchleucht von Schleßwig/Hollstein/Gottorff/auff eine oder andere Weise könten einig Mißfallen vnd Mißverstand verursachen/oder von Ihr. Königl. Mayt. in Dennemarck vnd Ihr. Fürstl. Durchl. entweder gegen sie selbsten oder dero Ministern/Bedienten vnd dero Vntersassen/anders als wol außgeleget vnd auffgenommen werden/alles dasselbe sol hernacher zu keines Beschwer vnd Schade einiger gedacht werden/besondern durch diesen Friedenschluß beyderseits beygelegt/vergessen vnd auffgehoben seyn.

XXIV.

Es wird auch hiermit versprochen/daß der Herr Corfitz Graf von Vlefelt innerhalb den 3. April in allen seinen Gütern/beydes in Dennemarck vnd Norwegen mobilien vnd immobilien solle restituiret werden/benebenst auch vor allen

erlitttenen Schaden zur gnüge Wieder-
geltung vñ Satisfaction innerhalb nechst-
kommenden S. Johannis Tage geniessen/
vnd jhme sambt seiner Gräffin/Schwie-
germutter/Kindern/Freunden vnd Be-
dienten / frey stehen / frey vnnd sicher
in Dennemarck / vor jhm oder jh-
nen selbsten beliebet / zu wohnen vnd zu-
verbleiben / die Lehen womit der Graf
von Vlefelt vnd sein Sohn/ seynd beleh-
net gewesen/als Hirsholm/Munckelien/
vnd S. Hans-Closter in Norwegen/sol-
len sie nach Inhalt der Verlehnungs-
Briefen zugeniessen haben / vnd sol glei-
cher Gestalt seiner Gemahlin jhr gebüh-
render Titul vollkömlich restituiret wer-
den.

XXV.

Welche Könige oder Republiquen/
Potentaten oder Fürsten in diesen Frie-
den begehren eingeschlossen zu wer-
den / die haben dasselbe bey beyderseits
Königen zuersuchen.

XXVI.

Das Jus feciale mit dem Dänischen
Mani-

Manifest/sol wiederum abgeschaffet/vnd nicht mehr aufgeleget oder verkaufft werden.

XXVII.

Daß nur alles dieses in denen Worten vnd der Meynung/wie oben geschrieben/auf beyden Seiten sol vnd mag treulich/auffrichtig vnd wohl nun in künfftiger Zeit gehalten vnnd nachgekommen werden / als ist versprochen vnd abgeredet / daß diese vnsere freundlich auffgerichtete Tractaten vnd Pacten / von beyder Reichen Königen / König Carl Gustaf in Schweden/ vnd König Friederich dem Dritten in Dennemarck mit eygener Hand vnd Secret sollen confirmiret vnd bestättiget / vnd zu mehrer Versicherung von beyder Reichs-Räthen vnterschrieben / vnd mit deroselben Sigill befestiget werden.

XXVIII.

So ist es auch verabredet vnd zugesaget worden / daß an beyden Seiten ein Reichs-Rath/ benebenst einem Secreta-

rio in Hellsingör sich sollen begegnen gegen den 2. April / vnd die ratification mit beyderseits Hand vnnd Siegel / auff die Form wie hier abgeredet worden / bestätigt mit sich haben / wie auch imgleichen zur selbigen Zeit die Dänische mit sich bringen / die Cessions-Brieffe auff Halland / Blecking / Schonen / Bornholm / Bahues vnd Trondheimb / vnd dieselbe gegen einander überwechseln / zu besserer bestättigung vnd vollziehung deß getroffenen vnd auffgerichteten Friedens.

Zu mehrer Versicherung vnnd Bekräfftigung / daß dieses von vns solcher Gestalt / wie oben gemeldet / in allen Puncten ist abgethan / abgeredet / vergliechen vnd beschlossen worden / vnd von Ihr. K. M. vnsers Allergnädigsten Königs vnd Herrns trewlich / stätt vnd fest sol gehalten vnd nachgekommen / vnd die ratification auff vorgeschriebenen Tage an die Hand geschaffet werdē / haben wir dieses mit eygenen Händen vnterschrieben vnd vnser Sigill vnten angedrucket / danebenst von Ihr. Königl. Mayt. in Franckreich / vnd

Ihre Hochheit deß Protecteurs in Engelland respectivè ordinarie Ambassadeurn vnd extraordinari Abgesandten / als Mediatoren, bey diesen Friedens-Tractaten begehret / daß sie zu mehrer Stärckung / vnd besserer Gezeugnuß dieses mit vns vnterschreiben vnnd versiegeln wolten / welches geschehen zu Rotschild den 26. Februar. 1658.

Newe Erinnerungs-Schrifft / den Frieden vnd die allgemeine Sicherheit betreffende /

So

Im Nahmen Ihrer Königlichen Mayestät zu Schweden / ꝛc. den 4. May / 1658.

Deß H. Römischen Reichs Churfürstlichen Collegio, übergeben worden /

Von Matthia Biörenklou /

AVsser würcklicher Leistung gestell-

ter Guaranti, oder gemeiner Versiche-
rung/dero Ihre Kön. Mayt. in Schwe-
den schon eine lange Zeithero von allen
vnd jeden deß Heil. Reichs-Churfürsten
vnd Ständen erwartet/seynd noch zwey
vornehme Stücke/ welche im Nahmen
Ihr. Königl. Mayt. in Schweden nun
mehrmahlen deß H. Reichs Churfürstl.
Collegio behörig überreicht werden/
nemblichen:

I. Nach dem in dem Friedens-In-
strument/so wol anderstwo/als bevorab
im Ersten vnd Zweyten Articul/zwischen
beyden miteinander handelenden Par-
theyen eine auffrichtige Nachbarschafft/
vnd sichere Friedens vnd Freundschafft
Vnterhaltung geschlossen worden/ also
zwar/daß kein Theil dem andern einiger
Vrsachen halber einige Feindseligkeit/
Feindschafft/ Vberdruß vnd Verhinde-
rung/ weder an Personen/Stand/Gü-
tern oder Sicherheit weder für sich selbst/
noch durch andere/ heimlich oder offent-
lich/ gerade zu/oder sonsten wohero/ we-
der innerhalb deß Reichs oder jrgends
anderst-

anderstwo ausserhalb desselben zufügen/ zufügen lassen / oder daß solches von andern geschehe/verstatten solle. Vnd aber diejüngst abgeleibte Kays. Mayt. besagter außtrücklicher Friedensverordnung schnurstracks zuwider / vnnd zwar bald nach dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß / theils für sich selbst / theils aber durch andere.

Erstlich / verstöret hat die Friedens-Tractaten/so in den beyden Jahren 1651. vnd 1652. zwischen Schweden vnd Pohlen zu Lübeck angestellt waren/ allermassen auß dem Protocoll der Pohlnischen Commissarien / zu Warschaw in der Reichs-Cantzley gefunden / allhier Augenscheinlich erwiesen worden/vnd denenjenigen/ so es begehren/ noch zuerweisen stehet.

Zum Andern:

Den Moscowitischen Czar/vnd andere benachbarte Fürsten wider Schweden erregt / vnd dadurch selbiges Königreich in vnseglichen Schaden gebracht.

Fürs

Fürs Dritte

Sich vnterstanden/der Kön. Mayt. zu Schweden Freunde vnnd Bundsverwandte von der Schwedischen Bündnuß abwendig zumachen.

Vierdtens/

Die Friedens-Handlung zwischen Schweden vnd Pohlen/so wol in Pohlen selbst/als auch im Jahr 1656. zu Außgang deß Herbsts bey Dantzig durch den Hungarischen Residenten Lisola verhindert.

Zum Fünfften

Sich in Bündnuß wider Schweden mit dem König in Polen eingelassen/vnd dann

Sechstens/

Diesen gegenwertigen Krieg wieder Schweden vorgenommen / damit also seinem Sohn / dem Durchl. König in Hungarn diejenige Waffen/wodurch er jetzt Polen vnd Teutschland selbst beunruhiget/besonders aber denen Schwedischen Provincien/so dero gegend gelegen/den Garauß vnnd Vntergang trohet/gleichsam durch eygene Hand in die Faust gegeben.

Dero

Derowegen begehret nun jetzund Ihre Königl. Mayt. in Schweden/ als welche auf obenbesagte/ auch in viel andere Weise vnd Wege von dem verstorbenen Keyser wider den Friedens-Auffsatz verletzt worden/ daß deß H. Reichs Churfürstl. Collegium einem zukünfftigen Römischen Teutschen Keyser/ wer der auch seyn mag (dann dieses muß von einem jeglichen für sich selbst/ vnnd ohne Ansehung dessen der erwehlt werden möchte/ verstanden werden) bey vorhabender/ vnd im Werckstehender Capitulation/ nachfolgende Stücke mit gedruckten Worten vorhalten vnd einbinden wolle/ nemlich/ daß ein zukünfftiger Keyser/ als ein Keyser/ vnd deß Oßnabrückischen Friedens (Instrument. Pacis Articul. 1. & 2.) Mitgenoß/ 1. schuldig vnnd gehalten seyn solle/ so wol innerhalb deß Röm. Reichs/ als sonsten auch allenthalben ausserhalb desselben/ einen aufrichtigen Frieden/ vnd ohnverfälschte Freundschafft mit Ih. K. Mayt. vnd dem Reiche Schweden zu vnterhalten: Ferners 2. daß er wolle allen

Bünd-

Bündnussen / so er deren einige bißhero / wider Ihre Königl. Mayt. vnd das Königreich Schweden vielleicht eingegangen seyn möchte / durchauß absagen. 3. In den jezt gegenwertigen Polnischen Krieg sich keines Wegs mischen / vnd dann 4. die jezige Königl. Mayt. vnd zukünfftige Könige vnd Reiche Schweden / wegen der Hertzogthumbe / Herrschafften / Güter vnd anderer im Reich erworbener Gerechtsamen / nicht allein nicht turbiren / vnd weder durch sich selbst / oder andere beunruhigen : Dargegen aber vielmehr Sicherheit verschaffen / vnd Sie / wie alle andere deß Reichs Stände / in jhrem ruhigen Besitz / wider alle vnd jede Beleydiger / ohnverbrüchlich schützen vnd handhaben helffen.

II.

Im Fall aber einem hochansehenlich Churfürstlichem Collegio belieben würde / den Durchleuchtigsten König in Hungarn vnd Böheim / oder sonsten jrgend einen Fürsten auß dem Hauß Oesterreich / zu einem Römisch-Teutschen Keyser zu-

ser zuerwehlen / so bedüncket Jhre Kön. Mayt. in Schweden / es werde kein bequemer Mittel / den Frieden in Teutschland zuerhalten / mögen gefunden werden/als wann deß H. Reichs Churfürstliches Collegium, vermög dessen hohen Ansehens/den Durchleuchtigsten König von Hungarn ernstlich vermahnen / den Frieden mit Schweden ohne verzug/vnd zwar noch vor vollzogener Wahl zuernewern/vnd solches entweder in Pohlen/zu sampt dem König vnd der Republicq in Polen/oder nach beschehener Abführung deß Kriegs-Volcks auß Polen/jrgendswo hier in Teutschland / Gestalt deß Schwedischen Abgesandten nachmahlige Erinnerungs-Schrifft / den 22. Aprilis dieses Jahrs übergeben/ solches mit mehrerm eröffnet. Vnd wird dieses eben darumb vorgeschlagen.

Erstlich/

Daß/gleich wie Jhre Königl. Mayt. zu Schweden hiebevor allezeit geneigt gewesen/ mit Pohlen Frieden zuschliessen/ also / nach dem im vorigen Jahr begehrt worden/

worden / Oesterreich solte zu den Schwe-
disch-Pölnischen Tractaten gebührender
massen auch zugelassen werden / habe die-
selbe von stunden an darein bewilliget /
vnd im Januario dieses Jahrs ihre Ge-
vollmächtigte zu den Polnischen Tracta-
ten mit behöriger Vollmacht so wol mit
Polen / als auch Oesterreich zu tractiren /
in Pommern geschickt / vnd hätten besag-
te Schwedische Commissarij / wegen deß
Lisolæ im Weg Stand vnnd Verhinde-
rung / nach Preussen zugehen / als dahin
die Tractaten angestellt / noch biß anjetzo
keinen freyen Paß erlangen können.

Darnach /

Weil das Geschrey gehet / der König in
Pöhlen vnd selbige Republicq / wie auch
Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg /
seyen willens / die Tractaten zuernewren /
vnd auch zu vollführen.

Drittens /

Daß / wiewohl Ihre Königl. Mayt. in
Hungarn vor fünff Monaten man ver-
sichert / Ihre Königl. Mayt. zu Schweden
seye

seye gantz geneigt/mit Oesterreich in Frieden zutretten/ selbige jedoch bißhero / auff einige geziemende Weise / die Hande an ein so heilig/ vnd der gantzen Christenheit hoch nothwendiges Werck nicht legen wollen.

Vierdtens/

Weil der König in Hungarn vnterdessen 1. seine Gevollmächtigte langsam dahin abgefertiget/ 2. durch den Residenten Lisola/ als der allerhand Verwirrung anstellt/ die Præliminaria verzögere / 3. nit gestatten wollen / daß man ins gemein tractire / vnd doch in dessen einiger anderer Tractaten/ so den Parteyen annehmlich/ nit gedencke. 4. die Frantzösische Mediation ohne alle raison verwerffe / welche jedoch von Schweden vnd Pohlen / als beyden vornehmsten Partheyen durch beyderseits Bewilligung gut geheissen wird. 5. Bey den Pohlen allerhand Argwohn vnd Verdacht errege/ insonderheit wider Schweden / vnd kurtz zusagen / 6. auff allerhand Wege verhinderlich seye/ daß die Tractaten zu keinem Anfang kommen können.

Fünfftens/

Fünfftens:

Weil der Durchleuchtigster König in Hungarn / nicht allein auff der Reise nach dieser Statt den seinen Ordre gegeben / die Schwedischen Provintzien im Reich zu überfallen / sondern auch anjetzo durch seine Bediente / vnd andere / zu Posen starck anhalten lassen / die Waffen wider besagte Landschafften zuergreiffen / vnd den Krieg gar in Holstein zuziehen.

Sechstens:

Weil die jenige Schrifft / genant Brevis Informatio & Demonstratio, mit Willen deß Durchl. Königs in Hungarn (wie der Text auff dem ersten Blat mitbringt) newlicher Tagen allhie durch offenen Truck außgegangen / außtrücklich in sich halte vnnd vermelde: Das Hauß Oesterreich habe nunmehro eine gantz gerechte Sache / sein Vermögen vnnd Kräfften dahin zuwenden / daß Schweden die jenige Provincien / so sie zur Satisfaction bekommen / vnd jhren vormahligen Besitzern

sitzern gewaltsam entzogen/wider her-
auß zugeben genöthiget werde.

Siebendens:

Weil man an dergleichen Fürsatz/bey diesem Wahl-Convent auff unterschiedliche Weise an den Tag gegeben/spüren/lernen und mercken könne/daß der König in Hungarn/so balden Er die Reichs Cron auf dem Haupt/gemeinet seye/mit seiner Rach-Verbündnuß wider Schweden fort zufahren/das Reich ohne einiges Ansehen weder der Capitulation/oder anderer Schuldigkeiten/in einen Krieg einzuwickeln/und umb deß willen die Polen vom Frieden mit Schweden abzuwenden/damit er durch Hülff derselben zu seinem Vornehmen im Reich desto besser gelangen möge.

Achtens:

Weil der König in Hungarn/ob er gleich in der Capitulation verspricht und zugesagt/mit der Cron-Schweden Frieden/so wohl inner-als ausserhalb deß Reichs/als ein Keyser zuhalten/nichts

desto-

desto weniger doch als ein König zu Hun-
garn vnd Böheim / Ihrer Kön. Maj. vnd
der Cron Schweden allenthalben Scha-
den / Vngelegenheit vnd Feindschafft zu-
zufügen gedencke: Sintemal oben ange-
zogener kurtzer Vnterricht vnd Beweiß-
thum / auff dem ersten Blat hell vnd klar
rühmet / die Könige in Hungarn vnnd
Böheim / können auch in den jenigen
Sachen / so den Reichs Frieden (von
diesem gebrochenen Frieden redet das
Schwedische Memorial / deme besagter
kurtzer Vnterricht entgegen gesetzt ist)
betreffen / ohne einiges ansehen / der
Reichs-Versamlunge / das ist / der Chur-
Fürsten vnd Stände / nach freyem Wil-
len handeln.

Neundtens /

Wann nun dem Haus Oesterreich
also nach Belieben zu thun frey / vnd die
Thür / Krieg in Teutschland zu erregen /
offen stehen solte: dahero frembde Völ-
cker einbrechen / vnd dem gantzen Vatter-
land ein höchstschädliche Feuersbrunst
verursachen

verursachen möchten / so verhoffen Jhre Kön. Mayt. zu Schweden alsdann / vor GOtt vnd der gantzen Welt entschuldiget zuseyn / als welche / da sie vor einem Jahr in Polen mit einer grossen Macht frembder Völcker versehen / vnd wol Vrsach gehabt hätte / dem Oesterreichischen Kriegs-Volck den Kopff zubieten / solches insonderheit wegen Teutschland / damahls zuthun vnterlassen / nunmehro aber fünff gantzer Monat / allein auß Liebe zum Frieden / Mittel vorschlägt / wie der Krieg vom Reich möge abgewendet werden / da man aber solche in Wind schlagen / vnd verachten werde / alsdann auff Jhre gute Sache / vnd andere / die es eben so wol als Sie angehet / Guarantie oder gemeine Handhabung / allermeist aber auff deß höchsten Beystand seine Hoffnung vnnd Vertrawen stellet.

Sintemahl dann Jhre Gnaden vnd Durchl. deß H. Reichs anwesende Churfürsten / vnd der abwesenden Gevollmächtigte Gesandten / anjetzo in Berathschlagung deß Reichs Friedens vnd Sicher-

heit begriffen. Derowegen hat Ihr. Kön. Mayt. zu Schweden Endsbemelter Extraordinari-Abgesandter / seiner Schuldigkeit zu seyn erachtet / den Inhalt besagter Puncten nochmals vorzutragen / damit selbige der gegenwertig Churfürstl. Berathschlagung undergeben / reifflich erwogen werden / und nachmals zu Erhaltung deß Friedens im Reich diensam seyn mögen. Franckfurt am Mayn / den 4. May / im Jahr 1658.

Matthias Biörenklou.

Der Frantzösischen Gesandten Memorial / an

Deß H. Röm. Reichs Churfürsten / und der Stände Deputirte zu Franckfurt.

SEhr schwerlich kan sich einer bereden lassen / daß die Spanier jhnen so viel Mach

Macht selbst genommen / das H. Römische Reich nach Monarchen Art zu regieren / vnd jhr Ansehen so fern mißbrauchen können / daß sie deß elends in Teutschland vergessen gleichsam auß Ernst besagtes Elend wieder new zumachen / dessen Vrsprung gewesen / der vor Jahren in Italien durch jhr Antrieb gebrochene Fried / mit dem scheinbaren Titel der Mantuanischen succession, auch den jüngstabgeleibten Keyser antreiben können vnd dahin bringen / daß er wieder sein Capitulation selbst / vnd wieder den Münsterischen Schluß / völlige Kriegsheer in Italien gesand hat. Vnd newlich nach deß Keysers Todt / den König in Hungarn / beydes auß seinem Ansehen / ins obigen Namen deß Reichs / die Trouppen vnder deß erdichten Vicarii Befehl / dann auch mit jhren Fahnen nicht ohne Verhöhnung der Stände / die Feindseligkeiten fortgesetzet / gegen eine / dem Reich mit Freundschafft vnd Bund zugethane Cron / nicht nur von obgemelten Keyser vnd König / ohne zuvor eingeholten Rath / (wie er sich

geziemete) sondern ohne Zweiffel wieder den willen / vnnd völliges abrathen der Churfürsten vnd Ständen deß Reichs/ zumahl es dieselben anderst nicht als bitter eingehen kan/vnd vnerträglich fallen/ dz nach deß Spaniers wincken/die Keyserliche Capitulationen / vnd also endlich gantz offentlich (wie schön es anfangs angestrichen) vnnd auff vielerley weiß von den Oesterreicher das so thewer bethaydigte Instrumentum Pacis, so mit grosser Mühe der Ständen selbst schwerlich auffgerichtet worden/ auffgehoben vnd vergewaltiget werde/daß doch vor eine pragmatische Sanction, vnd Fundamental-Gesätz deß Reichs in ewigkeit zuhalten versehen/ vnd zu Regensp. An. 1654. einverleibt ist.

Hingegen schwebt jedermänniglich vor Augen/ was ihr Allerchristlichste Königl. Mayt. bey verleihung/ vnd gewissenhafftiger Vnderhaltung vñ Beschützung deß Friedens im Reich / vor Meynung vnd bedencken haben / mit was Mannheit/ ihrer eygene Geschäfften vnd Nutzen ungeachtet / mit was vor Andacht zu der ehre

Gottes/

Gottes/(derẽ der langwirige Brand deß Kriegs sehr grössen schaden zufügen könte) die allerschönste Fruchtẽ/so sie auß dem Glück der Waffen bereit eingesamblet/ vnd noch grössere in Teutschland hoffen könten/fahren lassen/wañ sie jhre Feinde/ deren Händel wie niemand vnbekant ist/ offt gantz desperat gewesen/ auf dz eusserste hätten begehrt zutreiben/ mit was vor Großmütigkeit vnd moderation sie den Frieden/ an deme die Wohlfart Teutschlandes hienge/ durch abtrettung so vieler Stätten vnd Schlössern erkaufft haben.

Es ist auch von dem Tag an deß beaydigten Friedens in J. Mayt. Namen im geringsten nichts gesucht oder vorgetragẽ worden/zu einem andern end oder Vorsatz/ als daß die nunmehr im Reich auffgerichtete Ruhe vnd vereyn nur desto beständiger versichert wehren zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confession zugethanen Fürsten mit denen gegen jedermänniglich/ vnd auß einiger Farb entstehende verstörer deß Teutschen Friedens/gemeinen rath schöpffen/vñ gemei-

nen fleiß anzuwenden / gedachte Ihrer Mayt. gar offt angetragen / vnd sich annoch mehr dann bereit darzu bekennen. Nun aber / da das Oesterreichische Teutsche Hauß auff viel Manieren / mehr / dann kein ander Fürst bey diesem Frieden seine Rechnung gefunden / nemblich / durch restitution so vieler vnnd hochansehnlichen Orten / durch so viel auß dem Reich abgeführte oder abgedanckte Kriegs-Völcker / denen (daß man nichts anders / so weniger höfflich / ob schon warhafftig were / sage) man dieses Gesätz sehr schwerlich können auffdringen / in dem das vhralte Recht der Böhmischen Stände vmb deß lieben Friedens willen / ihrer Königen Wahl betreffend / vorbey gelassen worden. Endtlich Ober-Oesterreich wieder abgetretten mit völliger entladung / der 13. Millionen Gülden / so dem Hauß Bayern zuzahlen waren / zu eines andern Churfürstlichen Hauses grossem Nachtheil. Dannenhero hat jederman ohnzweiffelhafftig geglaubt / gedachtes Hauß / das auß ermeltem Frieden so viel

Gutthaten

Gutthaten vnd Nutzen häuffig gezogen/ würde hinfüro der Spanier willen nicht so gar zugethan/ vnd gehorsam seyn/ daß es deß geleisteten Eyds so bald vergessen/ auch nicht ohne flecken eygenen ruffs in gebrochener Trew/ die Friedens-Tractaten so jhm sonsten wohl zu statten kommen/ sondern auch überauß nützlich sind/ mehr einer fremden Seuche zuherrschen/ als deß Vatterlands Wohlfart zubetrachten/brechen solte. Doch hat Europa gesehen/vnd sich verwundert/ daß vor eine so grosse Gutthat deß Friedens (welchen zustifften Ihr Allerchristlichste Mayestät so auffrichtig/ so gar wenig in eygenen Sachen ernstlich / so freundlich wegen der gemeinen Sach sich bezeuget haben.) Nichts anders von dem gantzen Hauß Oesterreich erwehnter Mayestät sey vergolten worden / als daß er der Stifftung deß Friedens zuwieder/heimlich vnd offentlich/ durch sich vnnd durch andere/directè vnd indirectè, in Gestalt Rechtens vnd thätlicher weise/innerhalb deß Reichs auch etwann ausserhalb desselben/

selben/alles erregt/vnd annoch errege/Jh. Mayt. in newe vnd immerwerende Kriege/ zuverwickeln dero Königreich vnnd Länder/durch erwehrung vnd vnderhaltung innerlichen Tumults vnd Wiederwillens/ also auch durch Außländischen vnd offentlichen Einfall/schwäche/ auff der einen Seiten gegen Teutschland die Münsterische Tractaten vmbstosse/ auff der andern gegen Spanien die allerbillichste Friedens-Artickel verworffen/vnd biß nach Mastrich verwiesen.

Ferner nach dem der verstorbene Kayser/vnd nach dessen ableiben der König in Hungarn/nicht nur so offt Kriegsleuthe vnd Hülff nach den Niederlanden geschickt/ sondern auch ein völlig Kriegsheer/wie gesagt/noch Jtalien lassen gehen/ offentlich bezeugt haben/ wie sie die Beschaffenheit/ den Nutzen vnnd die Ruhe deß Reichs dem Spanischen vortheil oder beliebensehr weit nachsetzen/ ja vnnd zwar sehr leichtlich gar in den Wind schlagen/wann sie nemlich durch derselben Waffen/oder doch gewißlich beyra-

chen / den Krieg an so vielen enden der Christenheit erwecket/als in Franckreich/ Schweden/Polen/Dennemarck Moscovien / Tartaren / Siebenbürgen/ Vkraine/Bemont/vnd dem Hertzogthum Modena / in alle welche Krieg das Teutsche Hauß Oesterreich/auß Spanien trieb/der Ständen deß Reichs ungefragt/sich eingemischet / auff daß er das gantze Reich (wann es gestattet würde) endlich in eben dieselbe Krieg verwickelte/damit nach jenes Spanischen Ministri genugsam bekanten Spruch vnd Wunsch / Teutschland durch der Benachbarte vnnd allenthalben außbrechende Flammen gantz in Brand kome/vnd es Spanien wol gehe.

Wir Allerchristlichsten K. M. extraordinari Gevollmächtigte Abgesanden/halten sich an das Instrumentū Pacis, beharren/auch auf eben denselben Gründen vñ forderungen/so von wegen gemelter Maj. durch den Herrn von Gravelle in zwoen Schrifften/hiebey kommend/ der ordinari Reichs deputation langst überreicht worden / ersuchen deß H. Röm. Reichs

Bb v. Churfür-

Churfürsten / der Fürsten vnd Ständen Deputirte gebührender weiß anlangend/ daß wie ein jeder nach der Gebühr der Würden / vnd deß ansehens / so sie von Gott gehabt haben / in dem gemeinen Wesen / jhr Recht / nach der Reichs-Gesätzen vnd Abscheiden erhalten/ wie es jhnen gebührt / als ungekränckte Prærogativen, jhre Freyheit nemblich vnd Privilegien / vmb deß lieben Friedens willen/ der von so gutem Gemüth gegeben ist/ nach dero jhnen gegen dem gemeinen Vatterland / vnd besonderer Wohlfart eines jeden Stands/angeborner Zuneygung/vor die Wohlfart vnd Ruhe dieses Reichs-Verwalter sind vnnd Seulen / nach der Pflicht der endlich beaydigten Tractaten/vnd den Meinayd / (den man nicht wolte glauben) zuverhüten / solche Hülff dem gemelten Jammer / auch was noch weiter empor schwebt / wolten anwenden / dadurch nicht nur der gestifftete Fried erhalten / sondern unverletzt allzeit fester bestättigt werde. Auch muß man billicher satisfaction über so viel gravamina

sich

sich vmbsehen / so wohl Ihre Allerchrist-lichste Kön. Mayt. als der Cron-Schweden dem Hertzogen zu Saphoyen vnd zu Modena / nach so grosser Königen vnnd Fürsten / die in dem Frieden begriffen / gantz rechtmässigen / durch dero Gesandten vnnd deputirte Ministros geschehene Anforderungen. Wo nicht / so mag die gantze Welt klar sehen / daß es am Aller-Christlichsten König nicht gemangelt / daß man ein blühende vnd ruhige Republick nicht haben können. Geben zu Franckfurt am Mayn / den 2. Octobris 1657.

Hertzog von Grammont. Von Lyonne.

Der Cron-Franckreich Forderung ist / daß man gebührender weiß den gebrochenen Frieden schleunig ergäntze. vnd in specie

I. Daß das Teutsche Kriegsheer ohn verzug auß Italien abgefordert werde.

II. Daß der Mantuanische prætendirte Vicariat auffgehoben werde.

II. Daß dem Hertzogen von Mantua/ bey Straff deß Friedenstörers anbefohlen werde/ daß Er dem Hertzogen in Saphoyen Trino in gewisser Zeit wieder einraume.

IV. Daß man setze/ die Belehnung über Montferrat, so auß dem Instrumento Pacis man schuldig ist/ könne dem Hertzogen von Saphoyen vnder keinen Vorwand hinderhalten werden.

V. Daß man erkläre die Nullität/ was am Kays. Hoff mögte wieder den Hertzogen von Modena vorgangen seyn. Welches alles auff die erläuterung vnd vollziehung deß Friedens gäntzlich ist gegründet.

Hertzog von Grammont, Von Lyonne.

Wiederlegung der jenigen Klagen/ welche durch deß Christlichsten Königs in Franckreich Gesandte vnd Abgeordnete/

wider

wider die Römische Kayserliche Mayt. Ferdinand den Dritten Hochseel. Gedächtnuß/vnd nach dessen Todt wider die zu Hungarn vnd Böheim Kön. Maj. ꝛc. Dem Churfürstlichen Collegio, vnd zugleich denen in Franckfurt anwesenden Reichs-Deputirten übergeben vnd vorgetragen worden/1658.

Frag.

OB Keyser Ferdinand der Dritt wieder den Münsterischen Friedenschluß gehandlet/als er im Jahr 1656. den General Enckefort mit ungefehr 12000. Soldaten in Welschland wider den Hertzogen von Modena als Frantzösischen Generalen geschickt/vnd als er diesen von Franckreich nicht abwendendig machen können/den Hertzogen von Mantua zum Reichs-Vicario in Welschland gesetzt/vnd jhm Gewalt über seine Kriegsvölcker gegeben/damit solcher auff Spanischer Seiten das Hertzogthumb Mayland wieder die Frantzosen beschützen möchte.

Auff solches antwortet Franckreich in den Klag-Libelln/welche dem Churfürstlichen Collegio vnd anwesenden Reichs Deputirten in Franckfurt nach Kaysers Ferdinandi seel. Todt übergeben worden/ mit Ja.

Oesterreich aber wiedersprichts / vnd beweist/ daß dem Hochlöbl. vnd Frommen Kayser seel. sampt seinem Sohn Leopoldo / als zu Hungarn vnd Böheim König Gewalt vnd Vnrecht geschehe.

Auff Frantzösischer Seiten.

Werden allerhand Einbildungen / Großsprüch / Verleumbdungen vnnd Schein argumenta auf die Bahn bracht/ mit welchen man sich bemühet zu beweisen/ daß nicht allein durch das ins Mayländische / sondern auch in Niederland vom Kayser Ferdinand vnnd seinem Sohn geschickte Volck der Frieden vielfältig sey gebrochen worden.

Dann erstlich sagen sie Frantzosen/ das Frieden-Instrument mit jhnen §. Et

ut eò

ut eò sincerior &c. sey also zuverstehen/ daß weder dem verstorbenen Keyser / weder das gantze Hauß Oesterreich / weder den Reichsständen gebühr/nicht allein in werendem Krieg mit Franckreich Spanien Hülff zuleisten / sondern auch gar nicht zugestatten/daß ein Teutscher Soldat/nach dem er seines Kriegs-Eyds entlassen/auff Spanische Seiten trette/vnd in dero Diensten sich gebrauchen laß. Deßgleichen sol vnd kan weder der Keyser / weder einiger Reichsstand sich deß Kriegs nicht allein im Burgundischen Circkel/sondern auch an andern Orten/ welche dem König in Spanien ratione utilis Dominii gehörig/annehmen. Vnd also sagen sie zum

Anderten/ daß wieder diß alles Ferdinand Römischer Keyser/vnd nach seinem Todt der zu Hungarn vnd Böheim König auß antrieb der Spanier jhre Völcker in Niderland vnnd Italien wieder die Frantzosen geschickt / vnd sey dieses zum

Dritten nicht allein dem Münsterischen

schen Friedenschluß / sondern auch der Kayserl. Capitulation zuwieder/weiln in solchem versehen / daß der Kayser ohne der Churfürsten wissen vnd willen keinen Krieg anfangen sol.

Vierdtens / damit solches ins Werck gestellt wird / hätten sie Spanier solchen Gewalt jhnen zugeeygnet / daß sie auch das Römische Reich zur Monarchi gemacht/vnd jhr Authorität dergestalt mißbraucht / daß sie auch zu diesem übel den Röm. Keyser vnd seinen Sohn angetrieben / vnd bey solchen so viel Wiederwertigkeiten vnnd Elend deß Teutschlands gantz vnd gar vergessen.

Zum fünfften/es hätte zu solchen Verwirrungen der Allerchristlichste König in Franckreich die geringste Vrsach vnnd Anlaß nicht geben. Dann es sey wissentlich / wie hoch Seine Mayt. den Teutschen Frieden gesucht vnd gehalten/wie er seines Reichs Nutzen bey seiten gesetzt/ mit was für einem Eyfer vnnd Gottsforcht er allen Nutzen/welchen er auß dem Teutschen Krieg gewinnen vnnd haben

könnten/

können/in Wind geschlagen/ wofern er nemlich seine Feind / deren Sachen offtermals gantz verlohren gangen/biß zum eussersten hätt verfolgen wöllen/vnd endlich mit was Heroischem Gemüth er durch wiedergebung vnnd hinderlassung vieler Schlösser vnnd Plätz den Frieden gepflantzt vnd erhalten.

Sechstens / ziehen sie den Münsterischen Frieden an / vnd weilen solcher mit einem Eyd bekräfftigt/ der Kayser aber vnd König zu Hungarn vnd Böheimb nicht gehalten/seyen sie an solchem Meineydig worden.

Endlichen zum Beschluß begehren vnd wöllen sie wieder die zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayestät vnd gesambtes Hauß Oesterreich gegenwertige Reichsständ in Franckfurt zu einem Richter/durch dessen gutachten vnd außspruch wolgedachtes Hauß in alle Schaden vnnd Anklagen jhr der Frantzosen/ Schweden/Saphoyer/ vnd Modeneser condemnirt vnd verurtheilt werde.

In specie aber setzen sie Frantzosen für sich dieses hinzu/

1. Daß alsbald auß Italien alles Teutsche Kriegs-Volck abgefordert werd.

2. Daß dem Hertzogen von Mantua das Reichs-Vicariat in Italien benommen werd.

3. Daß jhm Hertzogen bey Straff deß gebrochenen Friedens die Vestung Trino dem Hertzogen von Saphoya in gewisser Zeit zu restituiren anbefohlen werd.

4. Damit nach dem Friedens-Instrument die Montferratische Investitur vnter keinerley weiß oder schein dem Hertzogen von Saphoya vorbehalten werd.

5. Sollen vnnd müssen alle Acta welche wieder den Hertzogen von Modena bey dem Reichs-Hoffrath ergangen/ vor null vnd nichtig erkant werden.

Auff

Auff Seiten der zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayt. vnd deß gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich.

Ist erstlich zuwissen / mit was schönen vnd klaren beweisungen in dem Münsterischen Tractat im Nahmen der Römischen Kayserlichen Mayestät Ferdinandi deß Dritten Hochseel. Gedächtnuß vnd deß gantzen Hauses Oesterreich zum öfftern dargethan worden / daß wieder alle Billichkeit / wieder alle Trew vnd Glauben von den Frantzosen begehrt werde / daß man das Elsaß / als welches von Alters hero mit Recht vnnd Gerechtigkeit dem Hauß Oesterreich gehörig / dem König auß Franckreich überlassen / wie auch alle Hülff dem König in Spanien zu Beschützung deß Burgundischen Kreyses vnd der jenigen Lehen-Güter welche dem Röm. Reich vnterwürffig / versagen solte / auch was dannenhero nicht allein für Schaden vnd Vngelegenheiten / sondern

auch

auch für Spott vnd Verachtung so wo
dem Röm. Keyser als allen deß Reichs
Churfürsten vnnd Ständen entstehen
wurden.

Dann was das Elsaß anlangt/ist erst
lich wissend / daß im Convent etlicher
Reichsständ zu Franckfurt am Mayn
den 11. Junij Anno 1634. der Abgesandte
Fequir im Namen seines Königs so wol
Mündlich als Schrifftlich versprochen/
im geringsten nichts wegen gethaner
Hülff vnd Beystand zubegehren/sondern
alle zum Reich gehörige Herrschafften
vnd Länder/bevorauß das Elsaß/in dem
jenigẽ Stand zulassen/in welchem sie vor
dem Krieg gewesẽ/ weil seinem König ge-
nug/daß er wegẽ geleisten *Succurs* die Ehr
vnd den Namen der beschützten (besser der
bestürtzten) Teutschen Freyheit erworben.

Zu dem ist klar / das Elsaß damals al-
lein zu Ihr. Hochf. Durchl. Leopold seel.
Gedächtnuß hinderlassene Pupiln gehö-
rig gewesen/welche noch wider die Ständ
der Augsp. Confession / noch wieder den
König vñ Cron Franckreich die geringste
Feind-

Feindseligkeit verübt. Ja so gar hat wolgedachter fromme Ertzhertzog sich von aller Feindlichkeit enthalten/daß zu dämpffung der ersten Zweitracht vnd Mißverstand/vmb welche hernach der Krieg grössere Flammen gewonnen / er neben andern zu einem Schiedman vnd Mediatorn erwehlt worden.

Vnd auß diesem erscheint/daß der König in Franckreich nie Vrsach gehabt weder dem Ertzhertzog seel. weder seinen hinderlassenen Kindern / von welchen er nie verletzt/jhre Vätterliche vnd ererbte Länder samt dem Elsaß abzunehmen vñ jhm selbsten zuzueignen / welches dann denen Frantzosen von den Hn. Mediatorn / als damahls Nuncio Apostolico jetzt aber Päbstl. Heil. vnd Venedischen Ambassadorn dermassen zu Gemüt geführet worden/ daß/ als sie Frantzosen durchauß zur wider gab sich nicht verstehen wöllẽ/jedoch endlich im gewissen gerührt/3. Millionẽ in Geld darfür herzuschiessen versprochen/ welches aber wie sie es biß dato verspottet vnd vernichtigt / sol unden vernommen werden.

Vnd hierzu kompt / daß als denen in Münster anwesenden Reichs-Gesandten vnd Gevollmächtigten wol zübeobachten/offt vorgehalten es wurden nemlich sie Frantzosen sich nicht mit den Elsasischen Landen allein besättigen lassen/ sondern dieses jhnen noch heimlich vorbehalten / auff daß sie mit der Zeit vnd da es die Gelegenheit geben wird / den gantzen Rheinstrom vnd dessen Jnwohner in jhren Gewalt bringen/zuforderst aber die 4. Chur fürsten / als Mayntz/Trier/Cölln vnd Pfaltz an sich ziehen möchten/welche alsdann all jhre Consilia nach jhnen Frantzosen zu richten wurden gezwungen werden: Vnd dannenhero als nach fleissiger erwegung von den dreyen gesambten Collegijs erkant worden/ daß ein solche absönderung vnd alienation der Länder vom Reich sehr schädlich vnd gefährlich / haben sie Frantzösische Gevollmächtigte lauter gute Wort von sich geben vnd verheissen / sie hätten im Befelch sich der löblichen Reichsständ Rath in allem zugebrauchen / vnd ohne jhr Vorwissen in

Reichs-

Reichssachen nichts anzufangen. Man hat aber bald gemerckt / daß dieses lauter lehre Wort vnd durch alle Reichs-Creyß außgestreite Verheissungen falsch vnnd betrieglich gewesen/vnd nichts anders gesucht worden als dardurch die Stånd zu jhrem unbillichen begehren zuzwingen.

Dann nach dem sie Frantzosen der Stånd Decreta wenig in acht genommen/ das Oesterreichisch Elsaß mit der Reichs Vogtey über die Stått im Elsaß einbekommen / vnd den Bischoff von Speyer Philipsburg auß dem Gewalt gerissen / haben sie der Welt gnugsam zuverstehen geben/was Gestalt sie vnder dem schönen Titul/die Teutsche Freyheit zubeschützen/ Item Gewalt über newe Herrschafften außzubreiten gesunnen / daß sie auch sich nicht schåmen dem gantzen Churfürstlichen Collegio Gesåtz fürzumahlen / welchen sie zum Römischen König vnd Keyser haben wollen.

Was weiter jhr der Frantzosen Sinn vnd Meynung gewesen / in dem sie dem Keyser vnnd allen Reichsgliedern allen

Gewalt

allen Reichsgliedern allen Gewalt so wol den gantzen Burgundischen Kreiß / welcher durch Anno 1545. mit Carolo V. aufgerichte Pacta zum Röm. Reich gehörig/ als auch das Hertzogthum Mayland vnd alle andere Italiänische vnd dem Reich jure feudi zuständige Fürstenthumber zubeschützen/abschneiden wöllen/das erzeigt nunmehr klärlich der wider Spanien als alle dieser Provincien vnnd Länder Fürsten vnd Vasaln neun Jährige/vnd nach dem geschlossenen Münsterischen Frieden immerwehrender Krieg.

Dann damit sie alle diese sehr Reiche vnd Edele Fürstenthumber vom Römischen Reich zwecken vnd jhnen zueignen könten / vermeinen sie es sey jhnen allein zugelassẽ gantze Kriegsheer auß Teutschland zuführen/vnd die Italiänische Fürsten welche dem Reich zugehörig / wieder den Röm. Keyser vnd seine Vasallen aufzuwickeln / damit sie endlich das gantze Römische Reich vmbkehren/vnd darauß ein Monarchi für sich auffrichten möchten/als ob jhnen deß Caroli Magni Reich

wieder

wieder von newem herfür zusuchen vnd für sich zu stabiliren gebühr / wie etliche Frantzösische Geschichtschreiber jhnen träumen lassen.

Vnd zwar / als viel dergleichen böse Nachschlüß der Kayserl. vnd Oesterreichischen Gevollmächtigte offtermals vor Augen gestellt wurden / vnd fürnemlich damals / als der Frantzösische Abgesandte Graf Servient die Statt Münster zu den Friedens-Tractaten verworffen / vnd zu Oßnabrug dem Præliminarschluß zuwieder die Reichs-Gesandten / so welche Frantzösischer Seiten / in dem Articul / daß man nemlich den Burgundischen Crayß zuschützen nicht schuldig seyn solt / zu consentiren gezwungen / hat man Augenscheinlich greiffen können / daß mit der Zeit viel übels wieder die höchste Authorität deß Römischen Keysers / wieder die dem Reich gebührende Trew / wieder dessen Conservation, wieder der Ständ Freyheit / Stand / Ehr vnd Hochheit entspringen würde.

Dañ den grossen vñ prächtigen Wor-

ten der Frantzösen / mit welchen sie sich für Beschützer der Teutschen Freyheit so hoch herfür streichen / nit zutrawen / in Bedenckung / daß dergleichen Schirmversprechung / welche von frembden Fürsten andern Vnderthanen geschehen / gemeiniglich ein Angel seyn / mit welchem die Gefangene jhrer Freyheit beraubt werden.

Vnnd als die Gevollmächtigte deß Churfürstlichen Collegij diese starcke Beweisungen reifflich erwogen / haben sie Schrifft- vnd Mündlich Anno 1648. den 5. Octobris sich erklärt / deß Churfürstlichen Collegij Meynung sey nicht anderst gewesen / als daß man wegen der Hülff dem Burgundischen Crayß zuthun fürsichtig vnd behutsam / wie auch nach Ordnung der Güldenen Bull / der Kayserlichen Capitulation vnnd der gemeinen Reichs-Satzung vmbgehen solt / auf welche weiß nicht allein dem Röm. Kayser als Kayser / sondern auch ein Ertzhertzog von Oesterreich erlaubt auff dem Reichsboden Kriegsleuth zuwerben.

Vnd

Vnd hat also Franckreich durchs gantze Römische Reich nicht mehr Gewalt Völcker zuschreiben als Hispanien / vnd zwar solches alles nach den Reichs-Ordnung vñ Satzungen. Dann jetzt wil es der Teutschen Freyheit gebühren / daß in deß Heil. Röm. Reichs Fürsten vnd Stånd freyer Willkuhr sich / so wol den Spaniern als Frantzosen ohne verletzung jhrer Våtterlichen Gesåtz Kriegs-månner zu-werben erlauben.

Endtlichen als Vaucourtius im nechsten Reichstag zu Regenspurg vnder andern seinen Klagen auch diese fürbracht / daß wieder den Münsterischen Friedenschluß §. Et ut eò sincerior &c. den Spaniern zugelassen auf dem Teutschen Boden Soldaten zuschreiben / vnd sie gantze Regimenter zu Roß vnd Fuß in Niederland geführt / welches weder dem Kayser noch den Reichsstånden zugelassen / ist darauff von Chur- vnd Fürsten dieser Sententz erfolgt / vnd dem Röm. Kayser den 14. Martij 1654. zugestellt worden / es sey nemblich diese deß Allerchristlichsten

Königs Klag betreffend / auß allen Reichs-Satzungen/wie auch alt herkommenen Gebrauch bekandlich/daß der löblichen Teutschen Nation allzeit frey steh sich in Kriegsdiensten Außländischer König vnd Fürsten zubegeben / vnd hab solches / doch ohne Verletzungen der allgemeinen Reichs-Satzung vnd Ordnungen nit sollen noch können verhindert werden / vnd ausser dieses ist kein andere intention oder Meynung in dem Münsterischen Tractat.

Vnd weilen diesem also / folgt nothwendig / daß dem Röm. Kays. seel. Gedächtnuß oder dero zu Hungarn vnd Böheimb Königliche Mayt. sey kein einiger Fridensbruch zuzumessen/daß sie jhre abgedanckte Soldaten vom König in Spanien/welcher damals in Niederland vnd Italia allein bellum defensivum geführt/ annehmen/ wie auch nicht allein in jhren Erbkönigreichen vnd Landen / sondern auch im gantzen Röm. Reich zu Roß vnd Fuß werben vnd zu jhrem Nutzen schreiben lassen. Dann daß solches einen Röm.

Kayser

Kayser erlaubt sey / ist in der Reichssatzung Anno 1576. welche zu Speyer geschehen/zusehen.

Nemlichen / daß hinfüro ein jedweder außländischer Fürst oder König welcher im Reich Kriegsleut samlen / vnd zu seiner Notturfft zugebrauchen begehrt / für allem dem Röm. Kayser sein Noth fürbringt / alsdann vmb die Erlaubnuß bitt vnd anzeig wie viel an der Zahl vnd was für Führer / Hauptleut vnd Obristen er begehr / vnd endlich bey Trew vnd Glauben versprech/diese seine Werbungen keines wegs wider den Kayser/Churfürsten/Fürsten/Ständ deß Reichs/jhre Vasallen vnd Vnderthanen zugebrauchen / niemand mit Durchzügen zubeleidigen / wegen Herberg vnd anderer gebührlichen Nothwendigkeiten Billichkeit zu pflegen/ vnd endlich keine Musterungen oder Abdanckungē in deß H. Röm. Reichs Landē anzustellen/vnd auff dieses als die Hispanier nach geschlossenē Frieden vernom̄en/ daß d' Röm. Kayser ein guten theil seines Volcks zu Roß vñ Fuß entlassē/vñ solche

jhnen dienen wolten/haben sie alle vorgesetzte Conditionen wol in acht genommen/ den Kayser vmb diese Werbungen begrüst niemand im Reich verletzt/vnd das Kriegsvolck/ welches sie auffm Reichsboden zu Beschützung jhrer den mehrerntheil auff deß Reichs Boden liegenden Güter geworben/sicher außgeführt/ welches aber die Frantzosen mit Verachtung jederzeit in Wind geschlagen/ dann nie haben sie von einem Röm. Kayser Erlaubnuß begehrt/ Völcker im Reich zuwerben/ sondern solches allzeit nach jhrem Gefallen/ vnd nicht allein gemeine Knecht/ sondern auch Fürsten/ Grafen/ Freyherrn vnd Edele/ auff jhre Seiten gezogen/ deren Hülff sie nicht allein ausser/ sondern vielmehr innerhalb deß Reichs wider den Röm. Kayser/ vnd wider deß Hauß Oesterreichs Hochheit/Ehr vnd Dignität sich gebraucht/welches alles offentlich am Tag vnd in den actis publicis zusehen.

Der Röm. Kayser hat nie die jenige vnbilliche Condition/ welche im §. Et ut

eò sin-

eò sincerior &c. vnd von Frantzosen vnfüglich vnd vnruhiger oder vngestümmiger weiß eingedrungen worden (damit nemlich den Spaniern zu Beschützung jhres alt herkommenden Rechtens im Burgundischen Crayß kein Hülff zukomm) gebrochen / nie vnder seinen Fahnen Kriegsvolck in die Niderlanden geschickt wie auch in Italien / biß der Hertzog von Modena seiner Schuldigkeit / mit welcher er dem Röm. Kayser verbunden / vergessen / da er dann solche allein denen die jhrer vonnöthen gehabt / nach den Reichssatzungen werben zulassen erlaubt / ergò hat er wider den Münsterischen Frieden nie gesündigt.

Vnd gesetzt es hätten die Frantzosen in jhrem Kopff solche Phantasey / als obs bey jhnen oder auch in gemein das Ansehen hät / verbotten zu seyn / daß den Spaniern nicht allein ein gantzes Kriegsheer oder ein Theil desselben vnder den Kays. Fahnen geschickt / sondern auch Macht gegeben wurd Kriegsvolck zuwerben / steht es doch nicht bey jhnen / die Beschaf-

fenheit der zuvorgesetzten Conditionen solcher Gestalt nach jhrem Kopff außzulegen/vnd dem Röm. Keyser/allen Chur- vnd Fürsten/ wie auch allen Reichsständen so übel vnnd gröblich zuzumessen. Dann in diesem zweiffelhafftigen Verstand sagt Hugo Grotius in seinem tractat de Jure pacis & belli l. 3. c. 26. n. 26. ist die Außlegung mehr wider den jenigen/ welcher die Conditionen gesetzt vnd außgesprochen/weil er hjm selbstē die Schuld zumessen muß/daß er nicht klärlich vnnd deutlicher alles zuverstehen geben/der ander aber kan jhm solches zu seinem Behelff nehmen vnd für sich außlegen / was auf mehrerley weiß mag verstanden werden. Vnd ist also hiemit dem ersten vnd andern Frantzösischen Einwurff hoffentlich gnugsam widersprochen.

Den dritten belangend/in welchen der Röm. Kayser beschuldigt / als ob er die Kays. Capitulation nicht in acht genommen/vnd ohne der Churfürsten Rath ein Kriegsheer in Italien geschickt / ist solche gleichfals leicht vmbzustossen / wie

auß

auß nachfolgenden sol vernommen werden.

Dann in vorigem probirt worden/daß in dem §. Et ut eò sincerior &c. die Hülff dem König in Spanien zu Beschützung seiner Ländern welche dem Reich vnderworffen/zuzuschicken/allein auff den Burgundischen Crayß zuverstehen seyen/welches der Text klar außweiset/ vnd sich gar nicht auff die andere Italiänische Lehen-Güter ziehen läst/ vnd stehet derowegen nicht bey den Frantzosen/das Wort assistentz / welches sie als ein absonderliches Verbott erdichtet/vnd so wol dem Kayser als dem Röm. Reich auffgebunden / zu den jenigen Lehengüter welche in Italien liegen/zuziehen/dann dergleichen Geding vnd Vertrag sollen vnd müssen nicht dahin gezogen werden / worzu sie keinen klaren vnd außdrucklichen Verstand haben/ weilen sie eines engbegriffenen Rechtens seyn / vnd daß dieses eben der Frantzösischen Gevollmächtigten Meinung gewesen sey/ist dahero abzunehmen/daß sie zu end deß Teutschen vnnd Frantzösischen

Friedens-Instrument die clausel hinzu setzen lassen.

Es sol auch dem Hertzogen von Savhoja vnd Modena zu keinem bösen Vrtheil gerathen/daß sie auff Seiten deß Allerchristlichsten Königs in Italia Krieg geführt vnd noch führen.

Dann wofern das Verbott der assistentz / darvon droben Meldung geschehen/so universal gewesen/vnd auff alle Lehengüter vnd Vasallen deß Welschenland hät können vnd sollen verstanden werden wer gar nicht vonnöthen gewesen / diese clausel hieher zusetzen.

Was aber diese Clausel vnd Versicherung anlangt / hat der Röm. Kayser genugsam die Churfürsten samptlich versichert / daß er gegen dem H. von Modena/darumb daß er für Franckreich wider Spanien in Italia sich gebrauchen lassen/kein Feindthätlichkeit verüben lassen/ so lang die Münsterischen Friedenstractaten gewehret / biß er Anno 1655. da er von 6. Jahren hero vnd dem geschlossenen Frieden an von Spanischer Verfolgung

gung abgestanden / vnd sich diese Zeit jhren Freund erklärt / den Frieden wieder gebrochen / angefangen Kriegsvolck zuwerben / den Gubernator zu Mayland mit erdichten calumnien zulästern / alle Feindseligkeiten zuverüben/vñ das Land mit Krieg anzufallen.

Vnd dieser Vntrew vnd grösten Vndanckbarkeit als er bey der Röm. Kays. Mayt. als beeder Fürstenthumber Mayland vnd Modena höchsten Obrigkeit bezüchtiget/ist er von Sr. Mayt. erstlichen durch ein freundliches Schreiben abgemahnt worden / weilen aber auff solches kein Antwort erfolgt/vnd er mit Frantzösischem Volck ins Mayland feindselig eingefallen/auch die jhm geschickte Kays. Abmahnung öffentlich verachtet/als hat ja der Röm. Kayser gnugsam vnd billiche Vrsachen gehabt seine Völcker in Italiam zuschicken / damit er jhn H. von Modena wieder zum Gehorsam bringen/ das Hertzogthum Mayland wider so vngerechte Einfall vnnd Verwüstung beschützen/ vnd beym Röm. Reich erhalten thät.

Vnd hat allhier der Göttselige Kayser nichts wider seine Capitulation/ nichts wider die Reichssatzungen/ nichts wider die Natur vnd allgemeine Recht gesündiget. Dann was die Kays. Capitulation belanget/ ist nirgends darinn zufinden/ daß der Römische Kayser einen Reichsvasallen gestatten sol / wider sein Befelch einen Mitvasallen feindselig anzugreiffen / solches Reichs-Lehengut zuverwüsten vñ einen außländischen König oder Fürsten vnderwürffig zumachen.

Vnd ist mehr diese nachfolgende Satzung im achten Artickel der Capitulation zulesen.

Damit der Kayser die Chur- vnd Fürsten wie auch alle andere wider die Rauber vñ Landsverderber in Besitzung jhrer Gerechtigkeit ohn einigen Verzug beschütze/vnd welche von jhren Gütern vnrechtmässiger weiß verstossen/wieder einsetz vnd bey all jhren Recht vnd Gerechtigkeit beschirme.

Jm neundten Artickel ist dieses noch hinzugesetzt.

Der röm. Kays. sol alle Müh anwenden / damit die Lehen in Italien / welche zum reich gehörig gewesen / vnd vor der Zeit vielleicht unbillicher weiß darvon kommen / wieder herbey gebracht / vnd in alten Stand kommen möchten.

Ergò sol ein Kayser vielmehr Vorsehung thun/damit das jenig/was noch biß dato zum reich gehörig / durch unbilliche Einfall nicht in Außländischer Fürsten vnd Herrn Besitzung komme.

Im eylfften Artickel wird zwar dieses gesetzt.

Es sol der röm. Keyser Fried vnd Einigkeit gegen Außländischen Christlichen Königen / Fürsten vnnd Ständen erhalten / vnd keine Feindseligkeit / zukünfftigem Krieg ohne Vorwissen vnnd Rath deß Churf. Collegii verursachen / vnd so einer auß den reichsständen sich etwas dergleichen vnderstünde/vñ außländische Kriegsknecht zu solchem end in deß reichs Gebiet einführete/ der solte nach Keyserl. Vngnad gestrafft werden / so aber dem Keyser oder dem reich jemand dergleichen

Feindseligkeiten oder auch Krieg angemuthet wird / sol ihm auß Schuldigkeit erlaubt seyn / solchem Unheil mit allerhand Hülff und Beystand sich zu wiedersetzen.

Und so wir dieser Ordnung und disposition all das jenig / was dem Römischen Kayser Klagweiß von den Frantzosen vorgerupfft / vergleichen / werden wir Augenscheinlich sehen / daß diese Klagen lauter böse Anmuthungen seyn / und unbillich dem frommen Kayser zugemessen werden / welcher weder dem König in Franckreich / weder dem H. von Modena je den Krieg ankündet / ja auch nie im Sinn gehabt solchen anzukünden / weil er allein betrachtet / was Gestalt er deß Reichs-Gräntzen und Underthanen auf weiß und weg ohne Verletzung deß Münsterischen Friedenschluß schützen / die Ungestümme und beschädiger abtreiben / und den grösten Frevel seines mit dem außländischen Feind verbundenen Vasallen dämpffen möcht. Wofern der H. von Modena den trewhertzigen Warnungen seines

seines höchsten Haupts gefolget / vnd der Allerchristlichste König ein so herrliches Reichs Lehengut wider alle Billichkeit mit offentlichem Krieg nicht angefallen / hät auch der Röm. Keyser nie seine Waffen wider jhn Modeneser geschickt / ob er auch schon NB. sich vnd seine Völcker mit Franckreich wider das Neopolitanische Königreich oder wider gantz Spanien vereinigt.

Vnd nicht mit viel geringerem Rath hat die zu Hungarn vnd Böheim Kön. Mayt. seines Herrn Vatters intention vnnd Meynung nach dessen Ableiben bestritten. Dann ob er zwar sich der Kays. Hochheit nicht gebraucht / ist er doch vermög der Natur vnd allgemeinen Rechten verbunden seines Hauses Flammen zudämpffen / seinen Blutsverwandten in warer possession seines Lehenguts wider alle freveliche Feind zubeschützen / vnd jhm selbsten vnd den seinigen mit der Zeit die Hoffnung zu solchen hohen Lehen zuerhalten.

Dann es ist gnugsam kundbar / daß die Fran-

Frantzosen noch von der Zeit Königs Francisci deß Ersten / an nichts anders im Sinn vnd Gedancken gehabt/als daß sie nach Einnehmung deß Hertzogthums Mayland gantz Italien einen Schrecken einjagen/ vnd den nechstgelegen Oesterreichischen Ländern nach ihrem gefallen Gesätz vnd Ordnung fürschreiben möchten / vnd dieses zuzulassen vnd durch die Finger zusehen/ist weder in der Keys. Capitulation/weder in den Reichs Satzungen / weder im Westphalischen Frieden das geringste zufinden / vnd wil sich auch keinem freyen König vnd Fürsten geziemen.

Der Christlichste König vermeint jhm zugelassen zuseyn/daß er wider den Röm. Kayser vnnd das Hauß Oesterreich mit den Welschen Fürsten/vnd mit deß Röm. Reichs Vasallen vnd Lehenmännern seinem belieben nach möchte allerhand Verbündnussen machen / wil aber gleichwohl nicht leiden/ wann Oesterreich auff Mittel vnd Weg gedenckt / dergleichen schädlich vnd verdamliches fürnehmen zu hindertrei-

vertreiben/ vnd solten sie Frantzosen wol gedencken/ daß sie das jenig einem andern nicht thun solten/ was sie für Vnrecht erkennen/ wann es jhnen geschicht.

Wöllen aber gleichwol dem gemeinen Mann fürmahlen/ daß dieses alles nicht von dem Röm. Kayser noch von der zu Hungarn vnnd Böheim Königl. Mayt. herrühre/ sondern es hätten die Spanier bey Hoff so grossen Gewalt vnd Authoritåt/ daß dieses allein durch jhren Antrieb geschehe/ vnd werde nichts von grosser importantz/ vnd was dem Stand deß Röm. Reichs betrifft/ geschlossen/ es sey dann daß solches sie Spanische Ambassiadores rathen vnd gutheissen thäten.

Daß aber solches falsche Jnzüchten/ wird ein jeder leichtlich bey sich erachten können. Jn Sachen/ welche den allgemeinen Stand deß Röm. Reichs betreffen/ bedarff man keines Spanischen Raths/ vnd wird auch keiner zugelassen/ was aber die Geschäfften deß Hauß Oesterreichs/ als welche vom Reich gantz abgesondert/ anlangt/ ist nicht vnbillich/

in sol-

in solchen Fall mit gesambtem Rath das jenig zubetrachten / was dem Hauß ersprießlich / vnd wer wolt solches einen vom Hauß Oesterreich erwehlten Kayser verbieten? Es beklagen sich die Spanier wegen allerhand jhnen angethanen Schmach vnd Vnbillichkeiten / begehren derwegen Gerechtigkeit / vnd bitten vmb Hülff / der Röm. Kayser als Kayser thut nach Erkantnuß der Sachen was recht vnd billich / vnd wer wil solches Straffen / der Hof zu Pariß ist voll von Englischen / Schwedischen / Holländischen / Venedischen / Welschen vnd Teutschen Gesandten / ergò kan oder solt ich derowegen schliessen / als ob Franckreich durch dieser Rathgeben regiert werd / solches wurden warlich deß Christlichsten Königs Abgesandten keines wegs gedulden.

Mit was für keckem Gemüth mögen sie solches den Spaniern zumuthen / gewiß ist es / vnnd wird solches niemand läugnen können / der ein wenig den vergangenen Sachen nachdencken wil / daß die gantze Zeit dieses werenden Teutschen

Kriegs

Kriegs der Spanischen Gesanden Consilia nie zugelassen / sondern allzeit verworffen oder nichts geacht worden/so offt in vnderschiedlichen Tractaten vom Frieden gehandelt worden.

Die grosse Ruhmsüchtige Wort welche allhier zugesetzt werden/als der Christlichste König hätte zu diesem Vnfrieden kein Vrsach geben / sondern allzeit dem Reich Frieden geschafft / solchen redlich gehalten / vnd wegen absonderlicher affection vnd devotion gegen Gott kein grössere Frucht oder effect der Waffen von seinen Feinden außwürcken wöllen / rc. seynd nur grosse Wortsprüch/aber in der That eytel. Dann so wir den Anfang dieses Teutschen Kriegs betrachten / können die Frantzosen mit nichten beweisen / daß jhnen vom Hauß Oesterreich einige Schmach geschehen / oder Vrsach geben worden/daß sie die Waffen ergriffen/vnd sich wider solches zu den Schweden geschlagen/oder vermeinen die Frantzosen/ dieses sey wegen einer devotion gegen Gott von jhnen geschehen/daß sie die gantze Sach

tze Sach dahin richten helffen/ daß gantze Ertzbistumber vnd Bistumber / in welchen die Catholische religion / nach dem Zwispalt zwischen der Chur- vnd Fürsten entweder erloschen oder wenigst zertrent/ anjetzo gantz vnnd gar in frembder oder außländischer Fürsten Händ gerathen/ da es zuvor die jenige auch geniessen können/ welche auß Fürstlichen Häusern entsprungen/ nunmehr aber solche gantz vnd gar vnd zu ewigen Zeiten müssen beraubt seyn?

Was für Vmbschweiff / Verlängerungen vnd Außflücht den Frieden zu tractiren / zuschliessen vnnd zuerhalten sie Frantzosen tausend vnd aber tausendmal auff die Bahn bracht / weren gantze Bücher darvon zuschreiben/ wann alles auß den actis müste gezogen werden.

Im Friedens-Instrument war geschlossen/ daß dem Durchl. Ertz-Hertzog von Inßbruck/ wegen Elsaß/ welches jhm sambt Breysach unbillicher weiß abgenommen worden/ vom König in Franckreich auff 3. Terminen/ als nemlich 1649.

50. 51. 3. Millionen in Turonensischen Pfundten ohn einige Condition oder Clausel solten erlegt werden.

Damit aber der Frantzösische Gevollmächtigte zeigen thät mit was für einen affect oder devotion gegen GOtt vnd seinen Nechsten (scilicet) er solches an statt seines Königs verheissen / vnd wie gewiß er zu Pfingsten auffm Eiß seinem Versprechen ein Genügen thun wolt / hat er von etlicher Ständen Abgeordneten ein solche Versicherung außgewürckt / in welcher wieder alle deß römischen Kaysers vnd deß Hauß Oesterreichs Gevollmächtigten protestiren versehen / daß Franckreich weder das versprochene Geld zubezahlen / weder die Waldstätt dem Ertzhertzogen wieder zuzustellen verbunden seyn solte / biß vnd so lang der König in Hispanien ein Cession-Instrument aller seiner rechten über gedachtes Elsaß erlegte / im Fall die Mannliche Lini der Ertzhertzogen vom Hauß Oesterreich mit Todt abgehen solte / welches doch im Instrument deß Frantzösischen Friedens nirgends einver-

leibt /

leibt auch nichts anderst versprochen / als daß der Kayser vnnd Hauß Oesterreich verhülfflich seyn wolten / daß die Cession von Spanien erhalten wurd / vnd gar nicht / wofern nicht solches könt erhalten werden / daß sie Frantzosen nicht solten schuldig seyn das versprochene Geld zu leisten / weilen auch solches nicht vonnöthen war. Dann auß dem General Friedens-Instrument / in welchem die Versehung oder Cantion einverleibt / ist zu ersehen / daß der Römische Kayser / das Hauß Oesterreich / die Chur- vnd Fürsten / wie auch alle Reichsständ verobligirt seyen / daß sie Franckreich in Besitzung deß Elsaß vnnd Vestung Breysach mit allen Kräfften wieder jederman schützen solten.

Vnd in solcher Meynung seind die Abgeordnete jederzeit verblieben / vnd haben die Churfürstliche Räth vnd Gevollmächtigte bey obiger Antwort vom 5. October / Anno 1648. Hoffnung gehabt / es würde Servient von diesem unbillichen Begehren abstehen / aber es hat die Fran-

zösische

zösische devotion gegen GOtt vnd dem Nechsten ein anders haben wöllen. Wañ wir aber jetzt den grossen vnnd vnwiederbringlichen Schaden betrachten wolten/ welcher so wohl einem als dem andern Reichsstand beyder Religion / an Kirchen Clöstern/Schlössern/ Marckten vñ Dörffern durch dero Verwüstungen vnd Plünderungen geschehen/ da sie doch mit prächtigen Worten ein anders versprochen / wird jederman leichtlich erkennen mögen / daß der Schaden vmb viel Millionen grösser sein wird / als daß er solt mit jhrer versprochenen Wiederstattung können verglichen werden/vnd deßwegen jhnen wenig Danck zusagen.

Ja es seynd die Frantzosen schuldig gegen den Teutschen Fürsten vnnd Ständen mit Danck zuerkennen/daß sie vnbesonnener weiß so viel Jahr jhre Kriegsheer in Teutschland herumb ziehen vnnd die Winterquartier beziehen lassen/durch welches sie gantze Regimenter wieder die Hispanier samlen vnd jhre Kräfften aller Orthen brechen können/ welches alles sie

nie

nie erhalten / wofern die Teutschen ihre der Frantzosen trewlose Hülff auß ihrem Teutschen Vatterland vertrieben hätten.

Mit was für einem Gewissen vnnd Redlichkeit sie Frantzosen den Frieden exequirt, vnd biß dato gehalten ist auß dem Nürnbergischen Tractat zusehen: Dann bald in einem gantzen Jahr hat man nicht erhalten können / daß sie jhre Völcker auß deß Reichsboden führten / vnd die mit jhren Waffen eroberte Plätz räumeten / ja biß auff den heutigen Tag kan man nicht so viel von jhnen erhalten / daß sie die jenseit deß Rheins gelegene Schlösser / welche zwar mit Lotharingischen / ietzt aber in ihr Macht vnd Gewalt bestandenen Völckern besetzt / jhren eygenen Herren wieder zustelleten.

Wieder außtrücklichen Friedens-Ordnung / in welcher versehen / daß die Stifftung deß Rheins frey / vnd keinem Theil weder den Frantzosen weder den Oesterreichischen zugelassen sein solt / die Auff-Nieder vnnd überfahrende auffzu-

halten /

halten / zu arrestiren vnd zu verhindern/ auff welcherley es seyn möcht/ allein die Beschawung der Kauffmansgüter auß- genommen / hat Harcourt damahls zu Breysach Gubernator den Paß über Rhein mit Nachen vnd zielen bey Ober- hausen vnd Limburg / welcher doch mit Oesterreichischen Privilegien bekräfftigt/ nicht gestatten wöllen / sondern alles mit gewehrter Hand hinweg genommen/vnd den Wall mit welchem Neuburg am Rhein vmbgeben/ vnd ohn alle Wieder- red laut Friedenschlusses dem Ertzhertzog zugehörig/niedergerissen/ vnd keine Be- satzung darinnen leiden wöllen.

In dem Friedens-Instrument § Præter dictam pecuniæ quantitatem &c. ist ge- schlossen worden / daß der König in Franckreich zwey/vnd der Ertzhertzog ein drittheil Schulden in die Cammer nach Ensisheim erlegen/vnd zu vnderschiedli- chen Bezahlungen solten beyderseits Commissarij verordnet werden / welches aber biß dato von Frantzösischen Mini- stris nit können erhalten werden.

In dem Frieden welchen das Hauß Oesterreich noch Anno 1615. mit den Schweitzern getroffen/ vnd welchen auch beyde Theil die gantze Zeit deß Teutschen Kriegs beständig gehalten / vnderstehen sich jetzt die Frantzosen ein Bruch zumachen/vnd sie samptliche Schweitzer dahin zubringen/daß sie in dem jenigen Friden/ welchen die vorige König in Franckreich mit jhn den Schweitzern getroffen / vnd eben solchen anjetzo ernewern wöllen/ das Hauß Oesterreich außschliessen solten. Vnd mit diesem seind sie gar nicht begnüget (welches erschrecklich zusagen/) schicken noch zu der Ottomannischen Porten nach Constantinopel / den allgemeinen Feind deß Christlichen Namens dahin zuvermögen / daß er dem Hauß Oesterreich einen offentlichen Krieg ankünden wolte / vnd den theuren erworbenen Frieden brechen / damit sie nemlich jhre schadliche Consilia desto sicherer vnd besser fortsetzen möchten / vnd dieses nach dem Exempel Francisci deß Ersten vnd Henrici deß Anderen der Christlichen Frantzösischen

tzösischen Königen / welche wieder Carolum V. dem dapfferen Römischen Kayser zum grösten Schaden der gantzen Christenheit mit dem Türcken / (O schöne Christliche König) sich verbünden.

Vnd ist dieses dem Frommen Kayser Ferdinando III. wol hoch zu Hertzen gangen / nach dem es sich jetzo zu Münster ziemlich zum Frieden ansehen ließ, damit durch Rath der Herren Mediatorn sie Frantzosen zu einiger Hülff wieder den Türcken möchten gebracht / vnd der Weg so zu bösem fürnehmen abgestrickt werden: Es ließ sich auch ein gute Hoffnung sehen / vnd wurden den Herren Mediatorn lauter süsse Wort gegeben / auch ein Geheimer Artickel auffgesetzt / in welchem man glaubt es wurd Franckreich den Kayser wieder den Türcken vnd zur Erhaltung der Gräntzen bey jetzo so gefährlichen Kriegsläufften Jährlichen zu Hülff 150000. Reichsthaler herschiessen / vnd wofern auch der Türck dem Kayser einen offentlichen Krieg ankünden wolt / mit 10000. Soldaten beyspringen.

Als aber gedachter Artickel durch die Hn. Mediatores nach getroffener Vnderredung zum vnderschreiben fürbracht worden / haben sie Frantzosen solches abgeschlagen / damit nemlich die Gelegenheit den Türcken wieder das Hauß Oesterreich anzuhetzen dardurch nit benommen wird.

Vnd damit sie einen Schein einiger von jhnen geschehenen Gutthat bey verständigen fürmahlen möchten / bringen sie herfür / das Hauß Oesterreich hät jhnen vnd den Schweden zudancken / daß Böheim / welches von Alters hero in der Wahl ein freyes Königreich gewesen/anjetzo vnd zu ewigen Zeiten erblich an sie Oesterreichische Fürsten kommen were/ über welches sich gewißlich jedermänniglich / welcher ein wenig Hirn im Kopff/ verwundern mag/ daß dergleichen Lufftwort vnd eitele Fabeln von eines Christlichsten Königs Abgesandten ohn einiges Fundament mögen ruhmsüchtiger weiß außgegossen werden.

Dann auß den Münsterischen Tra-

ctaten

ctaten durchauß nirgend zubeweisen/ daß der Keyser durch Beystand der Frantzosen vnd Schweden/ das Königlich Lehen Erblich erhalten vnd an sich bracht/ dieses aber ist ein mehrers wissend / daß beyde König nichts mehr gewünschet / als daß das Hauß Oesterreich solches Erbguts gantz beraubt wurde/ welches auch ohne Zweiffel geschehen/ wofern der Schwed die Hauptstatt Prag in sein Gewalt bringen können. Nach dem aber solches nit geschehen/ vnd er Schwed seine Niderlag vor der alten Statt vermerckt/ seynd beyde er Schwed vnd Franckreich gezwungen worden diese Erbgerechtigkeit nit weiter anzufechten/vnd das gantze Werck in seinem alten Stand beruhen zulassen / weil so wol auß Historien als auß bewehrten documenten zubeweisen/ daß dieses Reichs Erb-Succession niemandem billicher als dem Hauß Oesterreich zuständig / vnd ist wenig zubeobachten / daß in der Anno 1618. entstandenen Rebellion die vermeinte Directores dieser Succession wieder-

sprochen/vnd sich bey noch continuirlicher Famili der vorigen Königen der freyen Wahl anmassen wöllen/vnd weil solches durch wahre vnd gründliche Beweiß verworffen vnnd wiederlegt worden / gleich wie in der Güldenen Bull Caroli V. das Recht zur freyen Wahl auff solchen Fall allein verstanden / wofern neimlich niemand mehr von Königl. Geblüt vorhanden.

Vnd wann der Frantzosen Meynung allhier statt haben solt/wurd gewißlich jhr König selbsten bey seiner Succession nicht sicher seyn / sondern müste nach Frantz Hottomans Lehr in seinem Tractat von d freyen Wahl eines Königs in Franckreich / jhn Frantzösischen Ständen das Recht solcher Wahl lassen / vnnd zwar nicht unbillich / weilen / was für ein Vrtheil einer über ein andern fällt / er sich auch mit solchem muß beschlagen lassen.

Oder vielleicht wöllen die Frantzosen allhier darfür gehalten werden/als ob sie nicht alsbald solchen Verwirrungen zu Anfang deß Teutschen Kriegs / sondern erst

erst nach getroffenem Frieden Vrsach vnd Anlaß geben/das ist/damit der Kayser den Hertzog von Modena vom Einfall ins Hertzogthum Mayland abmahnete/vnd dann als einen widerspenstigen vnd vngehorsamen Vasallen mit Waffen angreiffen thät: Aber wie eytel vnd lächerlich diese Entschuldigung sey / gibt die That selbsten zuerkennen.

Dann wie oben gemeldt / hatte sich der Hertzog von Modena allbereit mit Spanien verglichen / vnd jhre Freundschafft angenommen/welches aber den Frantzosen nicht gefallen thät / derhalben als sie vermerckten/ daß zu Vnterdruckung deß Hertzogthumbs Mayland etlicher Italiänischen Völcker vonnöthen/haben sie heimlich mit dem Modeneser gehandelt/ vnnd damit er wieder auff jhre Seiten tretten thät / zu jhrem Heerführer gemacht/ dannenhero sie die erste Anfänger vnnd Anbläser all dieser Kriegsverwirrungen gewesen/ vnnd nicht der Kayser/ nicht der zu Hungarn vnd Böheim König / oder das Hauß Oesterreich / weilen

diesen allein gebühret / daß sie sich vnd die jhrigen wider so freventlichen vnd unbillichen Einfall nach den Reichssatzungen vnd allen Rechten durch gebürliche Mittel beschirmen möchten.

Es ist auch im Friedens-Instrument kein Vorsehen oder Versicherung zufinden / daß der Kayser / Chur- vnd Fürsten verbunden seyen / zu Hauß müssig zusitzen / vnd so lang durch die Finger zusehen / biß die Frantzosen die fürnehmste Reichs Vasallen entweder mit Gewalt / oder auß Furcht / oder durch Betrug an sich ziehen / den gantzen Burgundischen Crayß / sambt dem Hertzogthum Mayland durch vngerechten Krieg dem Reich abnehmen / vnd das Röm. Reich in solche Enge bringen thäten / daß es endlich gezwungen wurd sich jhren Füssen vnd Beherrschungen zu vnderwerffen. Es probirt das Friedens-Justrument auch nicht / daß den Frantzosen erlaubt sey den angefangenen Krieg mit Spanien immer vnd in Ewigkeit zu continuiren / den Teutschen aber verbotten / jhr Gerechtigkeit / Lehen /

vnd Fürstenthumber/ welche jhnen vnnd dem Reich von unerdencklichen Jahren gehörig/ zubeschützen.

Nach geschlossenen Münsterischen Frieden mit den Frantzosen vnd Schweden/ haben die H. Mediatores sich anerbotten zugleich zwischen jhnen Frantzosen vnd Spanien Frieden zumachen / welches auch Spanien eingangen/ es seynd aber die Frantzosen die erste gewesen/ welche hierzu nicht verstehen wöllē/ vñ welche bißhero die Vätterliche Sorg deß Pabsts wegen Friedenpflantzung in Wind geschlagen / suchen / bettlen vnd erkauffen mit Schweden/ Pohlen / Dennemarck/ Holländern / Engelländern / ja mit dem Türcken selbst Bündnussen vnnd Vereinigungen / allein die Spanier hassen sie auffs ärgste/ damit sie nach dieser Vnterdruckung dem Hauß Oesterreich den Garauß machen könten/ wie der gantzen Welt kündig.

Vnd wofern war / daß der Münsterische Frieden mit einem Eyd bekräfftigt/ kundt nach Betrachtung aller Vmb-

 ständ-

ständ dessen/was nach dem Schluß vorü-
ber gangen/viel billicher die Verbrechung
dieses Eyds den Frantzosen als den Oe-
sterreichern zugemessen werden/es bewei-
sen aber die Bekräfftigungs- Instru-
menta außtrücklich / daß die Münsteri-
sche Zusammenkunfft nicht mit einem
Eyd / sondern allein mit Königl. Wort
sey bestättigt worden / vnd ob diese beyde
gleiche Krafft in sich haben muß man der
Rechtsgelehrten Meynung drüber rich-
ten lassen. Jedoch ist bekant / daß in dem
Bund welchen Franciscus I. vnd Heinri-
cus II. mit den Türcken wider die Christ-
liche Fürsten gemacht / nicht durch blosse
Königl. Wort / sondern durch einen Eyd
zu Constantinopel Anno 1553. 1. Febr. sey
bestättigt vnd bekräfftigt worden/wie auß
den Tabb. Constantinop. zusehen/ vnd ist
der Inhalt solches Bunds.

Daß Aremont König Henrichs in
Franckreich Abgesandter bey dem Kayser
Solyman über solchen Bund einen Eyd
abgelegt / darbey der Salernitanische
Fürst damahls deß Königs in Spanien

Rebell

Rebell als Internuncius gewesen / vnd darauff hab der Türckische Bassa Rosthanes im Namen deß Türckischen Kaysers Solymans die Verheissung gethan.

Endlich folgt der Schluß deß Frantzösischen Memorials, in welchem sie begehren daß der Röm. Kayser nach seinem Vndergang / wie sie setzen / vñ die zu Hungarn vnd Böheim Königl. Mayt. für den Deputirten allda als Verletzer deß gebrochenen Friedens erkent zuwerden / sich stellen sollen.

Ewiger GOtt / hat solche Schuld der vnschuldigste vnd Gottsförchtigste Kayser bey den Frantzosen verdient / daß sie auß seinem Gottseligen Hintritt hoffentlich zur ewigen Seligkeit spötlicher weiß ein Vndergang machen / als ob er deß ewigen Lebens beraubt / vnd gestigen wer ad fauces graveolentis Averni, in den stinckenden Höllenschlund / wie beym Virgil. 6. Æneid. zulesen.

Weil aber am End deß Frieden-Instruments ein solche Fürsehung steht / daß der Zwispalt zwischen einem Verletzer

vnd verletzen nicht zu der Deputirten Collegio, sondern zu einer freundlichen Composition oder aber rechtens Anspruch vnd solches innerhalb drey Jahren zuentscheiden sol gezogen werden / als hat der Frantzosen hoffärtiges begehren nicht statt gefunden / vnnd haben solches auch die verständigere deß H. Römischen Reichs Fürsten nicht für gut befunden / dergleichen Zanckhändel anzuhören / ehender vnd zuvor ein newer Kayser erwehlt / vnd alsdann das gesambte Reichs Corpus dergleichen fingirten Klagen ein End machen könt. Weil ohne das gnugsam bekant / daß solche Sachen vmb keiner andern Vrsachen willen mit einem so grossen Pomp / Vbermuth vnd Eyfer zu dieser Zeit von Frantzosen vorbracht vnd gesucht werden / als daß sie die Oesterreichische Fürsten bey jederman verhaßt machen / von der künfftig Kayserl. Würde verhindern / vnd die Churfürsten antreiben möchten / kein andern zu einem Kayser anzunehmen / als welchen sie Frantzosen haben wolten / oder welcher jhnen

gantz

gantz zugethan/oder an Land/ Leuth vnd Reichthumb vngleich wer.

In Summa/ wann einer betrachtet/ wie harte vnnd schwere Conditionen sie Frantzosen in den Münsterischen Frieden vorbracht vnnd trutziglich vorgehalten/ was Verlängerungen vnd Verhindernussen sie in Tractaten zu Nürnberg eingeführt/was Vngelegenheiten sie wider das Hauß Oesterreich angericht/vnd wie unbilliche erdichte Klagen wegen jhrer zugefügten Schmach sie hernach mit vollem Maul außgesprengt/kan man billich vnd warhafftig nichts anders schliessen/ als daß dergleichen auffgeblasene Maulmacher auß derjenigen Zahl seyen/ welche beym Terent. in adelph. act. 4. Cen. 3. vermeinen / sibi fieri Injuriam, ultrò si quam fecere, ipsi expostulant & ultrò accusant, wann sie einem Schmach vnd Vnbillichkeit angethan/ fangen sie an zu schelten / zubochen / vnd sich zubeklagen/ als ob es jhnen geschehen.

Auff der Frantzosen Entschluß ist leicht zu antworten.

Auffs erste.

Die Franzosen sollen sich deß Hertzogthumbs Mayland als Reichs-Lehen enthalten die Schlösser/ Märckt vnnd Vestungen welche zu solchen gehörig/ wiederg ben/ vnd jhre Soldaten abführen/ vnd solches wird auch alsbald das Hauß Oesterreich thun.

Auffs andere.

Der Hertzog von Mantua ist nicht absolutè zum Vicario deß Welschenlands vom Kayser Ferdinand seel. gesetzt worden/ sondern deßwegen/ damit er neimlich zu Bestraffung deß Hertzogen von Modena/ vnd zu Beschützung deß Hertzogth. Maylands dem Volck/ welches in Italien geschickt/ im Nahmen deß Kaysers vorstehen kund.

Auffs dritt vnd vierdte.

Ist kundbar/ daß alsbald nach dem Münsterischen Friedenschluß weder der Hertzog von Saphoja/ weder der König

in

in Franckreich jhrem Versprechen nachkommen/ sondern mit den Waffen alles verwirrt. Der Hertzog von Mantua hat am Kays. Hoff nichts anders begehrt/ als daß das Recht zwischen jhn vnd seinen Widrigen sol gesprochen werden / über welches er zum andertenmahl mag gehört werden. Die Frantzosen stellen dem Hertzogen von Saphoja Pignerola vnd Susa wieder zu/ welche Oerther sie wider den Cherascanischen Tractat abgenommen. Vnd auff diese weiß kan alsbald aller Zwitracht hingelegt werden.

Auffs fünffte.

Der Kayser hat Gerecht vnd Gerechtigkeit verwaltet / vnd solches Vermög seiner Capitulation. Folgt nicht / die Frantzosen mögen solches nicht leiden/ ergò sol man es auffheben oder gantz zu nichts machen / was wider sie geschlossen vnd geurtheilt. Der Kayser ist nicht an die Frantzösische/ sondern an die Justinianische Gesetz gebunden / juxta L. Digna Vox, C. de Legibus & Constitutionibus &c.

NB. Pol-

NB. Polnisches erstes Memoriale.

Jm Namen Jhro Königlichen Mayt. zu Pohlen vnd Schweden ꝛc. Dem Churfürstl. Collegio übergeben.

WJe unbillich ja kürtz zusagen wie vnChristlich das Königreich Pohlen von Schweden seye bekrieget worden / ist mehr dann kündbahr / aber der höchste Richter wird solchen Meinaydig gebrochenen Glauben / abgestohlene Rüstung-Zeit / ja Gott vnd Menschlich hindangesetzte Rechten zu seiner Zeit wissen zurechnen / vnd abzustraffen.

Es vermeint ja billich Jhro Königl. Mayt. auß Pohlen mein gnädigster König vnd Herr / das die offenbar vnd vereinbarte Teutsch vnd Polnische Sach in diesem beruhe / vnd alles so wider das Königreich Polen von Schweden begangen

worden

worden solche Injuri dem Röm. Reich beschehen seye/dann dieweilen das Königreich Polen sambt andern Churfürsten vnnd Königen in dem zu Münster geschlossenen allgemeinen Frieden begriffen wird / ist der Auffrichtigkeit der geschlossene Pacten vnd dannenhero der deß Teutschen Röm. Reichs Ruhe daran gelegen gewesen / vnd ligt noch viel daran / für eines mit-Königs Feindlichen Nachbarn vnd Mitverbundenen Sorg zu tragen alle entstehende Feindseligkeit vnd Auffruhr zulegen vnd zuverbieten damit nicht der ersten Schwedischen künheit ihre Zulassung weitere Vrsach oder Anleitung gebe / vnd also bey einmahl angezündtem Kriegs-Fewer deß Benachbarten Wand mit verbrenne.

Es sol auch niemand vermeinen das Pohlen dem zu Münster geschlossenen Frieden vergebentlich einverleibt worden seye / noch viel weniger jemand glauben/ das Schweden krafft deß gedachten Instrumento Pacis nicht verbunden seye den Frieden mit Pohlen zuhalten.

Es ha-

Es haben die Schwedische vnder jhnen deß angefangenen Kriegs Vrsachen erstlich daher geben wollen/den Bathium weiß nicht was für ein Kayserl. Obristen/ daß er mit Wissen vnnd Zulaß deß H. Königs Vladislai (als gantz Teutschland voller Krieg war) durch die Pohlnische Provincien vnd Länder in Liefland gangen / dasselbig zubekriegen / vnnd nach deme auß Anstifftung deß Königs vnd Anreitzung der Polnischen/die Verrichtung außgenommen/viel böses durch den vnverhofften Einfall deß Bothij den Schwedischen Vnderthanen vnnd der Oerther zugefügt worden/ viel vmbkommen / dero Güter beraubet vnd endlichen dieser Provintz eine grosse Forcht eingejagt worden seye.

Es wird auch zweytens gedacht / als wann die Polen durch Einfall Krocovij deß Kayserl. Obersten in Pommern die Schwedische Vorschläg gantz zerschlagen/ vnd dieselbige Provintz zuverstören in Willens gewest weren / das also nicht genug gewesen seye / das dem Krecovio

von

von den Pölnischen ein freyer Paß zugelassen / sondern auch auß der Vestung Putcensi vnd andere Oerter Succurs vnd Munition zugeschit worden seye.

Welches lauttere Nichtigkeiten / weilen Sie durch die allgemeine Amnisti vnd geschlossenen Frieden also auffgehebt vnd gleichsam vergraben worden / das auch nicht zugelassen/ dieser oder anderer Vrsachen halben/was bey Schwedischem oder Teutschen Krieg heimlich oder offentlich/directè oder indirectè begangen worden / einige newe Vnruhe / Krieg oder Feindschafft zu inferiren bey Straff fractæ Pacis ipso jure & facto nit zugelassen seye.

Fürwar dergleichen nichtige vnd auffgehabte Vrsachen wiederumb zu ernewern/vnd sich gegen Pohlen (als dem zu Münster geschlossenen Frieden mit einverleibten) durch Kriegzurechnen / hat Schweden ohne grossen Nachtheil vnd offener ruptur deß geschlossenen Friedens nicht thun mögen.

Dannoch were solches noch wohl zuvertragen/

vertragen/wann von Schweden selbsten oder auß Liefland Pohlen were bekriegt worden / das aber auß Pommern als einer deß Römischen Reichs Provincien solcher Krieg entstanden vñ seinen Fortgang gewonnen / daß die Schwedische kom̃nen in gedachtem Pommern/wie auch in Brehmen/Meckelburg vnd dergleichen Orthen geworben vnnd gut geheissen worden seyn / vnd annoch zuwerben vnd gegen Pohlen zuführen nit verbotten. Als wird warhafftig die Vrsach deß Auffrührischen Teutschlands zerbrochenen Friedens/vñ vielen noch grösseren (so GOtt verhüten wolle) darauß entstehender üblen dem Schweden als einem Authori vñ Anfänger zuzuschreiben seyn.

Ja was noch weiters ist / das durch Hülff vnd Zuthun etlicher Fürsten vnd Reichs-Stätte der Schwedische Krieg gegen Pohlen seye vnderhalten vnd fortgeführt worden. Ja so gar noch heutiges Tages (welches Jhr. Königl. Mayt. auß Pohlen vnd Schweden mein gnädigster Herr zu höchstem Schmertzen vnd für die

gröste

grösste Unbillichkeit bekennen thut) mit dero continuirlicher Hülffe underhalten werde. Das also Polen mehr võ Teutschland als Schweden doch unverschuldterweise bekrieget und verherget werde.

Darumben habe ich nothwendig zuseyn erachtet in Nahmen offtgedachter Jhro Königl. Mayt. auß Polen den gantzen Zustand oder Beschaffenheit denen Durchleuchtigsten deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zuerzehlen und zubegehren damit nicht der gegen das Polnische Königreich als deß Teutschen mit Schweden geschlossenen Friedens Mitgenoß von Schweden führender Krieg/ damit keine weitere Feindseligkeiten auß Pommern und andern Reichsörter damit die Teutsche Fürsten unnd Stätten Schweden keinen weitern Succurs zuschicken / noch die tägliche Werbungen durch stillschweigen zugelassen werden. Sondern damit mit allem Fleiß Rath unnd Hülff dieser allgemeine betreffende Sach/ und die gemeine Lands Sicherheit ruhig zu wegen bracht werde.

Beylag

Beylag bey das erste Polnisch Memorial.

ES ist nunmehr aller Welt offenbahr/ welcher Gestalt das fürtreffliche Königreich Pohlen/ der gantzen Christenheit Vormawer/ vnd von vielen 100. Jahren hero derselben Schantz vnd Feste/ nunmehr gantzer sieben Jahr nacheinander/ mit stäthwerenden Kriegen verunruhiget/ vnd durch frembder Völcker An- vnd Einfall fast vmbgekehret / endlich auch vor einem Jahr desselben noch auffrichtigen vnd besten Theil / so noch in gutem Flor vnd Zustand ware/ von dem König in Schweden/ Carolo Gustavo/ mit seinen ungerechten Kriegs-Waffen angefallen vnd zerrissen worden / vnd das allein auß Ehre vnnd Geld-Geitz / welche beyde Jhn dahin getrieben / daß Er vnter dem Schein eines gerechten Krieges diese Gelegenheit gut gnug zu seyn erachtet/ (vner-

(vneracht der zwischen beyden Cronen geschlossener Stillstand sein Endschafft noch nicht erreicht gehabt) vns Pohlen feindlich anzugreiffen / vnd zuberauben. Er hätte sich aber dessen wol nit erkühnet/ noch auch seiner Macht vnd Waffen so viel zugetrawet/wann Jhn ein Meinaydiges vnd auß vnserm Land bannisirtes Mitglied / vnter dem schönen doch gantz betrogen / vnd verlogenen Vorwand / nemblich / daß dieses alles allein / zu deß gantzen Königreichs Pohlen Schutz vnd Schirm angesehen were/vnd mit sonsten allerhand Practiquen/ vnd bösen Rathschlägen wider sein Vatterland vnd vnsern König/ nicht außgeführet vnd angehetzet hätte / als obgedachter König nun vnter der Hand dieses Land-Verräthers/ mit so gar schönen / doch gantz falsch gefarbtem Titul/ nemlich / das Königreich Polen zubeschützen/ angeschlichen käme/ vnnd anfangs in den beyden Woywodschafften / Posen vnd Kalisch einige dahin verführet / daß sie (nicht so sehr auß Vntrew/ als Vnvorsichtigkeit vnd leich-
tem

tem Glauben) etliche Articul vnterschrieben / ist dieser mit einer Schaffhaut verdeckter Wolff weiter / vnd in das Groß-Hertzogthumb Littaw / gleich da das Königreich Pohlen ohne dieses mit zweyen mächtigen Feinden / als vom Morgen mit den Cosacken / vnd von Mitternacht dem Moscowitter / mehr als zuviel zuthun hatte / nicht so sehr mit Gewalt / als mit schmeichlenden Worten / vnd süssem Versprechen am dritten Orth eingekrochen vnd eingebrochen / welcher unverhoffte Fall vnnd Einfall bey allen dann anders nichts gebüren können / als einen solchen Schrecken / der auch den allerbeständigsten Mann bestürtzen kan / dahero dann Ihre Königl. Mayt. Johann Casimirus / vnser Allergnädigster Herr / so wol wegen so schnell auffwachsender / als auch wegen so falscher Schwedischen Protection schwanckender Vnderthanen grossen Gefahr beweget worden / sich in seine angräntzende Fürstenthümer in etwas zubegeben / massen wir dann alle auch bey so beschaffener Confusion, kein

anders

anders Mittel zuerfinden vermögt / als vns so gedachter Schwedischen Protection zu untergeben / vnd auff solche Weise vnsere Religion / Rechte vnd Freyheiten zuerhalten / dann wer hätte an seinem zugleich auff einmahl / mit so viel vnd mächtigen Feinden beträngtem Vatterland nicht fast verzweiffeln sollen? Vnd wer möchte einem solchen lauter Fried- vnd Schutzbringenden Scorpionen mit beyfallen? Wer hätte wol in so hochheilig angetragene Zusag- vnd Versprechung einiges Mißtrawen setzen? Vnd wer hätte auff das Königl. Wort / das Vatterland zubeschützen / nicht festen Glauben stellen? Auch deren vnter Königlichen Hand vnd Siegel außgegebenen Versicherungs-Brieffen nur einigen Zweiffel haben sollen? Aber die Geltdürfftige diesem Königreich vnd Geistlichen Gütern nachschnappende Nation hat sich nicht lang verbergen können (dann der Friedbrüchige König / hat bald seine Trew vnnd Glauben gebrochen / seine zum Schutz eingehüllete Frieden-Fähnlein offentlich

Ee fliegen

fliegen lassen / aber als ein Feind wider die Religion/wider die Rechte / vnd weder die Freyheiten deß Königreichs Pohlen / massen er dann so bald er Cracaw einbekommen / anders nicht gemeint/ dann das gantze Königreich Pohlen were nunmehr in seiner Hand / derowegen er auch zugleich Tyrannisiren angefangen/ dann wegen Vbergab gemeldter Statt/ mit dem Hn. Czarnetzky Küovirensischen Castellan getroffenen / mit eigner Hand vnd Siegel gefertigtem Accordo, vnd auch noch absonderlich darüber gegebenes Königl. Diploma schändlich gebrochen/alle Kirchen vnd Gottes Häuser der Statt Cracaw / ihre Schätze nicht allein an Gold vnd Silber/sondern auch was in etwas geringerm vonnöthen gewesen / außgeraubt / auff die Glocken ein vnerträglich Lösegeld geschlagen / alles durchsuchet/vnd wo gleich etwas sonderbahres verstecket/ durch ihre Teuffels-Kunst gefunden vnd weggestohlen/ die Geist- vnd Weltliche Priester / vnd wann nur von der Clerisey gewest/in grausame Gefäng-

nuß

nuß werffen/an die Folter ziehen/mit Fe-
wer brennen/vnd darum so lang sie mar-
tern lassen/biß sie durch solche Peinigung
die vergrabene Kirchenschätze/vnd nach
eygen Lust vnd Willen auffgelegte Kir-
chen-Rantzion auß Marck vnd Bein ge-
presset/deren vom Adel Häuser seynd auß-
geplündert/vñ endlich der Bürgerschafft
absonderlich für ihre Pfünderung sechs-
hundert tausend fl. baar vnnd bald zube-
zahlen aufferleget worden/vnd damit er
noch dieses Geitzes/vnd aller seiner Be-
gierd desto ehender fähig vnd gewiß seyn
mögen/hat er einen gebohrnen Finnen/
nemblich Arfed Wittenberg zu seinem
sehr bequemen Instrument gebraucht/
dieser als die arme Bürgerschafft zu Cra-
caw (so doch guten theils Evangelisch)
wegen einer so erschrecklichen Summa
Geldes/an Jhne supplicirt/vnd in Hoff-
nung einiger Erleichterung ihme 30000.
Gülden (welche er auch also bald für be-
kant angenommen) anerbotten/hat zum
Deo gratias den gantzen Rath ins Ge-
fängnuß geworffen/vnd nicht ehender

darauß vnd loß gelassen / biß er die obgedachte Summa der 600000. fl. vnd noch auch seine 30000. fl. darzu baar vnd völlig empfangen. Jetzt nun ausser d' Statt / wie viel schöne Gotts-Häuser / Ordens-Clöster vnd Hospital hat er nieder gerissen / der Erden gleich gemacht / vnd das Armuth darauß getrieben: In andern Stätten vnd Oertern hat er die Kirchen zu plündern gar Preiß gegeben / vnd zwar also / daß auch die Soldaten / Weiber vnd Huren auß denen geweyheten Meßgewandten jhnen Kleider machen lassen / ja gar die Zigainer / so sich als jhres Gottes vnd Glaubensgenossen / den Schweden zugesellet / haben die Kaseln vnd anders Geistliche Gewand / allein dem Gottesdienst zu Hohn vnd Spott / angezogen / vnd offentlich darmit bravirt / die Toden-Cörper in den Kirchen vnd Freythöffen (die doch nur allein die Zukunfft Christi vnd das letzte Gericht erwarten) haben sie nicht ruhen lassen / dieselbe eröffnet / durchsuchet / vnd mit jhren Gottlosen Händen beraubet / die Bistümber / Abteyen vnnd

Geist-

Geistliche Güter hat man den Soldaten außgetheilet/die von Gottseligen Leuthen gemachte Stifftungen zu Weltlichem Nutz verordnet / vnd jhnen zugeeygnet/ die Stewer frey Adeliche Güter mit vnerträglichen Impoſten beschweret / den Soldaten Preiß gegeben / vnd wider allen Kriegsgebrauch / vnd gethanes Versprechen / durch das gantze Land mit Fewer vnd Schwerd gewütet vnd getobet/ vnd über dieses alles noch hat man Geistliche vnd Adeliche Persohnen an offentlichen Galgen zuhencken/auffs Radt zulegen / niederzuschiessen / mit Fewer zuverbrennen/vnd die Marter vnd Peinen alle/ohne eintzige Verhör/zu exequiren anbefohlen. In Summa / alles was der Schwed zugesagt / capitulirt / mit eygener Hand vnterschrieben / vnnd mit dem Königlichen Trew vnnd Glauben bestättiget / hat er violirt vnnd gebrochen.

Das Groß-Hertzogthumb Littaw wider den mit dem Willnischen Palatino getroffenen Vergleich / dem Königreich

Schweden Erblich zugeeygnet/alle in der ersten Transaction bestättigte Gerechtigkeiten/Privilegia vnd Freyheiten/wider gegebene Trew vnd Glauben/gleich vnd gäntzlich abgeschnitten/alle Stätt vnnd Schlösser im gantzen Königreich Polen/welche er entweder durch List/oder angebottene/doch gantz in Vnwarheit bestandene Protection einbekommen/ hat er dermassen vnd also spolirt/daß da auch zu rauben nichts mehr übrig/er die Marmorstein auß den Mauren gerissen/vnd sich gar nicht geschämet/auß dem Königlichen Palatio zu Warschaw die Gemählte/Statuten vnd andern Zierath abzubrechen/vnd in Schweden zuschicken. Das Schloß Wischnitz hat er eben in dem Tag da man Jhme solches übergeben/vnd er der König selber die Tractaten mit Königl. Parola versichert/gleich auch spolieret/alle Pferd/grosse Stück vnd was im Zeughauß/vnd sonsten nur vorhanden war/mit 150. schwer beladenen Wägen außgeführet/zu Königl. vnd gut Schwedischen Danck aber/den

Burg-

Burggrafen wider Trew vnd Glauben mit gefangen weggeführet/vnd noch darzu den meisten Theil deß Schlosses verbrennet. Seinen Kriegs-Officirern hat er solche Licentz zu rauben gegeben, daß so viel jhrer weren / so viel auch schon vermeinten/daß sie Schwedische König alle weren/sonderlich mit Contribution auffzulegen/abheischen / vnd nach eines jeden Humor zu exequiren. Welcher vnter vns Polacken das Glück gehabt / daß er entweder eine lebendige vnter deß Königs Hand vnd Siegel schrifftliche Salva-Guardia vmb doppeltes Geld erlanget/ der hat jhm nur sein Vnglück erkaufft/ dann es ist gar kein Glauben gehalten / sondern nur alles weggenommen vnnd ruiniret worden. Das schöne Closter Czenstochaw hat er auch zu zerstören sich vnterfangen dörffen/massen er dann solches gantzer 4. Wochen beschossen / vnd mit allerley künstlichem Fewer einwerffen sich auffs höchste/ aber doch vergebens bemühet. Vnd damit er nun diese seine Kirchenrauberische Intention desto besser

zuerkennen gegeben / hat er deß König-
reichs Polen vndanckbaren Vasallen den
Brandenburger zu einem Kriegsgenos-
sen an sich gezogen / vnd diesem von dem
newen Kirchen-Raub das Fürstenthum
Preussen mit einem Bistumb vermeh-
ret / derowegen dann / vnd auß diesen ob-
angezogenen Vrsachen allen / können vnd
wollen wir getrewe Patrioten vnsers
Königreichs Polen vnter eines so Ty-
rannischen Königs Schutz nimmermehr
verbleiben / sondern widersagen / schweren
zusammen / vnd erklären den Carolum
Gustavum / der Schweden König / für ei-
nen offentlichen Feind der Cron-Pohlen
vnsers Vatterlands / vnd alle seine Helf-
fer / vnd Helffers Helffer / wollen vnd sol-
len auch wider denselbigen / vnd seinem
gantzen Anhang / mit Darsetzung vnsers
Bluts vnnd Guts biß auff den letzten
Athem fechten / vnd das vnschuldige Blut
rechen / wenden Vns nunmehr wieder-
umb zu vnserer Cron / als welcher wir
nechst GOtt vnser Leben vnd Wohlfart
schuldig / vnd daß wir weder vnd von der-
selben

selben abweichen noch ruhig seyn wollen/ biß wir auß derselben als vnserm geliebten Vatterland / diesen vnsern offentlichen Feind vertreiben / die angethane Schmäch gerechet / vnd vnsern allergnädigsten König Joannem Casimirum wieder in vorigen Stand / vnd in ein ruhiges Reich eingesetzet haben/ ruffen wir die Göttliche Mayestät das gantze Himmlische Heer mit gebogenen Knien / vnd die gantze erbare Welt nicht allein zum Zeugen an/ sondern legen auch diese vnsere offentliche Protestation zur ewigen Gedächtnuß in vnser Archiv. Geben in Zombrow den 2. Tag Martij Anno 1657.

Copia Schreibens von Chur-Sachsen an Landgrafen zu Hessen wegen maturirung der Kayserl. Wahl/ vnd hindansetzung deß Spannischen Frieden.

EWer Ld. wird ohne Zweiffel von der ihrigen auß Franckfurt Bericht über-

kommen haben / was für ein unverhoff-ter Einwurff/und nicht vermuthete Hindernuß/bey daselbst angestelter Wahl eines Röm. Königs / dannenhero eintretten wollen/ daß Chur-Mayntz den ersten verwichenen Herbst Monats/ neben alldar befindlich Chur- und Fürstl. Gesandschafften/ deß Königl. Schwedischen Gesandten Snoilsky unter dato den 5. Julij als zwey Monats vorhero eingegebenes Memorial/ darinnen er zuwissen/ vnnd (wie die formalia lauten) zuerkündigen begehrt / was bey dem weit außsehenden Werck deß Dänischen Kriegs wider Schweden / der Chur- und Fürsten Gedancken seyn möchte / damit er solches hinterbringen / und seinen Allergnädigsten König in einem und andern seine mensur darnach machen könte / vortragen lassen. Worauff die Churfürstl. Gesandten sich entschuldiget/ daß/ gleich wie jhren Herrn Prælaten von Chur-Mayntz Lbd. zu nichts anders dann behandlung obbesagter Wahl dorthin geladen/ als jhre Vollmacht auch einig und allein auff

solchen

solchen actum eingerichtet / jhnen dahero nicht anständig/oder von jhnen zuverantworten were für dißmahl einige andere Sachen vorzunehmen / dardurch das Hauptwerck gehindert oder zurück gelegt werden möchte. Welches von Ewer Lbd. vnd endlich anderer Fürsten Gesandten ungleich vnd dahin auffgenommen worden/gleichsam gedächte man jhnen suffragia bey der Deputation abzustricken / vnd jhre bey derselben habende Befügnuß gar niderzulegen / deßhalber auch allerhand harte vnd fest weitaußsehende Reden vnd Bezeugung zuvermercken gewesen seyn sollen/vns ist dieser Mißverstand nit wenig zu Gemüth gangen / in dem inn-vnd ausser Reichs bekant / wann ein Römischer Kayser diese vergängliche Welt gesegnet/vnd vorher kein Römischer König gewehlet worden / mit was harten geschärpfften Wärnung nicht nur ein Churfürst zu Mayntz vmb ehister zusammen Beruffung der andern Churfürsten/sondern auch dieselbe zu gewisser Erscheinung/vnd unverzögerter fortstellung

der Wahl eines Christlichen Ober-
haupts angefast vnnd verbunden seye/
vnnd dieses ohne Zweiffel dannenhero/
weil vnsere Vorfahren an einem Theil
für die höchste Ehr vnnd Herrlichkeit
geachtet/ die Gewalt zuhaben/ daß
sie auß jhrem Geblüth vnnd Teutscher
Nation einen Herrn vnnd Oberhaupt
für sich frey vnd vngehindert Wehlen
möchten/ deme alle Potentaten der
Christenheit sonderbahre Ehrerbietung
zuerweisen/ vnd für den höchsten Mo-
narchen zuhalten/ nicht weigerten/
zum theil wahr genommen/ daß etli-
che derselben solche præeminentz zu der
Teutschen Nation mißgönten/vnd un-
vermerckt durch allerhand wegen/ son-
derlich bey begebenden Reichs-Vacan-
tien, mit molirung der Stände tren-
nung/ der Wahl verzögerung/ vnd an-
dern/ diese Herrlichkeit an sich zubrin-
gen bemühet weren/ weßwegen dann die
Churfürsten deß Reichs/ da jhnen In-
halts der Güldenen Bull von Kayser
Carl dem Vierdten/ auff Rath/ willen
vnd

vnd gutbefinden aller Reichs-Stände/ von selbiger Zeit an einen Römischen König zum Haupt der Christenheit zuerwehlen eingethan/ vnd übereygnet / solches vorgeschriebener massen von undencklichen Jahren je vnd je nach erheischung ihrer Pflichte trewlich in acht genommen/ welches wir gleichfals zuerstatten/ in eygener Person / dem außgeschriebenen Wahlhandel mit Götlichem Beystand / ohne verzug ehistens ins Werck zurichten/ vnd das liebe Vatterland mit einem Christlichen Oberhaupt versehen zuhelffen / entschlossen gewesen / wann wir nit Wissenschafft erlanget/ das Chur-Mayntz Lbd. geschmirt seyn solten / die Berathschlagung etzlicher præparatorien (welches ohne vnser Persöhnliches beyseyn zu effectuiren, wir wohl genüglich / vnnd zu Beschleunigung deß Hauptwercks / nit vndichtig erachtet) vorhero an Hand zunehmen / dannenhero vnsere Reise biß jetzo vmb etwas anstehen lassen / biß wir nunmehr von Ewer Liebden vnnd der

andern Fürsten Gesandten ein Ende zu hindansetz- vnd verzögerung solch hochwichtigen Wahlhandels/daß man nemlich ehe andere frembde zur Wahl nit gehörige zweiffelhaffte Sache fürnehmen/dann die Wahl eines Oberhaupts beförderu solte bericht überkommen.

Wir müssen bekennen daß vns dergleichen ohnvermuthet / vnd wider undencklich es herkommen lauffendes beginnen nicht weniger zu Hertzen steigen würde/wann wir vns von Ew. Lbd. nicht versichert wissen/sie werden dieses niemahls gut heissen/oder beharren / was zu höchst gefährlicher Trennung der Stände zur beschimpff- vnd nidertruckung der Churfürstlichen alten Befügnuß/zur Verlust der Teutschen Frey-vnd Herrlichkeit eines vnd andern Orths in der stille angesprochenen vnnd intentioniret werden mag/ Ewer Lbd. ist ohne vnser erinnern wohl bekandt/daß dem bono communi & publico, alle Privatsach billich auß dem Weg tretten sollen / welches kein Völck vnder der Sonnen / deme das Heyl seines

nes Vatterlands angelegen gewesen/ damahls in Abred zustellen begehret hat.

Nun haben alle Reichs-Stände von viel hundert Jahren hero darfür gehalten / daß an ungehinderter Wahl eines Oberhaupts vnd Röm. Kayser nit nur deß gantzen Raths (wie der Churfürsten Aydts formal lautet) der Christenheit Universal vnd allgemeines Heyl vnd Wolfahrt gelegen/vnd also nicht wohl verantwortlich seye / dieses Gemein nutzige Werck also auff eine Seieh zuwerffen/ vnd einer oder andern particular-Sache den vorzug bestreitten/deß Vatterlands höchstnöthiges Anliegen auß Augen zustellen/vnd frembde Händel/die zum theil verzug leiden / zum theil durch andere Mittel geschlichtet werden möchten / für die Hand zunehmen / dann was das Schwedische Memorial oder deß Gesandten erkündigung betrifft / ist die Sache theils durch Gesandschafft / theils durch Schrifften an beyde Vicarien deß Reichs gebracht/ingleichem ein vns wissend/an jeden Churfürsten überschrieben.

Nun

Nun wollen wir vns gleichwohl nicht versehen/ daß jemand den Reichs-Vicarien übel außdeuten/ oder widersprechen werde/ alsdann sie nach erheischung jhres Ambts/ gegen einen oder andern König in Antwort sich außlassen/ oder das Churfürstl. Collegium dergleichen thun/ entzwischen aber/ vnd ehe die Königl. Erklärung einlangen/ dieses fortstellen gesonnen/ was jhres Churfürstl. Ambts/ vnd von undencklichen Jahren zuständiger trewer Verpflichter gebührnuß/ unvernemlich erfordert/ were jedoch allen Falls zuvernehmen/ was einer oder ander König gegen deß Reichs-Vicarien oder sonsten sich bezeigen möchte/ darnach man die Consilia alsdann zurichten/ die Wahl aber entzwischen zu deß lieben Vatterlandes höchster Gefahr/ nit hindern dörffte.

Wir vernehmen auch dz Chur-Maintz Ld. auff Vergleichung der Frantzös: vnd Spannis. Händels Gedancken führen mag/ Ew. Ld. vnd männiglich ist bewust/ mit was höchster bemühung/ Eyfer/ vnd groß auffwendung die Päbste zu Rom

sich

sich hierinnen zwischen jhren Religions-Verwandten bemühet/ aber so wenig/ als die Venetianer vnd Holländer die gantze geraume Zeit über außgerichtet/ dannenhero vnd das die Deputirte von vngleicher Religion das Werck in einem Haß/ vnnd lautterer Geschwindigkeit erheben möchten/ bey vns schlechte Hoffnung ist/ werden es doch alsdann zuversuchen nit hindern/ daß aber die Churfürsten schuldig seyn solten/ biß dahin mit der Wahl zurück zuhalten/ vnd das liebe Vatterland ohne ein Christlich Oberhaupt/ so jedermännigklichs Raub vnd Bemächtigung/ vnder Angst vnd Seufftzen zustellen/ wil denen Churfürsten deß Reichs die schwere theure Pflicht/ vnd Liebe deß Vatterlands/ keines wegs verstatten oder nachlassen.

Diese vnd andere Considerationes haben vns angemahnet Ew. Lbd. solches in Vätterlicher wolmeynung zueröffnen vñ zugleich anzusuchen/ sie wolte die Sach nochmahls reifflich erwegen/ vnd wie derselben vnnd andern Fürsten oder

Ständen

Ständen in ihren suffragiis von einem einigen Churfürsten vnter der von Röm. Kaysern nunmehr Glorwürdigste Gedächtnuß / mit Rath vnnd Willen der Reichs-Stände auffgetragener Commission oder Deputation, die geringste Hinderung oder Widerspruch nit geschehen / sich zurück erinnern / als die Churfürsten bey denẽ Rechten so sie von undencklichen Zeiten auff aller Reichs-Stände gutachten / vnd einwilligung / überkommen / ruhig verbleiben lassen / keines wegs aber / daß sie hierinn von einem oder andern gekränckt werden solten / ferners nachsehen. Datum Dreßden den 16. Octob. 1657.

Johann Georg Chur-fürst.

Beschwerungs-Schreiben an Chur-Sachsen von den Hertzogen zu Meckelburg / wegen deß Schwedischen Einbruchs.

Ewer

EWer Lbd. mögen wir auß Freund-Vätterlicher trewer Wohlmeinung nicht vorenthalten sein lassen / was Gestalt wir nach tödtlichem Hintritt deß Weyland Hochgebornen Fürsten Herrn Adolph Friderichen / &c. Hertzogen zu Mechlenburg unsers Freundlichen vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Vattern / nunmehr Christlöblichen Andenckens / die Regierung unserer uns angestammeten Hertzog-Fürstenthümer und Landen mittelst Göttlicher verleyhung angetretten / dieselbe aber durch die bißhero ohne maaß continuirte und remarche der Königlichen Schwedischen Armeen / Regimenter und Trouppen / dergestalt ruiniret und erschöpffet befunden haben / daß es mehr zubeklagen als länglich zuerzehlen ist.

Ob nun zwar unsers Hochseel. Herrn Vatters Gn. jederzeit sothaner Durchzüge / und Einquartierung / nicht anderst / als sie denen Reichs-Abschieden / Crayß-Satzung / der Executions-Ordnung / und dem Instrumento Pacis gemäß seyn / verstattet

stattet vnd nachgegeben / auch zu abwendung derselben ansehnliche kostbahre Legationes vnd Abschickung / so wol an Ihre Königl. Würde zu Schweden selbsten / als an dero Generals-Persohnen vnnd sonsten / angeordnet / vnd abgelassen / so haben sie zwar darauff gute Vertröstungen / vnd das dieselbe marche / wie billich / vnd im H. Röm. Reich herkommens / abgeschaffet / oder auff den vnumbgängli-chen Fall / mit solcher guter unschädlicher Ordre / vnd billichen Bezahlung / angestellet / vnd die so dagegen handelten / abgestrafft werden möchten / schrifftliche Versicherung erhalten / allein / denenselben ist wenig / oder gar nicht nachgelebet / sondern alles eygenen Gefallens / ohne anmeldung durch vnsere Hertzog / Fürstenthüber vnd Landen geführet / vnd vnsern hiebevor gantz exercirten Vnderthanen / vnwiderbringlicher Schaden / Gewalt vnd Vngelegenheit zugefügt worden.

Alsdenn solches denen Reichs- vnnd Crayß-Constitutionibus, sonderlich der Executions-Ordnung dem Instrumento

Pacis

Pacis vnd Schrifftlichen versicherungen gantz zuwider/auch im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation nicht gebräuchlich/das ein freyer Fürst desselben / nebenst seinen unschuldigen Vnderthanen / wider die selbst redende Billichkeit/ohne einige Vrsachen graviret/verödet/vñ dardurch dem H. Röm. Reich die Gebühr zuleisten von allen Kräfften und Vermögen gebracht werden solle/so haben wir zu Ew. Lbd. als Vicario Imperij, bey dieser vnserer angetrettenen Regierung / vnsere zuverlässige Zuflucht nehmen / vnd dieselbe Freund-Vätterlich ersuchen vnd bitten wollen/sie geruhen vns so weit Freund-Vätterlich zuverobligiren vnd auß bey oberzehltem Zustande beyräthig / vnd tragenden hohen Vicariat-Ambts dahin behülfflich zu seyn/daß sie Ihr. Kön. Würde zu Schweden/der Sachen bewandnuß remonstriren/vnd sie dahin disponiren wollen / daß vnsere Hertzog-Fürstenthümer vnd Lande/mit denen verderblichen Marchen vnd Remarchen eygenmächtigen Einquartirungen/pressuren vnd andern insolentien verscho-

verschonet / oder darfür solche Satisfaction geleistet vnd erhalten werden möge / wie solches in denen löblichen Reichs vnd Crayß-Satzungen der Executions-Ordnung / vnd dem Instrumento Pacis, heylsamlich versehen / vnnd an sich recht vnd billich ist / Ew. Lbd. werden hierdurch vns vnd vnser vhraltes Fürstl. Hauß / insonderheit verobligiren / sich dardurch bey andern berühmbt machen / vnd wir werden solche Freund-Vätterliche affection vnnd bezeigung mit allen angenehmen / vns müglichen Diensten / zuerwiedern / stäts willig vnd geflissen seyn vnd verbleiben / welche wir damit Göttlicher obhut. Datum in vnser Residentz vnd Vestung Schwerin den 12. Martij Anno 1658.

Christian Hertzog zu Mechlenburg.

Ad

Electorem Saxoniæ &c.

Zweytes

Zweytes Memoriale,

Von dem Pohlnischen Abgesandten Herrn Andrea Olzowiski zu Franckfurt den 18. Maij/Anno 1658. an Chur-Mayntz übergeben.

DAs Jhro Königl. Mayt. in Pohlen vnd Schweden nit können auß dem allein befriediget werden / daß ein Churfürstliches Collegium dem König auß Schweden newlich etwan ein Erinnerungsschreiben zugeschickt habe vmb den Frieden mit Pohlen zuschliessen/dann es ist noch sehr viel/so ermanglet/vnd wohin das im Namen Jhro Königl. Mayt. auß Pohlen übergebenes erstes Memoriale zielet / ist dabenebens fleissig zubeobachten.

Damit erstlich erkandt werde. Das Schweden außtrücklich wider den zu Münster geschlossenen allgemeinen Frieden

den/Pohlen bekrieget habe/ eintzige Vrsach nehmend wegen der in Liefland vnd Pommern geschehene Einfäll/ dann dieses gleichsam deß Principale den Polnischen auffgemessenes factum ist / vnnd scheinet dem Schwedischen Kriegsrath das gröste fundament zu seyn/ die andere Anzüge seynd nur muthmassungen vnd nur eingebildete Vrsachen / so doch keine rechtmässige Vrsachen / vielmehr in sich selbst versäumend / vnd längst auffgehebt worden/ weilen Ihre Königl. Mayt. zu Polen/in gedachten zu Münster geschlossenen Frieden vnd gemeine Amnistia mit begriffen vnd eingeschlossen seynd.

2.

Damit weilen in Pommern vnd anderen deß Reichs Provincien der Krieg von Schweden angesponnen / vnd biß dato wehret die deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten auß selbiger Provintz erstehende Feindseligkeiten alles Ernstes verbieten. Dann was kan unbillicher erdenckt werden/als das auß Pommern in Pohlen einzufallen/ allda seine ermat-

tete Kräfften widerumb zu erquicken vnd seine retirada zu haben zugelassen werde. Die Pohlnischen aber wie auch jhre mitverbundene als Oesterreicher vnd Brandenburger/damit sie den Feind nit widerumb verfolgeten/ den Krieg auß Pohlen verjageten / vnd endlich gleich mit gleichem vorgelteten von Jhro Mayestät deß Reichs verhindert werde.

3.

Damit die Schwedische Kriegs-Rüstung vnd Werbungen / in deß Reichs-Stätten vnd Provincien verbotten werde. Dann kundbahr ist vnd in allhiesiger Statt Franckfurth zusehen / das in beyseyn vnnd dannoch connivirenden die Reichs Churfürsten täglich Soldaten geworben/vñ den Schwedischen Kriegslägeren hingeführt werden. Weil man spricht eine Teutsche Gerecht oder Freyheit zuseyn diesem oder jenem im Krieg zu dienen (so dannoch solches / der Gestalten Sachen vnnd deß Reichs Regulen nach beschehe) vnnd dieses so wohl den Schwedischen als Teutschen

zugelassen. Warumb solten dann der Pohlnischen von anderen jhren confœderatis vnnd nit verbundenen eintzigen Succurs vnd Hülffe angeruffen / vnd die Soldatesca von jhren Mitteln/Rendten vñ Provision zu erhalten verbotten seyn/ auß was Vrsachen wollen die Schwedische für ein Vnrecht vnd jhre Schmach erkennen das was Schweden billich den Pohlnischen Recht vnd gleicher Gestalt zugelassen seye.

4.

Da den Schwedischen durch deß Reichs Provincien in Pohlen zugehen ein freyer Paß gegeben vnnd zugelassen wird. Warum solten die Pohlnische vnd jhre mitverbundene ein geringers vnd nit gleichmässiges Recht haben.

Es wird Chur-Brandenburg von vollzieh-oder schliessung der Allinantz mit Pohlen ab-vnd zurück gefordert/ es werden Jhre Durchl. alle Sicherheit/so weit vnnd viel als Schweden inhaben oder kommen wird / versprochen. Worauß dann dieser Rath vnd Vorhaben zuseyn vermer-

vermercket wird (damit in deme Teutschland ruhig vnd still) Pohlen alleinig ein der Kriegs-Elendigkeiten Schawplatz seye. Dieses dannoch ist nit weniger der Natürlich vnd seinen selbsteygenen / als deß Nechstens Liebe entgegen. Nichtsdesto weniger wolten wir solches gern geschehen lassen/auch vns in diesem puncto gar nit beklagen/wann Schweden Pohlen bekriegete/weilen aber Pom̃ern sambt andern Reichs-Oerther sich darinn vnd mit vermischen als muß warhafftig (damit nit von gedachten Ländern etwas gegen Pohlen versucht) verhütet werden/oder aber ist vns gleicher Gestalt so weit vnd viel die Sicherheit vnd assistentz von dem Reich zuleisten als Pohlen durch die Reichs Provincien attakiert oder bekrieget werden könte.

Es scheinet aber die Sorge von Pohlen gar schlecht vnd gering zu seyn / noch vielleicht von deß Reichs Churfürsten betracht zu werden / was für ein grosse Gefahr und Vnheyl (auß vnserer verderbung) den Catholischen Ständen vnnd

Werther / ja dem gantzen Teutschland zukommen möge. Den Frieden zwar ob schon Schweden Mündlich thun wird / doch ein billichen rechtmässigen vnnd sicheren Frieden mehr wünschen / als hoffen. Wir haben die Schwedische Arglistigkeit so wohl sonsten als vergangenen Jahrs bey Sedannen erfahren / in deme durch Interposition oder Anlassung der Frantzösischen vnd Holländischen Gesandten der eingehende Feind vorgeschlagen würde. Dieser höfflicher vnd Arglistiger prætext deß schliessenden Friedens hat Ihro Königl. Mayt. auß Pohlen sambt der Armeen nach Sedannen gebracht / man hatte eine gute Hoffnung zu den Tractaten von wegen der nähe der beyden Königen vnd guter darzu dienender Gelegenheit / es hat auch Ihro Königliche Mayestät auß Pohlen / mein gnädigster Herr / damit er seyn zum Frieden geneigtes Gemüth der gantzen Welt vnd Pohlnischen Reipublicæ offenbahr vnnd kund mache / der erste vnd freywillig seine Meynung den obgedachten Gesandten

durch

durch den Reichs-Cantzler Herrn Graffen Korycinsky gantz Offenhertzig ohne weitere umbschweiffe/den Schwedischen sehr viel zugebend / offenbahren lassen. Uber welche so unverhoffte und leichte Erklärung die verordnete Gesandten selbsten (wie sie bekennen müssen) sich höchstens verwundert haben.

Letztens/ als sie den Rakocium zu undertrucken von Sedannen abweicheten/ seynd auch/ damit die vorhabende Friedens-Tractaten nicht gar hindan gesetzt würden/ durch die von Jhro Königlichen Mayt. auß Franckreich beschehene starcke Ermahnungen in der Statt verbleiben/ die von Jhr. Königlichen Mayestät und Pohlnischem Rath Bevollmächtigte und zu tractiren Gewalthabende Commissarii die Durchl. Herren Bischoffe von Weymar / Pfaltz Maudenburg/ Sedan und alle deß Castellanischen Raths Ordens.

Es ware damal beym Polnischen Hof Hr. von Lisola / als Minister dero Christmiltesten

mildesten Andenckens verstorbener Mayestät Ferdinandi deß Dritten sehr viele Schrifften mit Schweden wechselend vñ hat denen gedachter Commission vnnd Erklärung nit entgegen stehen können oder wollen.

Zu solchem Ende auß rechter Liebe deß Friedens vnd Zuthun Ihro Churfürstl. Durchl. auß Sachsen (ob schon Pom̃ern jetzt gezwungen war alle Feindseligkeiten anzustehen) wurde vnseren Armeen doch bey starck verbottenen Außfällen erlaubet / daß sie jhren Läger bey Sedannen durch den harten Winter mit einer vnglaubigen Kälte gequelet würden.

Nichts destoweniger eben zu einer Zeit / hat Schweden die mit Pohlen vorhabende Friedens-Tractaten außgelacht / mit Moscaw tractirt, mit Ragotzi geschlossen / vnd mit aller grausamkeit / in das Pohlnisch Königreich eingetrungen / ja Pohlen durch vorwand deß Friedens gleichsam sicher / mit Schwerd vnd Fewer zum eussersten außgesögert vnd verderbet.

Memo-

Memorial an Chur-Mayntz wegen inserirung etlicher Puncten in die Capitulation, von den Fürstlichen Paderbornischen Gesandten übergeben den 9. May 1658.

Hochwürdigster Churfürst gnädigster Herr.

EWer Churfürstl. Gn. haben auß gnädiger Commission Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn / wie deroselben zu Endbenanten comittirte vnderthänigst zuerkennen zu geben nit vmbhin können / was massen Se. Fürstl. Gn. ein Zeithero mit jhrer vñ eines jeden / der es hört / verwunderung warnehmen vnd in der Zeit verspühren müssen / wie das dero Notorischer vngezweiffelter / angeborner vnd erzogener Adlicher Landsaß / Mauritius Edler Herr zu Büren in Anno 1629. von Weyland

Kayser Ferdinand dem Andern / Glor-würdigsten Andenckens/per metam sub- & obreptionem illa, contra Leg. 2. (si contra jus vel util. publ. subitendo, quæ si dicta fuissent, principem in diversam sententiam movere potuissent) ein zumahlen nachgreifflicher vnd præjudicirlicher Allergn. gedachten Kaysers Ferdinandi geschwornen Capitulation so wol §. vnd in alle Weg sollen vnd wollen wir 2c. als anderen heylsamen Reichs-Satzungen/ sämptlicher Churfürsten vnd Ständen deß Reichs wol hergebrachten Regalien/ vnd juribus, auch sonst allen Rechten vnd Billichkeit schnur gerad wiederlauffendes / mit allerhand gefährlichen Anhängen/ex plenitudine potestatis, certa scientia, motu proprio, non obstantibus &c. vnd anderen dergleichen in allerley hochnachtheiligen consequentien vnnd sonst weitaußsehenden bißhero im Römischen Reich / in solcher Menge unerhörten/vngewöhnlichen Clausulen (ex quibus ipsis, eo magis, juxta doctrinam Antonij fabri ad tit. de divers. rescript. de fin. 14. sub- & obrep-

obreptio præsumitur.) angefülltes privilegium exemptionis & immunitatis, wie solches sub & n. 1. hiebey gehet/ contra jus principi & Episcopo Paderbornensi sibique à Deo concreditæ Ecclesiæ quæsitū, & contra omnem notorietatē Landsassiatus, Sr. Churf. D. zu Cölln/ Hn. Ferdin. Hertzogen in Bayern hochseel. Andenckens/ als damaligen Bischoff zu Paderborn/ vngefordert vnd vnwissend erschlichen vnd außgewürcket/ vnd über die 28. Jahr/ bey leidigem Kriegswesen/ jedoch solches nit præjudiciren können/ dergestalt hinderhalten/ das im Stifft vñ Fürstenthum Paderborn/ auch sonsten davon jemals/ das geringste nit gewust/ endlich aber im nechsten Jahr am Keys. Hoffrath/ vnterm Namen Kays. Erklärung/ eingeben vnd ans Liecht gebracht habe.

Nun ist dieses zumalen null vnd nichtigē privilegij, besagtem Hn. zu Büren in die hohe Gedancken gestiegen/ dz er hochged. J. Fürstl. Gn. jhro in der Herrschafft Büren/ als jhres Fürstenthumbs vnnd Territorii ohngezweiffelten Antheil vnd

districk von vndencklicher Zeithero / habende auff sie von jhren Vorfahren wolhergebrachte / auch stets continuirtè Lands-Fürstl. Hoff/vnd Obrigkeit außtrücklich in Vnwarheit zuleugnen / hingegen berührte Herrschafft / zu einer absonderlichen vnmittelbahren Provintz zu machen / vnnd sich darinnen für einen Landsherren anmäßlich außzuwerffen / vnd solcher Gestalt Jhr. Fürstl. Gn. vnd dero von GOtt anvertrauten Kirchen / Land vnd Leut zu entziehen / vnd dieselbe jhme zuzueygnen sich nit entfärbet / da jedoch der Ends / die Fürstl. Paderbornische superiorität bey allen vnd jeden dermassen notoria vnd offen kündig ist / daß selbige von einem jeden deß Orts Eingesessenen gestanden wird / auch so wenig / als ob am hellen Mittag die Sonne über dem Horizonten stehe / in Zweiffel gezogen werden kan / dañ kürtzlich davon zureden (welches man sonsten wie auch vermessentlich vnd hochärgerlicher weise / der Herr zu Büren / so wol in jüngst außgelassener als intitulirter gantz nichtigen

gen declaration , als anderswo sich der immedietät, vnd anderer darinn enthaltener vnbefugsamen anzumassen / kein Schew trage/mit aller erstem/nebenst eradirung/ deß Bürischen mächtigen einstrewens/dem gantzen Röm. Reich / vnd aller erbaren unpassionirten Welt / zur gnüge vnd vnwiederleglich wird zuerkennen geben vnd vor Augen stellen) so offt im Stifft vnd Fürstenthumb Paderborn Landgebott vnd Befelch außgeschrieben/ seynd selbige in angeregter Herrschafft Bürn/jedesmals Namens/vnd von wegen Ihro Fürstl. Gn. zu Paderborn/ als Lands-Fürstens/nit allein über die Cantzelen vnnd sonsten publicirt, an die Kirchenthürn vnd Pforten offentlich angeschlagen/ vnd allda gelesen worden / sondern es haben die eingesessene/ all solchen Mandatis gleich andern Lands-Vnderthanen/vnweigerliche folge geleistet/ wie noch die Stätt/Dörffer vnd Höfe berürter Herrschafft / seynd in vhralter gemeiner Paderbornischen Landsmatricul mit einverleibt/haben darinnen ihren absonderlichen

derlichen Anschlag/ den Landsschatz auch vnd andere vorgefallene onera, biß auf die heutige Stund mit beygetragen/seynd zu den huldigungen Musterungen/ Land vñ Heersfolge gehorsamlich erschienen/ vnd da sich einer oder ander Vnrechtens/vnd übel administrirter Justitz halber/sive querelando, sive provocando zubeschweren gehabt/ist solches jederzeit vor Fürstl. Paderbornischem Hoffgericht oder Cantzeley geschehen. Die Edlen Hn. zu Büren haben sich auff außgelassene Ladungen/ bey den Landtägen/eingefundẽ/den Land conclusis, auch andern processibus, decretis vnd mandatis vntergeben vnd bequemt/seynd in der Landmatricul vnter d' Ritterschafft mit begriffen/haben darinn ein gewissen Anschlag der ritterstewer/vñ selbigen biß hieher gehorsamlich abgestattet / auch sonsten dergleichen actus subjectionis bezeugt/auß welchen die gegen den Hn. zu Büren vnd dessen Gerichts angehörige Paderbornischer Seiten wohl hergebrachte Landsfürstliche Obrigkeit/Gerechtsame/ hingegen auch deß berühmten Bürischen privilegij, oder (wie der Hr. zu

Büren es vermeintlich rubricirẽ wil) declarationis materiã declarabilẽ nõ habentis, cõtra jus longissimo jã tempore ante illius impetrationem quæsitũ strebende vnwürde vñ Nichtigkeit Sonnẽklar zuersehen vñ abzunehmen. Vnd ob wol jetziger Hr. zu Büren in seiner vermeintlich außgelassenen declaration auch sonsten einen vñ andern actũ subjectionis von jme oder seinẽ Vor-Eltern intuitu & respectu aliorum bonorũ feudaliũ in territorio Padernbornẽsi sitorũ, die Liechtenawische Güter genant/anders aber nit verübt zusein/an- vñ vorgeben wil/so ist jedoch in ermangelung anderer Einreden so weit gesuchter prætext vnd vorwand zumalen vnerfindlich/gestalten angeregte actus, nebenst deme dz die Einwohner deß Bürischen Bezircks/das geringste nit besitzen noch habẽ/ vñ sich in allen für Paderbornische erkennen vñ bezeugẽ/auch noch weit zuvorn ehe die Edle Hn. zu Büren erwendte Liechtennawische Lehengüter vnnd zwar noch schier võ Menschẽ gedencken her/ nach deme dieselbige nach einiger Neuhausischen

Linien ab, vnd außsterben auff einigen Fürstl. Paderbornischen Anherrn / Sibelium gerathen / überkommen / unwiedersprechlich vorgangen / vnd exercirt worden. Der jenigen bey Fürstl. Paderbornischen registratur in grosser Menge verhanden original Brieffschafften vnd Vrkunden zugeschweigen / worinnen die Herrn zu Büren qua tales sich so wol intuitu allda gegen dominij für Fürstl. Paderbonische Landsässige Vnderthanen / als ipsum dominium deß Paderbornischen Fürstenthumbs vnd territorij einen Theil zuseyn selbsten geschrieben / genant / bekant / vnd gestanden haben.

Demnach dann diesem allem über Menschen gedencken in irrefragabili notorietate bestehenden / vnd allerhöchst gedachte Kayserl. Mayt. Ferdinandi dieses Namens deß Andern / hochseel. Gedächtnuß / angeregter / geschwornen Capitulation, so sich nur gerad zuwieder / von deroselben viel angezogenes prætensum privilegium, oder wie es sonsten gedacht werden mag / auch viel gedachten Moritzen / Herrn

Herrn zu Büren zu Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn vnd dero von GOtt anvertrauter Kirchen höchsten Nachtheil vnd præjuditz ertheilt worden/ als finden dieselbe sich fürs erste hier ab/ wie auch fürs ander ab deme/ daß man wieder sie/ so wol in Anno 1656. als sonsten auff eben selbigen Herrn zu Büren bloses im geringsten nit beweißliches alleiniges nichtiges vorbringen vnd anlangen/ am Kayserl. Reichs-Hoffrath zu Wien/ decreta & mandata sine clausula, sub privatione regalium & alias strictissime pænalisata, non prævijs ad istiusmodi mandata requisitis dero in den allgemeinen Reichs-Abschieden so wol in Anno 1594. §. Wann sich auch rc. als jüngsthin 1654. §. alle supplicanten rc. zu Regenspurg auffgerichtet/ enthaltener heylsamen versehung/ ebenfalls zuwieder/ vnd zwarn subdito, contra dominum suum territorialem (quod tamen ne exinde subditi contumaces fiant & refractarij, juxta legem Imperij, non tam facile fieri debuisset) welcher sich dann darauff in seinen erkenten Vngehorsam/

horsam / vnd in dem Sinn gestiegener exemption, nit wenig gesteifft halte / dermassen leichtlich vnd unbehutsam erkant vnnd außgelassen habe / nit weniger zum dritten deßhalber / das von eben selbigem Reichs-Hoffrath / dem Hn. zu Büren wieder den klaren Inhalt obangezogenen jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschieds / worinnen §. was den Churfürsten vnd Ständen / heylsamlich versehen / daß die primæ instantiæ vnd Außträge bey dem Kays. Reichs-Hoffrath / nit weniger / als bey dem Cammergericht strictè observirt werdē / sollen in causa gegen Ihrer Fürstl. Gn. zu Paderborn gewesene Landtdrosten / Wilhelm Westphalē seel. mandata avocatoria ertheilt worden / zum höchsten beschwert / vnd weilen diese Sach ihrer Natur vnd Eygenschafft nach dergestalt beschaffen ist / das wann dergleichen heimliche vnnd so viel Jahr hinterhaltene Concessiones oder declarationes (wanns doch also zunennen / cum desit declarabile) nachgegeben / mit den decretis & mandatis sine clausula oder avoca-

torijs

toriis auch præsertim ad instantiam subditorum contra D. D. territoriales also leichtlich / der heylsamen Reichssatzungen hindannen gesetzt / verfahren werden solte / es im Römischen Reich zu dermassen gefährlichen vnd gemein Nachtheiligen consequentien, vnd præjudicien außschlagen dörffte / das ein jeder Churfürst vnnd Stand billich zubefahren vnd zugewertigen hätte / das sich gegen denselben / ipso facto inaudito & inscio seine zur exemption vnd höheren Titulen aspirirende Vnderthanen / der Kays. Macht vollkommenheit / vnd andererfast nachdencklichen Clausulen, sub- & obreptitiè bewerben / auff solche weiß vnnd weg deß schuldigen Gehorsams vnd respects vnterm Deckmantel vnnd fiducia all solcher Freyheiten oder Befelchen mit wiedersetzlichkeit entschütten / vnd auß ihrem deß Lands-Fürstens Hoch- vnnd Bottmässigkeit an- vnnd zugehörigen etwa vnder habenden Becirck ein eygenes territorium machen / wieder denselben vnterm Schein Rechtens sich aufflehnen / oder:

oder sonst allerhand confusionen vnnd Vnruhe / zwischen jhnen selbsten oder Haupt vnd Gliederen erwecken / vnd solcher Gestalt die jenige Vngelegenheiten vnd Wiederwertigkeiten / welche anjetzo Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn leider verspüren müssen / auch andern Churfürsten / vnd Ständen deß Reichs mit der Zeit zuwachsen würden. Als haben dieselbe nit weniger zu aller Churfürsten / vnd Ständen bey diesem Werck / mit vnterlauffendem interesse vnd allgemeiner Regierung / Ruhstands erhaltung / als Ihrer vnd Ihrer Kirchen Gerechtsame vertilgung eine vnumbgängliche Nothwendigkeit zuseyn erachtet / sich wieder oberzehlte Beschwerden / welche wir sie dermahlen Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn / wieder verschulden / begegnen / auch wohl anderen ins künfftig leichtlich wiederfahren können / lege Regia versehen zulassen / vnd haben demnechst / Namens vnd von wegen derofelben Ewer Churf. Gn. wir vnderthänigst vnd inständigst bitten vnd anruffen sollen / die geruhen

der

der werthen Jüstitz vnd Billichkeit zu stewer/auch zu allgemeiner tranquillität deß H. Römischen Reichs/als desselben starcke Seulen vnd Liechter/jetzt deducirte so hoch Nachtheilige vnnd weit außsehende den geschwornen Kayserl. vnd Königl. Capitulationibus, auch den heylsamen Reichssatzungen vnd sonsten aller Fuge zu wiedergehende/ übermässige gravamina, in gnädigste Consideration kommen/ vnd sub numero 2. ohne vnderthänigstes maßgeben projectirten geringen Inhalt jetzt verwesender Königlichen Capitulation ad Art. 3. & 6. gnädigst einrücken zu lassen.

Welches wie es an jhme selbsten der Sachen Vmbstände nach nit weniger nöthig als billich/ man auch Bürischer Seiten sich hier ab vmb desto weniger mit Fuge beschwert finden kan / weilen doch der Herr zu Büren wie ungern er auch wil sich der Herrschafft Büren halber zum Fürstl. Paderbornischen Landsassen endlich offenkündiger notorietät nach bekennen muß / also wollen bey

Ewer

Ewer Churf. Gn. wir ein gnädigste gewehrung vnderthänigst verhoffen/ dieselbe hinwiederumb Namens Ihr. Fürstl. Gn. zu Paderborn / vnsers gnädigsten Fürsten vnnd Herren dero geflissenen Dienstfertigkeit in allem versichert / vnd vns zu hohen Churf. Gn. gehorsambst befehlend.

Ew. Churf. Gn.

Vnderthänigst gehorsamste

Ihr. Fürstl. Gn. von Paderborn anwesende Deputirte.

An das Churfürstliche Collegium vom Churfürsten zu Brandenburg.

WIr zweiffeln nicht es werde Ew. E. E. E. E. E. Lbd. L. L. L. L. L. von vnsern daselbst anwesenden Gesandten zur gnüge

gnüge remonstrirt seyn / in was grosser Gefahr nit allein vnsere Reichs-Landen/ besondern auch das Röm. Reich / bevorab aber der Ober- vnnd Niedersächsische Crayß anjetzo daher schweben/ daß allem vermuthen nach die Königliche Mayt. zu Schweden jhren March nach der Cron-Polen / durch vnsere vnd andere Reichs-Fürsten Lande hinwiederumb nehmen/ vnd also dem Königreich Pohlen Vrsach vnd Anlaß geben werden / so bald solches nur geschehen / feindliche Invasiones ins Reich zuthun/ vnd jhren Feind daselbst zu suchen/ von wannen jhnen jhr grosse Vngelegenheit herkommen / wir halten vns auch versichert/ Ew. E. Lbd. L. werde dieß Werck allbereits seiner hohen Wichtigkeit nach/ wol überlegt/ vnd dergleichen resolution ergriffen haben / dadurch diesem sonst vnaußbleiblichen Vnglück bey Zeit angewehrt/ vñ vorgebeiget werden könne.

Nach dem aber die Gefahr von tag zu tag wächset / vnd wir die geringste Nachricht nit erhalten können / daß Jhr. Königl. Würden von diesem unbefugtem/

vnd

vnd dem Röm. Reich hochschädlichen March abstehen wollen / besonder vielmehr darzu starcke præparatoria gemacht werden/ vnd wir vns dabey erinnern / mit was hochwichtigen vnd schleunigen Geschäfften Ew. Lbd. allda beladen seyn/ vnd also nicht vnzeitig beförchten müssen/ daß dieß Werck nicht so sehr/ wie es die Noth erfordert / beschleunigt werden möchte/ so hat vns obbedeutete eusserste Gefahr/ wie auch die Lieb vnd Pflicht/ womit wir vnserm geliebten Vatterland Teutscher Nation verbunden sind / vnd nit weniger das Vertrawen/ so wir zu Ewer Lbd. gefast / daß sie nit allein vnsere / besondern auch vnd vornemlich deß Reichs Wohlfart/ mit rühmlichstem Fleisse beobachtet werden/ dahin veranlasset/ Ew. Lbd. vermittels dieses Freund- Vätter vnd Brüderlich / vnd auffs aller freundlichste zuersuchen/ sie wolten vns dieses zutrawen/ daß diese Sache von importantz ist / vnd eine solch schleunige resolution erfordert/ daß sie billich allen anderen obhandenen deliberationibus vorzuziehen.

Wir

Wir haben bißhero verhoffentlich zu Ewer Lbd. vnd männigliches vergnügen bey diesem Polnischen Krieg vns dergestalt betragen/vns auch durch vnsere Gesandten dergestalt ferner vernehmen lassen / daß man vnsere Vorsorge vor die Beruhigung deß Reichs vnd erhaltung Fried vnd Einigkeit gnugsam darauß zu verspůren/ haben wir / wann auch durch diese Schwedische Marche nur vnser Schaden vnd Verderben allein in consideration käme / so wolten wir denselben zu wenig halten/Ew. Lbd. bey Ihren jetzigen höchstnöthigen occupationibus beschwerlich zufallen / vnd denenselben die geringste verzögerung verursachen. Wir versichern aber Ew. Lbd. daß der Fried vnd Wohlstand deß gantzen Reichs hierinn hanget / vnnd in deme derselb so wůrcklich periclitirt, vns hierzu antreibet/ Ew. Lbd. haben allbereit vernommen/ vnnd ist es Weltkündig/ welcher Gestalt vor etzlich Monathen durch der Pohlen irruptiones ins Reich unterschiedliche schöne Stätte/viel Dörffer vnnd Flecken jämmer-

jämmerllich in die Asche gelegt/ unzehlich viel Leuthe in die eusserste Armuth gebracht/ ja deren ein grosse Anzahl/ grausamlich ermordet und gefänglich weggeführt worden / und haben wir zur Zeit nicht vernommen/ daß jemals den Polen hierunter Unrecht gegeben/ sondern haben vielmehr den Beyfall erlangt / daß weil jhnen dergleichen in die 2. Jahr durch die Völcker geschehen/ so jhre Marche ungehindert durch deß Reichs Lande genommen / jhnen solches auch nicht verdacht werden könte.

Wann wir auch den Pohlen die Vertröstung nit gethan/ daß sie sich hinführo eines solchen nicht zubeförchten haben würden/ so würde es dabey nit verblieben seyn / besondern würde man das Reich anjetzo ohne Zweiffel in offentlicher Kriegsflamme sehen/ Gestalten es jhnen dann an Mitteln und Gelegenheit nit gemangelt hat/ was auch von den Ober-Sächsischen Crayß-Ständen dißfalls an den König von Pohlen geschrieben/ und vor Versicherung geschehen/ daß die

Schwe-

Schwedischen Marche hinführo durchs Reich nit geschehen solte / solches haben Ew. Lbd. auß beykommender Abschrifft mit mehrern zuersehen / vnd ob zwar vorgegeben werden möchte / wann Ihre Königliche Würde in Schweden / vermög der Reichs-Constitutionen, præstanda zu præstirn, erbiethen / daß alsdann deroselben / als einen Reichsstande transitus militum nit verwehret werden könte / so ist doch solches in hoc casu vnmüglich / daß die Pohlen nit hiedurch ins Reich gezogen vnnd der Krieg dahin zu transferiren veranlasset werden solte / inmassen wir Ewer Lbd. vrtheilen lassen / ob nit auf solchen Fall die Thür zu einem offentlichen Kriege im Reiche eröffnet / vnd ob nachmals Mittel seyn werden solchen so bald niederzulegen / in sonderbarer Betrachtung / daß zugleich eine grosse Colluvies Barbararum gentium sich dabey finden wird.

Ersuchen demnach E. Lbd. hiemit nochmals Freund-Vätterlich vñ Brüderlich instȧndigst / sie wollen Ihre diese vor Au-

genstehende Gefahr zu Hertzen gehen lassen / vnd so lieb jhnen die Erhaltung deß Friedens ist im Reiche / solche Schwedische Marche durch alle dienliche Mittel abwenden vnd im Fall über alles verhoffen / Jhr. Königl. Würde zu Schweden / dieses alles ohngeachtet / Gewaltthätig verfahren würden / vns mit nöthiger Hülffe schleunigst succurriren / Gestalt wir nit zweiffeln / Jhre Lbd. sich hierzu so wohl verbunden halten werden / als wir dieselbige hiemit versicheren / daß wir in solchen ja geringen Fällen / denenselben auffs allererste erfordern zu assistiren / nimmer vnterlassen werden / wünschen im übrigen / daß der Allerhöchste GOtt Ew. Lbd: Consili: Vätterlich segnen wolle / damit dem H. Röm. Reiche ehestens ein capables Oberhaupt erwehlet / vnd ferner in seinem Wohlstand / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten werden möge / in dessen Schutz wir Ewer Lbd. zu beständigster Wohlfart. Geben zu Cölln an der Sprey den 11. May / Anno 1658.

Copia

Copia Schreibens vom Churfürstl. Collegio an die außschreibende Fürsten deß Niedersächsischen Crayses / & mut. mutandis: An Chur-Sachsen / als Directorem deß Ober-Sächsischen Crayses; Item an Hn. Bischoffen zu Münster / als Direct. deß Westphalischen Crayses.

Besonders lieber Freund / Bruder vnd Vetter / auch gnädige Fürsten vnd Herrn /

WIr mögen Ew. Lbd. vnd Fürstl. Gn. hiebey freundlich nicht verhalten / welcher Gestalt man allhier occasione jetziger Wahlhandlung / vnd in erwegung gegenwärtiger gefährlichen conjuncturn im Churfürstlichen Collegio die gemeine Sicherheit deß Reichs / vnd wie dieselbe bey dem so thewer vnd Mühsamlich erworbenen Frieden ungewancket vnd be-

ständig erhalten werden möge // zu Gemüth vnd reiffem bedacht gezogen/insonderheit aber die/wegen deß annoch an der Nachbarschafft zwischen beyden Cronen Pohlen vnd Schweden continuirenden Kriegs/ bevorstehende Gefährlichkeiten/ nicht unzeitig apprehendirt, vnd erwogen haben/was in langer entstehung dessen Beylagung auch dem Heil. Römischen Reiche absonderlich aber dem / am nechstgesessenen Ober- vnd Niedersächsischen vñ Westphälischen Craysen leicht für höchstschädliche implicaturen vnd newe Landverderbliche ungelegenheiten zuwachsen könten / dahero man dann auch bewogen worden / all hiebey interessirte theile/so wohl in Schrifften/als auch eigne Abschickung dahin gantz beweglich vnd eyfferig zuersuchen / vnd zubelangen / zu verhütung aller solcher nit allein dem H. Römischen Reiche besondere auch bey so Zweiffelhafften Außschlag der Waffen jhnen vnd jhren Königreichen selbsten/ja endlich gar der gemeinen Christenheit zuwachsende inconvenientien, die bevorste-

vorstehende Friedenshandlung / vermit-
mittels hinweg raumung aller etwa ein
vnd andern Orts im wege liegenden ob-
staculorum, ohne ferner Zeitverlierung/
würcklich anzutretten vnd schleunig zum
End befördern / dieweilen man aber
gleichwohl nicht versichert ist / wie bald
solcher Friedenschluß eygentlich zuerhal-
ten seyn werde / vnd dahero auch auff
Seiten deß Reichs vnterdessen sich wohl
in acht zunehmen / vnd dahin billich zuse-
hen hat / wie man sich auff allen Fall wie-
der alle eines oder andern Orts über-
hand nehmende Gefährlichkeiten bey
dem erworbenen Friedenschluß manu-
teniren / vnnd wieder alle einbrechen-
der Gewalt best müglich schützen mö-
ge / als wil die ohnvmbgängliche ho-
he Nothturfft erfordern / daß diß-
fals in denen der Gefahr am nechst-
gesessenen Craysen nach Inhalt der
Reichs-Constitutionen, vnnd sonder-
lich der Executions-Ordnung zeitliche
versehung beschehe / Gestalten wir nit
vmbhin gekönnet / auß der vns vnnd

 vnsern

vnsern Gn. H. Principalen bey diesem interregno für deß gemeinen Reichs friedliches wohlergehen obliegenden Sorgfalt Ew. Lbd. vnd Fürstl. Gn. Durchl. hiemit zuersuchen / dieselb Krafftführenden Crayses Directorii, auch alles angelegenen Fleisses bey dem Niedersächsischen Crayß es dahin richten zuhelffen / belieben tragen wollen / damit bey diesem annoch abschwebenden Gefährlichkeiten derselbe nit weniger sich nach Inhalt der Reichs-Constitutionen vñ Executions-Ordnung in solch Verfassung fallen vnd halten möge / auff daß man auff alle ohnverhoffende Nothfälle / gefast stehen vnd einem vnd andern vergewaltigtem Crayse oder Stände ohnverzügliche würckliche Hülffeleisten / vnd die beträngte wieder alle unbilliche Beträngnussen kräfftiglichen schützen / vnd bey Ruhe vnd Frieden erhalten werden könne / massen wir dann auch so wohl als vnsere Gn. Hn. Principaln sambt vnd sonders auff dem bevorstehenden Nothfall das vnserige nach Inhalt der Churfürstl. Verein- vnd

Reichs-

Reichssatzungen trewlich mit bey zutragen/ wie auch die andere Crayse auff weiter ergebende Noth zu einer ebenmässigen defension vnd Rettungsverfassung zu erinnern nicht vnterlassen werden / vnd verbleiben deroselben / benebenst freundlich auch vnderthänige Dienste zuerweisen willig. Datum Franckfurt den 25. May/Anno 1658.

Churfürstliches Decret wegen Außschaffung deß Nuncij vnnd anderen frembden Königlichen Gesandten.

DEmnach ein Hochlöbl. Churfürstl. Collegium auß bewegenden Vrsachen vor gut angesehen hat/ daß noch heut dato beschehener Pflichtleistung hiesiger Statt Franckfurt / alle diß Orts sich befindende vnd zur Wahl nit gehörige gemeine frembde Persohnen zwar außgeschafft/ wegen Ihrer Päbstl. Heil. anwe-

senden Hn. Nuncij, wie auch der Königl. Gesandschafften Fürstlicher Persohnen vnd der Fürstlichen vnd anderer Ständen deß Reichs Gesandten vnd Deputirten aber/biß auf deß Churfurstlichen Collegij weitere verordnung / vor dißmahl nachgesehen / jedoch derentwegen durch den Reichs-Erbmarschall zu hochermeldten anwesenden Päbstlichen Herrn Nuncio, Königlichen Gesandschafften/ Fürstlichen vnnd Reichsstandts-Persohnen / vnnd dann der Fürstlichen vnnd anderen Ständen deß Reichs Gesandten Deputirten vnnd Abgeordneten /. nach empfahung dieses zuverfügen/vnd denselben/mit mehrerm/ glimpfflich vorzustellen vnd zubedeuten/ was massen deß Heil. Römischen Reichs fundamental-Gesätze mit sich bringen/ daß in allhiesiger Statt Franckfurt / so lang ein Wähltag were/niemand frembdes ausser der Churfürsten / oder deren Gesandten/vnd zu jhren Hoffhaltungen gehöriger Persohnen/darinn bleiben sollen/allermassen auch allbereit wegen un-

ver-

verlangten Außschaffung deren jetztmahls allhie sich befindender frembder Personen gehörige verordnung beschehen / vnd zwar dann die Gůldene Bull vnder denselben Personen keine distinction mache / so habe jedoch ein höchstlöblich Churfürstliches Collegium auß gewissen Vrsachen vor dißmahl vnd dergestalt / daß es der Gůldenen Bull ohne Nachtheil seyn / auch ins künfftig zu keinem præjuditz noch consequentz gereichen solle / mit ob hoch- vnd wohlgedachten der Päbstlichen Heyligkeit / Königlichen / wie auch der Fůrsten vnd Stånden Gesandten vnnd Fürstlichen vnnd Reichsstandts-Personen / in so weit dispensiren wollen / daß sie biß auff weitere Ansag in hiesiger Statt verbleiben / immittels aber sich gefast machen vnnd halten mögen / auff daß sie so bald jhnen fernere Ankündigung geschehen wird / sie denen fundamental-Reichs Gesetzen vnd alt üblicher observantz sich auch jres theils bequemen vnd gegen solche Zeit biß nach verrichter

Wahl / sich ebenmässig hinauß verfügen / Gestalt ein Churfürstl. Collegium auß freundlich- vnd gnädiger Wohlmeinung solches in Zeiten anfügen zulassen / vor gut angesehen habe. Signatum Franckfurt den 22. Junij / 1658.

(L. S.)

Chur-Mayntzische Cantzley.

Chur-Bayerisches Schreiben an das Churfürstl. Collegium, wegen deß geworffenen Dintefaß.

Vnsere Freundliche Dienste / vnd was wir mehr liebs vnd guts vermögen / auch vnsere Freundschafft vnd geneigten Willen allezeit bevor.

HOchwürdige in GOtt Vättern / vnd Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten auch Hochgebohrner Furst / besonder

lieber

lieber Freund vnd Herr Vatter / freundlich geliebte Herrn Vettern / auch besonders lieber Herr.

Es werden Ew. Lbd. L. L. L. L. sich guter massen erinnern / daß dieselbe sämbtlich durch dero allhier gewesener Gesandschafft / wegen der im Churfürstl. Collegio verübter Gewaltthätigkeit bey vns anbringen lassen / vnd welcher Gestalt wir vns eintzig vnnd allein einem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio zu ehren / vnd Bezeugung vnsers friedliebenden Gemüths erkläret haben / so ist vns doch wieder verhoffen biß dato gantz nichts bericht worden / was weiters (außgenommen beyder Gesandten relation) in diesem absonderlich vnser vnd vnsers Chur-Hauses reputation betreffenden / wehre verhandelt worden.

Demnach wir aber auff keinerley weise vnd wege diß vns zugefügten affront, solcher Gestalt vnd ohne merckliche gnugsame Satisfaction auff vns liegen vnd ersitzen lassen können noch wollen / als haben wir eine Nothturfft zuseyn ermessen /

Ewer Lbd. L. L. L. L. Freund-Brüderlich Vätterlich vnd wolmeinend zuerinnern/ sie wollen jhnen belieben lassen/vñ Chur-Pfaltz dahin mit ernst anhalten/daß derselbe vns nunmehro nach bißhero getragener Gedult würckliche vnd vns genugsamb schuldige satisfaction vnd reparation thun lassen/damit wir wiedrigen doch unverhofften Fålls nicht getrungen werden/ die jenige vns von GOtt verliehene vnd gantz nicht ermanglende Mittel zuergreiffen/durch welche wir vnsere so billiche satisfaction selbsten suchen kōnten/ vñ es mehrerwehnten Pfaltzgraffen/sich dieser freventlichen That vnderstanden zu haben/ gewißlich gerewen / er auch ins künfftige sich dergleichen zuermessen nicht gelüsten lassen solle / so wir Ew. Lbd. L. L. L. L. auß sonderbahren gutem zu jhnen gestellten Vertrawen anfügen/ vnd derselben fürderliche Antwort / damit vns darnach zurichten wissen / erwarten / verbleiben/ rc. Datum München den 19. Junij Anno 1658.

Von Gottes Gn. Ferdinand Maria.

Der

Der Niedersächsische Crayß schreibt an Chur-Sachsen als Vicarium Imperij, wegen evacuirung Bremervörde.

DUrchl. Hochgebohrner/ꝛc. Ew. Lbd. geben wir zuvernehmen/ was Gestalten nach/ dero kundbahrer massen beschehenen irruption der Königl. Dennemarckischen Armee / in die respective Hertzogthümber vnd Stiffter Holstein / Lübeck vnd Brehmen/ vnd in diesem occuppirten Hauß Vöhrde/ die Königl. Würde zu Schweden / diesen löbl. Niedersächsischen Crayß/ auff die Reichs vnd Executions-Ordnung wie auch das Instrumentum Pacis zur guarantiæ recuperir- vnd Verthaidigung dero darinn belegenen Plätzen vnd Lande/ gantz eyfferig vnd inständig requiriret &c. Wir Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig vñ Lüneburg auch als Crayß-Obr. dero Behueff einer Beeinkunfft mit denen vns nach-

zugeordneten Fürsten in vnser Statt Lüneburg benahmet vnd angesetzet/woselbst dann von dieses Nieder-Sächsischen Crayses Rettung/Sicherheit vnd Wolfahrt / vnd denen darzu gehörigen Mitteln / reiffe deliberation gepflogen / vnd man allerseits in ereygnung der klaren Reichs vnd Executions-Ordnung/auch Instrumenti Pacis ein anders nicht ermessen noch befinden können / dann daß dem Crayß dabey nicht still zusitzen / sondern zu desselbigen Beruh- vnd Versicherung/gegen jetzige vnd künfftige/auff dem widrigen Fall vnaußbleiblich erfolgende Vberfäll / ruin vnd Verwüstung ernstlich bedacht zuseyn/in allweg obligen vnd gebühren wolle/Gestalt wir dann zu dem End den würcklichen Auffbott / deren einem jedwedern Stande zukommenden Manschafft/sambt denen darzu erforderten requisitis, bereits außgeschrieben vnd ergehen / zugleich aber an die Königliche Würde zu Dennemarck ein beweglich Schreiben abgelassen/vnd dieselbe dahin zuvermögen / daß zu höchstnöthiger Be-

ruhigung

ruhigung vnd Verhütung besorgender mehrern Gefahr dieses löblichen Crayses / zuvorderst das Hauß Bremervöhrden / von jetziger dero Besatzung evacuiret vnd entraumet / auch sonsten denselben vnd dessen Glieder seine vorige Ruh ohne fernerer einmischung in die zwischen den beyden Nordischen Cronen vorgestandenen hostilitäten (damit je derselbige / nebenst andern deß Heil. Reichs Craysen / in geringstem nichts zuschaffen) unbetrübet gegönnet vnd widerbracht / an dessen entstehung aber / dem Crayß nicht übel gedeutet werden möchte / daß sie auff inständiges vnnachlässiges Anhalten der Königlichen Würden zu Schweden die recuperirung besagten Hauses Bremer-Vöhrde / vermög obgeregter Reichs- vnd Crayßgesätze / ohnverlängt mit an zugehen gemüssiget würden / demnach wir vns aber billich dabey erinnern / das in dergleichen motibus, die benachbarten Crayß zu gleichmässiger Hülff requirirt vnd ersuchet / dieselbe auch vnwaigerlich geleistet werden solle / so haben wir vns dessen bey

jetzigem

jetzigem Zustand vmb so viel mehr gebrauchen müssen/alldieweilen beydes die Gefahr vnd Verbindlichkeit zur assistentz gemeinten/vnd was dißfalls dem einen Crayß begegnet / dem andern in mitstehender gegenverfassung hiernechst ohnzweiffentlich widerfahren dörffte / ersuchen derowegen Ew. Lbd. hiemit freundfleissig/ sie wollen dero bey dem Obersächsischen Crayßführenden Directorio hohen Authorität nach/so wol vor sich / als vermittelst jetztbesagten Crayses nach- vnd zugeordneten Chur- vnd Fürsten/die schleunige Anstalt verfügen / daß sich ein jedweder desselben Stand mit seiner zustehenden quota, ohne Mannschafft vnd zugehörigen requisitis allerdings parat vnd gefast halten/damit sie auf ferner notification vnd erfolgenden Auffbott sich allemahl zu Behueff der assistentz / bey Schutz vnd Rettung dieses vnd der Benachbarten Crayß anforderendem Orth vnd Zeit ohnfehlbar anstellen sollen vnd mögen/vnd wie nun hievon mehrgemelte Reichssatzungen/vnd dem Instrumento Pacis

to Pacis zu völliger folge geschicht / also sind wir vns in dergleichen Fällen hinwider ohnmängelschafft zuerweisen / gantz willig vnd bereit / als auch über das Ewer Ld. deß H. Röm. Reichs hohes Vicariat, in den Sächsischen Landen beywohnenden interregno rühmlich vertretten / so ersuchen wir dieselbe hiemit gleichfals hochfleissig / sie wollen in Krafft desselben / beyde Nordische Könige vnd Cronen allerförderlichst dahin nachdencklich disponiren vnd vermögen / daß sie deß Heiligen Reichs Provintzien vnd Crayse / in die zwischen jhnen hafftende Mißverstände vnd Krieges übung vnd mit einmischen / sondern dieselbe ausser deß Reichs Gräntzen biß zu erst erwünschter Vereinigung / setzen vnd außführen mögen. Allermassen dann vnser einiger intent vnnd absehen allein dahin gerichtet / damit nach evacuirten Bremervöhrde / dieser Crayß in vorige Ruh vnd Friedenstand ohne einige implicir- vnnd Einflechtung in frembde Krieg vnnd interesse hinwieder gesetzet / vnnd nechst Göttlicher

verley-

verleyhung/durch gehörige Mittel/ dabey geschützet vnd gehandhabet werden mögen. In welcher auffrechten Reichs- vnd Crayß Satzungsmässige intention Ew. Lbd. in Krafft tragenden hohen Reichs-Vicariats Ambts/vnd diesen Niedersächsischen Crayß kräfftiglich zu secundiren, vnd zuvertretten/ Zweiffels frey nicht allein von selbsten geneigt seyn werden/ sondern wir thun sie auch hiemit freundlich fleissig darumb ersuchen/ empfehlen Ew. Lbd. Datum den 13. Octob. Anno 1657.

Deß löblichen Nieder-Sächsischen Crayses Obrister nach- vnd zugeordnete Fürsten.

An Chur-Sachsen Beschwerungs-Schreiben/ vom Fürsten von Meckelburg über die Schwedische Einfäll.

EWer Liebden mögen wir vns Freund-

Vätter.

Vätterlicher trewer Wohlmeinung nit vorenthalten seyn lassen / was Gestalt wir nach tödlichem Hintritt deß Weyland Hochgebornen Fürsten Hn. Adolph Friederichen Hertzogen zu Mechlenburg/ tot. tit. vnsers Freundvielgel. vnd Hochgeehrten Hn. Vettern nunmehr Christlöblichsten Andenckens die Regierung vnserer vns angestammeten Hertzog. Fürstenthümber vnnd Landen mittels Jährlicher verleyhung angetretten / dieselb aber durch die bißhero ohne maß continuirte vnd Remarche der Königlichen Schwedischen Armeen/Regimenter vnd Trouppen dergestalt ruinirt vnd erschöpffet befunden haben/daß es mehr zubeklagen/als länglich zuerzehlen ist.

Ob nun zwar vnsers Hochseel. Herrn Vatters Gn. jederzeit sothanen Durchzüge vnd Einquartierung nit anders/als sie denen Reichs-Abschieden/ Craß-Satzungen/ der Executions-Ordnung/ vnd dem Instrumento Pacis gemäß seyn / verstattet vnd nachgegeben/ auch zu abwendung derselben ansehnliche kostbahre Le-

gationes

gationes vnd Abschickung/so wol an Ihre Kön. Würde zu Schweden selbsten / als an jhr Generals-Personen / vnd sonsten angeordnet vnd abgelassen / so haben sie zwar darauff gute vertröstungen/vnd daß dieselbe Marche/ wie billich/ vnd im Heil. Röm. Reiche herkommens/abgeschaffet/ oder auff den vnvmbgänglichen Fall mit solcher guter vnschädlicher Ordre billichen Bezahlung angestellet/vnd die so dagegen handelten / Abgestrafft werden möchten/ schrifftliche versicherung erhalten/allein/ denenselben ist wenig oder gar nit nachgelebt/sondern alles eygenen gefallens ohn Anmeldung durch vnsere Hertzog-Fürstenthümber vnd Landen geführet / vnd vnsern hierbevor gantz excercirten Vnderthanen unwiederbringlichen Schaden Gewalt vnd Vngelegenheit zugefügt worden.

Alsdann solches alles denen Reichs- vnd Crayß-Constitutionibus, sonderlich der Executions-Ordnung / dem Instrumento Pacis vnnd schrifftlichen versicherungen gantz zuwieder/auch im H. Röm.

Reiche

Teutscher Nation nit gebräuchlich / daß ein Fürst desselben neben seinen vnschuldigen Vnderthanen wieder die selbst redende Billichkeit ohn einige Vrsach gravirt, verödet / vnd dadurch dem H. Röm. Reich die Gebühr zuleisten von allen Kräfften vnd Vermögen gebracht werden solle/so haben wir zu Ew. Lbd. als Vicario Imperij bey dieser vnserer angetrettenen Regierung / vnsere zuerlässige Zuflucht nehmen/ vnd dieselb Freund-Vätterlich ersuchen vnd bitten wollen / sie geruhen vns so weit Freund-Vätterlich zu verobligiren / vnd vns bey oberzehltem Zustande beyräthig / vnd tragenden hohen Vicariat-Ambts dahin behülfflich zu seyn/daß sie Ih. Kön. Würde zu Schweden der Sachen bewandnuß remonstriren vnd sie dahin disponiren wollen / daß vnsere Hertzog-Fürstenthümber vnd Lande mit denen verderblichen Marchen vnd Remarchen / eygenmächtigen Einquartirungen pressurn vñ andern insolentië verschonet/oder darfür

solche

solche satisfaction geleistet vnd erhalten werden möge/wie solches in denen löblichen Reichs- vnd Crayßsatzungen/ der Executions-Ordnung / vnd dem Instrumento Pacis, heylsamlich versehen/vnd an sich recht vnd billich ist/ Ew. Ld. werden hiedurch vns vnd vnser vhraltes Fürstliches Hauß insonderheit verobligiret/sich dadurch bey andern berühmt machen / vnd wir werden solche Freund-Vätterliche affection vnd Bezeigung mit allen angenehmen vns müglichen Diensten zuerwiedern stäts willig vnd geflissen seyn vnd verbleiben/welche wir damit Göttlicher obhut/ꝛc. Datum in vnser Residentz vnd Vestung Schwerin den 12. Martij Anno 1658.

Christian Hertzog zu Mechlenburg.

Ad
Electorem Saxoniæ Vicarium
Imperij &c.

Schrei-

Schreiben deß Churfürstlichen Collegij an Chur-Brandenburg wegen deß Friedens zwischen Polen vnd Schweden.

EWer Lbd. vnd Churfürstl. Durchl. ist ohne Zweiffel von deroselben zu diesem Wahltag geschickten Bott- vnd Gesandschafft über diese Wahlhandlung vñ in specie gebührender Bericht einkomen/ was massen die gemeine Reichs-Sicherheit/ vmb die im H. Röm. Reich beständiger Fried- vnd Ruhestand zuerhalten vnd fort zupflantzen seyn möge/ vor allen andern dingen vmb deßwillen in gehörige fleissige consideration zuziehen für gut vnd sehr nöthig angesehen worden/ weil auß den zwischen den beyden Cronen/ Polen vnd Schweden newlich entstandenen vnnd vorhin vnder Spanien vnnd Franckreich von langer Zeithero wie noch hafftenden hoch schädlichen Kriegen deß

Heil.

Heil. Röm. Reichs eines vnd andern Orts angräntzenden Churfürsten vnnd vnd Ständen allerhand Gefährlichkeiten vor Augen/vnd zubesorgen stehen dieweil deßfals vor heylsam vnd gut angesehen vnd geschlossen worden / daß zu beforderung allerseits friedschliessung / bewegliche schrifftliche Erinnerungen ohn verzug abgehen zulassen/wie ab den Beylagen num. 1.2.3.4.5. mit mehrerm zuersehen/vnd daß ingleichem Ewer Ebd. vnd Churfürstl. Durchleucht zu diesem Zweck freundlich vnd vnderthäniges Fleiß vmb wichtige assistentz vnd mitwürckung zuersuchen / damit sie in Krafft tragenden Churfürstl. Ampts ebenmässige gute beförderung deßhalben nit beytragen / vnd in diesem hochangelegenen Werck jhre wie jederzeit vnd noch zu stifftung Ruhe/ Fried vnd Einigkeit erzeigte Begierde/ dahin sonderbar erweisen wollen / auff daß die in Pohlen abermals bevorstehende Weitläufftigkeiten dermahlen ohnverzuglich gestillet / vnd mithin das Römische Reich vnser geliebtes Vatterland

von

von allen dannenhero besorgenden vnd leichtlich weiter außbrechendem Vnheil in Zeiten verwehrt werde. Als ersuchen vnd bitten Ewer Ld. vnd Churfürstliche Durchl. wir hiemit freundlich vnd vnterthänig/ sie wollen dem gemeinen Vatterland zum besten dieses hohe Werck wie sie doch ohne vnsere Erinnerung von selbsten darzu geneigt seyn / bestmöglichst dergestalt incaminiren vnnd facilitiren helffen/ damit die beyde Königl. Würden vnd Mayt. nechst zurück stell- vnd vergessung alles dessen was zwischen jhnen vorgangen seyn möchte/ je eher je besser vnd zwar ehe es wider zum Feldzug komme/ widerumb gute Einigkeit vnd Vertrewlichkeit stifften/ vnd jhre mit vergiessung vieler Christen-Bluts-/ gegeneinander führende Kriege gäntzlich hinlegen / immittels aber nach beyderseits erbiethen auch der Schuldigkeit gemäß in die Reichsländer keine irruption oder invasion vornehmen lassen mögen/ gleich wie wir nun zu Ewer Ld. vnd Churfürstlichen Durchleucht hierin ein sonderbares

ohnzweiffentliches Vertrawen vnd vnderthänige Zuversicht setzen / also wünschen wir darzu allen glücklichen Success von Hertzen / dieselbe damit in GOttes deß Allmächtigen starcke Beschirmung freundtrewlich vnnd vnderthänigst empfehlen. Datum auff dem Wahltag zu Franckfurt am Mayn / den 4. May 1658.

An König zu Hungarn vnnd Böheim / ꝛc. Vom Churfürstl. Collegio.

EWer Königl. Würden vnd Mayt. erinnern sich guter massen / vnd ist an sich selbst Weltkündig / mit was getrewem Vätterlichen Eyfer / dero Herr Vatter die Röm. Kayserl. Mayt. Ferdinand der Dritte / glorwürdigst- vnd seeligsten Andenckens / deß Heil. Röm. Reichs Wohlfart vnnd Sicherheit ihr jederzeit haben angelegen / vnd zu demselben End keine Mühe noch Kosten zuwieder seyn lassen / damit

damit der hochnöthige / vnd von männiglich erwünschte Fried zu Münster vnd Oßnabrug in Westphalen geschlossen / vnd zu beständiger execution gebracht / mithin das liebe Vatterland Teutscher Nation / sampt allen jhren Erb-Königreichen vnd Landen in guten Ruhestand gesetzt werden möchten / vnd es gereicht Sr. Kays. Mayt. zu immerwehrenden Lob / Ehr vnd Danck / dieweil aber die vor wenig Jahren in Teutschland außgeleschte Kriegsflamm / zwischen beyden zu Pohlen vnd Schweden Königl. Würden vnd Mayestät wieder alles verhoffen in Preussen vnd dem Königreich Pohlen widerumb angezündet / vnd nun selbiges Fewer durch ein vnd andere darzu gekommene occasion dermassen hoch auffgestiegen ist / vnd je länger je mehr vmb sich greiffet / daß sich auch deß Römischen Reichs bevorab nechstangräntzende Ober- vnd Niedersächsischen Crayses Lande / deßhalben in grosser Gefahr begriffen zuseyn beklagen. Jngleichem Ewer Kön. Würde vnd Mayt. in dero gegen gedach-

tes Pohlen vnnd Preussen anstossende Erb-Königreiche vnd Lande / ohnzweiffelich nit ausser Gefahr stehen / bey welcher Beschaffenheit in Krafft tragendem Churf. Ambts vnd zu dem Röm. Reich habenden Pflichten vns billich mit fleissiger Sorgfalt angelegen seyn wil / daß durch alle thunliche Mittel die empor steigende Gefährlichkeiten unverzüglich mit bestand abgewendet werden mögen / vnd vns dann der beyden zu Pohlen vnnd Schweden Königl. Würden vnd Mayt. höchstrühmlich beywohnende Friedfertigkeit in so weit bekant ist/daß wir in dero unverlängte Vereinigung keinen Zweiffel setzen / wann nur sothane jhre gute inclination, wie laut beygehender copia an vns schrifftlich beschehen/vermittels Ew. Kön. Würde vnd Mayt. der Orten habender Gesandten/mit angelegtem Ernst vnd Eyfer vnderhalten / vnd zu dem erwünschten hochnötigen effect alles Fleisses befördert werden möchte. Als ist vnd gelangt an Ew. Kön. Würde vnd Mayt. vnsere inständige vnd vnterthänigste bitt/

sie

sie wollen jhre zu Fried/Ruhe vnd Einigkeit/ beywohnende Begierde in diesem dem H. Röm. Reich/ vnd jhr selbst hochangelegenem Werck kräfftig erscheinen lassen/ vnd die gute Hand zu deroselben immerwerenden höchsten Ruhm/vnd aller Churfürsten vnd Stånd dancknehmigen Gemüther ewiger devincirung obgenante beyde Cronen je eher je besser durch Schrifft vnd Mündliches bewegliches zusprechen zu beförderlichem Schluß jhrer obhabender Friedens-Tractaten erinnern/disponiren/ vnd faciliti-ren/derselben der Orts anwesende Abgesandten/ auch neben Persönlicher contestation vnnd Versicherung jhrer zu dem beyden Cronen beständig tragender affection vnd Freundschafft dahin ersuchen/ auch so viel möglich seyn wird/ durch ersprießliche officia zu abwendung dieses zwischen solchen Christlichen Potentaten verfangenen blutigen Kriegs / bey den beyden Königl. Würden vnd Mayt. zu verhelffen jhnen eusserssten Fleisses wollen angelegen seyn lassen/ vnd gleich wie

hiedurch auch der liebe Fried vnd allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten werden kan / also getrösten wir vns würcklicher Willfahr vnd ehister vollnziehung/womit Ew. Königl. Würde vnd Mayt. zu langwiriger Gesundheit vnd allem wohlergehen/ GOttes gnadreicher Beschirmung befehlen. Datum auff dem Wahltag zu Franckfurt den 4. May 1658.

Fast ebenmässiger Gestalt ist sub eodem dato an den König in Pohlen vnd Schweden geschrieben worden.

Kurtze Anzeig vnd Beweisung mit was lästerlich vnd falschen Inzüchten der Königl. Schwedische Abgeordnete mit einem in Druck außgesprengten / vnd denen gesambten Chur- vnd Fürsten deß Röm. Reichs übergebenen Anklags-Memorial / die in GOtt ruhende Kays. Mayt. Ferdinand den Dritten/vnd dann

dessen

dessen Durchleuchtigsten Sohn Leopoldum/zu Hungarn vnd Böhem König/rc. als Vbertretter vnd Verbrecher deß zu Münster geschlossenen Friedens beschuldigt.

ES hat newlicher Zeit dero Churfürstl. Gn. vnd Eminentz von Mayntz deß Durchleuchtigsten Königs von Schweden Extraordinar-Abgeordneter ein Famos- vnd Schmachschrifft wider die in Gott nunmehr ruhende Kayserl. Mayt. Ferdinand den Dritten / dessen Durchleuchtigsten Sohn Leopoldum als zu Hungarn vnd Böhem König vnd gantz gesamptes hochlöbl. Hauß Oesterreich übergeben/alles zu dem End/damit sie alle deß Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Ständ in Harnisch wider gedachtes Hauß bringen/die neu eingehende Kays. Wahl verhindern vnd verwirren / vnd dardurch in werender Beraubung eines Röm. Königs alle vnd jede Ständ von einiger Hülff vnd Beystand / welche sie bey so grossem aller Orten angezündtem

Fewer vnd Kriegs-Elend zu thun schuldig/desto stärcker vnd kräfftiger abhalten möchte. Vnd damit Er solches desto ehender ins Werck setzet/ hat er mit seinen vielfaltigen vnd vngestümmen Begehren die vorige Churf. Eminentz also starck angehalten / daß Er bald drauff solche Anklagen bey allen deputirten Reichs Gesandten vnd Gevollmächtigten zu übergeben vnd zu commnniciren befohlen.

Wiewohl nun das höchste Recht der Königreich zu Hungarn vnd Böhem/ wie auch dero Regenten von vnerdencklichen Jahren durch die gantze Christēheit in solchem Stand vñ Würde gewesen/ daß sie wegen keinem Gericht/ deß Röm. Reichs/ auch auff keinen Reichstag ihre sach zu handlen vnd zu beschützen schuldig vñ verpflicht weren/ ja auch dieser bißhero geweste Reichs-Deputations Convent auß mangel deß Röm. Kaysers als höchsten Haupts gantz vnd gar erloschen scheint.

Nichts destoweniger hat die zu Hungarn vnd Böhem Kön. Mayt. wegen gechter Sachen für gut angesehē/ mit die-

ser

ser gegenwertigen Widerlegungsschrifft allen deß H. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten / vnd Ständ/ wir nicht weniger allen Christlichen Königen vnd Gemeinen klärlich für Augen zustellen/mit was falschen/schmäligen vnd erdichten Lästerungen das gantze Memorial zugespickt/ vnd daß weder deß seligsten Kaysers weder zu Hungarn vnd Böhem Kön. Maj. kein anderer Sinn oder Gedancken je gewesen / als daß nicht allein in Teutschland/ sondern auch in denen nechstangräntzenden Ländern vnd Königreichen wahrer Fried erhalten / vnd alle gefährliche Anschläg/welche deß Röm. Reichs Authoritát / Hochheit vnd guten Stand mit newen Verwirrungen beschädigten / möchten verhindert vnd zu nichten werden.

Vnd zwar fängt gedachter Schwedische Abgeordneter erstlich sein Lästerung mit blossem Argwohn seines Königs an/ daß Er nemlich den Krieg wider Pohlen anzufangen auß gewissen Anzeigungen (ein Kind mags glauben) vernommen/als ob der Röm. Kays. höchster Gedächtnüß

nuß auß einem Widerwillen gegen den Schweden Haß vnnd Vneinigkeit bey den Benachbarten erwecke / vnnd die Waffen zuergreiffen gedächt / damit Er sich mit der Zeit in die Polnische Händel einmischen möchte / vnd dieses / was der Kayser im Sinn gehabt / hätte der Sohn vollbracht / ob Er zwar noch nicht gewust wo die künfftige Wahl eines Röm. Kaysers hinauß schlagen wird / vnd auff diese weiß hatte der König in Dennemarck auß Antrieb deren von Oesterreich mit Hindansetzung deß Teutschen Friedens die Schwedische im Röm. Reich gelegene Länder mit Krieg angegriffen / die Oesterreichische Waffen aber sich mit dem Pohlnischen wider sie Schweden vereinigt / rc.

Wann aber der Schwedische Abgeordnete vermeint / daß seinem König erlaubt sey vom Hauß Oesterreich unbillichen vnd vnrächtmessigen Argwohn zufassen / so wird er auch solches vnserm seeligsten Kayser nicht vnbillichen / bevorauß weil dieser viel kräfftigere vnnd

gewissere

gewissere Ursachen vnnd Anzeigungen hat.

Dann ob schon auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg nicht allein von Erhaltung der allgemeinen Ruh vnd Sicherheit / vnd damit nichts darwider gehandelt würde / von den gesampten Reichs-Ständen geschlossen / sondern auch wegen deß Mißverstands oder Zwispalt der Schweden wider Bremen versehen worden / daß solche Statt nach dem Frieden-Instrument bey Besitzung ihrer Altergebrachten Stimmen im Collegio der Reichsstädt verbleiben solte / biß durch freundliche Underhandlung ein anders geschlossen würde. Bald drauß aber haben sie Schweden ungeacht der Kayserl. Verbott vnd etlicher Reichs Fürsten freundlichen Abmahnungen gedachte Statt Brehmen mit Kriegs-Gewalt angegriffen / endlich zur Vbergab bezwungen / ihre Privilegia geschmelert / vnd die Canonicos ihrer Præbenden vnd Jährlichen Einkommens wider Recht vnd Gerechtigkeit beraubt.

Vnd ob zwar der König bey Chur-Maintz durch den Grafen Schlippenbach sich entschuldigen lassen/hat Er doch außtrücklich zugleich vermelden lassen/ daß Er über diesen Zwispalt kein Rechtspruch weder vom Kayser weder von Reichs-Ständen annehm vnd erwart/ ob Er aber recht oder vnrecht gethan/mag ein ieder vrtheiln/vnd dieses zuforderst in acht nehmen/daß wolgedachter König zu Schweden gegen dem Hertzogthum̃ Bremen nicht als ein Außländischer König/ sondern als ein Stand vnd Fürst / welcher dem Röm. Kayser vnd dessen Reich vnterworffen vnd verbunden / müste geacht werden.

Vnd damit er keiner Vntrew beschuldigt würde/sondern mit freyem offentlichen Gewalt durch gantz Teutschland herum̃ schweiffen kundt/hat Er die an jhn gesuchte vnd gewöhnliche Installirung oder Investitur über so Ansehenliche vnd edle im Reich erlangte Länder/von Tag zu Tag mit allerhand vnnützen Außflüchten erlänget / vnnd biß dato die schuldige Eydspflicht nit geleistet.

Deß-

Deßwegen dañ der Röm. Kayser jhm destoweniger trawen können / wie mehr Er bekümmert vnd sorgfältig so wol wegen Beschütz- vnd Erhaltung seiner Erb-Reich vnd Länder als auch deß gantzen Röm. Reichs vñ Teutschlands seyn müssen bevorauß weil kundbar / daß damals allbereit Er König zu Schweden mit dem Groß-Hertzogen auß der Moscaw in Tractaten gestanden auff beyden Seiten in das Königreich Pohlen einzufallen / auch entschlossen durch Angeben vnd Verrätherey deß meineydigen / vnd auß Pohlen entwichenen Vnder-Cantzlers Feindlicher weiß in selbiges Königreich einzufallen.

Vnd diß alles ob es zwar dem Kayser gnugsam bekant vnd offenbar / hat er doch damals kein Kriegsvolck / als was nur die Gräntzen zubeschützen vonnöthen / annehmen lassen / vnd weil auch Er jhm nichts höhers zu Gemüth führte / als das Auffrechte vnd wahre Freundschafft mit dem König in Schweden zuerhalten / als hat er dieser Vrsachen willen Hn. Bletten-

tenberg/welcher jhn König dieser Lieb vnd besten geneigten Willens zum öfftern versichert / nacher Stockholm abgefertigt.

Mit was für Gemüth aber eben dieser König gegen dem Kayser damals geneigt gewesen / ist auß dem jenigen klar zuersehen/ was vorgedachter Graf Schlippenbach bey den Churfürsten auch zu selbiger Zeit/als zu End deß Jahrs 1654. vnd zu Anfang 55. im Nahmen seines Königs vorbracht vnd abgehandelt / nemblichen daß weder Schweden weder Frantzosen mehr leyden könten / hinfüro einen vom Hauß Oesterreich zur Römischen Cron zuerheben / zumahlen solches der Teutschen Freyheit wegen der erblichen Succession, welche die von Oesterreich sucheten/zuwieder were/ solche Hochheit müste auff ein vnd andere familia gepflantzt/vnd das Königreich Böhmen / welches das Röm. Reichs Erbgut/zu einer Kayserl. Vnderhaltung darzu genommen werden / hat auch die Schwedische Gevollmächtigte übel durch die Hechel gezogen/

vnd

vnd jhnen starck verwiesen/daß sie im Osnabrügischen Friedens-Tractat dieses Königreich erblich an das Hauß Oesterreich kommen lassen.

Vnd diß alles truge der Fromme vnd Gottseelige Kayser mit Gedult vñ wünschet nit mehr / als daß die für Augen schwebende Blutige Krieg möchten verhindert werden / weilen aber der Göttlichen Allmacht gefiel/diesen Fürsten mehr in dem ewigen vnd Himlischen als Zeitlichen vnd Weltlichen Frieden zusetzen/ hat je der Durchleuchtigste zu Hungarn vnd Böhem König/nit weniger vnd besser zu Erhaltung seiner Erb-Königreich vnd Länder thun können/als daß er dem Königreich Pohlen vnnd dessen Länder/ welche in völliger vnd unbillicher Kriegs-Flammen stunden / mit einem gantzen Kriegsheer zu Hülff kommen thäte.

Dann gleich wie es vmb einen zuthun/ wann deß Nechsten Wand oder Hauß brennt/als auch gibt es zum theil die Natur/daß einem jeden die Beschützung seines eygenen Heyls am nothwendigsten/ zum

zum Theil erweisen solches auch die tägliche Exempel / daß niemand zuverdencken/wañ er sich vnterstehet seinen Nechsten/von dessen Vndergang jhm die eusserste Gefahr auff dem Halß / mit allem Vermögen vom bevorstehenden Vnglück zuerretten/weil nach der Lehr deß H. Ambrosii offic l.1.c.36. eben so wol der jenig Straffmässig welcher die Schmach von seinem Nechsten nit abwendet / wofern Er anderst kan/als der sie zufüget.

Vnd bey diesem Zweifel hat der König in Böhem nit zuerwarten gehabt/ wz von den Reichsständen über das Recht oder Vnrecht deß Polnischen Kriegs für ein Vrtheil möcht gefällt werden/ weil er selbsten seiner eygenen Länder vnd Erb-Königreichen höchster Schiedsman ist / der auch alle Schaden vnd Kriegspressurn jhm selbsten vnnd den seinigen am Nechsten vnnd schädlichsten zuseyn empfinden wird/ wofern Er das Königreich Polen von der Schweden/Cosacken vnd Siebenbürger Tyranney liesse vnterdruckt werden.

Dann.

Dann wer wolt glauben/daß der König zu Schweden/welcher einem so grossen vnd weiten Königreich vorgesetzt/mit so schönen im Röm. Reich gelegenen Ländern bereichert / vnd anjetzo durch keine Noth gezwungen/sondern allein auß Ehrgeitz vnd Hochmut angereitzt ein frembdes Königreich mit Kriegsgewalt überzogen/ nit solte nach erlangtem Sieg seine Waffen weiter fortsetzen vnnd das Schlippenbachische Erbtheil/neimlichen das Königreich Böhem mit angräntzenden Landschafften dörffen anfallen / weilen fürnemlich offenbahr / daß weder die Frantzösische Ministri, weder der König in Schweden zulassen wollen / daß wofern zwischen jhnen Schweden vnnd Pohlen solte Frieden gemacht werden/gar nit der Röm. Kayser oder der zu Hungarn vnd Böhem regierende König solt darin begriffen werden/ wie solchen jhm beschehenen Vorwurff der König in Pohlen selbsten bezeuget/vnd ist dieses geschehen ehe vnd bevor einig Oesterreichischer Soldat das Königreich Pohlen betretten.

Hat

Hat derohalben recht vnd wol Kayser Ferdinandus gethan/daß er auß eygenen vnd mit deß Röm. Reichs Kräfften noch bey Lebzeiten seinen Nachbarn den Pohlen wegen nechster Blut- vnd Freundschafft beyzuspringen jhm fürgenom̃en/ auch der Sohn ein lobwürdiges vnd Heroisches Stück bewiesen/ daß Er den Rath/ welchen er von seinem Hochlöbl. Herrn Vatter kurtz vor seinem auß dieser Welt hinscheiden empfangen/ glücklich vollzogen.

Wie Kindisch vnd ungeschickt aber im Klaglibell vorgerupfft wird/als ob die zu Hungarn vnd Böhem Kön. Mayt. in einer Legation/ in welcher sie bey etlichen Churfürsten den verlust sambt Vrsachen dieses Kriegs vorbracht/ sich nit anderst verhalten/ als ob das Röm. Reich den Oesterreichern allein Rechtlich zugehört/mag ein jeder einfältiger vnd schlechter Mensch leichtlich sehen/weil war vnd vngezweiffelt/daß die Tartern vnd Türcken/ als sie der Schweden vnd Siebenbürger Waffen in Pohlen schweben gesehen/

hen/solches hoch empfunden/vnd deßwegen gantze Kriegsheer nit allein in solches Königreich geschickt/ sondern auch mit solchen die nechst angräntzende Länder vnd Völcker überfallen können/wofern sie Pohlen aller Hülff von jhren Freunden solten beraubt seyn.

Zu dem wird auch fälschlich vorgeworffen/ als ob durch Antrieb vnd Anreitzung deß Römischen Kaysers vnd Königs zu Hungarn vnd Böhem der König in Dennemarck in die im Reich gelegene Schwedische Länder eingefallen wer/ dann nichts dergleichen ist vom Kayser oder seinem Sohn geschehen/ welche sich auch nie in die Tractaten zwischen Dennemarck vnd Pohlen/ in welchen sie von jhren Bündnussen vnnd Krieg wieder Schweden gehandelt/ eingemischt/ vnd bey solchem ist es auch bißhero verblieben/ auß der Vrsachen/ weil in denen mit Polen wegen der Hülff getroffenen Artickeln außtrücklich geschlossen/ daß die Bündnuß sich nit weiter erstrecken solt/ als biß das Königreich Pohlen wider in den

Stand

Stand gesetzt werd/in welchem es vor der Schweden Einfall gewesen/ vnd daß die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayt. durch jhre Kriegs-Völcker keines Wegs den König in Schweden oder seine im Reich gelegene vnd an statt der Genugthuung jhm in Osnabrügischen Frieden gegebene Länder belaidigen oder beschädigen wolt. Derowegen ist die Meynung allzeit auffrichtig vnd klar gewesen / den Frieden in Teutschland zuerhalten / vnd gar kein Vrsach solchen zuverwirren / oder gar zubrechen jemand an die Hand zugeben. Hingegen als der König in Schweden ohne einige Vrsach in Teutschland über 30000. Mann geworben/vnd ins Königreich Pohlen/ welches so wohl auff Seiten deß Kaysers vnnd Reichsständ / als auch deß Königs in Schweden zum Westphalischen Frieden gehörig/eingefallen/ hätte nit der König in Polen gnugsame Vrsach an die Hand nehmen/vnd nach geschehener Bündnuß mit Dennemarck all diese der Schweden im Reich empfangene Länder Feindlich anfallen/

anfallen / verheeren / verwüsten / den Schweden entziehen / vnnd den vorigen rechtmässigern Besitzern wider zustellen können?

Nach dem aber nit nothwendig / mit mehrem die Vmbständ deß gantzen Wercks vor Augen zustellen / vnd der Gegentheil alle Vrsachen / welche im Nahmen der zu Hungarn vnd Bohem Kön. Mayt. allen Churfürsten erklärt / vester vnd mehr Gegründ zuseyn vermerckt / als daß solche mit vielem Vmbschweiffen solten oder könten benommen werden / nimt er einen andern Weg fur die Hand / vnd damit er jhnen einen blawen Dunst oder Nebel für jhre scharpffe vnd wolsehende Augen macht / vntersteht er sich drey Stück seinem Wundergestaltigen Deckmantel anzuflicken.

Dreyfache Proposition deß Gegen-Libells.

DAs erste ist / daß der newlich in GOtt abgeleibte Röm. Keyser nit allein den

Frieden

Frieden zwischen Schweden vnd Pohlen verhindert/sondern auch täglich dem König vnd Königreich Schweden andere Feind/ja gar dem Röm. Reich allerhand feindliche Einfall erweckt/vnd dardurch verursachet/daß er König in Schweden andere Hülff wider Pohlen suchen müssen/dardurch dann selbiges Königreich also elendig were verderbt vnd verheert worden.

Last vns aber sehen/was für ein prob herauß/solches zubeweisen/kommen möcht.

Zum ersten wird gesagt/der König vnd das Königreich Pohlen seyen zwar im Osnabrügischen Frieden begriffen/aber auff gewisse weiß/vnd sey vnbequem/daß man vermeinen vnd darfür halten wolt/es müsten zugleich die Zwispaltungen zwischen den Königen vnd Völckern/welche in gedachtem Frieden begrieffen/auch gedämpfft seyn. Alsdann wird erzehlet/es sey in den Stumdorffischen Verträgen Anno 1635. vorgesehen/daß zwischen diesen beyden Reichen/nemlich

Schweden vnd Pohlen durch einen absonderlichen Tractat vom beständigen Frieden solt gehandelt werden / vnd dieses sey bald nach dem Teutschen geschlossenen Frieden versucht/aber wie auß dem Protocol oder Schreiben deß Gnesischen Ertz-Bischoffs zuersehen / auß Antrieb deß Hauses Oesterreich verhindert worden.

Der Groß-Hertzog auß Moscaw hab die Schweden auß anhetzung deß verstorbenen Römischen Kaysers mit Krieg angrieffen.

Der Graf von Pöting sey nit Auffrichtig den Frieden zumachen geschickt worden / sondern daß er die Schweden vnd Pohlen/welche sonsten zum Frieden geneigt / ein wenige Zeit auffhalten / vnd vnterdessen die Kriegsflammen recht anzünden thät. Vnd in diesen vngereumbten vnd vnnützigen Vorwürffen besteht die gantze Summa deß ersten theils/aber auß lauter Eytelkeiten vnd Falschheiten/ wie der vnpassionirte Leser auß nachfolgenden vernehmen wird.

Gegen-

Gegentheil sagt / der König vnnd das Königreich Pohlen seyen auff gewisse weiß im Oßnabrügischen Frieden begriffen / das ist / daß die alte Zwispaltungen oder auch die newe / welche anderwerts her als vom Teutschen Krieg herrühren / nit scheinen gedämpfft zuseyn / sondern daß nichts destoweniger einem jeden frey stehe / solche weiters zuverfechten / vnd wofern es durch gütlichen Vergleich nit geschehen mag / mit den Waffen zurächen. Nun sey dem also. Wann nemlich solches Gezänck vnnd Rechtshändel nit vom Teutschen Krieg entstehen / oder mit solchen kein Gemeinschafft haben.

Daß aber bey dieser Vorsorg eben dieses begriffen sey / daß nemlich die Feindseligkeiten / welche einem oder dem andern kriegenden Theil auß Hülff oder Rachgierigkeit zugefügt / sollen ewig vergessen seyn / vnd daß keinem Friedschliessendem theil sol erlaubt seyn / denen welche jhrem Wiedersacher als Feind in noch wehrendem Krieg hülff zugeschickt / einen

einen newen Krieg anzukündigen / oder sie mit Waffen zu überfallen / ist für sich selbsten klar / vnd wird keiner so vnwitzig seyn/der solches laugnen dörfft. Dann so solches für zulässig erkant wird / wer die Versicherung vnd Geniessung deß gewesenen Friedens betrieglich vmbsonst vnd vergebens: Vnd daß es eben diese Meynung sey/ist eben auß solcher Vorsehung in Teutsch Frantzösischen Friedenschluß zuersehen/allda die Frantzosen die Hertzogen von Saphoya vnd Modena deßwegen in diesem Frieden eingeschlossen haben wöllen / damit sie wegen der Hülff welche sie jhnen Frantzosen in werendem Krieg mit dem Keyser vnd Hauß Oesterreich geleistet/deßwegen nit zuleiden hätten. Ja sie wollen solches noch weiter hinauß deuten/daß nemlich / ob sie auch nach End deß Teutschen Kriegs die mit den Oesterreicher vnnd Spanier getroffene Verträg brechen wurden / gleichwol wegen dieser in Teutsch-Frantzösischen Instrument gesetzten Clausel/vom höchsten Haubt vnd Richter deß Röm. Reichs nit

solten oder könten bestrafft werden / als ob die Vntrew welche zum öfftern began-gen / wegen anderer mitgenossen vorge-schützte Anforderungen nit zu züchtigen wer.

Auß diesem erscheint klar / daß die Vr-sach / welche der König in Schweden in seinem wider Pohlen angekündten vnnd publicirten Krieg wegen deß dem Kays. Volck gegebenen Durchzugs fürwend / in ansehen der gedachten Fürsichtigkeit gantz kein Krafft habe / vnd daß viel mehr drauß der Schweden Friedbrüchige Thaten zuschliessen.

Wie / wann der Röm. Kayser auch auff solchen schlag jhm eingebildet hätte / Er were vermög dieser Vorsorg auch nit verbunden / oder thät in Vergessenheit stellen / was in wehrendem Teutschen Krieg von etlichen Pohlen zu Nutz der Schweden geschehen / bald drauff aber nach geschlossenem Teutschen Frieden auff Mittel gedacht sich zurächen? Wei-len sie Pohlen in jhrer eussersten Noth / mit der grösten Vndanckbarkeit die vn-

ter

ter dem Obristen Arnheim zugeführte Regimenter wider zurück geschickt / vnd den Frieden An. 1629. mit Gustaff Adolphen König in Schweden durch Beystand deß Königs in Franckreich vñ Engelland Abgesandten angenommen / vnd zwar mehrentheil auß Anstifftung der Schweden / damit sie desto geschwinder den Röm. Kayser mit Krieg angreiffen möchten.

Gewißlich so der Röm. Kayser nach geschlossenem Frieden alle dieses / ohngeacht der Clausel (Frieden zugeniessen) rächen / vnd seine Waffen wieder die Pohlen wenden hät dörffen / würden ohne Zweifel die Schweden den Pohlen / als welche den Keyser deß Friedenbruchs angeklagt / beygestanden / vnd alsdann jhre Macht wider jhn gewend haben.

Was sie alsdann für Recht wider den Kayser zuhaben vermeint / solches werden sie auch jhm dem Kayser nit absprechen können / vnd kan billich gesagt werden / die Schweden hätten wegen deß zugelassenen Paß / welchen die Pohlen dem Kayse

Obristen Cracau vnd Bothen durch ihr Land geben / kein gnugsame Vrsach gehabt ein newen Krieg anzufangen / sondern durch solches den Frieden selbst gebrochen.

Zu dem ist Gegentheil in seiner explication *suo modo* gar zu kalt vnd nůchtern/ weil er dardurch nichts kräfftiges fürbringt / oder welches einen Schein seine Sachen mit gegrůndter Warheit an tag zubringen hat. Er springt von seinem eygenen so wol Teutschen als Pohlnischen Friedenbruch auff die Klag deß Rőm. Kaysers vnd Hauses Oesterreich / daß nemlich durch ihr Hůlff/ Angeben/ Fleiß vnd Arglistigkeit die zwischen Schweden vnd Pohlen zu Lůbeck angefangene Friedens-Tractation auffgeschoben / vnd zu nichts worden/ auß diesem einigen Argument/ weil nemlich der Grosse Cantzler in Pohlen damahls/ hernach Ertzbischoff zu Gnesen/ die zu Lůbeck noch anwesende Gesandten durch Brieff ermahnt / der Fried allda nit geschlossen/ sondern můste nothwendig wegen etlicher fürfallenden

Vrsachen

Vrsachen auffgeschoben werden / beforderst weil man Hoffnung hat / es wurden die Oesterreische Hülff sambt der Spanischen Schiff-Armada vnd vielem Gelt ankommen. Gesetzt aber es hat solches der Cantzler geschrieben / wie wil man aber dahero beweisen / es were vom Kayser versprochen worden? Da doch gewiß vnd warhafftig / daß der Röm. Keyser mit diesen Lübeckischen Tractaten nichts zuthun gehabt / weil alldort kein einiger Mensch von den Seinigen etwas zuerforschen oder zuerkündigen gewesen. Daß viel Gelt auß Spanien mit der Schiff-Armada ankommen solt / seynd allein grosse Wort deß Cantzlers / welches den Kayser nit angehet / weil deß Meers-Gewalt der Spanier vnd nit deß Kaysers ist / oder die Oesterreicher / welche allein in jhren Teutschen Erbländern regieren / wofern derowegen in dieser Sachen die Spanier gesündigt / was ficht es den Kayser an?

Es sey jhm aber wie jhm wol / so kan vnd

muß warhafftig den Schweden grösser Schuld als den Pohlen zugemessen werden: Dann wofern wir die Stumdorffische Verträg wol betrachten / hat jhnen Schweden keines Wegs gebühren wollen / die jenige Stillstand / es sey auch zu Lübeck von verzug oder sonsten Verhindernussen fürgefallen was es wil / also leichtlich zubrechen.

Dann als An. 1635. den 12. September / Vladislaus König in Pohlen sich seiner Erb-Succession übers Königreich Schweden nit begeben wöllen / vnd deßwegen zwischen jhm vnnd der Königin Christina kein ewiger Fried nit hat können geschlossen werden / ist wenigst ein Stillstand auff 25. Jahr / nemlich biß auff den 11. Julij Anno 1661. geschehen / vnd außtrücklich versehen / daß in wehrenden diesen Jahren von einem ewigen Frieden zuhandlen / vnd wofern solcher ein oder mehrmal nit von statt gehen wurd / der Stillstand gleichwol durchauß steiff vnd fest solte gehalten werden.

Vnd eben dasselbig ist auch Anno 1651.

vnd

vnd widerumb im folgenden Jahr den 20. April alten Calenders mit beyder theilen Consens geschlossen worden/daß/weil solche beyde mahl nichts Fruchtbarliches gehandelt worden / vnd die Tractaten auff ein andermahl auffgeschoben/gleichwohl vnterdessen der Stillstand seinen friedlichen Lauff haben solt/ vnd solches bezeugt ein absonderliches Instrument/ welches deßwegen auffgericht/vnd dem damals anwesenden Frantzösischen Gesandten im Nahmen seines Königs als Mediators geben worden/vnd was in selbigem begriffen/ hat nit allein die Königin Christina in den jenigen Brieffen/ welche sie dem gedachten Frantzösischen Gesandten geben/bestättigt/sondern auch der jetzige König Carolus Gustavus in Epistola sua denunciatoria die 3. An. 1654. an König Johan Casimir / in welcher er den bißhero viel Jahr auffgerichten vnd erhaltenen Friedens-Stillstand / wie auch die zwischen beyden Königreichen alte Freund- vnd Nachbarschafft lobt vnd preiset.

Vnd mit was für einem Recht hat er gleich folgendes Jahr dieses alles brechen können/ weil jhm diese gantze Zeit von den Pohlen kein einige Feindseligkeit widerfahren?

Vnd auß was für einem Fundament/ oder mit was für einem geringsten Vorwand mag er Kayser Ferdinand den Dritten seeliger Gedächtnuß/ vnd die zu Hungarn vnnd Böhem Königl. Mayt. anklagen/ als ob durch sie allein dieser ewige Fried were verhindert vnd zerstört worden? Da doch in dieser gantzen Zeit deß Stillstands weder die Spanier weder die Oesterreicher einigen Mann verheissen oder geschickt haben.

Gewiß vnd warhafftig ists/ daß in selben Tractaten die Pohlnische Gesandten auffrichtig gehandelt/ vnd jhnen kein Schuld zuzumessen/ daß der ewige Fried nit erfolgt. Es haben aber die Schwedische Gesandten auß einer heimlichen Intention newe vnnd grössere Verwirrungen zusuchen vnd jhrem Belieben nach die præliminaria zuverlängern sich beflissen/

sen / vnd nur vngereimbte Fragen von dem Titul vnd Wapen deß Reichs Schweden/von welchen die Pohlen kein Gedancken je gehabt/vorgeworffen/ vnd zu vnterschiedlich mahlen auff die Bahn bracht / damit sie nur mit dergleichen Arglistigkeiten vnd vnnützlichen auffzügen die Haupt-Tractaten verhinderten/ also auch daß der Frantzösische Gesandte selbsten bekant / er hätte allezeit bey den Pohlen ein auffrichtiges Gemüth den Frieden zumachen gefunden.

Aber gesetzt/ der König in Pohlen hätt auffm Baltischen Meer ein Schiff-Armada erwartet oder verlangt / vnd mit andern Fürsten vnd Völckern Bündnussen gemacht / were doch solches nur vmb sich zuschützen vnd nit andere zubeleidigen geschehen/auch seines Reichs vñ aller Vnderthanen Nutzen durch allerhand gewerb mit außländischen zusuchen. Vnd wer wolt sich vnderstehen solches zustraffen? Wer vermeint/ daß der auff solche weiß gebrochene Stillstand zu lobẽ sey? Wer darf sich vnd'stehen/die alte

auffgerichte Freundschafft deß Hauses Oesterreichs mit Pohlen ein Friedenstörerin zunennen?

Als aber Gegentheil vermercket/ daß er mit seinen offentlichen Lügen vnd Schmachreden nichts könte außrichten/ bringt er für/ es hatte der Kayserl. Abgesandte die zwischen Pohlen vnd Moscaw angestellte Friedens-Tractaten / vnd zwar zu selbiger Zeit / als er Schwed die Waffen in die Hand genommen / vnd seyn von Teutscher / vnd Schweden gesamletes Kriegsheer damit in Pohlen einzufallen fortgeschickt/ Anno 1655. dermassen verwirrt/ daß auch der Fried/ welchen der König mit Pohlen treffen wollen/ gantz were verhindert worden.

Ewiger GOtt/ was ist das für ein unverschämbte Red ! daß der König in Schweden/ welcher bey noch wehrendem Stillstand/ vnd ohne einige Vrsach mit seinem gantzen Heer in Pohlen Feindseelig eingefallen/ nichts anders im Sinn gehabt / als den Frieden zusuchen / der Kayser aber hat übel gethan / vnd den

Frieden

Frieden verhindert/daß er Moscaw zum Frieden mit Pohlen ermahnt.

Wann Gegentheil vermeint es sey den Schweden erlaubt/ mit Gewalt seinen Nechsten / mit welchem er im Recht zuzwingen/daß er von solchem absteh / ehe vnd zuvor der Stillstand verflossen/mag er sich vnd seine Länder dem Feind ergeben/ vnd den Frieden vnterthänig begehren.

Wofern der König in Schweden vermeint/er hab den Stillstand nit brochen/daß er Pohlen mit seinem Kriegsheer überfallen/ vnd sey solches nur vmb den Frieden zuerlangen geschehen / was für ein Schuld wird man dem König in Polen können zumessen/als Er darfür gehalten ihm woll gebühren/daß Er mit einem Feind Frieden mach / vnd mit dessen gesampten Waffen den andern als einen viel Vngerechtern bekriege/vnd zu einem billichen Frieden zwinge/dann die Natur gibt/daß welcher zween Feind hat/Er mit einem Frieden mach / vnd den andern/ welcher unbillicher vnd ungerechter / vnterdrucke.

Vnd hat der Kayser auch nichts anderst im Sinn gehabt/ als daß Er durch seinen Rath dem Moscowiter / welcher kurtze Zeit zuvor durch die Schwedische Gesandschafft wider die Pohlen verhetzt/ zu einem friedsamen Gemüth bringen/ vnd das Königreich Pohlen als ein Vormaur wider alle unglaubige Barbaren von gäntzlichem Vntergang erhalten möcht.

Dann was wer von Schweden für ein Frieden zuhoffen gewest / wofern sie von Niedergang vnnd die Moscowiter von Auffgang gantz Pohlen grausam verwüstet hatten? Gewißlich kein anderer / als daß Weib vnd Kinder in die Dienstbarkeit geführt/ Hauß vnd Hoff zerstört vnd verwüst / die Kirchen beraubt / alle Freyheit benommen / vnd die arme Pohlen zu ewigen Sclaven gemacht worden.

Vnd daß dieses jhr einige Intention gewesen / ist auß dem abzunehmen / weil der König An. 1655. im Junio zu Stockholm Tartarische vnnd Moscowittische Gesandten bey sich / vnd deßgleichen die

Seini-

Seinigen auch bey jhnen/solche wider die Pohlen anzuhetzen/gehabt/vnd mit gleichem Fleiß vnd Eyfer hat Er den newen Englischen Protector an sich vnd in seine Bündnuß gezogen.

Mit was Gottlosigkeit vñ teufflischen Haß wieder die Röm. Catholische / wie auch wider die Griechische Kirch Er entzündet/beym Türckische Kayser Freundschafft vnd ewige unverbrechliche Bündnuß gesuchet/ist auß der Oration, welche sein Gesandter bey der Ottomannischen Pforten gethan/klärlich zusehen.

Vnd weil diß alles warhafftig / wird kein witziger vnnd der Sachen erfahrner Mann läugnen können / daß die Pohlen recht vnd wol gethan/daß sie durch Hülff vnd Rath der Kays. Mayt. den Moscowiter von Schwedischer Seiten bracht/ vnd ist dieses nicht darumb geschehen den Frieden zwischen Schweden vnd Pohlen gantz zuverhindern/ sondern damit dem König in Schweden sein Hochmuth benommen / vnd Er zu billichen Friedens-Mitteln getrieben wurd.

Wenn der König in Schweden / welcher neulicher Zeit erst zum Majestätischen Thron erhoben / jhm billich zu seyn vermeint / daß er durch vieles Anreitzen / Anhetzen vnd gar trohen den Churfürsten zu Brandenburg wider den König in Poln / welchem er als Lehenherrn wegen Preussen verobligirt / in sein Bündnuß bringen thät / ehender der Moscowiter einigem Wort vom Röm. Kayser wider Schweden ermahnt / gleich wie solches auß den Kays. Schreiben an Churfürsten den ersten Dec. Anno 1655. zusehen: Wie wird Er dem Kayser vor übel auffnehmen können / daß er solches erst ein gantzes Jahr hernach auf sich genommen zuthun / wie auß der Pohlen von Schweden auffgefangenen vnd in Truck außgangenen Schreiben / als sie mit Moscaw in Tractaten stunden / zusehen? Der Schwed hat vermeint jhm sey erlaubt Pohlen mit unrechtem Krieg anzugreiffen / vnd der Kayser ist durch Göttliches natürliches vnnd allgemeines Recht angetrieben worden / andere von

so

so schädlicher Gesellschafft abzumahnen.

Der Schwed/welcher sich ansehen ließ/ als ob er den Frieden begehrt/sucht durch die Waffen vnd andere Hülff newe Länder jm vnterthänig zumachen. Der Kayser aber vnterstehet sich durch seine Gesandten bey Moscaw vnd Siebenbürgen zuerhalten / daß sie vom Einfall in ein frembdes Fürstenthumb abstehen wolten.

Der Schwed zu Erhaltung eines newen Königreichs schickt Gesandten zum Türcken vnd begehrt sich mit ihm zuvereinigen / auff daß Er mit jhrer Hülff die Abgötter / wie Er der Catholischen vnd Griechischen Kirchen zugethane Fürsten nennet / vertilgen vnd seiner Tyranney vnterwerffen möcht. Der Kayser aber solches zuverhüten / seinen nechsten Freund zuerhalten / vnd alle Feindseligkeiten zu hintertreiben / gebraucht sich der Göttlichen vnd natürlichen Rechten.

Der König in Schweden/als Er zum Reich gelangt/hat sich vor keinem Menschen zufürchten gehabt/ stund in grossem Frieden/

Frieden/besaß ein friedsames vnd mit ge-
horsamen Vnterthanē angefülltes Land/
vnd hatte jhm Freund- vnnd Nachbar-
schafft bey etlichen fürnehmen teutschen
Fürsten erworben / vnd ware auch sicher
vor einigem feindseligen Fürnehmen deß
Königs in Spanien vnd Hauses Oester-
reich.

Bey solcher Glori aber vnd Herrlich-
keit bricht er den Stumdorffischen Still-
stand / vnd greifft den König in Pohlen/
als welcher zuvor durch der Cosacken
Rebellion vnnd Moscowiter wesen sehr
geschwächt / ohn einige gegebene Vrsach
mit Krieg an/ vnd beklagt den Römischen
Kayser bey den gesampten Reichsstän-
den / daß Er auß Lieb deß Friedens die
Sorg auff sich genommen/die grosse Ge-
fahr deß Kriegs / welche so wol jhm als
seinen Nechsten auffm Halß/ nicht durch
Waffen sondern durch freundliches Bit-
ten vnd Ermahnen abzuwenden.

Ob nun der König in Schweden nicht
mehr durch seine Begierd andere jhm
nicht gehörige Länder einzunehmen / als
der

der Kayser solches unbilliches Fürnehmen zu stillen vnd zu vnterdrucken / gesündigt/mag ein jeder richten.

Es fähret aber Gegentheil in seiner Boßheit fort / vnd weil Er bißhero im Werck nicht vermögt etwas außzurichten/wendet Er sich auf falsche vnd betrügliche Wort/als ob der Kayser nicht allein Moscau sondern auch seinen König vnter dem Schein den Frieden zusuchen betriegen wollen/dann Er sagt/als der König in Pohlen freywillig den Frieden begehrt/vnd beederseits grosse Hoffnung zu solchem gewesen/ hatte der Kayser Anno 1655. im Novemb. den Grafen von Pötting geschickt / welcher mit Worten die Mediation zum Frieden verheissen/in der That aber nur Oel zum Vnfrieden giessen solte/rc.

Diese Schmach trifft gewißlich nicht allein den Römischen Kayser / sondern auch die Churfürsten zu Brandenburg/ Mayntz vnd Sachsen/ ja sie greifft auch das gantze Durchl. Chūrfürstl. Collegium an.

Dann

Dann es hat der Kayser allhier nichts für sich selbsten angefangen / sondern alles was wegen deß Friedens geschehen / mit Rath vnd Gutachten wolgedachter Churfürsten gethan. Vnd wofern der Kayser Vneinigkeit zwischen Polen vnd Schweden zuerwecken sich vnterstanden / ist solches auch zugleich den Churfürsten zuzuschreiben. Aber hinweg mit solchen unverschämten Lügen vnd Schmachreden / weilen nicht zuglauben / daß der König in Schweden mit dergleichen vnwarhafften vnd schändlichen Lästerungen einen so frommen Kayser / vnd so ansehnlichen Reichsfürsten vnrecht thun / oder seinen Minister solches zuthun befehlen werde.

Damit derhalben kundbar sey / woher die Intention vñ Meynung der Friedens-Versöhnung kommen / ist zuwissen / daß der Kayser im Anfang deß 1655. Jahrs / als Er deß Königs in Schweden Kriegs-Præparatoria vernommen / den Blettenberg nacher Stockholm wie oben gemelt / auß der einigen Vrsach geschickt / vmb zu erfor-

forschen/ob die auß dem Westphalischen Frieden getroffene Freundschafft mit Schweden bleiblich seyn werde/ hat auch befohlen/den König offt für Augen zustellen/daß der Kayser ihm nichts mehr lasse angelegen seyn / als daß aller Argwohn/ welcher vielleicht beeden theilen ein Sorg einiger Feindseligkeit fürmahlen möcht/ auß dem weg geraumbt wurde. Diese deß Kaysers Trew hat der König mit offenhertziger Freundschafft gelobt / vnd zum öfftern bezeugt / daß jhm nichts mehr zu wider sey / als wegen einiges Kriegs bey denen Argwohn zuerwecken/von welchen Er zu Zeit kein Gefahr zufürchten. Er hab gnugsam erfahren / was für Elend/ Verwüstung / Schäden vnd Niederlag allein auß Ehrgeitz Krieg anzufangen/ folgen thäten: Er hab ein friedliches Königreich bekommen/vnd dasselbig begehr Er auch mit eben den Frieden/welchen Er mit dem Römischen Reich getroffen/zuerhalten.

Er kundte aber ohne Waffen sich nicht bloß geben/weil Er merckt daß der Krieg

zwischen

zwischen Pohlen vnnd Moscaw täglich mehr vnd mehr überhand nehmen / vnd weil der Kayser all diesen Königl. Worten kräfftigen Glauben geben/hat Er sich weder vmb Waffen weder vmb Kriegsleut beworben / auch noch damahls / als das Schwedische Kriegsheer gar an die Polnische Gräntz kommen.

Als Er aber mit sorgfältigem Gemüth betrachtet / was zuthun / vnd auff was weiß das grosse Vbel welches über Pohlen schwebet / könte verhindert werden / schickt der Churfürst von Brandenburg wegen seiner Landen / mit welchen Er gleichfals zwischen Angel vnd Thor stecken thät / einen Gesandten zum Kayser / welcher mit grossem ernst fürbringt / was für grosse Gefahr vnd Schaden jhm wegen deß Kriegs zwischē Moscau Schweden vnd Pohlen auffm Halß liegen thäten / bittet beyneben vnd rathet / der Kayser wolte durch seine Vnterhandlung diese so starcke Zwitrachten vnd Widerwertigkeiten dempffen helffen.

Der Kayser / nach dem Er solches bey allen

allen Churfürsten deß Röm. Reichs an-
bracht/nimbt nicht allein die Sorg eines
so hochwichtigen Wercks auff sich / son-
dern ist auch zufrieden / daß neben jhm
bede Churf. Mayntz vnd Sachsen mit-
würcken möchten.

Vnd weil diß alles die gründliche Warheit/ wie darff Schwedischer Gegentheil so vnverschämt schreiben / der Keyser hat die Vnterhandlung nicht auß trewem Gemüth/ sondern auß Betrieglichkeit auff sich genommen/ weil Er wol gewust/ daß andere noch mehr zu diesem Werck wurden gebraucht werden. Vnd gesetzt/ es sey dem also/ folgt darumb/ daß die newe vnd letzte Vnterhandler/ denen wegen dͤ Nachbarschafft grössere Gefahr auff dem Halß/ nicht auch eines so guten Wercks solten Mitgenossen seyn? Solt einer daher schliessen können / man such nicht Beförderung deß Friedens/sondern mehr Verbitterung der Gemüther anzurichten? Dieses war nemlich der einige Zweck deß Königs / die Vnterhandlung deß Friedens nicht seiner Freund-vnd

Bunds-

Bunds-Verwandten willen und Meinung zu untergeben / sondern durch seine allbereit hin und wider schweiffende Waffen/nicht allein den Polen / sondern auch jedem seinem Gefallen nach Gesetz fürzuschreiben.

Als Er seinen Gesanden Courtin zum König in Franckreich umb Geld außzuwürcken schicket/und wol wisset / daß selbiger König gern das Ambt eines Interponenten auff sich genommen/ hat er jhm befohlen zumelden / es sey jhm zwar sehr angenehm daß Er König dieses so grosses Werck auff sich nehmen wolt/weilen aber dahero folgen würde / daß mehr andere auch müsten zugelassen werden / dahero dann nicht wenig Ungelegenheiten mehr den Krieg anzuzünden als zudämpffen entstehen möchten / als wer jhm lieber/ wann solche Interposition könte unterwegen bleiben / und eben solche Antwort hab Er auch dem Kayser wiederfahren lassen: Ergò hat Er nicht allein dem Kayser / sondern auch dem König in Franckreich als seinen grösten Bunds-Genossen

Genossen nicht trauen wollen / aber gleichwohl sich der Frantzösische Minister gebrauchen wollen / auff daß solche jhn zu seiner Intention allzeit dienen möchten.

Que pour la mediation de cette paix nous sçavons, que nous ne pourrions pas attendrè d' offices plus utiles ny plus synceres, que des Ambassadeurs de la France, estans assez informés par l'experience de la veritable affection, avec la quelle le Roy tres Chrestien regarde Nos interests; mais d'autant que cette Mediation en presupposeroit d' autres que Nous avons remarqués estre tres pregiudicables à nos affaires, come tendant à perpetuer la Guerre plustot, qu'a l' esteindre le dit Courtin fera trouver bon, que j'ay faict celuy de l' Empereur, avec cette reserve, pourtant que Nous ne des approuvons pas, que ceux de France nous servent indirectement & par forme d' entremetteurs dans cette negociation. Dans la quelle come nous scavons les ordres precis que le Roy tres Chrestien à envoyés a ses Amb.

Amb. pour l' employere tout leur pouvoir à nos rendre service, &c.

Was aber für Entschuldigungen in diesem Klag-Libell von lang vnd spöttlicher Herumbführung deß Kays. Gesandten vorgebracht werden / seynd solches lauter vnnütze Eytelkeiten. Dann ob Er Gesandter zwar zum öfftern durch Brief vnd Kays. Residenten ab Isola den König ersucht Zeit vnd Ort zuerlangen vnd zum König zukommen/ hat Er doch nie einige gewisse Stund erlangen mögen. Als Er im Februario Anno 56. nacher Thoren kommen/ war Er der Hoffnung / der König wird dem gemeinen Geschrey nach bald alldorten ankommen / aber bald drauff vom Commendanten alldorten vernommen/ der König hat zwar willens gehabt dahin sich zu begeben/ war aber gezwungen worden deß Feinds newen Anschlägen entgegen zugehen / vnd stund also in deß Gesandten Willkühr/ ob Er jhm biß nacher Warschaw folgen wolte.

Vnd solches ist geschehen/ der König aber war nicht anzutreffen / weil Er jhm fürge-

fürgenommen mit all seinen Völckern gegen Schwartz Reussen zu gehen/ vnd Poln gantz außzutilgen.

Nichts destoweniger aber hat der Gesandte jhm fürgenommen auch in solchem Weg zu folgen / damit er deß Königs Meynung endlich erforschen möcht/ ob er deß Keysers vnd der Churfürsten Vnterhandlung annehmen möcht / wie er denn solches auß Warsau den 22. May An. 56. nacher Wien an die Keys. May. geschrieben.

Als er aber vmbsonst auff etliche Soldaten / welche dem König nachzuziehen beordert / desto sicherer fortzukommen wartet / vnd er der König vnverrichter Sachen mit der Flucht gegen Preussen sich wenden müssen / ist Er jhm biß nach Marienburg nachgefolgt / vnd allda deß Keysers Meynung entdecket/aber von der Mediation nichts erhalten können/ sondern allein ein Schreiben/in welchem der König deß Keysers Willen Fried zu tractiren widerlegt/bekomen/vnd also wider nacher Wien gangen. In diesen Schreibē

wird kein andere Vrsach angezogen/ als wie oben gemelt / daß die erste im Lübeckischen Tractat benante Richter nicht könten beyseits gesetzt werden/ vnd wann sie ersucht würden / möcht das gantze Werck wegen weite deß wegs noch lang auffgezogen werden.

Daß aber diese Entschuldigung ein gedichtes wesen vnd nichts sey / ist auß dem abzunehmen / weil im Lübeckischen Tractat gantz keines andern Mediators Meldung geschicht/ als deß Christlichsten Königs / dessen Abgesandte Avancurt vnd Vmbrar die gantze Zeit / da Graff von Pötting in Pohlen gewesen/ ab vnd zu/zum König in Pohlen vnd Schweden reiseten.

Vnd auß diesem ist leicht abzunehmen/ der König in Schweden hab nichts anderst im Sinn gehabt/als daß Er ohn einiges Christlichen Fürstens Rath vnd Meynung allein als ein Vberwinder gantz Pohlen jhm vnterwerffen vnd Gesetz fürschreiben möchte/vnd wegen dieses bemühet sich Gegentheil newe Vrsachen

herfür

herfür zusuchen / auß welchen dieses die fürnehmste / es hatte nemblich Johann Koniczpolcki Siradiensischer Palatinus an einen Reichs Minister den 22. Jan. Anno 1656. diese Wort geschrieben / zu dieser vnglückseligen Zeit vnsers Vatterlands fliehen wir zum Schutz der Kayserl. Mayestät als zum höchsten Schutzherrn der Christenheit / vnd wir werden vns vnter diesem Schutz nicht betrogen finden.

Auß diesen Worten wil Gegentheil erzwingen / wofern der Kayser jhm vorgenommen die Zwitrachten zwischen Pohlen vnd Schweden in ansehen deß höchsten Gewalts oder deß angenommenen Schirms / zur Einigkeit zubringen / hat sein König solche Interposition als vnpartial nit können noch sollen annehmen.

Vnd sol oder darff dann kein Christlicher Fürst einen andern mit Krieg behafften / zum Frieden ermahnen / vnd zu dem End sein Müh vnd Arbeit anwenden? Soll dann niemand zu solchem

Werck angenommen werden / er sey dann gantz frembd vnnd hab vom gemachten Frieden weder gut weder böses zugewarten? Woher wird solches probirt / weil es dem Christl. Gesetz gleichförmig.

Es ist vnnöthig / vom Gewalt deß Röm. Keysers viel auff die Bahn zubringen. Dann daß er der Welt Herr sey / rühmt sich der Keyser Antonin. vid. l. deprecat. C. ad l. Rhod. de jactu. Daß Er auch der Christl. Kirchen Fürsprecher sey / steht solches in der Keys. Capitulation. Ergò ist es seines Ampts gewesen / daß Er als ein Mittler den durch die Schwedische Waffen herzunahenden Vntergang der Catholischen Kirchen verhüten solt.

Dieses gehört nicht zu eigentlichem Nutzen deß Keysers / nehmlichen sein Beherrschung zuerweitern; wofern aber zugleich sein Meynung ist die Müh der Mediation zubegehrn vnd anzunehmen / solt Er drumb mehr Schand vnd Schmach verdienen / als die Frantzosen / Holländer / Engelländer?

Da-

Damit der Schwed den Frieden mit Pohlen annehmen thät/ haben die Frantzosen auß kein andern Vrsach mit solchem Fleiß/ Eyfer vnd Vnkosten gearbeitet/ als daß sie den gemeinen Feind jhres Nutzens willen wider das Hauß Oesterreich vnd Spanien anhezeten. Den Holländern stund dieses einige im Weg/ damit sie nach vollendetem Frieden zwischen Schweden vnd Pohln jhr Kauffmannschafften desto freyer vnnd sicherer auf dem Balthischen Meer treiben möchten/ weiln solcher zu Erhaltung aller deren Provincien Macht vnd Auffnehmen gehört: vnd dieses war die einige Vrsach/ warumb sie An. 46. den Schweden Hülff wider Dennemarck geleistet. Vñ ein gleiche Intention ist auch bey nah beym Cromwel gewesen. Wañ derowegen diesen allen erlaubt ist allen Fleiß/ Müh vnd Arbeit anzuwenden/ damit durch jhren eigenen Nutzen anderer Schaden verhütet/ vñ also ein so gefährlicher Kriegzwischen Schweden vnd Poln zu End gebracht/ vnd beyderseits billicher Fried gemacht werd.

Auß was Vrsachen solt man dem Röm. Kayser vor übel halten / daß Er wegen Conservirung seiner vnd seines Nechsten sich mit so grossem Eyfer einen Schiedman den Frieden zupflantzen gebrauchen lassen / vnd solches nicht für sich selbsten? Dann solches der Churfürst von Brandenburg inständig begehrt vnd gebetten / auch das gantze Churf. Collegium gerathen.

Es ist nie deß frömbsten Kaysers Ferdinandi Sinn vnd Meynung gewesen / daß Er auff solche weiß der Churfürsten Gemüther wider der Schweden Vbermuth anführen wolt / sondern damit Er solcher billichen vnd lobwürdigen Bitt deß Churf. von Brandenburg wie auch anderer Churfürsten Rath ein gnügen leistet / vnd ist nicht zuglauben / daß der Graf von Pötting in seiner an den König gethanen Oration nicht eben dieser Meinung sey eingedenck gewesen / weilen jhm der Kayser solches allein befohlen / daß er deß Königs Gemüth erforsche / ob Er mit der Vnterhandlung zufrieden seyn wolt /

vnd

vnd wann Er solches erhalten / war allbereit im gantzen Churfürstl. Collegio beschlossen / daß Chur-Mayntz vnd Sachsen dem Kayser an die Hand stunden vnd zugleich Fleiß anwendeten den Frieden zubefördern.

Auß diesem allem ist klar zusehen / wie ein falsches vnd unverschämptes Gedicht sey / daß Gegentheil schreiben darff / als ob die Oesterreicher nichts anders im Sinn gehabt / als daß sie dardurch seinen König Gelegenheiten zeigten die Kays. Interposition zuverwerffen / vnd alsdann Vrsach hätten alle andere als Moscaw / Pohlen / Siebenbürgen / Türcken / Tartarn / Dähnen vnnd Cosacken wieder die Schweden zuhetzen. Gewißlich hat der Kayser allzeit diß einig verlangt / daß Er der Orientalischen Völcker Einbruch in Pohlen verhindern möcht / vnd nicht daß sie die Waffen wider die Schweden ergriffen / der Schwed aber hat sich höchstes bemühet solche auff seine Seiten zubringen / wie zusehen bey dem was Er bey der Ottomannischen Pforten zurichten sich

vnterstanden / damit Er nemlich diesen allgemeinen Christen-Feind wider das Hauß Oesterreich / vnd wider alle Catholische König / Fürsten vnd Gemein in Europa in Harnisch bringen möcht.

Die Tartarn seynd nicht von denen Oesterreichern / sondern von den Pohlen selbsten vnd auß Befehl deß Türcken beruffen worden / vnd solches wegen der Freundschafft / welche Poln längst zuvor bey der Porten erlangt / Erstlichen der Schweden Hochmut dardurch ein wenig zu dämpffen / alsdann deß Siebenbürgers Halßstarrigkeit wider deß Türcken starckes Abmahnen zu züchtigen.

Daß die Polen nach dem sie durch Hülff wider etwas über sich kommen / der Schweden vnbillichste Conditiones zum Frieden außgeschlagen / wer wil jhnen solches vor übel halten? Der Schwed begehrt erstenmals das gantze Königreich / als er nacher Warsau einen Reichstag beschrieben: Bald hernach wolt Er für sich das gantz Hertzogthumb Preussen / Posnanien / vnd viel andere Schlösser / vnd

vnd Herrschafften für sich vnd die Seinigen mit allen Rechten vnnd Gerechtigkeiten: mit einem Wort Er begehrt vom König in Poln nichts als Scepter vnd Cron.

Vnnd derowegen wurd deß Christlichsten Königs Gesandten ein rechte Antwort gegeben/ daß nemlich sie Poln mit dem König in Schweden nicht könten noch wolten Fried machen/ Er züge denn zuvor mit allem seinem übrigen Volck auß gantz Poln/ vnnd gebe jhnen alsdann Satisfaction für allen zugefügten Schaden.

Vnnd ist auch dem Keys. Residenten nit für übel zuhalten/ daß er nach verstandenen Arglistigkeit der Frantzosen/ welche nach Zeugnus deß Königs in Polen/ den Keyser vnnd Hauß Oesterreich durchauß nit haben wöllen in Frieden eingeschlossen/ nach Dantzig verreist/ vnnd fleiß angewendet/ damit nichts wider gedachtes Hauß gehandelt würd.

Vnd ist auch der Keyser nit zu schelten/ daß Er bey diesen gefährlichen Pol-

nischen sachen keinen Reichstag außgeschrieben. Dann nirgendswo ist in der Kays. Capitulation oder denen Reichs-Constitutionen vorgesehen / daß Er der Kayser in sachen welche jhm vnnd sein Haus angehen / nicht könn ohne der Reichsständ Zusam̃enkunfft etwas ordnen/oder auch gar einen Frieden mit den benachbarten ohn der Ständ wissen tractirn.

Der König in Schweden hat vilmehr sich gröblich vergriffen/ daß Er ohne einige Noth oder gethane Injuri / auch keiner Gefahr vnderworffen gantze Kriegsheer in Teutschland beschrieben/ vñ nach gebrochenem Stillstand in Poln durch gemeines Recht erlaubt diese Smach so viel gegen die nechst gelegene Länder deß Teutschlands / als zuvorderst gegen die / welche im Osnabruckischen Frieden jhnen Schweden geben worden / zurechen.

Gegen End dieses ersten theils fängt Gegentheil deß Siebenbürgers sachen zu handeln/aber gar nicht zum Handel. Dañ im Anfang dieses Kriegs wider Poln ist

deß

deß Königs in Schweden Sinn nit gewesen / mit diesem Fürsten Bündnuß der Waffen zumachen / weiln Er wol wuste / daß etliche grosse Herren von selbigen auß Hoffnung künfftiger Cron Hilff vnd Beystand gesucht / welche Er damals auß geschlagen / weil er so grossen fortgang der Schweden vermercket / daß er jhm nit trawet seyn Intention vnd Hoffnung zuerlangen. Dann der Schwed hat in seinem Gemüth nit viel andere Gedancken als vorzeiten Alexander Magnus / daß nemlich die Welt keiner zwey Sonnen bedürfftig.

Nach dem sich aber das Glück vmbkehrt / vnd er Schwed zweiffeln thät das Königreich Pohln zuerhalten / schickt er zum Ragotzi / vnnd bittet sich mit jhm zu conjungiren / vnnd zugleich die Königl. Würden anzunehmen / welcher aber durch diese Närrische überredung verführt / von Schweden schändlich verlassen / vnnd durch diese Polnische wie auch Tartarische Waffen überwunden / billich gestrafft worden wie ers verdient / vnnd

zwar nach dem er all seyn Volck verlohren / Friedens-Conditionen erlangt / solcher aber weil es der Ottomannischen Porten zuwider / nicht geniessen können. Vnnd wofern ihm auch noch grössere Gefahr zusteht / kan er solches der Schweden Betrüg billich zuschreiben / weil Er wohl weiß / wie Vätterlich Ihn der Keyser von so vngerechten Sachen abzustehen ermahnet / vnd was scharpffe Betrohungen Er von der Ottomannischen Porten eben deßwegen empfangen.

Hat derowegen Gegentheil allhier nichts / wormit er das Hauß Oesterreich eines Vnrechts beschuldigen kunte. Deß Römischen Keysers wie auch deß Königs in Vngarn vnnd Böheim Meynung ist kein andere gewesen / als alle Feindseeligkeit von Polen abzuwenden / dem König vnd seinen Ständen Hülff schaffen / damit sie wider dero Feind betriegliche vnnd heimbliche Nachstellungen verthädigen / vnd in jhren alten friedlichen Stand wieder setzen.

zen möchten. Vnd dieses so Gegentheil ein Sünd oder böse That zuseyn vermeynt/ ist er billich zuschelten/ daß er die Rechten der Natur vnd das Christliche Gesetz/ welches den Nechsten als sich selbsten zu lieben befihlt/ einer Gottlosigkeit anklaget. Vnnd bißhero vom Ersten Stück deß Gegentheils.

Ander Stück Gegentheils.

DIeses Stück / welches nicht weniger voll Gestänck vnnd Vnflats/ bringt Gegentheil solcher Gestalt vor: Es hätte nehmlich das Hauß Oeßerreich den Polnischen Adel / der jhm allezeit zuwider gewesen / durch frembde Waffen sehr betrübt/ vnnd nach dem endlich die gesampte Pohlen genugsamb waren gedemüthiget worden / einen Staffel zur Cron gesucht / vnnd vmb Erlangung eines ewigen Rechts zu dieser Cron / gegenwertigen Krieg auff sich genommen.

Wie viel Wort so viel Lügen.

Mit was für einem Author/ mit welchen Beweisungen vnd Zeugen probirstu mein lieber Abgeordneter/ daß das Hauß Oesterreich frembde Waffen den Polnischen Adel darmit zubetrüben gebraucht?

Weil du nichts zum beweiß hast folgt darauß/ daß es lauter Lügen vnd auß deinem Gifftigen bösen Sinn erdichte Schmachreden vnd mährln seyn.

Gewißlich ist auß den Historien bekant/ daß der Pohlnische Adel allzeit gegen dem Hauß Oesterreich wohl gewogen gewesen/ vnd deßwegen offt durch herrliche Thaten sehen lassen. Die Oesterreichische Fürsten seynd nie so Ehrgeitzig gewesen/ daß sie das Königreich Pohlen mit List oder Betrug gesucht hätten/ dieses allein ist jhr Sorg gewesen/ daß sie mit solchem ein steiffe vnnd vnbrechliche Freundschafft erhalten möchten: vnnd durch solches ist geschehen/ daß dieser wie nit gantze doch meiste Adel nit einmal sondern öffter/ einen Oesterreichischen Fürsten zu jhrem König an vnd auffgenommen.

Als

Als Anno 1574. nach Abscheidung Heinrichs auß dem Valesischen Geschlecht der Frantzosen/das Reich Pohlen keinen König hätte / vnnd in Erwehlung eines andern der Adel nit einer Meinung war/wie Piasecius in sener Chronica meldet/hat der merentheil Maximilianum Secundum Römischen Kayser erwehlt/welcher gleichwohl nit also begierig auff solche Cron gewesen: Dann als er etwas lang bey sich über dieses berathschlaget / vnd mit den Polnischen Gesandten wegen der Conditionen das Reich anzunehmen/wie auch wegen seines Sons Ernsten vnd der jungen Polnischen Princessin Anna Heurath langsamb vmbgeht/kombt jm Stephanus Battori/ welchen die Andere faction erwehlt/vor/vnd wird gekrönt/ deßwegen gleichwol kein einige Feindschafft entstanden.

Deßgleichen begehrte Maximilianum Ertzhertzogen vnd deß Kaysers anderen Sohn zu König nitallein die Catholischen/sondern welche auch andere Religionen waren.

Aber last vns vernehmen/ mit was für Beweisungen der Schwedische Abgeordnete dem Leser einen Dunst fürmahlen wird/ die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayest. giengen mit dem allein im Gedancken vmb/ wie sie ein gewisse Verheiß vnd Versicherung die Cron-Polen auff sich zubringen/ außwircken möchten.

Zum ersten sagt er/ als Anno 1655. der König in Pohln die Schwedische Waffen auß dem Reich vertrieben vnnd die Quartianer anfiengen zu wancken / hab ein Oesterreichischer Minister diesen Hülf wider die Schweden versprochen/ wofern nach deß jetzigen Königs Casimirs Tod die Cron dieses Reichs einem vom Hauß Oesterreich sol zu Theil werden.

Wer aber dieser Minister gewesen/ schweigt er still/ dahero es billich ein Fabel zunennen. Dann niemand in einem Fürsten vom Haus Oesterreich ein solches einfältiges Gemüth oder Ingenium glauben wird/ daß er von einem wanckendem Quartianer die Hofnung künftiger Cron bettlen solt.

Er:

Er fährt weiter fort/ der Kayser hab gerathẽ/ daß das tractiren welches mit dem Moscowiter angefangen / auffhören sol. Ist auch nit war/ weil der König dieses tractiren nie brochen/ sondern weil die Billigung nit in seiner Macht wegen der Königl. Succession stehe/ als hat er alles biß auff einen allgemeinen Reichs-Tag auffgeschoben/ mit welchem der Moscowiter zufriden gewesen.

Daß wegen einer künfftigen Wahl zur Cron Pohlen einem vom Haus Oesterreich eine Erbietung geschehen sey/ bekennen sie Pohlen selbst/ welche solches für sich selbsten vnd nit auß Ehrgeitz oder Antrieb deren von Oesterreich gethan. Vnd es hat dieses Anerbieten weder der Keyser seel. weder nach seinem Tod die zu Hungarn vnd Böheimb Kön. Mayestät je annehmen wöllen / nicht allein weil sie wol in Gedächtnus hatten was für Vngelegenheiten vnd Strittigkeiten vor diesem/ so offt Pohlen Böheim vnd Vngarn einen König gehabt/ sich erhoben/ sondern auch weiln sie/ so viel müglich/ dz eyfern d

Für-

Fürsten in Europha begehren zumeiden.

Vnnd ob schon dieses alles sich in der Warheit also befindet/ vnd die Polnische Ständ/ mit welchen im Namen deß Königs/ vnd der gantzen Cron die Verträg wegen vereinigung der Waffen geschehen/ solches auch bekennen werden/ daß nemlich der Kayser vnd König beständig auff dieser Meinung verblieben/ vnd daß in den Tractaten kein eintiges Wort von Meldung der künfftigen Succession zu finden sey.

So bleibt doch Gegentheil bey seiner eitelen Leyer/ vnd sagt/ dieses hab auß einer Antwort deß Pohlnischen Königs/ welche er dem Frantzösischen Gesandten den 15. Jun. dieses nunmehr vergangnen Jahrs geben/ können abgenommen werden. Dann der König wendet vor/ er sey so wol im Ansehen der alten Verträg als auch wegen deß newlich mit dem Hauß Oesterreich getroffenen Bunds also mit selbigem vereiniget/ daß er ohne dessen Vorwissen vnnd Willen kein Tag noch Ort noch Form zu den Zusammenkünfften fürschreiben könt/

Folgt

Folgt aber daher/daß die Sucession der Cron-Pohlen dem Haus Oesterreich versprochen? Mitnichten. Dann die alte Verträg melden nichts von der Succession, sondern von beyderseits Hülff; vnd dieses steht gleichens in den Newen / es verpflichten aber diese gleiche Verträg beyde Theil wegen gegenwertiger Gefahr/ dergestalt/daß keiner ohn den andern mit einem Tyrannen / oder der einen überfällt/einige Tractation eingehen kan/vnd welcher anderst thut/ der ist für Meineydig zuhalten.

Der Frantzösische Gesandte redet den König in Pohlen nit wegen Erwehlung eines Successors sondern wegen Fridens-Tractirung mit Schweden an/vnd wañ solches geschehe/ müste das Haus Oesterreich außgeschlossen bleiben / oder dessen kein Meldung geschehen. Drauff der König geantwortet / daß er solches nit thun köndte / weilnes ein grosse Vndanckbarkeit wann er anderst thät. Als der Christlichste König neulicher Zeit vom Nuncio Apostol. vnd Venedischen Oratorn gebet-

betten wurd / damit Er endlich einmal mit seinem König in Hispanien Fried machete / antwortet er solches zuthun / wann nur auch im Frieden der Cromwel in Engelland eingeschlossen wurd: kundten auff solche Entschuldigung die Oesterreicher vnd Spanier nit wohl schliessen / der Frantzoß hab mit den Engelländer ein Vertrag gemacht / damit nach deß Cromwels Todt die Englische Cron zu Franckreich kom̃en möcht? Jst ein solche folge / welche disseits gleicher Gestalt dem Gegentheil kan vnd sol vorgestossen werden.

Jetzt berufft er sich auff Zeugnuß etlicher Exulanten. Die Pohln / sagt er / gleich wie sie sich bißhero wegen jhrer Freyheit einen König zuerwehlen gefreut haben / also auch / nachdem die jenigen welche im Elend vernom̃en haben / daß solche Gerechtigkeit numehr auß / haben sie alsbald diesen Vertrag für vntüchtig vnd vnbillich durch offentliche Schrifften vm̃gestossen.

Warumb werden solche Schrifften nit offentlich gezeigt? Wer seynd solche Exulanten / vnnd wie werden sie genant?

Dein

Dein König hat vil alte Pohlnische Bürger vnnd Adeliche Inwohner von jhren Vätterlichen Häusern vertrieben / jhrer Erblichen Güter beraubt / vnd nach eusserster Armuth ins Elend gejagt / auß welchen der gröste Theil vnderm Schutz deß Haus Oesterreichs sich begeben / vnd welchen wol bewust / daß dieses alles wegen eines Haß gegen selbigẽ Hauß von Feinden also außgebreitet wird: vnd mit diesen werden dergleichen erdachte vnnütze Geschwetz nit können bewiesen werden. Was aber diejenige anbelangt / welche gleich Anfangs von jhrem rechten vñ natürlichen König auf Schwedische Seiten getretten / alle dieser Zeugnussen / wofern noch etliche vorhanden / können nit angenommen werden.

Vnd ist gewißlich lächerlich / daß Gegentheil vermeint / er könte mit einem anfehlichen beweiß auffkommen / daß das Hauß Oesterreich mehr die Cron-Polen vnder sich zubringen / als solche von so grossẽ Elend herauß zureissen seine Hülff so lang auffgezogen vnd gespert: dann

wofern die Oesterreicher für recht gehaltẽ daß sie vermög der alten Verträg oder auß Christlichem mitleiden den Nothleidenden solten beyspringen/hätte der Lübeckise Frieden solches nit verhindern können / vnnd hätten damahls gleich solche Hülff wider die Türcken/Tartarn/ Cosacken/ Moscowiter vnnd Schweden geschickt werden sollen.

Was allhier wiederumb von dem verwirten Lübeckischen Verträgen blappert wird/ ist allbereit gemelt/ daß ein offentliche Lügen sey/ als ob es Oesterreich oder Spanier bey diesem Tractat gewesen/ vnnd sein auch die Pohln weder durch Brieff oder durch einigen Menschen zum Auffschub ermahnt worden. Vnd wann man die Sach recht beschen wil/ seynd die Schweden die Ersten gewesen/ welche so grosses bloderwesen wegen der Form deß befelchs gemacht/ weil sie solche wegẽ dieses einigen Worts/ & cetera, nit zulassen wöllen. Vnd haben sie gleich im Anfang deß tractirens den König in Pohlen zwingen wöllen/ er solte sich deß jhm gehörigen

vnd

vnd erblichen Schwedischen Tituls nicht mehr gebrauchen: welchs doch der Haubt-Punct vnd die meiste Zwispalt dieses tractierens war.

Im übrigen nehmen wir für bekant an/daß Gegentheil bekant/das Hauß Oesterreich sey wegen der alten Verträg vnd Christlichen Mitleidens auß eylender Hülff gegen den beträngten Pohlen desto mehr zuloben.

Das Hauß Oesterreich ist nit zubeschuldigen / daß bey Vorsehung der grossen Gefahr solches vermeint den Frieden erstlichen mit den Moscowitern / Tartarn vnd Cosacken/ so wol wegen Erhaltung der Lieb vnd Gunst bey den Interessirten/ als wegen Sicherheit aller Reichsstand zuversuchen. Dann wofern es solchen durch gute Vermanungen von Schweden vnd Moscowitern erhalten / were es warhafftiff ewigs Lobs würdig gewesen/ weilen der Frieden vnder allen Sachen das beste Werck.

Weil aber der König in Schweden dieses verachtet/ vnd die Cosacken/ Tar-

tarn

tarn vnd Siebenbürger wieder die Pohlen verhetzet; Alsdann habe der Keyser Ferdinand seeliger vnd die zu Hungarn vnd Böhem Königl. Mayst. die gerechteste Vrsach gehabt / daß sie jhre Waffen wider Schweden vnnd Ragotzi vereinigten.

Vnd solches nach dem Exempel Gustavi Adolphi. Als dieser An. 1630. dem Keyser Ferdin. den Andern höchstsee. Gedächtnuß einen offentlichen Krieg angekündet/ hat er vnter andern schlechten vñ vnbillichen Vrsachen diese als die vornembste vorbracht/ daß seine Gesandten zum Friedenstag/ welche zwischen dem Keyser vnd König von Dennemarck zu Lübeck angestellt/ nicht weren zugelassen worden.

Wofern dieses dem Schwedischen König damals billich gewesen/ wie vnser Gegentheil vermeint/ warumb sol es Ferdinand dem Dritten vnnd seinem Sohn verbotten seyn? Als ob den Schweden allein das Jus talionis, oder das Recht der Widergelt erlaubt sey.

Die

Die Fürsten in Oesterreich haben sich allezeit viel mässiger dieses Rechtens gebraucht.

Der vorgenante Gustavus Adolphus hat gantz Teutschland überfallen/die Cathol. Fürsten vnd zuvorderst die Geistlichen jhrer Länder beraubt / vnd zugleich auch die Oesterreicher zu dämpffen begehrt; vnnd was er wegen seinen eignen Todfall nit können zu Werck bringen/dz sucht anjetzo sein Nachfolger mit allen Kräfften zuvollführen.

Dergleichen haben die fromme Fürsten von Oesterreich wider Schweden nie im Sinn gehabt.

So war die höchste Noth vorhanden/ daß sie jhre Hülff den Polen nit länger versagen konten/weiln sie sich so stoltz vnd vermessentlich von der Friedens-Traction außgeschlossen sahen ; vnnd ist die Vereinigung der Oesterreicher vnd Polnischen Waffen zu keinem andern End geschehen/ als daß Polen nach Außtreibung der Schweden vnnd jhrer Mitgenossen wieder in seinen alten Stand vnd

Ruh kommen möcht. Das aber die Condition/wie Gegentheil anziehet/darzu gesetzt/es solten zugleich seinem König die durch den Oßnabrügischen Frieden erlangte Länder in Teutschland benommen werden/ ist gantz nit war. Dann in der Pohlnischen transaction ist dieser Artickel.

Es bezeugt offentlich (nemlich der Keyser/ vnd die zu Hungarn vnnd Böhem Königl. Mayt.) daß sie auff kein Weiß noch können noch wollen von Münsterischen oder Oßnabrügischen Frieden weichen/oder demselben das geringste zuwiderhandlen.

Vnd dieses ist Anno 1656. im December vom Röm. Keyser/als er noch bey Leben/vnd nach seinem Tod von zu Hungarn vnd Böhem Kön. Mayt. im May gegenwertiges Jahr beschlossen worden: dannenhero der König in Schweden gar kein Gefahr wider sein Reich vnd Länder zufürchten: Vnd ob schon der Keyser/ wann er deß Oßnabrügischen Friedens gesetz vnd die Reichs constitutionen

recht

recht betrachten wöllen/die geringste Vrsach gehabt den König in Schweden wegen gantzer Kriegsheer/welche er in Teutschland ohne Begrüssung geschrieben vnd in Pohln geführt/abzumahnen vnd zustraffen/vnd wann er nit pariren wöllen/so wol jhn als alle seine höhere Officier in Bann zuthun vnd zu proscribiren; Hat doch der fromme Keyser auß angeborner milde solches alles vergessen wöllen/vnd erzeigen/ daß jhm deß Königs Freundschafft angenehmer/als die schärpffe deß Rechts sey. Folgt nunmehr.

Das dritte Stück.

Dieses bringt Gegentheil mit vollem Maul vor/wie folgt.

Weil das Hauß Oesterreich ein starckes Aug hat (nemlich auff dz Königreich Pohln vnd solches jhm vnderthänig zumachen.) Die nechst gelegene König aber vñ Fürsten nie zulassen köñen/daß solchem Oesterreichischẽ Ehrgeitz/welcher ohn das gar zugroß/auch noch Pohl darzu wach-

sen solte/ vnnd also nichts anderst zugewarten/ als daß solches Königreich als ein Vormaur deß Römischen Reichs mit Füssen getretten werde; vnd also Oesterreich andern Gelegenheit vnnd Vrsach gebe in Teutschland vnnd dessen Länder zufallen/ꝛc.

Es ist aber zuvor erwiesen worden/ daß der Vorspruch falsch sey/ ergo was auch drauff folgt. Dann weder der Keyser/ weder der König zu Hungarn vnd Böheim haben die Cron Polen gesucht / ja was mehr ist/ als jhm solche von Polen angetragen worden/ haben Sie es abgeschlagen; nicht daß den Polen nit erlaubt sey einen newen König zusuchen wo sie wöllen/ oder daß der jenige zu schelten sey/ der sie annehmen thät; sondern damit sie allen Vngunst vnd Eyfersucht so wohl der Barbaren als deren die vnterm Christlichen Nahmen grössern Neyd/ Haß vnd Ehr-Geitz im Hertzen tragen / meyden möchten.

Es haben/ wie bekant/ die Polen offt diesen Gebrauch gehabt / daß sie einen

König

König nicht auß jhrer Nation/ sondern von andern Orten gesucht. Weil sie darfür gehalten/ es sey nit allein der gantzen Christenheit/ sondern auch jhnen dienstlich/ Poln vnd Vngarn/ ja auch Böhem eines einigen Heroischen Fürstens Administration zubefehlen.

An. 1300. haben sie Wenceslaum Böhmischen König erwehlt.

An. 1339. als Casimirius von seiner Gemahlin Anna keinen Sohn hät/ hat er nach Cracau einen Reichstag beschrieben vnnd erhalten/ daß Carl König in Hungarn nach seinem Tod folgen solt/ dann sie hielten darvor / es würde den Hungarn an Macht vnd Geldt nit manglen deß Königreich Pohln Gräntzen zubeschützen vnd zuerweitern.

Anno 1370. haben sie Ludwigen König in Vngarn / welcher jhres Königs Casimiri Schwester Sohn war durch freye Wahl angenommen.

Vnnd wann damals Pohln frey gestanden/ vnd sie es auch im Gebrauch gehabt/ warumb kundten sie nit eben heuti-

ges Tags gegen den Oesterreichischen Fürsten solche Lieb / Ehr vnd affection haben.

Es wird niemand läugnen können / daß die Lieb / Freundschafft vnd Vereinigung solcher Königreichen vnd beygelegenen Oesterreichischen Länder nit allein zu jhrer selbst eigenen / sondern auch zu deß Röm. Reichs Nutzen nit sehr nützlich vnd ersprießlich / wie auch der Barbarischen Völcker Einfall nicht so sehr zuförchten sey / weil in all diesen Landen ein Menge allerhand Victualien / wie auch ein grosse Anzahl Soldaten zu Roß vnd Fuß / bey denen ohne Heroisch Gemüth schöne Kunst vnnd Wissenschafften / so wol zur Zeit deß Kriegs als Friedens.

Gegentheil vermeint das Hauß Oesterreich thue vnrecht / so es solches Reich annehmen thut / wofern es jhm auch freylich aufgetragen wurde / weil es jhm allerhand Gefahr deßwegen einbildet vnnd träumen läst. Auff was Weiß glaubt er dann / daß seyn König zuentschuldigen sey / zu dem er ohn einigen Titel / ohn einige Feindsgefahr / sondern allein auß Ehr-

geitz

geitz vnnd Begierd seyn neulicher Zeit überkom̃enes Reich zuerweitern mit ganzen Kriegsheern zu Wasser vnd Land die Poln feindlich überziehen dörffen.

Dieses hat er gewiß auß Lieb den Frieden zuerhalten/gleich wie Umbrarius der Frantzösische Minister in seiner an König in Pohln gehabten Oration rühmete/ sondern vmb ein newes Reich zugewinnen gethan/ weil er gleich Anfangs/ als das Glück jhm wol wolte/mit den Türcken Freundschafft vnd Bündnuß wider alle der Catholischen vnnd Griechischen Kirchen zugethane Fürsten machen wolt/ fürnemlich da er nit auß Göttlicher Fürsehung/sondern von einẽ eytelen Traum ermuntert worden/ welches ein Schwedischer Triumphnarr in seiner schmeicheltẽ Lobred/als ob es ein Prophetisches Gesicht gewesen/ in Truck außgehen zulassen sich nicht geschämet:

Fahr fort in Schweden/
Fahr fort in Pohlen/
Fahr fort ins Reich/rc.

Wz Gegentheil am End dieses Theils von der Armatur deß Königs in Dennemarck wider Schweden murmelt/als wann solches auß Raht seiner Oesterreichischen Bundsgenossen geschehen/ist solches wider die Warheit gered/ wie genugsam auß denen zwischen Pohlen vnd Dennemarck auffgerichten Verträgen zuersehen. Es ist zwar die zu Hungarn vnd Böheim Kön. May. darzu erfordert worden/ welches aber bißhero beständig abgeschlagen worden. Dann wie oben zu sehen/hat sich weder der Keyser weder der König in Böhem auff einigerley Weiß verbinden wollen/ daß sie durch die Polnische Hülffleistung den Westphalischen Frieden brechen wolten.

Wann der Schwed vermeint hat/daß jhm zugelassen sey gantze Kriegsheer in Pommern/Bremen/Verden vnd Mechelburg zu schreiben/ vnnd mit solchen Poln anzugreiffen; ist es auch den Poln erlaubt/solche Länder hingegen wider mit Krieg zubeleydigen/dardurch sich billicher Massen zu rächen. Ja auch das Hauß

von

von Oesterreich habe die gerechteste Ursach wegen allerhand Ihm zugefügte Schmach dergleichen zu thun / vnd alle Kräfften dahin zu wenden / damit die Schweden die jenige Länder / welche sie erst wegen ihrer Satisfaction bekommen / vnd welche sie ihren alten Besitzern mit Gewalt genommen / zur Restitution gezwungen wurden.

Vnd auß diesen allen / was bißhero vorbracht / kan der günstige Leser gnugsam spüren / daß die Ständ deß Röm. Reichs durch kein einiges Recht / durch kein Reichs Constitution oder Meynung deß Westphalischen Friedens verbunden seyen deß Gegentheils übel gegründten begehrn statt zu thun: Dann der König in Hungarn vnd Böheim / als König / ist nicht vnter die Mitständ deß Reichs zu zehlen / sondern besteht in der Hochheit vnd Majestät wie der Schwed / Franckreich vnd Spanien. Die Osterreichische Provincien besitzt Er in solcher Freyheit / daß weder die Ständ deß Reichs weder der Keyser selbst Gewalt hab einen

Oesterreichischen Fürsten zu zwingen / daß Er Freundschafft vnd Bündnüssen / welche er mit seinen Benachbarten oder Außländern wegen beyderseits Conservirung getroffen / brechen vnd den Feind über sie zu herrschen leyden sol.

Deßgleichen kan auch Dennemarck / daß er ins Hertzogthumb Bremen eingefallen / nicht angeklagt werden / weil / wie er bewiesen / sie Schweden die ersten gewesen / welche die newlich mit jhm getroffene Transaction nicht gehalten.

Die Schweden sollen angehalten werden / daß sie vor allem jhr Kriegsvolck auß allen zu Polen gehörigen Orten abführen / Preussen wiedergeben / dem Churfürsten von Brandenburg vmb alle angethane Schaden gnug thun / dem Hauß Oesterreich caution de non offendendo leysten / von allen Lästerungen / vnnd Schmachreden sich enthalten / Frieden mit Oesterreich / Poln / Dennemarck vnd allen Ständen deß Reichs / was sie auch für einer Religion zugethan / fest / beständig vnd auffrichtig halten / sich auch nicht

für

für gedingte Knecht der Frantzosen annehmen lassen / oder ihrem Ehrgeitz sich ergeben/ꝛc. Wofern sie dieses thun/wird aller Krieg/vnd was Vbels von dannen entsteht / leicht auffgehebt vnnd vergessen werden.

Brieff vom Churfl. Collegio,

An den König zu Vngarn vmb Promotion deß Polnischen vnd Schwedischen Friedens.

Durchleuchtigster / Großmächtigster König/ꝛc.

E. W. Kön. Würd. vnd Mayt. erinnern sich guter massen / vnd ist an sich selbst weltkündig/ mit was getrewem vätterlichem Eyfer dero Hn. Vatter die Röm. Keys. Mäyt. FERDINAND der Dritte Glorwürdigsten vnd Christseeligsten Andenckens / deß Heiligen Röm. Reichs Wohlfahrt vnnd Sicherheit Ihr iederzeit haben angelegen/ vnd zu demselben

End

End keiner Mühe noch Kosten zuwider seyn lassen/damit der hochnötige vnd von männiglich erwünschte Fried zu Münster vnd Oßnabrügk in Westphalen geschlossen vnnd zu beständiger Execution gebracht / mit in das liebe Vatterland Teutscher Nation / sampt allem jhren Erb-Königreichen vnd Landen in guten Ruhestand gesetzt werden möge / vnd es gereichts solches S. Keys. Mayt. zu immerwehrendem Lob / Ehr / Rhumb vnd Danck. Dieweil nun aber die vor wenig Jahren in Teutschland außgelöschte Kriegs Flam̃en zwischen beyden zu Pohlen vnd Schweden Kön. Würden vnd Mayt. wider alles verhoffen / in Preussen vnd dem Königreich Pohlen wiederumb angezündet/vnd nun selbiges Fewer durch eine vnd andere darzu gekommene Occasionen dermassen hoch auffgestiegen ist / vnnd je länger je mehr vmb sich greiffet / daß sich auch deß Röm. Reichs / bevorab deren Ober- vnd Nider-Sächsischen Craysen Landen / deßhalben in grosser Gefahr begriffen zu seyn / bekla-
gen/

gen/Ingleichem Ew. Kön. Würden vnd Mayt. in dero gegen gedachtem Pohlen vnd Preussen anstossenden Erb-Königreichen vnd Landen ohnzweifflich nicht ausser Gefahr stehen / bey welcher Beschaffenheit in Krafft tragenden Churfl. Ampts/vnd zu dem Röm. Reich habender Pflichten vns billich mit fleissiger Sorgfalt obgelegen seyn wil / daß durch alle trewliche Mittel die empor stehende Gefährlichkeiten ohnverzüglich mit Bestand abgewendet werden mögen / vnd vns dann der beyden zu Pohlen vnnd Schweden Kön. Würden vnnd Mayt. höchstrühmblich beywehrende Friedfertigkeit so weit bekant ist/ daß wir in dero ohnverlängter Wider Vereinigung keinen Zweiffel setzen/wann nur sothane jhre gute Inclinationes, wie laut beygehender Copien von vns Schrifftlich beschehen / vermittelst Ew. Kön. Würden vnd Mayt. angesegenen Ernst vnd Eyfer vnterhalten/vnd zu dem erwünschten hochnötigen Effect alles Fleiß befördert werden möchten/Als ist vnd gelangt an Ew.

Kön.

Kön. Würden vnd Mayt. vnsere inständige/vnd vnterthänigste Bitt/Sie wollen Ihro zu Fried/Ruhe/vnd Einigkeit beywohnende Begierde in diesem H. Röm. Reich vnd ihr selbsten/höchstangelegenen Werck kräfftig erscheinen lassen/ vnd die gute Hand zu derofelben jmmerwehrenden höchstem Ruhm/ vnd aller Churfürsten vnd Stände dancknehmiger Gemüther ewiger Devincirung obgedachten beede Cronen je eher je besser durch schrift- vnd mündlich-bewegliches Zusprechen zu beförderlichem Schluß jhrer obhabender Friedens-Tractaten erinnern / disponiren vnd facilitiren derselben der Orts anwesend Abgesandten/auch neben persönlicher Contestation vnd Versicherung jhrer zu den beeden Cronen beständig tragender guter Affection vnd Freundschafft dahin ersuchen/damit sie auch jhres Orts/ so viel möglich seyn wird/ durch erspriesliche Officia zu schleuniger Abordnung dieses zwischen solchen Christlichen Potentaten / verfangenen blutigen Kriegs bey den beeden Kön. Würden vnd May.

zuverhelffen/jhnen eusserstẽn Fleiß wollen lassen angelegen seyn lassen/ vnnd gleich wie hierdurch auch der liebe Fried/vnd allgemeine Sicherheit im Röm. Reich erhalten kan werden/ also getrösten wir vns würcklicher Willfahr/ vnd ehister Vollziehung/wormit E.Kön. Würden vnnd Mayt. zu langwühriger guter Gesundheit vnd allem Wolergehen Gottes Gnadenreichen Beschirmung fr. vnnd vnterthänigst trewlichst befehlen / Datum auffm Wahltag zu Franckf. am Mayn; den 4. May 1658.

Folgt der Punct der Sicherheit / so bey letzter Capitulation Artic. 14. eingerückt vnd im übrigen selbige bey vorigem Stylo gelassen worden.

IN noch mehrer Bestättigung deß Friedens/ vnd damit das Geliebte Vatter-

terland Teutscher Nation oder Wir selb-
sten in newe Vngelegenheit nit gefloch-
ten werden mögen / wollen Wir Vns in
die Kriege so in Italien vnnd dem Bur-
gundischen Crayß jetzo geführet werden/
in keinerley Weg / weder vor Vns / als
Röm. Keysern/noch Vnsers Hauses we-
gen/ einmischen / vnnd wider die Cron
Franckreich vñ Dero Bundsverwanten
in gemeltem Italien vnnd Burgundi-
schen Craysen in Krieg / vnter einigen
Streits / oder andern Vrsachen keine
Hülffe senden / noch sonsten auff einige
Weiß Vorschub vnd Beystand leysten.
Jedoch / daß auch hingegen die Cron
Franckreich vnd Dero Bundsverwand-
ten/gleicher Gestalt/ weder Vnser/ Vn-
sers Hauses/deß Reichs oder eines Chur-
fürsten vnd Standes samptlich oder ab-
sonderlichen Feinden keine Hülff / mit
Volck/Geld/Waffen/oder andern Bey-
ständ oder Vorschub auf keinerley Weiß
oder Weg thun. Vnnd solle auch alles
vnd jedes/ was wegen der Cron Franck-
reich vnd Deren Bundsverwandten in

die-

dieser / vnd erst vorgesetztem Articul begriffen / von Unsern vnd deß Reichs / Unsers Hauses / oder eines Curfürsten vnd Stands Bundsverwandten nit wider / als von Uns selbst / dem Reich / Unserm Hause / denen Churfürsten vnd Ständen sämptlich oder sonderlich zuersehen seyn / vnd also alles vnd jedes was obstehet reciprocè, vnnd gleich gelten / vnd von Niemanden anderst geleistet / vnnd geführet werden sollen.

Gleichwol mit der ferner Erklärung / im Fall ein oder ander Churfürst / oder Stand deß Reichs / von jemand feindliches angegriffen werden solte / vnnd die Cron Franckreich vnd Deren Bundsverwandten / von einem solchen angegriffenen Churfürsten / Fürsten vnd Stand / vmb Hülff angelangt werden solte / daß alsdann ermeldte Cron Franckreich vnd Dero Bundsverwandten solche Assistentz zu leysten / vnd demselben Churfürsten vnd Ständen deren Vermöghabenden / vnnd in Instrumento Pacis vor bestättigten Juris fœderis sich zugebrauchen

chen vnbenahm vnd vnschädlich seyn sollen. Damit aber das Heil. Röm. Reich seines beständigen Friedens staat gesichert bleiben/sollen vnd wollen Wir alsbald nach Vnserer Erhebung zur Käyserlichen Regierung Vns alles Ernsts eusserist angelegen seyn lassen/auff daß zwischē beeden meistens in deß Reichs Gräntz vnd Eigenthumb kriegenden Cronen die Friedens Tractatē in Teutschland würcklich angestellt/vnd Ihren Königreich vnd Vnterthanen / auch gemeiner Christenheit/vnd dem gantzen Reich zum besten/vermittelst Göttlicher Gnade ehist beschlossen / gleichfals auch die Polnische Friedens-Handlung vnverlängst fortgesetzt/vnd zum schleunigen Schluß befördert worden.

Copia

Copia an das Hochlöblichste Chur-Fürstliche Collegium, von Ihr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg abgegangenen Schreibens/ de dato 15. Junij 1658.

Von GOttes Gnaden/

Friederich Wilhelm/

Marggraf zu Brandenburg deß H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst.

Vnsere freundliche Dienste/ vnd was wir mehr Liebes vnd Gutes vermögen/ auch Günstigen Willen vnd Gnädigen Gruß zuvorn.

Hochwürdigste / Durchleuchtigste Fürsten / besonders liebe Herrn Vätter vnd Brüder/ wie auch Hochwolgeborne/ Edle/ Veste/ besonders Liebe vnd liebe Besondere:

AVß Ewer Ldn. L. L. L. L. der Herrn vnd Ewerm an vns abgelassene beede Schrei-

Schreiben / de Dato Franckfurt den 4. vnnd 31. Maij St. N. dieses Jahr/ haben Wir erfrewlich verlesen / daß Dieselbe auch mit Hindansetzung der höchstnöthigen Wahlsache/vor Erhaltung beständigen Friedens im Reich/vnd wider Vereinigung der benachbarten Potentaten sich sehr sorgfältig erwiesen / die Nothturfft deßwegen an die Interessirte Cronen geschrieben/auch die Kön. Kön. May. May. zu Polen vnd Schweden biß zum verhoffenden glücklichen Außgang der Friedens-Tractaten / mit fernern Progressen der Waffen inzuhalten / die Reichsstände vnd Glieder mit Einquartierungen / Durchzügen vnnd andern Kriegspressuren zuverschonen / vnd wider den Friedenschluß nit zubeschweren / ein Theil dem andern zuvergleichen/Vrsach vnd Anlaß zugeben / durch eine Abschickung ersuchen lassen/dann ferner die drey nechst angelegene Ober- vnnd Nider Sächsische/auch Westphälische Crayß erinnert/ sich in solcher würcklicher Verfassung zu halten / damit Inhalts der

Reichs-

Reichs- vnd Executions- Ordnungen / vns vnd andern Ständen vff den Nothfall assistiren möchten / auch nit allein erkant / daß vns nit zuverdencken / wann Wir wider den Friedenschluß vergewaltiget werden solten / in Entstehung der Reichs- vnnd Crayßhülffe / Vns in berührten Friedenschluß versehener / vnd in natürlicher Rechten gegründeter Gegenmittel / zu Vnser Defension zubedienen / sondern auch vor sich vnnd jhre Herrn Principalen Vns versichern / daß sie vff Begehren / Crafft der Reichs- Constitutionen vnd Churfl. Verein / auch respective absonderlich mit Vns getroffener vnd treffender Bündnüß Vns trewlich assistiren würden vnnd wolten / alles mehren Jnhalts Ew. L. L. L. L. Ldn. vnnd Ewer angezogenen Schreiben.

Gleich wie nun Ew. L. L. L. L. Ldn. der Herrn / vnnd Ewer Herrn Principalen Sorgfalt / grosse Bemühung / auch Eyfer vor das gemeine Wesen / Erhaltung deß thewer erworbenen Friedens / vnd wider Vereinigung der benachbarten Potentaten

rentaten bey der wehrten Christenheit/ vnd der Prosterität zum wahren vnsterblichē Ruhm gereichen muß/ also gebühret jhnē auch von Vns darvor/sonderlich vor das trewhertzige Anerbieten hohen vnnd grossen Danck/welchen Wir damit gehōriger massen abstatten.

Wir tragen hiernechst bey gegenwärtiger Zeiten nicht vnbillich die Beysorge/ (der Höchste verleyhe/ daß wir damit jrren) daß Ew. L. L. L. L. Ldn der Herrn vnd Ewer erzehlte grosse Sorgfalt vnnd angewandter Fleiß/worüber besser Verhoffen/ die Würckliche assistenz nicht erfolgē solte/ Vns vnd andern Reichsständen/sonderlich den Ober- vnd Nieder-Sächsischen Cräysen fast wenig zustatten kommen möchte.

Den ob gleich vor wenig Jahren zu Osnabrück vnd Münster der Friede im Heil. Röm. Reich mit etwan Hindansetzung der alten Teutschen Glory/Verlierung so stattlicher Land vnd Leute/auch spendirung fast vnerschwenglichē Summen Geldes/ nur den vnschuldigen vnnd

ar-

armen Leuten zu succurriren / vnnd dieselbe zuerquicken gleichsam erkauffet/vnd das darüber vffgerichtete Instr. Pac. mit solchen dienlichen vnd dringenden clausulis verschen vnd eingerichtet worden/ daß jederman billich darvor gehalten/wo anders außwertige vnnd Inheimische Potentaten/ Churfürsten vnd Stände auff deß Heil. Röm. Reichs Authorität / vnd desselben Glieder/veste zusamenhaltung/ Einigkeit vnnd Eyver vor die gemeine Freyheit/vnd den berührten so thewr erworbenen Frieden / noch einigen respect hätten/ das nicht wohl müglich/ das diesem Instrumento Pacis perpetuæ schnur stracks zu wider/ sich vnterfangen würde oder könte / die Reichs-Stände vnnd im Frieden mit begrieffene benachbarte Potentaten vnnd Cronen / durch feindliche Kriegs-Waffen anzugreiffen / vnnd mit Einquartierungen / Durchzügen vnnd verderblichen Kriegs-pressuren zubeschweren / auch Land vnnd Leute ohn einig gegebene Vrsach zu ruiniren.

So

So ist doch sonder Unser weitläufftiges erzehlen Ew. L. L. L. L. Ldn. denen Herrn vnd Euch zur Genüge bekant / vnd lieget jederman vor die Augen / was nun ins 4te. Jahr bißhero für Kriegs-Empörungen hinwider entstanden / vnd noch continuiret werde / wodurch Wir vnd andere Reichsfürsten vnd Stände / vnd deroselben vnschuldige Land vnd Leute zum Grund außgemergelt vnd zerstöret werden: Zwar haben Wir nichts vnterlassen / was zur Abwendung aller angedroheten Kriegsgefahr vnnd Landsverderbungen nur jmmer dienen können / in dem Wir bey einer vnd andern Parthey durch Schreiben / Abgesandten vnd Residenten sollicitirt, erinnert vnd abgemahnet / darunter keine Occasion verabsäumet / auch einige Kosten nit ersparet / vnd endlich in Entstehung aller Hoffnung mit nit geringer Beschwer Unserer Land vñ Leute / darbey Wir doch gleichwohl deß Friedens nit vergessen / sondern allemahl dessen Erinnerung gethan / vnnd durch Gottes gnädigen Beystand mit J. Kön.

Mayt.

May. in Pohln vnd dero Cron / Vns gentzlich verglichen / auch gegen Ihre Königl. May. in Schweden vns allemahl vernehmen lassen / die alte Freundschafft vnnd Vertrawligkeit willig zucontinuiren / Wann wir nun von Deroselben versichert seyn könten / daß Sie im H. Reich mit vns Fried halten / vnd vnser Land vnd Leut mit Durchzügen vnd Kriegs pressuren nicht beschweren / auch die Tractaten mit Pohlen befördern wolten / zu diesem End haben Wir (mit was grosser Vngelegenheit vnd Bedruckung vnserer Vnterthanen aber / ist Gott bekannt) nun biß in den 8. Monat mit vnser Armee in vnsern Reichs Landen still gestanden / weder jhrer Königl. Mayt. zu Schweden / noch andern Potentaten vnd Kriegenden Partheyen die geringste Vrsach vnd Anlaß zu einigen Widerwillen gegeben / viel mehr aber in der That erwiesen / daß wir vns vestiglich vorgenommen / im Heyl. Röm. Reich ruhig zuseyn / vnd in einige Wege wieder das Instrumentum pacis nicht zuhandeln / in dem Wir alle gute

occasiones, wodurch Wir die vorstehende Gefahr von weiten hätten abkehren/ können/ dahin geheir lassen/auch andere/ so viel an Vns gewesen/ abgehalten/bey vnserer Abwesenheit ins Reich zugehen/ vnd jhren Feind zu suchen/allein wir haben doch keine rechte versicherung erlangen können/ dann ob man gleich vmb die Zeit/da vorgewesen/von Dennemarck einen solchen Frieden zuerlangen / wie offenbar ist / von Friedens Tractaten vnd Persohnen / der Reichs-Landen mit Durchzügen vnnd Kriegspressuren zu Leipzig vnd anderstwo vernehmen lassen/ massen man nur dieser seits verhüten vñ abwenden wolte/ daß die Pohln vnd andere nicht ins Reich giengen / so ist doch nunmehr offenbar / daß dadurch nicht mehr gesucht worden/denn daß man verwehren möchte / daß Dennemarck nicht succurrirt vnd Schweden an seiner Intention nicht verhindert würde/ so auch nun erfolget ist / vnd wird vns vor gewiß berichtet / daß Jhre Kön. Mayt. in Dennemarck abermals genöthiget worden/

die

die Insul Ween abzutretten vnd sich zu-
erklären/daß das jenige / daß die Schwe-
dische Völcker über die verglichene Zeit/
in die Dänischen Landen bestanden/ vnd
nicht abgeführt worden/ nun vnd zuewi-
gen Zeiten vor keine Vrsach deß Kriegs
solte gehalten vnd angezogen werden/da-
hero nunmehr die Auffbruch der Schwe-
dischen Armee / vnnd die Herraußkunfft
Ihrer Königl. Mayt. täglich zuerwarten
stunde/es ist auch mehr dann gewiß / daß
die Schwedische General Major Bötti-
cher vnd Truck mit vielen Regimentern
sich albereit in Nider Sachsen/Mecklen-
burg vnd einigen Lüneburgischen Orten
an der Elb gesetzet/ welchen der vns letzter
Post zugeschriebener Zeitung nach / die
jenige Schwedische Völcker/so in Altsech-
vnd der Sonderburg Fürsten Güter ge-
legen/ folgen/ gestalt dann dieselbe allbe-
reit Lübeck vorbey paßirt / vnd die Arti-
glerie fortgeruckt worden / vnnd wird
Vns von einigen benachbarten Reichs-
Ständen trewlich endecket / daß sie

sorgen / man würde Tramünde / Dämmitz / vnnd Botgene überfallen / vnnd etwa bey Lawenburg / Botgenburg eine Schiffbrücke schlagen / sie würden von den Schwedischen Generalen fast hart vnd als jhre Tributarii tractirt / vnd hätte man jhnen gleichsamb pro Imperio andeuten lassen / anstalt zu machen / damit die Armee vff 14. Tag in jhren Ländern vnd Territoriis subsistiren könnte / wel- jhnen zwar Laid thäte / aber doch / weil jhnen die Reichs- vnnd Craiß-Hülffe entstunde / dasselbe dulden müssen / wolten sich gleichwol in terminis deß Instrumentis pacis halten / vnd angehörigen Oerter mit dienlichen protestationen vnd reservationen sich verwahren : über dem schreibt man vns auch / daß General Major Bötticher Ordre einige Partheyen in vnsere Lande gehn zulassen / vmb zuversuchen / was vnd wie viel man leyden könte / gestalt dann in vnsere Prygnitzische Cräyß an der Elbe allbereit Partheyen gesehen worden / daß sie beordret einige Gefangene von vnsern Völckern

zuholen: Wir werden auch von gewisser Hand verwarnet / vns wol vorzusehen / weiln Ihre Königl. Mayt. zu Schweden / in kurtzem eine schickung an vns thun vñ vernehmen würden / wessen sie sich gegen vns zuversehen / sie möchten aber auch bald mit der Armee folgen. Hierauß nun haben E. L. L. ꝛc. die Herꝛn vnd ihr leicht zu colligiren, was dergestalt jhr schreiben vnnd schickung bey Schweden operiren werden / dann es sol / wie im Anfang erwehnt worden / mit fernern progressen der Waffen einzuhalten / vnd die Reichs Länd / contra Inst. pacis mit Durchzügen vnnd Kriegs pressuren nicht zubeschweren / solches aber / ob es gleich billig vnnd fundirt ist / stehet bey gegenwärtigem Zustand deß Schwedischen Estats nicht einmal zuhoffen / zugeschweigen zuerwarten / dann daß Ihre Königl. Mayt. die Völcker nacher Schweden oder über See führen solten / darzu ist sowol wegen Manglung der Mittel / als der Schwedischen vorgeschützten Kriegs raison vnd apparentz, das corpus der Armee in die

sche Lande länger stehen zulassen/lasset der Dänische Fried die newe Vergleichung vnd grosse Landes-Verderbung desselben Orts nicht zu; Die Reichs Stände vnd Lande mit Durchzüg vnnd Kriegsbeschwerdten zuverschonen / ist nicht möglich/ weil auß Holstein nach Polen (dahin der Schwedischen ministrorum außsage nach/die Marche gerichtet ist) zu Land kein ander Weg / dann durch das Reich vnd vnsere Lande/nicht wohl zu finden / gestalt noch newlich ein vornemer Schwedischer General gegen den vnsern erwehnet / die Schweden wolten nicht hoffen / daß Wir jhnen den transitum durch vnsere Lande verweigern würden / denn es wäre jhnen nicht müglich durchzukommen / sie könten auch die Armee nicht abdancken / sondern müsten sich nochmaln mit Polen bereichen.

Vber dem würde der modus procedendi, nemlich wegen der Durzüge deß Crayß-Obersten etwas anzumelden/vnd den Reichs constitutionibus vnd Instrumento pacis gemäß sich zubezeigen/vnterdes-

dessen vnnd nur pro Imperio denen Reichs-Landen vnd Städten Einquartirung vnd zusammenbringung Proviants vnd Futters anzudeuten/ wie angeführt worden/continuiret/ Als folget daß endweder nur das Schwedische Wesen zubefördern/deß Heyl. Röm. Reichs Churfürsten vnnd Stände / sich werden der Reichs constitution, vnd deß Instrumenti pacis begeben/ der Schwedischen Armee Thür vnd Thor willig auffsperren / vnnd dieselbe so lang es jhr geliebt / mit Geld vnd Proviant vnterhalten/ oder aber sich der Execution-Ordnung/vnd deß Instrumenti pacis mit würcklicher Abkehrung dawider zubedienen / sich resolviren müssen.

Nun ziehen zwar E. L. L. L. L. L-Ldn. die Herren/ vnd Ihr auff das Letztere / allein Dieselbe wollen bedencken / daß soviel die Crayß-Hülffe betrifft / solch remedium nimis lentum seye / weil so viel vns wissend/kein Krayß in einige Verfassung gestellet/begriffen/oder stehet auch hiebevor/ ohngeachtet dessē/was Wir vor geraumer

Zeit dieser Gefahr wegen wol niemand erinnern lassen / sich nicht in Verfassung setzen/ noch einige Anstalt darzu machen wollen/ solte man auch auff seiten der jenigen/ so armiret seyn / noch ferner stille sitzen vnd den Schwedischen Einquartirung vnd Pressuren in den Reichs Landen zusehen/ was hätte man anders zugewarten / dann daß mit deß Reichs Mitteln frembde/einiger Stånd Armeen ruinirten/ in kurtzem vns/ wie vormals in Preussen überfielen / vnd da nechst einen Reichs Stand nach dem andern / weil jetziger Zeit im Reiche mehr/dann in Pohln zuholen/ vornehmen vnd zu jhren Willen zwingen / zwar hat es leyder die Erfahrung bißhero gewiesen/ daß die etwas ferner abgelegene / denen an den Schwedischen Gräntzen näher Länder zusehen/ vnd jhnen wenig zu Hülff kommen/ wann man aber die militarische actiones, progressus vnnd vorige Zeiten consideriret/ist es nicht möglich / daß mit der Zeit die Reihe dieselbe auch nicht treffen solte: Es ist auch nicht vnbekannt

wann

wann die andere Parthey der Religion halber/vor prætext wider einander zuführen pflegen / warumb zu Zeiten mit der Reichs- vnd Crayß-Hülffe etwas langsam zugehet/ allein weil alle drey Christliche Religionen auff gewisse Maaß einmal durch das offtberührte Instrument. pac. verglichen/ vnd Partheyen verbunden/ steiff vnd vest darob zuhalten/ die Erfahrung auch bey vorigen vnnd jetzigen Kriegen es gelehret / daß alle Religions-Verwandten fast gleich viel gelitten / vnd bald kein Stand/ er sey dieser oder jener Religion zugethan gewesen/ verschont worden.

So ersuchen Wir Ew. L. L. L. L. Ldn. die Herrn vnd Euch/ Freund: Brüder: vnd Vätterlich/ auch günstig vnd gnädig/ Dieselbe wollen vff ein taugliches remedium bedacht seyn / wordurch Ihre Königl. Mayt. zu Schweden jhre Völcker auß deß Reiches / jhnen nicht zustehenden Landen so fort abzuführen / vnd mit einander wer der auch sey/ wider das Instrumentum pacis zubeschweren/ absonderlich

aber vns deßwegen Versicherung zuge-ben/ schleunigst vnd ohne Säumnüß zu disponiren; vnd dabenebenst wegen ver-sprochener Assistentz (so Wir nochmals mit besonderer Dancknehmung acceptiren,) Sich gegen vnsere Gesandten der-gestalt herauß lassen/damit wir je ehe/ je lieber vnnd besser part erlangen mögen / daß dieselbe vnd jhre Herrn Principalen vns eyligst nachdruck: vnd würcklich zu assistiren, in Werck begriffen.

Wann wir dann hier nechst auß ob-erzehlten Vrsachen / vnnd andern ein-lauffenden Vmbständen / in entstehung aller gütlichen Mitteln necessitirt vnnd genöthiget werden solten / durch vnser Waffen mit Hülffe vnnd Beystand deß Reichs vnnd der benachbarten Po-tentaten / Vns vnnd vnsere Land vnd Leute / in dem Namen GOttes wider vnbilliche Gewalt zuretten / vnnd das vorzunehmen / was Kriegs-raison er-fordern wird / vnnd es würden da-rüber auch andere Reichs Lande / sonderlich die berührte Ober: vnnd

Ni-

Nieder-Sächsische Cräysen ebenst den Westphalischen / wieder vnser Gemüht vnnd Willen / einige darauß folgende Kriegsbeschwerungen über sich nehmen/ vnd sonsten etwas leyden müssen/werden wie hoffentlich vor GOtt vnd dem Heil. Röm. Reich wol entschuldiget seyn/ vnd haben das Zuversichtliche Vertrawen zu E. L. L. L. L. Ldn. denen Herren vnd Euch/ gleich wie dieselbe Vns / daß Wir vff obgedachten Fall / alle in der natürlichen Billichkeit/ vnd in den Reichs constitutionen gegründeter Rettungs-Mittel/ Vns gebrauchen/ gar nicht verdencken / daß sie also alles vff das beste deuten/ dasselbe respectiren, Ihren hohen Principalen bester massen recommandiren / vnd wann es nöthig seyn wird / vnseren bißhero geführten Sorgfahlt vnnd angewendten Fleiß für die gemeine Ruhe vnd Sicherheit vns Zeugnüß geben / vnd ferner mit Dero hohen vnd trewen Rath vnd That/ zu succurirren nicht vnderlassen werden / Vnd weilen E L. L. L. L. Ldn. die Herrn vnnd Ihr die Wahl-Sache

selbst höchstnöthig zuseyn/ bekennen/ Geleben Wir der guten Hoffnung dieselbe werden nunmehr solche Sache ferner nicht hindan zusetzen/ sondern selbige nebenst Uns eyfferig zubefördern/ vnnd Sich daran nichts abhalten zulassen/ geflissen vnd begierig seyn/ Angesehen die vornembste vnd wichtigste puncta der Capitulation nunmehr zum mehrern theil abgethan worden/ und nicht kan negirt werden/ daß deß Heiligen Römischen Reichs Sicherheit/ Ruhe/ Wohlstand vnd Vffnehmen von einem Qualificirten vnd mächtigen Oberhaupt dependiret vnd herfliesset: vnd versichern wir E. Ldn. ꝛc. die Herrn und Euch nochmalen/ daß wie bißhero geschehen/ Wir also noch ferner an Uns nichts erwinden lassen werden/ alles das zu thun und zu leisten/ worzu Uns vnd Unserm Churf. Ampt deßhalb tragende hohe Pflichte/ auch Reichs constitutionem Churfl. Verein: vnd respective absonderliche Verbündnüß obligiren vñ anweisen/ Thun damit E. L. ꝛc. ꝛc. empfehlen/ ꝛc. Gebē in Unser Residenz Cölln an der Spree/ am 15. Junij 1658.

Demnach nechst verwichenen Freytag offentlich / vnd vermittelst Trompetenschall außgerufen worden / daß alle diejenige Persohnen / hohes vnd nidrigs Stande deß Heyl. Röm. Reichs zu dem deputations Tag gegenwertigen Herren Gesandten / oder auch anderer alhier sich befindlichen Fürstlichen Hoffstatten Comitat vnd suite nicht gehörigen / sich Morgenden Montags / bey Nochwerendem Sonnenschein auß dieser Stadt erheben sollen / als wird denen sambtlichen Capitainen vnd einen jeden insonderheit hiemit nochmahls ernstlich befohlen zuverschaffen / daß diesem Gebott vnd befelch / allerdings nach gelebet werden möge.

Signatum Franckfurt den 13.
23. Junij Anno 1658.

Franckfortische
Cantzley.

Be-

Beschreibung der Kön. Wahl/ vnd dabey gehaltenen Ceremonien/ so mit einhelligen Stimmen aller Churfürsten den 18. Julii 1658. in der Reichs- vnd Wahlstatt Franckf. am Mayn vorgangen.

MOrgends gegen 7. Uhr/ nach Extraordinari halbstündigem Geleut der Meßglocken/ vnd beschehenen Vffzug der bewehrten Bürgerschaft daselbst vom Römer an/ biß an die vom Keyser Carolo M. fundirte Stifft Kirchen S. Bartholomęi/ seynd die sämptliche Churfürsten/ nach jhrem vff dem Römer/ in absonderlichem Zim̃er/ angelegtem Chur-Habit nach folgender Gestalt vnd Ordnung/ zu besagter Kirchen geritten/ nemlich die Geistliche in roht Scharlachen/ vnd die weltliche alle in roth Sam̃eten langen Röcken vnd jedes Churfürsten Marschall zu Pferd / führte ein vergüldes Schwerdt in der Scheide mit der Spitzen vber sich:

Auff

Auf der Lincken:	Auf der Rechten:
Herr zu Eltz Erbmarschall/ Chur-Trier.	Gr. von Hensenstein Erbmarschall/ Chur-Mayntz.
Erbmarschall Gr. võ Trautmansdorf/ König in Böheim mit der Cron vff dem Haupt.	Gr. von Salm Erbmarschall/ Chur-Cölln.
Erbmarschall Rheingraf/ Chur-Pfaltz.	Gr. võ Pappenheim reichs Erbmarschall Chur-Sachsen.
Printz Moritz Ch. Brandenburgischer Gesandter.	Chur Bayerischer Gesandter Gr. von Fürstenberg.

Vff erfolgten Eingang in die Kirchen/haben J. Fürstl. Gn. Herr Bischoff von Wormbs/ auß special Erlaubnuß J. Churfl. Gn. zu Mayntz als Ordinarii dz hohe Ampt der H. Meß/ vnd die Gesäng võ H. Geist mit Zuthun der Chur-Maintzischen Musicanten gehalten: Darauff höchstgedachte Hn. Hn. Churfürsten den gewöhnlichen Wahl Eyd vor dem Altar/

mit

mit den Gesichtern gegen das Volck ste-
hend/abgelegt/ vnd ein jeder wiederumb
in seinen Sitz wie folgt/sich erhoben.

Zur Rechten deß Altars/	Zur Lincken:
Chur Maintz, Ch. Trier/ in	Ch. Cölln/
der mitte	
König in Böheim/	Ch. Sachsen/
Ch. Bayrisch Gesandter/	Ch. Pfaltz/
Ch. Brandenb. Abgesanter	

Abermahls Hochgedachter Bischoff
von Wormos / den Hymnum vnd Col-
lect Kom H. Geist/ꝛc. vollendet/folgends
die Herrn Herrn Churfürsten in dem
Conclavi oder Sacristey nach bewuster
Ordnung/vnd beschehener reiffer Erwe-
gung durch alle jhre Stimme einmütig-
lich zum Röm. Keyser erwählet / den Al-
lerdurchl. Großmächtigsten Fürsten vnd
Herrn/ Herrn LEOPOLDUM zu Hun-
garn/Böheimb/ꝛc. König / welcher also
seyn Keyserlich gewöhnlichen Ayd abge-
legt/vnd von sämptlichen Hn. Churfür-
sten zu dem Altar geführt/nachmals etli-
che Gebetter von Höchged. Hn. Bischoff

zu

zu Wormbs über J. Keys. May. gesprochen/ ferner vff den Altar gesetzt/ vnd beywehrender Singung daß TE Deum laudamus die gewönliche Signa Imperij Regalia von den beywesenden Churfürsten vñ Gesandten fürgetragen worden/ als wegen ChurBayrn deß Reichs ErbTruchseß H. Graf von Zell/ den Reichs-Apffel/ wegen Ch. Brandeburg deß Reichs Ertz-Camerer H. Leopolried Fderich/ Gefürster Graf zu Hohenzollern/ den Reichs Scepter/ Chur Sachsen vnd Pfaltz in Person deß Reichs Schwerd vnd Cron/ worauff der Keyser vff einem hohen Theatro durch H. Dombprobst von Mäyntz publicirt worden/ seynd auch 300. Stück loß gebrennt/ vnnd alle Glocken ein Stund lang geleutet/ vnd J. Keys. May. in hernach specificirter Ordnung auß der Kirchen biß zu jhrem Pallast begleitet worden. Nemlich vornhero aller Churfürsten vffwartende Page, Räthe/ Grafen vnnd Herren/ hierauff auch von jedem Hof alle Trompeter vnd Heerpaucker stattlich vffblasend/ darnach 5. Herolden zu Fuß als:

Oesterreich/
Vngarn/Böhem/
Röm. Königs/Kaysers.

Wegen Chur Maintz/Trier/Cölln und Böheim 4. Erbmarsch. mit den Schwertern/darnach der Chur Bayrische auff der Rechten/ und Chur Brandenburgische Gesandte auf der lincken Hand/

Chur Trier allein/

Zur Lincken: Ch. Pfaltz mit der Römischen Kron.	Wegen Chur Bayern hochgedachter Erbtruchses Gr. von Zeil/ mit dem Reichsapffel.	Zur Rechten: Wegen Chur Brandenburg Erbcamerer von Hohenzollern mit dem Scepter.

Graff Wolff Philips von Pappenheim Reichs Erbmarschall mit der Scheiden.

Chur Sachsen mit dem blossen
Reichs-Schwert.

Kayser LEOPOLDVS
mit der Kron auffm Haupt.

Chur Cölln. Chur Maintz.

Darnach die übrige Käis. vnd aller
Churfürsten Hoffbediente.

Ad

Ad Symbolũ Augustis. Cæsaris LEOPOLDI
CONSILIO ET INDVSTRIA,
Calliope Pastoritia
Non auferetur Sceptrum de Iudâ & DUX de femore ejus, *Genes.* 49.
Anagramma L. DEVS POLO.

QVis LEOPOLDE, Tibi supremos jungit honores
Et dedit Imperii sceptra tenere? DEUS.
Arbiter hinc Regum, meritis Tibi cessit opimis
INDUSTRI signum CONSILIIq; POLO.
Sic L. ter fælix Regnũ, cumulabit & annos
Vtq; sit Imperio Teutona fausta tuo.

Namen derjenigen Graffen und Herrn/ welche bey jedes Churfürsten Hoff mit in das Conclave zu der obged. Kays. Wahl als Zeugen beruffen/ auch sonsten zuvor mit in Rath gangen.

Nemlich bey Chur-Maintz.

Ihre Hochw. Gn. Herr Adolff Hund von Saulheim / Domprobst zu Maintz/ rc.

Ihre Hochw. Gnaden Herr Wilrich von Walderdorff / Churfürstlicher

Maintzischer geheimer Rath / Domherr und Vicarius Generalis zu Maintz / auch Domprobst zu Speyer / rc. H. Gerhard Freyherr von Schenkern / Obrist Hoffmeister und Vicedom zu Aschaffenburg / rc. Herr Christian Freyherr von Boineburg / Ritter / geheimer Rath und Obermarschalck / rc. H. Philips Erwein von Schönborn / Ritter / geheimer Rath und Amptmann zu Steinheim / rc. H. Doctor Mehl / Würtzburgischer Cantzler / sampt zween Chur-Maintzischen Secretariis, Herrn Hettinger und Herrn Berninger als ersuchten Notariis.

Bey Chur-Trier.

Herr Hugo Friederich von Eltz / Domdechant zu Trier / rc. Herr Damian Hartard, Freyherr von der Leyen Domcapitularherr zu Maintz und Trier / auch Probst zu S. Alban. H. Carol Henr. Freiherr von Metternich / Domscholaster zu Maintz und Domherr zu Trier. Herr Lotharius Freyherr von Metternich / Obrist Land-Hoffmeister und Amptmann zu Coblentz. Herr Cantzler Anetanus.

Bey

Bey Chur-Cölln.

Graff Ego von Fürstenberg/Domdechant zu Cölln/Graff Wilhelm Ego von Fürstenberg/Domherr daselbst. H. Peter Buschman Cantzler. H. Johann Christoph Attenhoven/geheimer Rath.

Bey dem König zu Böheim.

Graff Johann Ferdinand von Porzia, Ritter deß güldnen Vellus, geheimer Rath und Obrist-Hoffmeister/etc. Herr Johañ Hetwig/Graff von Nostitz/geheimer Rath und Obrister Cantzler/im Königreich Böheim/etc. Herr Johann Adolff Graff von Schwartzenberg/geheimer Rath und Ihro Ertzfürstl. Durchl. Obrist Hoffmeister/etc. Herr Ernst Graff von Oettingen/geheimer Rath und Reichs Hoffrath Præsident.

Wegen Chur-Bayern.

Herr Graff Herman Egon von Fürstenberg/Principal Abgesanter/Herr Graf Otto/deß H. Röm. Reichs Erbtruchses/geheimer Rath/Herr Carl Augustin/Freyherr von Leibelfing/Cammerer/etc. Herr Johann Georg Oexel/geheimer Rath.

Wegen

Wegen Chur Sachsen.

H. Johann Georg Freyherr von Rechenberg/geheimer Rath/Oberhoffmarschall und Oberkammerherr. H. Heinrich Freyherr von Friesē/geheimer Rath und Cammerherr/H. Reichard Dietrich/Freyherr von Taube/geheimer Rath und Cammerherr/H. Wolff Siegfried von Littichau/geheimer Rath/Cammerer und Reichspfenningmeister/ H. Augustin Strauch D. Appellation-Rath.

Wegen Chur Brandenburg.

Printz Moritz von Nassau/rc. Churfl. vornemster Abgesandter / Herr Raban von Kandstein/geheimer Rath/und Mitabgesander/Herr Friederich von Jena, geheimer Rath/und gevollmächtigter Mitabgesandter. H. Bernhard Graff zu Sayn und Witgenstein/rc. H. Christoph Philipp von Loe/Hoffmarschall uñ Drost zu Wetter/rc. H. Lazarus Kittelman/Cammerrath/ und Legationis adjunctus, &c.

Wegen Chur Pfaltz.

Herr General Lieutenant Balthasar/geheimer

gebohren/ und die Stadt Mantua 1630. von den Kayserischen erobert/ und zum Gehorsam gebracht worden.

Lista der Cauaglieri, so von jhrer Kayserl. May. zu Reichs Rittern mit Kaysers Caroli Magni Schwert 3. mal auff die Achsel geschlagen worden/ vff einem hohen gezierten Theatro in bemelter Kirchen/ als man das Te Deum laudamus gesungen/ und alle Glocken geleutet.

1. HErr Philip Frantz Eberhard/ Cammerer von Worms/ Herr von Dallberg/ vermög uralten special Kays. Privilegii.
2. Herr Christoph Magnus Graff von Hohenlohe/ Egenburg und Cränigfeld.
3. Herr Frantz Christoph Graff von Fürstenberg/ Ihrer Kayserl. May. Cammerer.
4. Herr Wolff Philipp Graff von Pappenheimb Reichs Marschall.

5. Herr

heimer Rath. H. Johann Friederich von Landaß/geheimer rath/Hoffmarschall un Fauth zu Heydelberg/ H. Friederich von der Lipp/genannt Hoen/Freyherr/geheimer rath und Vicedom zu Newstadt. H. Johann Ludwig Mieg D. geheimer rath und Vice-Cantzler. H. Johann Jacob Frays/geheimer rath.

Nachdem das Te Deum laudamus fast halb ausgesungen/und zu dem Verß/ Te ergò quæsumus, kommen/hat der Gefürste Graff von Hohenzollern als Erbkammerer die Königliche Kron dem Kayser abgesetzt/ und Herr Georg Ludwig Graff von Sintzendorff Erbschatzmeister wegen Chur Pfaltz Ihrer Kays. Maj. zu dem Versic. per singulos dies wieder uffgesetzt. Bey dem Ambt der Heil. Meß sind die gesambte Churfürsten/und der andern Abgesandte mit ihrer Hoffstatt zugegen geblieben. Wobey für ein sehr glückselige Anzeigung gehalten wird/daß Ihre Kays. May. Leopoldus I. aus Gottes Schickung eben auff diesen Tag den 18. Julii erwehlet worden/ an welchem die Aegy-

ptier ihr neues und grosses Jahr anfangen/uñ die Neptunalische oder Meerspiel vor Alters zu Rom gehalten worden: an welchẽ Tag auch Kayser Rudolfus II. 1552. gebohren/ und die Stadt Mantua 1630. von den Kayserischen erobert/ und zum Gehorsam gebracht worden/da hingegen auff den Tag als Ferdinandus IV. geweh-let/den 31. Maij viel hohe Potentaten ent-weder gestorben oder umbracht/als Marcellus Burgemeister zu Rom / der grosse Roland/Wilhelm der Hertzog auß Bayern und Graff in Holland/Jagello Kö-nig in Polen und andere.

War-

Warhaffte vnnd aygentliche Beschreibung der den 1. August. 22. Julii 1658. in deß Heyl. Römis. Reichs Stadt Franckfurt vorgangener Kayserl. Crönung deß Allerdurchl. Großmächt. vnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn Herrn.

LEOPOLDI

Erwöhlten Römischen Kaysers zu allen zeiten Mehrerer deß Heyl. Röm. Reichs/ In Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ vnd Schlavonien Königs/ Ertzhertzogen zu Oesterreich rc.

Sambt allen dabey Vorgangenen Cæremonien.

DOnnerstag den 1. Morgens zwischen 5. 6. vnd 7. vhren/ seind die extraordinari Meßglocken geleütet/ vnd die Bürgerschafft durch offentlich vorhergange-

nen Trompeten-Schall vnd Trummen-schlag zu Pferdt vnd zu Fuß / in das Gewehr beruffen / welche vom Römer an / biß zu der vornembsten Stifft-Kirchen / vnd ebener massen biß an daß Kays. logiament zum Braunefelß in gute Ordnung gestellt worden; Warauff die 3. Geistliche Herrn Churfürsten in jhren Gutschen/vñ jeder mit seiner gewönlicher Hoffstatt zu besagter Kirchen gefahren/darin dero zierlichiste Pontificalia ahngelegt; Die Weltliche Churfürsten aber als Sachsen vnd Pfaltz in jhrem Churhabit/auch in Gutschen/mit vorhergetragenen vergüldten Schwertern / durch jhre Erbmarschallen / folgents der Chur-Bayrischer vnd Brandeburgischer Abgesandter/auch die bey deß Reichs Erb-Beampte auff dem Römer sich versamlet. Immittels haben höstgedachte 3. Geistliche Churfürsten durch 2. Abgeordnete mit vorhergehenden Graffen vnnd Rit-(tern)nemblich die Hochw. Wohlgeborne H.H. Wilrich von Walderdorff Thumb-Capitularherrn vñ Vicarium General. zu

Maintz

Maintz auch Thumbprobsten zu Speyr/ vnnd H. Graff Egon von Fürstenberg Thumbdechanten zu Cöln beyde in gewöhnlichen Pluvialibus vnd Chorcappen in einer Kutschen die Kays. Cron Caroli Magni, zu jhrer Kaysl. Mayt. in Braunefelß vberschickt/ daselbst nach einer zierlichen vor Hochgedachten Herrn von Walderdorff gehaltener Vorrede/ auff einem guldenen Stück-Kissen præsentirt vnnd auff die Kayserliche Taffel hingesetzt worden/ damit hernach bald darauff die obgedachte beyde weltliche Churfürsten/ mit dero vorhergehendē Erbmarschallen auß dem Römer/ zu Braunefels Jhre Kaysl. Mayt. von dannen/ biß in die Obgemelte Kirchen/ auff der darzu sonderlich gebauweter höltzerner Brücken begleitet in nachfolgender Ordnung/ Erstlich alle Hoffbediente/ Päge/ Räte/ Graffen vnd Herrn/ wie bey der Kaysl. Wahl zu Fuß.

Zu Pferdt

Auff der Lincken	Auf der rechten
Printz Moritz Chur-Bandeburgischer Gesanter	H. Gr. Herman Egon von Fürstenberg Chur-Bayr. Gesand.

Erb Marsch. Rhein-Graff Ch. Pfaltz mit der Kays. Cron in der Hand	H. Graff Truchses von Zeil mit dem güldenen Reichs-Apfel	H. Gefürster Graff von Hohenzollern mit dem güldenen Scepter

H. Graff Wolff Philips von Papenheim deß Heylig. Röm. Reichs Erb-Marschall.

Chur Sachsen mit dem blossen Schwerdt.

Die Röm. Kaysl. Mayt. mit einem langen güldenen Rock vnnd güldener Chur-Hauben geritten vnder einē von 8. hernach beschriebenen Deputirten H. H. auß dem Löbl. Magistr. zu Franckfurt getragenen güldenen Himmel.

Als nun die Weltliche Churfürsten sampt Gesandten/ zuletz Jhre Kayserl. Mayt. bey der Kirchenthür von Pferden abgestiegen/ seind jhro die 3. Geistliche Churfürsten beneben s 18. Assistenten Bischoffen vnnd Prælaten wie hernach benent / daselbst mit dem gulden Creütz/ Rauchfaß/ vnd Evangelibuch entgegen kommen/ vnd empfiengen sie gleich vnter der Pforten mit grosser Ehrerbietung/ warauff Jhre Kays. Mayt. vnd samptliche Chur- vñ Fürsten/ auch Königl. Abgesandte zu jhrer session sich verfügt in folgender Ordnung: gerad auff seiten deß Altars.

Chur Trier
in einem sameten be-
sondern Sessel.

Hr. Bischfoff von
Wormbs in der vn-
dern Banck vnd hin-
der jhnen die Reichs
Graffen vnd Ritter.

Jhre Kayserl. Mayt.
vnder einem von purem
gold-gewürckten Thron/
in der mitte.

Anwesende HH. Bischöf-
fe vnnd Prælaten.

Chur Cölln
als consecrans.

Chur Maintz in einem
besond. samet. Sessel.

Chur Sachsen.

Chur Pfaltz.

Chur Bayrisch vnnd
Chur Bandeburgisch
Abgesandten.

Ordinari
Kön. Spanisch.
Ges. Marches
de la Fuente.

Extraord.
Kön. Spanisch.
Bottschaf. Graf.
Peneranda.

Päbstliche
Nuncius Iose-
phus Sanfe-
licius.

Fürsten von Lobko-
witz vnd Aursperg mit
dem gülden Vel-
lus.

Folgends ist das Ampt der H. Meß/ mit Vocal- und Instrumental Music zum zierlichsten / durch den Ertzbischoff von Cöllen gehalten worden/ welcher auch die Salbung verrichtet/ die Kron aber ist zugleich von den 3. Geistlichen Churfürsten Ihrer Kays. Mayt. auffgesetzt / und alle andere Cæremonien gehalten/ nebens die 6. Puncten geschworen worden / wie bey dem Authore in seinem Römischen Adler pag. 104. weitläuffiger zusehen: Die Weltlichen Churfürsten und Gesandten haben ihre Functiones under zeitwerender Meß eben Gestalt verrichtet / was ihnen obligt.

Lista der H. Assistenten bey der Käis. Crönung / so von Chur Maintz/ als Ordinario darzu beruffen und admittirt worden.

6. Bischoffe.

H. Ertzbischoff zu Colotzen deß Königr. Ungarn Cantzler.

Bischoff zu Mysien Weybischoff zu Meintz.
Bischoff zu Ascalon Weybischoff zu Erfurt.
H. Bischoff zu Domitiopoli Weybischoff zu Würtzburg.
Bischoff zu Sebasten/ Weybischoff zu Münster.
Caramuel Bischoff zu Campanien.

6. Aebte.

Abt von S. Jacobsberg zu Meintz.
Abt zu Erbach.
Abt von Selgenstadt.
H. Abt von Schönthal.
Abt von Ammerbach.
Abt von Arnsberg.

6. Thumpræl aten.

Thumprost von Maintz rc.
Thumdechant von Maintz rc.
Thumdechant von Cölln/ Graff Egon von Fürstenberg.
H. Wilrich von Walderdorff / Chur Maintzischer geheimer Rath und Vicarius Generalis vnd Thumprobst

zu Speyer/ mit dem Kays. Siegel und Churf. Silberstab.

Thumprobst von Bamberg rc.

Thumdechant von Würtzburg rc.

H. Martinus à Mûlheim Prælatus Custos Insignis Collegiatæ S. Victoris zu Maintz/Churf. Maintz. Eleemosynarius vnd primus Sacellanus honorarius, atque prædictorum Dd. Assistentium Invitator.

Namen der jenigen Franckfurter Herren/ so den Himmel getragen/ darunter Ihre Röm. Kays. May. in besagte Kirch geritten/ und folgends auf der mit 4000 Ehlen Tuch belegter Brücken/ zu Füß herauß biß in Römer gangen.

Hieronymus. Stalburger / Schultheiß.

Licentiatus Christoph Bender ältister Burgemeister.

H. Vincentius Steinmayer
D. Erasmus Seyffart
Johann Adolph Steffan
Philip Christian Vffsteiner
Scheffen

H. Philips Christian Lersener Junger Burgemeister.
H. Antoni Christian Mohr Ratsherr.

Lista der Cauaglieri, so von jhrer Kayserl. May. zu Reichs Rittern mit Kaysers Caroli Magni Schwert 3. mal auff die Achsel geschlagen worden/ vff einem hohen gezierten Theatro in bemelter Kirchen / als man das Te Deum laudamus gesungen/ und alle Glocken geleutet.

1. HErr Philip Frantz Eberhard/ Cammerer von Worms/ Herr von Dallberg/ vermög uralten special Kays. Privilegii.
2. Herr Christoph Magnus Graff von Hohenlohe/ Egenburg und Cränigfeld.
3. Herr Frantz Christoph Graff von Fürstenberg/ Jhrer Kayserl. May. Cammerer.
4. Herr Wolff Philipp Graff von Pappenheimb Reichs Marschall.

5. Herr

5. Herr Christian Graff von Hohenlohe/ und Gleichen/ Herr zu Langeburg und Cränigfeld.
6. Herr Hainrich Reiß von Plau/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammerer.
7. Herr Gottlieb Graff von Windischgrätz/ Herr zu Trautmansdorff/ Kays. Reichshoffrath.
8. Herr Nicolò Paravicinò de Capelli, Freyherr / Ihr Kays. May. Mundschenck und Vice Silbercammerer.
9. Herr Rudolph von Neuschitz/ Churf. Durchl. zu Sachsen Cammerer und Obrister über dero Leibquardi zu Roß.
10. Herr Hanß Wolff von Wolffsthal/ Obrister und bestelter Ritterhaubtman deß Orts Steigerwald.
11. Herr Wigand von Lützenburg/ Churf. Durchl. zu Sachsen Cammerer und Obrister.
12. Herr Hieronymus Sigmund von Pflueg Churf. Durchl. zu Sachsen bestelter Trabantenhauptman.
13. Herr Joan de Romel Marchari Obrister Leutenant.

14. Herr Christoph Zeiß Obrister Leutenant.

Abgelesen von der Röm. Kays. May. geheimen Rath und Trabanten-Haubtmann/ Herrn Ferdinand Friederich Grafen von Fürstenberg ꝛc. Die omina, so auff angestelten jetzigen Crönungstag den 1. Augusti mit einfallen/ seind diese. Daß vff solchen Tag der fromme Kayser Tiberius II. (von dessen glückhaffter Regierung besiehe deß Authoris Römischen Adler pag. 201.) und Sigismundus Augustus Rex Poloniæ 1520. auch 1527. Maximil. II. *Cæsar* Austriacus gebohren; Fridericus Misnensis wird in seinem Geschlecht der erste Churfürst zu Sachsen/ so hernach Kaysers Friderici III. Austriaci Schwester geheurathet; zween Könige in Franckreich als Ludovicus VI. 1137. und Henricus III. 1589. auch Emanuel Philibertus Savoischer Hertzog 1580. hingeschieden.

Nach geschehener Krönung und Lösung aller Stücken auff den Wällen haben sich Kayserl. May. und gesambte Hr-

Hr.

H. Churfürsten/aus besagter Kirch über einer von Brettern darzu verfertigten/ und mit weiß/ schwartz und gelben Wüllen Tuch überlegten Brücken / in solcher Ordnung nacher dem Römer auff den grossen Saal begeben.

Erstlich dero Reichsprovosen mit seinem Stab.

Zweytens die Laqueyen und Herrendiener.

Drittens die Churf. Edelknaben.

Viertens Kays. Edelknaben.

Fünfftens die Churfürstl. Hoff-Fourier.

Sechstens die Churf. Ober- und Unter Marschälcke mit ihren Stäben.

Siebendens/ die Churf. und Kayserl. Cavalliers und Räthe.

Achtens/ die Churf. und Kays. Trompeter und Heerpaucker.

Neundtens/ Fürst von Lobkowitz und Fürst von Auersberg/ das gulden Flüß anhabend.

Zehendes/ der Oesterreichische Herold.

Eilfftens/ der Hungar- und Böheimische

mische Herold / Lorentz von Thurlichtz.

Zwölfftens eines Römischen Königs und eines Kaysers Herold / mit ihren Schild und Stäben.

Dreyzehendens/Churf. Erbmarschallen/mit vorsichtragend/ und untersich gekehrten Schwertern.

Vierzehendens / der Churf. Bayrische Abgesandter / Herr Hermann Egon Graff von Fürstenberg / auf der rechten; und Chur Brandeburgischer Herr Abgesandter / Johann Mauritius Fürst von Nassaw/auf der lincken Seiten.

Fünffzehendens/ Chur Trier allein.

Sechszehendens/Herr Graff Truchses von Zeil / mit dem Reichsapffel in der Mitten.

Siebenzehendens / Herr Graff von Höhenzollern/den Reichs-Scepter tragend auf der rechten Seiten.

Achtzehendens / Chur Pfaltz mit der Cron in der Hand auff der lincken Seiten.

Neunzehendens / Reichs Marschall

Herr

Herr Graff von Pappenheim/die Scheidetragend.

Zwantzigstens/ Chur Sachsen allein mit dem blossen Schwert.

Ein und zwantzigstens/ Kays. May. mit der Kron.

Zwey und zwantzigstens/Chur Maintz und Cölln so den Kayserlichen Mantel beyderseits mit der Hand gehalten.

Drey und zwantzigstens/Bischoff von Worms.

Hinder denselben zu letzt Ihr Kays. May. Obrister Hoffmeister/ Herr Graff von Portia/rc. und

Herr Graff Ferdinand von Fürstenberg/ Trabantenhauptman.

Herr Joseph Graff von Rabatta/ Maltheser Ritter/und angesetzter Kays. Le.bquardi Hauptman/zur Lincken.

Endlichen folgeten ein zimliche Anzahl Hartschierer und Trabanten/ so die Procession schlossen.

Nachdem Ihr Kays. May. wie auch die Herrn Churfürsten auf den Römer kommen/ und ein jeder in dero privat Zim-

Zimmer ein wenig respiriret / haben sie sich in dem gedachten vordern Saal folgender gestalt an die fünff Fenster gesetzt und denen Erb-Ambts Actibus zugesehen.

1. Jhro Kayserl. Majestät allein.
2. Chur Maintz vnd Ch. Trier
3. Chur Cöllen: Sachsen vnd Chur Pfaltz
4. Chur Bayern / vnd Chur Brandenburg H. H. Abgesandte.

Von dannen haben die Herren Chur-Fürsten jhre Erb-Aembter verrichtet wie folget: wie im Römischen Adler p. 111. zusehen.

1. Chur Sachsen / ein Silbern Maaß in der einen Hand / in der andern ein silbern Streich habend / ritte zum Habern / meste einmahl / vnd schütte es wieder auß / gabs hernach dem Reichs Marschal Grf. von Pappenheim / vnd würde der Haber vnd der Wein dem Volck preiß.

2. Herr Graff Truchses von Zeil / der im Namen Chur Bayern / holte ein stück

von

von dem gebratenen Ochsen in einer silbernen Schüssel vnd begabe sich dañ gleicher gestalt auff den Römer Saal.

3. Herr Graff von Hohenzollern im Nahmen Chur Brandenburg mit dem Handwasser.

4. Chur Pfaltz vngefehr 10. oder 12. Schritt von der Römer-Thür vnter das Volck reittend vnd das erste Gelt außwerffend / begabe sich aber auch bald wider auff den Römer Saal.

5 Gleich hernach præsentirten sich beyde Herrn Graffen von Sintzendorff/als Erbschatzmeister / vnnd wurffen in dem Schrancken herumb biß wider zum Römer daß vbrige Gelt vnder daß Volck/immittels die Trompeter sich hören liessen vnd durch Funfftzig Graffen die Speise auffgetragen ward.

An der Fürsten Taffel ist gesessen Herr Bischoff zu Wormbs/beyde Fürsten von Lokkowitz vnd Johan Wickardt Fürst zu Aurßberg.

In einem absonderlichem Nebenzimmer seynd der freyen Reichsstätten abgeord-

ordnete stätlich tractirt worden nemb-
lich wegen der alten Reichstat Achen dero
Deputirte H. H. Caspar von Schwar-
tzenberg vnd Balthasar Fibus beyde Bur-
gemeister/ vnd Carol von Berg Syndicus
daselbst/ welche durch ein Special Keyserl.
decret den Cöllnischen Syndicum Herrn
Licentiat Beckers außgeschlossen vnd die
præcedentz erhalten: wegen deß Heyligen
Reichsstadt Nürenberg/ H. Christoff Kreß
von Kressenstein/ H. Tobias Holtzschu-
cher/ H. D. Tobias Oelhaffen von Schöl-
lenbach.

Wegen deß H. Reichs freyer Wahl-
stätt Franckfurt H. Hieronimus Stal-
burger Schulthes/ H. Christoff Bender
J.U.L. Senior Cons. H. Vincent Steyn-
mayer/ H. Doctor Erasmus Seyfart/ H.
Philips Christian Vffsteiner/ H. Johan
Adolff Steffan von Cronstetten/ H. D.
Zacharias Stenglin Syndicus.

Die H H. Deputirte aber so vom wohl
löblichen Magistr. der Reichstätt Franck-
furt / mit beyder obgenenter Anderer
Reichsstätten verordneten / zu dem actu

coro-

coronationis in die Kirche durch den Herren Reichs Marschall wie breuchlich/ vnd Anno 1612. auch 1619. in gleichem obser-virt worden/ waren diese Patricii/ H. Johan Hector von Holtzhausen H. Hieronymus Petrus von Stetten/ H. Hartman Weitz/ H. Doctr. Johan Philips Kellner.

Nach fünff Vhr vollendetem Panquet sein Ihre Mayst. in einer köstlichen Gutschen nacher Hauß gefahren/ so von den 3. Geistl. vnnd anwesenden Weltlichen Churfürst. sampt andern Reichs Ständen vnd Legaten begleitet:

Der Röm. Kayserl Majestät/ ꝛc. Vnsers Allergnädigsten Herren/

Taxordnung/ wie es allhie zu Franckfurt/ bey vorstehendem Abzug Ihrer Kays. Mayt. vnnd Churfl. Hoffstätten/ der Quartier bezahlung vnd Tax halber/ in allen vnd jeden/ solle gehalten werden.

Nach

NAch deme der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste vnnd vnüberwindlichste Fürst vnd Herr/ Herr/ LEOPOLDUS, Erwöhlter Römischer Kayser / zu allenzeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ zu Hungarn vñ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien / ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain vñ Würtenberg/ Graff zu Habspurg/ Tyrol vnd Görtz / vnser Allergnädigster Herr/ Jhren Auffbruch neben allen Herren Churfürst. vnd deren Gesandten/ von hier ehister Tagen zunehmen entschlossen; Damit der Quartier / vnd anderer Utensilien Taxhalber/ zwischen den Gästen vnd den Wirthen oder Bürgern/ keine Vneinigkeit/ Zwietracht oder Jrrung sich ereigne oder entstehe / Als haben höchstgedacht Jhre Kays. Mayt. Vnser Allergnädigster Herr/ dero Geheimen Raht/ Cammerern / vnd Obristen Hoffmarschalln/ Herrn Heinrich Wilhelmen/ Graffen vñ Herrn von Starhemberg / ꝛc. per decretum gemessen anbefohlen / durch dero

Reichs

Reichs Herolden mit Trompetenschall / nachfolgende Taxordn. vor allen Kayserl. vnd Churfürstlichen Höffen / zu jedweders Nachrichtung vnd Wissen / nicht allein abwesend publiciren / sondern auch folgens in Truck verfertigen lassen.

Erstlich solle der Gast dem Wirth wochentlich für ein Herren Stuben vnd Cammer . . . 36. kr.
Für ein Mittel Stuben vnnd Cammer . . . 24. kr.
Für das geringste Zimmer aber . 12. kr.
Vnd wann zu einer Stuben keine Cammer vorhanden / zwey Drittel oder da zu eine Cammer keine Stuben / einen drittheil / bezahlen: darunter jedoch der Boden / das Vorhauß / Kuchel / Tisch / Stüel vnd Bänck mit eingerechnet / vnd verstanden werden sollen /

Was fürs Andere / die Stallung anlangt / soll für ein Pferdt Tag vnd Nacht / jedoch ohne Fütterung / bezalt werden . . . . 1. kr.

Drittens / wegen der Keller vñ Gewölber / Item da der Gast deß Wirths Dienst-

botten

botten gebraucht/vnd jhme dardurch sein Gewerb gespörret hätte / wie ingleichem/ wann sich ein Gast / der dem Wirth zuständigen Utensilien, Kuchel vnd Zinngeschirr / Fürhäng/ Deppich/ vnd dergleichen gebraucht hätte/ so sol sich der Gast derentwegen mit dem Wirth/ der Billigkeit nach vergleichen.

Wegen der Bette aber/ zum Viertẽ/ als von einem Herrnbett mit zarten Leylachen/ wochentlich . . 45. kr.
Von einem mittlern Bett . . 36. kr.
Vnd von einem Diener-Bettt . 22. kr.
bezahlen.

Vnd wann zum fünfften ein Gast seinem Wirth etwas an Gemächern/ Haußrath/ Betten und Leinwand verderbt oder zerrissen solle er dasselbe ohne Entgelt deß Haußzinses / wider gut zu machen schuldig seyn.

Sechstens / wann der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen/ so sol solches hierunter nicht verstanden seyn/ sondern es bey selbigem sein Verbleiben haben.

An

An diesem allen beschicht Ihrer Kays. May. Allergnädigst gemessener Will und Meynung.

Signatum in dero vnd deß H. Röm. Reichsstadt Franckfurt am Mayn/ mit Ihrer Röm. Kays. May. fürgetrucktem Insiegel den andern Augusti An. 1658.

Neue Buntsvergleichung
zwischen
Den Nieder-Reinischen Chur- und Fürsten/ Chur Maintz/ Trier/ Cölln/ Brandenburg. Fürsten Bischoff von Münster/ Pfaltz Neuburg/ Schweden wegen Bremen/ Verden und Vorpommern/ Hauß Braunschweig/Hessen.

Wir Johan Philip von Gottes Gnaden/ Churfürst zu Maintz rc.

Thun kund/ und demnach mit dem Hochwürdigsten Herrn Carl Caspar Ertzbischoffen zu Trier/ deß H. R. Reichs durch Gallien/ vnd deß Königreich Arelaten

laten Ertz-Cantzlern und Churfürsten/ Administratorn zu Pruwb ꝛc. Herr Maximilian Heinrich Ertzbischoffen zu Cöln ꝛc. Herr Christoph Bernhard Bischoff zu Münster ꝛc. Herr Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein/ Ihre Königliche May. zu Schweden als Hertzog zu Bremen und Verden/ vnd Herr zu Wißmar ꝛc. Herr August Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschw. vnd Lüneburg ꝛc. Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg ꝛc. Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hirßfeld ꝛc. zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Reich/ vnd in unseren darin begriffenen Landen/ wir uns allerseits einer gewissen defensions vereinigung vnd Bündnus verglichē/ in specie auch durch die Wohlgebohrne unsere geheime Räthe Christian von Boinenburg/ vnd Philipp von Vorburg/ in unserē Namen/ vnd von unsert wegen auf unsere ratification unterschrieben und besi-

glen

glen lassen/ und von Worten zu Worten also lautent.

Zu wissen sey hiemit/ Als nach dem in 1648. den 14. Tag. Octobris zu Münster vnnd Osnabrug getroffnen Frieden-Schluß vnnd am 26. Junii deß 1650. Jahrs zu Nurnberg auffgerichteten Executions Receß sich die gefährliche motus im Heyl. Röm. Reich noch nicht allerdings gelegt/ sonderen einiger Orthen beschwerliche/ vnd fast vnleidenliche Vergwaltigung vorgangen / vnd verschiedene Einquartirungen/ Durchzug/ Kriegs executiones, Blegunge vnd andere dem Krieg anhenckende Thätlickeiten vnd Insolentien, vorgemelten Frieden-Schluß vnd andern heylsamben Reichs-Satzungen zugegen/ wider vnderschiedliche Churfürsten vnd Stände deß Reichs verübet worden / das bey solcher Bewandtnuß vnnd nicht vnzeitig ferner besorgender Gefahr die respectivè Hochwürdigste/ Durchleuchtigste / Hochwürdig vnnd Durchleuchtige Chur- vnd Fürsten/ Herr Johann Philipp Ertzbischoff zu Maintz /

deß Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler vnd Churfürst/ Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken/ ꝛc. Herr Carl Caspar Ertzbischoff zu Trier/ deß Heyl. Röm. Reichs/ durch Gallien/ vnd deß Königreichs Arelaten Ertzcantzler vnd Churf. Administrator zu Primb ꝛc. Herr Maximilian Heinrich Ertzbischoff zu Cölln deß Heyl. Röm. Reichs durch Italien Ertzcantzler/ vnd Churfürst Bischoff zu Hildesheimb vnd Lüttig/ Administrator zu Berchtes/Gaden vnd Stablo/ in obern vnnd nider Bayern auch der obern Pfaltz/ in Westphalen zu Engaren vnd Bulliau Hertzogen/ Pfaltzgraffen bey Rhein/ Landgraff zu Leichtenberg Marggraff zu Franchimont ꝛc. Herr Friederich Wilhelmb Marggraff zu Brandenburg/ deß Heyl. Röm. Reichs Ertzcammerer vnd Churfürst/ zu Magdeburg in Preussen/ zu Gülch/ Cleve/ Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ vnd Wenden/ auch in Schlesien/ zu Crosen vnd Jagerndorff Hertzog/ Burggraff zu Nürenberg/ Fürst zu Halberstatt vnd Münden/

Graf

Graff zu der Marck vnd Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ ꝛc. Herr Christoph Bernhard/ Bischoff zu Münster/ deß H. Röm. Reichs Fürst/ Burggraf zu Strauberg/ vnd Herr zu Borckenlohe ꝛc. Herr Philips Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein/ in Bayeren/ zu Gülch/ Cleve/ vnd Berg/ Hertzog/ Graff zu Veldentz/ Spanheimb/ der Marck Ravenspurg vnd Mörs/ Herr zu Ravenstein ꝛc. Ihr Köngl. May. zu Schweden/ Als Hertzog vnnd Fürst zu Bremen/ Verden Pommern vnd Herr zu Wißmar ꝛc. Herr Augustus Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Herr Geörg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg. Herr Wilhelm Landgraff zu Hessen/ Fürst zu Hirschfeld/ Graff zu Catzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenheimb/ Nidda/ vnnd Schauenburg ꝛc. Sich nicht vnbillich vnd mit schuldiger Sorgfalt erinnert/ daß sie Krafft tragenden hochen Lands Fürstl. Ampts vnd nach Anweisung der Natürlichen Vernunfft/ verbunden/ sich vnd alle vnd jede jhro von Gott anbefohlene in Römisch.

Reich an Chur- vnd Fürstenthumben/ Graff- vnd Herschafften/ inhabende Land vnd Leuthe bey dem Westphalischen Friden vnd dessen Genoß bester müglichkeit zuschützen vnd zuverthätigen/ vnd dahero in zeiten solche Vorsehung zumachen/ wardurch sie von sich vnd den jhrigen allen gewaltsammen Vberfall abwehren/ vnd auff obbedeutte/ wie auch andere dergleichen Nothfähl nach Anweisung der Reichs Executions Ordnung vnnd Fridenschluß/ sonderlich dieses darauff gegründeten Recess ein ander mit würcklicher Macht beyspringen vnnd behülfflich sein mögen.

Vnd solchem nach/ sich heut dato vor sich jhre Successores, Erben vnnd Nachkommen/ durch jhre abgeschickte zu dieser Sach instruirte vnd gevolmächtigte geheime Ministros/ Rhät vnd Abgesandte zu obbedeüten End auff nachgesetzte maß verglichen/ vnd auff die hierunder benante Zeit einander festigtich versprochen haben/ wie folgt.

Nemblich vors erste/ das diese vereinigung

nigung vnd verfassung/ zu keines Menschen offension, weniger zu erweckung vnd anrichtung einer universal oder particular Vnruhe im Heyl. Röm. Reich/ oder sich in frembde Krieg zu impliciren vñ einzumischen/ sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Recht vnd Gerichtigkeiten/ aber der Teutschen Freyheit vnd bestendigen Genoß deß Westphalischen Friedens/ wie auch sich vnd jhre allerseits im Heyl. Röm. Reich habende Land vnd Leuthe/ von Beschluß dieses fœderis an/ wider alle Gewaltthätige angriff (Ob schon dieselbe sonst vor die General Guarantie gehörig weren/) Einquartirungen/ Durchzüg/ Münsterplätz/ Kriegs Executiones vnnd andere zunötigung/ wie die Nahmen haben/ vnd von weme dieselbe herrühren mögen/ wie auch wider alle innerliche Empörungen zu conserviren, zu defendiren vnd zu retten/ angesehen/ vnd geneigt sein solle; Also das die confœderirte ohne underschied der religion einander in rechten vertrawen meinen/ zu obgedachtem End in Consiliis

& actionibus festiglich vnd vnaußgesetzt bey einander stehen / auch auff allen Begebenheiten war auß besagte Vnruhe entstehen / vnd darauf die hierinnen versprochene assistentz erfordert werden möchte / vorhero vnd zeitig miteinander communiciren, keiner aber einiger Stand deß Reichs oder frembden Cronen / Potentaten enthaltene Krieg directè vel indirectè sich einmischen / auch die confæderirte vnter sich selbst bestendige Freundschafft erhalten / vnd keiner dem andern mit Thätligkeit durch güthl- oder rechtliche Mittel entscheiden / vud sich damit benügen lassen / vnd zu diesem End der jenig so sich mit einem mitalliirten beschwerdt / dieselbe Beschwernuß zu deren friedlichsten hinlegung den vbrigen alliirten in zeiten zuverstehn geben solle / auff den vnverhofften Fahl aber / das ein confederirter den andern angreiffen wurde / welches doch nicht sein solle / alle übrige beysammen stehen bleibẽ / den aggressorem ernstlich von der Thätligkeit abmahnen / nicht destoweniger aber dem Angriffenen auff

des-

desselbẽ ernstes Ansuchen wider den de facto Verfahrenden die schuldige Bündshülff vnverweigerlich vnd vnverträglich alsobald nach geschehener notification zuschicken/ vnd leisten / jedoch zugleich vnd pari passu dahin trachten sollen / damit die zwischen den Strittigen hafftende vñ Thadligkeit gerathende Mißhälligkeiten (Jedoch das durch die Interposition keinem theil vnd insonderheit dem belaidigten mit auffhaltung der Hilff / kein Præjudiz widerfahre) nach b.llig befundenen dingen in güte beygeleget werden mögen. Zum zweyten solten dann ein oder ander confæderirter/ vnd desselben Land ingesambt/ oder deren eines wieder verhoffen/ mit Gewalt vberfallen/mit Einquartierung ohnbefüegten Eigenthätigen angriffen / Durchzügen / Musterpläz / Kriegs Exactionen / oder anderen oberwehnten Gewalthaten / oder auch durch innerlich Entpörungen vnnd Aufffstand belästiget/oder dieser hierein beschossener Zusammensetzung/ vnnd hinc inde versprochener defension halber zeit wehren-

der Verbündnuß/ vber kurtz oder lang/ es geschehe von weme es wolle/ angefochten/ oder auch ein confœderirter / ahn der zu diser Allianz versprochener oder sonstẽ im letsten Reichs-Abschied versehener Hülff von seinen Vnderthanẽ verhindert werden/ als dann wollen vnd sollen dieselbige wegen jhrer im Reichs gelegener Land v. Leuthe festiglich beyeinander stehn/ einander auff beschehenes ersuchen wieder den offendenten beleydigten / vnd respectivè gedachter massen wiederspenstigen vnd zwar ein jeder auff guete teutsche Threw vnd glauben / wie obstehet/ ohnverzüglich zuhülff kommen/ auch nit wieder zurück kheren / noch abstehen / es geschehe dann mit allerseits beliebung/ oder werde in gesambten Kriegsrath desselben instruction gemäß vordienlich befinden.

Drittens / begebe es sich dann/ daß einem wider den Friedenschluß gewaltiger weise quocunque modo beschwerte oder mit Einquartirungen/ Durchzügen/ vnd andern Kriegs Exactionen belaidigten Confœderirten zwar die schuldige De-

sel-

fension Hilff zugeschickt / so bald aber dieselbe angelangt / alsdann der Invasor vnd Belaidigender sich wieder zu ruck ziehen / vnd aus deß offensi Landen retiriren wurde / auff diesen Fall sollen die confœderirte Völcker auff maß / wie es der Kriegsrath vor gut befinden wird / solchen Invasorem verfolgen / vñ in desselben Landen / oder dessen der sich dieser invasion theilhafftig gemacht / so lang subsistiren / biß dẽ Beschwertẽ aller zugefügter Schaden ergäntzt / vnnd wegen vnterlassung künfftiger gewaltsamẽ Vberfals genugsame Versicherung erstattet seyn würde.

Wurden auch vors vierte dieser zusammen getrettener Stände zween oder mehr / welche nicht weit von einander gelegen / auff einmal und zugleich angefallen / so soll den ersten Ansuchenden zuforderst die schuldige Hülff zugeschickt werden / der Kriegsrath aber nach habender instruction alle andere Vorfälligkeiten / und was gestalten Sachen vnd umbständen nach dabey zu thun / vnd wie auch dem andern beleydigten zu helffen seye / berathschla-

schlagen/schliessen und zum Stand rich-
ten / fals aber die zween oder mehr zu-
gleich angefallene von verscheiden Krai-
sen vnd weit von einander entlegen wä-
ren / so sollen die in dieser Verbündnus
stehende Chur- und Fürsten alsobald ihre
Kriegsräth an ein gewiß Ort nach der
beleidigtē situation, nemlich in diese Stadt
Franckfurt / Cöllen / Goßlar vnd Mag-
denburg zusammen schicken / damit von
denselben reifflich erwogen / vnd ohne
Verzug verordnet werde / wie der succurs
nach deß Zustands proportion also aus-
zutheilen und zu vermehren / auch wie vnd
wohin ein Corpo zusammen zu führen
sey / damit dem Werck recht geholffen wer-
de / und gute Versehung geschehe / auff-
daß eim jeden imploranti würckliche As-
sistentz widerfahre / vnd solle ebenmässi-
ge Verordnung wegen Zusammenschi-
ckung der Kriegsräthe in acht genommen
werden / wann auch schon kein würcklicher
Angriff oder Belästigung beschehen / dar-
zu aber einiger Anlaß vnd Vermuthung
sich befinden thete / damit nicht nur bey-
zei-

zeiten desto füglicher communicato Consilio erwogen werden könne / wie diesen Gefährligkeiten zu begegnen / sondern auch alsdann / wann die Sach selber zur Thätligkeit gelangen möchte / nicht erst mit angerechter Zusammenschickung sich auffhalten werden möge / doch solle der jenige / welcher angegriffen und beschädiget wird / einem andern seine Confœderation Hülff aus dem Land zu schicken nicht schuldig / noch zu dergleichen der jenige gehalten seyn / welcher in vorfallenden Nöthen in seinem oder benachbarten Craiß einem confœderirten Stand oder Craiß / Bunds- Reichs- oder Craißhülffe zugeschickt hätte / oder zuschicken müste / sondern es sollen in solchen Fällen die also fortgeschickte oder nothwendig schickende Anzahl zu Roß und Fuß in diese versprochene Hülff eingerechnet / und davon abgezogen werden / der jenige auch so in dieser und zugleich einer andern Allianz stehet / den auß solchen mit andern habenden Alliance schuldigen succurs nicht

ab-

absonderlich oder doppelt/sondern allein diesen zugeschickten verbunden seyn.

Doch hat es fünfftens hierbey die Meinung gar nicht/ob wolte man durch diese particular-Verbündnuß / die zu Verhütung vnd Abtreibung unrechten Gewalts im Heil. Röm. Reich fundirte Executions-Ordnung/ und in krafft derselben schuldige Reichs- und Craißverfassung (sonderlich die Westphalische) wie auch die im Friedenschluß verordnete Guarantie zu ruck stellen/ stecken oder verhindern/sondern es sollen nichts desto weniger dieselbe ohne Abbrug dieses Recessus in alle weg mit gehörigen Fleiß und Eyfer so wol insgemein in allen Reichs/als absonderlich jeden Craiß-Conventen allerseits nach möglichkeit befördert/ vnd zu Werck gerichtet werden/ auff den Fall aber sich darbey solche Difficultäten und Hinderung finden würden / die nicht so gleich aus dem Weg zu raumen wären/ so solle doch nichts desto weniger ein jeder zu der herrein verglichener Bunds-

hülff

hülff verbunden/ und dieselbe ohnauffhaltlich zu leisten verpflicht seyn.

Damit auch vors sechste besagte Defension mit gutem Bestand vortführet werden könne/ so wil vnd sol ein jeder Confœderirter nicht allein seine habende veste Plätz mit nöthiger Guarnison versehen/ und sein Landvolck zu defendirung seiner eigenen Landen in gute Ordnung bringen/vnd in Bereitschafft haben/sondern ist auch abgered / pactirt, beliebt vnd beschlossen / daß ein jeder auff obbeschriebenen Nothfall ein gewisse Anzahl zu Roß vnd Fuß benandtlich Chur Maintz zu Roß 300. in 3. Compagnien / vnd zu Fuß 600. in 3. Compagnien.

Chur Trier zu Roß 180. in 2. Compagnien/ und zu Fuß 400. in zwo Compagnien.

Chur Cölln zu Roß 400. in 4. Compagnien vnd zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Chur Brandenburg zu Roß 500. in fünff Compagnien zu Roß 1000. in 5. Compagnien.

Ihre

Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster zu Roß 400. in 4. Compagnien / vnd zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Pfaltz Neuburg zu Roß 400. in 4. Compagnien / vnd zu Fuß 800. in 4. Compagnien.

Ihre Königl. May. zu Schweden als Hertzog zu Bremen / Verden / Pommern / vnd Herr zu Wißmar zu Roß 420. in 4. Compagnien / und zu Fuß 1000. in 4. Compagnien.

Hertzog Augustus zu Braunschweig vnd Lünenburg / Hertzog Christian Ludwig zu Braunschweig vnd Lünenburg / Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschw. vnd Lünenburg / zusammen 420. zu Roß vnd 900. zu Fuß.

Landgraff Wilhelm zu Hessen Fürstl. Gn. zu Roß 180. in 2. Compagnien / vnd 400. zu Fuß in 2. Compagnien geworbener tüchtiger Mannschafft jederzeit beysammen haben / vnd ein jeder sein Quantum auff jedermaliges Erfordern unverlengt zu Hilff senden solle / auch auff den Fall die antringende Gefahr ein grössern

Succurs

Succurs erfordern solle / man sich nach erwogenen Vmbstenden entschliessen / ob vnd wie dieselbe nach erstbemelter proportion zu ergrössern.

Würde auch vors 7. wider verhoffen einer oder ander vereinigter dergestalt übereylet / oder auch darnider gelegt / daß er seine versprochene Hülff nicht laisten könte / so wollen vnd sollen demnach die übrige nichts destoweniger denselben auff beschehenes Erfordern zu Hülff kommen / auch seine Land und Leuthe zu unverzüglicher Rettung nicht minder als wann es ihre eigene währen / ihro angelegen seyn lassen.

Zum 8. betreffend das Commando, Führung der Waffen vnd Administration der Justiz über die Völcker hat ein jeder Vereinigter sich dero über seine Völcker solang dieselbe ausserhalb der Conjunction in seinem Land stehen / seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen / auch zu dero Behuff wie es ihm am füglichsten gefallen möchte / Verordnung vnd Vnterhalt zu machen.

Wie:

Wie es aber zum 9. mit Administration der Justitz zu halten / wann es zu der Conjunction gelanget / darüber ist nachfolgende Abred genommen / daß nemlich in solchem / auch Delictis, welcher der Generalität Commando vnd die darvon dependirende solchen nicht concerniren / eines jeden Chur- vnd Fürsten aber Commendant die Justitz vnter denen ihme untergebenen Völckern ohne einigen Eingriff / oder Verhinderung administriren solle / was aber solcher massen vor das General commando gehörig / darvon wird der jederzeit commandirende General neben dem Kriegsrath alle rechtliche Gebühr statuiren.

Zum 10. wegen deß General Commando im Feld / vnd bey den actionibus militaribus haben sich die Vereinigte gegen einander verbündlich erkläret / daß keiner vor dem andern sich einiger præeminenz, mehrer Macht vnd Gerechtigkeit / unter was prætext auch solches per directum vel obliquum geschehen möchte / so wenig jetzo als über kurtz oder lang anmassen

wolle

wolle oder solle / ist auch auff solches unbewegliches fundament beständig vergli-
chen / daß vermög der Executions-Ordnung der jenige Landfürst / welchem die Hülff geleistet / vnd so lang in dessen Land agirt wird / das Ober-commando oder Generalität bey dē militaribus actionibus mit Zuziehung der Kriegsräth auff maß / wie in nachfolgenden Articuln begriffen / führen / oder an seine stell ein qualificirtes Haupt verordnen solle / welchem das General commando über die zur defension im Feld zusammen geführte Völcker anvertrauet werden solle / fals aber unterdessen einige vereinigte in ihren Landen / über ihre ins Feld führende Defensions-völcker (nemlich in- oder ausser ihren Landen in hostico agirt werden solte) einer gewissen Generals-Person das General Commando aufftragen vnd anvertrauen wolte / solle ihnen solches vnd der condition halber sich unter einander zu vergleichen frey vnd bevor stehen / daß solche Annehmung der übrigen Confœderirten notificirt werde.

Zum

Zum eilfften/ wann in loco tertio ausserhalb obgedachten Chur- vnd Fürsten Landen man in locum tertium gehet oder desselben obermelter massen bestelter General das Ober-commando so lang führet/ biß die conjungirte hinwider in ihre Land kommen im fall auch die Assistirende Stände die Völcker auß ihren eigenen Landen ad locum tertium zusammen schicken/ sol der höher vnd in der Charge ältere Officier mit Zuziehung der zugeordneten Räth die Direction führen. Solten aber die Völcker in eines confœderirten Land oder dessen Grentzen sich ziehen/ hätte es bey deren in vorgehende Articul beschehener Verordnung sein verbleiben/ würde auch ein Generals-Person mit gesambter Einwilligung bestellet/ so bleibt auch billig demselben das *Commando*.

Damit auch zum 12. diese defensio desto beständiger geführet vnnd verrichtet werden möge/ ist beliebt das zu verfassung eines consilii militaris ein jeder von obgemelten zwelff Chur vnd Fürsten / nemblich Maintz/ Trier/ Cölln/ Brandenburg/

Münn-

Münster/Pfaltz Newenburg/ Bremen/ Braunschweig/Woffenbittel/Zell/Callenberg/vnnd Hessen Cassel eine Kriegs verständige person zu diesem Ampt verordnet in pflicht nehmen vnd besolden sollen / auff das sie der von dem Kriegs-Rath auffrichtender instruction gemäß dem Succurs, so offt / vnnd an welchen Orth derselbe wird zusamen geführt werden im Feld oder Quartier beyzuwohnen fleissig vnd sorgsambe Achtung auff die momenta rerum vnd den Kriegsstatum zugeben/ die Anstellung deß Kriegs-Raths für sich / so offt es die Nothdurfft erfordert instendig anzutreiben/ vnd denselben stets beyzuwohnen/auch wegen der Lebensmittel/ Artillerie, Munition, Magazin vnd fourage vorsichtig vnd sorgfältig zusein / vnd insgemain auff conservation der Völcker mit stetiger wachsamkeit zusehen verbunden sein/ wolten aber 2. oder mehr Alliirte Chur vñ Fürsten deines Kriegsrath ad tempus schicken / so soll jhnen solches verlaubt/ vnd derselbe jhre vota, vnd der Kriegraths Ambt zuvertretten befügt sein

Weil

Weil nun zum 13. Ein jeder von den vereinigten ohne vnnd ausserhalb der Kriegs Räht/einē gewissen Obcrofficier vber seine zu der conjunction geschickte Völcker haben wird / so soll derselbe Chur oder Fürst/ in dessen Landen die zusammen geführte defensions Völcker stehen / oder andessen stat sein General das ober cōmando haben/auch die Kriegs Räht/ sambt mehr andern officiren in denen sachen / darin es die Noth / oder der Kriegs gebrauch erfordert/oder sonst vor dienlich befunden wird/ zu dem Kriegs-Rath beruffen / daselbst die vorfallende Sachen proponiren, vmbfragen/ die letzte Stim oder votum haben/ dirigiren/ vñ den Schluß machen/ denselben auch der gebühr exequiren lassen / ausserhalb solches in gemeinen Rath gemachten Schlusses / aber nichts wichtiges oder Hauptsächliches vornehmen/ vnd sollen ingedachten Kriegs Rath vber die jedesmahl / vornemmende vnnd resolvirende Kriegs actiones die maiora gelten.

Vors 14. vnderhaltet vnd bezahlet ein

jedes

jedes alliirter seyne Völcker in dessen Land nach seiner Gelegenheit vnnd ordinanz, wann sie aber ausserhalb deß Lands in der conjunction oder im Feld stehen/ als dañ soll er dieselbe vermittels 10. Tägiger Belehnung nach einerley diß Orts verglichener vnd zu End angehengter verpflegungs ordinanz anticipando richtig bezahlen/ damit dieselbe wann sie in anderen Landen stehen / schwürig zuwerden / zu exorbitiren, confusion vnd andere vngelegenheit anzurichten/keine Vrsach haben mögen / zu dero Behülff dann auch ein jeder seinen bey den Vôlckeren habenden commissario zween Monat Sold gleich anfangs zu Vorrath liffern lassen vnd mitgeben soll.

Im fahl aber 15. einer mit anschaffung solcher Bezahlung oder auch Sendung der Völcker vnd Leistung der versprochenen Hülff seümig sein / oder eines andern Chur-fürsten oder Stands Sperr-oder hinderung einwerffen würde / dardurch die Anschickung deß hierin versprochenen vnd zu jhr vnnd anderen Chur-

Chur-Fürsten vnd Stånd Lande Wolfahrt vnd conservation gereichender succurs retardiret, oder auch gar verhindert wurde / werden die andere sich entschliessen / wie gegen solche såumige vnd widerspenstige zuverfahren seye.

Zum 16. soll bey erfolgender conjunction der jenige welchem in seinen Landen vnd Plåtzen succurriret würdt / so lang die conjungirte daselbst comuni consilio stehen werden / daß comiss brod vorschuß weiß / vnd das solches jhme von den vbrigen vereinigten nach proportion eines jeden Vôlcker in billich måssiger als dann ohnverzüglich vergleichender taxa hin wider bezahlt werde / anschaffen lassen / zu dem End ein jeder in seinen Landen an verscheidenen Orthen zureichende Magazin zeitig auffzurichten / ausserhalb deß commiss vnd obdachts aber / wie auch verstattung ohnentpehrlicher fourage ein mehrers herzugeben nit schuldig sein / noch von den conjungirten Vôlcker ein mehrers gefordert oder exequirt werden / sondern was dieselbe ausserhalb deß jhnen

nen Vorschuß weiß gebenden commiss vnd rauch Futter verzehren werden / sollen sie in billichen Werth den Vnderthanen mit Gelt bezahlen / da aber die Völcker in loco tertio oder an einem solchen Orth stehen müssen / daß das commiss nicht zubekommen were/oder aber einen Stand zuschwer fallen wurde/soll es von den Benachbarten nechstgelegenen vereinigten Churfürsten vnd Ständen beygeführt/ vnd vmb billichen Preiß erkaufft werden.

Zum 17. damit auch die Zufuhr zu underhaltung deß conjungirten succurs nicht gehindert / vnd die Vnderthanen auff keinerley weiß nicht beschwert werden / denselben auch die obberührte Bezahlung widerfahren möge / soll vnder den Völckeren gute Justitz gehalten / die Vbertretter ohne einigen Auffschub oder respect exemplariter gestrafft / oder an dessen statt der commendant, welcher jeder succurirender Parthey vorgesetzt ist / oder nach gelegenheit desselben folgende officier ernstlich angesehen werden/wann

auch hinwider / wie auch sonsten einiger schade in dem Land von den officiren, Reütter oder Soldaten zugefügt wirdt / soll neben vnd vber solche Bestraffung der Landsfürst / deme oder dessen Vnderthanen der Schaden zugefügt worden / sich desselben an den officier / so wohl als gemeinen Soldaten zuerholen bemächtiget sein.

Zum 18. die bey der conjunction nöthige munition verschaffe ein jeder den seinigen / sambt aller zugehör nach proportion der Völcker / der Artillerie vnd occasion, vnd ist wegen der Artillerie abgeredet / daß ein jeder die nöthige geringe Stücklein / vor seine Völcker als etwa auff jede 1600. Mann zu Fuß 2. Regiment Stücklein sambt jhrer zugehör / vbrige schwere Stück aber neben dem requisitis an Constabel-Pferdten / Geschirr / munition vnd dergleichen der jenige hergeben vnd herleihen solle / in dessen Land oder loco tertio, welcher demselben am negsten ist / agirt würd / jedoch auff gemeine Vn-

kosten/ schaden vnd ohngewaigerte wider erstatten der Vereinigten.

Zum 19. soll der zuschickende Succurs so eylig als möglich marchiren, keine ohnnöthige still Läger halten / vnd der jenige durch dessen Land der Durchzug genommen werdẽ muß die Quartier zum Nachtläger/auch die Tagreisen/nöthiges commiß Brodt vnd Rauchfutter Vorschuß weise anweisen / vnd zu der Durchfuhr gewisse commissarien verordnen / denen dann so wohl wegen der Marche vnnd Quartir, als anderen darvon dependirenden disposition von allen hohen vnd vnter officiren wie auch gemeinen Soldaten vnweigerliche Folg geleistet / vnd von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten. Im vbrigen aber es obgedachter massen observirt werden solle.

Zum 20. die in dieser Verbündnuß stehende wollen/was sie zu dieser verfassung dienlich oder auch schädlich in erfahrung bringen / einer dem anderen getrewlich vnder gutem Glauben communiciren.

Zum 21. Wann auch etwann mehr

andere Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs/sie seyen Catholisch oder der Augspurg. confession in dieser particular defensions Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wollen / werden die vereinigte darüber / ob: vnnd mit was condition dieselbe anzunemmen vnd was sonsten dabey zubeobachten / sich einmüthiglich verglichen / vnd wann sich ein oder ander deßwegen bey jemanden/ so in dieser Ferfassung begriffen/anmelden würde / soll es derselbe alsobald dem andern notificiren/ auch den zusammen getrettenen Chur- vnd Fürsten freystehen/vermög deß allgemeinen Münster vnd Oßnabrügischen Friedenschluß mit anderen potentaten/Churfürsten vnd Ständen/ jedoch diser Allianz vnabbrüchig vnd ohn nachtheil sich in Verbündtnuß einzulassen.

Zum 22: diese Vereinigung vnd particular verfassung ist/wie oben mit mehreren gemeldt/bloß gegen abtreibung vnrechten Gewalts angesehen/ vnd auff deß Heyl. Röm. Reichs Executions Ord-

nung/ vnd den Friedenschluß gegründet/ vnnd wollen die darin vereinigte die 3. nechst an einander folgenden Jahr vor verfliessung solcher zeit der prorogation halber nachgestalt der Läuffen/ vnd wie es deß gemeinen Vatterlands/ auch eines jeden eigene vnd dessen Land vnd Leuthen Wohlfahrt erfordern möcht/ sich so wohl ratione temporis als conditionum wider alhie zu Franckfurt miteinander/ jedoch vermittels eines jeden freyen Wilkühr/ ferners vereinbaren/ würde aber etwan bey zuendlauffung drey Jahr die alliirte in würcklicher action begriffen sein/ sollen sie so lang darinnen continuiren, biß selbige zu End gebracht.

Warbey dann dieses absonderlich verglichen/ obwohln die alliirte weder in gegenwertigen Pohlnischen Krieg noch in die zwischen Ihrer Königliche Mayest. zu Schweden vnd Churfürstl. Durchl. von Brandenburg/ oder beederseits confœderirte schwebende differentien sich einzumischen gemaint/ dahero auch dahin gestelt sein lassen/ was etwa in Pohln/ Preus-

sen/Pommern vnd der Marck Brandenburg gegen einander feindlich vorlauffen möchte/wann jedoch ihre Königl. Mayt. von der Cron Pohln oder ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg/vnd dero confœderirten in dero in dem Nider Sächsischen vnd Westphalischen Craise gelegenen Landen mit einigen Feindseligkeiten/ vnter was vorwand solches auch geschehen möchte / würcklich angreiffen / auch ihrer Königl. Mayt. auß andern Quartiren marchierenden Völcker dahin einzätlich verfolgt werden solten / das auff solchen fall die sambtliche alliirte Ihr Königl. Mayt. zu Schweden auff die in dem recess verglichenen Maß vnd Weis ohne einige exception oder respect welcher Theil sonsten ausserhalb besagten Nidersächsischen vnd Westphalischen Craise pro aggressore oder je nach zuhalten sein möchte/würckliche hülff vnd assistentz zu leisten schuldig sein sollen.

Im fall aber durch Ihrer Königl. Mayt. zu Schweden Waffen in erst besagten beeden Craisen ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg vnnd dero

darin belegene Lande / oder dero sich darin befindende Völcker würcklich angegriffen / vnd darauff Ihrer Königliche Mayt. in besagten beeden Craisen gelegene Lande vnd Völcker von ihrer Churf. Durchl. vnd dero Landsgenossen hinwider feindlich vberzogen vnd verfolgt würden; So wollen die alliirte alsdann ihrer Königl. Mayt. zu einiger assistenz nicht/ sonsten aber auff alle andere Fehl/da Ihr Königl. Mayt. in mehr besagten beeden Craisen zu erst angegriffen würd/verbunden/ vnd jederzeit nicht destoweniger dero Freund vnd Bundgenossen sein vnd verbleiben / noch dero Wiederwertigen gegen Ihr Kön. M. einige Vorschub thun.

Dessen zu Vrkund vnnd bestendiger fest Haltung ist dieser vergleich eylffmahl außgefertigt/ vñ von allerseits Chur- vnd Fürsten gevolmächtigten vnderschrieben / auch jedem davon ein Exemplar zu dem End behendiget worden / damit von allerseits gnädigst vnd gnädiger Herrschafft die darüber nöthige ratificationes verglichener massen von dato innerhalb

monatsfrist ohnfehlbar beygebracht vnd bey Chur Maintz verwahrlich deponirt werden mögen. Warbey jedoch vorbehalten wirdt / das auff den fahl ein Gevollmächtigter Gesandter diese allianz recess jetzt so bald nit mit vnderschrieben oder die ratification in ersterwehntem Termin nicht einkommen wurde / demnach die freye Beytrettung vnd dieses Schlusses ratification obgedachter massen offen stehn vnd bleiben solle. So geschehen zu Franckfort am Mayn den 14. Augusti. 1658.

Das wir diesen Allianz recess hiemit in bester form ratificiren / approbiren / vnd genemb halten / vnd Krafft dieses bey vnserem Churfürstl. Worten / Trew vnd Glauben / versprochen / denselben in allen seinen Articulen / vnd Inhaltungen auffrichtig nachzuleben / vnd das jenige allerdings zu præstiren vnd zuthun / warzu wir darin verbunden vnd gehalten sein / zu bestetigung dessen allen haben wir diese vnsere ratification sebsthändig vnderschrieben vnnd mit vnserem Churfürstl. Se-

Secret versigeln/auch einen jeden unsere Herren Einigungs Verwandten selbige zustellen. Dat. 14. Aug. 1658.

(L.S.)

Johan Philipp. Elect.

An Chur Pfaltz / Würtemberg / Bamberg / Darmstatt und Paderborn/mutat. mutandis.

Durchl. Churfürst ꝛc.

WAs unsere Gnädigst. Churfürstē und Fürsten sich und ihre Landleuth / in Ruhe und beständigen Friedensgenoß zu erhalten / vor ein defension Einigung/ so wol unter sich/als mit der Königl. May. zu Franckreich auffgerichtet / solches E. Churfürstl. Durchl. ob denen beeden Beylagen Gnädigst zu ersehen. Wann es dann bey unsern Gnädigsten Herrn Principalen iederzeit die Meinung gehabt zu Verstärckung solches gemeinnützigen

Wercks / auch andere deß Heyl. Röm. Reichs Churfürsten vnd Stände in diese defension-Verbündnus mit einzuladen / vnd einzunehmen; Als haben auß gnädig. Befehl vorhöchstged. vnser gdster. Herrn Principalen E. Churfl. Durchl. wir diese vnterthänige communication thun / vnd sie zugleich gehorsamst ersuchen vnd bitten wollen / sich ohnbeschwerlich zu erklären / ob sie in obbemelde auff das Instrumentum pacis gegründete Defensions-Bündnuß mit einzutretten / vnd wie viel sie ihres theils darzu beytragen gemeint seyn / vnd E. Churfürstl. Durchl. verbleiben wir sambt vnd sonders zu allen vnterthänigen Diensten bereit. Dat. Franckfurth 14. Augusti. 1658.

Der Alliirten Chur- vnd Fürsten Abgesandte.

An König in Schweden ꝛc.

Durchleuchtigster ꝛc.

DEmnach vnser Gnädigste vnd Gn. Herrn

Herrn Principalen in E. Königlichen May. Armatur nie kein Mißtrauen gesetzt/noch sich/ daß sie zu einiger Churfürsten oder Ständ deß Reichs Beschädigung angesehen / besorget / vnd an dero Schreiben memoriali bescheiden/vnd Abfertigung in ihrer Hoffnung noch mehr bestättiget worden / alldieweil jedoch sie vor ihrer Lande vnd arme Leute geflissen zu wachen / auff alle Fäll wol acht zu geben schuldig seyn / vnd daß die hohe Nothurfft gegen dieselbe bester massen zu versichern erfordere / vermeinē/ vnd da/wie ihnē bey dieser hochnothwendigen Sorgfalt allerhand zu Gemüth gehet / sonderlich wegen deren ihnen hefftig angelegenen Nider- Sächs- vnd Westphalischen Craisen / daß nicht etwan in denselben vnversehens Feuer aufkommen/vnd die benachbarte Craiß zu einiger hochverderblichen Haubtzerrüttung deß gantzen Reichs nicht ergreiffen möchte ; als haben sie vor eine hohe Nothurfft ermessen/ solches alles E. Königl. May. gebührendermassen durch vns zu erkennen zu geben

ben vnd zu dero hohen Nachdencken zu-stellen/ob nicht vor das Recht in das ge-sambt/ vnd also nicht allein vor sie vnd die Bundsgenossen vertreulicher seyn dörffte/ wann beede Craiß/ durchaus niemand ausgenommen/ (da vielleicht einiger Krieg/welches Gott verhüte/ er-weckt werden wolte) in eine Neutrali-tät zu setzen/ vnd die Sache dergestalt einzurichten/ damit sie mit allem Kriegs-gewalt verschonet bleiben mögen. Gestalt es desto nothwendiger seyn wil/ angese-hen/nicht allein E. Königl. May. in dem Bund begriffene Fürstenthumber in de-nen gelegen/sondern auch vornehme Für-sten deß Bunds in solchen gantz/ die üb-rige aber/wann diese Craiß auff eine oder die andere weiß beunruhiget/ vnd die Bundsgenossene sich in acht zu nehmen vnd bester massen zu verfahren genöthi-get werden solten. Wir zweiffeln hier auch nicht/ E. Königl. May. werden die-ses Werck so reifflich seiner grossen Wich-tigkeit nach erwegen/ damit desto mehr/ daß dieselbe deß Reichs vnd dessen Crai-

ses

ses Ruhestand sich anliegen lassen/danck-nehmig erkennet werden möge/ vnd wir thun E. Königl. May. ꝛc. Datum Franckfurth den 14. Augusti 1658.

Der sambtlichen Alliirten Abgesandte.

An die Kays. May.

Allerdurchl. Röm. Kayser.

WAs gestalt ein geraumliche Zeit hero vnterschiedliche Gefahr / vnd nachdenckliche Kriegs-Vngelegenheiten nicht allein an den Grentzen deß Heyl. Röm. Reichs sich ereignet / sondern auch so gar in das Reich selbsten/vnd zwar mit alsolchen weitsichtigen Vmständen ausgebreitet haben/daß leider viel/ob schon hieran gantz vnschädliche Trewe Chur-Fürsten vnd Stånd von solcher auffgehenden Feuersflamm hart getroffen werden dörfften / vnd man in Sorgen stehen muß/daß vor erlangenden beståndig vnd völligen Genoß/ deß so teuer mit Verlust vieles

vieles Bluts vnd Guts erworbenen Münster vnd Oßnabrugischen Friedens/ ein neue vnd noch ärgere Vnruhe vnd übels Ohngemach denn zu vorhero niemalß gewesen/eingeflochten werdē möchte/solches ist E. Kays. May. ohne fernere weitläufftige Anführung von selbsten genugsam bekand. Nun hätten vnsere Gnädigstē vnd Gn. Herrn Principalen von Gott dem Allmächtigen ein mehrers nicht wünschen mögen/ daß deß durch theils wolmeinend vorgeschlagene auch würcklich versuchte gütliche Mittel / diß obangezogene bevorstehend Vnheil / beyzeiten wo nicht gäntzlich hätte abgeholffen/ auffs wenigste durch gemeine Reichsversamlung mit erforderenden Beystand reifflich vnd wol überleget werden köñen/ wie communi Consilio & opera denselben zu begegnen seyn möchte. Nachdemmalen sie aber in dem Werck verspüren müssen/ daß die Gefahr täglich nicht ab sondern immermehr zunehme/auff eine gütliche Handlung wenig Verlaß zu setzen/ auch geringe Hoffnung zu machen sey/

daß

daß durch einen allgemeinen zu langen Reichsschluß / sondern ein geraume Zeit Verlust / vnd da die Last manchen viel zu schwer fallen würde / dem Werck genugsam gesteuret werden möchte; Als haben obgedachte vnsere Gnädigste vnd Gn. Herrn Principalen bey Erinnerung ihrer Pflicht vnd Treu / damit sie nicht allein dem gesambten Heil. Röm. Reich / sondern ihren Land vnd Leuthen vnd armen Vnterthanen in particulari zugethan seyn / vmb so viel mehr eine vnumbgängliche Nothurfft zu seyn erachtet / diese weitaussehende Beschaffenheit reifflich zu Gemüth zu ziehen / vnd darhin gesambter Hand sorgsamlich bedacht zu seyn / wie sie nach gegenwertigen Stand der Sachen zu müglicher Abwendung allen obigen Vnheils würckliche vnnd kräfftige Mittel / vnd darzu sie die natürliche Schuldigkeit vor Gott vnd der Welt so wol durch so vielfältig vnd weißlich gerichtete Reichs Abschied / (vnd zwar vornemlich das Instrumentum pacis hierzu verbündlich machet / an Hand nehmen mögen.

mözen. Gleich wie nun diesemnach wir hochstged. unsere Gnädigste und Gn. H. Principalen / auff das / Ihres erachtens nach / einzige übrige Mittel immer guten vertreulichen / und allein zu nöthiger Rettung angesehener Verständniß und wolgemeinter defensions-Bündnüß fallen müsse; Als hat uns auch anderster nicht gebühren wollen E. Kays. May. Namens unser Gdst. und Gn. Herrn Principalen aller unterthänigst schuldigste Nachricht / vermittelst beykommender Abschrifft zu erstatten / mit dieser nachmaliger allergehorsamster Versicherung / daß die zu keines Chur- oder Fürsten oder einigen andern Stands deß Reichs Nachtheil / und eben so wenig außländischen Potentaten Beleidigung / sondern allein sich bey dem seinigen / und was einem jedwedern krafft Instrumenti pacis gebühret / zu schützen / ohnbillichen Gewalt von sich und ihren armen Leuthen abzuwenden / und in keine frembde Händel unverschuldigter Dingẽ

einge-

eingezogen zu werden / massen unsere Gdst. und Gn. Herrn Principalen gar nicht zweiffeln/es werden E. Kays. May. selbige nicht allein Allergnädigst genehm halten / sondern auch aller Orten bester massen (warumb wir allerunterthänigst gebetten haben wollen) befördern helffen/ und wir thun uns zu E. Käys. Mayt. Gnad und Hulden unterthänigst recommandiren. Datum Franckfurth den 14. Augusti 1658.

Der sämbtlichen Alliirten Abgesandte.

An Chur Trier/ in simili an Münster.

Hochwürdigster Churfürst/ ꝛc.

EUer Churfürstlichen Gnaden verhalten wir hiemit in Unterthänigkeit nicht / wie nach den bißherigen tractaten, die Sach entlich dahin gedien / daß den 4. 14. dieses der bewuste von E. Chur-

fürst-

fürstlichen Gnaden Deputirten mehren-theils mit abgehandlete / vnd in originali hiebey gehende allianz Recess, wie nicht weniger folgenden Tags / der jenige / so mit der Cron Franckreich abgeredet worden / von vns / im Namen vnd von wegen vnseren Gnädigsten Herrn Principalen / auff deroselben ratification (deren beyligende formul allerseits einmüthig beliebet worden) vnterschrieben. Stellen also zu E. Churfürstlichen Gnaden Gnädigsten Gefallen / ob sie solche beede recessen gleichfals mit annehmen / von jemands der Ihrigen vnterschreiben vnd siglen lassen / auch selbige zu sambt Ihrer ratification darüber / bey Vberbringern dieses vnverlangt / wider zu ruck schicken wollen / gestalt dann E. Churfürstliche Gnaden darzu billich ihr Platz gelassen worden. Franckfurth den 22. Augusti Anno 1658.

P. S.

P. S.

Auch Hochwürdigster ꝛc.

WEiln es nun an deme / daß die in dem einen allianz recess veranlaste Instruction vor den Kriegs-Rath / vnd Verpflegungsordnung zu verfertigen / vnd was weiters zu diesem Werck vonnöthen / zu völligem Stand zu richten. Als wird ebenmessig zu E. Fürstlichen Gnaden Gnädigsten belieben gestellet / ob sie jemands der ihrigen mit gehöriger Vollmacht darzu anhero ehistens abordnen / vnd zugleich dahin befehlen wollen / damit von denselben die vor jeden vnserer Gnädigsten Herrn Principalen auch verfertigte Exemplaria der beeden recessen gleichfals mit vollzogen / hingegen auch dergleichen von E. Churfürstlichen Gnaden erheben / vnd diese so lang gewehrte allianz tractaten dermaln eins zu vollständiger Richtigkeit gebracht werden mögen.

Zu

Zu E. Churfürstl. Gnaden beharren-rc. Datum Franckfurth den 22. Augusti Anno 1658.

E. Churfürstl. Gn.

Unterthänigste

Deß H. Röm. Reichs Alliirten Chur-Fürsten und Ständen allhier versamblete Räth und Gesandten.

E N D E.

REGISTER
Deß Teutschen Flori

A

Anfang alles Kriegs vnd Vbels p.1
Altringer auff der Brücke zu Landtshut erschossen 10. Julii 1634. 20
Auguien schlägt die Bayrische bey Fridberg. 5. Aug. 1644. 52
Achen verbrent 115
Accords Puncta wegen Cracau/ 292. wegen der Statt Münster mit jhrem Bischoff. 372
Newe Alliance etlicher Chur vnnd Fürsten. 864.

B

Ch. Bayern Schreiben cont. Pfaltz/ 706
Brandeburgisch Memorial an daß Churfürstl. Collegium 692. 118
Brandeburg wirt neutral / 338
Buquoi vberwind die Böhmen p. 4. vnd 5 erobert Vngarn/ 6
Brandeburg separit von Schweden/ 325
Bethlem Gabor fällt mit den Türcken in Vngarn. p. 8 macht zum dritten mahl

mahl Fried mit dem Keyser p. 12
Starb 15. Nov. 1629 an der Wassersucht/ 15
Hertzog Bernhard bekombt Regenspurg 4. Nov. 1633. p. 25. Schlägt den Gallas p. 39. starb den 8. Jul. 1639. 36
Bannier steht gegen die Sachsen vnnd Kayserische p. 32. ruckt vor Prag p. 35 vor Regenspurg 1640. p. 40. starb zu Halberstat 10. Maii 1641. 42
Brandeburgischer Krieg gegen Neuburg p. 102 schreibt an die Holländer/ 135
Statt Bremen wird vom Schweden vberrumpelt 106
Brandeburgisch Schreiben an König in Pohln/ 173

D

Dennemarck mit den Nider Sächsischen gegen den Kayser/ p. 9. macht ein ewigen Frieden/ p. 15. sucht Hülff bey dem Keyser 50
Discurs von den Nordischen Kriegen/ 185
Manifest Dänischen Kriegs 266
Dantziger erhalten Privilegia vom König

nig in Pohln/ 289
Decret wegen Außschaffung der frembden Gesandten 703
Der Reichsstatt Franckfurt Decret zu selbigem Ende/ 829

E

Ehrebreitstein gibt Chur Trier den Frantzosen im Majo 1632. 21.
Engelländischer König Carolus/ wirdt geköpfft 9. Febr. 1649. 96
In Europa ein newer Comet 1652 104

F

Ferdinand. II. wird Keyser erwehlt 28. August. 1619. p. 3. starb/ 30
Ferdinand. III. Generalissimus 16. Julii 1634. Regenspurg wider erobert (25 vnd 26
Franckenthhal an die Schwedische vnd Benfelden p. 23. evacuirt 103
Friedens Execution zu Nürnberg 99
Friedenszeichen zu Prag auffgericht/ 101
Ferdinand. IV. den letzten Maii 1653. zum Römischen König p. 105. starb 9. Julii 1654. 107
Frantzosen succurriren Arraß p. 108. Anschläg

schläg gegen Oesterreich/ 341
Fabius Chisius wird Pabst/ 111
Fried zwischen Franckreich vnd Holland p.454. dessen Königs Schreiben/ 474
Franckreich mit Cromwel Puncta/ 523
Fried zwischen Schweden vnd Dennemarck/ 540
Memorial wegẽ Franckreich an die Churfürst. p. 578. dessen Widerlegung/ 589

H

Hatzfeld erobert Magdeburg 3. Julii 1636. p. 29. schlägt den Jungen Pfaltzgraffen Carolum Ludovicum/ 34.
Holländische vñ Schwedische Verbündnuß 197
Holländische Antwort gegen Franckreich p. 462. vnd dessen Gesandten wider Rede 468.

J.

Innocentius X. starb den 7. Januarii 1655 p. 111

K.

Kayserische nehmen Holstein/ vnd Jutland auch Nyenburg sambt Bremerverde vnd Wolffenbüttel 1627. p. 14.

Auch

Auch Pommern vnd Rügen / ibid Magdeburg 10. Maij 1631. p. 17. werden bey Hameln geschlagen 28. Junii 1633. widerumb von Melander 18. Decemb. 1635. verlieren Krembs vnd Stein an der Donau p. 55. werden bey Franckfurt vertrieben 14. Aug. 1647. p. 56.

Kayserl. vnd Chur Bairische Vergleichs-puncta 17. Septemb. 1647. p. 81.

Königsmarck trifft mit Melander bey Augspurg 7. Maij 1648. p. 58. erobert die kleine Seite zu Prag. p. 59. nimbt Bremen hinweg p. 108. gefangē p. 208

König in Spanien verwaigert die alliance der Türcken p. 98. Kays. Schreiben an Schweden wegen deß Friedens p. 224. Königs in Vngarn Vrsachen warumb er seinem alten Bundsgenossen König in Pohlen zu Hülff seye / 328

Königin Christina übergibt Cron vnd Scepter p. 107. wird Catholisch p. 113. an König zu Vngarn vnd Böheim wegen deß Friedens zwischen Pohlen vnd Schweden vom Churf. Collegio

Schreiben 4. Maii 1658. p. 722. Ebensfals an Chur Brandenburg / 719

L.

Lüttig von Chur Cölln eingenommen 29 Augusti 1649.

Leopoldina Kayserin stirbt p. 99. Hertzog von Lottringen gefangen 1654. p. 107.

Lucerner vnd andere Schweitzer treffen vnter sich p. 113. machen Frieden p. 114

Leopoldus Ertzhertzog quittirt die Niderlande / 1656. p. 115

Leopoldus Ignatius wird zum Vngarischen König gecrönt im Julio 1656. im Septemb. zum Böhemischen / p. 112. & 116. zum Römischen Kayser 841

Lubomirski Schreiben gegen Ragotzi / 259

M.

Maximilian Hertzog in Bayern wird Churfürst 5. Febr. 1623. p. 8. starb 1651 p. 102

Mansfeld stirbt / 1627. p. 13

Meckelburg wird restituirt 15. Junii 1631 p. 17

Melander dienet wider Schweden / p. 56

Mün-

Münsterischer Fried 15. Oct. 1648. 60
Chur Maintz/ Sachsen vnd Pfaltz kommen nacher Prag zu Ihro Kayserl. May. 1652. vnd werden alle frey gehalten/ p. 104
Melchior Hedloff Schlesinger Wildschütz begehet 121. Mordthaten/ p. 10.
Münster leidet Anstöß von seinem Bischoff/ p. 111
Moscowitischer Abgesänter zu Wien 114
Münsterische Ritterschafft gegen ihren Bischoff/ p. 353
Chur Maintz Schreiben wegen continuirung der Deputation p. 380. Chur Maintzische Proposition wegen deß Friedens vor der Wahl/ p. 407
Manifest deß Portugesischen vnd Holländischen Kriegs.
Meckelburgischer Hertzog schreibt an Reichs Vicarium Chur Sachsen wegen Schwedischen Einfals/ 666

N.

Nider-Sächsische Craiß an König in Dennemarck/ 435. vnd dessen Antwort 442. an selbigen vnd andere Craiß

vom Churf. Collegio 699. an Chur Sachsen wegen Bremer Vörde/ 709

O.

Oesterreichische rebellische Bauren ob der Ens/ werden zum Gehorsam bracht/ p. 11

Olmitz von Schweden eingenommen 4. Julii 1641. p. 46. Cantzlers Ochsenstirns Schreiben an seinen Sohn zu Osnabrug daß sie wenig affection bey den Dähnischen/ vnd Teutschen Fürsten/ p. 67

Oesterreichische Völcker in Italien/ p. 115

Oesterreichische Anzeig gegen die Schwedische memorialia, 727

P.

Pfaltzgraff Friederich in Bann/ 29. Januarii 1621. p. 5. wolte den Holländern zu Hülff ziehen/ p. 7. Stirbt an der Pest zu Meintz/ 29. Decemb. 1632. p. 23

Philipsburg an die Schwedische 7. Oct. 1634. p. 27

Prager Fried 20. Maii 1635. p. 28

Pohlnischer König Uladislaus IV. stirbt 10. Maii 1648. p. 58

Picolo-

Picolomini stirbt zu Wien/ p. 116
Chur Pfaltz hält Streit mit Maintz/ p. 116
Königs in Pohlen Antwort an Chur Brandenburg/ p. 175. vnd deß Polnischen Raths p. 182. stattlich empfangen von der Stadt Dantzig p. 209. Vergleich mit Moßcau/ p. 218
Chur Pfältzisch Edict wegen deß Vicariats 426. darauff 429.
Præcedentz vnd Session der Churfürsten/ p. 392
Pohlnischer Vergleich mit Ragotzi/ 478
1. Pohlnisch Memorial an gesambte Churfürsten/ 640. mit Beylag/ 646. zweytes Memorial/ 671
Fürstl. Paderbornisch Memorial/ 679
Punct der Sicherheit in der newen Capitulation. 807
R.
Obrister Rancft vberliffert den Friedens Receß/ deme 10000. Rthr. werth verehrt worden / von Ferdinando III. p. 100. Reichs Ritter/ 850
Relation der Schwedischen Schlacht
 gegen

gegen Pohln/ 117
Ragozi zug gegen Pohln/ p. 257. Schreiben an die Deputation zu Franckfr. 315

S

Schwedisch und Brandeburgische confœderations-Puncta 150
Schwedisch Memorial an Chur-Maintz p. 219. Antwort auff die Kayserl. Interposition p. 237. prætension gegen Polen/ 287.
Schwedisch Manifest wider Pohln/ 343
Schlacht auff dem Weisenberg 8. Nov. 1620. 4
Schweden entsetzt Stralsund 24. Junii 1630. p. 15. schlagen den Savelli und erobern Gripshagen p. 16, Franckfurt an der Oder/ 17
Schlacht bey Leipsig 17. Sept. 1631. 18
Sachsen bekompt Leipsig wider. ibid. auch Prag/ 19
Schlacht bey Nördlingen/ p. 27. bey Rocroy 9. Maii 1642.
Schweden sucht Alliance beym Türcken/ 346
Schwedisch Memorial. 565

Tam.

T

Tampier bleibt vor Preßburg/ 4
Tylli schlug den Marggraffen von Turlach p.6. den Hertzog Christian. 7. den König auß Dennemarck/ p.10. vnd 13. erobert Hall/ Merseburg vnnd Leipsig 1631. p.18. stirbt in Ingolstatt 20
Torstensohn conjungirt sich wieder den Gallas p.52. schlägt bey Janckau 24. Feb. 1645. 54
Schreiben an Ochsenstirn wegen Geltmangel in Schweden/ damit die Frantzosen helffen 62
Chur Trier Philypp Christian starb im 83. Jahr seines alters 1652. (859
Taxordnung wegen der Logiamenter/

V

Graff Volmar zum Deputation Tag zu Franckfurt 110
Venetianische Bestendigkeit gegen den Türcken p.130. biß/ 135

W

Würtzburg/ Wißmar/ Maintz/ Franckfurt/ Erfurt/ Magdeburg ergeben sich dem Schweden p.19. Augspurg/ Bamberg Nürenberg p.20. München/ 21

Warschaw võ Schwedẽ eingenom̃en/ 128
Wallenstein wiederumb Generalissimus vnd Ch. Bayern belegern den Schweden in Nurnberg p. 21. den 16. Nov. 1632. schlug er den Schweden zutodt bey Lützen p. 23. nimbt Prag p. 21. würd neben Tersky vnd Kinsky zu Eger hingericht/ 25
Wrangel kombt mit Succurs in Pommern/ vertreibt die Kayserische 1636. p. 31. erobert Schweinfurt vnd Eger/ 57
Johan de Werth entsetzt Rheinfeld/ wird gefangen. p. 32. schlägt die Frantzosen bey Düttligen 23. Nov. 1643. p. 49. bey Herbsthausen 1645. p. 55. seine Actiones werdẽ vom Keyser approbirt/ 81
Warschawische Accords-Punctẽ/ 161/ 164
Wrangels Schreiben an Schweden wegen Friderichsöde. p. 321. wegen Maturirung der Keys. Wahl schreibt Ch. Sachsen/ 657. Keys. Wahl-Beschreibung. p. 830. Keys. Crönung mit den Cæremonien. 841

Z.

Zarnetzki bericht von der Schwedisch Retirada auß Pohlen/ 152

ENDE.

Wan ein Kind
der liebtarn auf
ist
so nim korin und
haber birrn
und nim ein Stein
krug [illegible] und
[illegible]

Staatl. Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pastorius, Johann Augustin

Europaeischer Newer Teut. Florus von allen denckwürd. Kriegen Friedenshandl. u. notablen Geschichten de A. 1618 biß 1659. Sambt verübten Acten Memorialen u. Churf. Alliantzen uff dem Deputation. u. Wahltage zu Franckfurtt. Wie auch Der Geistl. Churfürsten Proposition

Franckfurt 1659

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1877b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096912-5
VD17 3:006325A